

UB Düsseldorf

+4986 530 01



Verhandlungen

des

72. Rheinischen Provinziallandtags

vom 29. bis 30. Dezember 1926

sowie des

73. Rheinischen Provinziallandtags

vom 4. bis 9. April 1927

im Ständehause zu Düsseldorf.

Hierzu zwei Hefte, enthaltend:

Den stenographischen Bericht über die Verhandlungen und den
Verwaltungsbericht für 1925.



Druck von B. Bof & Co., Hofbuchdruckerei, Düsseldorf.

Verhandlungen

des

72. Rheinischen Provinziallandtags

vom 29. bis 30. Dezember 1926

sowie des

73. Rheinischen Provinziallandtags

vom 4. bis 9. April 1927

im Ständehause zu Düsseldorf.

Hierzu zwei Hefte, enthaltend:
Den stenographischen Bericht über die Verhandlungen und den
Verwaltungsbericht für 1925.



Druck von L. Bof & Co., Hofbuchdruckerei, Düsseldorf.

02
par/b
305

ab
4523

St. u. B. g. 593

2
4

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

020/ 27.8.77A



Inhaltsverzeichnis.

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des topo- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des topo- graphischen Berichts
A. 72. Rheinischer Provinziallandtag.							
Verzeichnis der Mitglieder des Rheinischen Provinziallandtages	—	—	—	Sonstige Anträge: Abänderungs- bzw. Zusatzanträge a) der K. P. D.-Fraktion	3	—	13, 17, 21, 23, 25, 32, 39, 41, 43
Protokolle zu den Sitzungen des 72. Rheinischen Provinziallandtages: Erste Sitzung am 29. Dezember 1926 Zweite (Schluß-) Sitzung am 30. Dezember 1926	1—2 2—4	—	1—11 11—45	b) der Wirtschaftlichen Vereinigung . zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. den Bau einer Autobahnstraße Köln—Düsseldorf	3	—	13, 33, 41, 42
Zusammenfassung des 30er Ausschusses des 72. Rheinischen Provinziallandtages:	2, 5	—	4	Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, betr. Bereitstellung erhöhter Mittel seitens der Reichs und Staatsregierung zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage im Rheinlande	3, 4	—	10, 11, 14, 19, 22, 23, 35, 38, 43
Anlage zu den Sitzungsprotokollen: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. den Bau einer Autobahnstraße Köln—Düsseldorf	2	6—8	4—43	Entschließung zu dem Urteil des französischen Kriegsgerichts in Landau	4	—	11, 43, 44
B. 73. Rheinischer Provinziallandtag.							
Protokolle zu den Sitzungen des 73. Rheinischen Provinziallandtages: Erste Sitzung am 4. April 1927 Zweite Sitzung am 4. April 1927 Dritte Sitzung am 5. April 1927 Vierte Sitzung am 7. April 1927 Fünfte Sitzung am 8. April 1927 Sechste (Schluß-) Sitzung am 9. April 1927	1—4 4 4—6 7—21 21—28 28—40	—	1—7 7—21 22—78 78—153 154—186 186—237	Anlage 4: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Änderung des Entwurfs des Haushaltsplanes für 1927 Anlage 5: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Aufnahme einer Anleihe im Betrage v. 13 Millionen RM. zwecks Durchführung eines von Reich und Staat durch Zinszuschüsse geförderten Arbeitsbeschaffungsprogramms für den Straßenbau	19, 37 5, 35, 36	31—32 32—34	17, 18, 148, 215 2, 10, 23, 26, 27, 38, 61, 65, 211, 217
Verzeichnis der Ausschüsse des 73. Provinziallandtages	3, 40	—	—	Anlage 6: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Aufnahme einer Anleihe von 5 791 500 RM.	38	34—35	18, 37, 84, 214, 217, 218, 230
Anlagen zu den Sitzungsprotokollen:				Anlage 7: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Verfehlung des Landesbaurats Hirschhorn in den Ruhestand	16	35—36	109
Anlage 1: Verzeichnis der Vorlagen	1	1—3	4				
Anlage 2: Verzeichnis der an den Provinziallandtag gerichteten Eingaben (Druckfache Nr. 38)	1, 20, 28, 29, 30	4	4, 144, 165, 190, 194, 195, 196				
Anlage 3: Vorbericht zu den Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1927 und (Druckfache Nr. 1)	37	5—31	24, 215				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des keno- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des keno- graphischen Berichts
Anlage 8: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Westermann und Dr. Schellmann	16	36—37	43, 110	Anlage 17: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Abänderung des § 2 der Satzungen der Ruhegehaltsklasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz	16	48—50	35, 114
Anlage 9: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Beteiligung der Provinzialverwaltung an einer gemeinnützigen Baugesellschaft zur Erstellung von Wohnungen für Beamte und Angestellte der Verwaltung.	9	37—39	35, 62, 86	Anlage 18: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltsklasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz	16	51—52	35, 115
Anlage 10: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Uebernahme der Bürgerschaft für die Beteiligung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft	10	39—40	35, 57, 62, 76, 89	Anlage 19: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Bereitstellung eines Betrages von 250 000 RM. zum Ausbau des Rheinischen Jugendherbergnezes	5, 18	52—55	21, 28, 35, 57, 61, 62, 141
Anlage 11: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Genehmigung einer Aenderung des § 12 der Geschäftsordnung des Provinzialausschusses	15	40—41	35, 109	Anlage 20: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. den Bau eines Hauses für ansteckende Krankheiten in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Weibburg-Hau.	18	55—58	142
Anlage 12: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Abänderung des § 4 des 2. Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz	15	42—43	35, 109	Anlage 21: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Erwerbung der Nettemühle in Weisenthurm und Verwendung eines Teiles dieses Anwesens zur Errichtung einer Kolonie für 50 weibliche Geisteskranke	20	58—60	35, 144
Anlage 13: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Erhöhung des Stammkapitals der Landesbank um 6,2 Millionen RM.	8	44	26, 35, 83	Anlage 22: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Fürsorge für arbeits- und mittellose jugendliche Wanderer	19	61—63	17, 28, 35, 42, 149
Anlage 14: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Aenderung der Satzung der Landesbank	8	45	35, 84	Anlage 23: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend 1. Aufnahme von entmündigten Trinkerinnen und weiblichen säumigen Unterhaltspflichtigen in die Arbeitsanstalt Brauweiler; 2. Hausordnung für die Arbeitsanstalt und die ihr angegliederten Heime für entmündigte Trinker und Trinkerinnen, sowie Land- und Bezirkshilfsbedürftige; 3. Anweisung für die Verwaltung der Arbeitsanstalt Brauweiler	5, 21	63—76	23, 28, 156
Anlage 15: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Gewährung von Beihilfen an die Studentenwohlthatseinrichtungen der Universitäten Bonn und Köln und der Technischen Hochschule in Aachen	15	46	21, 29, 35, 109				
Anlage 16: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Beteiligung der Provinzialverwaltung an der Gründung eines Beethoven-Archivs in Bonn	15	47	20, 31, 35, 109				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des stenog- graphischen Berichts		ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des stenog- graphischen Berichts
Anlage 24: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Erlaß neuer Bestimmungen (Drucksache Nr. 21)				Wendel) und in Muck (Siegkreis) sowie Errichtung einer landwirtschaftlichen Gemüsebauerschule in Fischeich (Landkreis Köln) und einer Gemüsebauerschule in Düsseldorf . .	13	95—96	30, 101
1. über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz, betr. die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 und den §§ 6 und 8 der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Febr. 1924 vom Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel;				Anlage 31: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. eine Uebersicht über die bei den einzelnen Haushaltsplänen vorhandenen Beamtenstellen, über Vergleichszahlen der Beamten und Angestellten sowie der Personalausgaben im Jahre 1914 und im Haushaltsplan 1927	28	96—105	165, 197
2. über die Aufnahme in die orthopädische Provinzialkinderheilanstalt zu Sächtern, sowie über die Verwaltung, Leitung und Bewaehrung dieser Anstalt	19	76—81	143	Anlage 32: Bericht des Provinzialausschusses über die Verwendung der auf Veranlassung des 68. und 69. Provinziallandtags von der Landesbank der Rheinprovinz bereitgestellten Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues	9	105—106	31, 47, 86
Anlage 25: Bericht des Provinzialausschusses über den Fortgang des Ausbaues der Provinzialstraßen im Jahre 1926 . .	25	81—82	26, 27, 35, 47, 176	Anlage 33: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Unterstützung von Hochwasserchutzmaßnahmen aus Provinzialmitteln.	15	106—108	2, 20, 30, 108
Anlage 26: Bericht des Provinzialausschusses über den Stand des Ausbaues und der Uebernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes	25	83—86	16, 27, 47, 176	Anlage 34: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Aufteilung der unter Titel V 1 des Haushaltsplanes über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1927 vorgesehenen Mittel im Betrage von 200000 RM.	10	109—126	31, 42, 71, 89
Anlage 27: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Bereitstellung von 100000 M. zur Behebung der Winzernot und für Zwecke des Weinbaues	6, 13	87	2, 23, 29, 56, 72, 94, 97, 102, 148, 174, 205	Anlage 35: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. den Austausch von Grundstücken zwischen der Provinzialarbeitsanstalt zu Brauweiler und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk	20	126	143
Anlage 28: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Unterstützung größerer Landeskulturprojekte	6, 11	88—91	2, 30, 36, 61, 78, 92	Anlage 36: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Nr. 33)			
Anlage 29: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Bewilligung eines Provinzialzuschusses von 400 000 M. zu dem Bau einer Aggeraltsperrre bei Dämmlinghausen (Kreis Gummersbach) . . .	13	92—94	2, 30, 99	1. Uebernahme von Bürgschaften auf Grund der dem Provinzialauschuss durch den 71. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung;			
Anlage 30: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen in Baumholder (Reiskreis St.				2. Ermächtigung des Provinzialauschusses, im Rechnungsjahre 1927 nochmals Bürgschaften in Höhe von 800000 RM. zu übernehmen	40	127	234

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	bes. Reno- graphischen Berichts		ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	bes. Reno- graphischen Berichts
Anlage 37: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. den Stand der Vorarbeiten, den Vorschlag und die verschiedenen Anträge der R. P. D. bezüglich der Entlohnung der Arbeiter beim Bau der Autobahn Köln-Düsseldorf	2, 14	128— 132	2, 5, 10, 16, 27, 35, 38, 57, 106	Entschließung derselben Fraktion an die Reichs- und Staatsregierung, betr. besondere Berücksichtigung der Rheinprovinz infolge der gegenüber dem übrigen Deutschland relativ größeren Zahl der Arbeitslosen bei Gewährung der aus der produktiven Erwerbslospfürsorge zu Notstandsarbeiten zur Verfügung stehenden Mittel	2, 39	—	5, 10, 26 225
Anlage 38: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Begutachtung des Entwurfs eines Niersgesetzes	6, 7, 23	133— 153	23, 30, 36, 82, 167	Entschließung derselben Fraktion, betr. Beeinträchtigung der Technischen Hochschule in Aachen durch die von der Staatsregierung beabsichtigte Einrichtung technischer Fakultäten an der Universität in Münster	2, 10	—	5, 21, 31, 35, 88
Anlage 39: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Bewilligung einer Beihilfe von 122500 RM. zur Verbesserung der Vorstudienverhältnisse an der Niers	6, 24	153— 154	23, 30, 36, 167	Antrag derselben Fraktion auf Erhöhung des Zuschusses an die Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung im Haushalt „Verschiedenes“ um 1800 RM.	2, 33	—	5, 199
Anlage 40: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Verbesserung der Straßenbrücke über die Mosel zwischen Bullay und Alf	1, 36, 38	154— 155	4, 214	Antrag derselben Fraktion, betr. energisches Vorgehen seitens des Landesjugendamtes gegen Schmutz- und Schundschriften	2, 29, 40	—	5, 28, 42, 71, 188, 189, 236
Anlage 41: Verzeichnis der an den 73. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen Rechnungen	28	156— 157	165	Antrag derselben Fraktion, betr. Prüfung der Frage des Neubaus eines Frauenlazarets bei der Arbeitsanstalt Brauweiler	2, 20	—	5, 28, 143
Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1925 bis 31. März 1926	7	—	83	Entschließung derselben Fraktion, betr. beschleunigte Durchführung des Projektes der Autobahn Köln-Düsseldorf	2, 14	128— 132	5, 16, 27, 35, 38, 57, 106
Sonstige Anträge usw.				Antrag derselben Fraktion, betr. Prüfung der Frage, ob durch Aenderung der Gesetzgebung eine Verminderung der Straßenunterhaltungskosten erreicht werden kann	2, 14	—	5, 26, 107
Entschließung der Zentrumsfraktion, betr. den baldigen Abschluß der Reform der rheinischen Landgemeindeordnung	2, 26	—	3, 5, 32, 38, 176	Entschließung derselben Fraktion, betr. Gewährung einer Meistbegünstigung für die französische Weineinfuhr bei Abschluß des endgültigen Handelsvertrages mit Frankreich	2, 20, 33	—	5, 29, 44, 56, 72, 97, 103, 110, 202
Antrag derselben Fraktion an die Reichs- und Staatsregierung auf stärkere Förderung der Wiederbelebung der Wirtschaft in der Rheinprovinz und auf Ueberweisung ausreichender Mittel an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Opfer der Wirtschaft	2, 5, 28, 39	—	5, 22, 46, 77, 225	Entschließung derselben Fraktion, betr. Notlage der Landwirtschaft	2, 7, 8, 11	—	5, 8, 29, 34, 66, 67, 75, 84, 91
Antrag derselben Fraktion an die Reichs- und Staatsregierung auf Zurverfügungstellung von Mitteln an verschiedene Landkreise in den Regierungsbezirken Aachen, Trier und Koblenz zur Befestigung der durch die Befahrung und die Abtrennung des Saargebietes und der Kreise Eupen-Malmédy bedingten wirtschaftlichen Notlage	2, 27	—	5, 32, 179	Antrag derselben Fraktion auf finanzielle Förderung des Obst- und Gemüsebaues in der Rheinprovinz	2, 34	—	5, 30, 209
				Antrag derselben Fraktion, betr. Zurverfügungstellung erhöhter Mittel seitens der Staatsregierung zwecks Verbesserung der Wasserversorgung in den ärmeren Teilen der Provinz	2, 12	—	5, 30, 61, 63, 92

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Steno- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Steno- graphischen Berichts
Antrag der Zentrumsfraktion an die Reichsregierung auf Durchführung der für die Grenzgebiete der Rheinprovinz, insbesondere für das Burm- und Saarrevier lebenswichtigen Verkehrsfragen	2, 26	—	2, 5, 32, 165, 180	Zuführung langfristiger Hypothekarkredite seitens der Landesbank	4, 6, 9	—	22, 77, 87
Einspruch derselben Fraktion bei der Reichs- und Staatsregierung bezüglich der Beschränkung der Tätigkeit der Provinzial-Verwaltung auf den Gebieten des Wegebaues und des Arbeitsnachweises	4, 27	—	12, 13, 22, 165	Antrag derselben Fraktion, betr. Einrichtung je eines Landesarbeitsgerichts für die größeren Landgerichtsbezirke bei der bevorstehenden Bildung der Arbeitsgerichte	5, 26	—	22, 165
Antrag derselben Fraktion, betr. Schaffung von Einrichtungen für sehgeschwache Kinder in der Rheinprovinz	5, 11	—	23, 91	Antrag derselben Fraktion, betr. Bereitstellung von 30 000 RM. zur Ermöglichung der Ansiedelung rheinischer Bauernjöhne in den Ostprovinzen	5, 25	—	22, 64, 173
Antrag derselben Fraktion, betr. Ersuchen an die Staatsregierung, für Händlervieh, das als Milch- und Rindvieh eingeführt wird, wieder eine mindestens 10-tägige Quarantäne einzuführen	5, 13	—	23, 100	Antrag derselben Fraktion dahingehend, die Positionen Titel II 4a und b im Haushalt, betr. Fürsorge für Kriegsbeschädigte pp., für übertragbar zu erklären	5, 23	—	23, 160
Antrag derselben Fraktion zu dem Antrage der Arbeitsgemeinschaft, betr. Behebung der Kreditnot in der mittleren und kleinen rheinischen Industrie durch Zuführung langfristiger Hypothekarkredite seitens der Landesbank	4, 6, 9	—	22, 77, 87	Antrag derselben Fraktion, betr. Zurverfügungstellung von 60 000 RM. zur Schaffung von Verkaufseinrichtungen nach holländischem Muster zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeit in den Obst- und Gemüsebau treibenden Gegenden der Rheinprovinz	6, 34, 36	—	23, 209
Antrag derselben Fraktion, betr. Verbilligung des landwirtschaftlichen Realcredits	2, 7, 8 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84	Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Einsetzung eines Betrages von 150 000 RM. für Kinderpeisung in den Haushaltsplan „Verschiedenes“	5, 33	—	22, 42, 63, 199
Antrag derselben Fraktion zum Erlass eines Niersegesetzes	7, 23	133— 153	23, 30, 36, 82, 167	Zusatzantrag derselben Fraktion zum Antrage der Zentrumsfraktion, betr. Rationalisierung und Zusammenlegung von Betrieben im westlichen Industriegebiet	2, 5, 28, 39	—	5, 22, 46, 77, 225
Antrag derselben Fraktion, betr. die Eingabe der Fachgruppe der Sekretariatsbeamten der Rheinischen Provinzialverwaltung auf Besserstellung in ihren Bezügen und der Fachgruppe der Sekretariatsbeamten bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt auf Schaffung weiterer Beförderungstellen in Gruppe X und XI	31	—	110, 196	Antrag derselben Fraktion, betr. Auftragserteilung von Bimsbaustoffen seitens der Provinz, der Reichs- und Staatsregierung zur Behebung der Arbeitslosigkeit in den Kreisen Neuwied und Koblenz	5, 9	—	22, 87
Antrag derselben Fraktion, betr. Besetzung der besoldungsplanmäßig in Gruppe XI vorgesehenen Stellen für Landesamt-männer	20, 31	—	36, 43, 62, 196	Antrag derselben Fraktion, betr. Erhöhung der Ortslöhne	5, 36	—	22, 214
Abänderungsantrag derselben Fraktion zu dem Antrage der sozialdemokratischen Fraktion, betr. die Fassung des Arbeitszeitnotgesetzes	5, 28 39	—	22, 46, 77, 225	Antrag derselben Fraktion auf Bewilligung eines Betrages von 50 000 RM. für die allgemeine Volksbildungsarbeit in der Rheinprovinz	5, 27	—	22, 42, 63, 182
Antrag derselben Fraktion an die Reichs- und Staatsregierung, betr. Verwendung von Natursteinen der Steinindustrie des besetzten Gebietes zum Bau von öffentlichen Gebäuden, Brücken usw.	36	—	110, 214	Antrag derselben Fraktion, betr. Vorlage einer Aufstellung über die Größe der landwirtschaftlichen Flächen bei den einzelnen Provinzialanstalten, die Zahl der zu verpflegenden Anstaltsinsassen usw. gelegentlich der nächsten Provinzial-Landtagsagung	5, 20	—	23, 42, 143
Antrag der Arbeitsgemeinschaft, betr. Behebung der Kreditnot in der mittleren und kleinen rheinischen Industrie durch				Antrag derselben Fraktion, betr. Pflasterung der Provinzialstraßen in Ortslagen, soweit noch Schotterdecken vorhanden sind	5, 25	—	23, 176, 211

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Reno- grabischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Reno- grabischen Berichts
Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, betr. Beseitigung der Eisenbahnübergänge auf der Provinzialstraße Koblenz-Bingen mit Rücksicht auf den gesteigerten Verkehr auf dieser Straße	5, 25	—	23, 176	Antrag derselben Fraktion, betr. Einweisung von Fürsorgezöglingen in das evangelische Fürsorgeheim II in Niederseßmar und in das Fürsorgeheim I in Summersbach	5, 17	—	23 71, 116, 132
Antrag derselben Fraktion auf Einsetzung eines Betrages von 100 000 RM. in den nächstjährigen Haushalt der Provinzialverwaltung zur Verbilligung der von der Landesbank zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues ausgetheilten Hypotheken	7, 40	—	47, 82, 84, 85, 86, 234	Antrag derselben Fraktion, betr. Durchführung der Fürsorgeerziehung	5, 17	—	23, 46, 51, 116
Antrag derselben Fraktion, betr. die nebenberufliche Musiktätigkeit der Provinzialbeamten und Angestellten. (Der Antrag wurde zurückgezogen.)	20, 31	—	151, 198	Antrag derselben Fraktion, betr. die Hausordnung für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	5, 21	63—76	23 156
Antrag derselben Fraktion, betr. Wahl des Abg. Haack zum Mitglied der Provinzialkommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Orlopp	—	—	22	Antrag derselben Fraktion auf Außerkräftsetzung der Fürsorgepflichtverordnung (Der Antrag wurde zurückgezogen.)	5, 7	—	23, 82
Entschließung der kommunistischen Fraktion an die Reichs- und Staatsregierung, betr. Aufnahme der Bahnlinie Trel—Echternacherbrück—Wollendorf—Schwarzenbruch—Sinspelt—Neuerburg in das Arbeitsbeschaffungsprogramm	5, 29	—	22, 190	Antrag derselben Fraktion, betr. Erhöhung der Anleihe für Straßenzwecke von 13 Millionen auf 20 Millionen Mark	5, 35, 36	32—34	2, 10, 23, 26, 27, 38, 65, 211, 217
Entschließung derselben Fraktion, betr. Antrag an die Staatsregierung auf die Reichsregierung dahin zu wirken, daß außer den zur Vinderung der Not der sogenannten Luxemburggänger bereits bewilligten Mittel weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden	5, 27	—	22, 32 179	Antrag derselben Fraktion, betr. Aenderung einiger Bestimmungen des Entwurfs eines Nierengesetzes	6, 7, 23	133— 153	23, 30, 36, 82, 167
Antrag derselben Fraktion, betr. Erichtung eines Provinzial-Wohlfahrtsamtes als Kontrollorgan und Beschwerdeinstanz im Sinne der aus der Fürsorgepflichtverordnung resultierenden Aufgaben	5, 29	—	22, 193	Antrag derselben Fraktion auf direkte Zuleitung des Entwurfs eines Nierengesetzes an den Preussischen Landtag zwecks Vermeidung einer weiteren Verzögerung in der Verabschiedung des Gesetzes	6, 23	133— 153	23, 167
Entschließung derselben Fraktion, betr. Protest gegen die Beschädigung chinesischer Städte durch englische Kriegsschiffe	5, 21	—	22, 44, 152	Antrag derselben Fraktion, betr. Erhöhung der Beihilfe zur Verbesserung der Borflutverhältnisse an der Niers	6, 24	153— 154	23, 30, 36, 167
Antrag derselben Fraktion auf Erhöhung der Beihilfe für den Ausbau des Jugendherbergswesens	5, 18	52—55	23, 141	Antrag derselben Fraktion, betr. Erhöhung der Beihilfe zur Behebung der Winzernot und für die Zwecke des Weinbaues	6, 13	87	23, 29, 56, 72, 94, 97, 102, 148, 174, 205
Antrag derselben Fraktion, betr. Aufsicht über die Fürsorgezöglinge	5, 16	—	23, 28, 50, 116	Antrag derselben Fraktion, betr. Aenderung der Reichsbesoldungsordnung und Umgestaltung der Ruhegehaltsordnung	6, 30	—	48, 77, 196
Antrag derselben Fraktion, betr. Erholungsstür für schulpflichtige Fürsorgezöglinge nach ihrer Einlieferung	5, 17	—	23, 116	Antrag derselben Fraktion, betr. anderweite Besoldungsregelung der Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung in den Gruppen I bis III	6, 30	—	43, 48, 77, 196
				Antrag derselben Fraktion, betr. Uebernahme des Pflichtanteils der bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Arbeiter und Angestellten an den Beiträgen der Sozialversicherung seitens der Verwaltung und der Beitragszuschüsse für die freiwillige Kranken- und Angestelltenversicherung	6, 30	—	77, 196

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	bes. Reno- graphischen Berichts		ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	bes. Reno- graphischen Berichts
Antrag der kommunistischen Fraktion auf Einstellung eines Betrages von 500 000 RM. für Kinderpeisung in den „Außerordentlichen Haushalt“	6, 31	—	77, 199	Entschließung derselben Fraktion, betr. die Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung von Schmutz und Schund	40	—	71, 189, 235
Antrag derselben Fraktion auf Bewilligung eines Zuschusses von 5000,— RM. zum Ausbau des proletarischen Kinderheims in Remscheid	6, 27	—	77, 183	Antrag derselben Fraktion, betr. die Eingabe der Fachgruppe der Sekretariatsbeamten der Rheinischen Provinzialverwaltung auf Besserstellung in ihren Bezügen und der Fachgruppe der Sekretariatsbeamten bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt auf Schaffung weiterer Beförderungsstellen in Gruppe X und XI.	31	—	196
Entschließung derselben Fraktion, betr. die Beurteilung ungarischer Arbeiter durch ein Standgericht	6, 21	—	77, 152	Antrag derselben Fraktion, betr. den Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich	2, 20, 33	—	5, 29, 44, 56, 72, 97, 103, 110, 202
Antrag derselben Fraktion, auf Erhöhung der Position 1 in Titel IV der Ausgaben des Haushaltsplans der Provinzial-Arbeitsanstalt Braunweiler auf 400 000 RM.	6, 21	—	77, 156	Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung, betr. Zuderng der Weine und Entschleimung der Moste bei den Provinzial-Weinbauschulen.	2, 14	—	5, 105
Antrag derselben Fraktion zum Etat, betr. Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	6, 23	—	77, 160	Antrag derselben Fraktion, betr. Austausch der den Winzern usw. gegebenen Analysen durch die Weinbauschulen.	2, 14	—	5, 105
Antrag derselben Fraktion zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Unterstützung größerer Landeskulturprojekte	6, 11	88—91	2, 30, 36, 61, 78, 92	Entschließung derselben Fraktion an die Reichsregierung, betr. Aufnahme des Bahnbaues Wittburg-Neuerburg-Frrel in das gegenwärtige Arbeitsbeschaffungsprogramm	6, 29	—	22, 74, 77, 190
Antrag derselben Fraktion auf Einsetzung eines Betrages von 50 000 M. in den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- u. Pflegeanstalt Bonn zur Schaffung einwandfreier Arbeitsräume, Modernisierung der Anstalt pp.	7, 18	—	48, 82, 145	Antrag derselben Fraktion, betr. den Abschluß des endgültigen Handelsvertrages mit Frankreich	2, 20 33	—	5, 29, 44, 56, 72, 94, 97, 103, 202
Antrag derselben Fraktion, betr. die Unterbringung von Fürsorgezöglingen oder sonstigen Pfleglingen in Privatanstalten	7, 17	—	51, 82, 116	Antrag derselben Fraktion auf Abänderung des Weingesetzes über „Sesewein“	21, 34	—	56, 156, 202
Antrag derselben Fraktion, betr. Kündigung des Mietvertrages mit dem katholischen Erziehungsfürsorgeverein Maria-Been und Vermöhung der Anstalt Galkhausen in vollem Umfange als Heil- u. Pflegeanstalt für Geisteskrante. (Der Antrag wurde zurückgezogen)	7, 28	—	48, 82, 188	Entschließung der Gruppe „Vollrechtspartei“, betr. Beseitigung der Wohnungsnot	16	—	110
Antrag derselben Fraktion, betr. Aufnahme der projektierten Eisenbahnlinien Neuwied-Engers-Selters und Neuwied-Wiedmühle in das gegenwärtige Arbeitsbeschaffungsprogramm	7, 29	—	82, 190	Antrag des Abgeordneten Dr. Creutz in Adenau auf Gewährung eines weiteren verbilligten Darlehns von 300 000 RM. an den Kreis Adenau zum Bau des Rürburg rings	21, 37	—	39, 74, 152, 204, 218, 230
Entschließung derselben Fraktion, betr. Stellung eines Antrages an die Reichs- und Staatsregierung auf Niederschlagung der an Kleinwinzer gewährten Kredite	7, 14, 34	—	82, 95, 103, 202	Entschließung des I. Sachausschusses, betr. die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer	37	—	13, 19, 26, 152, 204, 215
Entschließung derselben Fraktion, betr. den Todesfall im Fürsorgeheim in Niederseßmar	28, 29	—	72, 112, 127, 133, 136, 137, 138, 139, 185, 188	Antrag des IV. Sachausschusses, betr. Aufnahme einer Anleihe für außerordentliche Aufwendungen bei dem Provinzialstraßenbau und Bereitstellung weiterer Mittel für zusätzliche Arbeiten	35	—	211

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hien- ergraffenen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hien- ergraffenen Berichts
Antrag des V. Sachausschusses, betr. Obst- und Gemüsebau	12	—	75, 92, 97	band Rheinproviz, auf Gewährung einer Ehrengabe nach langjähriger Pro- vinzial-Dienstzeit	2, 28	—	5, 36, 62, 165
Antrag desselben Sachausschusses, betr. Förderung und Unterstützung der Ge- flügelzucht	13	—	92, 99	Antrag der Fachgruppe der Sekretariats- beamten der Rheinischen Provinzial- verwaltung auf Besserstellung in ihren Bezügen.	7, 31	—	36, 43, 48, 62, 82, 110, 196,
Antrag der Landwirtschaftskammer auf Aufstellung eines Obstbauwanderlehrers	2, 12	—	5, 92, 97	Antrag der Fachgruppe der Sekretariats- beamten bei der Provinzial-Feuer- versicherungsanstalt auf Schaffung weiterer Beförderungsstellen in Gruppe X und XI.	7, 31	—	36, 43, 48, 62, 82, 110, 196
Antrag des Rhein-Main'schen Verbandes für Volksbildung, E. V., in Frankfurt a./M., betr. Bewilligung einer Bei- hilfe von 6000 M.	2, 27	—	5, 182				
Antrag des Zentralverbandes der Be- amten und Angestellten der preuß. Provinzialverwaltungen, Landesver-							

Alphabetisches Sachregister

zu den

Sitzungsprotokollen und Anlagen sowie zu dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des 72. und 73. Rheinischen Provinziallandtages.

A. 72. Rheinischer Provinziallandtag.

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des Steno- graphischen Berichts		ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des Steno- graphischen Berichts
A							
Abänderungs- bzw. Zusatzanträge zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. den Bau der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf:				Arbeitsbeschaffung zur Vinderung der Erwerbslosigkeit	4	—	10, 11, 14, 19, 22, 23, 35, 43
a) der Kommunistischen Partei . . .	3	—	13, 17, 21, 23, 25, 32, 39, 41, 43	Arbeitszeit beim Bau der Autobahnstraße .	3	—	21, 43
b) der Wirtschaftlichen Vereinigung .	3	—	13, 33, 41, 42	B			
Abgabe, Einspruch des Automobilklubs von Deutschland gegen Erhebung einer solchen für Benutzung der Autobahn .	—	—	7	Bau der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf	2, 3	—	4, 11
— desgleichen des Adac-präsidiums . . .	—	—	7	Bedingungen der Staatsregierung zu dem Bau der Autobahnstraße	—	—	6
— Erhebung einer solchen für Benutzung der Autobahn.	2, 3	—	5, 6, 7, 9, 10, 12, 15, 17, 18, 23, 25, 30, 41	Beisitzer des Provinziallandtags, deren Wahl	1	—	3
Abgeordnete, Feststellung der bei der Tagung anwesenden	1	—	2	Beseitigung der Staatsbahnüberquerungen	—	—	17, 18, 30
— durch Mandatsniederlegung ausgeschiedene	1	—	3	C			
— neu eingetretene	1	—	3	Cberle, Abgeordneter, dessen Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Prov.-Landtags	1	—	2, 3
— am Erscheinen verhinderte	2	—	3	Einspruch des Automobilklubs von Deutschland gegen Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Autobahn	—	—	7
Alterspräsident, Abgeordneter Krawinkel übernimmt den Vorsitz	1	—	2	— des Adac-präsidiums, desgleichen wie vor	—	—	7
Altestenrat, keine Aenderung in dessen Zusammensetzung	2	—	3	Entscheidung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer zum Bau der Autobahnstraße	—	—	6
Anleihe, Aufnahme einer solchen zum Bau der Autobahn Köln—Düsseldorf	2, 3	8	7, 23, 25, 27, 41	— zu dem Urteil des französischen Kriegsgerichts in Landau	4	—	11, 43, 44
Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, betr. Erwerbslosigkeit in der Rheinprovinz	4	—	10, 11, 14, 19, 22, 23, 35, 43	Eröffnung des Provinziallandtags	1	—	1
				Erwerbslosigkeit in der Rheinprovinz, Vinderung durch Arbeitsbeschaffung .	4	—	10, 11, 14, 19, 22, 23, 35, 43

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hie- rarchischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hie- rarchischen Berichts
G							
Gesamtbaukosten der Autobahn	—	7, 8	7, 25	Provinziallandtag, Wahl der Beisitzer	1	—	3
S							
Dr. Jarres, Abgeordneter, dessen Wahl zum Vorsitzenden des Provinziallandtags	1	—	2	— Schluß	4	—	45
Z							
Landau, Entschließung zu dem Urteil des französischen Kriegsgerichts	4	—	11, 43, 44	A			
M							
Mitglieder des Provinziallandtags, Feststellung der bei der Tagung anwesenden	1	—	2	Mentabilität der Autobahn	—	8	8, 16, 17
— durch Mandatsniederlegung ausgeschiedene	1	—	3	Muhrriedlungsverband zum Bau der Autobahnstraße	—	—	6
— neu eingetretene	1	—	3	S			
— Prüfung, ob bei deren Eintritt ordnungsmäßig verfahren ist	2	—	3	Dr. Saßen, Abgeordneter, dessen Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtags	1	—	3
— am Erscheinen verhinderte	2	—	3	Sonderauschuß, dessen Bildung	2, 5	—	4, 10
N							
Notlage, wirtschaftliche im Rheinlande, Bewilligung erhöhter Mittel seitens der Reichs- und Staatsregierung	3, 4	—	10, 11, 14, 19, 22, 23, 35, 43	U			
P							
Provinziallandtag, Eröffnung	1	—	1	Unterstützung des Baues der Autobahn aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge	—	8	7, 12, 13, 17, 18, 41
— Beschlussfähigkeit	1	—	2	Urteil des französischen Kriegsgerichts in Landau, Entschließung dazu	2, 4	—	11, 43, 44
— durch Mandatsniederlegung ausgeschiedene Mitglieder	1	—	3	V			
— neu eingetretene Mitglieder	1, 2	—	3	Vorsitzender des Provinziallandtags, dessen Wahl	1	—	2
— Wahl des Vorsitzenden	1	—	2	Vorsitzende, stellv., des Provinziallandtags, deren Wahl	1	—	2, 3
— Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden	1	—	2, 3	W			
3							
				Wahl des Vorsitzenden des Provinziallandtags	1	—	2
				— der stellv. Vorsitzenden des Provinziallandtags	1	—	2, 3
				— der Beisitzer des Provinziallandtags	1	—	3
				3			
				Zusammensetzung des 30 er Ausschusses	2, 5	—	4, 10

B. 73. Rheinischer Provinziallandtag.

A							
Abgeordnete, Feststellung der bei der Tagung anwesenden	1	—	3	Alterspräsident Abg. Krawinkel übernimmt den Vorsitz	1	—	3
— am Erscheinen verhinderte	1	—	4	Altestenrat des Provinziallandtags, dessen Zusammensetzung	3	—	6
Abstimmungen, namentliche	31, 37	—	201, 225, 226, 230	Amtsbezeichnung der Aerzte der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	30	4	195
Aggertalsperre bei Dümmlinghausen, Bau einer solchen	13	92—94	2, 30, 99	Analysen der Weinbaulehranstalten, Austausch der den Winzern usw. gegebenen	2, 14	—	5, 105
Alf und Bullah, Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Verbesserung der dortigen Straßenbrücke	1, 36, 38	154—155	4, 214	Angestellte und Beamte der Provinzialverwaltung, Erstellung von Wohnungen für solche	9	37—39	35, 62, 86
Altersgrenze, deren Herabsetzung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung	5, 28, 39	—	22, 46, 77, 225	Anleihe, Aufnahme einer solchen für verschiedene Zwecke	38	34—35	18, 37, 84, 214, 217, 218, 230

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts
Anleihe , Aufnahme einer solchen zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogrammes für den Straßenbau	5, 35, 36	32—34	2, 10, 23, 26, 27, 38, 61, 65, 211, 217	Arbeitslosigkeit , besondere Berücksichtigung der Rheinprovinz bei Gewährung der aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu Notstandsarbeiten zur Verfügung stehenden Mittel	2, 39	—	5, 10, 26, 225
Anleihen der Provinzialverwaltung, Höhe derselben	—	—	18, 19, 20, 26, 213, 217	— deren Folgen	—	—	9, 25, 38, 46, 53, 61, 117
Ansiedlung von rheinischen Bauernsöhnen in den Ostprovinzen	5, 25	—	22, 64, 173	— in den Kreisen Neuwied und Koblenz, Behebung derselben durch Auftragserteilung von Binsbaustoffen	5, 9	—	22, 87
Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde, Haushaltsplan	18	14—15	17, 28, 142	Arbeitsnachweis , Beschränkung der Tätigkeit der Provinzialverwaltung auf diesem Gebiete	4, 27	—	13, 22, 165
Anweisung für die Verwaltung der Arbeitsanstalt Braunweiler	5, 21	63—76	156	Arbeitszeit , Sicherung der Achtundvierzigstunden-Woche	5, 28, 39	—	22, 46, 54 225
Arbeitsanstalt Braunweiler , Aufnahme von entmündigten Trinkerinnen und weiblichen säumigen Unterhaltspflichtigen	21	63—76	28, 156	Arbeitszeitnotgesetz , dessen Fassung	5, 28, 39	—	22, 46, 77, 225
— Austausch von Grundstücken der Anstalt mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk	20	126	143	Ärzte der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Aenderung der Amtsbezeichnung	30	4	195
— Erhöhung des Titels IV 1 des Haushaltsplanes der Anstalt	6, 21	—	77, 156	Aufsicht über die Fürsorgezöglinge	5, 16	—	23, 28, 50, 116 61
— Haushaltsplan	21	14	156	Aufwertungsgesetz , dessen Folgen	—	—	20, 214
— Hausordnung für die Anstalt	5, 21	63—76	23, 156	Außerordentlicher Haushalt	36	29—31	20, 214
— Neubau eines Frauenlazarettes bei derselben	2, 20	—	5, 28, 143	— Einstellung von 500 000 M. für Kinder- speisung in denselben	6, 31	—	77, 199
Arbeitende Bevölkerung , Unterstützung derselben durch Reich und Staat	—	—	45	Ausschüsse des Provinziallandtages, deren Zusammensetzung	3, 40	—	6
Arbeiter und Angestellte der Provinzialverwaltung, Uebernahme des Pflichten- teils an den Beiträgen zur Sozialver- sicherung und der Beitragszuschüsse für die freiwillige Kranken- und Angestellten- versicherung	6, 30	—	77, 196	Autobahn Köln-Düsseldorf , Stand der Vorarbeiten, Voranschlag und Anträge der K. P. D.-Fraktion bezüglich der Entlohnung der Arbeiter	2, 14	128— 132	2, 5, 10, 16, 27, 35, 38, 57, 106
Arbeiterwohlfahrt , Berücksichtigung derselben bei Verteilung von Provinz- mitteln für die Wohlfahrtspflege	—	—	42	— beschleunigte Durchführung des Pro- jektes	2, 14	128— 132	5, 16, 27, 35, 38, 57, 106
Arbeitsbeschaffungsprogramm für den Straßenbau, Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung desselben	5, 35, 36	32—34	2, 10, 23, 26, 27, 38, 61, 65, 211, 217	3			
— Aufnahme der Bahnlinie Irrel-Neuer- burg in dasselbe	5, 29	—	22, 190	Bahnprojekte im Rheinlande, deren Aus- führung	—	—	27, 74, 190
— Aufnahme der Bahnlinie Wittburg- Irrel in dasselbe	6, 29	—	74, 77, 190	Baudenkmal , Bewilligung von Beihilfen zur Instandsetzung von solchen	10	109— 126	31, 42, 71, 89
— Aufnahme der Eisenbahnlinien Neu- wied-Selters und Neuwied-Wiedmühle in dasselbe	7, 29	—	82, 190	Bauernsöhne , rheinische, Ansiedlung von solchen in den Ostprovinzen	5, 25	—	22, 64, 173
Arbeitsgerichte , Einrichtung von solchen	5, 26	—	22, 165	Baumarkt , dessen Wiederaufführung an die private Wirtschaft	—	—	35
				Beamte und Angestellte , Bewilligung von Unterstützungen an dieselben	—	—	42

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des rhein- provinzial- Landtages		ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des rhein- provinzial- Landtages
Beamte und Angestellte, Erstellung von Wohnungen für diese	9	37—39	35, 62, 86	Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung der unterzubringenden Krüppel	19	76—81	143
— Gewährung einer Ehrengabe an dieselben nach langjähriger Provinzial-Dienstzeit	2, 28	—	5, 36, 62, 165	— über die Aufnahme in die orthopädische Provinzial-Kinderheilstalt zu Süchteln, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt	19	76—81	143
— in den Gruppen I bis III, Regelung der Besoldung derselben	6, 30	—	43, 48, 77, 196	Betriebsbeschränkungen im westlichen Industriebezirk, deren Folgen	2, 5, 28, 39	—	5, 22, 46, 77, 225, 18
Beamtenstab, dessen Verjüngung	—	—	43	Betriebsfonds der Provinzialverwaltung	—	—	—
Beamtenstellen, Uebersicht über die 1914 und 1927 vorhandenen Beamten und Angestellten	28	96—105	165, 197	Bimsbaustoffe, Auftragserteilung hierin	5, 9	—	22, 87
Beaufsichtigung der Fürsorgezöglinge	5, 16	—	23, 28, 50, 116	Bitburg, Bau von Eisenbahnlinien in diesem Kreise	6, 29	4	22, 74, 77, 190, 91
Bedburg-Hau, Bau eines Hauses für ankommende Krankheiten in der dortigen Heil- und Pflegeanstalt	18	55—58	142	Blinde, bessere Unterstützung derselben	—	—	91
— höhere Dreiklassen-Einstufung der Heil- und Pflegeanstalt	30	4	36, 196	Blinde, bessere Unterstützung derselben	11	21—22	91
Beethoven-Archiv in Bonn, Beteiligung an der Gründung eines solchen	15	47	20, 31, 35, 109	Bonn, Schaffung von einwandfreien Arbeitsräumen in der dortigen Heil- und Pflegeanstalt, Modernisierung der Anstalt usw.	7, 18	—	48, 82, 145
Behörden, Neben- und Gegeneinanderarbeiten der verschiedensten	—	—	11, 13, 37, 66	Brauweiler, Anweisung für den Verwaltung der Arbeitsanstalt	5, 21	63—76	156
Beisitzer des Provinziallandtages, deren Wahl	1	—	4	— Aufnahme von entmündigten Trinkerinnen und weiblichen säumigen Unterhaltspflichtigen in die Arbeitsanstalt	21	63—76	28, 156
Befassung, deren große Zahl	—	—	1, 33	— Austausch von Grundstücken zwischen der dortigen Arbeitsanstalt und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk — Hausordnung für die Arbeitsanstalt	20, 5, 21	126, 63—76	143, 23, 156
— die durch diese entstehenden Lasten	—	—	72	Bullay und Alf, Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Verbesserung der dortigen Straßenbrücke	1, 36, 38	154—155	4, 214
Befassungszulage, Höhe der Ueberweisung	—	5	—	Bürgermeisterystem, Erhaltung desselben in der Rheinprovinz bei der Reform der Landgemeindeordnung	2, 26	—	32, 73, 176
Beschießung chinesischer Städte durch englische Kriegsschiffe	5, 21	—	22, 44, 152	Bürgerchaft, Uebernahme derselben für die Beteiligung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft	10	39—40	35, 57, 62, 76, 89
Beschlußfähigkeit des Provinziallandtages	1	—	3	Bürgerchaften, Uebernahme von solchen für Darlehen an Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege	40	127	234
Beschlußunfähigkeit des Provinziallandtages	19, 28	—	149, 186				
Besehtes Gebiet, dessen Räumung	—	—	1, 33, 36, 44, 60	С			
Besoldungsordnung, deren Aenderung	6, 30	—	43, 48, 62, 77, 196	Chinesische Städte, deren Beschießung durch englische Kriegsschiffe	5, 21	—	22, 44, 152
Besoldungsregelung für die Beamten der Gruppen II bis VII	30	4	43, 48, 62, 194	Д			
— für die Beamten und Angestellten der Gruppen I bis III	6, 30	—	43, 48, 77, 196	Defizit des Rechnungsjahres 1925	—	6	11, 15, 17, 18, 20, 25, 37, 51, 216
— für die Sekretariatsbeamten	7, 31	—	36, 43, 48, 62, 82, 110, 196				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezu- gehörigen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezu- gehörigen Berichts
Defizit des Rechnungsjahres 1926	—	—	20, 25, 216	Epileptiker , Zunahme der Kranken und Steigerung der Kosten hierfür	—	—	17
Dom zu Köln, Beihilfe zu dessen Unterhaltung	—	—	2, 31, 89	Ergebnisse der Provinzialverwaltung , Bericht für das Rechnungsjahr 1925	7	—	83
Dunder, Abg., dessen Eintritt als stellvertretendes Mitglied in den Provinzialauschuß	1	—	4	Erholungsstur für schulpflichtige Fürsorgezöglinge nach der Einlieferung	5, 17	—	23, 116
E				Eröffnung des Provinziallandtages	1	—	1
Eberle, Abg., dessen Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtages	1	—	3	Erwerbslose , Beschäftigung beim Bau des Nürburgrings	—	—	38, 219, 222
Ehrengabe an Beamte und Angestellte, Gewährung einer solchen nach langjähriger Provinzial-Dienstzeit	2, 28	—	5, 36, 62, 165	— Bezahlung usw. derselben	—	—	93, 106
Eifel-Kompanie-M.-G., Verhältnis derselben zu dem Kreise Akenau als Erbauerin des Nürburgrings	—	—	57	— Schwarzarbeit derselben	—	—	53, 61
Eigene Einnahmen der Provinzialverwaltung	—	5	—	Erwerbslosenfürsorge , besondere Berücksichtigung der Rheinprovinz bei Gewährung der zu Notstandsarbeiten zur Verfügung stehenden Mittel	2, 39	—	5, 10, 26, 225
Eingaben an den Provinziallandtag, Verzeichnis derselben	1, 20, 28, 29, 30	4	4, 144, 165, 190, 194, 195, 196	— produktive, Höhe der Verzinsung und Tilgung der aus derselben gegebenen Darlehen	—	—	10, 26
Einkommensteuereinkommen in den einzelnen Provinzen	—	—	31	Erwerbslosigkeit , deren Folgen	—	—	9, 25, 38, 46, 53, 61, 117
Einladung der Stadt Düsseldorf zum Besuch der Städtischen Theater	3	—	6	— Zahl der Unterstützungsempfänger usw.	—	—	19, 26, 38, 46, 74
Einladung der Stadt Duisburg zum Besuch der Duisburg-Nuhrorter Häfen	3, 7	—	6, 82, 113	Erziehungsheime , Provinzial-, Haushaltsplan	19	13	116
Eisenbahnlinie Bitburg-Trel, Aufnahme derselben in das Arbeitsbeschaffungsprogramm	6, 29	—	22, 74, 77, 190	Eupen, Malmedy und St. Vith , Gewährung des Rechts der Selbstbestimmung an die Bevölkerung dieser Gebiete	—	—	37
Eisenbahnlinie Trel-Neuerburg, Aufnahme derselben in das Arbeitsbeschaffungsprogramm	5, 29	—	22, 190	F			
Eisenbahnlinie Mors-Geldern, Wiederaufnahme der Bauarbeiten an derselben	20	4	144	Fachauschüsse des Provinziallandtages, deren Zusammenfassung	3, 40	—	6
Eisenbahnlinien im Kreise Bitburg, Bau derselben	6, 29	4	22, 74, 77, 190	Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung , Erhöhung des Zuschusses	2, 33	—	5, 199
Eisenbahnlinien Neuwied-Selters und Neuwied-Wiedmühle, Aufnahme derselben in das Arbeitsbeschaffungsprogramm	7, 29	—	82, 190	Fehlbetrag des Rechnungsjahres 1925	—	6	11, 15, 17, 18, 20, 25, 37, 51, 216
Eisenbahnprojekte im Rheinland, deren Ausführung	—	—	27, 74, 190	— des Rechnungsjahres 1926	—	—	20, 25, 216
Eisenbahnübergänge auf der Provinzialstraße Koblenz-Bingen, Beseitigung derselben	5, 25	—	23, 176	Feuerversicherung für die mit Hilfe der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank errichteten Gebäude	—	—	35
				Feuerversicherungsanstalt , Haushaltsplan für die Verwaltungskosten	10	—	90
				— Uebernahme der Bürgerschaft für die Beteiligung derselben an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft	10	39—40	35, 57, 62, 76, 89
				Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden	—	—	24, 33, 37, 216

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hie- rarchischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hie- rarchischen Berichts
Finanzielle und steuerpolitische Bevorzugung des Ostens vor dem Westen . . .	—	—	31, 33, 66, 73	Fürsorgezöglinge , schulpflichtige, Erholungsfür dieselben nach der Einlieferung und Ferienbewilligung	5, 17	—	23, 116
Finanzlage der Kommunen	—	—	11, 24, 216	— Abnahme der Zahl der geschlechtskranken	—	—	117
— der Provinzialverwaltung	—	—	20, 63, 216	— Selbstmorde bei denselben	—	—	72, 134
Französische Weineinfuhr , Gewährung einer Meistbegünstigung hierfür bei Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich	2, 20, 33	—	5, 29, 44, 56, 72, 94, 97, 103, 110, 202	— Steigerung der Zahl und Ausgaben hierfür	—	—	17, 41, 49, 117, 125, 126, 131
Frauenlazarett bei der Arbeitsanstalt Brauweiler, Neubau eines solchen	2, 20	—	5, 28, 143	— Transport derselben durch uniformierte Polizeibeamte	—	—	50
Fürsorgeerziehungsverein Maria Been , Kündigung des Mietvertrages bezüglich der Anstalt Galthausen	7, 28	—	48, 82, 188	— Einrichtung von paritätischen Anstalten für dieselben	—	—	41
Fürsorgeerziehung Minderjähriger , Haushaltsplan	1	12—13	17, 28, 46, 49, 116	— weibliche, Artikel in der Zeitschrift „Wohlfahrtspflege“ über die Ausbildung derselben in den Anstalten	—	—	40, 130, 137
— Steigerung der Ausgaben	—	—	17, 28, 41, 46, 49	G			
— deren Durchführung (Anträge der K. P. D.-Fraktion)	5, 17	—	23, 46, 51, 116	Galthausen , Kündigung des Mietvertrages mit dem Fürsorgeerziehungsverein Maria Been bezüglich der dortigen Anstalt und Benutzung derselben als Heil- und Pflegeanstalt	7, 28	—	48, 82, 188
— Entlassungen aus derselben	—	—	50	Geflügelzucht , deren Förderung und Unterstützung	13	—	92, 99
— Ueberweisung von vorschulpflichtigen Kindern	—	—	42	Geisteskranke , Beschäftigung derselben	—	—	49, 145, 146, 147
— Ueberweisungsgründe	—	—	50, 119	— weibliche, Errichtung einer Kolonie für dieselben in der Kettemühle in Weisenthurm	20	58—60	35, 144
Fürsorgeheim für psychopathische Mädchen (Fürsorgezöglinge)	18	16—17	145	— Zunahme derselben und Steigerung der Ausgaben hierfür	—	—	17, 60
Fürsorgeheim Niederseßmar , Todesfall in der Anstalt	28, 29	—	72, 112, 127, 133, 136, 137, 138, 139, 185, 188	Gemeinde- und Kreisstraßen , Ausbau und Uebernahme von solchen durch die Provinzialverwaltung	25	83—86	16, 27, 47, 176
Fürsorgeheime Niederseßmar und Gummersbach , Einweisung von Zöglingen in dieselben	5, 17	—	23, 71, 116, 132	Gemeinde- und Kreiswegbau , Haushaltsplan über die Unterstützung desselben	35	11	16, 27, 47, 211, 13
Fürsorgepflichtverordnung , Außerkraftsetzung derselben	5, 7	—	23, 82	— Nebeneinanderarbeiten der Behörden	—	—	13
Fürsorgezöglinge , deren Beaufsichtigung	5, 16	—	23, 28, 50, 116, 50	Gemeinnütziger Wohnungsbau , Verbilligung der Hypotheken zur Förderung desselben	7, 40	—	47, 82, 84, 85, 86, 234
— Kosten der Beaufsichtigung derselben	—	—	50	Gemüsebauanstalten , Errichtung von solchen in Fischenich und Düsseldorf	13	95—96	30, 101
— deren Unterbringung in Privatanstalten	7, 17	—	51, 82, 116	Geschäftsbericht der Landesbank für 1926	—	—	23
— Pflegefälle für die in Familienpflege untergebrachten	—	—	49, 116, 124, 125, 132, 215, 28, 49, 125, 132, 41, 50, 120, 130				
— deren Unterbringung in Familien	—	—	121, 128, 133				
— deren Ausbildung	—	—					
— deren Arbeitszeit in den Anstalten und Entschädigung	—	—					

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiesigen graphischen Verzeichnisses		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiesigen graphischen Verzeichnisses
Geschäftsordnung des Provinzialaus- schusses, deren Aenderung	15	40—41	35, 109	Haushaltsplan der Vermögens- und Schuldenverwaltung	37	8	18, 26, 214
Geschäftsordnungsausschuß des Provinzial- landtages, dessen Zusammensetzung . .	3, 40	—	6	— der Vermögens- und Schuldenverwal- tung, Aenderung desselben.	37	31—32	17, 18, 214
Geschlechtskranke Fürsorgezöglinge, Ab- nahme der Zahl	—	—	117	— der Provinzialstraßenverwaltung . . .	35	9—11	16, 26, 211
Gesetz zur Bekämpfung von Schmutz und Schund, Aufhebung desselben	40	—	71, 189, 235	— über die Unterstützung zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen	35	11	211
Gewerbliche Zwecke, Haushaltsplan . . .	10	28—29	39, 64, 90	— über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues	35	11	16, 27, 47, 211
Gewerkschaften, deren Einfluß auf die Gesetz- gebung und die Verwaltung	—	—	54	— der Fürsorgeerziehung Minderjähriger	16	12—13	17, 28, 46, 49, 116
Grenzgebiete der Provinz, Durchführung der für diese Gebiete lebenswichtigen Verkehrsfragen	2, 26	—	2, 5, 165, 180	— der Provinzial-Erziehungsheime	19	13	116
Grundstücksaustausch zwischen der Arbeits- anstalt Brauweiler und dem Rheinisch- Westfälischen Elektrizitätswerk	20	126	143	— des Landesjugendamtes	18	13	28, 141
Gummersbach und Niedersefmar, Einwei- sung von Zöglingen in die dortigen Für- sorgeheime	5, 17	—	23, 71, 116, 132	— des Landesfürsorgewesens	11	14	17, 28, 148
S				— des Landesfürsorgewesens, Aenderung desselben	11	31—32	17, 148
Handels- und Handwerkskammern, deren Einfluß auf die Verwaltungen	—	—	37, 54	— des Landesfürsorgewesens, Gewährung von Beihilfen aus demselben zur Deckung der Kosten der Wohlfahrtspflege in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier	2, 27	—	5, 32, 179
Handelsvertrag mit Frankreich, Gewährung einer Meistbegünstigung für die franzö- sische Weineinfuhr	2, 20, 33	—	5, 29, 44, 56, 72, 94, 97, 103, 110, 202	— der Arbeitsanstalt Brauweiler	21	14	156
Handelsvertragsverhandlungen, Wahrung der Lebensbedingungen des rheinischen Obst- und Gemüsebaues bei denselben	12	—	75, 92, 97	— der Arbeitsanstalt Brauweiler, Erhöhung des Titels IV, 1 der Ausgaben	6, 21	—	77, 156
Handelvieh, Einführung einer 10 tägigen Quarantäne für eingeführtes zur Bekämpfung der Viehseuchen	5, 13	—	23, 100	— der Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbe- dürftige Geisteskranke, Idioten, Epilep- tiker, Taubstumme und Blinde	18	14—15	17, 28, 142
Haar, Abg., dessen Eintritt in die Provinzial- kommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	—	—	22	— der Krüppelfürsorge	19	15	17, 28, 143
Hauptverwaltung, Haushaltsplan	7	—	83	— der Heil- und Pflegeanstalten, einschließ- lich der Kinderanstalt für seelisch Ab- norme und des Fürsorgeheimes für psychopathische Mädchen (Fürsorgezög- linge)	18	16—17	28, 145
Haushaltsplan der Provinzialverwaltung und Vorbericht hierzu	37	5—31	15, 24, 37, 62, 215	— der Orthopädischen Provinzial-Kinder- heilanstalt zu Sülzeln	19	17	143
— Aenderung des Entwurfs	19, 37	31—32	17, 18, 148, 215	— der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	23	17—18	28, 61, 160
Haushaltsplan der Hauptverwaltung . .	7	—	83	— der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Uebertragbarkeit des Titels II, 4a und b	5, 23	—	23, 160
— über Ruhegehälter und Hinterbliebenen- renten	8	8	83	— der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Aenderung des- selben	6, 23	—	77, 160
— über Steuern und Ueberweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln	37	5	15, 18, 19, 31, 214	— des Landesarbeits- und Berufsamtes . .	8	18	83
				— des Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufsforschung	8	18—19	83
				— über das Hebammenwesen	11	19—20	28, 91
				— der Taubstummenanstalten (Schulen) .	10	20—21	90
				— des Taubstummenheimes Euskirchen . .	11	21	90
				— über das Blindenwesen	11	21—22	91
				— über die landwirtschaftlichen Angelegen- heiten	11	22	29, 39, 61, 66, 91
				— des Rittergutes Desdorf	13	22	99
				— des Provinzialgutes Vöhlerward	23	22—23	166
				— der Provinzialdomäne Lammersdorf . .	23	23	165
				— über die Viehseuchenentschädigung . .	13	23	100
				— der Provinziallehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft	13	24	102

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Berichts
Haushaltsplan für die Förderung von Kunst und Wissenschaft	10	24—25	20, 31, 42, 89	Heil- und Pflegeanstalt Bonn , Schaffung einwandfreier Arbeitsräume in der Anstalt, Modernisierung usw. der Anstalt	7, 18	—	48, 82, 145
— für die Förderung von Kunst- und Wissenschaft, Aufteilung der unter Titel V, 1 vorgesehenen Mittel	10	109—126	31, 42, 71, 89	Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen , Kündigung des Mietvertrages mit dem Fürsorgezuchtverein Maria Been bezüglich dieser Anstalt	7, 28	—	48, 82, 188
— für die Förderung von Kunst und Wissenschaft, Ueberweisung von 150 000 RM. für Kinderpeisung aus diesem Haushaltsplan	10	—	89	Heil- und Pflegeanstalten , Beschäftigung der Geisteskranken	—	—	49, 145, 146, 147
— der Provinzialmuseen	10	25	90	— Eintritt des Abgeordneten Haud in die Provinzialkommission für diese Anstalten	—	—	22
— der Hochbauabteilung	18	25—28	142	— Haushaltsplan	18	16—17	28, 145
— für gewerbliche Zwecke	10	28—29	39, 64, 90	Hirschhorn , Landesbaurat, dessen Veretzung in den Ruhestand	16	35—36	109
— Verschiedenes	33	29	18, 30, 199	Hochbauabteilung , Haushaltsplan	18	25—28	142
— Verschiedenes, Erhöhung des Zuschusses an die Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung	2, 33	—	5, 199	Hochschule, technische, in Aachen , Beeinträchtigung derselben durch die beabsichtigte Einrichtung technischer Fakultäten an der Universität in Münster	2, 10	—	5, 21, 31, 35, 88
— Verschiedenes, Einsetzung von 150 000 RM. für Kinderpeisung in denselben	5, 33	—	22, 42, 63, 199	— Gewährung von Beihilfen an die Studentenwohlfahrts Einrichtungen	15	46	21, 29, 35, 109
— Außerordentlicher Haushalt	36	29—31	20, 214	Hochwasserschutzmaßnahmen , Unterstützung von solchen	15	106—108	2, 20, 30, 108
— Außerordentlicher Haushalt, Einsetzung von 500 000 RM. für Kinderpeisung in denselben	6, 31	—	77, 199	Höhere private Schulen , Zuschüsse des Staates	—	—	32
— für die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	10	—	89	Dr. Gold , Abg., dessen Eintritt als Mitglied in den Provinzialauschuß	7	—	82
— für die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	10	—	87	Hypotheken , Verbilligung derselben zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues	4, 70	—	47, 82, 84, 85, 86, 234
— für die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	10	—	90	Hypothekendarlehen , Zuführung von solchen an die mittlere und kleine Industrie	4, 6, 9	—	22, 77, 87
— für die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	8	—	83	S			
— für die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	10	—	90	Industrie , mittlere und kleine, Behebung der Kreditnot bei derselben	4, 6, 9	—	22, 77, 87
Haushaltsordnung für die Arbeitsanstalt Brauweiler	5, 21	63—76	23, 156	Industriegebiet , westliches, Rationalisierung und Zusammenlegung von Betrieben in demselben	2, 5, 28, 39	—	5, 22, 46, 77, 225
Haushaltsvorstellungen , Wiedereinführung derselben bei den Provinzial-Erziehungsheimen	30	4	196	Inruhestandveretzung des Landesbaurats Hirschhorn	16	35—36	109
Hauszinssteuer , Aufkommen und Verteilung derselben	—	—	31, 126	Invaliden- und Angestelltenversicherung , Herabsetzung der Altersgrenze	28, 39	—	22, 225
— deren reiflose Verwendung zur Förderung des Wohnungsbaues	16	—	110, 116	S			
Hebammenlehreanstalt Elberfeld , Uebersicht über die Erweiterung der Anstalt und der entstandenen Kosten	—	—	91	Zahresrechnungen , Entlastung von solchen	28	156—157	165
Hebammenwesen , Haushaltsplan	11	19—20	28, 91	Dr. Jarres , Abg., dessen Wahl zum Vorsitzenden des Provinziallandtages	1	—	3
Hefewein , Aenderung des Weingesezes	21, 34	—	56, 156, 202				
Heil- und Pflegeanstalt Woburg-Hau , Bau eines Hauses für ansteckende Krankheiten	18	55—58	142				
— höhere Ortsklasseneinstufung	30	4	36, 196				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezo- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezo- graphischen Berichts
Jugendherbergsgesetz , dessen Ausbau . . .	5, 18	52—55	21, 28, 35, 57, 61, 62, 141	Körperschaftsteuer , Höhe der Ueberwei- fungen	37	5	215
— Berücksichtigung des Bergischen Landes, des Siegtals, des Westerwaldes und des Sunsrücks beim Ausbau desselben . . .	—	—	29, 35, 141	Kraftfahrzeugsteuer , deren Verteilung .	37	—	13, 19, 26, 152, 204, 215
Jugendherbergsgesetz , Erhöhung der Bei- hilfe für den Ausbau desselben	5, 18	52—55	23, 141	— Höhe der Ueberweisungen	37	5	16, 19
— Herabsetzung der Ausgaben hierfür, evtl. ehrenamtliche oder unentgeltliche Durch- führung desselben	—	—	57, 61, 62	Kraftwagen , Höchstbelastung und Bereifung derselben	2, 14	—	27, 107
Jugendliche Wanderer , Fürsorge für arbeits- und mittellose	19	61—63	17, 28, 35, 42, 149	Kranken- und Angestelltenversicherung , freiwillige, Beitragszuschüsse für die Ar- beiter und Angestellten der Provinzial- verwaltung	6, 30	—	77, 196
K				Krawinkel , Abgeordneter, übernimmt den Altersvorsitz	1	—	3
Kartoffelbaustelle , rheinische, Unterstützung derselben durch die Provinzialverwaltung	—	—	39, 65, 67	Kredite , Niederschlagung der den Klein- winzern gewährten	7, 14, 34	—	82, 95, 103, 202
Katholische Kirche in Stoppenberg, deren Beschädigung im Jahre 1921	—	109— 126	89	Kreditnot der Landwirtschaft	2, 7, 8, 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84
Kinderanstalt für seelisch Abnorme , Haus- haltsplan	18	—	145	— in der mittleren und kleinen rhei- nischen Industrie	4, 6, 9	—	22, 77, 87
Kinderheilanstalt, orthopädische , zu Süch- teln, Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser An- stalt	19	76—81	143	Kreis Adenau , Gewährung eines weiteren Darlehns an denselben zum Bau des Nürburgrings	21, 37	—	39, 74, 152, 204, 218, 230
Kinderheim , proletarisches, in Remscheid, Be- willigung von 5000 RM. zum Ausbau desselben	6, 27	—	77, 183	Kreis Bitburg , Bau von Eisenbahnlinien in diesem Kreise	6, 29	4	22, 74, 77, 190
Kinderpeisung , Einstellung von 150000 RM. hierfür in den Haushaltsplan „Verschie- denes“	5, 33	—	22, 42, 63, 199	Kriegsbeschädigte , Ansiedlung derselben .	—	—	160, 162
— Einstellung von 500000 RM. hierfür in den „Außerordentlichen Haushalt“ . . .	6, 31	—	77, 199	Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene Haushaltsplan	23	17—18	28, 61, 160
— Ueberweisung von 150000 RM. hierfür aus dem Haushaltsplan für die Förde- rung von Kunst und Wissenschaft . .	10	—	89	— Aenderung des Haushaltsplanes für die- selben	6, 23	—	77, 160
Kleinbahnen , Haushaltsplan über die Un- terstützung zum Bau und Betrieb von solchen	35	11	211	— Uebertragbarkeit des Titels II, 4a und b im Haushalt der Fürsorge für dieselben	5, 23	—	23, 160
Kleinwinzer , Niederschlagung der denselben gewährten Kredite	7, 14, 34	—	82, 95, 103, 202	Krüppel , Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung der unter- zubringenden	19	76—81	143
Kölner Dom , Beihilfe zu dessen Unterhaltung	—	—	2, 31, 89	Krüppelfürsorge , Haushaltsplan	19	15	17, 28, 143
Kommunen , deren schlechte Finanzlage .	—	—	11, 24, 216	Kulturelle Belange der Provinz	—	—	20, 89
Konzentration der öffentlichen Verwaltungen in Berlin	—	—	11, 37, 66	Kunst und Wissenschaft , Haushaltsplan für die Förderung	10	24—25	20, 31, 42, 89
				— Aufteilung der im Haushaltsplan zur Förderung derselben vorgesehenen Mittel	10	109— 126	31, 42, 71, 89

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Verichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Verichts
Σ							
Landarbeiter , Ansiedlung von solchen in den Ostprovinzen	25	—	178	Landesjugendamt , seine Tätigkeit	—	—	35, 141
Landesamtmänner , Besetzung der für dieselben in Gruppe XI vorgesehenen Stellen	20, 31	—	36, 43, 62, 196	Landeskulturprojekte , Unterstützung von solchen	6, 11	88—91	2, 30, 36, 61, 78, 92
Landesarbeits- und Berufsamt , Haushaltsplan	8	18	83	Landesplanungsverbände , gesetzliche Regelung derselben	—	—	13
— dessen Auflösung von der Provinzialverwaltung und Einrichtung als selbständige Reichsbehörde	—	—	13, 71	Landesräte Westermann und Dr. Schellmann , deren Wiederwahl	16	36—37	43, 110
Landesarbeitsgerichte , Einrichtung von solchen	5, 26	—	22, 165	Landesratsstelle , Einsparung einer solchen	—	—	110
Landesbank , Aenderung der Satzung	8	45	35, 84	Landesversicherungsanstalt , Haushaltsplan für die Verwaltungskosten	10	—	89
— Erhöhung des Stammkapitals	8	44	26, 35, 83	Landgemeindecordnung , rheinische, baldiger Abschluß der Reform	2, 26	—	3, 5, 32, 38, 176
— Geschäftsbericht derselben für 1926	—	—	23	Landkreise in den Regierungsbezirken Aachen, Trier und Koblenz, Zurverfügungstellung von Mitteln zur Beseitigung der in diesen Kreisen durch die Besetzung und Abtrennung bedingten wirtschaftlichen Notlage	2, 27	—	5, 32, 179
— Haushaltsplan für die Verwaltungskosten	8	—	83	Landwirtschaft , Aufwendungen der Provinzialverwaltung hierfür	—	—	39, 64
— deren Reingewinn	—	—	26	— deren Lage	—	—	8, 29, 39, 56, 64, 66, 67, 75
— Verwendung der von derselben zur Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellten Mittel	9	105—106	31, 47, 86	— deren Notlage	2, 7, 8, 11	—	5, 8, 29, 34, 66, 67, 75, 84, 91
— Verbilligung der von dieser ausgetheilten Hypotheken zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues	7, 40	—	47, 82, 84, 85, 86, 234	— Zuwahl von weiteren Vertretern derselben in den Verwaltungsrat der Landesbank	—	—	85
— Verbilligung des landwirtschaftlichen Realcredits	2, 7, 8, 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84	Landwirtschaftliche Angelegenheiten , Haushaltsplan	11	22	29, 39, 61, 66, 91
— Zuführung von Hypothekarkrediten an die mittlere und kleine Industrie	4, 6, 9	—	22, 77, 87	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft , Haushaltsplan für die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes	10	—	87
— Zuwahl von weiteren Vertretern der Landwirtschaft in den Verwaltungsrat derselben	—	—	85	— deren Unfallverhütungsvorschriften	—	—	56
Landesbaurat Hirschhorn , dessen Besetzung in den Ruhestand	16	35—36	109	Landwirtschaftliche Flächen bei den Provinzialanstalten, Größe derselben usw.	5, 20	—	23, 42, 143
Landesfürsorgewesen , Aufhebung des Ministerialtarifs	—	—	17, 148	Landwirtschaftliche Schulen , Errichtung von solchen in Baumholder und Mudy	13	95—96	30, 101
— Gewährung von Beihilfen aus dem Haushaltsplan für dasselbe zur Deckung der Kosten der Wohlfahrtspflege in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier	2, 27	—	5, 32, 179	Landwirtschaftlicher Realcredit , Verbilligung desselben	2, 7, 8, 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84
— Haushaltsplan	11	14	17, 28, 148	Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz , Antrag derselben, betr. Anstellung eines Obstbauwanderlehrers	2, 12	—	5, 92, 97
— Aenderung des Haushaltsplanes	11	31—32	17, 148	— Höhe der Verwaltungskosten	—	—	39, 65, 66, 69, 75, 95, 97, 209
Landesjugendamt , Haushaltsplan	18	13	28, 141				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Remo- graphischen Vertrags		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Remo- graphischen Vertrags
Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz, Kontrolle über die bewilligten Gelder	—	—	40, 65, 70, 75, 93	Nettemühle in Weisenthurm, Erwerbung derselben und Errichtung einer Kolonie für weibliche Geisteskrante	20	58—60	35, 144
— Gehalt und Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden	—	—	39, 65, 69, 75, 95, 97, 209	Niedersehnar und Gummersbach, Ein- weisung von Fürsorgezöglingen in die dortigen Fürsorgeheime	5, 17	—	23, 71, 116, 132
— Vorwürfe gegen den Vorsitzenden der- selben	—	—	39, 67, 69, 95, 98, 210	Niedersehnar, Todesfall in dem dortigen Fürsorgeheim	28, 29	—	79, 112, 127, 133, 136, 137, 138, 139
Laufkraftwagen, Höchstbelastung und Be- reisung derselben	2, 14	—	27, 107	Niers, Bewilligung einer Beihilfe zur Ver- besserung der Vorstudverhältnisse	6, 24	153— 154	23, 30, 36, 167
Lebensversicherungsanstalt, Haushaltsplan für die Verwaltungskosten	10	—	90	Niersgesetz, Begutachtung des Entwurfs	6, 7, 23	133— 153	23, 30, 36, 82, 167
Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft, Haushaltsplan	13	24	102	— Vermeidung einer weiteren Verzöge- rung in der Verabschiedung des Gesetzes	6, 23	133— 153	23, 167
Lehrlingsheime, Errichtung von solchen durch die Provinzialverwaltung	—	—	41	Notlage der Landwirtschaft	2, 7, 8, 11	—	5, 8, 29, 34, 66, 67, 75, 84, 91 22, 32, 179
Dr. Limbourg, Zurückweisung der gegen diesen Abgeordneten erhobenen Vor- würfe	—	—	58, 76	— der sogenannten Luxemburggänger	5, 27	—	—
Luxemburggänger, Eindeutung deren Not	5, 27	—	22, 32, 179	— verschiedener Landkreise in den Re- gierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier, Zurverfügungstellung von Mitteln zur Beseitigung derselben	2, 27	—	5, 32, 179
M				— der Winzer	6, 13	87	2, 23, 29, 56, 72, 94, 97, 102, 148, 174, 205
Malmedy, Eupen und St. Vith, Gewährung des Rechts der Selbstbestimmung an die Bevölkerung dieser Gebiete	—	—	37	Notstandsarbeiten in der Rheinprovinz	2, 39	—	5, 10, 26, 225
Maria Seen, Fürsorgeerziehungsverein, Kündigung des mit diesem Verein bezgl. der Anstalt Galthausen abgeschlossenen Mietvertrages	7, 28	—	48, 82, 188	Notstandsarbeiter, deren Entlohnung	—	—	39
Meliorationsarbeiten, Ausführung von solchen zur Hebung der Notlage der Land- wirtschaft	2, 11	—	5, 91	Nürburggring, Bedingungen für die Gewäh- rung des Darlehns zum Bau desselben	—	—	57, 221, 223
Mitglieder des Provinziallandtages, Fest- stellung der bei der Tagung anwesenden	1	—	3	— Beschäftigung der Erwerbslosen beim Bau desselben	—	—	38, 219, 222
— am Erscheinen verhinderte	1	—	4	— Beschuldigungen gegen eine dort be- schäftigte Person	—	—	57, 74, 77, 219, 222, 224
Mörs-Geldern, Wiederaufnahme der Bauarbeiten an dieser Eisenbahnlinie	20	4	144	— Gewährung eines weiteren Darlehns zum Bau desselben	21, 37	—	39, 74, 152, 204, 218, 230
Motte, deren Entschleimung bei den Wein- baulehranstalten	2, 14	—	5, 105	— Verhältnis des Kreises Akenau als Er- bauerin des Rings zu der Eisil-Kom- pagnie-A.-G.	—	—	57
Museen, Provinzial-, Haushaltsplan	10	25	90	N			
Musikfähigkeit, nebenberufliche, der Pro- vinzialbeamten und Angestellten	20, 31	—	151, 198	Oberdörfler, Abg., Niederlegung des Amtes als stellvertretendes Mitglied des Pro- vinzialausschusses	1	—	4
N				Obstbauwanderlehrer, Antrag der Land- wirtschaftskammer auf Anstellung eines solchen	2, 12	—	5, 92, 97
Namentliche Abstimmungen	31, 37	—	201, 225, 226, 230				
Natursteine der Steinindustrie im besetzten Gebiete, Verwendung von solchen zum Bau von öffentlichen Gebäuden usw.	36	—	110, 214				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Reno- grabischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Reno- grabischen Berichts
Obst- und Gemüsebau, Förderung desselben	2, 34	—	5, 30, 209	Provinzialanstalten und Privatanstalten, Befichtigung derselben durch Abgeordnete	—	—	137, 138
— Schaffung von Verkaufseinrichtungen für denselben usw.	6, 34, 36	—	23, 209	Provinzialausschuß, Aenderung der Geschäftsordnung für denselben	15	40—41	35, 109
— Wahrung der Lebensbedingungen desselben bei zukünftigen Handelsvertragsverhandlungen	12	—	75, 92, 97	— Niederlegung des Amtes als stellvertretendes Mitglied durch den Abgeordneten Oberdörfer	1	—	4
Dr. Olbertz, Geheimrat, früherer Alterspräsident des Provinziallandtages, Nachruf	1	—	4	— Eintritt des Abgeordneten Dunder als stellvertretendes Mitglied	1	—	4
Orthopädische Kinderheilstiftung zu Sülzfeldn, Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt	19	76—81	143	— Niederlegung des Amtes als Mitglied durch den Abgeordneten Dr. Pattberg	7	—	82
— Haushaltsplan	19	17	143	— Eintritt des Abgeordneten Dr. Gold als Mitglied	7	—	82
Ortsklassen-Einstufung, der Anstalt Bedburg-Hau.	30	4	36, 196	— Wahlordnung für denselben	15	41	35, 109
Ortslöhne, Erhöhung derselben	5, 36	—	22, 214	Provinzialdomäne Lammerödorf, Haushaltsplan	23	23	165
Ostprovinzen, Ansiedlung von rheinischen Bauernsöhnen und Landarbeitern	5, 25	—	22, 64, 173	Provinzial-Erziehungsheime, Wieder-einführung der Hausvorsteherzulage	30	4	196
				Provinzialgut Bylerward, Haushaltsplan	23	22—23	116
				— dessen Viehbestand	—	—	166
				Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung, Haushaltsplan	8	18—19	83
				Provinzialkommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Eintritt des Abgeordneten Haude in dieselbe anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Lopp	—	—	22
				Provinziallandtag, dessen Eröffnung	1	—	1
Paritätische Anstalten für Fürsorgezöglinge	—	—	41	— Abgeordneter Krawinkel übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz	1	—	3
Dr. Pattberg, Abgeordneter, Niederlegung des Amtes als Mitglied des Provinzialausschusses	7	—	82	— Beschlußfähigkeit desselben	1	—	3
Personalausgaben im Jahre 1914 u. 1927	28	96— 105	165	— Beschlußunfähigkeit desselben	19, 28	—	149, 186
Personalpolitik in der Rheinprovinz	—	—	43	— am Erscheinen verhinderte Abgeordnete	1	—	4
Pflegerlöhne, Erhöhung derselben	—	—	17	— Zusammenfassung des Ältestenrates	3	—	6
Pflegegefäße, Erhöhung derselben in den Anstalten	—	—	17, 215	— Zusammenfassung der Ausschüsse	3, 40	—	6
Privatanstalten, Erhöhung der Pflegegefäße	—	—	17	— Wahl der Beisitzer	1	—	4
— Unterbringung von Fürsorgezöglingen und sonstigen Pfleglingen in dieselben	7, 17	—	51, 82, 116	— Wahl des Vorsitzenden	1	—	3
Privatschulen, höhere, Zuschüsse des Staates	—	—	31	— Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden	1	—	3
Proletarisches Kinderheim in Remscheid, Bewilligung von 5000 RM. zum Ausbau desselben	6, 27	—	77, 183	— Schluß	40	—	236
Provinzialanstalten, Einkauf des Viehs bei den Viehhändlern	20	4	144	Provinzialmuseen, Aufrechterhaltung der Verbindung mit den örtlichen Heimatmuseen, Veranstaltung von Wanderausstellungen usw.	10	—	90
— Größe der landwirtschaftlichen Flächen bei denselben	5, 20	—	23, 42, 143	— Haushaltsplan	10	25	90
				Provinzialmuseum Bonn, Herausgabe eines Festes anlässlich des 50 jährigen Bestehens desselben	3	—	6
				Provinzialstraße Bonn—Godesberg, Befestigung eines Gefahrenpunktes auf derselben	—	—	75
				Provinzialstraße Koblenz—Bingen, Befestigung der Eisenbahnübergänge	5, 25	—	23, 176

P

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhein- provinzialen Vertrages		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhein- provinzialen Vertrages
Provinzialstraße Mettmann—Eberfeld, Beseitigung der gefährlichen Kurven auf derselben	—	—	35	Rhein—Mainischer Verband für Volks- bildung in Frankfurt a./M., Antrag desselben auf Bewilligung einer Bei- hilfe	2, 27	—	5, 182
Provinzialstraßen, Fortgang des Ausbaues derselben	25	81—82	26, 27, 35, 47, 176	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswert, Austausch von Grundstücken mit der Arbeitsanstalt Brauweiler	20	126	143
— Pflasterung derselben in Ortstagen, so- weit noch Schotterbeden vorhanden sind	5, 25	—	23, 176, 211	Rheinische Heimatblätter, Rheinische Ver- lagsgesellschaft m. b. H., in Koblenz, An- trag auf Bewilligung eines Zuschusses	28	4	165
Provinzialstraßenbau, Aufnahme einer An- leihe für diesen Zweck	5, 35, 36	32—34	2, 10, 23, 26, 27, 38, 65, 211, 217	Rheinische Landgemeindeordnung, baldiger Abschluß der Reform	2, 26	—	3, 5, 32, 38, 176
— im Bezirk des Landesbauamts Prüm	—	—	75	Rheinische Wohnungsfürsorgegesellschaft, Kritik an derselben	—	—	57, 62
Provinzialstraßenneß, dessen Größe	—	—	16	— Uebernahme der Bürgschaft für die Be- teiligung der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt an derselben	10	39—40	35, 57 62, 76, 89
Provinzialstraßenverwaltung, Haushalts- plan	35	9—11	16, 26, 211	Rheinisches Jugendherbergsneß, dessen Ausbau	5, 18	52—55	21, 28, 35, 57, 61, 62, 141
Provinzialumlage, deren Höhe	37	5	15, 36, 37, 63, 216, 217	Mittergut Desdorf, Haushaltsplan	13	22	99
Provinzial-Wohlfahrtsamt, Errichtung eines solchen als Kontrollorgan und Be- schwerdeinstanz	5, 29	—	22, 193	Muhegehälter und Hinterbliebenenrenten, Haushaltsplan	8	8	83
Q				Muhegehaltstasse der Kreiskommunalver- bände und Stadtgemeinden, Abänderung des § 2 der Satzungen	16	48—50	35, 114
Quarantäne, Einführung einer 10 tägigen für eingeführtes Händlervieh zur Be- kämpfung der Viehseuchen	5, 13	—	23, 100	— der Landbürgermeistereien und Land- gemeinden, Aenderung der Satzungen	16	51—52	35, 115
R				Muhegehaltstassen, Höhe der Beiträge	—	—	115, 116
Nationalisierung und Zusammenlegung von Betrieben im westlichen Industrie- gebiet	2, 5, 28, 39	—	5, 22, 46, 77, 225	Muhegehaltsordnung, deren Umgestaltung	6, 30	—	48, 77, 196
Räumung des besetzten Gebietes	—	—	1, 33, 36, 44, 60	Muhrprovinz, Schaffung einer solchen	—	—	14, 32, 34, 55, 65, 69, 237
Realkredit, landwirtschaftlicher, Vorbil- dung desselben	2, 7, 8, 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84	Muhrfiedlungsverband, dessen Zusammen- arbeiten mit der Provinzialverwaltung	—	—	14
Rechnungen, Entlastung von solchen	28	156— 157	165	— Klagen aus dessen Bezirk	—	—	14
Rededauer, Beschränkung derselben	4, 21	—	7, 23, 116, 156, 188	S			
Regiebetriebe der Verwaltungen	—	—	55	Saatgebiet, dessen Rückgabe an Deutschland	—	—	1, 33, 36, 61
Reichsbahnlinie Mörz—Geldern, Wieder- aufnahme der Bauarbeiten	20	4	144	Dr. Saasen, Abgeordneter, dessen Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtages	1	—	4
Reichsbefehlsordnung, deren Aenderung	6, 30	—	48, 77, 196	Saatkartoffelstelle der Landwirtschafts- kammer	—	—	39, 65, 67
Reichseinkommen- und Körperschafts- steuer, Höhe der Ueberweisungen	37	5	15, 18	St. Vith, Malmedy und Cupen, Ge- währung des Rechts der Selbstbestim- mung an die Bevölkerung dieser Ge- biete	—	—	37
Remscheid, Bewilligung von 5000 RM. zum Ausbau des dortigen proletarischen Kinderheims	6, 27	—	77, 183				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezo- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezo- graphischen Berichts
Satzung der Landesbank, Aenderung derselben	8	45	35, 84	Stellvertretende Vorsitzende des Provinziallandtages, deren Wahl	1	—	3
Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis- kommunalverbände und Stadtgemein- den, Abänderung des § 2	16	48—50	35, 114	Steuerbedarf der Provinzialverwaltung .	37	7	15, 18, 215
— der Landbürgermeistereien und Land- gemeinden, Aenderung derselben . . .	16	51—52	35, 115	Steuerlasten , deren Verteilung	—	—	37
Schschwache Kinder , Schaffung von Ein- richtungen für solche	5, 11	—	23, 91	— stärkere Heranziehung des Besitzes . .	—	—	37
Sekretariatsbeamten der Provinzialver- waltung und der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt, Antrag auf Besser- stellung in ihren Bezügen und auf Schaf- fung weiterer Beförderungstellen . .	7, 31	—	36, 43, 48, 62, 82, 110, 196	Steuern und Ueberweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln, Haushaltsplan . .	37	5	15, 18, 19, 31, 214
Selbstmorde bei den Fürsorgerzöglingen .	—	—	72, 134	Steuerpolitische und finanzielle Bevor- zugung des Ostens vor dem Westen .	—	—	31, 33, 66, 73
Selbstverwaltung und Staatsverwaltung	—	—	12, 34, 66	Stoppenberg , Beschädigung der dortigen katholischen Kirche im Jahre 1921 . .	—	109— 126	89
Sozialversicherung , Uebernahme des Pflicht- anteils für die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung auf die Provinz . . .	6, 30	—	77, 196	Straßen , Uebernahme von weiteren in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes	25	83—86	16, 27, 47, 176
Sch				Straßenbau , Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungs- programms für denselben	5, 35, 36	32—34	2, 10, 23, 26, 27, 38, 61, 65, 211, 217 12, 22
Dr. Schellmann , Landesrat, dessen Wieder- wahl	16	36—37	43, 110	Straßenbaupläne des Reichs u. Staates .	—	—	—
Schluß des Provinziallandtages	40	—	236	Straßenbrücke zwischen Bullay und Alf, Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Verbesserung derselben . .	1, 36, 38	154— 155	4, 214
Schmuck und Schund , Aufhebung des Ge- setzes zur Bekämpfung desselben . . .	40	—	71, 189, 235	Straßennetz der Provinzialverwaltung, dessen Größe	—	—	16
Schmuck und Schundschriften , energisches Vorgehen des Landesjugendamtes gegen dieselben	2, 29, 40	—	5, 28, 42, 71, 188, 189, 236	Straßenunterhaltungskosten , deren Ver- minderung	2, 14	—	5, 26, 107
Schnellbahn Köln—Dortmund , deren Aus- führung	—	—	27	Straßenverwaltung , Haushaltsplan . . .	35	9—11	16, 26, 211
Schuldenlast der Provinzialverwaltung .	—	—	18, 19, 20, 26, 213, 217	Studentenwohlfahrts-einrichtungen bei den Universitäten in Bonn und Köln und der Technischen Hochschule in Aachen, Ge- währung von Beihilfen	15	46	21, 29, 35, 109
Schwachsinige , deren Zunahme und Steigerung der Kosten hierfür	—	—	17	T			
Schwarzarbeit der Erwerbslosen	—	—	53, 61	Tagesordnungen für die Sitzungen des Provinziallandtages	—	—	7, 22, 78, 154, 186
St				Taubstummenanstalten (Schulen), Haus- haltsplan	10	20—21	90
Staatsverwaltung und Selbstverwaltung	—	—	12, 34, 66	Taubstummenheim Guskirchen, Haushalts- plan	11	21	90
Stammkapital der Landesbank, Erhöhung desselben	8	44	26, 35, 83	Technische Hochschule in Aachen und Univer- sitäten in Bonn und Köln, Gewährung von Beihilfen an die Studentenwohlfahrts- einrichtungen	15	46	21, 29, 35, 109
Statut (zweites) für den Provinzialverband, Aenderung des § 4	15	42—43	35, 109	— Beeinträchtigung derselben durch die be- absichtigte Einrichtung technischer Fakul- täten an der Universität in Münster i./W.	2, 10	—	5, 21, 31, 35, 88
Steinindustrie im besetzten Gebiet, Unter- stützung derselben durch Verwendung von Natursteinen zum Bau von öffentlichen Gebäuden	36	—	110, 214				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des hiesigen gerichtlichen Vertrages		ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des hiesigen gerichtlichen Vertrages
Todesfall in dem Fürsorgeheim in Nieder- sefmar	28, 29	—	72, 112, 127, 133, 136, 137, 138, 139, 185, 188	Viehhändlerverein in Greifath, Antrag wegen Einkaufs des Viehs für die Provinzialanstalten	20	4	144
U				Viehseuchenentschädigung , Haushaltsplan	13	23	100
Unfallverhütungsvorschriften der land- wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	—	—	56	Viehseuchenentschädigungsabteilung , Auf- teilung derselben	—	—	112
Ungarische Arbeiter, Beurteilung von solchen durch ein Standgericht	6, 21	—	77, 152	Völkerbund , dessen Stellung	—	—	44
Universitäten in Bonn und Köln, sowie Technische Hochschule in Aachen, Ge- währung von Beihilfen an die Studenten- wohlfahrts-einrichtungen	15	46	21, 29, 35, 109	Volksebildung , Rhein-Mainischer Verband für Volksebildung in Frankfurt a./M., Antrag auf Gewährung einer Beihilfe. — deren Pflege	2, 27	—	5, 182
Unterstützungen, Bewilligung von solchen an Beamte und Angestellte	—	—	42	Volksebildungsarbeit in der Rheinprovinz, Bewilligung von 50 000 RM. für die- selbe	5, 27	—	22, 42, 63, 182
V				Volkserechtspartei , Bildung dieser Partei durch die Abgeordneten Pohl, Herr- mann und Webershoben	3	—	6, 58, 60
Verjüngung des Beamtenstabes	—	—	43	Vorbericht zu den Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung	37	5—31	24, 215
Verkaufseinrichtungen für den Obst- und Gemüsebau nach holländischem Muster	6, 34, 36	—	23, 209	Vorlagenverzeichnis	1	1—3	4
Verkehrsfragen, Durchführung der für die Grenzgebiete, insbesondere für das Burm- und Saarrevier lebenswichtigen	2, 26	—	2, 5, 32, 165, 180	Vorsitzende, stellvertretende, des Pro- vinziallandtages , deren Wahl	1	—	3, 4
Vermögen des Provinzialverbandes, Vor- lage einer Aufstellung hierüber	—	—	56, 61	Vorsitzender des Provinziallandtages , des- sen Wahl	1	—	3
W				W			
Vermögens- und Schuldenverwaltung, Haushaltsplan	37	8	18, 26, 214,	Wahl des Vorsitzenden des Provinzial- landtages	1	—	3
— Aenderung des Haushaltsplanes	37	31—32	17, 18, 214	— der stellvertretenden Vorsitzenden	1	—	3, 4
Verschiedenes, Haushaltsplan	33	29	18, 30, 199	— der Beisitzer des Provinziallandtages	1	—	4
— Einsetzung von 150 000 RM. für Kinder- speisung in diesen Haushaltsplan	5, 33	—	22, 42, 63, 199	Wahlordnung für den Provinzialauschuß	15	41	35, 109
Verurteilung ungarischer Arbeiter durch ein Standgericht	6, 21	—	77, 152	Wahlprüfungsausschuß des Provinzialland- tages, dessen Zusammenetzung	3, 40	—	6
Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1925	7	—	83	Waldbesitz in der Rheinprovinz, Wieder- nugbarmachung desselben	—	—	30
Verwaltungsreform, deren Durchführung	—	—	3, 11, 13, 37, 54	Wanderer , jugendliche, Fürsorge für ar- beits- und mittellose	19	61—63	17, 28, 35, 42, 149
Verwaltungsrat der Landesbank, Zu- wahl von weiteren Vertretern der Land- wirtschaft zu demselben	—	—	85	Wandererfürsorge , gesetzliche Regelung derselben	—	—	18, 28
Verzeichnis der an den Provinziallandtag gerichteten Eingaben	1, 20, 28, 29, 30	4	4, 144, 165, 190, 194, 195, 196	Wasserversorgung in den ärmeren Teilen der Provinz, Zurverfügungstellung er- höhter Mittel zwecks Verbesserung der- selben	2, 12	—	5, 30, 61, 63, 92
Vieh, Einführung einer 10 tägigen Quaran- täne für eingeführtes zur Bekämpfung der Viehseuchen	5, 13	—	23, 100	Wegebau , Beschränkung der Tätigkeit der Provinzialverwaltung auf diesem Ge- biete	4, 27	—	22, 165

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezu- gehörigen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezu- gehörigen Berichts
Wegebau und Wegeunterhaltung in dem Grenzkreisen, besondere Berücksichtigung	—	—	32	Wirtschaftliche Notlage in verschiedenen Landkreisen der Regierungsbezirke Aachen, Trier und Koblenz, Zurverfügungstellung von Mitteln zur Beseitigung derselben	2, 27	—	5, 32, 179
Weine , Zuderung derselben und Entschleimung der Moste bei den Weinbaulehranstalten	2, 14	—	5, 105	Wirtschaftliche Vereinigung , Austritt der Abgeordneten Pohl, Herrmann und Wedershoven aus dieser Fraktion	3	—	6, 58, 60
Weinbau , Bereitstellung eines Betrages für Zwecke desselben	6, 13	87	2, 23, 29, 56, 72, 94, 97, 102, 148, 205	Wohlfahrtsamt der Provinz, Errichtung eines solchen als Kontrollorgan und Beschwerdeinstanz	5, 29	—	22, 193
Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft , Haushaltsplan der Provinzial-Lehranstalten	13	24	102	Wohlfahrtspflege , Artikel über die Ausbildung der weiblichen Fürsorgezöglinge in den Anstalten in dieser Zeitschrift	—	—	40, 130, 137, 24
Weinbaulehranstalten , Austausch der den Winzern usw. gegebenen Analysen	2, 14	—	5, 105	— Ausgaben der Gemeinden	—	—	—
— Zuderung der Weine und Entschleimung der Moste bei denselben	2, 14	—	5, 105	— in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier, Gewährung von Beihilfen zur Deckung der Kosten derselben	2, 27	—	5, 32, 179
Weineinfuhr, französische , Gewährung einer Meistbegünstigung hierfür bei Abschluß des endgültigen Handelsvertrages	2, 20, 33	—	5, 29, 44, 56, 72, 97, 103, 110, 202	— Steigerung der Ausgaben	—	—	17, 28, 44
Weingeseß , dessen Aenderung bezügl. des Sefeweins	21, 34	—	56, 156, 202	Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung, Erstellung von solchen	9	37—39	35, 62, 86
Wesendonk'sche Gemäldesammlung , deren Ausstellung in anderen Städten	—	—	90	Wohnungsbau , restlose Verwendung der Hauszinssteuer zur Förderung desselben	16	—	110, 116,
Westermann , Landesrat, dessen Wiederwahl	16	36—37	43, 110	— gemeinnütziger, Verbilligung der Hypotheken zur Förderung desselben	7, 40	—	47, 82, 84, 85, 86, 234
Westerwaldbriiche-Aktiengesellschaft , Abbau der Beteiligung der Provinz	—	—	55	— Verwendung der von der Landesbank bereitgestellten Mittel zur Förderung desselben	9	105—106	31, 47, 86
Wiederwahl der Landesräte Westermann und Dr. Schellmann	16	36—37	43, 110	Wohnungsfürsorgegesellschaft , Kritik an derselben	—	—	57, 62
Winzer , Gerichtsverhandlung in Berncastel	—	—	75	Wohnungsfürsorge-Gesellschaft, Rheinische , Uebernahme der Bürgschaft für die Beteiligung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an derselben	10	39—40	35, 57, 62, 76, 89
— Niederschlagung der den Kleinwinzern gewährten Kredite	7, 14, 34	—	82, 95, 103, 202	Wohnungsnot , Beseitigung derselben	16	—	31, 35, 47, 61, 84, 110
Winzernot , Bereitstellung eines Betrages zur Behebung derselben	6, 13	87	2, 23, 29, 56, 72, 94, 97, 102, 148, 174, 205	Wurm- und Saargebiet , Durchführung der für diese Reviere lebenswichtigen Verkehrsstragen	2, 26	—	2, 5, 32, 165, 180
Wirtschaft , deren Einfluß auf die Verwaltungen	—	—	37, 44	3			
— stärkere Förderung der Wiederbelebung derselben und Unterstützung der Opfer derselben	2, 5, 28, 39	—	5, 22, 46, 77, 225	Zentralisierungsbestrebungen , bei den Reichs- und Staatsbehörden	—	—	11, 37, 66
Wirtschaftliche Lage in der Rheinprovinz	—	—	7, 25, 53	Zuderung der Weine bei den Weinbaulehranstalten	2, 14	—	5, 105

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des keno-graphischen Berichtes		der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des keno-graphischen Berichtes
Geschäftsordnung des Provinzialausschusses , deren Aenderung	15	40—41	35, 109	Haushaltsplan der Vermögens- und Schuldenverwaltung	37	8	18, 26, 214
Geschäftsordnungsausschuß des Provinziallandtages, dessen Zusammenfassung	3, 40	—	6	— der Vermögens- und Schuldenverwaltung, Aenderung desselben.	37	31—32	17, 18, 214
Geschlechtsranke Fürsorgezöglinge , Abnahme der Zahl	—	—	117	— der Provinzialstraßenverwaltung	35	9—11	16, 26, 211
Gesetz zur Bekämpfung von Schmutz und Schund , Aufhebung desselben	40	—	71, 189, 235	— über die Unterstützung zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen	35	11	211
Gewerbliche Zwecke , Haushaltsplan	10	28—29	39, 64, 90	— über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues	35	11	16, 27, 47, 211
Gewerkschaften , deren Einfluß auf die Gesetzgebung und die Verwaltung	—	—	54	— der Fürsorgeerziehung Minderjähriger	16	12—13	17, 28, 46, 49, 116
Grenzgebiete der Provinz, Durchführung der für diese Gebiete lebenswichtigen Verkehrsfragen	2, 26	—	2, 5, 165, 180	— der Provinzial-Erziehungsheime	19	13	116
Grundstücksaustausch zwischen der Arbeitsanstalt Brauweiler und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk	20	126	143	— des Landesjugendamtes	18	13	28, 141
Gummersbach und Niederesehnar, Einweihung von Böglingen in die dortigen Fürsorgeheime	5, 17	—	23, 71, 116, 132	— des Landesfürsorgewesens	11	14	17, 28, 148
S				— des Landesfürsorgewesens, Aenderung desselben	11	31—32	17, 148
Handels- und Handwerkskammern , deren Einfluß auf die Verwaltungen	—	—	37, 54	— des Landesfürsorgewesens, Gewährung von Beihilfen aus demselben zur Dedung der Kosten der Wohlfahrtspflege in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier	2, 27	—	5, 32, 179
Handelsvertrag mit Frankreich, Gewährung einer Meißbegünstigung für die französische Weineinfuhr	2, 20, 33	—	5, 29, 44, 56, 72, 94, 97, 103, 110, 202	— der Arbeitsanstalt Brauweiler	21	14	156
Handelsvertragsverhandlungen , Wahrung der Lebensbedingungen des rheinischen Obst- und Gemüsebaues bei denselben	12	—	75, 92, 97	— der Arbeitsanstalt Brauweiler, Erhöhung des Titels IV, 1 der Ausgaben	6, 21	—	77, 156
Händlervieh , Einführung einer 10 tägigen Quarantäne für eingeführtes zur Bekämpfung der Viehseuchen	5, 13	—	23, 100	— der Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde	18	14—15	17, 28, 142
Haut , Abg., dessen Eintritt in die Provinzialkommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	—	—	22	— der Krüppelfürsorge	19	15	17, 28, 143
Hauptverwaltung , Haushaltsplan	7	—	83	— der Heil- und Pflegeanstalten, einschließlich der Kinderanstalt für seelisch Abnorme und des Fürsorgeheimes für psychopathische Mädchen (Fürsorgezöglinge)	18	16—17	28, 145
Haushaltsplan der Provinzialverwaltung und Vorbericht hierzu	37	5—31	15, 24, 37, 62, 215	— der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt zu Sülzfeld	19	17	143
— Aenderung des Entwurfs	19, 37	31—32	17, 18, 148, 215	— der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	23	17—18	28, 61, 160
Haushaltsplan der Hauptverwaltung	7	—	83	— der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Uebertragbarkeit des Titels II, 4a und b	5, 23	—	23, 160
— über Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten	8	8	83	— der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Aenderung desselben	6, 23	—	77, 160
— über Steuern und Ueberweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln	37	5	15, 18, 19, 31, 214	— des Landesarbeits- und Berufsamtes	8	18	83
				— des Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufsforschung	8	18—19	83
				— über das Hebammenwesen	11	19—20	28, 91
				— der Taubstummenanstalten (Schulen)	10	20—21	90
				— des Taubstummenheimes Guskirchen	11	21	90
				— über das Blindenwesen	11	21—22	91
				— über die landwirtschaftlichen Angelegenheiten	11	22	29, 39, 61, 66, 91
				— des Rittergutes Desdorf	13	22	99
				— des Provinzialgutes Hylertward	23	22—23	166
				— der Provinzialdomäne Lammerdorf	23	23	165
				— über die Viehseuchenentschädigung	13	23	100
				— der Provinziallehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft	13	24	102

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Reno- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Reno- graphischen Berichts
Haushaltsplan für die Förderung von Kunst und Wissenschaft	10	24—25	20, 31, 42, 89	Heil- und Pflegeanstalt Bonn , Schaffung einwandfreier Arbeitsräume in der Anstalt, Modernisierung usw. der Anstalt	7, 18	—	48, 82, 145
— für die Förderung von Kunst- und Wissenschaft, Aufteilung der unter Titel V, 1 vorgeesehenen Mittel	10	109—126	31, 42, 71, 89	Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen , Kündigung des Mietvertrages mit dem Fürsorgeerziehungsverein Maria Beem bezüglich dieser Anstalt	7, 28	—	48, 82, 188
— für die Förderung von Kunst und Wissenschaft, Ueberweisung von 150 000 M. für Kinderpeisung aus diesem Haushaltsplan	10	—	89	Heil- und Pflegeanstalten , Beschäftigung der Geisteskranken	—	—	49, 145, 146, 147
— der Provinzialmuseen	10	25	90	— Eintritt des Abgeordneten Haude in die Provinzialkommission für diese Anstalten	—	—	22
— der Hochbauabteilung	18	25—28	142	— Haushaltsplan	18	16—17	28, 145
— für gewerbliche Zwecke	10	28—29	39, 64, 90	Hirschhorn , Landesbaurat, dessen Veretzung in den Ruhestand	16	35—36	109
— Verschiedenes	33	29	18, 30, 199	Hochbauabteilung , Haushaltsplan	18	25—28	142
— Verschiedenes, Erhöhung des Zuschusses an die Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung	2, 33	—	5, 199	Hochschule, technische, in Aachen , Beeinträchtigung derselben durch die beabsichtigte Einrichtung technischer Fakultäten an der Universität in Münster	2, 10	—	5, 21, 31, 35, 88
— Verschiedenes, Einsetzung von 150 000 M. für Kinderpeisung in denselben	5, 33	—	22, 42, 63, 199	— Gewährung von Beihilfen an die Studententwohlfahrtseinrichtungen	15	46	21, 29, 35, 109
— Außerordentlicher Haushalt	36	29—31	20, 214	Hochwasserschutzmaßnahmen , Unterstützung von solchen	15	106—108	2, 20, 30, 108
— Außerordentlicher Haushalt, Einsetzung von 500 000 M. für Kinderpeisung in denselben	6, 31	—	77, 199	Höhere private Schulen , Zuschüsse des Staates	—	—	32
— für die Befolgungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	10	—	89	Dr. Gold , Abg., dessen Eintritt als Mitglied in den Provinzialausschuß	7	—	82
— für die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	10	—	87	Hypotheken , Verbilligung derselben zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues	4, 70	—	47, 82, 84, 85, 86, 234
— für die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	10	—	90	Hypothekarkredite , Zuführung von solchen an die mittlere und kleine Industrie	4, 6, 9	—	22, 77, 87
— für die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	8	—	83				
— für die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	10	—	90	3			
Hausordnung für die Arbeitsanstalt Brauweiler	5, 21	63—76	23, 156	Industrie , mittlere und kleine, Behebung der Kreditnot bei derselben	4, 6, 9	—	22, 77, 87
Hausvorsteherzulagen , Wiedereinführung derselben bei den Provinzial-Erziehungsheimen	30	4	196	Industriegebiet , westliches, Rationalisierung und Zusammenlegung von Betrieben in demselben	2, 5, 28, 39	—	5, 22, 46, 77, 225
Hauszinssteuer , Aufkommen und Verteilung derselben	—	—	31, 126	Inruhestandveretzung des Landesbaurats Hirschhorn	16	35—36	109
— deren restlose Verwendung zur Förderung des Wohnungsbaues	16	—	110, 116	Invaliden- und Angestelltenversicherung , Herabsetzung der Altersgrenze	28, 39	—	22, 225
Hebammenlehreanstalt Eberfeld , Uebersicht über die Erweiterung der Anstalt und der entstandenen Kosten	—	—	91				
Hebammenwesen , Haushaltsplan	11	19—20	28, 91	3			
Hefewein , Aenderung des Weingesezes	21, 34	—	56, 156, 202	Jahresrechnungen , Entlastung von solchen	28	156—157	165
Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau , Bau eines Hauses für ansteckende Krankheiten	18	55—58	142	Dr. Jarres , Abg., dessen Wahl zum Vorsitzenden des Provinziallandtages	1	—	3
— höhere Ortsklasseneinstufung	30	4	36, 196				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezo- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezo- graphischen Berichts
Jugendherbergnetz , dessen Ausbau . . .	5, 18	52—55	21, 28, 35, 57, 61, 62, 141	Körperschaftsteuer , Höhe der Ueberwei- fungen	37	5	215
— Berücksichtigung des Bergischen Landes, des Siegtals, des Westerwaldes und des Sunsrücks beim Ausbau desselben . . .	—	—	29, 35, 141	Kraftfahrzeugsteuer , deren Verteilung . .	37	—	13, 19, 26, 152, 204, 215
Jugendherbergswesen , Erhöhung der Bei- hilfe für den Ausbau desselben	5, 18	52—55	23, 141	— Höhe der Ueberweisungen	37	5	16, 19
— Herabsetzung der Ausgaben hierfür, evtl. ehrenamtliche oder unentgeltliche Durch- führung desselben	—	—	57, 61, 62	Kraftwagen , Höchstbelastung und Bereifung derselben	2, 14	—	27, 107
Jugendliche Wanderer , Fürsorge für arbeits- und mittellose	19	61—63	17, 28, 35, 42, 149	Kranken- und Angestelltenversicherung , freiwillige, Beitragszuschüsse für die Ar- beiter und Angestellten der Provinzial- verwaltung	6, 30	—	77, 196
K				Krawinkel , Abgeordneter, übernimmt den Altersvorsitz	1	—	3
Kartoffelbaustelle , rheinische, Unterstützung derselben durch die Provinzialverwaltung	—	—	39, 65, 67	Kredite , Niederschlagung der den Klein- winzern gewährten	7, 14, 34	—	82, 95, 103, 202
Katholische Kirche in Stoppenberg, deren Beschädigung im Jahre 1921	—	109— 126	89	Kreditnot der Landwirtschaft	2, 7, 8, 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84
Kinderanstalt für seelisch Abnorme , Haus- haltsplan	18	—	145	— in der mittleren und kleinen rhei- nischen Industrie	4, 6, 9	—	22, 77, 87
Kinderheilstiftung, orthopädische , zu Söch- teln, Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser An- stalt	19	76—81	143	Kreis Aachen , Gewährung eines weiteren Darlehens an denselben zum Bau des Rürburgrings	21, 37	—	39, 74, 152, 204, 218, 230
Kinderheim , proletarisches, in Remscheid, Be- willigung von 5000 RM. zum Ausbau desselben	6, 27	—	77, 183	Kreis Bielefeld , Bau von Eisenbahnlinien in diesem Kreise	6, 29	4	22, 74, 77, 190
Kinderpeisung , Einstellung von 1500000 RM. hierfür in den Haushaltsplan „Verschie- denes“	5, 33	—	22, 42, 63, 199	Kriegsbeschädigte , Ansiedlung derselben .	—	—	160, 162
— Einstellung von 500000 RM. hierfür in den „Außerordentlichen Haushalt“ . .	6, 31	—	77, 199	Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene Haushaltsplan	23	17—18	28, 61, 160
— Ueberweisung von 150000 RM. hierfür aus dem Haushaltsplan für die Förde- rung von Kunst und Wissenschaft . .	10	—	89	— Änderung des Haushaltsplanes für die- selben	6, 23	—	77, 160
Kleinbahnen , Haushaltsplan über die Un- terstützung zum Bau und Betrieb von solchen	35	11	211	— Uebertragbarkeit des Titels II, 4a und b im Haushalt der Fürsorge für dieselben	5, 23	—	23, 160
Kleinwinzer , Niederschlagung der denselben gewährten Kredite	7, 14, 34	—	82, 95, 103, 202	Krüllpel , Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung der unter- zubringenden	19	76—81	143
Kölner Dom , Beihilfe zu dessen Unterhaltung	—	—	2, 31, 89	Krüllpel , Haushaltsplan	19	15	17, 28, 143
Kommunen , deren schlechte Finanzlage . .	—	—	11, 24, 216	Kulturelle Belange der Provinz	—	—	20, 89
Konzentration der öffentlichen Verwaltungen in Berlin	—	—	11, 37, 66	Kunst und Wissenschaft , Haushaltsplan für die Förderung	10	24—25	20, 31, 42, 89
				— Aufteilung der im Haushaltsplan zur Förderung derselben vorgesehenen Mittel	10	109— 126	31, 42, 71, 89

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhein- provinzial- Vertrages		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhein- provinzial- Vertrages
Σ							
Landarbeiter, Ansiedlung von solchen in den Ostprovinzen	25	—	178	Landesjugendamt, seine Tätigkeit	—	—	35, 141
Landesamtänner, Besetzung der für dieselben in Gruppe XI vorgesehenen Stellen	20, 31	—	36, 43, 62, 196	Landeskulturprojekte, Unterstützung von solchen	6, 11	88—91	2, 30, 36, 61, 78, 92
Landesarbeits- und Berufsamt, Haushaltsplan	8	18	83	Landesplanungsverbände, gesetzliche Regelung derselben	—	—	13
— dessen Lösung von der Provinzialverwaltung und Einrichtung als selbständige Reichsbehörde	—	—	13, 71	Landesräte Westermann und Dr. Schellmann, deren Wiederwahl	16	36—37	43, 110
Landesarbeitsgerichte, Einrichtung von solchen	5, 26	—	22, 165	Landesratsstelle, Einsparung einer solchen	—	—	110
Landesbank, Aenderung der Satzung	8	45	35, 84	Landesversicherungsanstalt, Haushaltsplan für die Verwaltungskosten	10	—	89
— Erhöhung des Stammkapitals	8	44	26, 35, 83	Landgemeindeordnung, rheinische, baldiger Abschluß der Reform	2, 26	—	3, 5, 32, 38, 176
— Geschäftsbericht derselben für 1926	—	—	23	Landkreise in den Regierungsbezirken Aachen, Trier und Koblenz, Zurverfügungstellung von Mitteln zur Beseitigung der in diesen Kreisen durch die Besatzung und Abtrennung bedingten wirtschaftlichen Notlage	2, 27	—	5, 32, 179
— Haushaltsplan für die Verwaltungskosten	8	—	83	Landwirtschaft, Aufwendungen der Provinzialverwaltung hierfür	—	—	39, 64
— deren Reingewinn	—	—	26	— deren Lage	—	—	8, 29, 39, 56, 64, 66, 67, 75
— Verwendung der von derselben zur Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellten Mittel	9	105—106	31, 47, 86	— deren Notlage	2, 7, 8, 11	—	5, 8, 29, 34, 66, 67, 75, 84, 91
— Verbilligung der von dieser ausgetriebenen Hypotheken zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues	7, 40	—	47, 82, 84, 85, 86, 234	— Zuwahl von weiteren Vertretern derselben in den Verwaltungsrat der Landesbank	—	—	85
— Verbilligung des landwirtschaftlichen Realkredits	2, 7, 8, 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84	Landwirtschaftliche Angelegenheiten, Haushaltsplan	11	22	29, 39, 61, 66, 91
— Zuführung von Hypothekarkrediten an die mittlere und kleine Industrie	4, 6, 9	—	22, 77, 87	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Haushaltsplan für die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes	10	—	87
— Zuwahl von weiteren Vertretern der Landwirtschaft in den Verwaltungsrat derselben	—	—	85	— deren Unfallverhütungsvorschriften	—	—	56
Landesbauamt Hirschhorn, dessen Besetzung in den Ruhestand	16	35—36	109	Landwirtschaftliche Flächen bei den Provinzialanstalten, Größe derselben usw.	5, 20	—	23, 42, 143
Landesfürsorgewesen, Aufhebung des Ministerialtarifs	—	—	17, 148	Landwirtschaftliche Schulen, Errichtung von solchen in Baumholder und Much	13	95—96	30, 101
— Gewährung von Beihilfen aus dem Haushaltsplan für dasselbe zur Deckung der Kosten der Wohlfahrtspflege in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier	2, 27	—	5, 32, 179	Landwirtschaftlicher Realkredit, Verbilligung desselben	2, 7, 8, 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84
— Haushaltsplan	11	14	17, 28, 148	Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz, Antrag derselben, betr. Anstellung eines Obstbauwandlehrers	2, 12	—	5, 92, 97
— Aenderung des Haushaltsplanes	11	31—32	17, 148	— Höhe der Verwaltungskosten	—	—	39, 65, 66, 69, 75, 95, 97, 209
Landesjugendamt, Haushaltsplan	18	13	28, 141				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Rhein- provinzialen Gerichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Rhein- provinzialen Gerichts
Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz, Kontrolle über die bewilligten Gelder	—	—	40, 65, 70, 75, 93	Nettemühle in Weißenthurm, Erwerbung derselben und Errichtung einer Kolonie für weibliche Geistesranke	20	58—60	35, 144
— Gehalt und Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden	—	—	39, 65, 69, 75, 95, 97, 209	Niedersefmar und Gummersbach, Ein- weisung von Fürsorgezöglingen in die dortigen Fürsorgeheime	5, 17	—	23, 71, 116, 132
— Vorwürfe gegen den Vorsitzenden der- selben	—	—	39, 67, 69, 95, 98, 210	Niedersefmar, Todesfall in dem dortigen Fürsorgeheim	28, 29	—	72, 112, 127, 133, 136, 137, 138, 139
Lafkraftwagen, Höchstbelastung und Be- reifung derselben	2, 14	—	27, 107	Niers, Bewilligung einer Beihilfe zur Ver- besserung der Vorflutverhältnisse	6, 24	153— 154	23, 30, 36, 167
Lebensversicherungsanstalt, Haushaltsplan für die Verwaltungskosten	10	—	90	Niersgeseß, Begutachtung des Entwurfs	6, 7, 23	133— 153	23, 30, 36, 82, 167
Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft, Haushaltsplan	13	24	102	— Vermeidung einer weiteren Verzöge- rung in der Beratschlagung des Gesetzes	6, 23	133— 153	23, 167
Lehrlingsheime, Errichtung von solchen durch die Provinzialverwaltung	—	—	41	Notlage der Landwirtschaft	2, 7, 8, 11	—	5, 8, 29, 34, 66, 67, 75, 84, 91
Dr. Limbourg, Zurückweisung der gegen diesen Abgeordneten erhobenen Vor- würfe	—	—	58, 76	— der sogenannten Luxemburggänger	5, 27	—	22, 32, 179
Luxemburggänger, Vinderung deren Not	5, 27	—	22, 32, 179	— verschiedener Landkreise in den Re- gierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier, Zurverfügungstellung von Mitteln zur Beseitigung derselben	2, 27	—	5, 32, 179
M							
Malmédy, Eupen und St. Vith, Gewährung des Rechts der Selbstbestimmung an die Bevölkerung dieser Gebiete	—	—	37	— der Winzer	6, 13	87	2, 23, 29, 56, 72, 94, 97, 102, 148, 174, 205
Maria Beem, Fürsorgeerziehungsverein, Kündigung des mit diesem Verein bezgl. der Anstalt Galthausen abgeschlossenen Mietvertrages	7, 28	—	48, 82, 188	Notstandsarbeiten in der Rheinprovinz	2, 39	—	5, 10, 26, 225
Meliorationsarbeiten, Ausführung von solchen zur Hebung der Notlage der Land- wirtschaft	2, 11	—	5, 91	Notstandsarbeiter, deren Entlohnung	—	—	39
Mitglieder des Provinziallandtages, Fest- stellung der bei der Tagung anwesenden	1	—	3	Nürburggring, Bedingungen für die Gewäh- rung des Darlehns zum Bau desselben	—	—	57, 221, 223
— am Erscheinen verhinderte	1	—	4	— Beschäftigung der Erwerbslosen beim Bau desselben	—	—	38, 219, 222
Mörs-Geldern, Wiederaufnahme der Bauarbeiten an dieser Eisenbahnlinie	20	4	144	— Beschuldigungen gegen eine dort be- schäftigte Person	—	—	57, 74, 77, 219, 222, 224
Mofte, deren Entschleimung bei den Wein- baulehranstalten	2, 14	—	5, 105	— Gewährung eines weiteren Darlehns zum Bau desselben	21, 37	—	39, 74, 152, 204, 218, 230
Museen, Provinzial-, Haushaltsplan	10	25	90	— Verhältnis des Kreises Adenau als Er- bauerin des Rings zu der Eisell-Kom- pagnie-A.-G.	—	—	57
Musikfähigkeit, nebenberufliche, der Pro- vinzialbeamten und Angestellten	20, 31	—	151, 198	N			
N							
Namentliche Abstimmungen	31, 37	—	201, 225, 226, 230	Oberbürfster, Abg., Niederlegung des Amtes als stellvertretendes Mitglied des Pro- vinzialauschusses	1	—	4
Natursteine der Steinindustrie im besetzten Gebiete, Verwendung von solchen zum Bau von öffentlichen Gebäuden usw.	36	—	110, 214	Obstbauwanderlehrer, Antrag der Land- wirtschaftskammer auf Anstellung eines solchen	2, 12	—	5, 92, 97

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhein- provinzial- Landtags		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhein- provinzial- Landtags
Obst- und Gemüsebau, Förderung desselben	2, 34	—	5, 30, 209	Provinzialanstalten und Privatanstalten, Besichtigung derselben durch Abgeordnete	—	—	137, 138
— Schaffung von Verkaufseinrichtungen für denselben usw.	6, 34, 36	—	23, 209	Provinzialausschuß, Aenderung der Geschäftsordnung für denselben	15	40—41	35, 109
— Wahrung der Lebensbedingungen desselben bei zukünftigen Handelsvertragsverhandlungen	12	—	75, 92, 97	— Niederlegung des Amtes als stellvertretendes Mitglied durch den Abgeordneten Oberdörfer	1	—	4
Dr. Oberh, Geheimrat, früherer Alterspräsident des Provinziallandtages, Nachruf	1	—	4	— Eintritt des Abgeordneten Dunder als stellvertretendes Mitglied	1	—	4
Orthopädische Kinderheilanstalt zu Süchteln, Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt	19	76—81	143	— Niederlegung des Amtes als Mitglied durch den Abgeordneten Dr. Pattberg	7	—	82
— Haushaltsplan	19	17	143	— Eintritt des Abgeordneten Dr. Gold als Mitglied	7	—	82
Ortsklassen-Einstufung, der Anstalt Bedburg—Hau.	30	4	36, 196	— Wahlordnung für denselben	15	41	35, 109
Ortslöhne, Erhöhung derselben	5, 36	—	22, 214	Provinzialdomäne Zammersdorf, Haushaltsplan	23	23	165
Ostprovinzen, Ansiedlung von rheinischen Bauernsöhnen und Landarbeitern	5, 25	—	22, 64, 173	Provinzial-Erziehungsheime, Wieder-einführung der Hausvorsteherzulage	30	4	196
				Provinzialgut Wylerward, Haushaltsplan	23	22—23	116
				— dessen Viehbestand	—	—	166
				Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung, Haushaltsplan	8	18—19	83
				Provinzialkommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Eintritt des Abgeordneten Hauck in dieselbe anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Lopp	—	—	22
Paritätische Anstalten für Fürsorgezöglinge	—	—	41	Provinziallandtag, dessen Eröffnung	1	—	1
Dr. Pattberg, Abgeordneter, Niederlegung des Amtes als Mitglied des Provinzialausschusses	7	—	82	— Abgeordneter Strawinkel übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz	1	—	3
Personalausgaben im Jahre 1914 u. 1927	28	96— 105	165	— Beschlußfähigkeit desselben	1	—	3
Personalpolitik in der Rheinprovinz	—	—	43	— Beschlußfähigkeit desselben	19, 28	—	149, 186
Pflegerlöhne, Erhöhung derselben	—	—	17	— am Erscheinen verhinderte Abgeordnete	1	—	4
Pflegezäune, Erhöhung derselben in den Anstalten	—	—	17, 215	— Zusammenlegung des Aeltestenrates	3	—	6
Privatanstalten, Erhöhung der Pflegezäune	—	—	17	— Zusammenlegung der Ausschüsse	3, 40	—	6
— Unterbringung von Fürsorgezöglingen und sonstigen Pfleglingen in dieselben	7, 17	—	51, 82, 116, 31	— Wahl der Beisitzer	1	—	4
Privatschulen, höhere, Zuschüsse des Staates	—	—	31	— Wahl des Vorsitzenden	1	—	3
Proletarisches Kinderheim in Remscheid, Bewilligung von 5000 RM. zum Ausbau desselben	6, 27	—	77, 183	— Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden	1	—	3
Provinzialanstalten, Einlauf des Viehs bei den Viehhändlern	20	4	144	— Schluß	40	—	236
— Größe der landwirtschaftlichen Flächen bei denselben	5, 20	—	23, 42, 143	Provinzialmuseen, Aufrechterhaltung der Verbindung mit den örtlichen Heimatmuseen, Veranstaltung von Wanderausstellungen usw.	10	—	90
				— Haushaltsplan	10	25	90
				Provinzialmuseum Bonn, Herausgabe eines Festsches anlässlich des 50 jährigen Bestehens desselben	3	—	6
				Provinzialstraße Bonn—Godesberg, Beseitigung eines Gefahrenpunktes auf derselben	—	—	75
				Provinzialstraße Koblenz—Bingen, Beseitigung der Eisenbahnübergänge	5, 25	—	23, 176

P

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des hien- erwähnten Berichts		ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des hien- erwähnten Berichts
Provinzialstraße Mettmann—Elberfeld , Beseitigung der gefährlichen Kurven auf derselben	—	—	35	Rhein—Mainischer Verband für Volks- bildung in Frankfurt a./M. , Antrag desselben auf Bewilligung einer Bei- hilfe	2, 27	—	5, 182
Provinzialstraßen , Fortgang des Ausbaues derselben	25	81—82	26, 27, 35, 47, 176	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk , Austausch von Grundstücken mit der Arbeitsanstalt Brauweiler	20	126	143
— Pflasterung derselben in Ortslagen, so- weit noch Schotterbeden vorhanden sind	5, 25	—	23, 176, 211	Rheinische Heimatblätter , Rheinische Ver- lagsgesellschaft m. b. S., in Koblenz, An- trag auf Bewilligung eines Zuschusses	28	4	165
Provinzialstraßenbau , Aufnahme einer An- leihe für diesen Zweck	5, 35, 36	32—34	2, 10, 23, 26, 27, 38, 65, 211, 217	Rheinische Landgemeindevordnung , baldiger Abschluß der Reform	2, 26	—	3, 5, 32, 38, 176
— im Bezirk des Landesbauamts Prüm	—	—	75	Rheinische Wohnungsfürsorgegesellschaft , Kritik an derselben	—	—	57, 62
Provinzialstraßenneß , dessen Größe	—	—	16	— Uebernahme der Bürgerschaft für die Be- teiligung der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt an derselben	10	39—40	35, 57, 62, 76, 89
Provinzialstraßenverwaltung , Haushalts- plan	35	9—11	16, 26, 211	Rheinisches Jugendherbergeneß , dessen Ausbau	5, 18	52—55	21, 28, 35, 57, 61, 62, 141
Provinzialumlage , deren Höhe	37	5	15, 36, 37, 63, 216, 217	Rittergut Desdorf , Haushaltsplan	13	22	99
Provinzial-Wohlfahrtsamt , Errichtung eines solchen als Kontrollorgan und Be- schwerdeinstanz	5, 29	—	22, 193	Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten , Haushaltsplan	8	8	83
Q				Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalver- bände und Stadtgemeinden , Abänderung des § 2 der Satzungen	16	48—50	35, 114
Quarantäne , Einführung einer 10 tägigen für eingeführtes Händlervieh zur Be- kämpfung der Viehseuchen	5, 13	—	23, 100	— der Landbürgermeistereien und Land- gemeinden, Aenderung der Satzungen	16	51—52	35, 115
R				Ruhegehaltskassen , Höhe der Beiträge	—	—	115, 116
Rationalisierung und Zusammenlegung von Betrieben im westlichen Industrie- gebiet	2, 5, 28, 39	—	5, 22, 46, 77, 225	Ruhegehaltsordnung , deren Umgestaltung	6, 30	—	48, 77, 196
Räumung des besetzten Gebietes	—	—	1, 33, 36, 44, 60	Ruhrprovinz , Schaffung einer solchen	—	—	14, 32, 34, 55, 65, 69, 237
Reakkredit , landwirtschaftlicher, Verbil- digung desselben	2, 7, 8, 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84	Ruhrriedlungsverband , dessen Zusammen- arbeiten mit der Provinzialverwaltung	—	—	14
Rechnungen , Entlastung von solchen	28	156— 157	165	— Klagen aus dessen Bezirk	—	—	14
Rededauer , Beschränkung derselben	4, 21	—	7, 23, 116, 156, 188	S			
Regiebetriebe der Verwaltungen	—	—	55	Saatgebiet , dessen Rückgabe an Deutschland	—	—	1, 33, 36, 61
Reichsbahnlinie Mörz—Weldern , Wieder- aufnahme der Bauarbeiten	20	4	144	Dr. Saagen , Abgeordneter, dessen Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtages	1	—	4
Reichsbesoldungsordnung , deren Aenderung	6, 30	—	48, 77, 196	Saattartoffelstelle der Landwirtschafts- kammer	—	—	39, 65, 67
Reichseinkommen- und Körperschafts- steuer , Höhe der Ueberweisungen	37	5	15, 18	St. Vith, Walmedy und Eupen , Ge- währung des Rechts der Selbstbestim- mung an die Bevölkerung dieser Ge- biete	—	—	37
Reimscheid , Bewilligung von 5000 RM. zum Ausbau des dortigen proletarischen Kinderheims	6, 27	—	77, 183				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts
Satzung der Landesbank, Aenderung derselben	8	45	35, 84	Stellvertretende Vorsitzende des Provinziallandtages, deren Wahl	1	—	3
Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis- kommunalverbände und Stadtgemein- den, Aenderung des § 2	16	48—50	35, 114	Steuerbedarf der Provinzialverwaltung .	37	7	15, 18, 215
— der Landbürgermeistereien und Land- gemeinden, Aenderung derselben . . .	16	51—52	35, 115	Steuerlasten , deren Verteilung	—	—	37
Schschwache Kinder , Schaffung von Ein- richtungen für solche	5, 11	—	23, 91	— stärkere Heranziehung des Besitzes . .	—	—	37
Sekretariatsbeamten der Provinzialver- waltung und der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt, Antrag auf Besser- stellung in ihren Bezügen und auf Schaf- fung weiterer Beförderungstellen .	7, 31	—	36, 43, 48, 62, 82, 110, 196	Steuern und Ueberweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln, Haushaltsplan . .	37	5	15, 18, 19, 31, 214
Selbstmorde bei den Fürsorgezöglingen .	—	—	72, 134	Steuerpolitische und finanzielle Bevor- zugung des Ostens vor dem Westen .	—	—	31, 33, 66, 73
Selbstverwaltung und Staatsverwaltung	—	—	12, 34, 66	Stoppenberg , Beschädigung der dortigen katholischen Kirche im Jahre 1921 . .	—	109— 126	89
Sozialversicherung , Uebernahme des Pflicht- anteils für die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung auf die Provinz . .	6, 30	—	77, 196	Straßen , Uebernahme von weiteren in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes	25	83—86	16, 27, 47, 176
Sch				Straßenbau , Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungs- programms für denselben	5, 35, 36	32—34	2, 10, 23, 26, 27, 38, 61, 65, 211, 217 12, 22
Dr. Schellmann , Landesrat, dessen Wieder- wahl	16	36—37	43, 110	Straßenbaupläne des Reichs u. Staates .	—	—	—
Schluß des Provinziallandtages	40	—	236	Straßenbrücke zwischen Bullay und Alf, Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Verbesserung derselben . .	1, 36, 38	154— 155	4, 214
Schmutz und Schund , Aufhebung des Ge- setzes zur Bekämpfung desselben . . .	40	—	71, 189, 235	Straßennetz der Provinzialverwaltung, dessen Größe	—	—	16
Schmutz und Schundschriften , energisches Vorgehen des Landesjugendamtes gegen dieselben	2, 29, 40	—	5, 28, 42, 71, 188, 189, 236	Straßenunterhaltungskosten , deren Ver- minderung	2, 14	—	5, 26, 107
Schnellbahn Köln—Dortmund , deren Aus- führung	—	—	27	Straßenverwaltung , Haushaltsplan . . .	35	9—11	16, 26, 211
Schuldenlast der Provinzialverwaltung .	—	—	18, 19, 20, 26, 213, 217	Studentenwohlfahrts Einrichtungen bei den Universtitäten in Bonn und Köln und der Technischen Hochschule in Aachen, Ge- währung von Beihilfen	15	46	21, 29, 35, 109
Schwachsinnige , deren Zunahme und Steigerung der Kosten hierfür	—	—	17	T			
Schwarzarbeit der Erwerbslosen	—	—	53, 61	Tagesordnungen für die Sitzungen des Provinziallandtages	—	—	7, 22, 78, 154, 186
St				Taubstummenanstalten (Schulen), Haus- haltsplan	10	20—21	90
Staatsverwaltung und Selbstverwaltung	—	—	12, 34, 66	Taubstummenheim Euskirchen, Haushalts- plan	11	21	90
Stammkapital der Landesbank, Erhöhung desselben	8	44	26, 35, 83	Technische Hochschule in Aachen und Univer- sitäten in Bonn und Köln, Gewährung von Beihilfen an die Studentenwohl- fahrts Einrichtungen	15	46	21, 29, 35, 109
Statut (zweites) für den Provinzialverband, Aenderung des § 4	15	42—43	35, 109	— Beeinträchtigung derselben durch die be- absichtigte Einrichtung technischer Fakul- täten an der Universtität in Münster i./RS.	2, 10	—	5, 21, 31, 35, 88
Steinindustrie im besetzten Gebiet, Unter- stützung derselben durch Verwendung von Natursteinen zum Bau von öffentlichen Gebäuden	36	—	110, 214				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	bes heno- graphischen Berichts		ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	bes heno- graphischen Berichts
Todesfall in dem Fürsorgeheim in Nieder- sefmat	28, 29	—	72, 112, 127, 133, 136, 137, 138, 139, 185, 188	Viehhändlerverein in Grefrath, Antrag wegen Einkaufs des Viehs für die Provinzialanstalten	20	4	144
U				Viehseuchenentschädigung , Haushaltsplan	13	23	100
Unfallverhütungsvorschriften der land- wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	—	—	56	Viehseuchenentschädigungsabteilung , Auf- teilung derselben	—	—	112
Ungarische Arbeiter , Beurteilung von solchen durch ein Standgericht	6, 21	—	77, 152	Völkerbund , dessen Stellung	—	—	44
Universtitäten in Bonn und Köln , sowie Technische Hochschule in Aachen, Ge- währung von Beihilfen an die Studenten- wohlfahrts-einrichtungen	15	46	21, 29, 35, 109	Volksbildung , Rhein-Mainischer Verband für Volksbildung in Frankfurt a./M., Antrag auf Gewährung einer Beihilfe. — deren Pflege	2, 27	—	5, 182 20, 63, 182
Unterstützungen , Bewilligung von solchen an Beamte und Angestellte	—	—	42	Volksbildungsarbeit in der Rheinprovinz, Bewilligung von 50 000 RM. für die- selbe	5, 27	—	22, 42, 63, 182
V				Volksrechtspartei , Bildung dieser Partei durch die Abgeordneten Pohl, Herr- mann und Wedershoven	3	—	6, 58, 60
Verjüngung des Beamtenstabes	—	—	43	Vorbericht zu den Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung	37	5—31	24, 215
Verkaufseinrichtungen für den Obst- und Gemüsebau nach holländischem Muster	6, 34, 36	—	23, 209	Vorlagenverzeichnis	1	1—3	4
Verkehrsfragen , Durchführung der für die Grenzgebiete, insbesondere für das Wurm- und Saarrevier lebenswichtigen	2, 26	—	2, 5, 32, 165, 180	Vorsitzende, stellvertretende, des Pro- vinziallandtages , deren Wahl	1	—	3, 4
Vermögen des Provinzialverbandes, Vor- lage einer Aufstellung hierüber	—	—	56, 61	Vorsitzender des Provinziallandtages , des- sen Wahl	1	—	3
V				W			
Vermögens- und Schuldenverwaltung , Haushaltsplan	37	8	18, 26, 214,	Wahl des Vorsitzenden des Provinzial- landtages	1	—	3
— Aenderung des Haushaltsplanes	37	31—32	17, 18, 214	— der stellvertretenden Vorsitzenden	1	—	3, 4
Verschiedenes , Haushaltsplan	33	29	18, 30, 199	— der Beisitzer des Provinziallandtages	1	—	4
— Einsetzung von 150 000 RM. für Kinder- speisung in diesen Haushaltsplan	5, 33	—	22, 42, 63, 199	Wahlordnung für den Provinzialausschuß.	15	41	35, 109
Beurteilung ungarischer Arbeiter durch ein Standgericht	6, 21	—	77, 152	Wahlprüfungsausschuß des Provinzialland- tages, dessen Zusammenlegung	3, 40	—	6
Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1925	7	—	83	Waldbesitz in der Rheinprovinz, Wieder- nutzbarmachung desselben	—	—	30
Verwaltungsreform , deren Durchführung	—	—	3, 11, 13, 37, 54	Wanderer , jugendliche, Fürsorge für ar- beits- und mittellose	19	61—63	17, 28, 35, 42, 149
Verwaltungsrat der Landesbank , Zu- wahl von weiteren Veriretern der Land- wirtschaft zu demselben	—	—	85	Wandererfürsorge , gesetzliche Regelung derselben	—	—	18, 28
Verzeichnis der an den Provinziallandtag gerichteten Eingaben	1, 20, 28, 29, 30	4	4, 144, 165, 190, 194, 195, 196	Wasserversorgung in den ärmeren Teilen der Provinz, Zurverfügungstellung er- höhter Mittel zwecks Verbesserung der- selben	2, 12	—	5, 30, 61, 63, 92
Vieh , Einführung einer 10 tägigen Quaran- täne für eingeführtes zur Bekämpfung der Viehseuchen	5, 13	—	23, 100	Wegebau , Beschränkung der Tätigkeit der Provinzialverwaltung auf diesem Ge- biete	4, 27	—	22, 165

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhein- provinzialen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhein- provinzialen Berichts
Wegebau und Wegeunterhaltung in dem Grenzkreisen, besondere Berücksichtigung	—	—	32				
Weine , Zuderung derselben und Entschleimung der Moste bei den Weinbaulehranstalten	2, 14	—	5, 105	Wirtschaftliche Kollage in verschiedenen Landkreisen der Regierungsbezirke Aachen, Trier und Koblenz, Zurverfügungstellung von Mitteln zur Beseitigung derselben	2, 27	—	5, 32, 179
Weinbau , Bereitstellung eines Betrages für Zwecke desselben	6, 13	87	2, 23, 29, 56, 72, 94, 97, 102, 148, 205	Wirtschaftliche Vereinigung , Austritt der Abgeordneten Pohl, Herrmann und Wedershoven aus dieser Fraktion	3	—	6, 58, 60
Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft , Haushaltsplan der Provinzial-Lehranstalten	13	24	102	Wohlfahrtsamt der Provinz, Errichtung eines solchen als Kontrollorgan und Beschwerdeinstanz	5, 29	—	22, 193
Weinbaulehranstalten , Austausch der den Winzern usw. gegebenen Analysen	2, 14	—	5, 105	Wohlfahrtspflege , Artikel über die Ausbildung der weiblichen Fürsorgezöglinge in den Anstalten in dieser Zeitschrift	—	—	40, 130, 137
— Zuderung der Weine und Entschleimung der Moste bei denselben	2, 14	—	5, 105	— Ausgaben der Gemeinden	—	—	24
Weineinfuhr, französische , Gewährung einer Meistbegünstigung hierfür bei Abschluß des endgültigen Handelsvertrages	2, 20, 33	—	5, 29, 44, 56, 72, 97, 103, 110, 202	— in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier, Gewährung von Beihilfen zur Dedung der Kosten derselben	2, 27	—	5, 32, 179
Weingeseß , dessen Aenderung bezügl. des Sefeweins	21, 34	—	56, 156, 202	— Steigerung der Ausgaben	—	—	17, 28, 44
Wesendonk'sche Gemäldesammlung , deren Ausstellung in anderen Städten	—	—	90	Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung, Erstellung von solchen	9	37—39	35, 62, 86
Westermann , Landesrat, dessen Wiederwahl	16	36—37	43, 110	Wohnungsban , restlose Verwendung der Hauszinssteuer zur Förderung desselben	16	—	110, 116,
Westerwaldbrücke-Aktiengesellschaft , Abbau der Beteiligung der Provinz	—	—	55	— gemeinnütziger, Verbilligung der Hypotheken zur Förderung desselben	7, 40	—	47, 82, 84, 85, 86, 234
Wiederwahl der Landesräte Westermann und Dr. Schellmann	16	36—37	43, 110	— Verwendung der von der Landesbank bereitgestellten Mittel zur Förderung desselben	9	105—106	31, 47, 86
Winzer , Gerichtsverhandlung in Berncastel	—	—	75	Wohnungsfürsorgegesellschaft , Kritik an derselben	—	—	57, 62
— Niederschlagung der den Kleinwinzern gewährten Kredite	7, 14, 34	—	82, 95, 103, 202	Wohnungsfürsorge-Gesellschaft, Rheinische , Uebernahme der Bürgschaft für die Beteiligung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an derselben	10	39—40	35, 57, 62, 76, 89
Winzernot , Bereitstellung eines Betrages zur Behebung derselben	6, 13	87	2, 23, 29, 56, 72, 94, 97, 102, 148, 174, 205	Wohnungsnot , Beseitigung derselben	16	—	31, 35, 47, 61, 84, 110
Wirtschaft , deren Einfluß auf die Verwaltungen	—	—	37, 44	Wurm- und Saarbvier , Durchführung der für diese Reviere lebenswichtigen Verkehrsfragen	2, 26	—	2, 5, 32, 165, 180
— stärkere Förderung der Wiederbelebung derselben und Unterstützung der Opfer derselben	2, 5, 28, 39	—	5, 22, 46, 77, 225				
Wirtschaftliche Lage in der Rheinprovinz	—	—	7, 25, 53	3			
				Zentralisierungsbestrebungen , bei den Reichs- und Staatsbehörden	—	—	11, 37, 66
				Zuderung der Weine bei den Weinbaulehranstalten	2, 14	—	5, 105

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Reno- graphischen Verichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Reno- graphischen Verichts
Geschäftsordnung des Provinzialaus- schusses, deren Aenderung	15	40—41	35, 109	Haushaltsplan der Vermögens- und Schuldenverwaltung	37	8	18, 26, 214
Geschäftsordnungsausschuß des Provinzial- landtages, dessen Zusammenfassung . .	3, 40	—	6	— der Vermögens- und Schuldenverwal- tung, Aenderung desselben	37	31—32	17, 18, 214
Geschlechtsranke Fürsorgerzöglinge, Ab- nahme der Zahl	—	—	117	— der Provinzialstraßenverwaltung . . .	35	9—11	16, 26, 211
Gesetz zur Bekämpfung von Schmutz und Schund, Aufhebung desselben	40	—	71, 189, 235	— über die Unterstützung zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen	35	11	211
Gewerbliche Zwecke, Haushaltsplan . . .	10	28—29	39, 64, 90	— über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwesens	35	11	16, 27, 47, 211
Gewerkschaften, deren Einfluß auf die Gesetz- gebung und die Verwaltung	—	—	54	— der Fürsorgerziehung Minderjähriger	16	12—13	17, 28, 46, 49, 116
Grenzgebiete der Provinz, Durchführung der für diese Gebiete lebenswichtigen Verkehrsfragen	2, 26	—	2, 5, 165, 180	— der Provinzial-Erziehungsheime . . .	19	13	116
Grundstücksaustrausch zwischen der Arbeits- anstalt Brauweiler und dem Rheinisch- Westfälischen Elektrizitätswerk	20	126	143	— des Landesjugendamtes	18	13	28, 141
Gummersbach und Niedersefmar, Einwei- fung von Böglingen in die dortigen Für- sorgerheime	5, 17	—	23, 71, 116, 132	— des Landesfürsorgewesens	11	14	17, 28, 148
S				— des Landesfürsorgewesens, Aenderung desselben	11	31—32	17, 148
Handels- und Handwerkskammern, deren Einfluß auf die Verwaltungen	—	—	37, 54	— des Landesfürsorgewesens, Gewährung von Beihilfen aus demselben zur Dedung der Kosten der Wohlfahrtspflege in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier	2, 27 21	— 14	5, 32, 179 156
Handelsvertrag mit Frankreich, Gewährung einer Meißbegünstigung für die franzö- sische Weineinfuhr	2, 20, 33	—	5, 29, 44, 56, 72, 94, 97, 103, 110, 202	— der Arbeitsanstalt Brauweiler	6, 21	—	77, 156
Handelsvertragsverhandlungen, Wahrung der Lebensbedingungen des rheinischen Obst- und Gemüsebauwesens bei denselben	12	—	75, 92, 97	— der Arbeitsanstalt Brauweiler, Erhöhung des Titels IV, 1 der Ausgaben	6, 21	—	77, 156
Händlervieh, Einführung einer 10 tägigen Quarantäne für eingeführtes zur Bek- ämpfung der Viehseuchen	5, 13	—	23, 100	— der Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbe- dürftige Geistesranke, Idioten, Epilep- tiker, Taubstumme und Blinde	18	14—15	17, 28, 142
Haut, Abg., dessen Eintritt in die Provinzial- kommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	—	—	22	— der Krüppelfürsorge	19	15	17, 28, 143
Hauptverwaltung, Haushaltsplan	7	—	83	— der Heil- und Pflegeanstalten, einschließ- lich der Kinderanstalt für seelisch Ab- norme und des Fürsorgerheimes für psychopathische Mädchen (Fürsorgerzög- linge)	18	16—17	28, 145
Haushaltsplan der Provinzialverwaltung und Vorbericht hierzu	37	5—31	15, 24, 37, 62, 215	— der Orthopädischen Provinzial-Kinder- heilanstalt zu Süchteln	19	17	143
— Aenderung des Entwurfs	19, 37	31—32	17, 18, 148, 215	— der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	23	17—18	28, 61, 160
Haushaltsplan der Hauptverwaltung . .	7	—	83	— der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Uebertragbarkeit des Titels II, 4a und b	5, 23	—	23, 160
— über Ruhegehälter und Hinterbliebenen- renten	8	8	83	— der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Aenderung des- selben	6, 23	—	77, 160
— über Steuern und Ueberweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln	37	5	15, 18, 19, 31, 214	— des Landesarbeits- und Berufsamtes . .	8	18	83
				— des Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufsforschung	8	18—19	83
				— über das Hebammenwesen	11	19—20	28, 91
				— der Taubstummenanstalten (Schulen) .	10	20—21	90
				— des Taubstummenheimes Guskirchen . .	11	21	90
				— über das Blindenwesen	11	21—22	91
				— über die landwirtschaftlichen Angelegen- heiten	11	22	29, 39, 61, 66, 91
				— des Rittergutes Desdorf	13	22	99
				— des Provinzialgutes Vhlerward	23	22—23	166
				— der Provinzialdomäne Lammerstdorf . .	23	23	165
				— über die Viehseuchenentschädigung . .	13	23	100
				— der Provinziallehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft	13	24	102

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezu- gehörigen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezu- gehörigen Berichts
Haushaltsplan für die Förderung von Kunst und Wissenschaft	10	24—25	20, 31, 42, 89	Heil- und Pflegeanstalt Bonn , Schaffung einwandfreier Arbeitsräume in der Anstalt, Modernisierung usw. der Anstalt	7, 18	—	48, 82, 145
— für die Förderung von Kunst- und Wissenschaft, Aufteilung der unter Titel V, 1 vorgesehenen Mittel	10	109—126	31, 42, 71, 89	Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen , Kündigung des Mietvertrages mit dem Fürsorgezuchtverein Maria Seen bezüglich dieser Anstalt	7, 28	—	48, 82, 188
— für die Förderung von Kunst und Wissenschaft, Ueberweisung von 150 000 RM. für Kindererziehung aus diesem Haushaltsplan	10	—	89	Heil- und Pflegeanstalten , Beschäftigung der Geisteskranken	—	—	49, 145, 146, 147
— der Provinzialmuseen	10	25	90	— Eintritt des Abgeordneten Hauck in die Provinzialkommission für diese Anstalten	—	—	22
— der Hochbauabteilung	18	25—28	142	— Haushaltsplan	18	16—17	28, 145
— für gewerbliche Zwecke	10	28—29	39, 64, 90	Hirschhorn , Landesbaurat, dessen Veretzung in den Ruhestand	16	35—36	109
— Verschiedenes	33	29	18, 30, 199	Hochbauabteilung , Haushaltsplan	18	25—28	142
— Verschiedenes, Erhöhung des Zuschusses an die Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung	2, 33	—	5, 199	Hochschule, technische, in Aachen , Beeinträchtigung derselben durch die beabsichtigte Einrichtung technischer Fakultäten an der Universität in Münster	2, 10	—	5, 21, 31, 35, 88
— Verschiedenes, Einsetzung von 150 000 RM. für Kindererziehung in denselben	5, 33	—	22, 42, 63, 199	— Gewährung von Beihilfen an die Studentenwohlfahrtsvereine	15	46	21, 29, 35, 109
— Außerordentlicher Haushalt	36	29—31	20, 214	Hochwasserchutzmaßnahmen , Unterstützung von solchen	15	106—108	2, 20, 30, 108
— Außerordentlicher Haushalt, Einsetzung von 500 000 RM. für Kindererziehung in denselben	6, 31	—	77, 199	Höhere private Schulen , Zuschüsse des Staates	—	—	32
— für die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	10	—	89	Dr. Gold , Abg., dessen Eintritt als Mitglied in den Provinzialausschuß	7	—	82
— für die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	10	—	87	Hypotheken , Verbilligung derselben zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues	4, 70	—	47, 82, 84, 85, 86, 234
— für die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	10	—	90	Hypothekarkredite , Zuführung von solchen an die mittlere und kleine Industrie	4, 6, 9	—	22, 77, 87
— für die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	8	—	83	I			
— für die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	10	—	90	Industrie , mittlere und kleine, Behebung der Kreditnot bei derselben	4, 6, 9	—	22, 77, 87
Hausordnung für die Arbeitsanstalt Brauweiler	5, 21	63—76	23, 156	Industriegebiet , westliches, Rationalisierung und Zusammenlegung von Betrieben in demselben	2, 5, 28, 39	—	5, 22, 46, 77, 225
Hausvorsteherzulagen , Wiedereinführung derselben bei den Provinzial-Erziehungsheimen	30	4	196	Inruhestandveretzung des Landesbaurats Hirschhorn	16	35—36	109
Hauszinssteuer , Aufkommen und Verteilung derselben	—	—	31, 126	Invaliden- und Angestelltenversicherung , Herabsetzung der Altersgrenze	28, 39	—	22, 225
— deren restlose Verwendung zur Förderung des Wohnungsbaues	16	—	110, 116	J			
Hebammenlehranstalt Eberfeld , Uebersicht über die Erweiterung der Anstalt und der entstandenen Kosten	—	—	91	Jahresrechnungen , Entlastung von solchen	28	156—157	165
Hebammenwesen , Haushaltsplan	11	19—20	28, 91	Dr. Jarrez , Abg., dessen Wahl zum Vorsitzenden des Provinziallandtages	1	—	3
Hefewein , Aenderung des Weingesetzes	21, 34	—	56, 156, 202				
Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau , Bau eines Hauses für ansteckende Krankheiten	18	55—58	142				
— höhere Ortsklasseneinstufung	30	4	36, 196				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hie- rzu ge- hörigen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hie- rzu ge- hörigen Berichts
Jugendherbergsnetz , dessen Ausbau . . .	5, 18	52—55	21, 28, 35, 57, 61, 62, 141	Körperschaftsteuer , Höhe der Ueberwei- sungen	37	5	215
— Berücksichtigung des Bergischen Landes, des Siegtales, des Westerwaldes und des Sunsrücks beim Ausbau desselben . . .	—	—	29, 35, 141	Kraftfahrzeugsteuer , deren Verteilung . . .	37	—	13, 19, 26, 152, 204, 215
Jugendherbergswesen , Erhöhung der Bei- hilfe für den Ausbau desselben	5, 18	52—55	23, 141	— Höhe der Ueberweisungen	37	5	16, 19
— Herabsetzung der Ausgaben hierfür, evtl. ehrenamtliche oder unentgeltliche Durch- führung desselben	—	—	57, 61, 62	Kraftwagen , Höchstbelastung und Bereifung derselben	2, 14	—	27, 107
Jugendliche Wanderer , Fürsorge für arbeits- und mittellose	19	61—63	17, 28, 35, 42, 149	Kranken- und Angestelltenversicherung , freiwillige, Beitragszuschüsse für die Ar- beiter und Angestellten der Provinzial- verwaltung	6, 30	—	77, 196
K				Krawinkel , Abgeordneter, übernimmt den Altersvorsitz	1	—	3
Kartoffelbaustelle , rheinische, Unterstützung derselben durch die Provinzialverwaltung	—	—	39, 65, 67	Kredite , Niederschlagung der den Klein- winzern gewährten	7, 14, 34	—	82, 95, 103, 202
Katholische Kirche in Stoppenberg, deren Beschädigung im Jahre 1921	—	109— 126	89	Kreditnot der Landwirtschaft	2, 7, 8, 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84
Kinderanstalt für seelisch Abnorme , Haus- haltsplan	18	—	145	— in der mittleren und kleinen rhei- nischen Industrie	4, 6, 9	—	22, 77, 87
Kinderheilanstalt, orthopädische , zu Sütch- keln, Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser An- stalt	19	76—81	143	Kreis Adenau , Gewährung eines weiteren Darlehens an denselben zum Bau des Rürburgrings	21, 37	—	39, 74, 152, 204, 218, 230
Kinderheim , proletarisches, in Remscheid, Be- willigung von 5000 RM. zum Ausbau desselben	6, 27	—	77, 183	Kreis Bitburg , Bau von Eisenbahnlinien in diesem Kreise	6, 29	4	22, 74, 77, 190
Kinderpeisung , Einstellung von 150000 RM. hierfür in den Haushaltsplan „Verschie- denes“	5, 33	—	22, 42, 63, 199	Kriegsbeschädigte , Ansiedlung derselben . . .	—	—	160, 162
— Einstellung von 500000 RM. hierfür in den „Außerordentlichen Haushalt“ . . .	6, 31	—	77, 199	Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene Haushaltsplan	23	17—18	28, 61, 160
— Ueberweisung von 150000 RM. hierfür aus dem Haushaltsplan für die Förde- rung von Kunst und Wissenschaft . . .	10	—	89	— Änderung des Haushaltsplanes für die- selben	6, 23	—	77, 160
Kleinbahnen , Haushaltsplan über die Un- terstützung zum Bau und Betrieb von solchen	35	11	211	— Uebertragbarkeit des Titels II, 4a und b im Haushalt der Fürsorge für dieselben	5, 23	—	23, 160
Kleinwinzer , Niederschlagung der denselben gewährten Kredite	7, 14, 34	—	82, 95, 103, 202	Krüppel , Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung der unter- zubringenden	19	76—81	143
Kölner Dom , Beihilfe zu dessen Unterhaltung	—	—	2, 31, 89	Krüppelfürsorge , Haushaltsplan	19	15	17, 28, 143
Kommunen , deren schlechte Finanzlage . . .	—	—	11, 24, 216	Kulturelle Belange der Provinz	—	—	20, 89
Konzentration der öffentlichen Verwaltungen in Berlin	—	—	11, 37, 66	Kunst und Wissenschaft , Haushaltsplan für die Förderung	10	24—25	20, 31, 42, 89
				— Aufteilung der im Haushaltsplan zur Förderung derselben vorgesehenen Mittel	10	109— 126	31, 42, 71, 89

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des Reno- graphischen Verichts		ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des Reno- graphischen Verichts
Σ							
Landarbeiter , Ansiedlung von solchen in den Ostprovinzen	25	—	178				35, 141
Landesamtämner , Besetzung der für dieselben in Gruppe XI vorgesehenen Stellen	20, 31	—	36, 43, 62, 196	Landeskulturprojekte , Unterstützung von solchen	6, 11	88—91	2, 30, 36, 61, 78, 92
Landesarbeits- und Berufsamt , Haushaltsplan	8	18	83	Landesplanungsverbände , gesetzliche Regelung derselben	—	—	13
— dessen Lösung von der Provinzialverwaltung und Einrichtung als selbständige Reichsbehörde	—	—	13, 71	Landesräte Westermann und Dr. Schellmann , deren Wiederwahl	16	36—37	43, 110
Landesarbeitsgerichte , Einrichtung von solchen	5, 26	—	22, 165	Landesratsstelle , Einsparung einer solchen	—	—	110
Landesbank , Aenderung der Satzung	8	45	35, 84	Landesversicherungsanstalt , Haushaltsplan für die Verwaltungskosten	10	—	89
— Erhöhung des Stammkapitals	8	44	26, 35, 83	Landgemeindevordnung , rheinische, baldiger Abschluß der Reform	2, 26	—	3, 5, 32, 38, 176
— Geschäftsbericht derselben für 1926	—	—	23	Landkreise in den Regierungsbezirken Aachen, Trier und Koblenz, Zurverfügungstellung von Mitteln zur Beseitigung der in diesen Kreisen durch die Befassung und Abtrennung bedingten wirtschaftlichen Notlage	2, 27	—	5, 32, 179
— Haushaltsplan für die Verwaltungskosten	8	—	83	Landwirtschaft , Aufwendungen der Provinzialverwaltung hierfür	—	—	39, 64
— deren Reingewinn	—	—	26	— deren Lage	—	—	8, 29, 39, 56, 64, 66, 67, 75
— Verwendung der von derselben zur Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellten Mittel	9	105—106	31, 47, 86	— deren Notlage	2, 7, 8, 11	—	5, 8, 29, 34, 66, 67, 75, 84, 91
— Verbilligung der von dieser ausgetretenen Hypotheken zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues	7, 40	—	47, 82, 84, 85, 86, 234	— Zuwahl von weiteren Vertretern derselben in den Verwaltungsrat der Landesbank	—	—	85
— Verbilligung des landwirtschaftlichen Realkredits	2, 7, 8, 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84	Landwirtschaftliche Angelegenheiten , Haushaltsplan	11	22	29, 39, 61, 66, 91
— Zuführung von Hypothekarkrediten an die mittlere und kleine Industrie	4, 6, 9	—	22, 77, 87	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft , Haushaltsplan für die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes	10	—	87
— Zuwahl von weiteren Vertretern der Landwirtschaft in den Verwaltungsrat derselben	—	—	85	— deren Unfallverhütungsvorschriften	—	—	56
Landesbaurat Hirschhorn , dessen Besetzung in den Ruhestand	16	35—36	109	Landwirtschaftliche Flächen bei den Provinzialanstalten, Größe derselben usw.	5, 20	—	23, 42, 143
Landesfürsorgewesen , Aufhebung des Ministerialtarifs	—	—	17, 148	Landwirtschaftliche Schulen , Errichtung von solchen in Baumholder und Muck	13	95—96	30, 101
— Gewährung von Beihilfen aus dem Haushaltsplan für dasselbe zur Deckung der Kosten der Wohlfahrtspflege in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier	2, 27	—	5, 32, 179	Landwirtschaftlicher Realkredit , Verbilligung desselben	2, 7, 8, 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84
— Haushaltsplan	11	14	17, 28, 148	Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz , Antrag derselben, betr. Anstellung eines Obstbauwanderlehrers	2, 12	—	5, 92, 97
— Aenderung des Haushaltsplanes	11	31—32	17, 148	— Höhe der Verwaltungskosten	—	—	39, 65, 66, 69, 75, 95, 97, 209
Landesjugendamt , Haushaltsplan	18	13	28, 141				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhein- provinzialen Vertrages		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhein- provinzialen Vertrages
Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz, Kontrolle über die bewilligten Gelder	—	—	40, 65, 70, 75, 93	Nettemühle in Weisenthurm, Erwerbung derselben und Errichtung einer Kolonie für weibliche Geisteskranke	20	58—60	35, 144
— Gehalt und Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden	—	—	39, 65, 69, 75, 95, 97, 209	Niedersefmar und Summersbach, Ein- weisung von Fürsorgezöglingen in die dortigen Fürsorgeheime	5, 17	—	23, 71, 116, 132
— Vorwürfe gegen den Vorsitzenden der- selben	—	—	39, 67, 69, 95, 98, 210	Niedersefmar, Todesfall in dem dortigen Fürsorgeheim	28, 29	—	72, 112, 127, 133, 136, 137, 138, 139
Saßkraftwagen, Höchstbelastung und Be- reifung derselben	2, 14	—	27, 107	Niers, Bewilligung einer Beihilfe zur Ver- besserung der Vorflutverhältnisse . . .	6, 24	153— 154	23, 30, 36, 167
Lebensversicherungsanstalt, Haushaltsplan für die Verwaltungskosten	10	—	90	Niersgeseß, Begutachtung des Entwurfs .	6, 7, 23	133— 153	23, 30, 36, 82, 167
Schranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft, Haushaltsplan	13	24	102	— Vermeidung einer weiteren Verzöger- ung in der Verabschiedung des Gesetzes	6, 23	133— 153	23, 167
Schrlingsheime, Errichtung von solchen durch die Provinzialverwaltung	—	—	41	Notlage der Landwirtschaft	2, 7, 8, 11	—	5, 8, 29, 34, 66, 67, 75, 84, 91 22, 32, 179
Dr. Limbourg, Zurückweisung der gegen diesen Abgeordneten erhobenen Vor- würfe	—	—	58, 76	— der sogenannten Luxemburggänger . .	5, 27	—	—
Luxemburggänger, Eindeutung deren Not	5, 27	—	22, 32, 179	— verschiedener Landkreise in den Re- gierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier, Zurverfügungstellung von Mitteln zur Beseitigung derselben	2, 27	—	5, 32, 179
M							
Malmédy, Eupen und St. Vith, Gewährung des Rechts der Selbstbestimmung an die Bevölkerung dieser Gebiete	—	—	37	— der Winzer	6, 13	87	2, 23, 29, 56, 72, 94, 97, 102, 148, 174, 205
Maria Beem, Fürsorgeerziehungsverein, Kündigung des mit diesem Verein bezgl. der Anstalt Galthausen abgeschlossenen Mietvertrages	7, 28	—	48, 82, 188	Notstandsarbeiten in der Rheinprovinz . .	2, 39	—	5, 10, 26, 225 39
Meliorationsarbeiten, Ausführung von solchen zur Hebung der Notlage der Land- wirtschaft	2, 11	—	5, 91	Notstandsarbeiter, deren Entlohnung . .	—	—	—
Mitglieder des Provinziallandtages, Fest- stellung der bei der Tagung anwesenden	1	—	3	Nürburggring, Bedingungen für die Gewäh- rung des Darlehns zum Bau desselben	—	—	57, 221, 223
— am Erscheinen verhinderte	1	—	4	— Beschäftigung der Erwerbslosen beim Bau desselben	—	—	38, 219, 222
Mörs-Geldern, Wiederaufnahme der Bauarbeiten an dieser Eisenbahnlinie .	20	4	144	— Beschuldigungen gegen eine dort be- schäftigte Person	—	—	57, 74, 77, 219, 222, 224
Mofte, deren Entschleimung bei den Wein- baulehranstalten	2, 14	—	5, 105	— Gewährung eines weiteren Darlehns zum Bau desselben	21, 37	—	39, 74, 152, 204, 218, 230
Museen, Provinzial-, Haushaltsplan . . .	10	25	90	— Verhältnis des Kreises Akenau als Er- bauerin des Rings zu der Eisell- Compagnie-A.-G.	—	—	57
Musikfähigkeit, nebenberufliche, der Pro- vinzialbeamten und Angestellten	20, 31	—	151, 198	N			
N							
Namentliche Abstimmungen	31, 37	—	201, 225, 226, 230	Nberdörster, Abg., Niederlegung des Amtes als stellvertretendes Mitglied des Pro- vinzialausschusses	1	—	4
Natursteine der Steinindustrie im besetzten Gebiete, Verwendung von solchen zum Bau von öffentlichen Gebäuden usw.	36	—	110, 214	Obstbauwanderlehrer, Antrag der Land- wirtschaftskammer auf Anstellung eines solchen	2, 12	—	5, 92, 97

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhein- provinzialen Gerichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhein- provinzialen Gerichts
Obst- und Gemüsebau, Förderung desselben	2, 34	—	5, 30, 209	Provinzialanstalten und Privatanstalten, Besichtigung derselben durch Abgeordnete	—	—	137, 138
— Schaffung von Verkaufseinrichtungen für denselben usw.	6, 34, 36	—	23, 209	Provinzialausschuß, Aenderung der Geschäftsordnung für denselben	15	40—41	35, 109
— Wahrung der Lebensbedingungen desselben bei zukünftigen Handelsvertragsverhandlungen	12	—	75, 92, 97	— Niederlegung des Amtes als stellvertretendes Mitglied durch den Abgeordneten Oberdörster	1	—	4
Dr. Oberth, Geheimrat, früherer Alterspräsident des Provinziallandtages, Nachruf	1	—	4	— Eintritt des Abgeordneten Dunder als stellvertretendes Mitglied	1	—	4
Orthopädische Kinderheilstätte zu Sülzfeldn, Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt	19	76—81	143	— Niederlegung des Amtes als Mitglied durch den Abgeordneten Dr. Pattberg	7	—	82
— Haushaltsplan	19	17	143	— Eintritt des Abgeordneten Dr. Gold als Mitglied	7	—	82
Ortsklassen-Einstufung, der Anstalt Bedburg-Hau.	30	4	36, 196	— Wahlordnung für denselben	15	41	35, 109
Ortslöhne, Erhöhung derselben	5, 36	—	22, 214	Provinzialdomäne Lammerödorf, Haushaltsplan	23	23	165
Ostprovinzen, Ansiedlung von rheinischen Bauernsöhnen und Landarbeitern	5, 25	—	22, 64, 173	Provinzial-Erziehungsheime, Wieder-einführung der Hausvorfescherzulage	30	4	196
				Provinzialgut Bylerward, Haushaltsplan	23	22—23	116
				— dessen Viehbestand	—	—	166
				Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung, Haushaltsplan	8	18—19	83
				Provinzialkommission für die Provinzialheil- und Pflegeanstalten, Eintritt des Abgeordneten Haud in dieselbe anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Lopp	—	—	22
				Provinziallandtag, dessen Eröffnung	1	—	1
				— Abgeordneter Strawinkel übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz	1	—	3
				— Beschlußfähigkeit desselben	1	—	3
				— Beschlußfähigkeit desselben	19, 28	—	149, 186
				— am Erscheinen verhinderte Abgeordnete	1	—	4
				— Zusammenetzung des Aeltestenrates	3	—	6
				— Zusammenetzung der Ausschüsse	3, 40	—	6
				— Wahl der Beisitzer	1	—	4
				— Wahl des Vorsitzenden	1	—	3
				— Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden	1	—	3
				— Schluß	40	—	236
				Provinzialmuseen, Aufrechterhaltung der Verbindung mit den örtlichen Heimatmuseen, Veranstaltung von Wanderausstellungen usw.	10	—	90
				— Haushaltsplan	10	25	90
				Provinzialmuseum Bonn, Herausgabe eines Heftes anlässlich des 50 jährigen Bestehens desselben	3	—	6
				Provinzialstraße Bonn—Godesberg, Beseitigung eines Gefahrenpunktes auf derselben	—	—	75
				Provinzialstraße Koblenz—Bingen, Beseitigung der Eisenbahnübergänge	5, 25	—	23, 176

P

Paritätische Anstalten für Fürsorgezöglinge

Dr. Pattberg, Abgeordneter, Niederlegung des Amtes als Mitglied des Provinzialausschusses

Personalausgaben im Jahre 1914 u. 1927

Personalpolitik in der Rheinprovinz

Pflegerlöhne, Erhöhung derselben

Pflegezäse, Erhöhung derselben in den Anstalten

Privatanstalten, Erhöhung der Pflegezäse

— Unterbringung von Fürsorgezöglingen und sonstigen Pfleglingen in dieselben

Privatschulen, höhere, Zuschüsse des Staates

Proletarisches Kinderheim in Remscheid, Bewilligung von 5000 RM. zum Ausbau desselben

Provinzialanstalten, Einkauf des Viehs bei den Viehhändlern

— Größe der landwirtschaftlichen Flächen bei denselben

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezu- gehörigen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezu- gehörigen Berichts
Provinzialstraße Mettmann—Elberfeld , Beseitigung der gefährlichen Kurven auf derselben	—	—	35	Rhein—Mainischer Verband für Volksbildung in Frankfurt a./M., Antrag desselben auf Bewilligung einer Beihilfe	2, 27	—	5, 182
Provinzialstraßen , Fortgang des Ausbaues derselben	25	81—82	26, 27, 35, 47, 176	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk , Austausch von Grundstücken mit der Arbeitsanstalt Brauweiler	20	126	143
— Pflasterung derselben in Ortslagen, soweit noch Schotterdecken vorhanden sind	5, 25	—	23, 176, 211	Rheinische Heimatblätter , Rheinische Verlagsgesellschaft m. b. H., in Koblenz, Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses	28	4	165
Provinzialstraßenbau , Aufnahme einer Anleihe für diesen Zweck	5, 35, 36	32—34	2, 10, 23, 26, 27, 38, 65, 211, 217	Rheinische Landgemeindeförderung , baldiger Abschluß der Reform	2, 26	—	3, 5, 32, 38, 176
— im Bezirk des Landesbauamts Prüm	—	—	75	Rheinische Wohnungsfürsorgegesellschaft , Kritik an derselben	—	—	57, 62
Provinzialstraßenneß , dessen Größe	—	—	16	— Uebernahme der Bürgschaft für die Beteiligung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an derselben	10	39—40	35, 57, 62, 76, 89
Provinzialstraßenverwaltung , Haushaltsplan	35	9—11	16, 26, 211	Rheinisches Jugendherbergsneß , dessen Ausbau	5, 18	52—55	21, 28, 35, 57, 61, 62, 141
Provinzialumlage , deren Höhe	37	5	15, 36, 37, 63, 216, 217	Rittergut Desdorf , Haushaltsplan	13	22	99
Provinzial-Bohlfahrtsamt , Errichtung eines solchen als Kontrollorgan und Beschwerdestanz	5, 29	—	22, 193	Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten , Haushaltsplan	8	8	83
Q				Ruhegehaltstafel der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden, Abänderung des § 2 der Satzungen	16	48—50	35, 114
Quarantäne , Einführung einer 10 tägigen für eingeführtes Händlervieh zur Bekämpfung der Viehseuchen	5, 13	—	23, 100	— der Landbürgermeistereien und Landgemeinden, Aenderung der Satzungen	16	51—52	35, 115
R				Ruhegehaltstafeln , Höhe der Beiträge	—	—	115, 116
Rationalisierung und Zusammenlegung von Betrieben im westlichen Industriegebiet	2, 5, 28, 39	—	5, 22, 46, 77, 225	Ruhegehaltsordnung , deren Umgestaltung	6, 30	—	48, 77, 196
Räumung des besetzten Gebietes	—	—	1, 33, 36, 44, 60	Ruhrprovinz , Schaffung einer solchen	—	—	14, 32, 34, 55, 65, 69, 237
Realkredit , landwirtschaftlicher, Verbilligung desselben	2, 7, 8, 11	—	29, 56, 68, 82, 83, 84	Ruhrriedlungsverband , dessen Zusammenarbeiten mit der Provinzialverwaltung	—	—	14
Rechnungen , Entlastung von solchen	28	156—157	165	— Klagen aus dessen Bezirk	—	—	14
Rebedauer , Beschränkung derselben	4, 21	—	7, 23, 116, 156, 188	S			
Regiebetriebe der Verwaltungen	—	—	55	Saatgebiet , dessen Rückgabe an Deutschland	—	—	1, 33, 36, 61
Reichsbahnlinie Mörz—Geldern , Wiederaufnahme der Bauarbeiten	20	4	144	Dr. Saasen , Abgeordneter, dessen Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtages	1	—	4
Reichsbefoldungsordnung , deren Aenderung	6, 30	—	48, 77, 196	Saatkartoffelstelle der Landwirtschaftskammer	—	—	39, 65, 67
Reichseinkommen- und Körperchaftsteuer , Höhe der Ueberweisungen	37	5	15, 18	St. Vith, Walmedy und Eupen , Gewährung des Rechts der Selbstbestimmung an die Bevölkerung dieser Gebiete	—	—	37
Remscheid , Bewilligung von 5000 RM. zum Ausbau des dortigen proletarischen Kinderheims	6, 27	—	77, 183				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Entlagen	des hiesigen Provinzial- Vertrages		der Sitzungs- protokolle	der Entlagen	des hiesigen Provinzial- Vertrages
Satzung der Landesbank, Aenderung derselben	8	45	35, 84	Stellvertretende Vorsitzende des Provinziallandtages, deren Wahl	1	—	3
Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis- kommunalverbände und Stadtgemein- den, Aenderung des § 2	16	48—50	35, 114	Steuerbedarf der Provinzialverwaltung .	37	7	15, 18, 215
— der Landbürgermeistereien und Land- gemeinden, Aenderung derselben . . .	16	51—52	35, 115	Steuerlasten , deren Verteilung	—	—	37
Schicksache Kinder , Schaffung von Ein- richtungen für solche	5, 11	—	23, 91	— stärkere Heranziehung des Besitzes . .	—	—	37
Sekretariatsbeamten der Provinzialver- waltung und der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt, Antrag auf Beför- derung in ihren Bezügen und auf Schaf- fung weiterer Beförderungstellen .	7, 31	—	36, 43, 48, 62, 82, 110, 196 72, 134	Steuern und Ueberweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln, Haushaltsplan . .	37	5	15, 18, 19, 31, 214
Selbstmorde bei den Fürsorgezöglingen .	—	—	—	Steuerpolitische und finanzielle Bevor- zugung des Ostens vor dem Westen .	—	—	31, 33, 66, 73
Selbstverwaltung und Staatsverwaltung	—	—	12, 34, 66	Stoppenberg , Beschädigung der dortigen katholischen Kirche im Jahre 1921 . .	—	109— 126	89
Sozialversicherung , Uebernahme des Pflicht- anteils für die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung auf die Provinz . .	6, 30	—	77, 196	Straßen , Uebernahme von weiteren in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes	25	83—86	16, 27, 47, 176
Sch				Straßenbau , Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungs- programms für denselben	5, 35, 36	32—34	2, 10, 23, 26, 27, 38, 61, 65, 211, 217 12, 22
Dr. Schellmann , Landesrat, dessen Wieder- wahl	16	36—37	43, 110	Straßenbaupläne des Reichs u. Staates .	—	—	—
Schluß des Provinziallandtages	40	—	236	Straßenbrücke zwischen Bullay und Alf, Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Verbesserung derselben . .	1, 36, 38	154— 155	4, 214
Schmutz und Schund , Aufhebung des Ge- setzes zur Bekämpfung desselben . . .	40	—	71, 189, 235	Straßennetz der Provinzialverwaltung, dessen Größe	—	—	16
Schmutz und Schundschriften , energisches Vorgehen des Landesjugendamtes gegen dieselben	2, 29, 40	—	5, 28, 42, 71, 188, 189, 236	Straßenunterhaltungskosten , deren Ver- minderung	2, 14	—	5, 26, 107
Schnellbahn Köln—Dortmund , deren Aus- führung	—	—	27	Straßenverwaltung , Haushaltsplan . . .	35	9—11	16, 26, 211
Schuldenlast der Provinzialverwaltung .	—	—	18, 19, 20, 26, 213, 217	Studentenwohlfahrtseinrichtungen bei den Universitäten in Bonn und Köln und der Technischen Hochschule in Aachen, Ge- währung von Beihilfen	15	46	21, 29, 35, 109
Schwachsinnige , deren Zunahme und Steigerung der Kosten hierfür	—	—	17	T			
Schwarzarbeit der Erwerbslosen	—	—	53, 61	Tagesordnungen für die Sitzungen des Provinziallandtages	—	—	7, 22, 78, 154, 186
St				Taubstummenanstalten (Schulen), Haus- haltsplan	10	20—21	90
Staatsverwaltung und Selbstverwaltung	—	—	12, 34, 66	Taubstummenheim Euskirchen, Haushalts- plan	11	21	90
Stammkapital der Landesbank, Erhöhung desselben	8	44	26, 35, 83	Technische Hochschule in Aachen und Univer- sitäten in Bonn und Köln, Gewährung von Beihilfen an die Studentenwohlfahrtseinrichtungen	15	46	21, 29, 35, 109
Statut (zweites) für den Provinzialverband, Aenderung des § 4	15	42—43	35, 109	— Beeinträchtigung derselben durch die be- absichtigte Einrichtung technischer Fakul- täten an der Universität in Münster i./W.	2, 10	—	5, 21, 31, 35, 88
Steinindustrie im besetzten Gebiet, Unter- stützung derselben durch Verwendung von Natursteinen zum Bau von öffentlichen Gebäuden	36	—	110, 214				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Rhein- provinzialen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Rhein- provinzialen Berichts
Todesfall in dem Fürsorgeheim in Nieder- sefmar	28, 29	—	72, 112, 127, 133, 136, 137, 138, 139, 185, 188	Biehhändlerverein in Grefrath, Antrag wegen Einkaufs des Viehs für die Provinzialanstalten	20	4	144
U				Biehfeucheneutschädigung, Haushaltsplan	13	23	100
Unfallverhütungsvorschriften der land- wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	—	—	56	Biehfeucheneutschädigungsabteilung, Auf- teilung derselben	—	—	112
Ungarische Arbeiter, Beurteilung von solchen durch ein Standgericht	6, 21	—	77, 152	Völkerbund, dessen Stellung	—	—	44
Universitäten in Bonn und Köln, sowie Technische Hochschule in Aachen, Ge- währung von Beihilfen an die Studenten- wohlfahrts-einrichtungen	15	46	21, 29, 35, 109	Volksebildung, Rhein-Mainischer Verband für Volksebildung in Frankfurt a./M., Antrag auf Gewährung einer Beihilfe. — deren Pflege	2, 27	—	5, 182 20, 63, 182
Unterstützungen, Bewilligung von solchen an Beamte und Angestellte	—	—	42	Volksebildungsarbeit in der Rheinprovinz, Bewilligung von 50 000 RM. für die- selbe	5, 27	—	22, 42, 63, 182
V				Volkserechtspartei, Bildung dieser Partei durch die Abgeordneten Pohl, Herr- mann und Webershoven	3	—	6, 58, 60
Verjüngung des Beamtenstabes	—	—	43	Vorbericht zu den Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung	37	5—31	24, 215
Verkaufseinrichtungen für den Obst- und Gemüsebau nach holländischem Muster	6, 34, 36	—	23, 209	Vorlagenverzeichnis	1	1—3	4
Verkehrsfragen, Durchführung der für die Grenzgebiete, insbesondere für das Wurm- und Saargebiet lebenswichtigen	2, 26	—	2, 5, 32, 165, 180	Vorsitzende, stellvertretende, des Pro- vinziallandtages, deren Wahl	1	—	3, 4
Vermögen des Provinzialverbandes, Vor- lage einer Aufstellung hierüber	—	—	56, 61	Vorsitzender des Provinziallandtages, des- sen Wahl	1	—	3
W				W			
Vermögens- und Schuldenverwaltung, Haushaltsplan	37	8	18, 26, 214,	Wahl des Vorsitzenden des Provinzial- landtages	1	—	3
— Aenderung des Haushaltsplanes	37	31—32	17, 18, 214	— der stellvertretenden Vorsitzenden	1	—	3, 4
Verchiedenes, Haushaltsplan	33	29	18, 30, 199	— der Beisitzer des Provinziallandtages	1	—	4
— Einsetzung von 150 000 RM. für Kinder- speisung in diesen Haushaltsplan	5, 33	—	22, 42, 63, 199	Wahlordnung für den Provinzialauschuß.	15	41	35, 109
Beurteilung ungarischer Arbeiter durch ein Standgericht	6, 21	—	77, 152	Wahlprüfungsausschuß des Provinzialland- tages, dessen Zusammenetzung	3, 40	—	6
Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1925	7	—	83	Waldbesitz in der Rheinprovinz, Wieder- nutzbarmachung desselben	—	—	30
Verwaltungsreform, deren Durchführung	—	—	3, 11, 13, 37, 54	Wanderer, jugendliche, Fürsorge für ar- beits- und mittellose	19	61—63	17, 28, 35, 42, 149
Verwaltungsrat der Landesbank, Zu- wahl von weiteren Vertretern der Land- wirtschaft zu demselben	—	—	85	Wandererfürsorge, gesetzliche Regelung derselben	—	—	18, 28
Verzeichnis der an den Provinziallandtag gerichteten Eingaben	1, 20, 28, 29, 30	4	4, 144, 165, 190, 194, 195, 196	Wasserversorgung in den ärmeren Teilen der Provinz, Zurverfügungstellung er- höhter Mittel zwecks Verbesserung der- selben	2, 12	—	5, 30, 61, 63, 92
Vieh, Einführung einer 10 tägigen Quaran- täne für eingeführtes zur Bekämpfung der Biehfeuchen	5, 13	—	23, 100	Wegbau, Beschränkung der Tätigkeit der Provinzialverwaltung auf diesem Ge- biete	4, 27	—	22, 165

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	bes. topo- graphischen Berichts		ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	bes. topo- graphischen Berichts
Wegebau und Wegeunterhaltung in den Grenzreifen, besondere Berücksichtigung	—	—	32	Wirtschaftliche Notlage in verschiedenen Landkreisen der Regierungsbezirke Aachen, Trier und Koblenz, Zurverfügungstellung von Mitteln zur Beseitigung derselben	2, 27	—	5, 32, 179
Weine , Zuderung derselben und Entschleimung der Moste bei den Weinbaulehranstalten	2, 14	—	5, 105	Wirtschaftliche Vereinigung , Austritt der Abgeordneten Pohl, Herrmann und Wederhöfen aus dieser Fraktion	3	—	6, 58, 60
Weinbau , Bereitstellung eines Betrages für Zwecke desselben	6, 13	87	2, 23, 29, 56, 72, 94, 97, 102, 148, 205	Wohlfahrtsamt der Provinz, Errichtung eines solchen als Kontrollorgan und Beschwerdeinstanz	5, 29	—	22, 193
Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft , Haushaltsplan der Provinzial-Lehranstalten	13	24	102	Wohlfahrtspflege , Artikel über die Ausbildung der weiblichen Fürsorgezöglinge in den Anstalten in dieser Zeitschrift	—	—	40, 130, 137, 24
Weinbaulehranstalten , Austausch der den Winzern usw. gegebenen Analysen	2, 14	—	5, 105	— Ausgaben der Gemeinden	—	—	24
— Zuderung der Weine und Entschleimung der Moste bei denselben	2, 14	—	5, 105	— in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier, Gewährung von Beihilfen zur Deckung der Kosten derselben	2, 27	—	5, 32, 179
Weineinfuhr , französische, Gewährung einer Meistbegünstigung hierfür bei Abschluß des endgültigen Handelsvertrages	2, 20, 33	—	5, 29, 44, 56, 72, 97, 103, 110, 202	— Steigerung der Ausgaben	—	—	17, 28, 44
Weingeseß , dessen Aenderung bezügl. des Gefeineins	21, 34	—	56, 156, 202	Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung, Erstellung von solchen	9	37—39	35, 62, 86
Wesendonk'sche Gemäldesammlung , deren Ausstellung in anderen Städten	—	—	90	Wohnungsbaun , restlose Verwendung der Hauszinssteuer zur Förderung desselben	16	—	110, 116,
Westermann , Landesrat, dessen Wiederwahl	16	36—37	43, 110	— gemeinnütziger, Verbilligung der Hypotheken zur Förderung desselben	7, 40	—	47, 82, 84, 85, 86, 234
Westerwaldbrüche-Aktiengesellschaft , Abbau der Beteiligung der Provinz	—	—	55	— Verwendung der von der Landesbank bereitgestellten Mittel zur Förderung desselben	9	105—106	31, 47, 86
Wiederwahl der Landesräte Westermann und Dr. Schellmann	16	36—37	43, 110	Wohnungsfürsorgegesellschaft , Kritik an derselben	—	—	57, 62
Winzer , Gerichtsverhandlung in Berncastel	—	—	75	Wohnungsfürsorge-Gesellschaft , Rheinische, Uebernahme der Bürgschaft für die Beteiligung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an derselben	10	39—40	35, 57, 62, 76, 89
— Niedererschlagung der den Kleinwinzern gewährten Kredite	7, 14, 34	—	82, 95, 103, 202	Wohnungsnot , Beseitigung derselben	16	—	31, 35, 47, 61, 84, 110
Winzernot , Bereitstellung eines Betrages zur Hebung derselben	6, 13	87	2, 23, 29, 56, 72, 94, 97, 102, 148, 174, 205	Wurm- und Saarrevier , Durchführung der für diese Reviere lebenswichtigen Verkehrsfragen	2, 26	—	2, 5, 32, 165, 180
Wirtschaft , deren Einfluß auf die Verwaltungen	—	—	37, 44	3			
— stärkere Förderung der Wiederbelebung derselben und Unterstützung der Opfer derselben	2, 5, 28, 39	—	5, 22, 46, 77, 225	Zentralisierungsbestrebungen , bei den Reichs- und Staatsbehörden	—	—	11, 37, 66
Wirtschaftliche Lage in der Rheinprovinz	—	—	7, 25, 53	Zuderung der Weine bei den Weinbaulehranstalten	2, 14	—	5, 105

Verzeichnis

der

Mitglieder des Rheinischen Provinziallandtages.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Farres in Duisburg.

Stellvertretende Vorsitzende: Beigeordneter Eberle in Barmen,
Regierungspräsident Dr. Saaßen in Trier.

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
I. Regierungsbezirk Aachen.					
1	Farwid, Wilhelm	Aachen, Bollernstr. 29	Oberbürgermeister	Aachen-Stadt	Zentrum
2	Dr. Losenhausen, Paul	Aachen, Brabantstr. 64	Landgerichtsdirektor	"	Arbeitsgemein- schaft
3	Sommer, Michael	Aachen, Wimmelsgasse 6	Partei sekretär	"	Kommunist. Partei
4	Weber, Ewald	Aachen, Abalbertsteinweg 207	Gewerkschaftssekretär	"	Zentrum
5	Bachem, Wilhelm	Aachen, Krefelderstr. 13	Kaufmann	Aachen-Land	Wirtschaftliche Vereinigung
6	Deppe, Robert	Müsdorf, Landkreis Aachen,	Stricker	"	Kommunist. Partei
7	Greven, Wilhelm	Dibtweilerweg 585 Stolberg, Land- kreis Aachen, Verbindungsstr. 9	Rentner	"	Zentrum
8	Kuhnen, Ludwig	Aachen, Pontwall 6	Beigeordneter	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
9	Müller, Maria	Eschweiler, Land- kreis Aachen, Talsstr. 24	Studientätin	"	Zentrum
10	Bongartz, Joseph	Düren, Friedrichstr. 11	Fabrikant	Düren	"
11	Semissen, Johannes	Heinsberg, Geilenkirchenerstr.	Direktor der landwirt- schaftlichen Winterschule	Erkelenz- Heinsberg	"
12	Krapoll, Wilhelm	Immerath, Kreis Erkelenz, Haus Nr. 146	Ehrenbürgermeister	"	"
13	Latten, Peter	Geilenkirchen, Günshovenerhof	Gutbesitzer	Geilenkirchen- Füllich	Arbeitsgemein- schaft
14	Schaaf, Theodor	Düren, Bergstr. 6	Angestellter	"	Zentrum
15	Schmitz, Heinrich	Lovericher Hof, Post Setterich, Haus Nr. 32	Landwirt	"	"
16	Sansen, Nikolaus	Lammersdorf, Kreis Monschau	Pfarrer	Monschau- Schleiden	"
II. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
17	Eberle, Karl	Barmen, Elsfernstr. 16	Beigeordneter	Barmen	Sozialdem. Partei Deutschlands
18	Saß, Hans	Barmen, Schuchardstr. 18a	Kaufmann	"	Kommunist. Partei
19	Küppers, Anton	Barmen, Röbigerstr. 71	Rektor	"	Zentrum
20	Dr. Wesenfeld, Paul	Barmen, Ottostr. 31	Zustizrat	"	Arbeitsgemein- schaft

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
21	Baumann, Karl	Huisberden, Kreis Cleve	Gutsbesitzer	Cleve	Zentrum
22	Adams, Clemens	Düsseldorf, Friedrichstr. 68	Generaldirektor, Landesrat a. D.	Düsseldorf-Stadt	"
23	Brauer, Ferdinand	Düsseldorf, Luisenstr. 91	Gewerkschaftssekretär	"	"
24	Dr. Carl, R. W.	Düsseldorf, Schumannstr. 34	Chemiker	"	Arbeitsgemein- schaft
25	Dunder, Arnold	Düsseldorf- Gerresheim, Lafeldstr. 45	Dreher	"	Kommunist. Partei
26	Gerlach, Paul	Düsseldorf, Tiergartenstr. 43	Landesrat	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
27	Dr. Kirchner, Werner	Düsseldorf, Königstr. 5	Rechtsanwalt	"	Arbeitsgemein- schaft
28	Niedieck, Anna	Düsseldorf, Schumannstr. 13	Hausfrau	"	Zentrum
29	Nohl, Albert	Krefeld, Preußenring 11	Redakteur	"	Kommunist. Partei
30	Nohl, Bertram	Düsseldorf-Ober- kassel, Brend'amourstr. 32	Major a. D.	"	— (Volksrechtspartei)
31	Dr. Stein, Otto	Düsseldorf-Ober- kassel, Sallierstr. 13	Kaufmann	"	Wirtschaftliche Vereinigung
32	Steinmeyer, Christoph	Düsseldorf, Käufcherweg 37	Rektor	"	Arbeitsgemein- schaft
33	Sillen, Karl	Reisholz, Land- kreis Düsseldorf, Kappelerstr. 165	Geschäftsführer	Düsseldorf-Land	Zentrum
34	Priebe, Heinrich	Benrath, Landkreis Düsseldorf, Paulsmühlenstr. 59	Metallarbeiter	"	Kommunist. Partei
35	Dr. Karres, Karl	Duisburg, Mülheimerstr. 46	Oberbürgermeister	Duisburg	Arbeitsgemein- schaft
36	Klövekorn, Leo	Kaarst bei Neuß	Rektor	"	"
37	Koenzgen, Gottfried	Duisburg, Seitenstr. 19	Arbeitersekretär	"	Zentrum
38	Müller, Ernst	Duisburg, Grabenstr. 47b	Angestellter	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
39	Sanders, Johann	Duisburg, Grünstr. 17	Schreinermeister	"	Zentrum
40	Triebel, Oskar	Duisburg, Saarbrüderstr. 44a	Kaufmann	"	Kommunist. Partei
41	Becht, Adolf	Elberfeld, Platz der Republik 8	Schlosser	Elberfeld	"
42	Dr. Dichgans, Hermann	Elberfeld, Simonsstr. 23	Apotheker	"	Zentrum
43	Hoffmann, Oskar	Elberfeld, Robertstr. 89	Redakteur	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
44	D. Dr. de Weerth, Wilhelm	Elberfeld, Eibenstr. 7	Regierungsassessor a. D.	"	Arbeitsgemein- schaft
45	Daams, Wilhelm	Essen-Borbeck, Feldstr. 22	Arbeitersekretär	Essen-Stadt	Zentrum
46	Dahm, Maria	Elberfeld, Dombüchelerstr. 29	Oberfürsorgerin	"	Arbeitsgemein- schaft

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
47	Gosewinkel, Franziska	Essen, Karnaperstr. 20	Konrektorin	Essen-Stadt	Zentrum
48	Dr. Hartmann, Paul	Barmen, Klein Werth 17	Oberbürgermeister	"	Arbeitsgemein- schaft
49	Kemper, Emil	Kettwig, Landkreis Essen, Feldstr. 40	Vertreter	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
50	Schäfer, Heinrich	Essen, Andreasstr. 35	Bürgermeister	"	Zentrum
51	Schröder, Hermann	Essen, Kerthoffstr. 248	Expedient	"	Kommunist. Partei
52	Steinbüchel, Hans	Essen, Feldhaushof, Ullbauweg 75	Redakteur	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
53	Strunk, Heinrich	Essen-West, Grafmannstr. 9	Kassierer	"	Zentrum
54	Theißen, Karl Franz	Essen, Glaserweg 24	Redakteur	"	Kommunist. Partei
55	Bielhaber, Heinrich	Essen, Hohenzollernstr. 23	Fabrikdirektor a. D., Rechtsanwalt	"	Arbeitsgemein- schaft
56	Büchsenhüh, Otto	Barmen, Lenzestr. 42	Kaufmann	Essen-Land	"
57	Frin, Joseph	Katernberg, Land- kreis Essen, Kantstr. 12	Studiendirektor	"	Zentrum
58	Haudt, Arthur	Düsseldorf, Biehweg 1	Arbeitersekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
59	Dr. Gold, Karl	Karnap, Landkreis Essen, Königsstr. 84	Generaldirektor, Ehren- bürgermeister	"	Arbeitsgemein- schaft
60	Plum, Agnes	Stoppenberg, Landkreis Essen	Hausfrau	"	Kommunist. Partei
61	Weber, Jakob	Kray, Landkreis Essen, Josephinenstr. 5	Bürgermeister	"	Zentrum
62	Künning, Anna	M. Gladbach, Regentenstr. 63	Konrektorin	Geldern	"
63	Tenhaeff, Hans	Straelen, Kreis Geldern, Hindenburgstr. 94	Kaufmann	"	"
64	Dr. Jörg, Joseph	M. Gladbach	Landrat	Gladbach	"
65	Rath, Wilhelm	Grevenbroich, Lindenstr. 5	Amtsgerichtsrat	Grevenbroich	"
66	Alberß, Hermann	Oberhausen, Marktstr. 73	Geschäftsführer	Hamborn	Sozialdem. Partei Deutschlands
67	Renner, Heinrich	Essen, Laubenstr. 14	Verbandsvorsitzender	"	Kommunist. Partei
68	Zimmermann, Johann	Hamborn, Gartenstr. 141	Partei sekretär	"	Zentrum
69	Albers, Johann Heinrich	Lövenich bei Köln	Landwirtschaftsschul- direktor	Kempen	"
70	Volters, Johann	Hülse, Kreis Kempen, Rheinstr. 22	Pfarrer	"	"
71	von Itter, Alfred	Krefeld, Johannesplatz 40	Pfarrer	Krefeld-Stadt	"
72	Dr. Eichmann, Wilhelm	Neuenhaus 11a, Post Hilgen, Rhld.	Pfarrer	Lennepe	Arbeitsgemein- schaft
73	Becker, Elli	Düsseldorf, Borligstr. 25	Hausfrau	Mettmann	Sozialdem. Partei Deutschlands

Zfibe. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
74	Bierwirth, Peter Paul	Saan (Rhld.), Bahnhofstr. 43	Rektor	Mettmann	Zentrum
75	Fränken, Friedrich	Rheidt, Böbickerstr. 82	Expedient	"	Kommunist. Partei
76	Remmann, Albert	Katers bei Mettmann	Ökonomierat	"	Arbeitsgemeinschaft
77	Schlieper, Franz	Haus Laubach bei Mettmann	Landwirt	"	"
78	Adler, Julius	Hamborn, Fleberstr. 9	Kranführer	Mörs	Kommunist. Partei
79	Elfes, Wilhelm	M. Gladbach, Rübensstr. 53	Polizeipräsident	"	Zentrum
80	Horz, Josef	Homburg am Niederrhein, Dunckerstr. 22	Kaufmann	"	"
81	Jungbluth, Josef	M. Gladbach Goethestr. 30	Malerobermeister	"	Wirtschaftliche Vereinigung Arbeitsgemeinschaft
82	Dr.-Ing. e. h. Pattberg, Heinrich	Homburg am Niederrhein, Wörferstr. 151	Generaldirektor	"	"
83	Schroer, Jakob	Hochhalen bei Homburg a. Rh.	Landwirt	"	"
84	Wehers, Casar	Mörs, am Pandyl 1	Partei sekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
85	Andres, Wilhelm	Mülheim/Ruhr, Reichstr. 30	Angestellter	Mülheim-Ruhr	"
86	Blumberg, Luise	Mülheim/Ruhr- Broich, Kurfürstenstr. 40	Hausfrau	"	Arbeitsgemeinschaft
87	Lenze, Franz	Mülheim/Ruhr- Stryrum, Burgstr. 76	Direktor	"	Zentrum
88	Ziegler, Karl	Wesel, Gansaring 54	Bauunternehmer	"	Arbeitsgemeinschaft
89	Gielen, Franz	M. Gladbach	Oberbürgermeister	M. Gladbach	Zentrum
90	Raederscheidt, Georg	Bonn, Koblenzerstr. 52	Mademiedirektor	Neuß-Stadt und Land	"
91	Dörr, Wilhelm	Oberhausen, Parallelstr. 95	Baukontrolleur	Oberhausen	"
92	Baumann, Moritz	Höppenhof bei Bislich, Kreis Rees	Gutsbesitzer	Rees	"
93	Freiherr von Gillhausen, Otto	Gut Stedding bei Wesel, (Stat. Blumenkamp)	Gutsbesitzer, Major a. D.	"	Arbeitsgemeinschaft
94	Dr. Hartmann, Walter	Remscheid, Rathausstr. 6	Oberbürgermeister	Remscheid	"
95	Zffel, Albert	Remscheid, Fichtenstr. 59a	Schriftsetzer	"	Kommunist. Partei
96	Gräf, Ernst	Wald, Landkreis Solingen, Wittkullerstr. 111	Schleifer	Solingen-Stadt	"
97	Ernen, Fritz	Solingen, Grüntal 1	Geschäftsführer	Solingen-Land	Sozialdem. Partei Deutschlands
98	Sebborn, Gerhard	Solingen, Florastr. 77	Gewerkschaftssekretär	"	Zentrum
99	Herrmann, Wilhelm	Lennep, Dartstr. 2	Mädchenschuldirektor	"	— (Volksrechtspartei)

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
100	Oberdörfer, Ernst	Dipladen, Augustastr. 14	Ladierer	Solingen-Land	Kommunist. Partei
101	Wigler, Jakob	Oberhausen, Grenzstr. 43	Buchdruckereibesitzer	"	Wirtschaftliche Bereinigung
102	Zell, Karl	Dhligß, Oberwalberstr. 40	Fabrikdirektor	"	Arbeitsgemein- schaft

III. Regierungsbezirk Koblenz.

103	Dr. Kreuz, Otto	Adenau	Landrat	Adenau-Nhrweiler	Zentrum
104	Effert, Johann	Essen, Schützenbahn 64	Gewerkschaftssekretär	Altentkirchen	"
105	Zulius, Friedrich	Begdorf a. d. Sieg	"	"	Arbeitsgemein- schaft
106	Pifard, Emil	Koblenz, Schubertstr. 2	Partei sekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
107	Leh, Adolf	Gebenich, Kreis Cochem	Pfarrer	Cochem-St. Goar	Zentrum
108	Loenarz, Georg	Koblenz, Schloßstr. 3	Rechtsanwalt	Koblenz-Stadt	"
109	Dr. Weil, Gerhard	Koblenz	Landrat	Koblenz-Land	"
110	von Detten, Max	Kreuznach, Brüdes 13	Kaufmann und Gutsbesitzer	Kreuznach- Meisenheim	Wirtschaftliche Bereinigung Zentrum
111	Kranz, Kaspar	Bad Kreuznach	Pfarrer	"	"
112	Schmitz, Johannes	Andernach, Breitestr. 52	Professor, Studentrat	Mayen	"
113	Hansen, Franz	Neuwied, Roonstr.	Fabrikdirektor	Neuwied	"
114	Mehne, Berthold	Neuwied, Bahnhofstr. 54	Eisenbahn-Oberingenieur	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
115	Meurer, Willy	Weiß, Kreis Neuwied, Bachstr. 52a	Bauarbeiter	"	Kommunist. Partei
116	Freiherr von Salis- Soglio, Anton	Gemünden, (Hunsrück)	Rittergutsbesitzer, Geh. Regierungsrat	Simmern-Zell	Zentrum
117	Dr. Schüler, Wilhelm	Büchenbeuren, Kreis Zell	Arzt und Landwirt	"	Arbeitsgemein- schaft
118	Fischer, Friedrich	Weßlar, Raubornstr. 87	Geschäftsführer	Weßlar	Sozialdem. Partei Deutschlands
119	Kochler, Adolf	Weßlar, Philosophenweg 1	Kommerzienrat	"	Arbeitsgemein- schaft
120	von Stedman, Karl	Haus Besslich, Post Ballendar, Landkreis Koblenz	Gutsbesitzer, Major a.D.	"	"

IV. Regierungsbezirk Köln.

121	Freiherr von Loë, Clemens	Burg Bergerhausen bei Blagheim	Rittergutsbesitzer	Bergheim	Zentrum
122	Henry, Johannes	Bonn, Wilhelmstr. 16	Rechtsanwalt	Bonn-Stadt	"
123	Vollig, Fritz	Köln, von Werthstr. 8	Gutsbesitzer, Landesökonomierat	Bonn-Land	"
124	Heuser, Benedikt	Haus Dürffenthal bei Zulpich	Rittergutsbesitzer	Euskirchen-Rhein- bach	"

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
125	Degening, Wilhelm	Homburger Papiermühle, Post Münzbrecht, Krs. Gummersbach	Bürgermeister, Fabrikbesitzer	Gummersbach-Waldbröl	Arbeitsgemeinschaft
126	Krawinkel, Bernhard	Bollmerhausen, Kreis Gummersbach	Fabrikant, Kommerzienrat	"	"
127	Lenz, Stephan	Becke b. Gummersbach	Gewerkschaftssekretär	Gummersbach-Waldbröl	Sozialdem. Partei Deutschlands
128	Müller-Meßen, Marie	Köln-Mülheim, Berg. Gladbacherstr. 50	Hausfrau, Wissenschaftl. Assistentin a. D.	"	Arbeitsgemeinschaft
129	Dr. Adenauer, Konrad	Köln-Lindenthal, Mag Bruchstr. 6	Oberbürgermeister	Köln-Stadt	Zentrum
130	Eidmann, Heinrich	Köln-Bickendorf, Sandweg 49	Gewerkschaftssekretär	"	"
131	Frisch, Nikolaus	Köln-Longerich, Siedlung: Freie Erde	Eisenbahnvorarbeiter	"	Kommunist. Partei
132	Görlinger, Robert	Köln, Kubensstr. 9	Geschäftsführer	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
133	Haas, August	Köln, Siebengebirgsallee 173	Beigeordneter	"	"
134	Dr. Hagen, Louis	Köln, Sachsenring 91/93	Bankier, Präsident der Industrie- u. Handelskammer, Geh. Kommerzienrat	"	Zentrum
135	Hölken, Wilhelm	Köln, Kreuznacherstr. 13	Stadtdirektor	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
136	Dr. Hommelshain, Robert	Köln, Hänbelstr. 53	Rechtsanwalt	"	Arbeitsgemeinschaft
137	Dr. Kaiser, Johannes	Köln, Worringerstr. 16	Rechtsanwalt, Justizrat	"	"
138	Knab, Peter	Köln-Klettenberg, Wolfsburgstr. 3	Lehrer	"	Kommunist. Partei
139	Maus, Heinrich	Köln, Borgebirgsstr. 16	Konjul und Zeitungsverleger	"	Zentrum
140	Mönnig, Hugo	Köln, Gereonshof 29	Rechtsanwalt, Justizrat	"	"
141	Dr. phil. Schäfer, Hermann	Köln-Deuß, Troisdorferstr. 12	Geschäftsführer	"	Arbeitsgemeinschaft
142	Baterrodt, Johann Adam	Köln-Lindenthal, Dürenerstr. 393/395	Rechtsanwalt und Stadtverordneter	"	Wirtschaftliche Vereinigung
143	Wedershoven, Adolf	Köln, Rotgerberbach 21	Kaufmann	"	(Volksrechtspartei)
144	Bürger, Johann	Trechen, Landkreis Köln, Vordstr. 59	Bauarbeiter	Köln-Land	Kommunist. Partei
145	Floßdorf, Johann	Meschenich b. Brühl, Provinzialstr. 29b	Kommissionär	"	Zentrum
146	Kurth, Matthias	Weiden, Landkreis Köln, Schulstraße 23 a	Lehrer	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
147	Esser, Thomas	Euskirchen	Gewerbankdirektor	Mülheim a. Rhein-Wipperfürth	Zentrum
148	Odenthal, Johann	Berg. Gladbach	Bürgermeister	"	"

Zfde. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
149	Marx, Franz	Bonn, Kaiserstr. 107	Beigeordneter	Siegburg	Sozialdem. Partei Deutschlands
150	Steidl, Ludwig	Siegburg, Alteloehmayerstr. 19	Krankenkassensekretär	"	Zentrum
151	Wassermeyer, Heinrich	Bonn, Kaufmannstr. 67	Rechtsanwalt, Justizrat	"	Arbeitsgemein- schaft
152	Dr. Wessel, Eduard	Siegburg	Landrat	"	Zentrum

V. Regierungsbezirk Trier.

153	Bergweiler, Zacharias	Wehlen, Kreis Berncastel	Weingutsbesitzer	Berncastel	Zentrum
154	Gerhard, Karl	Sensweiler, Kreis Berncastel	Landwirt	"	Arbeitsgemein- schaft
155	Broich, Josef	Niederweiss, Kreis Witburg	Landwirt	Witburg	Zentrum
156	Dr. Limbourg, Josef Christoph	Witburg	Landwirt	"	Wirtschaftliche Vereinigung
157	Dr. Saafen, Konrad	Trier	Regierungspräsident	Daun-Prüm	Zentrum
158	Knopp, Karl	Hentern, Kreis Saarburg	Pfarrer	Merzig-Wadern- Saarburg	"
159	Braun, Friedrich Nikolaus	Rogheim, Kreis Kreuznach	Winzer und Landwirt	St.Wendel-Baum- holder-Trier-Land	Wirtschaftliche Vereinigung
160	Drejen, Wilhelm	Koblenz, Mainzerstr. 7a	Ober-Studienrat	"	Zentrum
161	Meyer, Josef	Conz, Landkreis Trier	Eisenbahnvorarbeiter	"	"
162	Miß, Konrad	Granastr. 41 Röln-Mülheim, Gadetäuerstr. 54 Opt.	Partei sekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
163	Gessinger, Jakob	Laufeld, Kreis Wittlich	Gutsbesitzer	Wittlich	Zentrum

Protokolle
zu den Sitzungen
des 72. Rheinischen Provinziallandtages.



Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Mittwoch, den 29. Dezember 1926.

Die Mitglieder des auf heute einberufenen 72. Rheinischen Provinziallandtags versammeln sich gegen 1½ Uhr im Sitzungssaale des Ständehauses.

Der Staatskommissar, Oberpräsident Dr. Fuchs, eröffnet den Provinziallandtag mit einer Ansprache. (Vergl. den stenographischen Bericht.)

Das an Jahren älteste Mitglied des Provinziallandtages ist der Abgeordnete Krawinkel. Er übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten Mitglieder des Provinziallandtags, die Abgeordneten Meurer und Haack, als Schriftführer und Stimmzähler.

Bei der auf Anordnung des Alterspräsidenten stattfindenden Auszählung des Provinziallandtags ergibt der Namensaufruf die Anwesenheit von 152 Mitgliedern und damit die Beschlussfähigkeit des Provinziallandtags.

Der Alterspräsident fordert nunmehr die Versammlung auf, zur Wahl eines Vorsitzenden zu schreiten. Abgeordneter Könnig schlägt vor, den Abgeordneten Dr. Sarres durch Zuzufriedenheit wiederzuwählen. Da die Abgeordneten Haas und Knab widersprechen, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Es werden im ganzen 152 Stimmzettel abgegeben und zwar für Abgeordneten Dr. Sarres 109, für Abgeordneten Triebel 21, unbeschrieben sind 22. Abgeordneter Dr. Sarres ist somit zum Vorsitzenden wiedergewählt. Als erster Stellvertreter wird vom Abgeordneten Gerlach Abgeordneter Eberle in Vorschlag gebracht. Abgeordneter Dr. Kaiser beantragt Zettelwahl. Es werden 141 Briefumschläge abgegeben mit 85 Stimmzetteln für Abgeordneten Eberle und 1 Stimmzettel für Abgeordneten Dr. Saafen. 55 Stimmzettel sind unbeschrieben. Abgeordneter Eberle ist demnach als stellvertretender Vorsitzender gewählt. Bei der Wahl des zweiten Stellvertreters schlägt Abgeordneter Bielen vor, Abgeordneten Dr. Saafen durch Zuzufriedenheit zu wählen. Auch hier wird Stimmzettelwahl beantragt vom Abgeordneten Knab. Es wird deshalb zur Zettelwahl geschritten mit folgendem Ergebnis: 116 Stimmen für Abgeordneten Dr. Saafen, unbeschrieben sind 20 Stimmzettel. Abgeordneter Dr. Saafen ist somit gewählt.

Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des Abgeordneten Haas, daß Abgeordneter Eberle als Stellvertreter im Sinne des § 32 der Provinzialordnung zu gelten hat.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Der Alterspräsident ersucht alsdann den Abgeordneten Dr. Sarres, den Vorsitz zu übernehmen, was geschieht.

Der Vorsitzende spricht den Fraktionen, die ihn gewählt haben, für das ihm durch die Wahl erneut geschenkte Vertrauen seinen Dank aus mit der Versicherung, daß er sein Amt unparteiisch führen werde, und dankt sodann dem Alterspräsidenten namens des Hauses für seine Mithewaltung.

Der Vorsitzende schreitet dann zur endgültigen Bildung des Vorstandes. Nach § 2 der Geschäftsordnung sind zunächst 4 Beisitzer zu bestellen, die durch den Ältestenrat nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu verteilen sind. Im Ältestenrat ist eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß die Abgeordneten, die im letzten Provinziallandtage als Beisitzer tätig waren, auch für diese Tagung als Beisitzer bestellt werden sollen. Es sind dies die Herren Elses vom Zentrum, Dr. Kirchner von der Arbeitsgemeinschaft, Haack von der S. P. D. und Triebel von der N. P. D. Die Genannten nehmen die Wahl an.

Das Schriftführeramts für die weitere Sitzung übernehmen die Abgeordneten Elses und Haack. Der Vorsitzende macht dem Staatskommissar die Mitteilung, daß der 72. Rheinische Provinziallandtag sich durch die Wahl des Vorstandes zusammengesetzt hat.

Der Landtagskommissar hat mitgeteilt, daß er den Vizepräsidenten von Sybel und Regierungsassessor Quast als seine Kommissare zu den Sitzungen anmelde.

Die Abgeordneten Schaabe, Palecki, Orlopp und Bick sind infolge Mandatsniederlegung aus dem Provinziallandtage ausgeschieden. Der Provinzialausschuß hat auf Grund des § 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage festgestellt, daß an die Stelle der ausgeschiedenen Abgeordneten Kaufmann Wedershoven in Köln für Herrn Schaabe, Geschäftsführer Albers in Oberhausen für Herrn Palecki, Lagerhalter Kemper in Kettwig für Herrn Orlopp und Geschäftsführer Ernen in Solingen für

Herrn Bid als Abgeordnete eingetreten sind. Der Provinziallandtag hat von Amtswegen zu prüfen, ob bei dem Eintritt neuer Mitglieder ordnungsmäßig verfahren worden ist. Der Vorsitzende ist nach Prüfung der Vorgänge zu der Ueberzeugung gelangt, daß in allen Fällen ordnungsmäßig verfahren worden ist. Ein Zusammentritt des Wahlprüfungsausschusses wird daher nicht für erforderlich erachtet. Der Vorsitzende stellt fest, daß kein Widerspruch hiergegen erhoben ist, und heißt die neuen Mitglieder zur Mitarbeit herzlich willkommen.

Krankheits halber entschuldigt sind die Abgeordneten Dr. Akenauer, Baumann-Huisberden, Göringer, Dr. Hommelshelm, Dr. de Weert; ferner verhindert die Abgeordneten Dr. Wesenfeld, Fräulein Dahm, Köhler und Zell.

In der Zusammensetzung des Ältestenrats ist gegenüber der letzten Tagung keine Änderung eingetreten.

Zur Vorberatung der den Abgeordneten zugegangenen Vorlage über die Durchführung des Bauprojekts der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf schlägt der Ältestenrat die Bildung eines Sonderausschusses von 30 Mitgliedern vor, bestehend aus den Abgeordneten, die während der letzten Tagung dem I. und IV. Sachausschuß angehört haben.

Der Provinziallandtag nimmt sodann den Vortrag des Landeshauptmanns über diese Vorlage entgegen und überweist sie sodann an den Sonderausschuß.

Gemäß Vereinbarung im Ältestenrat soll in diesem Ausschuß das Zentrum den Vorsitzenden, die S. P. D. den stellvertretenden Vorsitzenden, die Arbeitsgemeinschaft den Schriftführer und die K. P. D. den stellvertretenden Schriftführer stellen. Widerspruch hiergegen wird nicht erhoben.

Der Vorsitzende schlägt vor, mit der Sitzung des 30er-Ausschusses um 4½ Uhr zu beginnen.

Eingegangen ist ein Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion, betreffend Bewilligung erhöhter Mittel seitens der Reichs- und Staatsregierung zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage im Rheinlande. Dieser Antrag wird ebenfalls dem Sonderausschuß überwiesen.

Die nächste Vollsitzung findet morgen vormittag 11 Uhr statt mit der Tagesordnung: 1. Eingänge; 2. Antrag des 30er-Ausschusses zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Bau der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf. In Verbindung hiermit 3. Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion, betreffend Zurverfügungstellung erhöhter Mittel seitens der Reichs- und Staatsregierung zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage im Rheinlande. 4. Entschließung zu dem Urteil des französischen Kriegsgerichts in Landau.

Die Stadt Düsseldorf hat für die auswärtigen Mitglieder des Provinziallandtags für heute abend zum Besuche der städtischen Theater Einlaßkarten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die im Landtagsbüro in Empfang genommen werden können.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

W. Eifes. A. Hauck.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs saale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Donnerstag, den 30. Dezember 1926.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 35 Minuten. Die Niederschrift der ersten Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Hauck und Triebel.
Entschuldigt sind die Abgeordneten Bongartz und Esser.

1. Bau der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf.

Zu Grunde liegt der Antrag des Provinzialausschusses, welcher lautet:

„Der Provinziallandtag genehmigt den Bau einer Autobahnstraße zwischen Köln und Düsseldorf nach Maßgabe der dem Provinziallandtage gemachten Vorlage unter der Voraussetzung, daß die von Reich und Staat zugesagten Zuschüsse und Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge für das Unternehmen sichergestellt sind und ferner unter der Voraussetzung, daß eine Abgabe von den Kraftwagenbesitzern bei Benutzung der Autobahnstraße erhoben werden kann.“

Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß die seitens des Provinzialverbandes zum Bau der Straße aufzuwendenden Mittel im Wege einer Anleihe beschafft werden, über deren Auf-

nahmebedingungen der Provinzialauschuß beschließt. Solange die Aufnahme einer Anleihe nicht tunlich ist, sind die Mittel vorstufweise bei der Landesbank zu entnehmen."

Hierzu sind folgende Abänderungs- bzw. Zusatzanträge gestellt worden:

a) Von der R. P. D. Fraktion:

I. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- „1. Für die Finanzierung zum Bau der Autostraße Köln—Düsseldorf wird eine Anleihe von 18 Millionen Mark aufgenommen.
2. Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe wird für die Benutzung der Autobahn eine Gebühr erhoben, die für Personen- und Lastwagen je 10 Pfg. pro Wagen-Kilometer beträgt."

II. Eventualantrag:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Im Beschlusse Entwurf werden die Worte:

„daß die von Reich und Staat zugesagten Zuschüsse und Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge für das Unternehmen sichergestellt sind und ferner unter der Voraussetzung“ gestrichen.

III. „Für die beim Bau der Autostraße Köln—Düsseldorf beschäftigten Arbeiter, die infolge der Entfernung ihrer Wohnung von der Arbeitsstätte nicht täglich nach Hause können, werden von der Provinz ausreichende und angemessene Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegungsmöglichkeiten geschaffen. Der von den Arbeitern für Quartier und Verpflegung zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, wie die Zulage, die die Arbeiter hierfür erhalten. Als Zuschuß für die Kosten der Unterbringung und Verpflegung wird ein Betrag von 500 000 Mark bereitgestellt."

IV. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- „1. Die Erdbewegungs- und Straßenbefestigungsarbeiten beim Bau der Autobahn Köln—Düsseldorf werden in eigener Regie der Provinz ausgeführt.
2. Für die beim Bau der Autobahn beschäftigten Arbeiter darf eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden und eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden nicht überschritten werden.
3. Die Bezahlung der beim Bau der Autobahn beschäftigten Arbeiter erfolgt nach den für die einzelne Arbeit in Frage kommenden Tarifen. Für die 42 stündige wöchentliche Arbeitszeit wird derselbe Lohn wie für die im Tarif vorgesehene oder sonst übliche längere Arbeitszeit gezahlt. Wenn in den Tarifen für weit von der Arbeitsstelle wohnende Arbeiter keine Begegelder, Fahrgelderstattung, Auswärtszulagen, Montagepesen etc. vorgesehen sind, werden entsprechende Begegelder und Fahrgelder gezahlt. Falls die Arbeiter nicht täglich nach Hause können, erhalten sie eine Verpflegungszulage."

V. Eventualantrag.

„Im Falle der Ablehnung der Durchführung der Erdbewegungs- und Straßenbefestigungsarbeiten beim Bau der Autobahn Köln—Düsseldorf in eigener Regie der Provinz, wolle der Provinziallandtag beschließen:

Die Ausschreibung der Erdarbeiten erfolgt unter Zugrundelegung von folgender Leistungsnorm pro Arbeiter und Tag von:

- a) 5 Kubikmeter bei Sandboden
- b) 4 " " Leimboden
- c) 3 " " Kiesboden."

b) Von der Wirtschaftlichen Vereinigung:

„Der Provinziallandtag behält sich die Beschlußfassung über die Veranschlagung des Baues und über die zu wählende Befestigungsart der Straße vor.

Die Ausführung irgendwelcher Arbeiten seitens der Provinz in eigener Regie erfolgt nicht."

Der Sonderauschuß schlägt vor, die Anträge der R. P. D.-Fraktion zu I, II, und IV Nr. 1 abzulehnen, die Anträge zu III, IV Nr. 2 und 3 und V dem Provinzialauschuße zur Berichterstattung in der Märztagung zu überweisen und den Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung durch die Ablehnung des entsprechenden Antrages der R. P. D.-Fraktion für erledigt zu erklären.

Er beantragt ferner:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Provinzialauschusses unverändert annehmen. Dem nächsten Provinziallandtage ist vom Provinzialauschuße ein Bericht über den Stand der Vorarbeiten und Voranschlag über die entstehenden Baukosten vorzulegen."

Der Provinziallandtag beschließt nach den Vorschlägen des Sonderauschusses.

2. Bereitstellung erhöhter Mittel seitens der Reichs- und Staatsregierung zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage im Rheinlande.

Nach dem Vorschlage des Sonderauschusses wird der nachstehende Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion unverändert angenommen:

„Das rheinische Volk, das durch Krieg, Ruhrkampf und Besatzung, die noch große Gebiete der Provinz besetzt hält, stark gelitten hat, wird durch die wirtschaftliche Krise der letzten Jahre besonders stark getroffen.“

Von den am 15. Oktober 1926 vorhandenen 1 146 538 Erwerbslosen in Preußen entfallen allein 308 699, also fast $\frac{1}{3}$, auf die Rheinprovinz. Von diesen sind nur 209 313 Unterstützungsempfänger. Auf 1000 Einwohner entfallen im Reich 21,1, in Preußen 20,7; dagegen im Rheinland 28,7 unterstützte Erwerbslose.

Nicht allein die Arbeiter leiden unter diesen Verhältnissen bittere Not, sondern auch weite Schichten des Mittelstandes, der Kleingewerbetreibenden und der im Rheinland so zahlreich vertretenen Kleinbauern und Winzer werden durch die lang andauernde Wirtschaftskrise außergewöhnlich stark in Mitleidenschaft gezogen.

Gemeinden, Kreise und Städte sind im allgemeinen in der Bekämpfung der bittersten Not bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gegangen. Es ist deshalb die Pflicht des Reiches und des Staates, dem notleidenden Volke am Rhein mehr zu helfen, als dieses bisher geschehen ist.

Die beste und erfolgreichste Hilfe für alle ist die

Arbeitsbeschaffung.

Der Rheinische Provinziallandtag erwartet daher von der Reichs- und Staatsregierung, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um die

Projekte des Wege- und Straßenbaues, des Eisenbahnbaues und des Hochwasserschutzes, der Entwässerung und der Meliorationen mit der produktiven Erwerbslosenfürsorge im weitesten Maße zu fördern.

In den in der Nachkriegszeit so stark abgebauten Braunkohlengebieten ist im Zusammenwirken mit den Gemeinden und Kreisen möglichst bald eine großzügige Wiederaufpflanzung vorzunehmen.

Dasselbe gilt für die durch die Reblaus verseuchten Weinbaugebiete.

Im Interesse der Bummkohle, der Erze des Siegerlandes und des Lahnggebietes und der darniederliegenden Rheinschiffahrt sind für die angeführten Güter Eisenbahnjondertarife dringend notwendig.

Die Kultivierung von Niedländereien und die Zusammenlegungsarbeiten des Landeskulturamtes sind durch vermehrtes Personal und vermehrte Mittel stärker zu fördern als bisher.

Der Provinziallandtag fordert ferner zur Bekämpfung der großen Wohnungsnot im Westen Deutschlands und im Interesse der arbeitslosen Bauarbeiter, ganz besonders im Interesse der noch besetzten Gebiete, daß endlich der Wohnungsbau durch die produktive Erwerbslosenfürsorge gefördert wird.

Vorstehenden Antrag bitten wir den Reichs- und Staatsbehörden, sowie den rheinischen Reichs- und Landtagsabgeordneten zu übermitteln.“

3. Entschließung zu dem Urteil des französischen Kriegsgerichts in Landau.

Der Vorsitzende richtete eine kurze Ansprache an die Versammlung. Der Provinziallandtag habe von der Erklärung des Staatskommissars über die noch schwebenden Rheinlandfragen und die Beziehungen zum Auslande bei Eröffnung des Provinziallandtages mit Befriedigung Kenntnis genommen. Der Ältestenrat habe aber geglaubt, die Auffassung des Provinziallandtags in einer besonderen Entschließung niederlegen zu sollen.

Abgeordneter Mönning verliest darauf diese Erklärung namens aller Fraktionen mit Ausnahme der Kommunisten, die durch den Abgeordneten Mohl eine besondere Erklärung abgeben (vergl. den stenographischen Bericht).

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Ermächtigung, die vom Abgeordneten Mönning verlesene Entschließung dem Reichskanzler, dem Auswärtigen Amt und dem Preussischen Minister des Innern zu übersenden.

Er widmet dem Hause herzliche Glückwünsche zum neuen Jahr und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß das Jahr 1927 unsere Bevölkerung im Rheinlande einig sehen möge in kraftvoller und fruchtbarer Arbeit zur Wiederaufrichtung unserer Wirtschaft und unseres Ansehens im In- und Auslande. In dieser Erwartung teilt er dem Staatskommissar mit, daß der 72. Rheinische Provinziallandtag seine Geschäfte erledigt habe.

Der Staatskommissar schließt den Provinziallandtag mit einer Ansprache. (Vergl. den stenographischen Bericht.)

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr 50 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

D. Triebel, A. Hauck.

Dr. Kirchner.

Zusammensetzung

des 30er Ausschusses des 72. Provinziallandtags.

Vorsitzender: Dr. Hagen; stellvertretender Vorsitzender: Mehne;
Schriftführer: Dr. Gold; stellvertretender Schriftführer: Frisch;
Mitglieder: Baumann-Höppenhof, Brauer, Dr. Creutz, Degenring, Dr. Dichgans, Dunder, Hansen,
Dr. Hartmann-Kemscheid, Knab, Krawinkel, Lenze, Marx, Maus, Meyer, Müller-Duisburg,
Oberdörster, Pifard, Dr. Saaxen, Freiherr v. Salis-Soglio, Schäfer-Essen, Dr. Stein, Vater-
rodt, Vielhaber, Weber-Machen, Dr. Wessel, Ziegler.

Anlage zu den Sitzungsprotokollen des 72. Rheinischen Provinziallandtages.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Bau einer Autobahnstraße Köln-Düsseldorf.

Dem 69. Rheinischen Provinziallandtag ist im Juni 1925 ein Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Bau einer Autostraße Aachen-Köln, vorgelegt worden. In diesem Bericht war ausgeführt, daß an den Bau dieser Autostraße vor allem deshalb herantreten werden sollte, um dem Aachener Wirtschaftsgebiet zu helfen; die Verhältnisse im Aachener Wirtschaftsgebiet hätten sich so ungünstig entwickelt, daß die Aachener Industrie zum Erliegen zu kommen drohe, wenn ihr nicht bald Hilfe zuteil werde. Ein wesentliches Hilfsmittel besteihe in der Verbesserung der unhaltbaren Verkehrsverhältnisse. Eine Autostraße würde zunächst dem bedeutenden Stückgutverkehr des Aachen-Dürener Bezirks zugute kommen und damit vor allem den fertig verarbeitenden Industrien, z. B. der Textil-, Papier-, Nadel-, Glasindustrie nützen. Der Ausbau der Autostraße würde neben dem Nutzen für die Industrie auch im größten Interesse der Arbeiterschaft der in Frage kommenden Bezirke liegen, die in einem Maße erwerbslos sei, das von keinem an deren Bezirk auch nur annähernd erreicht würde. Nach den Statistiken des Landesarbeits- und Berufsamts betrügen die Zahlen der Erwerbslosen am 15. April 1925

in Aachen	28,7‰
in Stolberg	24,4‰
in Düren	24,4‰

während demgegenüber die Erwerbslosigkeit z. B. in Mors nur 1,2‰, in Duisburg 3,5‰, in Sterkrade 0,4‰, in Mülheim-Ruhr 3,6‰ betrug.

In dem Bericht des Provinzialausschusses war bereits klar zum Ausdruck gebracht, daß der Provinzialverband das Unternehmen auch selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß für das Aachener Gebiet etwas geschehen müsse, nur zur Durchführung bringen könne, wenn die beteiligten Kommunalverbände, denen es in erster Linie zugute käme, sich — nötigenfalls mit Unterstützung von Reich und Land — wesentlich sowohl bei der Aufbringung der einmaligen Mittel, als auch an der Tragung des etwaigen Defizits beteiligten, und zwar dürfte das richtige Verhältnis hier gefunden sein in einer Beteiligung von $\frac{1}{3}$ Provinzialverband, $\frac{2}{3}$ Stadt- und Landkreise. Der Beschluß, den der Provinziallandtag faßte, ging denn auch dahin, daß der Provinzialausschuß ermächtigt wurde, den Bau der Autostraße ganz oder teilweise zur Ausführung zu bringen, sofern die beteiligten Kommunalverbände sich mit $\frac{2}{3}$ an den Baukosten, abzüglich der Mittel, die aus der Erwerbslosenfürsorge fließen, beteiligten und sofern die beteiligten Kommunalverbände sich bereit erklärten, $\frac{2}{3}$ eines etwaigen Fehlbetrages zu tragen, der sich aus dem Betrieb der Autostraße ergebe, unter Zusage eines Zuschusses aus späteren Uberschüssen.

Bekanntlich ist die Ausführung der Autostraße Aachen-Köln unterblieben. Die Gründe hierfür sind in einem Berichte des Provinzialausschusses über „Die Zunahme des Verkehrs auf den Provinzialstraßen usw.“ niedergelegt, welchen er dem 71. Rheinischen Provinziallandtag im März 1926 erstattete. In diesem Bericht hieß es, daß die Herstellung von besonderen Autostraßen nur in Frage kommen könne, wenn damit zugleich die Durchführung einer Notstandsarbeit größten Stils zur Beschäftigung von Erwerbslosen verbunden sei, so daß ein großer Teil der Kosten aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge genommen werden könnte. Es heißt in dem Berichte weiter: „Nur in Verfolg dieser Erwägung war dem 69. Rheinischen Provinziallandtag der Vorschlag gemacht worden, dem Gedanken der Errichtung einer Autostraße Köln-Aachen näherzutreten, und es war der Beschluß gefaßt worden, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, den Bau der Autostraße ganz oder teilweise zur Ausführung zu bringen, sofern die beteiligten Kommunalverbände sich mit zwei Drittel an den Baukosten abzüglich der Mittel, die aus der Erwerbslosenfürsorge fließen, beteiligen und sofern die beteiligten Kommunalverbände sich bereit erklären, zwei Drittel eines etwaigen Fehlbetrages zu tragen, der sich aus dem Betrieb der Autostraße ergibt. Die inzwischen eingetretene außerordentliche Verschlechterung der öffentlichen Finanzen, die Unmöglichkeit, zur Deckung von Ausgaben der vorliegenden Art eine Anleihe aufzunehmen, hat ergeben, daß die beteiligten Kommunalverbände die

in dem Beschluß des Provinziallandtages angegebenen Voraussetzungen nicht erfüllen konnten. Der Entwurf der Autobahnstraße Aachen—Düren—Köln ist daher zwar von der Provinzialverwaltung fertiggestellt worden, wobei die Gesamtkosten mit 23 Millionen Mark berechnet wurden; von der Weiterverfolgung des Planes mußte aber vorläufig Abstand genommen werden. Der Gedanke der Autobahnstraße auf Strecken mit außergewöhnlich großem Verkehr kann aber dennoch nicht völlig aufgegeben werden, zumal die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der nächsten Zeit vielleicht noch weiter die Inangriffnahme großer Notstandsarbeiten erforderlich macht. Infolgedessen ist die Provinzialverwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen an die Aufstellung eines Entwurfes für eine Autobahnstraße Köln—Düsseldorf—Duisburg herangegangen, die vor der Straße Aachen—Köln auch den Vorteil haben würde, daß infolge des weit größeren Autoverkehrs eine spätere Rentabilität aus zu erhebenden Abgaben gesichert erscheint. Ueber die Linienführung sind die beteiligten Kommunen mit der Provinzialverwaltung in der Hauptsache einig. In einigen Monaten kann ein baureifer Entwurf vorliegen. Die Kosten der Straße Köln—Mülheim bis Düsseldorf werden bei vierspuriger Fahrbahn auf rund 20 Millionen Mark geschätzt. Es wird von der heute noch nicht zu übersehenden Lage der Wirtschaft und der Arbeitslosigkeit in der nächsten Zeit abhängen, ob an die praktische Durchführung des Unternehmens herangegangen werden kann.“

Dieser Bericht des Provinzialausschusses, welcher dem 71. Rheinischen Provinziallandtag vorgelegt wurde, wurde von dem Provinziallandtag in Uebereinstimmung mit dem IV. Sachausschuß durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt. Der Abgeordnete Schäfer und andere hatten zu dem Bericht noch den Antrag gestellt, „der Provinziallandtag wolle dem Herrn Landeshauptmann empfehlen, die Projektbearbeitung für eine Autostraße auf der Strecke Köln—Düsseldorf—Duisburg auf die gewichtige Linie Düsseldorf—Essen zu erstrecken“. Nachdem seitens der Verwaltung eine zustimmende Erklärung dazu abgegeben worden war, wurde der Antrag durch die Erklärung der Verwaltung von den Antragstellern für erledigt angesehen.

Bei der weiteren Prüfung der Frage der Erbauung der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf traten die Gesichtspunkte, die auf die Durchführung dieses Unternehmens drängten, immer stärker in den Vordergrund, vor allem die Zunahme der Erwerbslosigkeit besonders in dem hier in Betracht kommenden Gebiet, die Stärke des Autoverkehrs und dessen Zunahme auf der Strecke Köln—Düsseldorf, wodurch im Interesse der dazwischen liegenden Gemeinden eine grundlegende Besserung der Verkehrsverhältnisse unbedingt erforderlich wurde; sodann der Beschluß der Stadt Köln, eine feste Rheinbrücke bei Mülheim zu bauen, wodurch die Einführung der Autostraße in Köln erleichtert wurde. Der Umfang des Verkehrs auf der Strecke Köln—Düsseldorf führte weiter dazu, daß von der bei der Autobahnstraße Köln—Aachen in Aussicht genommenen finanziellen Heranziehung der Kommunen abgesehen wurde, weil ein Betriebsdefizit sich voraussichtlich nicht ergeben wird, oder aber äußerstenfalls ein solches Defizit nicht wesentlich höher werden würde, als die Ersparnisse des Provinzialverbandes, die auf den übrigen Provinzialstraßen durch Ueberleitung des Autoverkehrs auf die Autostraße erzielt werden. Dazu kommt, daß die beteiligten Kommunen die Zugangsstraßen anzulegen haben und mit deren Kosten belastet werden.

Zu dem Entschluß, den Bau der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf jetzt bereits einem außerordentlichen Provinziallandtage vorzuschlagen, hat die Erwägung geführt, daß nach Fertigstellung der Projektierungsarbeiten es nicht zu verantworten wäre, wenn bei der großen Erwerbslosigkeit, welche gerade in dem von der geplanten Autobahnstraße durchschnittenen Gebiet zwischen Köln und Düsseldorf heute besteht, das Projekt, wenn es die Zustimmung des Provinziallandtages findet, nicht baldmöglichst in Angriff genommen würde, um dieser Erwerbslosigkeit zu steuern. Auch sowohl von der Reichsarbeitsverwaltung wie von dem Preussischen Wohlfahrtsministerium wurde erklärt, daß die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge nur unter dieser Voraussetzung in Aussicht gestellt werden könnten. Ohne einen Beschluß des Provinziallandtages, welcher den Bau der Autobahnstraße genehmigt, würde aber auch das Staatsministerium voraussichtlich nicht bereit sein, jetzt schon einen Beschluß bezüglich der Verleihung des Enteignungsrechtes zu fassen, und dem Reichsrate eine Vorlage zu unterbreiten, die, wie noch später gezeigt werden wird, nötig ist, um auf der Autobahnstraße eine Abgabe zu erheben. Schließlich muß aber auch, wenn mit dem Bau der Autobahnstraße baldmöglichst begonnen werden soll, das landespolizeiliche Prüfungsverfahren auf der ganzen Linie bald in die Wege geleitet werden, es muß an den Grunderwerb herangegangen werden usw., alles Maßnahmen, welche bindende Beschlüsse über den Bau der Autobahnstraße voraussetzen. In der ganzen Sache wäre also nicht voranzukommen, wenn nicht ein außerordentlicher Provinziallandtag den Baubeschluß faßte.

In der anliegenden Denkschrift ist der Plan einer Autobahnstraße zwischen Köln und Düsseldorf, d. h. einer Straße, die ohne Niveauerhöhungen lediglich für den Kraftwagenverkehr bestimmt ist, eingehend dargelegt (Linienführung, Autobahnhöfe und sonstige Bauwerke, technische Fragen der Bauausführung, Unterschied von den sogenannten Autofernstraßen, Beleuchtung usw.). In der Denkschrift ist auch die Notwendigkeit des Baues durch Tabellen über die Steigerung des Kraftwagenverkehrs in den letzten Jahren ausgiebig begründet, indem zugleich die sich aus dieser Steigerung des Kraftwagenverkehrs ergebenden untragbaren Verhältnisse in dem dichtbesiedelten Bezirk zwischen Köln und Düsseldorf geschildert werden,

durch welchen die rechtsrheinische Provinzialstraße, die zurzeit den Kraftwagenverkehr zu bewältigen hat, führt. Die Denkschrift enthält schließlich auch den Nachweis, daß eine genügend starke Ablenkung des rechtsrheinischen Verkehrs auf die linke Rheinseite zwischen Düsseldorf und Köln auch nach Bau der geplanten neuen Rheinbrücke zwischen Düsseldorf und Neuß nicht eintreten wird, und daß, wenn eine Autobahnstraße angelegt werden soll, für die Anlage nur die rechte Rheinseite in Frage kommt.

Besonders eingehende Angaben enthält die Denkschrift über die voraussichtliche Rentabilität der Autobahnstraße. Es wird der Nachweis erbracht, daß die Autobahnstraße sich bei Erhebung einer Abgabe von 5 Pfg. pro Wagenkilometer für Personenwagen und 10 Pfg. pro Wagenkilometer für Lastkraftwagen schon im ersten Jahre nach der Betriebseröffnung selbst trägt, wenn die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge in dem gesetzlichen Höchstmäße bereit gestellt werden und der Kraftwagenverkehr in der erwarteten Weise zunimmt. Wegen aller Einzelheiten kann deshalb auf die Denkschrift verwiesen werden.

In Ergänzung der Denkschrift sei noch folgendes ausgeführt:

1. Bei den Verhandlungen mit Reich und Staat über die Bereitstellung der Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist das nach den gesetzlichen Bestimmungen mögliche Höchstmäße pro Erwerbslosentagewerk, nämlich das 1 ½fache der ersparten Erwerbslosenunterstützung als Zuschuß (Grundförderung) und das 4 ½fache als Darlehen zu 4%, rückzahlbar in 15 Jahren, zugesagt worden. Bei 900 000 Erwerbslosentagewerken und einem Durchschnittssatz der ersparten Erwerbslosenunterstützung von 2,40 RM. ergibt sich rund 3 000 000 RM. Zuschuß und 9 000 000 RM. Darlehen. Der Provinzialverband müßte also bei 17 Millionen Gesamtkosten noch anderweitig 5 Mill. Mark im Anleihewege aufbringen.
2. Wenn sich herausstellen sollte, daß die Erhebung einer Abgabe gesetzlich unmöglich ist und dieses Hindernis auch nicht durch ein Spezialgesetz beseitigt werden kann, muß nach Meinung des Provinzialausschusses das ganze Projekt fallen, weil anderenfalls die für den Provinzialverband sich ergebende Belastung untragbar würde. Die Entscheidung, ob eine Abgabenerhebung möglich ist, liegt beim Reichsrate, welcher nach § 13 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes die Erhebung dergleicher Abgaben in besonderen Fällen zulassen kann. Seitens des Preussischen Staatsministeriums wird dem Reichsrate eine entsprechende Vorlage befürwortend unterbreitet werden, und es darf wohl angenommen werden, daß der Reichsrat seine Zustimmung erteilen wird, zumal die beiden Handelskammern Köln und Düsseldorf sich auch energisch dafür aussprechen, in der Annahme, daß eine Abgabenerhebung auf dieser besonderen Straße dem Wunsche des überwiegenden Teiles der Kraftwagenbesitzer entsprechen wird, wenn eben auf andere Weise die Finanzierung des Unternehmens nicht durchgeführt werden kann. Der Beschluß des Provinziallandtages zum Bau der Autobahnstraße wird aber immerhin ausdrücklich davon abhängig zu machen sein, daß eine Abgabenerhebung stattfinden kann.
3. Die Fortführung der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf nach Duisburg und Essen, die von den beteiligten Städten gewünscht wird, unterliegt zurzeit noch der Prüfung, insbesondere auch in bezug auf die zweckmäßige Linienführung. Da diese Straße zum Teil im Bezirke des Ruhrsiedlungsverbandes liegt, wird bei dieser Prüfung auch der Ruhrsiedlungsverband zugezogen. Voraussichtlich wird dem im März stattfindenden Provinziallandtag Näheres über das Ergebnis dieser Prüfung mitgeteilt werden können.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, nach dem Gesagten dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag genehmigt den Bau einer Autobahnstraße zwischen Köln und Düsseldorf nach Maßgabe der dem Provinziallandtage gemachten Vorlage unter der Voraussetzung, daß die von Reich und Staat zugesagten Zuschüsse und Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge für das Unternehmen sichergestellt sind und ferner unter der Voraussetzung, daß eine Abgabe von den Kraftwagenbesitzern bei Benutzung der Autobahnstraße erhoben werden kann.

Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß die seitens des Provinzialverbandes zum Bau der Straße aufzuwendenden Mittel im Wege einer Anleihe beschafft werden, über deren Aufnahmebedingungen der Provinzialausschuß beschließt. Solange die Aufnahme einer Anleihe nicht tunlich ist, sind die Mittel vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen.“

Düsseldorf, den 14. Dezember 1926.

Dr. Adenauer,
Voritzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann
der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1926.

Denkschrift

zur Frage der

Autobahnstraße Köln-Düsseldorf.



Inhalts-Verzeichnis.

1. Denkschrift (Seite 3—9) mit 5 Anlagen:

Verkehrsentwicklung	Seite 3
Anpassung der bestehenden Straßen an den Verkehr	" 4
Verkehrsgrößen auf der Provinzialstraße Köln—Düsseldorf	" 4
Lösungen zur Ueberwindung der Verkehrsschwierigkeiten zwischen Köln und Düsseldorf	" 5
Linienführung der Autobahnstraße	" 5
Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Interessen	" 6
Länge und Grunderwerb	" 6
Massenverteilung	" 6
Technische Einzelheiten	" 6
Geologische Verhältnisse	" 7
Beleuchtung	" 7
Erwerbslosenbeschäftigung	" 7
Kosten und Rentabilität	" 7
Gutachten	" 9
Autofernstraßen	" 9
2. Gutachten der Handelskammer Köln	" 11
3. Gutachten der Handelskammer Düsseldorf.	" 14

Auf dem Gebiete des Verkehrswesens hat sich in den letzten Jahrzehnten, ausgehend von der Entwicklung des Kraftwagens, eine durchgreifende Aenderung vollzogen. Das Verkehrsbild hat sich nicht nur in den Städten, sondern auch auf den Landstraßen völlig gewandelt. Die Landstraße, der lange Zeit hindurch neben der Eisenbahn als Hauptträgerin des Verkehrs nur untergeordnete Bedeutung zukam, ist zu einer wichtigen Verkehrsader geworden. Wie sehr sich die Belastung der Straßen geändert hat, zeigen folgende Zahlen: Die Provinzialstraße Neuß—Köln hatte im Jahre 1882 eine mittlere Tagesbelastung von 73 t und im Jahre 1925 eine solche von 1573 t. Als Höchstbelastung wurden an einem Tage 2096 t festgestellt. Auf der Provinzialstraße Köln—Düsseldorf wurde im Jahre 1882 eine Tagesbelastung von 91 t festgestellt und im Jahre 1925 eine solche von 4191 t. Die Höchstbelastung betrug auf dieser Straße im Jahre 1925 = 7110 t. Aus dem Beispiel der Straße Köln—Düsseldorf ergibt sich, daß sich die Belastung im Jahre 1925 gegenüber der im Jahre 1882 etwa um das fünfzig- bezw. achtzigfache vermehrt hat.

Dieser Aufschwung war nur durch die Entwicklung des Kraftwagens denkbar, der auf den Hauptdurchgangstraßen der Rheinprovinz das Pferdefuhrwerk immer mehr verdrängt. Um zu erkennen, wo wir z. Bt. in dieser Verkehrsentwicklung stehen und wie sich diese Entwicklung wahrscheinlich weiter gestalten wird, seien einige Tabellen des Statistischen Reichsamtes angeführt:

Tabelle I: Bestand an Kraftwagen in einigen Ländern:

Staat	1925		1926	
	Personen- und Last- kraftwagen in 1000 Stück	Auf 1 Wagen entfallen Einwohner	Personen- und Last- kraftwagen in 1000 Stück	Auf 1 Wagen entfallen Einwohner
Vereinigte Staaten von Amerika	17 741	6	19 954	6
Großbritannien	778	60	903	49
Frankreich	574	71	735	54
Deutschland ohne Saargebiet	255	245	296	211
Italien	90	450	115	346
Belgien	65	121	93	82
Schweden	64	95	82	74

Tabelle II: Bestand an Kraftfahrzeugen im Deutschen Reich:

Jahr	Krafträder 1	Pers.-Wagen 2	Lastwagen 3	Zusammen	Jährl. Verkehrssteigerung		Einwohner auf 1 Kraftwagen
					1+2+3	2+3	
1920	9 369	32 450	19 742	61 561			
1921	26 666	60 611	30 267	177 544	64,2%	52,3%	
1922	37 941	82 505	43 587	164 033	39,5%	38,8%	
1923	59 409	100 329	51 739	211 477	28,9%	20,5%	
1924	97 965	132 179	60 629	290 773	37,5%	26,8%	
1925	161 508	174 665	80 363	416 536	43,2%	33,0%	245
1926	236 387	206 456	90 019	532 862	28,0%	16,2%	211

Tabelle III: Bestand an Kraftfahrzeugen in der Rheinprovinz: .

Jahr	Krafträder 1	Pers.-Wagen 2	Lastwagen 3	Zusammen	Jährl. Verkehrssteigerung		Einwohner auf 1 Kraftwagen
					1 + 2 + 3	2 + 3	
1920	680	4 392	3 956	9 028			
1921	2 433	8 359	5 561	16 353	57,2%		
1922	3 316	11 144	7 381	21 841	33,6%		374
1923	6 910	12 882	9 980	29 772	36,3%		310
1924	12 239	19 309	13 853	45 401	52,6%		210
1925	18 532	25 565	16 863	60 960	34,3%	28,0%	170
1926	22 020	28 736	18 767	69 523	14,1%	11,9%	153

Aus der Tabelle II ist zunächst zu ersehen, daß die Zahl der Krafträder in Deutschland im Verhältnis zu der der Personen- und Lastwagen in auffallender Weise zugenommen hat. Diese Erscheinung finden wir im Auslande nicht im gleichen Maße. Sie dürfte aus der wirtschaftlichen Notlage in Deutschland zu erklären sein, und es ist anzunehmen, daß mit zunehmendem Wohlstande der Zuwachs an Kraftködern zu Gunsten der Personenvagen nachläßt. Weiter ist in Tabelle II und III auffällig, daß die jährliche Verkehrssteigerung im Jahre 1926 gegenüber den Vorjahren nachgelassen hat. Diese Erscheinung ist keinesfalls auf eine Sätturierung mit Kraftfahrzeugen zurückzuführen, sondern ebenfalls auf den wirtschaftlichen Tiefstand der betreffenden Zeit. Die Tabelle I zeigt, daß im laufenden Jahr in Deutschland auf einen Kraftwagen 211 Einwohner entfallen, während die gleiche Zahl in Frankreich 54, England 49 und Belgien 82 beträgt. Da die wirtschaftliche Struktur in den genannten Ländern fast die gleiche ist und auch die Dichte des Eisenbahnnetzes von der in Deutschland nicht wesentlich abweicht, wird man annehmen können, daß nach Ueberwindung aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten prozentual die gleiche Zahl von Kraftwagen in Deutschland laufen wird, wie in den benachbarten Ländern. Man kann mit anderen Worten damit rechnen, daß sich in den kommenden Jahren die Zahl der Automobile gegenüber der heutigen Menge vervierfachen wird. Ob alsdann eine Sättigung eingetreten ist, läßt sich heute nicht übersehen.

Anpassung der bestehenden Straßen an den Verkehr.

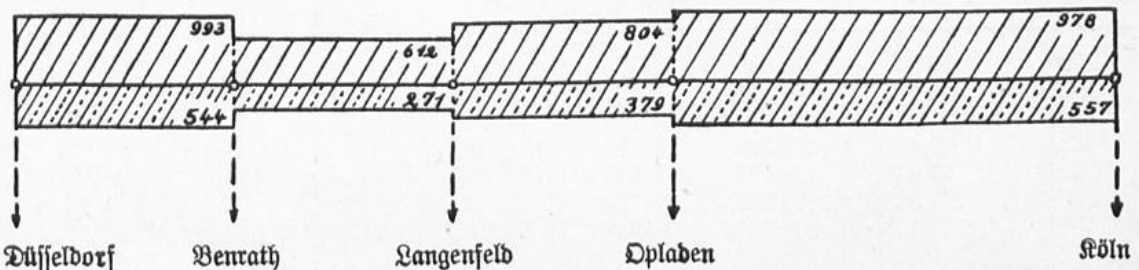
Die bestehenden Straßen, die fast sämtlich in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gebaut sind, sind lediglich auf das langsam fahrende Pferdefuhrwerk zugeschnitten. Die Fahrbahnbreite beträgt vielfach in den Ortschaften nur 4 m, die Straßen haben zu scharfe Krümmungen, auf die Uebersichtlichkeit ist wenig Wert gelegt. Die Folge dieser Zustände ist, daß der Kraftwagen seine Eigenart, hohe Geschwindigkeit zu entwickeln, nicht entfalten kann, daß die Verkehrsunfälle in erschreckender Weise zugenommen haben, und daß zumal in den Ortschaften auf den Hauptdurchgangsstraßen eine Zusammenballung des Verkehrs erfolgt ist, die für die Kraftwagen und für die Passanten eine große Gefahr bedeutet. Schon heute sind in vielen Ortschaften die Verkehrsverhältnisse in jeder Beziehung unerträglich und drängen auf Abhilfe. Die Mittel zur Beseitigung dieser Notlage sind folgende:

1. Anlage von Umgehungsstraßen um Ortschaften,
2. Straßenverbreiterungen,
3. Neubau von Straßen für Verkehr jeder Art,
4. Bau von Autobahnstraßen.

Welches Mittel gewählt wird, hängt von den besonderen örtlichen und Verkehrsverhältnissen ab. Es sei erklärend bemerkt, daß unter Autobahnstraßen solche Straßen verstanden werden, die ohne Niveau-Kreuzung lediglich für den Kraftwagenverkehr bestimmt sind und für deren Benutzung besondere Gebühren erhoben werden können.

Verkehrsgrößen auf der Prov.-Straße Köln-Düsseldorf.

In der Rheinprovinz ist die Provinzialstraße Köln-Düsseldorf besonders stark belastet. Hier ist die Strecke des stärksten Kraftwagenverkehrs im Rheinland (nach der Strecke Köln-Bonn) und vielleicht des stärksten Automobilverkehrs auf einer Landstraße in Deutschland. Ein Bild des durchschnittlichen Tagesverkehrs auf der genannten Straße für das Jahr 1925 ist nachfolgend gegeben.



(Die Zahlen geben die Anzahl der Fahrzeuge an, schraffiert bedeutet Personenzug und gestrichelt Lastkraftwagen.) Das Schema zeigt, daß der durchschnittliche Tagesverkehr im Jahre 1925 auf dem größten Teil der Straße Köln—Düsseldorf etwa 1500 Fahrzeuge betrug, von denen $\frac{2}{3}$ Personen- und $\frac{1}{3}$ Lastkraftfahrzeuge waren. Schon die jetzigen Zustände in den anliegenden Ortschaften Benrath, Langenfeld, Dpladen und Wiesdorf sind, wie aus den ständigen Eingaben der Behörden und der Einwohner und aus der Zahl der Unfälle hervorgeht, nicht mehr haltbar, so daß eine Lösung gefunden werden muß, um die unerträglichen Zustände zu verbessern. Erschwerend für eine befriedigende Lösung ist, daß das Gelände zwischen Köln und Düsseldorf auf weite Strecken bebaut ist. Vom Bahnhof Köln bis Bahnhof Düsseldorf (40 km) durchfährt man auf einer Länge von 30 km bebauten Ortschaften und nur auf einer Länge von 10 km freies Gelände (s. Anl. 1).

Zunächst wurde der Plan verfolgt, um die Städte Wiesdorf, Dpladen und Benrath Umgehungsstraßen anzulegen und im übrigen die Fahrbahn der Provinzialstraße zu verbreitern. Ein derartiges Projekt wurde generell ausgearbeitet und veranschlagt. Es ergab sich, daß die Strecke Köln—Düsseldorf unter diesen Umständen um 4 km verlängert wird, daß sich zahlreiche Niveau-Kreuzungen (Wege und Anschlußgleise) nicht vermeiden lassen, und daß die Ausbautkosten mindestens 8 Millionen Mark betragen. Da durch eine derartige Lösung den berechtigten Belangen des Automobilverkehrs nicht Rechnung getragen würde und die Anlage einer Autobahnstraße in jeder Hinsicht günstiger und wirtschaftlicher erschien, wurde der Plan fallen gelassen.

Alsdann wurde der Entwurf der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf mit Verlängerungsmöglichkeit nach Duisburg und Essen ausgearbeitet, der bei einem Kostenaufwand von 17 Millionen eine bessere Lösung als die Anlage von Umgehungsstraßen darstellt und den berechtigten Forderungen des Kraftwagenverkehrs auf größte Schnelligkeit und kürzesten Weg in günstigster Weise Rechnung trägt. Für dieses Projekt war der Gedanke maßgebend, daß einerseits sich das aufzuwendende Baukapital infolge der Abgaben verzinst, und daß andererseits die Bahnstraße bei den starken Wechselbeziehungen zwischen den Großstädten Köln und Düsseldorf eine ideale Lösung der Verkehrsschwierigkeiten darstellt. Für die Absicht, die Autobahnstraße in diesem Zeitpunkt herzustellen, war unter anderem maßgebend, daß die Verkehrsverhältnisse schon jetzt für Kraftwagen und für Anwohner der Straße Köln—Düsseldorf unhaltbar geworden sind, und daß bei der stark zunehmenden Bebauung zwischen Köln und Düsseldorf ein solcher Bau wohl jetzt noch möglich, aber in Zukunft sehr erschwert sein würde.

Es ist die Frage aufgetaucht, ob nicht die bei Düsseldorf geplante Rheinbrücke die rechtsrheinische Provinzialstraße Köln—Düsseldorf so entlastet, daß sich die Anlage einer Autobahnstraße erübrigt. Diese Frage muß verneint werden. Aus dem Verkehrsschema (siehe oben) ist zu entnehmen, daß der direkte Kraftwagenverkehr Köln—Düsseldorf etwa 800 Autos beträgt, während der übrige Verkehr auf der gleichnamigen Provinzialstraße in Benrath, Langenfeld und Dpladen nach den bergischen Industriestädten abzweigt. Die mögliche Entlastung der Provinzialstraße Köln—Düsseldorf kann sich also nur auf 800 Kraftwagen beziehen. Da die Industrie von Düsseldorf in erster Linie im Osten der Stadt angesiedelt ist, für sie also die rechtsrheinische Straßenverbindung nach Köln die kürzere ist, wird man annehmen können, daß höchstens etwa 200 Fahrzeuge auf die linksrheinische Provinzialstraße in Richtung Köln übergehen werden. Die Entlastung wäre also unwesentlich.

Bei dem Beginn der Vorarbeiten wurde die Frage geprüft, ob die Autobahnstraße links- oder rechtsrheinisch zu führen sei. Es wurde festgestellt, daß bei linksrheinischer Führung etwa 1000 Kraftwagen nach dem Ergebnis der Zählung 1925 für die Bahnstraße in Anrechnung zu bringen sind, wobei es sich um den direkten Verkehr Köln—Düsseldorf, zuzüglich des Verkehrs von Neuß, handelt, und daß bei rechtsrheinischer Führung mit einem Verkehr von 1500 Kraftwagen täglich zu rechnen ist, wie schon erwähnt wurde. Daraus geht hervor, daß die Autobahnstraße vom verkehrstechnischen Standpunkt auf die rechte Rheinseite zu legen ist. Für diese Lage spricht auch noch ein weiterer Punkt. Wie aus Anlage 1 hervorgeht, ist die Autobahnstraße so projektiert, daß ihre Verlängerung nach Duisburg und Essen möglich ist. Bei linksrheinischer Führung würde eine solche Verlängerung nach Norden schwierig und kostspielig sein, weil in dem Falle eine Umgehung um den ganzen Stadtkern Düsseldorf erforderlich wäre. Schließlich spricht noch gegen eine linksrheinische Führung der Grund, daß in Köln die Autobahnstraße vor der Altstadt und in Düsseldorf in Oberbill ausmünden müßte, daß mit anderen Worten die Ueberleitung des Verkehrs in die städtischen Straßen in dem Fall sehr unzulänglich wäre. Aus diesen Gründen ist in Uebereinstimmung mit den interessierten Kommunen die vorliegende Linienführung als die geeignetste festgelegt worden.

Im einzelnen ist über das Projekt folgendes auszuführen:

Die Autobahnstraße beginnt in Köln—Mülheim in der Markgrafenstraße. Dieser Punkt ist außerordentlich günstig, da sich der Verkehr von hier über den Clevischen Ring und die neu zu erbauende Rheinbrücke bei Mülheim reibungslos nach Köln hinein verteilen kann. Die Bahnstraße unterfährt zunächst die Eisenbahnanlagen bei Mülheim, um gleich darauf nach 3%iger Steigung die Berliner Straße zu überqueren, die aus ihrer jetzigen Lage nur unwesentlich verlegt wird. Hierauf verläuft sie auf einem Damm östlich der Eisenbahnlinie Köln—Dpladen. Diese Linienführung entsprach einem Wunsch der Stadt Köln,

Lösungen zur Ueberwindung der Verkehrsschwierigkeiten zwischen Köln u. Düsseldorf.

Linienführung der Autobahnstraße.

die eine Zerstückelung des Baugeländes nördlich von Mülheim vermieden wissen wollte. Der Achsabstand von der genannten Bahn beträgt 25 m, so daß der in Kürze beabsichtigte viergleisige Ausbau dieser Strecke und ihre Höherlegung ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Die gekreuzten Wege auf dieser Strecke, die z. T. noch schienengleich über die Eisenbahn geführt sind, verbleiben vorläufig in dieser Lage und werden unter der Autobahnstraße durchgeführt. Bei der späteren Höherlegung der Eisenbahn stehen also der Unterführung der Wege durch den Bahnkörper der Eisenbahn keine Schwierigkeiten entgegen. Bei km 5 der Autobahnstraße wird die Eisenbahnstrecke Köln—Dipladen gekreuzt. Das Ueberführungsbauwerk trägt bezüglich seiner Lichtöffnungen dem vorgesehenen viergleisigen Ausbau der Bahn Rechnung. Im weiteren Verlauf liegt die Autobahnstraße in einem Abstand von ungefähr 300 m westlich der Eisenbahnlinie Köln—Dipladen. Wegen der dichten Bebauung der Stadt Dipladen ist ein Ausweichen in nordwestlicher Richtung erforderlich. Bei km 10,4 wird die Provinzialstraße Köln—Düsseldorf südlich Dipladen unterfahren. Bei km 12,1 wird die Wupper mit einer größeren Bogenbrücke überschritten. Nach Kreuzung der Provinzialstraße Köln—Düsseldorf bei km 13,3 nördlich Dipladen und der Straße Solingen—Hildorf verläuft die Autobahnstraße von km 19 ab in einer etwa 8 km langen Geraden. Bei km 26,25 wird die viergleisige Eisenbahn Hilden—Düsseldorf unterfahren. Hierauf wendet sich die Straße mit einem Halbmesser von 1000 m in nordwestlicher Richtung, um bei Wennhausen den Anschluß an das städtische Straßennetz von Düsseldorf zu gewinnen. Dieser Anschluß wird durch die Benutzung der Schlesiſchen- und Erkratherstraße hergestellt.

Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Interessen.

Die Linienführung ist so gewählt, daß landwirtschaftlich wertvolles Gelände möglichst wenig durchschnitten wird. Lokalen Nachteilen in dieser Beziehung stehen die großen Vorteile gegenüber, welche die Landwirtschaft dadurch hat, daß die Provinzialstraße Köln—Düsseldorf bei abnehmendem Kraftwagenverkehr auf dieser Straße wieder mehr für den Verkehr mit Pferdefuhrwerken und für den Fußgängerverkehr benützt werden kann. Dies erleichtert wesentlich die Bestellung der Felder und das Einbringen der Ernte. Aus dem gleichen Grunde ist es für den Landwirt bedeutsam, daß die neue Autobahnstraße von Wegen, die für die Benutzung mit landwirtschaftlichem Fuhrwerk in Betracht kommen, im Niveau nicht gekreuzt wird, vielmehr alle Wege unter- bzw. überführt werden.

Länge und Grundwert.

Die Länge der Autobahnstraße beträgt vom Clevischen Ring in Mülheim bis zur Einmündung in die Schlesiſche Straße in Düsseldorf 31,5 km. Davon liegen rund 6,1 km im Regierungsbezirk Köln und 25,4 km im Regierungsbezirk Düsseldorf. Für Grunderwerb sind unter Annahme einer Planumbreite von 16 m sowie unter Berücksichtigung der für Wegeverlegungen, Seitenentnahme und Ablagerung erforderlichen Flächen etwa 90 ha erforderlich.

Massenverteilung.

Die zum Bau der Autobahnstraße erforderlichen Erdmassen werden in folgender Weise gewonnen: Rund 330 000 cbm Boden, die für die Dammschüttung zwischen km 1 und dem Bahnübergang bei km 5 Verwendung finden, werden durch Seitenentnahme gewonnen. Zwischen km 5 und der Wupper bei km 12 findet insofern ein Massenausgleich statt, als der überschüssige Boden in ausgebeuteten Kiesgruben, die von der Autobahnstraße durchschnitten werden, abgelagert werden kann. Von km 12—20 findet ein Massenausgleich innerhalb der Linie statt. Von km 20 bis 24 verläuft die Autobahnstraße in Niedland. Hier wird der erforderliche Boden unmittelbar aus seitlich ausgehobenen Gräben entnommen. Die für den Damm zwischen km 24 und 25 bei Hilden benötigten Massen werden durch Seitenentnahme gedeckt. Bis km 30,0 verläuft die Autobahnstraße in einem Waldgebiet bzw. Wiesengelände. Die hier erforderlichen Bodenmassen können ebenfalls seitlich entnommen werden.

Technische Einzelheiten.

Der kleinste Radius auf der Autobahnstraße beträgt 250 m. Bei kleineren Halbmessern als 1000 m ist einseitiges Quergefälle angeordnet. Die größte Steigung auf der Autobahnstraße beträgt 3% (1 : 33). Die Neigungswinkel werden mit Radien von 1000—2000 m ausgerundet. Die Verkehrsbreite ist entsprechend den bisherigen Erfahrungen zu 3 m angenommen. Die Breite der Straße beträgt 16 m, von denen 12 m (4 Verkehrsbreiten) auf die Fahrbahn und je 2 m auf die seitlichen Bankette entfallen (s. Anl. 4). Die Fahrbahn ist vierspurig — in jeder Richtung eine Fahr- und eine Ueberholungsspur — angelegt auf Grund von Erfahrungen auf Autobahnstraßen in Italien und auf Grund von Untersuchungen über die Leistungsfähigkeit von 3- und 4-spurigen Straßen. Die angegebene Breite von 12 m entspricht dem zu erwartenden Verkehr und gibt den Kraftwagen eine erhöhte Sicherheit. Die Bankettbreite von 2 m ist notwendig, um Baumaterialien zu lagern und solche Kraftwagen aufzunehmen, die unterwegs eine Reparatur vorzunehmen haben.

Zwischen Köln und Düsseldorf sind 7 Autobahnhöfe vorgesehen. Sie bestehen aus 2 Rampen, je eine links und rechts des Straßenkörpers, die den Verkehr von bzw. zu der Autobahnstraße vermitteln. Hier wird die Abgabe für die Benutzung der Autobahnstraße erhoben. Die Bahnhöfe befinden sich an Kreuzungsstellen von Autobahnstraße mit Hauptverkehrsstraßen, so daß besondere Zugangswege zu letzteren nicht erforderlich sind. Die Anlagen gestatten die Abfahrt bzw. die Auffahrt, ohne in irgendeiner Weise die auf der Autobahnstraße durchfahrenden Kraftwagen zu behindern (vergl. Anl. 5). Sollte der Verkehr es erforderlich machen, so können die Bahnhöfe vier Rampen erhalten und dadurch leistungsfähiger gestaltet werden.

Wie die Fahrbahn der Autobahnstraße befestigt wird, ist noch nicht geklärt. Diese Frage braucht auch vorläufig nicht entschieden zu werden, da die Straßenbefestigung die Schlussarbeit darstellt. In den letzten Jahren sind auf den rheinischen Provinzialstraßen zahlreiche Versuchsstrecken mit neuen Befestigungsmitteln gebaut worden. Man kann auf Grund dieser Versuche erst in einiger Zeit entscheiden, welche Art der Befestigung den Vorzug verdient.

Zur Ueber- bzw. Unterführung der gekreuzten Eisenbahn, Straßen- und Wasserläufe werden 53 größere und 40 kleinere Bauwerke und Durchlässe erforderlich. Bei den Ueberführungen werden die seitlich angeordneten Bankette der Bahnstraße von 2 m auf 1 m eingeschränkt, so daß die lichte Breite der Bauwerke 14 m beträgt. Die lichte Höhe beträgt 4,5 m, die auf mindestens 11 m Breite vorhanden sein muß.

Bezüglich der geologischen Verhältnisse sei folgendes bemerkt. Die Autobahnstraße verläuft in der Hauptsache in der Ebene des Rheintals. Nur zweimal müssen in tiefen Einschnitten von km 9—11 und km 13—15 die das Wuppertal begrenzenden Höhenzüge, die Ausläufer des Bergischen Landes, durchbrochen werden. Das in diesen Einschnittsstrecken befindliche Material, das in der Hauptsache aus großen Kies- und Sandbänken besteht, eignet sich vorzüglich zu Dammschüttungen und für die Betonbauwerke, die im Zuge der Autobahnstraße auszuführen sind. Ferner trifft man auch Gerölle sowie bei km 12 anstehenden Felsen an, der aus Grauwackesandstein und Grauwackeschiefer besteht und zur Befestigung für die Rampen der zu über- bzw. unterführenden Wege geeignet erscheint. Das Grundwasser strömt senkrecht dem Rheine zu. Der Grundwasserstrom ist im allgemeinen 1,50—2 m unter dem Gelände festgestellt, tiefer verläuft er in den Höhenzügen nördlich und südlich der Wupper, wo er in etwa 6—8 m Tiefe anzutreffen ist.

Damit verhindert wird, daß die Kraftwagen nachts mit Scheinwerfern fahren und sich gegenseitig gefährden, ist vorgeschlagen, die Autobahnstraße zu beleuchten. Um die Frage der fahrtechnischen Zweckmäßigkeit und der Kosten einer Beleuchtungsanlage zu klären, sind maßgebende Fachleute um Gutachten gebeten worden.

Die Frage der Beleuchtung der Straße wird nach Eingang des Gutachtens eingehend geprüft werden.

Der Bau der Autobahnstraße gewinnt dadurch eine besondere Bedeutung, daß er nach jeder Richtung hin produktive Erwerbslosenbeschäftigung größten Stils schafft und zwar in einer Gegend, die von der Erwerbslosigkeit besonders betroffen ist. (Köln, Mülheim, Opladen, Hilden, Benrath, Düsseldorf und Solingen.) Diese Erwerbslosenarbeit hat vor vielen sonstigen großen Arbeiten, die mit Hilfe der Erwerbslosenfürsorge durchgeführt werden sollen, gerade den Vorzug, daß die Arbeiter nicht von weither herangeholt und in besonderen Quartieren untergebracht werden brauchen, sondern daß sie unter Beibehaltung ihres Wohnortes beschäftigt werden können. Wo Arbeiter an von den Quartieren entfernteren Baustellen beschäftigt werden, wird übrigens dafür gesorgt werden, daß die Arbeiter Gelegenheit haben, in Kantinen ihr mitgebrachtes Essen warm zu machen bzw. wird dort für die Arbeiter ein warmes Essen, Kaffee pp. zu angemessenem Preise bereitgehalten werden. Die Größe der Erwerbslosenbeschäftigung bei der Autobahnstraße ergibt sich daraus, daß eine Bodenbewegung von etwa 1,5 Millionen cbm erforderlich ist, umfangreiche Rodungs- und Planierungsarbeiten vorzunehmen und große Mengen Packlagesteine und Schotter zu gewinnen und einzubauen sind.

Außer dieser unmittelbaren Beschäftigung von Erwerbslosen ist noch die indirekte Arbeitsbeschaffung in Betracht zu ziehen, die durch die Herstellung der Bauwerke und Kunstbauten gegeben ist.

Die Gesamtbaukosten einschließlich des Grunderwerbs sind auf 17 Millionen Mark veranschlagt. Bei der Prüfung der demnächstigen Rentabilität des Betriebes muß sowohl auf der Einnahme- wie auf der Ausgabe Seite von Schätzungen ausgegangen werden, die aber doch mit solcher Wahrscheinlichkeit aufgestellt werden können, daß ihre Verwirklichung zu erwarten ist.

Für die Einnahme Seite wird angenommen, daß sich der Verkehr im Jahre 1930 dem ersten Betriebsjahre um 100% gegenüber dem Verkehr 1925 gehoben hat. Diese Annahme würde eine jährliche prozentuale Zunahme bedeuten von

	im 1. Jahre	20%
"	2. "	17%
"	3. "	14%
"	4. "	12 5%
"	5. "	11%

Eine solche Steigerung des Verkehrs ist nach den zu Beginn der Denkschrift aufgeführten Tabellen über die Steigerung des Kraftwagenverkehrs in Deutschland in den letzten Jahren und vor allem bei Vergleich mit der Entwicklung des Kraftwagenverkehrs in Deutschland gegenüber den Nachbarländern — ein Vergleich, der zeigt, daß Deutschland noch über verhältnismäßig sehr wenig Kraftwagen, auf die Einwohnerzahl berechnet, verfügt — vorsichtig geschätzt.

Von dem so errechneten Verkehr im Jahre 1930 ist weiter angenommen, daß 2/3 die Autobahnstraße benutzt und 1/3 auf der Provinzialstraße Köln—Düsseldorf bleibt (Nahverkehr, Kraftwagenbesitzer, welche die Abgabe nicht zahlen wollen). Ferner ist mit einer durchschnittlichen Abgabe von

10	ßfg.	pro	Wagenkilometer	für	Lastkraftwagen	und
5	"	"	"	"	Personenwagen	

Geologische
Verhältnisse.

Beleuchtung.

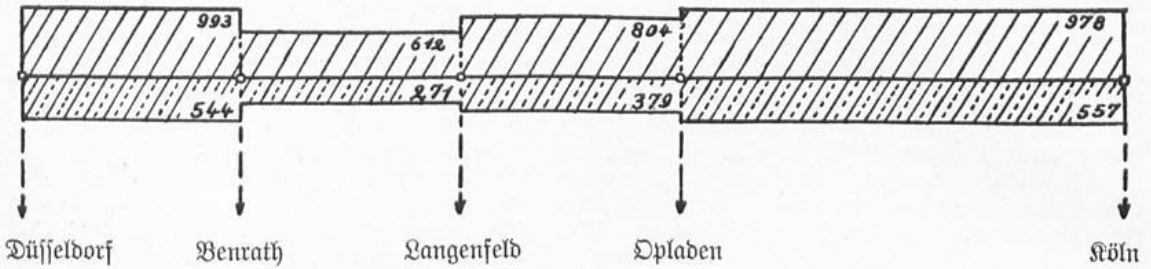
Erwerbslosen-
beschäftigung.

Kosten und
Rentabilität.

gerechnet. Diese Gebühr ist der Abgabe gleich, die auf den Autobahnstraßen in Italien gezahlt wird. Auch diese Schätzung ist nicht unworsichtig, zumal wenn man einmal bedenkt, daß die zur Erhebung gelangende Abgabe durch die Ersparnisse weit gemacht wird, welche der Kraftwagenbesitzer durch Minderverbrauch an Benzin infolge des Wegfalls des häufigen Abstoppens und Minderverschleiß an Gummi usw. macht, ferner wenn man die Vorteile der größeren Sicherheit und der Zeitverkürzung durch größere Schnelligkeit berücksichtigt, und endlich vor allem, wenn man in Betracht zieht, daß die Autobahnstraße naturgemäß den Verkehr ansaugt, ein Umstand, der besonders in die Erscheinung treten wird, wenn die Fortführung der Autobahnstraße über Düsseldorf hinaus nach Duisburg und Essen durchgeführt wird.

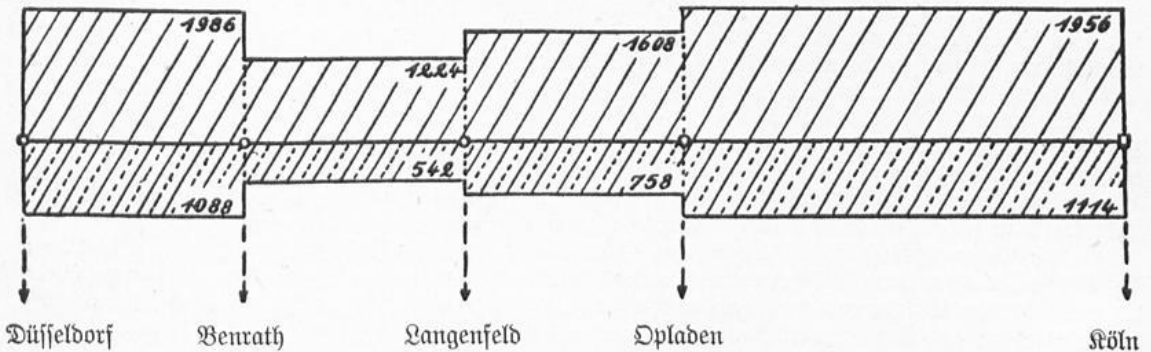
Nach diesen Annahmen ist die Einnahme wie folgt berechnet:

Verkehrsschema für die Provinzialstraße Köln-Düsseldorf
für das Jahr 1925, vergl. Seite 3.



Verkehrsschema für die Provinzialstraße Köln-Düsseldorf
für das Jahr 1930.

Annahme der Verdoppelung des Verkehrs gegenüber 1925



Verkehrsschema für die Autobahnstraße Köln-Düsseldorf
im 1. Betriebsjahr.

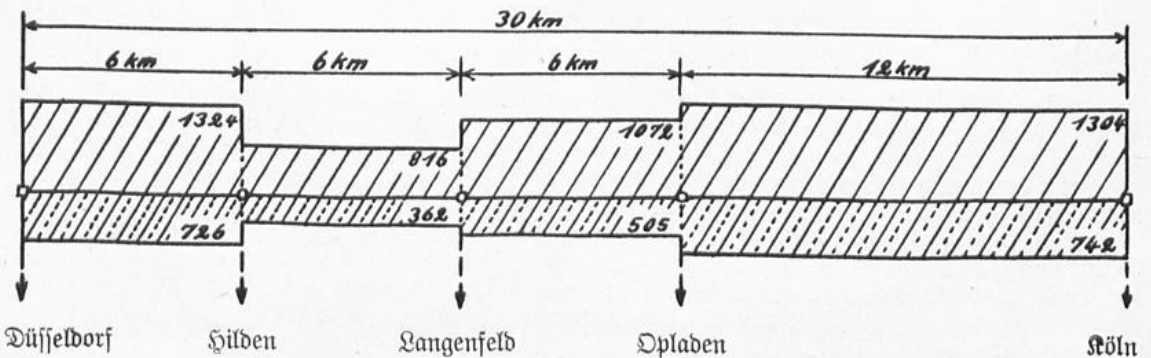


Tabelle IV: Einnahmeherechnung.

Station	km	Fernverkehr		Nahverkehr		Pers.-Wagen km (1 km=0,05 M)	Lastwagen km (1 km=0,10 M)	Einnahme M
		Pers.-Wagen	Last-Wagen	Pers.-Wagen	Last-Wagen			
Düsseldorf-Köln	30	816	362	—	—	24 480	10 860	
Düsseldorf-Silben	6	—	—	508	364	3 048	2 184	
Langenfeld-Opladen	6	—	—	256	143	1 536	858	
Opladen-Köln	12	—	—	488	380	5 856	4 560	1 756
						34 920		
							18 462	1 846
								3 592

Die Tageseinnahme beträgt also 3592 Reichsmark und die Einnahme im ersten Betriebsjahre $365 \times 3592 = 1\,311\,080,-$ Reichsmark.

Auf der *Ausgabeseite* spielt die Hauptrolle die Verzinsung und Tilgung des erforderlichen Baukapitals. Die Aufwendung hierfür ist wieder wesentlich abhängig von der Höhe des verlorenen Zuschusses und des verbilligten Darlehens aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge, und diese Zahlen hängen wieder ab von der Zahl der Erwerbslosentagewerke. Die letztere Zahl läßt sich heute noch nicht mit voller Sicherheit angeben, da sie abhängt von der Art der Befestigung der Fahrbahn. Nach vorläufigen Schätzungen kann aber mit 900 000 Erwerbslosentagewerken gerechnet werden. Dann würde ein verlорener Zuschuß von 3 Millionen Mark herauskommen. Der Rest der Baukosten von 14 Millionen ist durch Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge und durch Provinzialanleihen aufzubringen. Wieviel auf den einen oder anderen Posten fällt, hängt von den noch schwebenden Verhandlungen mit Reichs- und Staatsregierung ab. Man kann aber annehmen, daß infolge der Verbilligung des Zinsfußes für die Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge eine durchschnittliche Verzinsung und Amortisation des Gesamtbetrages von 8,75% erforderlich ist. Dann wird der jährliche Zinsdienst etwa $1\frac{1}{4}$ Millionen Mark in Anspruch nehmen.

Im ersten Betriebsjahre würden also die Ausgaben bereits durch die Einnahmen gedeckt. Aber selbst wenn dieses Ziel nicht erreicht würde und infolgedessen aus öffentlichen Mitteln ein Zuschuß zu dem Betriebe gegeben werden müßte, so würde dieser Zuschuß doch niemals die Höhe der Verzinsung von etwa 8 Millionen Mark erreichen, die für den im öffentlichen Interesse sonst dringend notwendigen Bau von Umgehungsstraßen und für den Ausbau der dann bleibenden Straße aufgewendet werden müßten.

Die Handelskammern Köln und Düsseldorf haben sich gutachtlich zum Bau der Autobahnstraße geäußert. Die Gutachten sind beigelegt. Beide Kammern halten aus den schon angeführten Gründen den Bau von Umgehungsstraßen und die Verbreiterung der Provinzialstraße für unzweckmäßig. Sie halten die Anlage einer Autobahnstraße unter den gegebenen Verkehrs- und örtlichen Verhältnissen für unbedingt erforderlich und wirtschaftlich gerechtfertigt. Der Inhalt der in den Anlagen beigelegten Gutachten deckt sich in jeder Beziehung mit den Ansichten der Provinzialverwaltung.

Da der vorliegende Plan der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf vielfach in Zusammenhang gebracht wird mit den in der Presse erörterten Plänen von Autofernstraßen, wie Hamburg—Mailand, Aachen—Königsberg, und da dann der Plan Köln—Düsseldorf mit den gleichen Gründen, wie bei den Fernstraßen bekämpft wird, so muß an dieser Stelle mit Nachdruck betont werden, daß die beiden Pläne nicht das Geringste miteinander zu tun haben. Im Gegenteil, so notwendig die Ablenkung eines Autoverkehrs bei einem Umfange von tausend und mehr Fahrzeugen pro Tag zwischen benachbarten Großstädten von den gewöhnlichen Straßen auf besondere Autobahnstraßen erscheint, so bedenklich muß die Stellungnahme gegenüber den Autofernstraßen sein. Ob es sich bei diesen Planungen um Autobahnstraßen handelt oder um Straßen mit Zulassung von Verkehrskreuzungen in gleichem Niveau ist bisher nicht klar zu erkennen.

Jeder Verkehrstechniker weiß, daß es heute keinen Kraftwagenfernverkehr gibt. Die Dichte des Autoverkehrs nimmt in einem Abstand von 30 km von den Städten erheblich ab. Fahrten mit Personenkraftwagen zu Zielen, die über 100 km hinaus liegen, gehören nicht zur Regel. Der Besitzer eines

Gutachten.

Autofernstraßen.

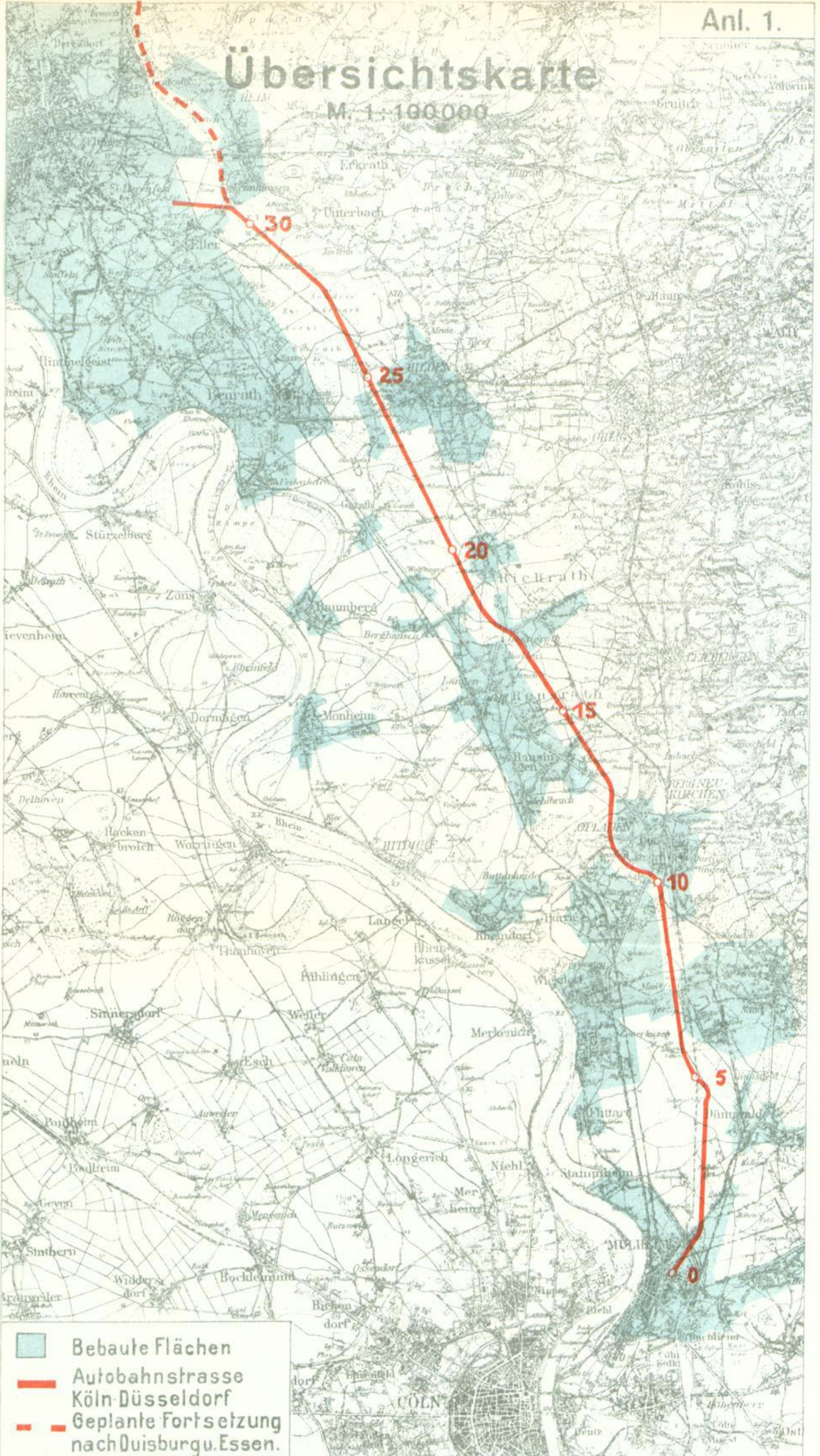
Personenwagens, der von Köln nach Hamburg oder Frankfurt fährt, wird in fast allen Fällen die Eisenbahn benutzen, weil sie ihm größere Bequemlichkeit bietet. Beim Lastwagenverkehr schreibt die Wirtschaftlichkeit den Aktionsradius vor, der je nach Art der zu befördernden Güter bis zu 100 km beträgt, weitere Fahrten gehören auch hier zu den Ausnahmen. Der Güterfernverkehr wie der Personenfernverkehr benutzt zur Zeit noch die Eisenbahn und an diesen Verhältnissen wird sich in der nächsten Zeit kaum etwas ändern. Das Wesen des Kraftwagenverkehrs verlangt daher keine Autofernstraßen und eine Beteiligung an den dahingehenden Plänen wird von der Provinzialverwaltung abgelehnt.

Sollten weiter diese Fernstraßen als Autobahnstraßen gedacht sein, so würden sie sogar bei nur 9 m Fahrbahnbreite einen kilometrischen Kostenaufwand von etwa 400 000 RM. beanspruchen; die Gesamtkosten würden also schätzungsweise 0,8 Milliarden Reichsmark betragen. Es ist selbstverständlich, daß solche Projekte in der heutigen Zeit sich kaum finanzieren lassen und unter den geschilderten Verkehrsverhältnissen wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Der Bau von Autobahnstraßen läßt sich vorläufig nur in den besonderen Fällen vertreten, in denen die bestehenden Straßen dem Verkehr nicht mehr genügen, ein Ausbau derselben in befriedigender Weise nicht möglich ist und in denen die Mehrausgaben für Bahnstraßen gegenüber normalen Entlastungsstraßen durch besondere Abgaben der Nutznießer verzinst werden können.

Übersichtskarte

M: 1:100 000



- Bebaute Flächen
- Autobahnstrasse Köln-Düsseldorf
- Geplante Fortsetzung nach Duisburg u. Essen.

Person
Eisenb
Wirtsch
beträg
fernde
Zeit k
eine 2

9 m
Gesam
daß se
lehrsv

denen
Weise
lastun

Lageplan der Autobahnstrasse Köln-Düsseldorf M.1:50000

Anlage 2.



— Autobahnstrasse Köln-Düsseldorf

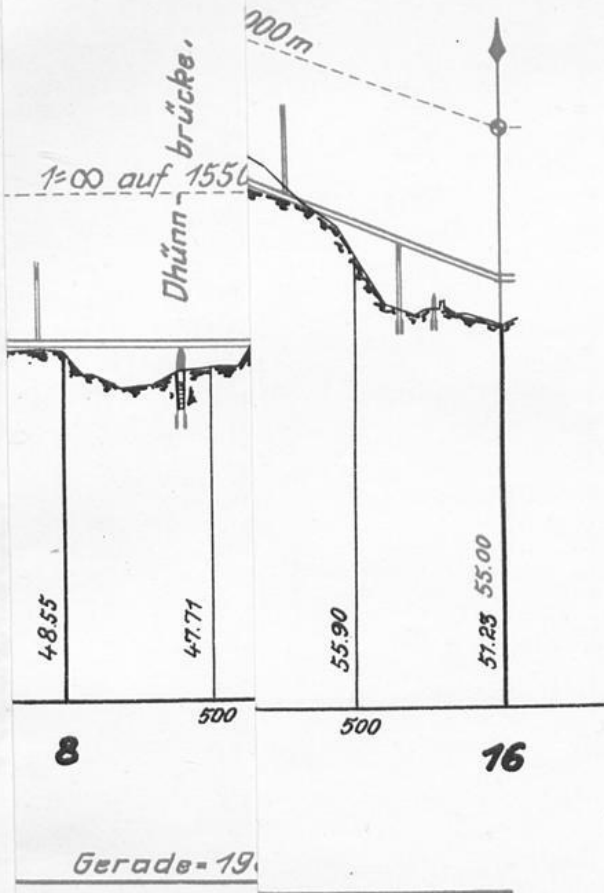
- - - - - Geplante Verlängerung nach Duisburg u. Essen



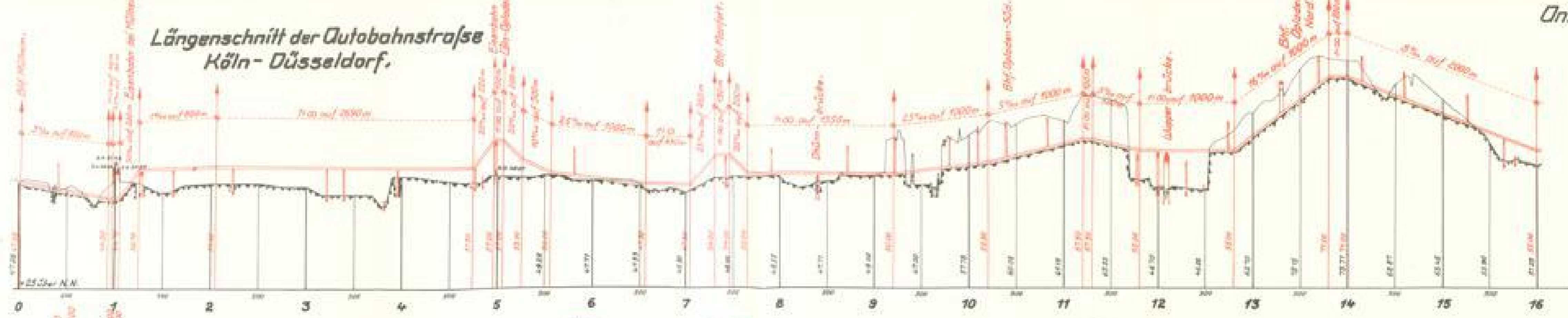
Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Autobahn

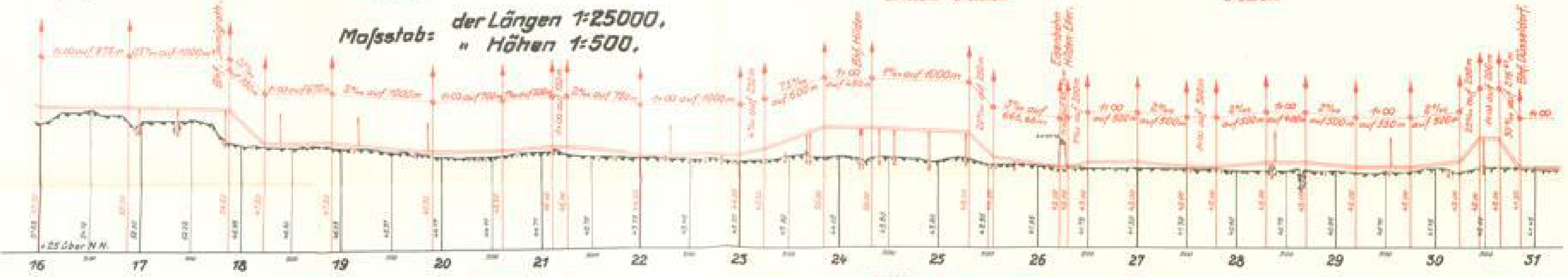
Pl. 3.



Längenschnitt der Autobahnstraße Köln - Düsseldorf.



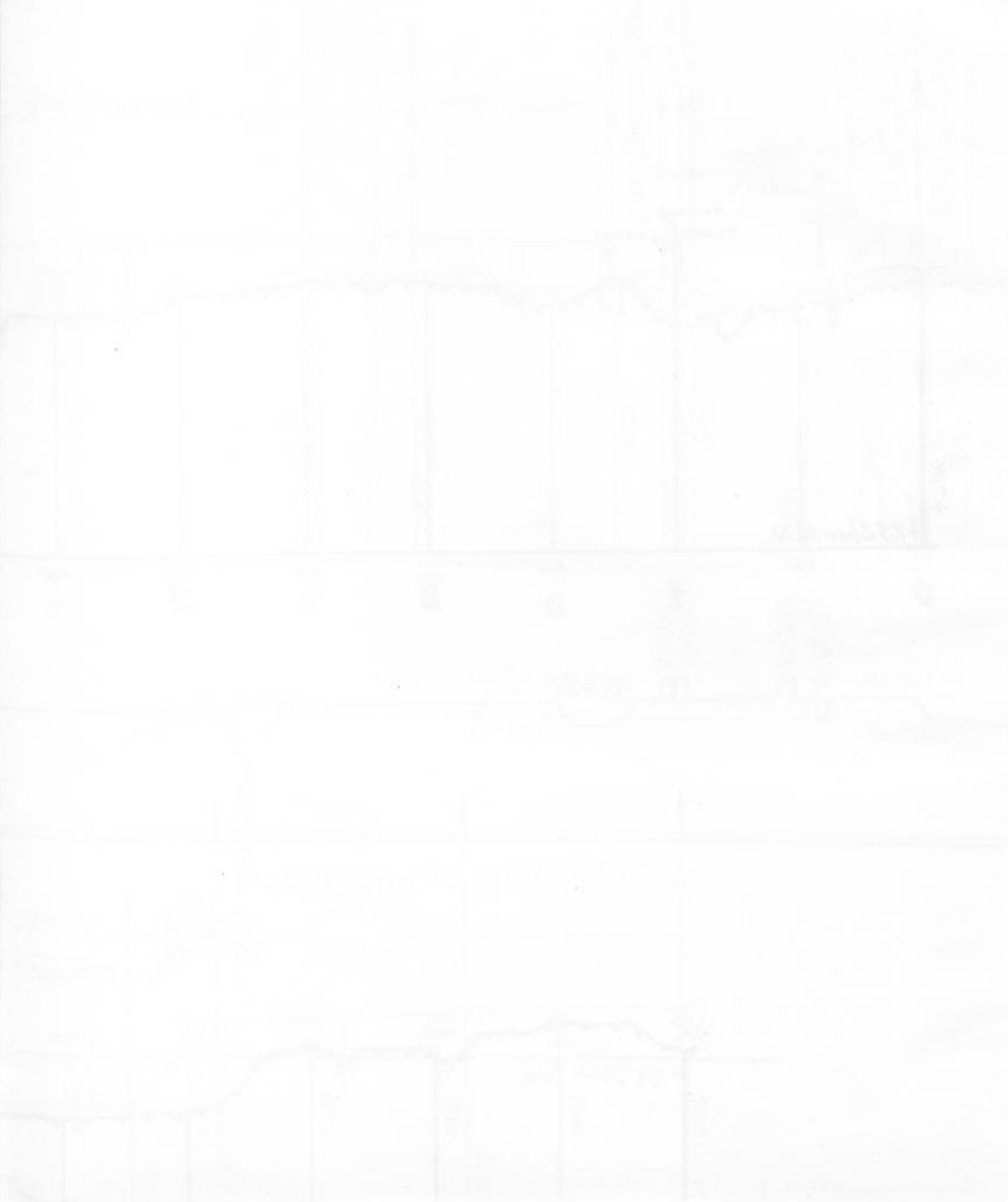
Maßstab: der Längen 1:25000, " Höhen 1:500.



Schwein.

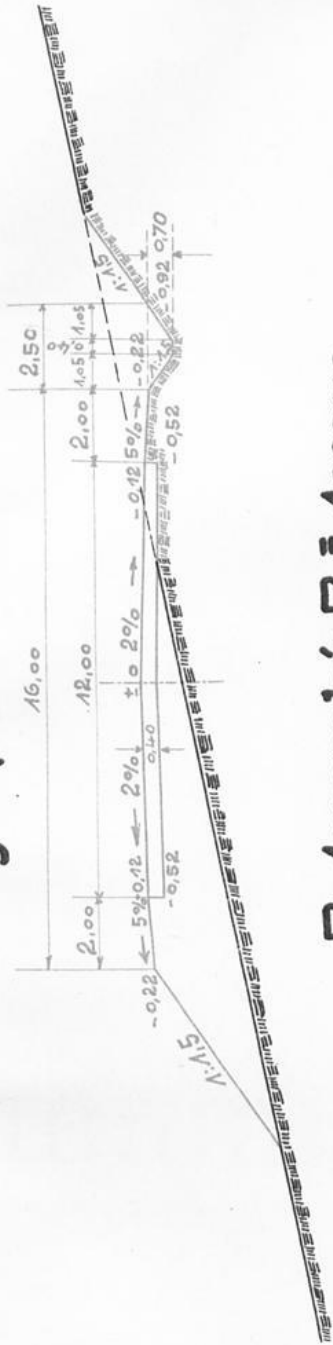


Längenschnitt der Grotte
Köln - Düsseldorf



Regelquerschnitte.

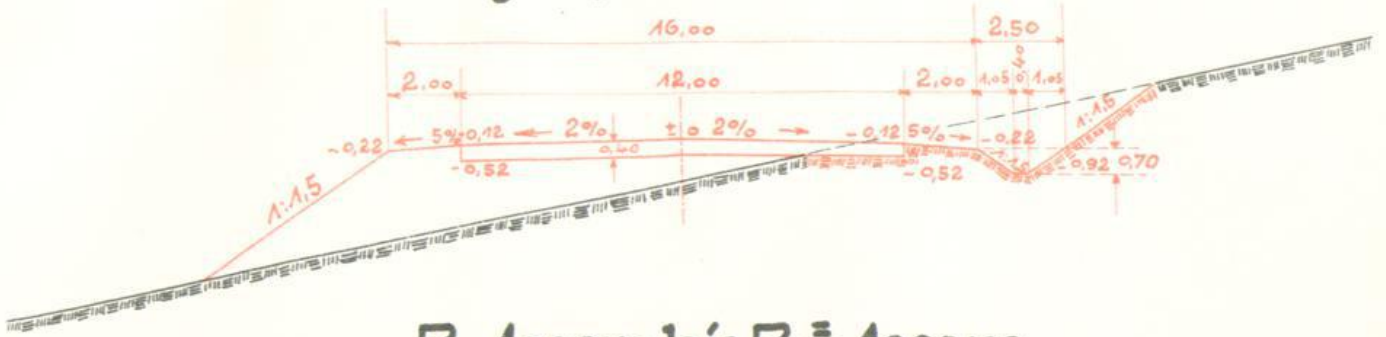
Anlage 4.



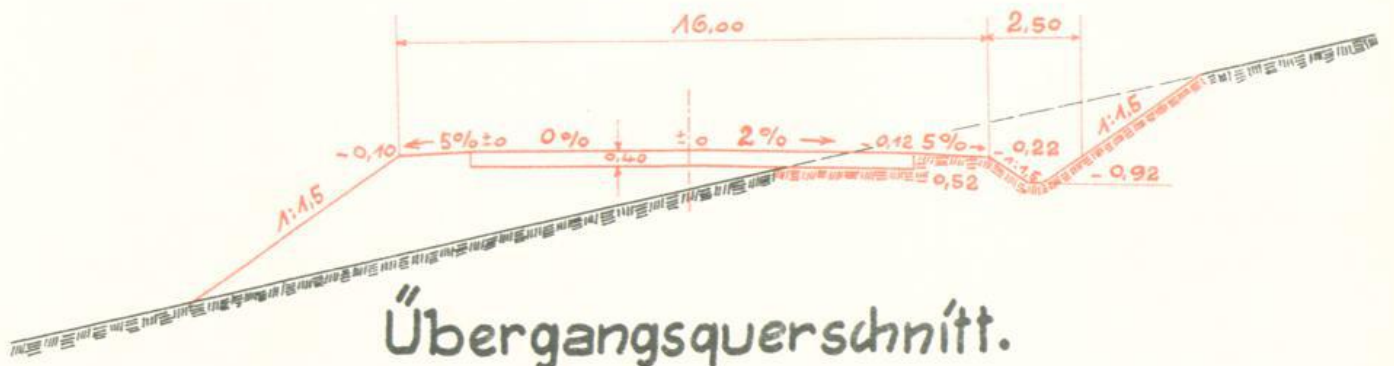
$R = 100m$ bis $R \approx 1000m$.

Regelquerschnitte.

Anlage 4.



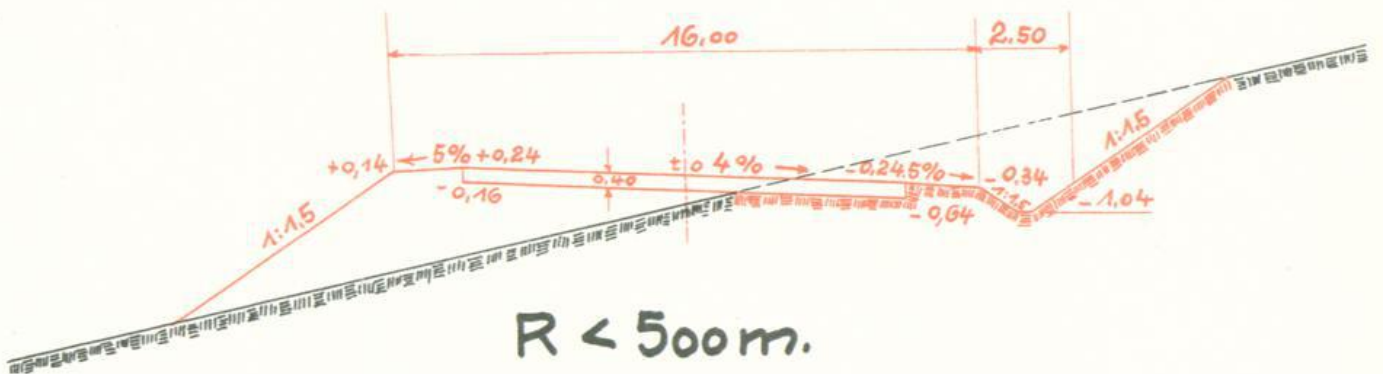
$R=1000\text{m bis } R \approx 1000\text{m.}$



Übergangsquerschnitt.



$R=1000\text{m bis } R \approx 500\text{m.}$



$R < 500\text{m.}$

$M. 1:200.$

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

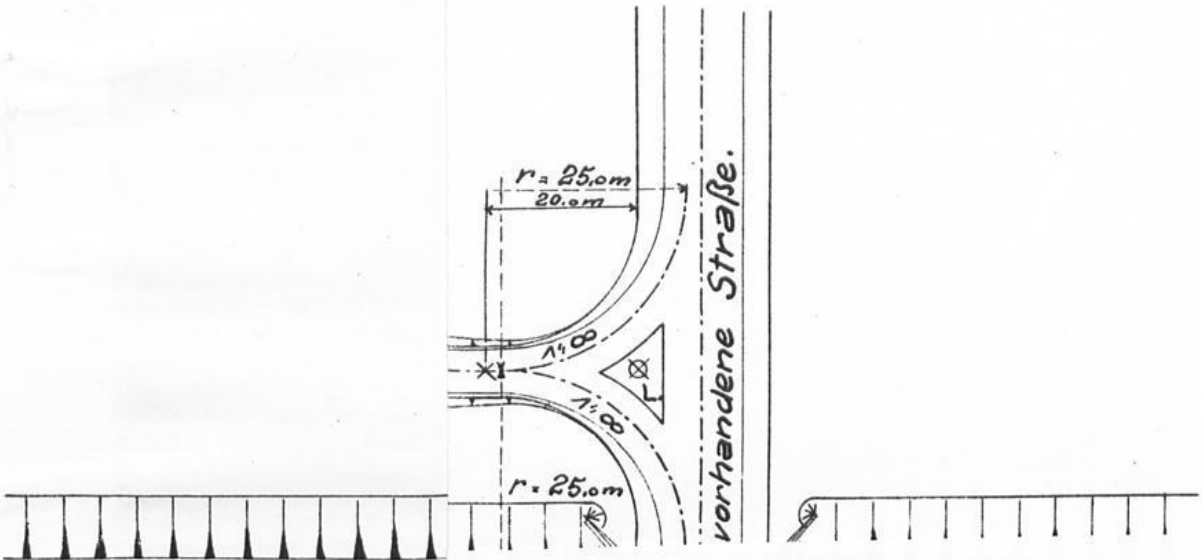
Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

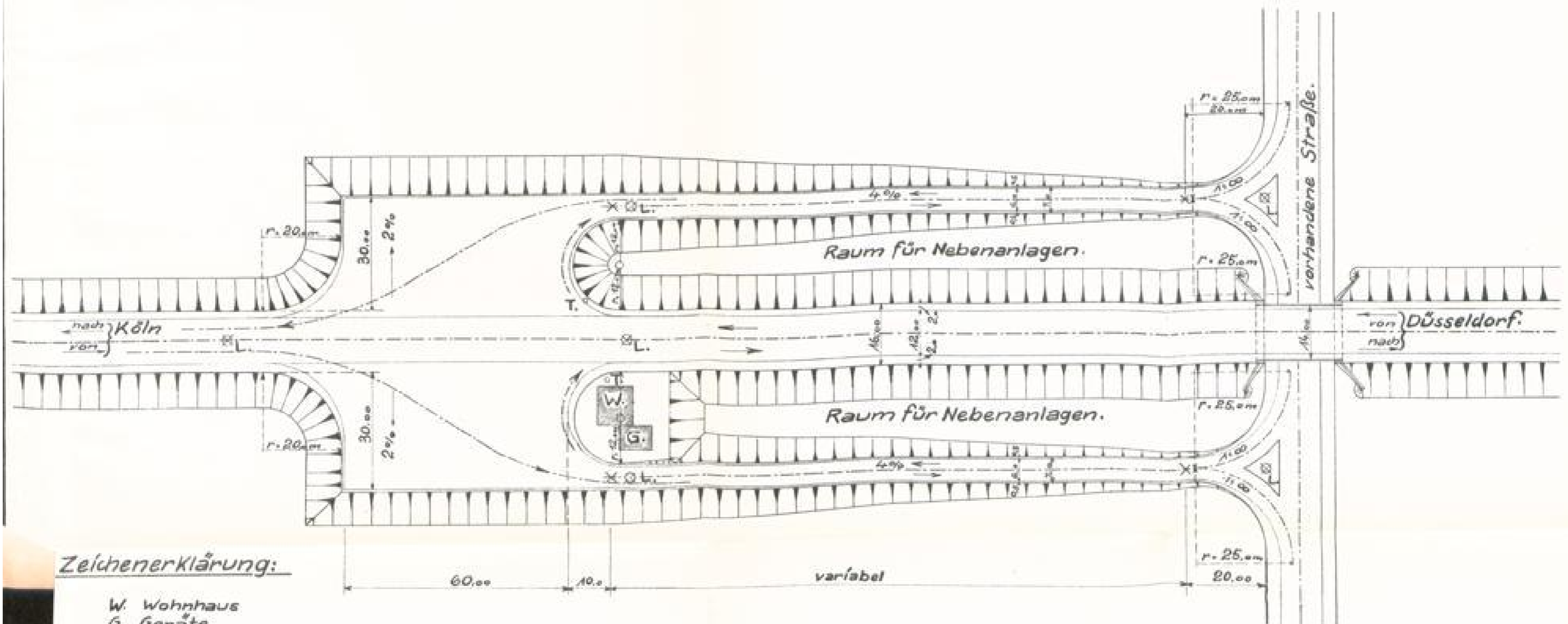
Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Anlage 5.



Schema einer Bahnhofsanlage im Auftrag.

M. 1/1000.



gott für den Namen einer B...

M...



Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Köln zum Autobahnplan Köln—Düsseldorf.

29. Oktober 1926.

Betrifft: **Autobahnstraße Köln—Düsseldorf.**

In Erledigung des dortigen Ersuchens vom 13. Oktober (III R. III 1685/26), hier eingegangen am 19. Oktober, äußern wir uns zu der Frage der wirtschaftlichen Notwendigkeit des baldigen Baues einer besonderen Autobahnstraße von Köln nach Düsseldorf wie folgt:

In Anbetracht der für unser Wirtschafts- und Verkehrsleben grundsätzlich hochbedeutenden Frage der Schaffung besonderer Autobahnstraßen in Deutschland möchten wir zunächst u n s e r e A u f f a s s u n g a l l g e m e i n dahin Ausdruck geben, daß der Ausbau derartiger kostspieliger Straßen nur dort erfolgen darf, wo ein außerordentlich dringendes Verkehrsbedürfnis vorliegt, wo sich dieses Bedürfnis nicht ebenso gut und billiger durch Ausbau der bestehenden Landstraßen und durch Anlage von Ortschafts-Umgehungsstraßen befriedigen läßt und wo der Umfang des Verkehrs unter Berücksichtigung der Ersparniskosten am Unterhalt der sonstigen Landstraßen die Rentabilität einer Autobahnstraße gewährleistet. Der Bau von Autobahnstraßen kann insolge dessen unseres Erachtens nur zur Verbindung hervorragender benachbarter Wirtschaftsmittelpunkte in Frage kommen und wird sich auch hierbei lediglich in solchen Fällen rechtfertigen lassen, in denen neben dem Verkehrsbedürfnis und der Wirtschaftlichkeit auch die Notwendigkeit gegeben ist, die von Straßen mit sehr regem Autoverkehr durchschnittenen Ortschaften zu entlasten.

Wir können zu unserer Genugtuung feststellen, daß die Rheinische Provinzialverwaltung in dieser grundsätzlichen Beurteilung der Lage völlig mit uns einig geht. Die Provinzialverwaltung hat als Ausfluß der gleichen Erwägungen eine vorsichtige Aussonderung der in ihrem Bezirk vorliegenden Wünsche nach Anlage besonderer Autobahnstraßen vorgenommen. Nachdem sich der zuerst vorgesehene Plan auf Schaffung einer Autobahnstraße von Aachen über Düren nach Köln bei näherer Nachprüfung zur Zeit wenigstens als unwirtschaftlich erwiesen hatte, weil der Verkehr nicht annähernd so stark ist wie zwischen Köln und Düsseldorf, ist die Provinzialverwaltung zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein wirklich dringendes Bedürfnis bei gleichzeitigem Vorliegen der Rentabilität im Augenblick nur bei einem der Projekte anzuerkennen ist und zwar bei der Verbindung von Köln nach Düsseldorf mit späterer Fortsetzung nach Duisburg und Essen.

In der Tat herrschen auf der Provinziallandstraße Köln—Düsseldorf Verkehrsverhältnisse, die ganz unhaltbar geworden sind. Diese Straße, bei deren Ausbau von einem Autoverkehr noch keine Rede war, ist wohl nach dem von Köln nach Bonn führenden der verkehrsreichste Landweg im Westen Deutschlands; sie wird heute durchschnittlich täglich von mehr als 1500 Kraftwagen benutzt, wobei im Verlauf von einer Minute schon bis zu 4 Fahrzeugen gezählt worden sind. Die Straße führt durch eine ganze Reihe belebter, zum Teil eng bebauter Ortschaften; sie wird in wichtigen Teilen ihrer Linienführung durch ein höher liegendes Kleinbahngleise, welches sich infolge laufender Verträge nicht beseitigen läßt, wesentlich beengt. Der außerordentlich starke Kraftwagenverkehr, der durch einen regen Fuhrwerks- und Radfahrverkehr noch beträchtlich vermehrt wird, bildet für die Bevölkerung dieser Ortschaften eine ständige Gefahrenquelle und eine fast unaufhörliche Belästigung durch Staub und Geräusche. Sehr häufig ereignen sich auf der Straße Unglücksfälle, leider auch solche mit tödlichem Ausgang. Die Provinzialverwaltung hat, nachdem die beteiligten Gemeinden schon vorher die Frage nach Abhilfe ergebnislos geprüft haben, eingehende Untersuchungen nach der Richtung hin angestellt, ob sich die Mißstände nicht durch Umgehung der am meisten gefährdeten Ortschaften abstellen oder wenigstens einschränken lassen würden. Diese Erhebungen haben aber die Erkenntnis gezeitigt, daß die hierzu erforderlich werdenden Bauarbeiten sehr umfangreich seien und eine Verlängerung des Weges von Köln nach Düsseldorf um über 10 km zur Folge haben würden, daß sie insolge dessen außerordentlich kostspielig werden und schließlich nur ein Stückwerk sein und bleiben würden, was auch wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen wäre. Alle mit den Verhältnissen vertrauten Stellen sind daher zu der Feststellung gekommen, daß nur durch durchgreifende Maßnahmen die wirklich große Not behoben werden könne und haben es daher mit Freuden begrüßt, daß die Rheinische Provinzialverwaltung, die sich auf dem Gebiete des Straßenbaues und der Straßenverbesserung große Verdienste erworben hat, in großzügiger Weise dazu übergegangen ist, den Plan des Ausbaues einer besonderen Autobahnstraße zwischen Köln und Düsseldorf energisch aufzunehmen. Verkehrspolitische, sicherheitspolizeiliche, straßenbautechnische und finanzielle Erwägungen haben übereinstimmend zu dem Ergebnis geführt, daß es ein grundlegender, kaum wieder gutzumachender Fehler wäre, wenn das Problem der Entlastung der Provinziallandstraße Köln—Düsseldorf anders gelöst würde, als im Wege der Schaffung der hier befürworteten Autobahnstraße, wobei sich schon im Hinblick auf die Unmöglichkeit der Einführung der Straße in das linksrheinische Kölner Stadtgebiet von selbst die Notwendigkeit ihrer Führung auf der rechten Rheinseite ergibt. Im übrigen spricht für die Erbauung dieser Straße in der heutigen Zeit auch die Tatsache, daß dadurch einer großen Zahl von Arbeitslosen in einem besonders notleidenden Gebiet für einige Jahre Arbeits- und Erwerbsgelegenheit geboten wird.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt, der durch die vorgesehene Inanspruchnahme von Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge lebhaft an dem vorliegenden Projekt interessiert ist, wünscht von der Industrie- und Handelskammer zu Köln in erster Linie eine Äußerung zu der Frage der zukünftigen Entwicklung des Automobilverkehrs im Westen Deutschlands. Hierzu ist zunächst ganz allgemein zu sagen, daß die Entwicklung naturgemäß völlig von der demnächstigen Gestaltung der wirtschaftlichen Lage unseres Landes abhängig ist. Es darf aber darauf verwiesen werden, daß die Wirtschaft Deutschlands allem Anschein nach den Höhepunkt der gewaltig schweren Krise der Nachkriegszeit überschritten hat und deshalb die Hoffnung gerechtfertigt ist, daß die inzwischen begonnene Besserung größere Fortschritte machen wird. Im Westen insbesondere, der doch das Schwergewicht der wirtschaftlichen Betätigung unseres Vaterlandes darstellt, sind über die allgemeinen Merkmale der Besserung hinausgehend Vorgänge festzustellen, die, wie z. B. die Verschmelzungen in der chemischen Industrie und in der Eisen- und Stahlindustrie, günstige Zukunftsaussichten für Deutschlands wirtschaftlichen Wiederaufstieg eröffnen. Es bedarf keiner Frage, daß auch das Automobil, welches sich unter unseren neuzeitlichen Verkehrsmitteln eine von Jahr zu Jahr gestiegene Bedeutung verschafft hat, aus dieser Wiederbelebung der Wirtschaft Nutzen ziehen wird. Lange Zeit hindurch haben viele Verkehrspolitiker und sonstige Wirtschaftler dem Kraftwagen in Gemeinschaft mit dem Flugzeug die wesentlichste Rolle unter den Verkehrsmitteln der Zukunft ausgesprochen; die Ansichten haben sich zwischenzeitlich wohl allgemein dahin geklärt, daß der Hauptträger unseres Verkehrs — und zwar sowohl des Personen- als auch des Güterverkehrs — nach wie vor die Eisenbahn bleiben wird. Der Kraftwagen wird ebenso wie das Flugzeug vornehmlich lediglich zur Ergänzung der Aufgaben der Eisenbahn dienen können und — im Gegensatz zum Flugzeug, welches wirtschaftlich nur zur Ueberbrückung weitester Entfernungen geeignet ist, vorwiegend nur zur Abwicklung des zwischenörtlichen Verkehrs und in etwa auch eines gewissen weitergehenden Lastenschnellverkehrs in Frage kommen. Im Nahverkehr aber wird das Automobil, welches sich schon in den letztvergangenen Jahren in dieser Beziehung unentbehrlich gemacht hat, in der Zukunft einen Betätigungskreis von einem Umfange finden, der alle für die glatte Abwicklung des Verkehrs verantwortlichen Stellen geradezu zwingt, diesem Verkehrsmittel große Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der außerordentlich lebhafte Verkehr im Westen unseres Landes ist bekannt — von dem Gesamtgüterverkehr der deutschen Eisenbahnen entfallen allein über 40% auf das Rheinland —; bekannt ist auch, daß die Eisenbahn in normalen Zeiten kaum noch in der Lage ist, diesen Verkehr zu bewältigen. Es gilt dies insonderheit auch von der Strecke von Köln nach Düsseldorf und darüber hinaus nach Duisburg und Essen. Schon heute fahren auf dieser Strecke tagtäglich 100 Personenzüge, und die Gütermengen, die auf ihr befördert werden, sind selbst in den Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs gewaltige gewesen. Der Wiederaufstieg unserer Wirtschaft wird zeigen, daß die Eisenbahn über kurz oder lang dazu übergehen muß, den Kraftwagen noch reger als bisher für ihre Zwecke zu verwerten, und daß auch andere Verkehrsvermittler vom Kraftwagen in verstärktem Maße Gebrauch machen werden, steht völlig außer Zweifel. Hieran ändert auch die Behauptung nichts, daß der Kraftwagenverkehr und die Anträge in Bezug auf die Zulassung weiterer Kraftwagen im Laufe der beiden letzten Jahre in einigen Gegenden, z. B. im Regierungsbezirk Köln, etwas zurückgegangen sein sollen. Das mag in der Hauptsache mit der schlechten wirtschaftlichen Lage der letzten beiden Jahre zusammenhängen. Man darf aber hinsichtlich Kölns nicht die außergewöhnlichen Verhältnisse übersehen, die hier in der Nachkriegszeit infolge von Maßnahmen der Besatzung geherrscht haben und die zeitweise, insonderheit während des Bestehens der Rhein Zolllinie und der Unterbindung des Eisenbahnverkehrs, zu einer außergewöhnlich starken Inanspruchnahme des Automobils geführt haben, wie sie ähnlich auch bei der Wasserstraße zu verzeichnen war. Des weiteren darf die Tatsache, daß in Köln in jenen Zeiten vielfach auswärtige Automobile zugelassen worden sind, hier nicht unbeachtet bleiben. Im übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die noch stärkere Auswertung der Vorteile des Automobils in der Vergangenheit sehr unter den Kämpfen gelitten hat und noch leidet, die sich unter den amtlichen und privaten Verkehrsvermittlern abgespielt haben, Kämpfe, die offensichtlich verursacht worden sind durch die bisherige Regellosigkeit und Planlosigkeit im Gebrauch des verhältnismäßig noch jungen Automobils, die aber allem Anschein nach in absehbarer Zeit zum Ausgleich kommen werden. Dieser Ausgleich, der sich natürlich nur durch ein verständnisvolles Zusammenwirken aller beteiligten Kreise erzielen lassen wird, wird sicherlich eine wesentliche Förderung des Kraftwagenverkehrs zur Folge haben. Auch das immer stärkere Hervortreten kleiner Wagentypen, die den breitesten Schichten der Bevölkerung die Anschaffung eines Kraftwagens ermöglichen, und die in Aussicht stehende Milderung der Kraftfahrzeugsteuer werden in Verbindung mit der Besserung der Wirtschaftslage den Autoverkehr der Zukunft lebhaft befuchten. Die an sich schon so außerordentlich engen geschäftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den Großstädten Köln und Düsseldorf, die zusammen eine Einwohnerzahl von 1,1 Millionen Menschen aufzuweisen haben, sind erfreulicherweise in ständigem Wachstum begriffen; der Verkehr zwischen beiden Städten wird mit der unaufhaltsam vor sich gehenden Steigerung der Einwohnerzahlen naturnotwendig immer reger werden. Daß auch das Automobil seinen Anteil hieraus ziehen wird, ist wohl nicht zu bestreiten. Es ist nicht möglich, zuverlässige zahlenmäßige Angaben über die voraussichtliche Ge-

staltung des Kraftwagenverkehrs zwischen Köln und Düsseldorf zu machen; es läßt sich aber, wie dies die Provinzialverwaltung bereits getan hat, auf Grund der Steigerung des Verkehrs auf der Straße Köln Düsseldorf in der Vergangenheit feststellen, daß die weitere Aufnahmefähigkeit der Straße etwa in 5—6 Jahren erschöpft sein wird. Hierbei ist natürlich berücksichtigt worden, daß die Straße in immer stärker werdendem Umfange teilweise wenigstens auch von dem lebhaften Verkehr Kölns und Düsseldorfs mit dem wirtschaftlich hochbedeutenden Bergischen Lande benutzt wird. Alles in allem läßt sich die erste Frage des Herrn Wohlfahrtsministers nur dahin beantworten, daß die Entwicklung des Automobilverkehrs im Westen Deutschlands aller Voraussicht nach einen ganz außerordentlich starken Aufschwung nehmen wird. Wir erlauben uns aber zu dieser Frage noch zu bemerken, daß der Nachweis der wesentlichen Steigerung des Automobilverkehrs unserer Ansicht nach für die Notwendigkeit des Ausbaues der Autobahnstraße nicht allein ausschlaggebend sein darf, da schon der Verkehr in seinem jetzigen Umfang die Erbauung der Straße rechtfertigt.

Der Herr Minister wünscht weiterhin unsere Äußerung über die Wirtschaftlichkeit der Autobahnstraße. Diese Wirtschaftlichkeit ist natürlich nur gegeben, wenn sich auf der Straße auch in Zukunft ein Verkehr in stärkstem Ausmaße entwickelt. Daß hierzu alle Aussichten vorhanden sind, glauben wir in Vorstehendem hinreichend dargelegt zu haben. Es wird sich allerdings nicht vermeiden lassen, daß die Provinzialverwaltung als Trägerin des Unternehmens von jedem die Straße benutzenden Automobil eine besondere Gebühr erhebt. Sie will jeden Personenwagen — Kilometer mit 5 Pfennig, jeden Lastwagen — Kilometer mit 10 Pfennig belasten. Rechtlich ist dies infolge des Bahncharakters der Straße, die völlig kreuzungsfrei geführt werden soll, möglich. Diese Gebühr bedeutet zwar eine nicht unerhebliche Verteuerung des Automobilverkehrs, muß aber vom Verkehr trotz der an sich von allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus so dringend nötigen Verbilligung der Beförderungspreise mit in den Kauf genommen werden, damit endlich die geradezu unhaltbar gewordenen Zustände auf dem Landwege von Köln nach Düsseldorf aufhören. Unserer Ansicht nach wird der Autoverkehr auch bereit und imstande sein, diese Sondergebühr zu tragen. Der Autoverkehr hat das größte Interesse daran, daß er vorzügliche, von allen Hemmnissen befreite Wege zur Verfügung hat; je besser der Weg, um so geringer sind erfahrungsgemäß die für die Unterhaltung und den Betrieb des Kraftwagens aufzubringenden Kosten, wobei letzten Endes nicht übersehen werden darf, daß auch die auf einer Autobahnstraße zu erzielende größere Geschwindigkeit geldliche Vorteile für den Kraftwagenbesitzer in sich birgt. Schlechte Wege machen die Autobemutzung nicht selten geradezu unrentabel. Im übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Provinzialverwaltung durch den Bau der besonderen Kraftwagenstraße gegenüber den augenblicklichen Wegeunterhaltungskosten beträchtliche Ersparnisse erzielen kann, ohne die Instandhaltung der Provinziallandstraße Köln—Düsseldorf zu vernachlässigen und vernachlässigen zu dürfen. Denn daß diese letztgenannte Straße auch nach der Fertigstellung der Autobahnstraße eine große Bedeutung beibehalten und nach wie vor mit einem gewissen Autoverkehr zu rechnen haben wird, ist bei der wirtschaftlichen Regsamkeit der beteiligten Ortschaften ohne Zweifel. Schließlich wird auch die unseres Erachtens bald schon erforderlich werdende Verlängerung der Autobahnstraße nach Duisburg und nach Essen, die aber natürlich die Bereitstellung weiterer Mittel nötig macht, eine weitere, ganz wesentliche Steigerung des Verkehrs bewirken. Die Industrie- und Handelskammer zu Köln hat die von der Provinzialverwaltung aufgestellte Rentabilitätsberechnung, die im Hinblick auf den besonders regen Verkehr auf der rechten Rheinseite von einer Verdoppelung des Verkehrs von jetzt bis 1930 ausgeht, vorsichtig nachgeprüft und hat sie nach jeder Richtung hin für stichhaltig befunden. Danach sind die Kosten des Ausbaues der Strecke Köln—Düsseldorf mit 17 Millionen Reichsmark veranschlagt worden, von denen 4 Millionen RM. durch eine Provinzialanleihe und 13 Millionen RM. (3 Millionen RM. Zuschuß, 10 Millionen RM. Darlehn) aus den Mitteln der produktiven Erwerbslofenfürsorge aufgebracht werden sollen. Zur Verzinsung und Tilgung dieser Kapitalien sind für das erste Betriebsjahr der Autobahnstraße 1 300 000,— RM. nötig, denen als Einnahmen aus den oben erwähnten Gebühren voraussichtlich 1 322 000,— RM. gegenüberstehen. Es ergäbe sich mithin von vornherein ein gewisser, wenn auch nur geringer Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Es ist klar, daß alle derartige Berechnungen, die sich auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten aufbauen, den Stempel der Unsicherheit tragen, denn niemand ist in der Lage, die wirkliche Gestaltung der Dinge in der Zukunft zu übersehen. Aber wenn nicht jeder Schein trägt und wenn nicht wider Erwarten die wirtschaftliche Gesundung unseres Landes ausbleibt, dann wird der sich auf der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf demnächst abspielende Verkehr in Anbetracht des regen und hochbedeutenden Lebens am Rhein eher noch größer als geringer werden wie in der Rentabilitätsberechnung der Provinzialverwaltung vorgesehen, und deshalb glauben wir, die volle Verantwortung dafür tragen zu können, wenn wir hiermit die Investierung der erforderlichen 17 Millionen RM. in das Unternehmen als wirtschaftlich durchaus begründet bezeichnen. Und selbst in dem Falle, in dem ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln sich als nötig erweisen sollte, wäre diese Einbringung unseres Erachtens nicht zu beanstanden, weil die Provinzialverwaltung die Pflicht hat, für gute und ausreichende Straßen zu sorgen und diese Pflicht bei Nichtvorhandensein einer besonderen Autobahnstraße in erhöhtem Maße bei den gewöhnlichen Straßen erfüllen müßte.

Was nun die weitere Frage und zwar die nach der Zweckmäßigkeit der gleichzeitigen Benutzung der Autobahnstraße durch Personen- und Lastkraftwagen angeht, so können wir zum Ausdruck bringen, daß wir in dieser gleichzeitigen Benutzung keine Bedenken sehen. Wir halten sie sogar im Interesse der Rentabilität der Straße für unbedingt erforderlich, da die Sondergebühr aus dem Lastkraftwagenverkehr, der heute allerdings nur ein Drittel des gesamten Autoverkehrs auf der Strecke von Köln nach Düsseldorf ausmacht, einen wesentlichen Bestandteil der in der Rentabilitätsberechnung dargestellten Einnahmen bildet. Wir müssen aber in dieser Verbindung darauf aufmerksam machen, daß unter allen Umständen an dem Plan der Provinzialverwaltung, der Straße eine Fahrbreite von 12 Metern zu geben und dadurch 4 Spuren zu schaffen, festgehalten werden muß. Die Erfahrungen, die im Auslande mit Autobahnstraßen gemacht worden sind lassen deutlich erkennen, daß Autobahnstraßen mit geringerer Fahrbreite von vornherein nicht das bewirken können, was man sich von ihrer Anlage versprochen hat, nämlich die ungehinderte und schnellste Abwicklung des Autoverkehrs. Und das ist doch vom verkehrspolitischen Standpunkt aus die Vorbedingung, die an eine neuzeitliche Straße zu stellen ist. Es wäre zudem nicht zu verantworten, wenn man sich in der technischen Ausgestaltung der Straße von den noch nicht ganz überwundenen Finanznöten der Gegenwart leiten ließe und damit Opfer scheute, die tatsächlich großzügige Unternehmen zunächst häufig erfordern, die sich aber auf die Dauer wohl regelmäßig als rentabel erweisen.

Wir wären dem Herrn Wohlfahrtsminister zu besonderem Danke verpflichtet, wenn der Plan des Ausbaues der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf, den wir für die wirtschaftliche Zukunft der machtvoll wieder aufwärtsstrebenden Rheinlande für hochwichtig und für dringend erforderlich halten, auch von der dortigen Stelle kräftig und so schnell als möglich gefördert werden würde. Was mit der Schaffung einer solchen Straße verlangt wird, entspricht wirklich begründeten Interessen von Gegenden, die in der Wirtschaft unseres Landes seit altersher eine bedeutende Stellung einnehmen und diese Stellung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln stärken und kräftigen wollen, nicht zuletzt auch zum Wohle unseres gesamten Vaterlandes. Deutschland beschreitet zwar mit der Erbauung einer Autobahnstraße verkehrspolitischen und verkehrstechnisches Neuland; es muß daher, was wir durchaus verständlich finden, in der Schaffung der ersten Anlage dieser Art besonders vorsichtig sein. In keiner Gegend unseres Landes dürften aber die Voraussetzungen für den Bau einer so wertvollen Straße stärker gegeben sein, als zwischen den benachbarten Großstädten Köln und Düsseldorf, wo, nebenbei gesagt, die Geländeverhältnisse denkbar günstige sind. Der Plan auf Ausbau der Autobahnstraße Köln—Düsseldorf ist zu keiner Zeit etwa von dem Gedanken beeinflusst gewesen, der Eisenbahn einen Teil ihres Verkehrs zu entziehen. Er ist lediglich aus dem Bedürfnis entstanden, der Verkehrsnot auf dem Wege von Köln nach Düsseldorf ein Ende zu machen. Sollte, was wir auch zur Beruhigung der Bevölkerung sehnlichst erwarten, der Ausbau der Autobahnstraße nun baldigt in Angriff genommen werden, so erhoffen wir davon eine günstige Rückwirkung auf die ebenfalls dringend erforderliche Verbesserung und Ausgestaltung der Verkehrseinrichtungen innerhalb unserer Stadt.

Die Industrie- und Handelskammer.

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zum Autobahnplan Köln—Düsseldorf.

Grundproblem: Der Kraftwagenverkehr hat in Deutschland in den letzten Jahren eine gewaltige Zunahme erfahren. Im deutschen Reich zählte man im Jahre 1925 im ganzen 256 000 Kraftwagen, was einem Wagen auf 244 Einwohner entspricht. In anderen Ländern ist die Zunahme des Kraftwagenverkehrs stärker. In Frankreich zählte man im Jahre 1925 574 000 Kraftwagen, das macht einen Wagen auf 71 Einwohner aus; in Großbritannien 778 000 Kraftwagen, gleich einem Wagen auf 60 Einwohner und in den Vereinigten Staaten von Amerika 1 774 1000 Wagen, gleich einem Wagen auf 6 Einwohner. Inzwischen haben sich die Zahlen freilich schon wieder verschoben, da heute in Amerika auf jeden dritten Einwohner ein Wagen kommt. Bei einem Vergleich bleibt das deutsche Reich hinter den anderen Ländern weit zurück. Gewöhnlich folgen sich jedoch hochentwickelte Industrieländer in dem Ausbau der technischen Mittel. Die deutsche Automobilindustrie ist demnach auf dem besten Wege, den Vorsprung der anderen Länder einzuholen. Zwar hat sie bislang schwer um ihr Dasein gekämpft, um aus Kriegsverbrauch, Nachkriegserschütterungen, Inflationswirrwarr herauszukommen und aufzubauen, um wettbewerbskräftig zu werden mit den Industrien jener Länder, die über reiche Mittel verfügten und denen Kapital hinreichend zur Verfügung stand. Die diesjährige Automobil Ausstellung in Berlin zeigt, daß Deutschland diesem Ziele sehr nahe gekommen ist. Der deutsche Gebrauchswagen ist durch vorteilhafte Herstellungsverfahren auf einen Preisstand gebracht worden, der ihn mit ausländischen Fahrzeugen wettbewerbsfähig macht. Die Vorbedingungen für eine gesteigerte Absatzmöglichkeit von Kraftwagen ist deshalb gegeben, zumal auch die Kaufkraft der Bevölkerung mit der beginnenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse größer wird. Wenn trotz dieser Hemmnisse der Kraftwagenverkehr in Deutschland sich leidlich entwickelt hat, so wird die Zukunft unter den günstigeren Produktionsbedingungen einen ganz erheblichen Aufschwung des Kraftwagenver-

kehrs bringen. An der Zunahme des Autoverkehrs in Deutschland wird besonders die verkehrreiche Rheinprovinz beteiligt sein. Hier zählte man schon im Jahre 1920 9 028 Kraftwagen, im Jahre 1921 schon 16 353 und 1925 gar 60 960 Wagen und zwar zusammen mit den Krafträbern. Vergleicht man die Zahl der Kraftwagen mit der der Einwohner, so kommt im Jahre 1922 ein Wagen auf 374 Einwohner, 1925 ein Wagen auf 170 Einwohner.

Ausbau der Verkehrswege. Diesem gesteigerten Verkehr müssen sich die Straßen anpassen, da sonst der Vorteil des Kraftwagens, dem Gebot der Schnelligkeit zu folgen, verloren geht und die Unglücksfälle sich häufen.

Die bisherigen Hauptverkehrsmittel, Eisenbahn und Schifffahrt, haben sich gleichfalls den stets steigenden Anforderungen des Verkehrs in oft mustergültiger Weise angepaßt. Das Schienennetz der Eisenbahn wurde nicht nur dauernd erweitert, sondern mit der Zunahme der Schwere der Fahrzeuge wurde der Unterbau erheblich verstärkt; die Wasserstraßen wurden entsprechend der zunehmenden Vergrößerung der Schiffsgesäße vertieft und verbreitert. Ein ähnlicher Vorgang wird sich zwangsläufig auch beim Kraftwagen vollziehen. Zwar ist dieser Verkehr noch Neuland. Allgemeine Richtlinien für den Ausbau eines Straßennetzes lassen sich sicher vorerst nicht aufstellen, die Verkehrsverhältnisse, namentlich die Dichte des Verkehrs, wie auch die Begegnung und die Stadtsiedlungen sind in den einzelnen Landesteilen so verschiedenartig, daß nur von Fall zu Fall, und zwar am besten für zusammenhängende Wirtschaftsgebiete, die Notwendigkeit einer Neuordnung des Wegennetzes geprüft werden kann.

Das Straßennetz im Rheinland. Im Rheinland hat die Provinzialverwaltung versucht, den Bedürfnissen des Autoverkehrs auf den Provinzialstraßen zunächst dadurch zu entsprechen, daß im Rahmen der zur Verfügung stehenden geldlichen Mittel die Fahrbahnen auf den verkehrreichsten Straßen dem gesteigerten Autoverkehr angepaßt werden. Deshalb hat auch der Provinziallandtag den provinzialstraßenmäßigen Ausbau und die Uebernahme von den Kreis- und Gemeindestraßen, die dem Durchgangsverkehr dienen, auf die Provinzialverwaltung beschlossen. Aber alle diese Maßnahmen können auf die Dauer dem gesteigerten Verkehrsbedürfnis nicht mehr genügen. Es sind besonders an verkehrreichen Strecken sowohl mit Rücksicht auf die Autofahrer wie mit Rücksicht auf die Anwohner der Straßen wesentlich mehr Mittel erforderlich; vor allem für den Bau von Umgehungsstraßen, die dem Kraftwagen die Möglichkeit geben, das Durchfahren von Ortschaften zu vermeiden.

Provinzialstraßen.

Der Verkehrsumfang auf der Provinzialstraße Köln—Düsseldorf. Den stärksten Verkehr im Westen bewältigt neben der Straße Köln—Bonn die Straße von Köln nach Düsseldorf, wo nicht nur die Kraftwagen zwischen den beiden Großstädten Köln—Düsseldorf hin- und herfahren, sondern auch die vielen Wagen, die nach dem Bergischen Land abzweigen. Vielleicht hat diese Straße sogar den stärksten Automobilverkehr auf allen Landstraßen in Deutschland. Im Jahre 1925 betrug auf dieser Straße der tägliche Kraftwagenverkehr durchschnittlich 1535, von denen $\frac{2}{3}$ Personenwagen und $\frac{1}{3}$ Lastwagen waren. Nach einer neueren, in der Zeit vom 21. bis 27. Oktober 1926 stattgefundenen Zählung in Langenfeld betrug der Verkehr in der Richtung Düsseldorf 4194 Personenautos, 776 Krafträder, 1837 Lastautos, 348 Lastautos mit Anhänger, insgesamt 7155 Kraftfahrzeuge. In der Richtung Köln wurden 4383 Personenwagen, 661 Krafträder, 2031 Lastkraftwagen, 410 Lastwagen mit Anhänger, insgesamt 7485 Kraftfahrzeuge gezählt. Demnach entfallen auf einen Tag 2091 Wagen; gegen das Jahr 1925 eine Verkehrssteigerung von rund 25 v. H.

Verkehrshemmungen. Da die Straße Köln—Düsseldorf mehrere Ortschaften durchkreuzt, die zum Teil sehr eng bebaut sind und wenig übersichtliche Kurven haben, so ist das Befahren mit großen Schwierigkeiten verbunden. Polizeivorschriften von einschneidender, geradezu verkehrshemmender Bedeutung suchen den Verkehr zu regeln, um Unglücksfälle zu vermeiden. Will der Kraftfahrer die etwa 45 km lange Strecke genau nach der Vorschrift befahren, so bedarf er hierzu einer Zeit von $1\frac{3}{4}$ Stunden. Dieser Zustand widerspricht völlig der vom Kraftwagen erwarteten Schnelligkeit. Hierdurch leidet vor allem die Wirtschaft, die sich des Kraftwagens bedient, um möglichst schnell Menschen und Güter von einem Orte zum anderen zu schaffen. Trotz aller Vorschriften sind jedoch Unglücksfälle nicht zu vermeiden, deren Zahl auf der Straße von Köln nach Düsseldorf unverhältnismäßig groß ist. Allein innerhalb der Ortschaft Benrath betrug sie seit Beginn dieses Jahres nicht weniger als 43, die zum Teil schwerster Art waren.

Unglücksfälle.

Verbesserung der Fahrstraßen. Die Autofahrer sowie die Anwohner der Straßen, namentlich in den Ortschaften, sind Gefahren und Belästigungen in so hohem Maße ausgesetzt, daß man den bisherigen Zustand als nahezu unhaltbar geworden bezeichnen muß, der eine baldige Aenderung heischt. Sie ist umso notwendiger, als man mit Gewißheit eine sehr viel stärkere Zunahme des Kraftwagenverkehrs in der nächsten Zeit erwarten darf. Die von der Provinzialverwaltung angestellten sorgfältigen Berechnungen, die sich auf die Entwicklung im Auslande stützen, schließen auf eine Zunahme des Verkehrs bis zum Jahre 1930 um etwa 100%. Diese Ziffer ist durchaus nicht hoch gegriffen; es ist vielmehr eine stärkere Vermehrung anzunehmen.

Die Fragestellung lautet deshalb, was angesichts dieser Zustände zu tun ist, um Abhilfe zu schaffen. Genügt es, die bestehenden Straßen zu verbreitern, besonders für den Autoverkehr herzurichten und das Durchfahren von Ortschaften durch Anlage von Umgehungsstraßen zu vermeiden?

Umgehungsstraßen.

Nach dieser Richtung sind im Rheinland schon bedeutungsvolle Anfänge gemacht, wemgleich die Kostspieligkeit solcher Umgehungsstraßen die allgemeine Durchführung erschwert. Die Schwierigkeiten auf der Straße Köln—Düsseldorf, namentlich die vielen Kurven und Niveaufkreuzungen, können durch Umgehungsstraßen vielleicht in geringem Maße vermieden werden, bringen aber keinesfalls eine Lösung der schwierigen Verkehrsverhältnisse.

Dieser Vorschlag würde also keineswegs die gewünschte Lösung des Problems bringen, sodaß die wirtschaftliche Verwertung der etwa 8 Millionen Mark betragenden Baukosten in Frage gestellt wäre.

Die Autobahn. Aus allen diesen Gründen ist eine Verkehrsregelung zu erstreben, die die geschilderten Nachteile ausschließt. Es wird deshalb der Bau einer besonderen Straße empfohlen, die ohne Niveaufkreuzung lediglich für den Autoverkehr bestimmt ist und für deren Benutzung Gebühren erhoben werden können. Dieser Vorschlag wird zweifellos in der vollkommensten Weise den Bedürfnissen des Autoverkehrs gerecht werden. Diese Autobahn Köln—Düsseldorf soll nach den Berechnungen der Provinzialverwaltung etwa 17 Millionen Mark kosten. Es ist beabsichtigt, sie später in das Ruhrgebiet nach Essen und Duisburg zu verlängern.

Beurteilung. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt wünscht von der Industrie- und Handelskammer eine Stellungnahme über die zukünftige Entwicklung des Autoverkehrs in Westdeutschland.

Zukünftige Entwicklung des Autoverkehrs. Diese Entwicklung wird zunächst abhängen von dem wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands überhaupt. Hierin glauben wir, eine Besserung in den letzten Wochen und Monaten beobachten zu können.

Wirtschaftlicher Aufstieg. Die Zusammenschlüsse in der Industrie sowie die im Zusammenhang damit erfolgte Rationalisierung der gesamten Betriebsorganisation haben die Grundlagen für den industriellen Neuaufbau geschaffen. Von Düsseldorf als Mittelpunkt großer Verbände der Eisen- und Stahlindustrie — erinnert sei nur an die kürzlich erfolgte Gründung der Vereinigten Stahlwerke — gehen viele Wirtschaftsbeziehungen aus, die sich besonders mit dem großen Handels- und Verkehrsknotenpunkt Köln immer inniger gestalten. Es ist klar, daß das Automobil ebenso wie die Eisenbahn in der letzten Zeit eine erhebliche Zunahme ihres Gesamtverkehrs verzeichnen konnten und aus der Belebung aller wirtschaftlichen Tätigkeit Nutzen ziehen. Wenn schon die hinter uns liegenden Jahre des wirtschaftlichen Niederganges eine nicht unerhebliche Zunahme des Kraftwagenverkehrs gebracht haben, so wird die Zukunft ein schnelles Ansteigen der Kraftwagenzahl sicher bringen. Steigende Bedeutung gewinnt der Kraftwagen aber nur im Bezirksverkehr, da er hier wirksam mit der Eisenbahn in Wettbewerb treten kann. Der Vorzug des Automobils im Nahverkehr ist namentlich die Schnelligkeit, die Möglichkeit der Beförderung von „Haus zu Haus“. Es ist deshalb anzunehmen, daß der Kraftwagenverkehr namentlich bei Verbesserung der Straßenverhältnisse sich im Nahverkehr immer mehr an die Stelle des Schienenweges setzen wird. Diese Entwicklung ist unbedingt zu begrüßen. Der vielfach vertretenen Auffassung, der Kraftwagen löse den Schienenweg ab, vermögen wir jedoch nicht zuzustimmen. Namentlich für Massentransporte und weite Entfernungen wird die Eisenbahn immer das leistungsfähigere Verkehrsmittel bleiben.

Eisenbahn u.
Kraftwagen.

Kraftverkehrs-
gesellschaften.

Fachleute zur
Autoverkehrs-
entwicklung.

Seit langem hat deshalb die Industrie- und Handelskammer der Ausbildung des Kraftwagens als eines Nahverkehrsmittels ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet und auch die Gründung der Kraftverkehrs-gesellschaften durchaus begrüßt. Der Siegeszug des Automobils wird sich auch in Deutschland nicht mehr aufhalten lassen. Das war auch die übereinstimmende Ansicht einer Versammlung von Vertretern des Wirtschaftslebens, die kürzlich in der Industrie- und Handelskammer die Zweckmäßigkeit einer besonderen Autoverkehrsstraße Köln—Düsseldorf beriet. Beachtlich sind besonders die Worte des Kommerzienrats Dr. Berge, Direktor der Deutschen Lastautomobil A.-G., ein führender Mann der deutschen Automobilindustrie: „Wir müssen zu Autostraßen übergehen, die sich zu einem großen Netz auswachsen. Der Automobilmus hat durch die große Konkurrenz des Auslandes in den letzten Jahren in Deutschland erhebliche Impulse erfahren. Die Berliner Automobilausstellung wird zeigen, daß der deutsche Automobilbau in der Lage ist, zu gleichen Preisen und besseren Qualitäten zu liefern, als das Ausland. Der Automobilverkehr wird mit Sicherheit wachsen.“

Ziffernmäßig läßt sich die Verkehrsentwicklung nicht erfassen; die schon angegebenen Zahlen aus den verflossenen Zeiträumen beweisen jedoch hinreichend die steigende Verwendung des Kraftwagens. Mit der Verbesserung unserer Wirtschaftslage wird auch die Kaufkraft der Bevölkerung größer werden, sodaß in Verbindung mit der Herstellung kleiner billigerer Wagentypen geringer bemittelten Bevölkerungskreisen die Anschaffung eines Autos möglich wird.

Erhebliche
Zunahme des
Verkehrs.

Bau kleinerer Wagentypen. Wemgleich schon die gegenwärtigen Wagenverhältnisse sowie die Verkehrsbedichte auf der Straße Köln—Düsseldorf eine besondere Autobahn Köln—Düsseldorf wünschenswert macht, glauben wir, aus der bestimmt zu erwartenden, ganz erheblichen Zunahme des Kraftwagenverkehrs die unbedingte Notwendigkeit einer besonderen Straße für den Kraftwagenverkehr schon jetzt feststellen zu müssen.

Wirtschaftlichkeit der Autobahn-Baukosten. Die Kosten des Ausbaues der Strecke Köln—Düsseldorf werden mit 17 Millionen Mark veranschlagt, von denen 4 Millionen RM. durch eine Provinzialanleihe und 13 Millionen RM. (3 Millionen RM. Zuschuß, 10 Millionen RM. Darlehen) aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge aufgebracht werden sollen.

Rentabilitätsberechnung. Die Rentabilitätsberechnung der Provinzialverwaltung ist nun unter der Voraussetzung aufgestellt, daß die Straße im Jahre 1930 fertiggestellt ist und für ihre Benutzung eine besondere Gebühr von 5 Pfennig für Personenwagen und von 10 Pfennig für Lastwagen für den Kilometer erhoben wird. Das erste Betriebsjahr soll eine Betriebsausgabe von insgesamt 1 300 000 RM. haben. Die Einnahmen würden bei der angenommenen Verkehrszunahme von 100% 1 322 000,— RM. betragen, mithin einen Ueberschuß von 22 000 RM. ergeben.

Gebührenerhebung. Zweifellos bedeutet die Erhebung der Gebühr eine nicht unerhebliche Verteuerung der Kraftwagenbeförderung; wir glauben jedoch, daß die Kraftwagenbesitzer sie in Anbetracht der sich aus der Benutzung der Autobahn ergebenden ganz erheblichen Vorteile zu bezahlen bereit sein werden. Unter dieser Voraussetzung halten wir die aufgestellte Berechnung der Provinzialverwaltung für durchaus vertretbar. Sicher wird die Straße auch solchen Verkehr an sich ziehen, der bisher über andere Wege geleitet wurde, bei den Berechnungen jedoch überhaupt nicht berücksichtigt worden ist. Schließlich wird die Wirtschaftlichkeit der Autobahn beeinflusst auch von ihrer Eingliederung in das gesamte Straßennetz. Deshalb wird eine rechtsrheinische Führung der Straße an den Ortschaften Opladen, Hilden, Langensfeld, Benrath vorbei empfohlen, da hier erfahrungsgemäß der stärkste Verkehr aufkommt. Selbst die bei Düsseldorf geplante neue Rheinbrücke wird die Provinzialstraße Köln—Düsseldorf wenig entlasten. Ein großer Teil Kraftwagen fährt nämlich nicht unmittelbar von Düsseldorf nach Köln, sondern zweigt in Benrath, Langensfeld, Hilden oder Opladen ab. Folglich würde die Entlastung der Provinzialstraße Köln—Düsseldorf sich nicht auf alle Wagen beziehen. Da aber auch die Düsseldorfer Industrie vor allem östlich der Stadt angesiedelt ist, für sie also die rechtsrheinische Straßenverbindung nach Köln die kürzere ist, kann man annehmen, daß höchstens zweihundert Kraftwagen auf die linksrheinische Provinzialstraße übergehen. Die Entlastung wäre also nicht sehr wesentlich. Die Autostraße aber ganz auf die linke Rheinseite zu verlegen etwa deshalb, weil diese nicht so stark bebaut ist, kann nicht in Betracht kommen, da die Autostraße unbedingt von Köln—Düsseldorf demnächst nach Essen und Duisburg weitergeführt werden muß und weil die in diesem Fall nötige Umgehungsstraße um den gesamten Stadtkern Düsseldorfs herumgeführt werden müßte und die Kosten erheblich vergrößern würde. Wir sind deshalb vollkommen mit dem Plan der Rheinischen Provinzialverwaltung, die Autobahn in Köln—Mülheim beginnen, an Opladen vorbeiziehen und vorläufig in Düsseldorf-Bennhausen enden zu lassen, einverstanden. Dieser Linienführung ist deshalb auch der Vorzug zu geben, weil der erhebliche Verkehr, der zum Bergischen Lande abzweigt, für die Wirtschaftlichkeit der Autobahn von Bedeutung ist.

Linienführung
der Autobahn.

Gerade die gegenwärtige Zeit erscheint uns für die baldige Inangriffnahme der Bauten geeignet, vor allem mit Rücksicht auf die große Erwerbslosigkeit in den Bezirken Köln, Mülheim, Opladen, Hilden, Benrath, Solingen und Düsseldorf. Es könnten zahlreiche Arbeiter — man schätzt etwa 1000 — drei Jahre lang bei den Bauarbeiten beschäftigt werden. Aber auch den anderen Industriezweigen, namentlich den Brückenbauanstalten und Eisenkonstruktionswerkstätten, könnten mannigfache Aufträge zugeführt werden.

Verkehr des
Berg. Landes.

Erwerbslosen-
beschäftigung.

Rechtfertigung der Ausgabe. Die Ausgabe von 17 Millionen Mark halten wir im Hinblick auf den volks- und verkehrswirtschaftlich wichtigen und notwendigen Plan für durchaus gerechtfertigt. Die Wirtschaftlichkeit dieser Ausgabe dürfte nach den bisherigen Ausführungen als gesichert angesehen werden. Eine notwendige Voraussetzung für die Befürwortung des Planes möchten wir in dieser Annahme jedoch nicht sehen, da die Unterhaltskosten für die Provinzialstraße beim Betrieb der Autobahn sicher geringer werden und deshalb ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zur Autobahn immerhin zu vertreten wäre.

Gleichzeitige Benutzung durch Personen- und Lastwagen. Was die Zweckmäßigkeit der gleichzeitigen Benutzung der Straße durch Lastwagen und Personenwagen angeht, so halten wir sie schon, um die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sicherzustellen, für geboten. Namentlich der Lastwagenverkehr wird, wenngleich er heute nur ein Drittel des gesamten Verkehrs ausmacht, einen wesentlichen Teil der in der Rentabilitätsberechnung vorgesehenen Einnahme bringen. Voraussetzung ist aber hierbei, daß die Straße vierspurig angelegt und damit in beiden Richtungen das Ueberholen der Fahrzeuge sichergestellt ist.

Zusammenfassung. Wir glauben, die Bauwürdigkeit der Autobahn Köln—Düsseldorf ausreichend begründet zu haben. Nicht nur die Kraftfahrer und Fußgänger würden die Durchführung dieses Planes freudig begrüßen, sondern auch die Anwohner der Landstraße, die von der „Autoplage“ befreit werden. Es erscheint allerdings zweckmäßig, die Straße in nicht zu ferner Zeit in das Ruhrgebiet zu verlängern. Um von vornherein eine Uebersicht über das gesamte Verkehrsstraßennetz zu bekommen und einen planmäßigen Ausbau der Straße sicherzustellen, wäre es ratsam, wenn die beteiligten Stellen schon jetzt einen Gesamtplan des Autoverkehrsnetzes aufstellen.

Die Bollversammlung der Industrie- und Handelskammer hat sich in ihrer letzten Sitzung eingehend mit dem Plan befaßt und ist nach sorgfältiger Prüfung einmütig zu dem Ergebnis gekommen, sich mit allem Nachdruck für die baldige Ausführung des Autobahnbaues einzusetzen. Deshalb wären wir auch dem Herrn Wohlfahrtsminister zu besonderem Dank verpflichtet, wenn die dortige Stelle kräftig die Schaffung dieser Straße unterstützte und damit der rheinischen Wirtschaft ein neuer Verkehrsweg gegeben würde, der mit dazu beitragen wird, unsere Wirtschaft zu fördern und ihr zu neuer Blüte zu verhelfen.

Protokolle
zu den Sitzungen
des 73. Rheinischen Provinziallandtages.





Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Montag, den 4. April 1927.

Die Mitglieder des auf heute einberufenen 73. Rheinischen Provinziallandtages versammeln sich nach vorausgegangenem Gottesdienste in der Lambertuskirche bezw. Friedenskirche gegen 12 Uhr im Sitzungssaale des Ständehauses.

Der Staatskommissar, Oberpräsident Dr. Fuchs, eröffnet den Provinziallandtag mit einer Ansprache (vergl. den stenographischen Bericht).

Abgeordneter Krawinkel übernimmt sodann als Alterspräsident den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten Mitglieder des Provinziallandtags, die Abgeordneten Meurer und Haack, als Schriftführer und Stimmzähler.

Bei der Auszählung des Provinziallandtages ergibt der Namensaufruf die Anwesenheit von 156 Mitgliedern und damit die Beschlussfähigkeit des Provinziallandtages.

Der Altersvorsitzende fordert nunmehr die Versammlung auf, die Wahl eines Vorsitzenden vorzunehmen. Abgeordneter Mönning schlägt vor, den bisherigen Vorsitzenden, Abgeordneten Dr. Jarres, durch Zuzufur wiederzuwählen. Abgeordneter Dunder widerspricht und schlägt Abgeordneten Oberdörster vor. Bei der vorgenommenen Zettelwahl werden im ganzen 156 Stimmzettel abgegeben und zwar für Abgeordneten Dr. Jarres 116, für Abgeordneten Oberdörster 17, unbeschrieben sind 23. Abgeordneter Dr. Jarres ist somit als Vorsitzender wiedergewählt.

Als 1. Stellvertreter wird von Abgeordneten Gerlach Abgeordneter Eberle in Vorschlag gebracht. Abgeordneter Dr. Wesenfeld beantragt Zettelwahl. Es werden 126 Briefumschläge abgegeben mit 88 Stimmzetteln für Abgeordneten Eberle, 38 Stimmzettel sind unbeschrieben. Abgeordneter Eberle ist demnach als stellvertretender Vorsitzender gewählt und zwar im Sinne des § 32 der Provinzialordnung. Bei der Wahl des 2. Stellvertreters schlägt Abgeordneter Dr. Wesenfeld vor, Abgeordneten Dr. Saaßen durch Zuzufur zu wählen, was geschieht. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Nunmehr übernimmt Abgeordneter Dr. Jarres den Vorsitz und dankt für das ihm durch die Wahl erneut geschenkte Vertrauen. Er spricht dem Alterspräsidenten namens des Hauses für seine Mühewaltung seinen Dank aus und widmet dem am 15. Januar 1927 verstorbenen früheren Alterspräsidenten Geheimrat Dr. Olberz einen ehrenden Nachruf.

Zum Zwecke der endgültigen Bildung des Vorstandes schlägt der Vorsitzende im Auftrage des Ältestenrats die Abgeordneten Elses, Haack, Dr. Kirchner und Haack als Beisitzer vor. Die Versammlung ist mit diesem Vorschlage einverstanden. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Das Schriftführeramt für die weitere Sitzung übernehmen die Abgeordneten Elses und Haack.

Der Vorsitzende macht dem Staatskommissar die Mitteilung, daß der 73. Provinziallandtag sich durch die Wahl des Vorstandes zusammengesetzt hat, und macht sodann folgende geschäftliche Mitteilungen: Der Landtagskommissar hat mitgeteilt, daß er den Vizepräsidenten von Sybel und Regierungsassessor Quast als seine Kommissare zu den Sitzungen anmelde.

Für die ganze Tagung haben sich entschuldigt: die Abgeordneten Brauer, Knab, Raederscheidt, Priebe und Müller (Duisburg) wegen Krankheit und die Abgeordneten Esser und Frau Plum wegen der Geschäfte des Reichstages.

Abgeordneter Oberdörster hat wegen Arbeitsüberlastung sein Amt als stellvertretendes Mitglied des Provinzialausschusses niedergelegt. In seiner Sitzung vom 1. März d. Js. hat der Provinzialausschuß auf Grund des § 30 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage festgestellt, daß an die Stelle des Abgeordneten Oberdörster der Abgeordnete Dunder als stellvertretendes Mitglied des Provinzialausschusses zu treten hat.

Das Verzeichnis der Vorlagen für unsere Tagung mit den zugehörigen Drucksachen ist den Abgeordneten zugegangen; ebenso das Verzeichnis der an den Provinziallandtag gerichteten Eingaben.

Nachträglich sind noch folgende Eingänge hinzugekommen:

1. Der Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Verbesserung der Straßenbrücke über die Mosel zwischen Bullay und Alf. Mit diesem Antrage wird sich zunächst der IV. und I. Fachausschuß zu befassen haben;

2. folgende Anträge der Zentrumsfraktion, die auf die Plätze bereits verteilt sind:
- a) EntschlieÙung, betreffend den baldigen Abschluß der Reform der rheinischen Landgemeindeordnung,
 - b) Antrag an die Reichs- und Staatsregierung auf stärkere Förderung der Wiederbelebung der Wirtschaft in der Rheinprovinz und auf Ueberweisung ausreichender Mittel an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Opfer der Wirtschaft,
 - c) Antrag an die Reichs- und Staatsregierung auf Zurverfügungstellung von Mitteln an verschiedene Landkreise in den Regierungsbezirken Aachen, Trier und Koblenz zur Beseitigung der durch die Besetzung und die Abtrennung des Saargebietes und der Kreise Eupen-Malmedy bedingten wirtschaftlichen Notlage,
 - d) EntschlieÙung an die Reichs- und Staatsregierung, betreffend besondere Berücksichtigung der Rheinprovinz infolge der gegenüber dem übrigen Deutschland relativ größeren Zahl der Arbeitslosen bei Gewährung der aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu Notstandsarbeiten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - e) EntschlieÙung, betreffend Beeinträchtigung der Technischen Hochschule in Aachen durch die von der Staatsregierung beabsichtigte Einrichtung technischer Fakultäten an der Universität in Münster,
 - f) Antrag auf Erhöhung des Zuschusses an die Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung im Haushalt „Verschiedenes“ um 1800 Mark,
 - g) Antrag, betreffend energisches Vorgehen seitens des Landesjugendamtes gegen Schmutz- und Schundschriften,
 - h) Antrag, betreffend Prüfung der Frage des Neubaus eines Frauenlazarett bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler,
 - i) EntschlieÙung, betreffend beschleunigte Durchführung des Projektes der Autobahn Köln-Düsseldorf,
 - k) Antrag, betreffend Prüfung der Frage, ob durch Aenderung der Gesetzgebung eine Verminderung der Straßenunterhaltungskosten erreicht werden kann,
 - l) EntschlieÙung, betreffend Gewährung einer Meistbegünstigung für die französische Weineinfuhr bei Abschluß des endgültigen Handelsvertrages mit Frankreich,
 - m) EntschlieÙung, betreffend Notlage der Landwirtschaft,
 - n) Antrag auf finanzielle Förderung des Obst- und Gemüsebaues in der Rheinprovinz,
 - o) Antrag, betreffend Zurverfügungstellung erhöhter Mittel seitens der Staatsregierung zwecks Verbesserung der Wasserversorgung in den ärmeren Teilen der Provinz,
 - p) Antrag an die Reichsregierung auf Durchführung der für die Grenzgebiete der Rheinprovinz insbesondere für das Wurm- und Saargebiet lebenswichtigen Verkehrsfragen.
- Die Anträge unter a) bis f) und unter p) gehen an den I. Fachauschuß,
 der Antrag unter g) an den II. „
 „ h) „ III. „
 die Anträge unter i) und k) an den IV. „
 l) bis o) „ V. „
3. Zwei Anträge der Wirtschaftlichen Vereinigung:
- a) Der Provinziallandtag wolle beschließen:
 Die Provinzial-Weinbauschulen werden beauftragt, in solchen Jahrgängen, in denen eine Zuderung ihrer selbstgebauten Weine erforderlich bzw. erwünscht ist, dieselbe auch praktisch vorzunehmen. Ebenso sollen die Weinbauschulen in Zukunft, falls sie die Entschleimung der Moste für zweckmäßig halten, solche ebenfalls in ihren Kellereien vornehmen;
 - b) der Provinziallandtag wolle beschließen:
 Die Weinbauschulen der Rheinprovinz zu veranlassen, daß sie im Einvernehmen mit den Weinbauschulen in Oppenheim und Geisenheim einen gegenseitigen Austausch der den Winzern usw. gegebenen Analysen vornehmen, die zur Verbesserung der Moste im Herbst eines jeden Jahres abgegeben werden.“
- Diese beiden Anträge werden dem V. Fachauschuß überwiesen.
4. Ein Antrag der Landwirtschaftskammer auf Uebernahme eines Drittels der mit der Anstellung eines Obstbauwanderlehrers für den Regierungsbezirk Koblenz verbundenen Gesamtkosten seitens der Provinzialverwaltung.
 Auch dieser Antrag wird dem V. Fachauschuß überwiesen.
5. Antrag des Zentralverbandes der Beamten und Angestellten der preussischen Provinzialverwaltungen, Landesverband Rheinprovinz, auf Gewährung einer Ehrengabe nach langjähriger Provinzialdienstzeit.
 Dieser Antrag geht an den I. Fachauschuß.
6. Antrag des Rhein-Main'schen Verbandes für Volksbildung, E. B. in Frankfurt a. M., betreffend Bewilligung einer Beihilfe von 6000 Mark. Der Antrag wird dem I. Fachauschuß überwiesen.

Ein aus Anlaß des 50-jährigen Bestehens des Provinzialmuseums in Bonn herausgekommenes Heft: „Das Bonner Provinzialmuseum als heimatkundliche Forschungsanstalt“ ist auf die Plätze verteilt worden.

In der Zusammensetzung des Ältestenrats ist insofern eine Aenderung eingetreten, als für Herrn Brauer Abgeordneter Könzgen und anstelle des Herrn Knab Abgeordneter Dunder getreten ist.

Geschäftsordnungsmäßig sind fünf Fachauschüsse, ein Wahlprüfungsausschuß und ein Geschäftsordnungsausschuß aus je 15 Mitgliedern zu bestellen. Nach § 10 der Geschäftsordnung hat der Ältestenrat bei Beginn jeder Tagung die Sitze in den Ausschüssen nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen zu verteilen. Da nach einem eingegangenen Schreiben die Abgeordneten Pohl, Herrmann und Wedershoven aus der Wirtschaftlichen Vereinigung ausgetreten sind und eine „Volkspartei“ gebildet haben, kann die Wirtschaftliche Vereinigung nach ihrer Stärke keinen Sitz mehr in den Ausschüssen beanspruchen. Zentrumsfraktion und Arbeitsgemeinschaft sind jedoch darin übereingekommen, daß für diese Tagung auch die Wirtschaftliche Vereinigung ihren Sitz behält. Von den für jeden Ausschuß zu bestellenden 15 Mitgliedern entfallen demnach wie bisher

- 7 auf das Zentrum,
- 3 auf die Arbeitsgemeinschaft,
- 2 auf die S.P.D.
- 2 auf die R.P.D.
- 1 auf die Wirtschaftliche Vereinigung.

Die Fraktionen haben sich im Ältestenrat über die Bestellung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in den einzelnen Ausschüssen dahin geeinigt, daß das Zentrum den Vorsitzenden in den Fachauschüssen I, III und V stellt und ferner den stellvertretenden Vorsitzenden im IV. Fachauschuß und im Geschäftsordnungsausschuß, die Arbeitsgemeinschaft den Vorsitzenden im II. Fachauschuß und im Wahlprüfungsausschuß sowie den stellvertretenden Vorsitzenden im I. und V. Fachauschuß, die S.P.D. den Vorsitzenden im IV. Fachauschuß und den stellvertretenden Vorsitzenden im II. Fachauschuß sowie im Wahlprüfungsausschuß, die R.P.D. den Vorsitzenden im Geschäftsordnungsausschuß und den stellvertretenden Vorsitzenden im III. Fachauschuß.

Den Schriftführer stellt

im I. Fachauschuß	die Arbeitsgemeinschaft,	den Stellvertreter	das Zentrum,
" II. "	das Zentrum,	" "	die R.P.D.,
" III. "	die Arbeitsgemeinschaft,	" "	die S.P.D.,
" IV. "	die R.P.D.,	" "	die Arbeitsgemeinschaft,
" V. "	das Zentrum,	" "	die R.P.D.,
" Wahlprüfungsausschuß	das Zentrum,	" "	die R.P.D.,
" Geschäftsordnungsausschuß	die S.P.D.,	" "	das Zentrum.

Die Fraktionsvorsitzenden werden gebeten, die Namen der Mitglieder, der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer dem Landtagsbüro mitzuteilen.

Der Einfachheit halber wird gebeten, sich damit einverstanden zu erklären, daß die von den Fraktionsvorsitzenden dem Büro mitgeteilten Ausschußmitglieder als gewählt betrachtet werden. Widerspruch erhebt sich hiergegen nicht.

Die Stadt Düsseldorf hat für die auswärtigen Mitglieder je 30 Eintrittskarten zum Besuche der Städtischen Theater zur Verfügung gestellt. Karten können bis 4 Uhr nachmittags an den betreffenden Vorstellungstagen im Landtagsbüro entgegengenommen werden.

Die Stadt Duisburg ladet die Abgeordneten, die Vertreter der Verwaltung und der Presse zu einer Besichtigung der Duisburg-Ruhrorter Häfen ein und zwar auf Donnerstag nachmittag. Die Abfahrt soll um 2½ Uhr von hier mit Schiff erfolgen. Die Fraktionsvorsitzenden wollen die Listen der Teilnehmer heute noch zurückgeben.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat wird vorgeschlagen, jetzt eine Pause eintreten zu lassen und um 3 Uhr zu einer zweiten Vollsitzung wieder zusammenzutreten mit der Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Bericht des Landeshauptmanns über den Haushaltsplan und die damit in Verbindung stehenden Landtagsvorlagen.

Morgen vormittag 9½ Uhr soll die allgemeine Aussprache über den Haushaltsplan und die übrigen Punkte stattfinden, so daß nach dieser Aussprache die sämtlichen Vorlagen und Eingaben an die Fachauschüsse gehen können.

Mittwoch bleibt für Ausschusssitzungen frei.

Der Ältestenrat schlägt vor, daß morgen bei der allgemeinen Erörterung des Haushalts und der übrigen Vorlagen für jede Fraktion eine Rededauer von zusammen 1½ Stunden ausreichend sei. Der Gruppe der Volksrechtspartei soll eine Rededauer von ½ Stunde zugestanden werden. Der Provinziallandtag beschließt nach diesem Vorschlage mit der nötigen Mehrheit.
(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

W. Elfes. H. Haack.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Montag, den 4. April 1927.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 10 Minuten.
Schriftführer sind die Abgeordneten Dr. Kirchner und Haack.
Eingänge sind nicht zu verzeichnen.

Der Provinziallandtag nimmt den Bericht des Landeshauptmanns über den Haushaltsplan und die übrigen Vorlagen der Verwaltung entgegen. (Vergl. den stenographischen Bericht.)

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag, vormittags 9½ Uhr anberaumt mit der Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Beratung des Haushaltsplans und der damit in Verbindung stehenden Landtagsvorlagen.
3. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der eingegangenen Vorlagen.
(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

Dr. Kirchner. H. Haack.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Dienstag, den 5. April 1927.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 45 Minuten.

Die Protokolle der 1. und 2. Sitzung liegen auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Elfes und Haack.

An Eingängen sind zu verzeichnen:

1. Einspruch der Zentrumsfraktion bei der Reichs- und Staatsregierung bezüglich der Beschränkung der Tätigkeit der Provinzialverwaltung auf den Gebieten des Wegebaues und des Arbeitsnachweises.
2. Antrag der Arbeitsgemeinschaft, betreffend Behebung der Kreditnot in der mittleren und kleinen rheinischen Industrie durch Zuführung langfristiger Hypothekarkredite seitens der Landesbank.

3. Antrag der Arbeitsgemeinschaft, betreffend Einrichtung je eines Landesarbeitsgerichts für die größeren Landgerichtsbezirke bei der bevorstehenden Bildung der Arbeitsgerichte.
4. Antrag der Arbeitsgemeinschaft, betreffend Bereitstellung von 30 000 Mark zur Ermöglichung der Ansiedlung rheinischer Bauernsöhne in den Ostprovinzen.
5. Antrag der S. P. D.-Fraktion auf Einsetzung eines Betrages von 150 000 Mark für Kinder-speisung in den Haushalt „Verschiedenes“ für 1927.
6. Zusatzantrag der S. P. D.-Fraktion zum Antrag der Zentrumsfraktion, betreffend Rationalisierung und Zusammenlegung von Betrieben im westlichen Industriegebiet.
7. Antrag der S. P. D.-Fraktion, betreffend Auftragserteilung von Bimsbaustoffen seitens der Provinz, der Reichs- und Staatsregierung zur Behebung der Arbeitslosigkeit in den Kreisen Neuwied und Koblenz.
8. Entschließung der R. P. D.-Fraktion an die Reichs- und Staatsregierung, betreffend Aufnahme der Bahnlinie Irrel—Echternacherbrück—Bollendorf—Schwarzenbruch—Einpelt—Neuerburg in das Arbeitsbeschaffungsprogramm.
9. Entschließung der R. P. D.-Fraktion, betreffend Antrag an die Staatsregierung, auf die Reichsregierung dahin zu wirken, daß außer den zur Linderung der Not der sogenannten Luxemburggänger bereits bewilligten Mitteln weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.
10. Antrag der S. P. D.-Fraktion, betreffend Erhöhung der Ortslöhne.
11. Antrag der S. P. D.-Fraktion auf Bewilligung eines Betrages von 50 000 Mark für die allgemeine Volksbildungsarbeit in der Rheinprovinz.
12. Antrag der R. P. D.-Fraktion, betreffend Errichtung eines Provinzial-Wohlfahrtsamtes als Kontrollorgan und Beschwerdeinstanz im Sinne der aus der Fürsorgepflichtverordnung resultierenden Aufgaben.
13. Entschließung der R. P. D.-Fraktion, betreffend Protest gegen die Beschießung chinesischer Städte durch englische Kriegsschiffe.
Diese Anträge werden dem I. Sachausschuß überwiesen.
14. Antrag der Zentrumsfraktion, betreffend Schaffung von Einrichtungen für schwache Kinder in der Rheinprovinz.
15. Antrag der R. P. D.-Fraktion auf Erhöhung der Beihilfe für den Ausbau des Jugendherbergswesens.
16. Antrag der R. P. D.-Fraktion, betreffend Aufsicht über die Fürsorgezöglinge.
17. Antrag der R. P. D.-Fraktion, betreffend Erholungskur für schulpflichtige Fürsorgezöglinge nach ihrer Einlieferung.
18. Antrag der R. P. D.-Fraktion, betreffend Einweisung von Fürsorgezöglingen in das evangelische Fürsorgeheim II in Niederseßmar und in das Fürsorgeheim I in Gummersbach.
19. Anträge der R. P. D.-Fraktion, betreffend Durchführung der Fürsorgeerziehung.
Diese Anträge werden dem II. Sachausschuß überwiesen.
20. Antrag der S. P. D.-Fraktion, betreffend Vorlage einer Aufstellung über die Größe der landwirtschaftlichen Flächen bei den einzelnen Provinzialanstalten, die Zahl der zu verpflegenden Anstaltsinsassen usw. gelegentlich der nächsten Provinzial-Landtagstagung.
21. Antrag der Arbeitsgemeinschaft dahingehend, die Positionen Titel II 4a und b im Haushalt, betreffend Fürsorge für Kriegsbeschädigte pp., für übertragbar zu erklären.
22. Antrag der R. P. D.-Fraktion, betreffend die Hausordnung für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler.
23. Antrag der R. P. D.-Fraktion auf Außerkraftsetzung der Fürsorgepflichtverordnung.
Diese Anträge werden dem III. Sachausschuß überwiesen.
24. Antrag der S. P. D.-Fraktion auf Pflasterung der Provinzialstraßen in Ortslagen, soweit Schotterstraßen in Frage kommen.
25. Antrag der S. P. D.-Fraktion, betreffend Beseitigung der Eisenbahnüberführungen auf der Provinzialstraße Koblenz—Wingen wegen der durch die Zunahme des Autoverkehrs gesteigerten Verkehrsverhältnisse auf dieser Straße.
Diese Anträge werden dem IV. Sachausschuß überwiesen.
26. Antrag der R. P. D.-Fraktion, betreffend Erhöhung der Anleihe für Straßenzwecke von 13 Millionen auf 20 Millionen Mark.
Dieser Antrag wird dem IV. und I. Sachausschuß überwiesen.
27. Antrag der Zentrumsfraktion auf Einführung einer zehntägigen Quarantäne für Händlervieh, das als Milch- und Ruzvieh eingeführt wird.

28. Antrag der K. P. D.-Fraktion, betreffend Aenderung einiger Bestimmungen des Entwurfs eines Mierzgesetzes.

29. Antrag der K. P. D.-Fraktion auf direkte Zuleitung des Entwurfs eines Mierzgesetzes an den Preussischen Landtag zwecks Vermeidung einer weiteren Verzögerung in der Verabschiedung des Gesetzes.

30. Antrag der K. P. D.-Fraktion, betreffend Erhöhung der Beihilfe zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse an der Miers.

31. Antrag der K. P. D.-Fraktion, betreffend Erhöhung der Beihilfe zur Behebung der Winzernot und für die Zwecke des Weinbaues.

32. Antrag der Arbeitsgemeinschaft, betreffend Zurverfügungstellung von 60 000 RM. zur Schaffung von Verkaufseinrichtungen nach holländischem Muster zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeit in den Obst- und Gemüsebau treibenden Gegenden der Rheinprovinz.

Diese Anträge werden dem V. Sachausschuß überwiesen.

Der Provinziallandtag nimmt sodann die Erklärungen der einzelnen Fraktionen und die weitere Erklärung des Landeshauptmanns zu dem Haushaltsplan der Provinzialverwaltung und zu den sonstigen vorliegenden Drucksachen entgegen. (Vergl. den stenographischen Bericht.)

Im Laufe der Sitzung sind folgende weiteren Anträge eingegangen:

1. Antrag der Zentrumsfraktion zu dem Antrag der Arbeitsgemeinschaft, betreffend Behebung der Kreditnot in der mittleren und kleinen rheinischen Industrie durch Zuführung langfristiger Hypothekarkredite seitens der Landesbank.

2. Entschließung der Wirtschaftlichen Vereinigung an die Reichsregierung, betreffend Aufnahme des Bahnbaues Wittburg—Neuerburg—Trel in das gegenwärtige Arbeitsbeschaffungsprogramm.

3. Antrag der K. P. D.-Fraktion, betreffend Aenderung der Reichsbefoldungsordnung und Umgestaltung der Ruhegehaltsordnung.

4. Antrag der K. P. D.-Fraktion, betreffend anderweite Befoldungsregelung der Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung in den Gruppen I—III.

5. Antrag der K. P. D.-Fraktion, betreffend Uebernahme des Pflichtanteils der bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Arbeiter und Angestellten an den Beiträgen der Sozialversicherung seitens der Verwaltung und der Beitragszuschüsse für die freiwillige Kranken- und Angestelltenversicherung.

6. Antrag der K. P. D.-Fraktion auf Einstellung eines Betrages von 500 000 RM. für Kinder- und Jugendpflege in den außerordentlichen Haushalt.

7. Antrag der K. P. D.-Fraktion auf Bewilligung eines Zuschusses von 5000 RM. zum Ausbau des proletarischen Kinderheims in Remscheid.

8. Entschließung der K. P. D.-Fraktion, betreffend die Beurteilung ungarischer Arbeiter durch ein Standgericht.

Diese Anträge werden dem I. Sachausschuß überwiesen.

9. Antrag der K. P. D.-Fraktion auf Erhöhung der Position 1 in Titel IV der Ausgaben des Haushaltsplans der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler auf 400 000 RM.

10. Antrag der K. P. D.-Fraktion zum Etat, betreffend Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Diese Anträge werden dem III. Sachausschuß überwiesen.

11. Antrag der K. P. D.-Fraktion zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Unterstützung größerer Landeskulturprojekte.

Dieser Antrag wird dem V. Sachausschuß überwiesen.

Die Sachausschüsse treten morgen zu ihren Sitzungen wie folgt zusammen:

I.	Sachausschuß	um 10 Uhr,
II.	"	um 9½ Uhr,
III.	"	um 10 Uhr,
IV.	"	um 10 Uhr,
V.	"	um 9½ Uhr.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Tagesordnung für die Plenarsitzung am Donnerstag je nach Erlebigung in den Sachausschüssen festzusetzen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

W. Eifes. A. Saud.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Donnerstag, den 7. April 1927.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 20 Minuten.

Die Niederschrift über die letzte Vollsitzung liegt auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Haut und Elses.

Die R. P. D.-Fraktion hat ihren Antrag auf Außerkraftsetzung der Fürsorgepflichtverordnung vorläufig zurückgezogen.

Zu den laufenden Nummern 79 und 80 der Tagesordnung ist zu bemerken, daß der Berichterstatter des V. Sachausschusses zu diesen Punkten Abgeordneter Heuser ist.

Abgeordneter Pattberg hat sein Amt als Mitglied des Provinzialausschusses wegen Arbeitsüberlastung niedergelegt. Der Provinzialausschuß hat inzwischen auf Grund des § 30 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage festgestellt, daß an seine Stelle Abgeordneter Dr. Hald tritt.

Der Ausflug nach Duisburg konnte heute wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse nicht stattfinden. Im Veltessenrat ist jedoch heute morgen beschlossen worden, daß morgen nachmittag um dieselbe Zeit der Ausflug vor sich gehen soll. Anmeldungen können im Landtagsbüro noch angebracht werden.

Es sind noch folgende Anträge eingegangen:

1. Antrag der Fachgruppe der Sekretariatsbeamten der Rheinischen Provinzialverwaltung auf Besserstellung in ihren Bezügen.

2. Antrag der Fachgruppe der Sekretariatsbeamten bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt auf Schaffung weiterer Beförderungstellen in Gruppe X und XI.

Da diese Anträge verspätet eingegangen sind, können sie hier nicht mehr verhandelt werden; sie gehen daher an den Provinzialausschuß.

3. Antrag der Zentrumsfraktion, betreffend Verbilligung des landwirtschaftlichen Realkredits.

4. Antrag der Zentrumsfraktion zum Erlass eines Biergesetzes.

5. Antrag der R. P. D.-Fraktion auf Einsetzung eines Betrages von 50 000 Mark in den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn zur Schaffung einwandfreier Arbeitsräume, Modernisierung der Anstalt pp.

6. Antrag der R. P. D.-Fraktion, betreffend Unterbringung von Fürsorgezöglingen oder sonstigen Pflegelingen in Privatanstalten.

Ueber diese Anträge ist bereits in den Sachausschüssen verhandelt.

7. Antrag der R. P. D.-Fraktion, betreffend Kündigung des Mietvertrages mit dem katholischen Erziehungsfürsorgeverein Maria-Been und Benutzung der Anstalt Galkhausen in vollem Umfange als Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke.

Der Antrag wird an den III. Sachausschuß überwiesen.

8. Antrag der S. P. D.-Fraktion auf Einsetzung eines Betrages von 100 000 Mark in den nächstjährigen Haushalt der Provinzialverwaltung zur Verbilligung der von der Landesbank zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues ausgetriebenen Hypotheken.

Der Antrag wird an den I. Sachausschuß überwiesen.

9. Antrag der R. P. D.-Fraktion auf Aufnahme der projektierten Eisenbahnlinien Neuwied—Engers—Selters und Neuwied—Wiedmühle in das gegenwärtige Arbeitsbeschaffungsprogramm.

Der Antrag wird an den I. Sachausschuß verwiesen.

10. Entschliebung der R. P. D.-Fraktion, betreffend Stellung eines Antrages an die Reichs- und Staatsregierung auf Niederschlagung der an Kleinwinzer gewährten Kredite.

Der Antrag wird an den V. Sachausschuß überwiesen.

Erledigung der Tagesordnung.

1. Der Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 wird nach dem Antrage des I. Sachausschusses durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

2. Auf Vorschlag des I. Sachausschusses wird der Haushaltsplan der Hauptverwaltung für das Rechnungsjahr 1927 unverändert angenommen.

3. Der Haushaltsplan über Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten für das Rechnungsjahr 1927 wird auf Antrag des I. Sachausschusses unverändert angenommen.
4. Der Haushaltsplan für das Landesarbeits- und Berufsamt für das Rechnungsjahr 1927 wird nach dem Antrage des I. Sachausschusses unverändert angenommen.
5. Der Haushaltsplan für das Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung für das Rechnungsjahr 1927 wird auf Vorschlag des I. Sachausschusses unverändert angenommen.
6. Zu dem Haushaltsplan für die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1927 beschließt der Provinziallandtag auf Antrag des I. Sachausschusses unveränderte Annahme und spricht der Verwaltung der Landesbank den Dank für die gute Geschäftsführung aus.
7. Erhöhung des Stammkapitals der Landesbank um 6,2 Millionen Mark.
Der Provinzialausschuß schlägt folgenden Beschluß vor (Drucksache Nr. 10):
 - „1. Das Stammkapital der Landesbank wird mit Wirkung vom 1. Januar 1927 um 6,2 Millionen auf 10 Millionen Mark erhöht.
 2. Der Rheinische Provinzialverband beteiligt sich mit 3,1 Millionen Mark an der Kapitalerhöhung.
 3. Der Betrag von 3,1 Millionen Mark ist aus einer Anleihe zu entnehmen, deren Bedingungen bezüglich Verzinsung und Tilgung vom Provinzialausschuß festzusetzen sind.“
 Auf Vorschlag des I. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag dementsprechend.
 8. Aenderung der Satzung der Landesbank.
 Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 11) und des I. Sachausschusses:

§ 1.

Alte Fassung des § 1:

„Die Landesbank ist die mündelsichere Bank des Provinzialverbandes der Rheinprovinz. Ausgestattet mit dem Recht zum Betriebe aller ihr in dieser Satzung zugewiesenen Bankgeschäfte, hat sie namentlich die Geschäfte des Grund- und Kommunal-Kredits in der Rheinprovinz zu pflegen und hat die Aufgabe, den gesamten öffentlichen Geld- und Kreditverkehr in der Rheinprovinz fördernd zusammenzufassen.“

Neue Fassung des § 1:

„Die Landesbank ist die mündelsichere Bank des Provinzialverbandes der Rheinprovinz. Sie hat in erster Linie die Aufgabe, die Bevölkerung, die Gemeinden und die Gemeindeverbände in der Provinz mit billigem Grund- und Kommunal-Kredit zu versorgen. Daneben ist sie berufen, den gesamten öffentlichen Geld- und Kreditverkehr in der Provinz im Allgemeininteresse zu pflegen und fördernd zusammenzufassen.“

§ 17.

Dem § 17 der Satzung werden folgende Absätze 4 und 5 hinzugefügt:

Absatz 4.

„Sowohl der Provinzialverband, wie die beteiligten kommunalen Garantieverbände sind verpflichtet, ihre Anteile am Reingewinn nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden, die nicht zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehören.“

Absatz 5.

„Für den Fall einer Auflösung der Landesbank darf das nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vermögen nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwandt werden.“

9. Kreditnot der Landwirtschaft.

Der Antrag des Abgeordneten Freiherr von Loë u. a. (Drucksache Nr. 98) lautet:

„Während das übrige Wirtschaftsleben sich durch Hereinströmen von Mitteln wieder flüssiger gestaltet hat, leidet die Landwirtschaft unter der ungünstigen Gestaltung ihres Realkredits.“

Der landwirtschaftliche Realkredit ist nur tragbar, wenn der Zinssatz, wie vor dem Krieg, sich der Bodenrente nähert.

Ein Zinssatz, der die regelmäßige Bodenrente um ein mehrfaches übersteigt, muß die wirtschaftlichen Grundlagen erschüttern. Insbesondere erscheint die ungestörte Ackerfortführung im Erbgang in Frage gestellt, was auch volkswirtschaftlich zu den größten Bedenken führt. Die bestehende Lage wird noch dadurch verschärft, daß die Zentralinstitute für Personalkredit anfangen den landwirtschaftlichen Personalkredit zum Realkreditmarkt abzudrängen.

Bei aller Anerkennung dessen, was die Landesbank zur Verbilligung des landwirtschaftlichen Realkredits erstrebt und im engeren Rahmen erreicht hat, muß in Ansehung der Größe des Problems und der eingetretenen verschärften Notlage heute mit größeren Mitteln eingegriffen werden und erscheint eine erhebliche Herabsetzung des Zinssatzes bis zu einer wenigstens einigermaßen tragbaren Höhe dringend erforderlich.

Eine Hinausschiebung dieser Hilfsmaßnahme ist nicht mehr angängig und bietet der erzielte Reingewinn der Landesbank die Mittel zu einer neueren Senkung des Zinsfußes um wenigstens 2%, wobei ältere höher verzinsliche Darlehen noch besonders zu bedenken sind."

Auf Vorschlag des I. Fachauschusses beschließt der Provinziallandtag die Ueberweisung dieses Antrages an den Provinzialausschuß zur Erledigung.

10. Förderung des Wohnungsbaues.

Der Provinziallandtag nimmt von dem Bericht des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 29) über die Verwendung der auf Veranlassung des 68. und 69. Provinziallandtags von der Landesbank der Rheinprovinz bereitgestellten Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues Kenntnis.

11. Beteiligung der Provinzialverwaltung an einer gemeinnützigen Baugesellschaft zur Erstellung von Wohnungen für Beamte und Angestellte der Verwaltung.

Entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 6) und des I. Fachauschusses beschließt der Provinziallandtag:

"Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß durch die Provinzialverwaltung in Verbindung mit der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Wohnungsfürsorge-Gesellschaft eine gemeinnützige Baugesellschaft m. b. H. zum Zwecke der Erstellung von Wohnungen für Provinzial-Beamte und Angestellte gegründet wird, daß sie sich an dem Gesellschaftskapital mit 30 000 Mark beteiligt und je nach Bedürfnis zum Bau der Wohnungen Arbeitgeberzuschüsse in Höhe von durchschnittlich 1500—2000 Mark, in einzelnen Fällen bis zum Höchstbetrage von 4000 Mark, gewährt, die mit 5% zu verzinsen und 2% zu tilgen sind.

Falls das Ziel für die Beamten pp. relativ billige neue Wohnungen zu schaffen, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse besser dadurch erreicht werden kann, daß die Provinzialverwaltung an bestehende und bewährte Baugenossenschaften die Arbeitgeberzuschüsse gibt, so kann auch dieser Weg beschritten werden.

Der Provinziallandtag ist ferner damit einverstanden, daß für die von der neuen Baugenossenschaft zu errichtenden Wohnungsbauten Anstaltsgelände zur Vergebung in Erbpacht zur Verfügung gestellt wird, soweit die wirtschaftlichen Belange der Anstalten dies ohne Schädigung zulassen."

12. Behebung der Arbeitslosigkeit in den Kreisen Neuwied und Koblenz.

Der Antrag der S. P. D.-Fraktion lautet (Drucksache Nr. 60):

"Die Arbeitslosigkeit in den Kreisen Neuwied und Koblenz ist besonders groß. Durch den Ruhrkampf und die Rationalisierung der Industrie sind die Hüttenwerke in Engers und Bendorf, sowie die chemischen Werke stillgelegt worden, oder arbeiten mit stark verminderter Belegschaft.

Die bodenständige Arbeiterschaft dieser Kreise ist jetzt auf die dortige Bimsindustrie angewiesen. Diese Industrie leidet aber auch stark unter Mangel an Aufträgen.

Der Provinziallandtag ersucht daher die Provinzialverwaltung und die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft, durch Auftragserteilung von Bimsbaustoffen zur Belegung der dortigen Industrie beizutragen und die Reichs- und Staatsregierung zu bitten, auch ihrerseits bei Auftragserteilung auf diese Notstandsgebiete Rücksicht zu nehmen."

Hierzu beantragt der I. Fachauschuß (Drucksache Nr. 114):

Der Provinziallandtag wolle den Antrag annehmen mit der Maßgabe, daß im 1. Absatz hinter „Neuwied“ das Wort „und“ gestrichen und hinter „Koblenz“ eingeschaltet wird „Mayen und im Regierungsbezirk Trier“. Im 2. Absatz sind die Worte „dortige Bimsindustrie“ durch „dortigen Industrien“ zu ersetzen. Im 3. Absatz ist das Wort „Bimsbaustoffen“ durch „Baustoffen“ zu ersetzen.

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrag des I. Fachauschusses.

13. Behebung der Kreditnot in der mittleren und kleinen rheinischen Industrie.

Die Arbeitsgemeinschaft beantragt (Drucksache Nr. 56):

"Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Landesbank der Rheinprovinz zu beauftragen, in Verhandlungen darüber einzutreten, wie weit sie zur Behebung der Kreditnot in der mittleren und kleinen rheinischen Industrie durch Zuführung langfristiger Hypothekarkredite beitragen kann.

Der Provinzialausschuß wird bevollmächtigt, je nach Ausgang dieser Verhandlungen Mittel für den gedachten Zweck bereitzustellen und, wenn notwendig, die Satzungen der Landesbank abzuändern bzw. zu ergänzen."

Die Zentrumsfraktion stellt folgenden Zusatzantrag (Drucksache Nr. 85):

"Wir beantragen in Zeile 3 hinter Industrie die Worte zuzusetzen: „sowie des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes."

Auf Vorschlag des I. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag Ueberweisung dieser Anträge an den Provinzialausschuß zur Erledigung.

14. Der Haushaltsplan für die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1927 wird auf Vorschlag des I. Sachausschusses unverändert angenommen.

15. Technische Hochschule Aachen.

Auf Antrag der Zentrumsfraktion und des I. Sachausschusses faßt der Provinziallandtag folgende EntschlieÙung (Drucksache Nr. 44):

„Der Provinziallandtag hat mit Bedauern davon Kenntnis genommen, daß die Staatsregierung beabsichtigt, technische Fakultäten an der Universität Münster einzurichten, wodurch der weitere Ausbau der Technischen Hochschule in Aachen hintangehalten und der Besuch dieser Schule wesentlich geschädigt wird. Der Provinziallandtag erhebt gegen diese Beeinträchtigung der Aachener Technischen Hochschule um so nachdrücklicher Einspruch, als für die Belange der Stadt und des Bezirks Aachen mit Rücksicht auf ihre Lage als Grenzbezirk und ihre besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse umgekehrt jede Förderung von der Staatsregierung erwartet werden muß.“

16. Beteiligung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft.

Der Provinzialausschuß beantragt (Drucksache Nr. 7):

„Der Provinziallandtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Provinzialverband die Garantie für die Beteiligung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft bis zum Betrage von 500 000 Mark leistet.“

Der I. Sachausschuß schließt sich diesem Antrage an.

Der Provinziallandtag beschließt nach diesem Antrage.

17. Der Haushaltsplan für die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1927 wird auf Vorschlag des I. Sachausschusses unverändert angenommen.

18. Desgleichen der Haushaltsplan für die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1927.

19. Auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 31) und des I. Sachausschusses bewilligt der Provinziallandtag aus Titel V/1 des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1927 den Betrag von 200 000 M. für die in der Vorlage des Provinzialausschusses angegebenen Zwecke und unter den vom Landeshauptmann noch näher festzusetzenden Bedingungen. Gleichzeitig wird der Provinzialausschuß ermächtigt, über die Verwendung der etwa nicht zur Auszahlung kommenden Beihilfen in Verbindung mit dem unter Titel V, 2 des gleichen Haushalts vorgesehenen Betrage zu beschließen.

Der bei Beratung dieses Gegenstandes gestellte Antrag der R.P.D.-Fraktion auf Ueberweisung eines Betrages von 150 000 Mark für Kinderspeisung wird abgelehnt.

20. Der Haushaltsplan für die Provinzialmuseen für das Rechnungsjahr 1927 wird auf Vorschlag des I. Sachausschusses (Drucksache Nr. 106) unverändert angenommen. Gleichzeitig wird die Provinzialverwaltung beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die beiden Museen zu Bonn und Trier sich in besserer ständiger Verbindung mit den örtlichen Heimatmuseen halten und die örtlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Volksbildung durch Veranstaltung von Wanderausstellungen, Hergabe von Doubletten und Abdrücken unterstützen.

21. Der Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr 1927 wird auf Vorschlag des I. Sachausschusses unverändert angenommen.

22. Desgleichen der Haushaltsplan für die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1927.

23. Desgleichen der Haushaltsplan für die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1927.

24. Desgleichen der Haushaltsplan über das Taubstummenwesen: Provinzial-Taubstummenanstalten (Schulen) für das Rechnungsjahr 1927 auf Vorschlag des II. Sachausschusses.

25. Desgleichen der Haushaltsplan über das Provinzial-Taubstummenheim in Guskirchen für das Rechnungsjahr 1927 auf Vorschlag des II. Fachausschusses.

26. Schaffung von Einrichtungen für sehschwache Kinder in der Rheinprovinz.

Die Zentrumsfraktion bringt folgenden Antrag ein (Drucksache Nr. 67):

„Während für die erblindeten Kinder durch die Gesetzgebung dafür gesorgt ist, daß sie in einer dem Zustande ihres Gebrechens angepaßten Weise beschult werden, ist bisher für die sehschwachen Kinder eine Schuleinrichtung, die der körperlichen und seelischen Eigenart dieser sehschwachen Kinder gerecht wird, leider nicht vorhanden. Eine solche ist aber notwendig, da Kinder mit starken Sehstörungen dem Normalschulunterricht nicht folgen können, andererseits aber für die Blindenschule noch zu viel sehen.

Die Erfahrungen der Sehschwachenschule, die u. a. in Berlin, Hamburg, Mühlhausen i. S. und Straßburg i. E. seit langen Jahren bestehen, sind durchaus günstig. Die Erfassung und Heranziehung aller sehschwachen Kinder bietet die größten Schwierigkeiten. Die Zahl der in den einzelnen Gemeinden der Rheinprovinz in Frage kommenden sehschwachen Kinder steht nicht genau fest, sie ist aber keinesfalls groß genug, als daß Sehschwachenschulen etwa nur für den Bezirk einer Gemeinde eingerichtet werden könnten. In Frage kommen kann vielmehr nur die Einrichtung von Sehschwachenschulen für große Bezirke. Als Träger dieser Schulen kommt in erster Linie der Provinzialverband in Frage, dem bei der Lösung dieser neuen Aufgabe seine reichen Erfahrungen in der Blindenfürsorge zur Seite stehen.

Wir beantragen:

Der Provinziallandtag möge beschließen:

Der Landeshauptmann wird beauftragt, zu prüfen, ob und in welchem Umfange ein Bedürfnis für die Schaffung von Einrichtungen für sehschwache Kinder in der Rheinprovinz besteht und dem Provinzialausschuß und dem nächsten Provinziallandtag über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.“

Entsprechend dem Vorschlage des II. Fachausschusses wird dieser Antrag zum Beschluß erhoben.

27. Der Haushaltsplan über das Blindenwesen für das Rechnungsjahr 1927 wird auf Antrag des II. Fachausschusses unverändert angenommen.

28. Desgleichen der Haushaltsplan über das Hebammenwesen für das Rechnungsjahr 1927.

29. Desgleichen der Haushaltsplan über landwirtschaftliche An-
gelegenheiten für das Rechnungsjahr 1927 mit dem Wunsche, den Betrag von 20 000 Mark bei Titel II/c im nächsten Jahre zu erhöhen.

30. Notlage der Landwirtschaft.

Die Zentrumsfraktion bringt folgende Entschliebung ein (Drucksache Nr. 51):

„Der Rheinische Provinziallandtag erblickt in einer über das bisherige Maß weit hinausgehenden Durchführung von Zusammenlegung der Grundstücke, Regelung von Bach- und Flußläufen und vor allem in der Ausführung von Drainagenanlagen einen überaus wichtigen Faktor zur Milderung der derzeitigen von keiner ernst zu nehmenden Seite mehr bestrittenen Notlage der Landwirtschaft. Die Lösung der angedeuteten Aufgaben würde neben der Intensivierung der rheinischen Landwirtschaft eine Hebung der gesamtwirtschaftlichen Lage des Rheinlandes bedeuten und dem erstrebenswerten Ziele dienen, die Ernährung des deutschen Volkes möglichst mit in dem Inlande erzeugten Lebensmitteln zu erzielen. Der Provinziallandtag bittet daher den Preussischen Landwirtschaftsminister die für die Ausführung der angedeuteten Meliorationsarbeiten zuständigen Landeskultur- und Kulturämter in verstärktem Maße mit Arbeitskräften zu versehen.

Provinzialverwaltung und Provinzialausschuß werden gebeten, unter Ausnutzung aller von Staat und Reich zur Verfügung gestellten Mittel durch Gewährung langfristiger Kredite zu mäßigen Zinssätzen und besonders unter Ausnutzung der produktiven Erwerbslosenfürsorge für die beschleunigte Ausführung der angedeuteten Arbeiten besorgt zu sein.“

Der V. Fachausschuß beantragt (Drucksache Nr. 115):

„Der Provinziallandtag wolle der Entschliebung der Zentrumsfraktion zustimmen, mit der Maßgabe, daß im 2. Absatz hinter „gebeten“ eingefügt wird „dafür einzutreten, daß“ und die Schlußworte „besorgt zu sein“ in „Sorge getragen wird“ abgeändert werden.“

Der Provinziallandtag erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

31. Unterstützung größerer Landeskulturprojekte.

Der Antrag des Provinzialausschusses lautet (Drucksache Nr. 25):

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß in den Haushaltsplan für 1927 unter Titel VIII der Ausgabe des Haushaltsplanes „Verschiedenes“ ein Betrag von 336 250 RM. vorgesehen wird, welcher sich auf die nachstehenden Unternehmungen wie folgt verteilt:

Gelderner Fleuth	75 000 RM.
Ißmer Fleuth	42 250 „
Schwalm	94 000 „
Pumpwerk an der Spohrschleuse . . .	50 000 „
Agger	75 000 „
insgesamt:	336 250 RM.

Eine Provinzialunterstützung kommt nur insoweit in Betracht, als der Staat mindestens gleich hohe Beträge bereitstellt.“

Die R. P. D.-Fraktion stellt hierzu folgenden Zusatzantrag (Drucksache Nr. 96):

„1. Gelderner-Fleuth. Für die Flußregulierung der Gelderner Fleuth werden im laufenden Etatsjahr zur beschleunigten Fertigstellung der Projekte statt 75 000 Mark — 300 000 Mark eingesetzt. Zur Finanzierung der Binnenentwässerung werden 100 000 Mark eingesetzt. Sämtliche Kleinbauern und Anlieger, die nur Landbesitz von der Größe einer Ackerndahrung haben, sind von der Beitragspflicht zu den Regulierungskosten und denen für Binnenentwässerung, Kultivierung und Wegeverbesserung befreit; die Kosten dafür übernimmt die Provinz.

2. Ißmer Fleuth. Für die Flußregulierung an der Ißmer Fleuth werden 100 000 Mark in den diesjährigen Etat eingesetzt — für Binnenentwässerung, Kultivierung und Wegeverbesserung werden 40 000 Mark bereitgestellt. Bezüglich der Berechnung der Kosten für die kleinen Anlieger bis zur Größe einer Ackerndahrung gilt daselbe wie unter Antrag 1.

Für die Flußregulierungsarbeiten an der Gelderner und Ißmer Fleuth sind die tarifmäßigen Tiefbauarbeiterlöhne des Kreisfelder Tarifgebiets zu zahlen, ferner für alle Arbeiter eine besondere Schlammzulage von 50 Prozent des erwähnten Tiefbauarbeiterlohnes.

Die Provinzialverwaltung hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiten nicht an private Großunternehmer vergeben werden; die Arbeit ist tunlichst in Regie der Provinz, der Kreise oder Gemeinden durchzuführen. Bei der Inangriffnahme der Arbeiten ist die achtstündige Arbeitszeit streng einzuhalten; zur Arbeit sollen möglichst Erwerbslose der betreffenden Gebiete herangezogen werden.

3. Schwalmregulierung. Für die Schwalmregulierung werden statt 94 000 in diesem Etatsjahr 150 000 Mark eingesetzt als Ausgleich für die Nichttheranziehung der Kleinanlieger. Für Binnenentwässerung usw. werden 100 000 Mark eingesetzt. Die Regelung der Arbeitsbedingungen geschieht nach den für die Ißmer und Gelderner-Fleuth beantragten Richtlinien.“

Auf Vorschlag des V. Fachauschusses wird der Antrag des Provinzialauschusses unter Ablehnung des Zusatzantrages der R. P. D.-Fraktion unverändert angenommen.

32. Verbesserung der Wasserversorgung in den ärmeren Teilen der Provinz.

Der Antrag der Zentrumsfraktion lautet (Drucksache Nr. 53):

„Der Provinziallandtag begrüßt es, daß mit Mitteln des Staates und der Provinz die Wasser-versorgung besonders in den ärmeren Teilen der Provinz hat verbessert werden können. Auf diesem Gebiete muß aber noch weit mehr geschehen, besonders auch durch Unterstützung der Gruppenwasserwerke. Der Landeshauptmann wird beauftragt, mit der Staatsregierung wegen Zurverfügungstellung weiterer Mittel unter entsprechender Beteiligung der Provinz mit den von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Verfügung gestellten Mitteln zu verhandeln.“

Der V. Fachauschuß schlägt unveränderte Annahme vor.

Entsprechend dem Antrage des V. Fachauschusses wird beschlossen.

33. Anstellung von Obstbauwanderlehrern.

Auf Antrag der Landwirtschaftskammer erklärt sich der Provinzialauschuß damit einverstanden, daß wie bei den Weinbauwanderlehrern auch bei Anstellung eines Obstbauwanderlehrers für den Regierungsbezirk Koblenz ein Provinzialzuschuß unter der Voraussetzung gewährt wird, daß sich Staat, Kammer und Provinz in die Kosten zu je 1/3 teilen. Der Betrag wäre in diesem Jahre aus der Ausgabeposition XVII des Haushalts „Verschiedenes“ zu entnehmen und vom nächsten Jahr ab im landwirtschaftlichen Etat vorzusehen.“ (Drucksache Nr. 108.)

Der Provinziallandtag stimmt auf Vorschlag des V. Fachauschusses diesem Beschlusse zu.

34. Obst- und Gemüsebau.

Der V. Fachauschuß schlägt dem Provinziallandtag vor, bei der Staats- und Reichsregierung nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß bei künftigen Handelsvertragsverhandlungen die Lebensbedingungen

des deutschen und insbesondere des rheinischen Obst- und Gemüsebaues mehr als bisher gewahrt werden (Drucksache Nr. 112.)

Der Provinziallandtag beschließt nach diesem Vorschlage.

35. Förderung und Unterstützung der Geflügelzucht.

Auf Vorschlag des V. Fachausschusses (Drucksache Nr. 109) wird die Provinzialverwaltung ersucht, in Hinsicht der gewaltigen Einfuhr von Eiern (aus Holland und Dänemark allein im letzten Jahr für 225 Millionen Mark) der Geflügelzucht ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und in den nächstjährigen Provinzialetat gemäß ihrer Erhebung und der sich ergebenden Notwendigkeit der Förderung und Unterstützung derselben eine entsprechende Summe einzusetzen.

36. Bau einer Aggertalsperre bei Dümmlinghausen.

Der Provinziallandtag stellt auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 26) und des V. Fachausschusses als Provinzialzuschuß zu dem Bau der Aggertalsperre bei Dümmlinghausen eine Summe von 400 000 Mark zur Verfügung und erklärt sich damit einverstanden, daß in den außerordentlichen Haushaltsplan für 1927 unter III. Nr. 4 der Ausgaben zunächst 300 000 Mark als I. Rate eingesetzt werden. Die Bewilligung des Provinzialzuschusses von 400 000 Mark erfolgt unter der Voraussetzung eines Zuschusses aus Mitteln des Landwirtschaftsministeriums in Höhe von 800 000 Mark und unter der Annahme der Bereitstellung der Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Höhe des $1\frac{1}{2}$ fachen der ersparten Erwerbslosenunterstützung als Zuschuß und des $4\frac{1}{2}$ fachen der ersparten Erwerbslosenunterstützung als Darlehn.

Der von der K. P. D.-Fraktion im Fachausschuß gestellte Antrag, durch den die Genossenschaft verpflichtet werden soll, dafür zu sorgen, daß bei der Durchführung der Arbeiten die tarifmäßigen Tiefbauarbeiterlöhne gezahlt werden und eine achtfündige Arbeitszeit eingehalten wird, wird abgelehnt.

37. Der Haushaltsplan des Rittergutes Desdorf für 1927 wird auf Vorschlag des V. Fachausschusses unverändert angenommen.

38. Desgleichen der Haushaltsplan über die Viehseuchenentjädigungen für das Rechnungsjahr 1927.

39. Einführung einer 10-tägigen Quarantäne für Händlervieh. Die Zentrumsfraktion stellt folgenden Antrag (Drucksache Nr. 79):

„Die in den letzten Jahren unter dem Rindviehbestand der Rheinprovinz in erschreckendem Maße wieder zunehmende Maul- und Klauenseuche bedeutet nicht nur für unsere rheinische Landwirtschaft einen großen Schaden, sondern birgt gleichzeitig auch recht bedenkliche Gefahren in sich für unsere ganze Volkswirtschaft. Nachgewiesener Maßen ist vielfach die Ursache der Seuche in dem von auswärts eingeführten Händlervieh zu suchen. Der Rheinische Provinziallandtag richtet daher an die Staatsregierung das dringende Ersuchen, für Händlervieh, das als Milch- und Nutzvieh eingeführt wird, wieder eine mindestens zehntägige Quarantäne einzuführen, wie sie in früheren Jahren bestanden und sich, wie allseits anerkannt wird, aufs beste bewährt hat. Auf das zu den Schlachthöfen zugeführte Vieh findet diese Maßnahme keine Anwendung.“

Auf Vorschlag des V. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag die Annahme dieses Antrages.

40. Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen.

Auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 27) und des V. Fachausschusses ist der Provinziallandtag mit der Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen in Baumholder und in Much sowie mit der Errichtung der Gemüsebauschulen in Fischenich und Düsseldorf einverstanden und stellt die üblichen Provinzialzuschüsse pp. vom Eröffnungstage ab zur Verfügung, bei den Gemüsebauschulen in Höhe von 1000 Mark für Fischenich und 500 Mark für Düsseldorf.

41. Der Haushaltsplan der Provinzial-Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft in Trier, Kreuznach und Alrweiler für das Rechnungsjahr 1927 wird auf Vorschlag des V. Fachausschusses unverändert angenommen.

42. Bereitstellung von 100 000 Mark zur Bekämpfung der Winzernot.

Der Provinzialausschuß schlägt folgenden Beschluß vor (Drucksache Nr. 24):

„1. Der Provinziallandtag beschließt unter Abänderung seines Beschlusses vom 27. März 1926, daß in die Haushaltspläne der nächsten vier Jahre je 100 000 Mark zur Behebung der Winzernot und für Zwecke des Weinbaues einzusetzen sind.

2. Der Provinzialausschuß wird mit der Verwendung der Mittel beauftragt, soweit darüber nicht bereits verfügt ist.“

Die K. P. D.-Fraktion stellt hierzu folgenden Antrag (Drucksache Nr. 83):

„1. Zur Behebung der Winzernot werden in den Haushaltsplan des Jahres 1927 insgesamt 300 000 Mark eingesetzt.“

2. Die Verteilung der Beihilfen hat durch die Winzergenossenschaften zu erfolgen, wobei grundsätzlich nur werktätige Winzer (Familienbetriebe) zu berücksichtigen sind.
3. Zur Entschädigung derjenigen Kleinwinzerbetriebe, die durch die gesetzlich vorgeschriebene Reblausbekämpfung Schaden erleiden, werden vom Provinziallandtag 500 000 Mark bereitgestellt.
4. Sämtliche an Kleinwinzer in den letzten Jahren gewährten Kredite werden niedergeschlagen, jede Pfändung zur Eintreibung rückständiger Notstandskredite wird verboten, wo solche erfolgt sind, sind sie rückgängig zu machen und die Kleinwinzer für erlittenen Schaden angemessen zu entschädigen.
5. Die Kontrolle über die Verwendung der Mittel obliegt den aus den Winzergenossenschaften zu bildenden Kleinwinzerkomitees, in denen die Kleinwinzer die Mehrheit haben müssen."

Der V. Sachausschuß beantragt (Drucksache Nr. 113):

- „I. Der Provinziallandtag wolle dem Antrage des Provinzialausschusses zustimmen, mit der Maßgabe, daß der Nummer 1 der Drucksache 24 folgende Worte zugefügt werden:

„Für das Jahr 1927 sind 60 000 Mark für die Zwecke der Rebzüchtung und des Pfropfrebenbaues zu verwenden.“

- II. Den Zusatzantrag der R.P.D. wolle der Provinziallandtag ablehnen.“

Der Provinziallandtag beschließt nach diesem Antrage und zwar erfolgt die Annahme des Antrages unter I einstimmig.

43. Zuderung der Weine der Provinzial-Weinbauschulen.

Die Anträge der Wirtschaftlichen Vereinigung lauten (Drucksache Nr. 97):

- „I. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Die Provinzial-Weinbauschulen werden beauftragt, in solchen Jahrgängen, in denen eine Zuderung ihrer selbstgebauten Weine erforderlich bzw. erwünscht ist, dieselbe auch praktisch vorzunehmen. Ebenso sollen die Weinbauschulen in Zukunft, falls sie die Entschleimung der Moste für zweckmäßig halten, solche ebenfalls in ihren Kellereien vornehmen.

- II. Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Weinbauschulen der Rheinprovinz zu veranlassen, daß sie im Einvernehmen mit den Weinbauschulen in Oppenheim und Geisenheim einen gegenseitigen Austausch der den Winzern usw. gegebenen Analysen vornehmen, die zur Verbesserung der Moste im Herbst eines jeden Jahres abgegeben werden.“

Entsprechend dem Antrage des V. Sachausschusses werden diese Anträge dem Provinzialausschuß zur Erledigung überwiesen.

44. Autobahnstraße Köln-Düsseldorf.

„Der Provinziallandtag nimmt auf Antrag des IV. und I. Sachausschusses von dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 34), betr. den Stand der Vorarbeiten, den Voranschlag und die verschiedenen Anträge der R.P.D. bezgl. Entlohnung der Arbeiter beim Bau der Autobahn Köln-Düsseldorf, Kenntnis und billigt die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen der Provinzialverwaltung.“

Der Provinziallandtag stimmt der von der Zentrumspartei eingebrachten Entschliebung zu, die lautet (Drucksache Nr. 48):

„Der Provinziallandtag gibt seinem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck, daß die Erbauung der Autobahn Köln-Düsseldorf infolge der verzögerlichen Behandlung der Angelegenheit durch die Berliner Zentralstellen bisher keinen Fortgang genommen hat, und daß dadurch sowohl die Durchführung der dringend erforderlichen Verkehrsverbesserung hinausgeschoben als auch die dringend erwünschte Beschäftigung zahlreicher Erwerbsloser noch nicht zur Durchführung gelangen konnte. Der Provinziallandtag erwartet, daß nummehr möglichst bald alle Hindernisse beseitigt und die in dem Beschlusse des Provinziallandtags vom 30. Dezember 1926 festgelegten Voraussetzungen, Unterstützung aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge und Abgabenerhebung von der Reichsregierung genehmigt werden.“

45. Verminderung der Straßenunterhaltungskosten durch Verringerung der Gesetzgebung.

Die Zentrumsfraktion bringt folgenden Antrag ein (Drucksache Nr. 49):

„Die Kosten der Unterhaltung der Straßen, namentlich der Straßen für den durchgehenden Verkehr, steigen infolge des außerordentlich starken Verkehrs von Jahr zu Jahr und beeinträchtigen durch die Inanspruchnahme großer Mittel in immer steigendem Maße die Neubautätigkeit. Die außergewöhnlich starke Abnutzung der Straßen ist nach den unbestreitbaren Feststellungen wesentlich auf die schweren Lastwagen zurückzuführen, die mit Bollgummi bereift sind. Da in anderen Ländern zum Schutze der Straßen durch gesetzliche Vorschriften einerseits das zulässige Gewicht der Lastwagen begrenzt, andererseits eine weniger schädliche Bereifung (z. B. Luftreifen) vorgeschrieben ist, erscheint es notwendig, auch in Deutschland dieser Frage eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Landeshauptmann wird daher ersucht, im Einvernehmen mit dem Provinzialausschuß und nach Fühlungnahme mit den benachbarten Provinzialverwaltungen und den beteiligten Wirtschaftskreisen in eine Prüfung einzutreten, ob auch in Deutschland

auf dem im Auslande beschrittenen Wege durch entsprechende Aenderung der Gesetzgebung eine Verminderung der Straßenunterhaltungskosten erreicht werden kann."

Auf Vorschlag des IV. Sachausschusses wird dieser Antrag zum Beschluß erhoben.

46. Unterstützung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

Auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 30) und des I. Sachausschusses erklärt sich der Provinziallandtag damit einverstanden, daß im Haushaltsplan „Verschiedenes“ für 1927 unter dem Titel VIII der Ausgabe 400 000 RM. zur Unterstützung von Hochwasserschutzmaßnahmen vorgesehen sind.

47. Aenderung der Geschäftsordnung des Provinzialausschusses.

Entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 8) und des I. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag:

„1. Die vom Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 5./6. März 1926 beschlossene Wahlordnung für die von ihm vorzunehmenden Wahlen wird genehmigt.

2. Der § 12 der Geschäftsordnung des Provinzialausschusses erhält folgende Fassung:

Die vom Provinzialauschuße zu vollziehenden Wahlen erfolgen nach Maßgabe der vorliegenden Wahlordnung."

48. Aenderung des 2. Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz.

Der Provinziallandtag beschließt entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 9) und des I. Sachausschusses:

„I. Der § 4 des zweiten Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz erhält folgende Fassung:

„Zur Vereinfachung der Geschäfte der Provinzialverwaltung wird bestimmt, daß Urkunden und Vollmachten, welche die nachstehenden Verwaltungsbezirke und Anstalten betreffen, lediglich von dem Landeshauptmann oder dessen Vertretern zu vollziehen sind:

der Straßen- und Wegebau, die Gewinnung von Wegebaumaterialien, das Verkehrsweisen jeder Art; die Jugendwohlfahrt, die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, die Angelegenheiten des Landesjugendamtes und des Landes-Arbeits- und Berufsamts;

die Angelegenheiten des Landesfürsorgeverbandes, der Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, Krüppel, Korrigenden, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene; die Angelegenheiten der Wohlfahrtspflege und der Gesundheitsfürsorge, das Hebammenwesen;

die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialanstalten und der sonstigen im Eigentum oder in Benutzung des Provinzialverbandes stehenden Gebäude und Grundstücke;

die Angelegenheiten der Förderung der Landwirtschaft, insbesondere der Förderung der Landeskultur, der Tierzucht, des landwirtschaftlichen Schul- und Versuchswesens, die Angelegenheiten von Hochwasserschutz und Flußregulierungen, die Ausführung des Viehseuchengesetzes, die Geschäfte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die Provinzial-Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft;

die Angelegenheiten der Hochbauverwaltung, das gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsweisen; Denkmalschutz, Heimatschutz und Provinzialmuseen;

das gewerbliche Fachschulwesen;

die übrigen laufenden Geschäfte der Provinzialhauptverwaltung, insbesondere die Finanzen, die Beteiligung des Provinzialverbandes an anderen Körperschaften und Unternehmungen des privaten und öffentlichen Rechts, Angelegenheiten der Beamten und Angestellten des Provinzialverbandes sowie die Ruhegehaltstassen."

II. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, etwaige von der Genehmigungsbehörde verlangte Aenderungen selbständig vorzunehmen."

49. Beihilfen an die Studentenwohlfahrts Einrichtungen.

Der Provinzialauschuß beantragt (Drucksache Nr. 12):

„Der Provinziallandtag wolle für das Jahr 1927 den studentischen Wohlfahrts Einrichtungen der Universitäten Bonn und Köln und der Technischen Hochschule in Aachen zur Verwendung für Freitische an rheinische Studenten einen Betrag von je 5000,— Mark zur Verfügung stellen, der aus dem Titel „Unvorhergesehenes“ des Haushaltsplans „Verschiedenes“ zu entnehmen ist."

Auf Vorschlag des I. Sachausschusses wird Annahme dieses Antrages beschlossen.

50. Beteiligung an der Gründung eines Beethovenarchivs.

Entsprechend dem Antrage des I. Sachausschusses wird der Vorschlag des Provinzialauschusses angenommen, der lautet (Drucksache Nr. 13):

„Die Provinzialverwaltung beteiligt sich an der Gründung des Beethoven-Archivs in Bonn mit einem Beitrage von 15 000 RM. in der Weise, daß 6000 RM. dem Haushaltsplan „Verschiedenes“ des

Jahres 1926 zu entnehmen und in den drei folgenden Jahren je 3000 Mark in den Haushaltsplan einzusetzen sind."

51. Versetzung des Landesbaurats Hirschhorn in den Ruhestand.

Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 4) und des I. Fachausschusses die Versetzung des Landesbaurats Hirschhorn in den Ruhestand zum 1. April 1927 unter Bewilligung eines jährlichen Ruhegehalts von 9820 M. und spricht ihm für die der Provinz geleisteten Dienste seine Anerkennung aus.

(Um 1 Uhr 20 Minuten tritt eine Pause von 1 Stunde ein.)

Die Sitzung wird wieder eröffnet um 2 Uhr 35 Minuten.

52. Wiederwahl der Landesräte Westermann und Dr. Schellmann.

Der Provinziallandtag wählt auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 5) und des I. Fachausschusses die Landesräte Westermann und Dr. Schellmann unter folgenden Bedingungen wieder:

1. Die Wiederwahl zu Landesräten erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1928, unbeschadet der Vorschriften über die Versetzung der Beamten in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze;
2. die Gewählten haben die Bestimmungen der zurzeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten als für sich verbindlich anzuerkennen;
3. sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen, oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

53. Aenderung des § 2 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden.

Entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 14) und des II. Fachausschusses lehnt der Provinziallandtag den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Abänderung des § 2 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz ab.

54. Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Der Provinzialausschuß schlägt vor (Drucksache Nr. 15):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, bei dem Herrn Minister des Innern zu beantragen, zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz folgenden Nachtrag anzuordnen:

„Die Eingemeindung einer der Ruhegehaltskasse angehörenden Landbürgermeisterei oder Landgemeinde in eine Stadtgemeinde oder die Verleihung der Stadtrechte hat das Ausscheiden mit allen Beamten, Angestellten und Ruhegehaltsempfängern zur Folge.“

Der II. Fachausschuß tritt diesem Vorschlage bei. Der Provinziallandtag beschließt dementsprechend.

55. Der Haushaltsplan, betreffend Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Rechnungsjahr 1927 wird auf Antrag des II. Fachausschusses unverändert angenommen.

Die von der Volksrechtspartei bei Beratung dieses Gegenstandes eingebrachte Entschliebung (Drucksache Nr. 119):

„Der Rheinische Provinziallandtag erblickt in dem zur Zeit herrschenden Wohnungselend eine Hauptursache der schweren gesundheitlichen und sittlichen Schäden, unter denen unser Volksleben leidet. Er hält deshalb die schleunige Beseitigung der Wohnungsnot für dringend geboten und fordert die Reichsregierung auf, baldigst ein Gesetz vorzulegen, demzufolge die Erträgnisse der Hauszinssteuer, so lange diese Steuer erhoben wird, restlos zur Förderung des Wohnungsbaues verwandt werden müssen,“ wird abgelehnt.

56. Der Haushaltsplan, betreffend die Provinzial-Erziehungsheime, für das Rechnungsjahr 1927 wird unverändert angenommen.

57. Aufsicht über die Fürsorgezöglinge.

Der Antrag der Fraktion der K.P.D. lautet (Drucksache Nr. 69):

„Den konfessionellen Erziehungsvereinen wird die Aufsicht über die Fürsorgezöglinge entzogen und den Organen der Provinz überwiesen. Der Landeshauptmann hat sich zur Durchführung der Aufsicht der örtlich zuständigen Jugendämter zu bedienen. Die Jugendämter dürfen mit der Durchführung der Aufsicht nur ihre eigenen Organe beauftragen.“

Auf Vorschlag des II. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag den Antrag abzulehnen.

58. Erholungskur für schulpflichtige Fürsorgezöglinge.

Die R.P.D.-Fraktion beantragt (Drucksache Nr. 70):

„Für alle schulpflichtigen Fürsorgezöglinge ist sofort nach der Einlieferung in die Fürsorgeerziehung eine 6-wöchige Erholungskur durchzuführen.

Schulpflichtige Fürsorgezöglinge erhalten Ferien im Umfang der Ferienordnung für die Volksschulen am Orte der jeweiligen Anstalt. Sie dürfen während dieser Zeit auch nicht mit Hausarbeit beschäftigt werden.

Schulentlassene Fürsorgezöglinge erhalten alljährlich in 2 Abschnitten Ferien auf die Dauer von 4 Wochen. Während dieser Zeit dürfen sie zu keiner Arbeitsleistung herangezogen werden.“

Der II. Sachausschuß schlägt Ablehnung vor. Der Provinziallandtag beschließt nach diesem Vorschlage.

59. Einweisung von Fürsorgezöglingen in das evangelische Fürsorgeheim II in Niederseßmar und das Fürsorgeheim I in Gummersbach.

Die R.P.D.-Fraktion bringt folgenden Antrag ein (Drucksache Nr. 71):

„Fürsorgezöglinge der Rheinprovinz werden in Zukunft nicht mehr in das evangelische Fürsorgeheim II in Niederseßmar und Fürsorgeheim I in Gummersbach eingewiesen.

Die zurzeit dort untergebrachten Fürsorgezöglinge werden sofort anderen provinzeigenen Anstalten überwiesen.“

Entsprechend dem Antrage des II. Sachausschusses wird Ablehnung beschlossen.

60. Unterbringung von Fürsorgezöglingen oder sonstigen Pfléglingen in Privatanstalten.

Der Antrag der R.P.D.-Fraktion (Drucksache Nr. 102), der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Die Unterbringung von Fürsorgezöglingen oder sonstigen Pfléglingen durch die Provinz darf nur in solchen Privatanstalten erfolgen, die den Mitgliedern des Provinziallandtages jederzeit die Besichtigung der Anstalt und ihrer Einrichtungen gestatten,“
wird auf Vorschlag des II. Sachausschusses abgelehnt.

61. Durchführung der Fürsorgeerziehung.

Die R.P.D.-Fraktion stellt folgende Anträge (Drucksache Nr. 72):

- „1. Die Unterbringung fürsorgeerziehungsbedürftiger Minderjähriger in privaten Fürsorgeanstalten ist einzustellen. Diese privaten Anstalten sind möglichst umgehend in den Besitz und die Verwaltung der Provinz zu bringen.
2. Die hilfsbedürftigen Jugendlichen sind möglichst im Bereich des für sie zuständigen Jugendamtes unterzubringen. Bei Unterbringung außerhalb des Bezirks des Jugendamtes liegt die Verantwortung für den Minderjährigen weiter dem fürsorgepflichtigen Jugendamt ob.
3. Körperlich und geistig erkrankte Minderjährige werden in besonderen Fürsorgeheimen untergebracht.
4. Die Fürsorgeheime sind zu sozialen Arbeitsschulen auszugestalten. Die Schüler und Schülerinnen sind möglichst koedukativ im Geiste gesellschaftlicher Solidarität zu erziehen und in allen Fragen der Verwaltung, der Disziplin und des Unterrichts zu weitgehendster Selbstverwaltung heranzuziehen. Der Arbeitsunterricht und die Berufsausbildung sind unter Förderung der mannigfachen Begabung im Hinblick auf gesellschaftlich notwendige Arbeit zu erteilen. Beim Arbeitsunterricht kann an Stelle der Erziehung in Heimen berufliche Arbeitsgemeinschaft im Anschluß an Lehrwerkstätte oder Betrieb treten.
5. Bei gewerblichen Arbeitsleistungen ist tariflicher Lohn zu zahlen. Kinder unter 14 Jahren dürfen mit gewerblichen Arbeiten nicht beschäftigt werden.
6. Die Verpflegung und Bekleidung muß gut und ausreichend sein.
7. Die Lehrer und Angestellten der Fürsorgeheime müssen besonders pädagogisch befähigt und geschult und in der Jugendbewegung erfahren sein. In jedem Heim muß mindestens ein Arzt oder Ärztin haupt- oder nebenamtlich angestellt sein. Die Leitung des Heimes ist stets einem besonders befähigten Pädagogen zu übertragen.
8. In allen Heimen sind Schülerräte einzusetzen.
9. Strafen dürfen nur mit Zustimmung der Schülerräte verhängt werden. Prügelstrafen, Haftstrafen, sowie Kostentziehung sind unzulässig, ebenso Entziehung der Arbeit als Strafmittel.
10. Die Schüler dürfen Briefwechsel führen und den Besuch von Angehörigen und Pakete empfangen. Die Regelung erfolgt im Einvernehmen mit den Schülerräten.
11. Fürsorgeheime unterliegen neben der Aufsicht durch die Jugendämter der Kontrolle durch das Gewerkschaftskartell (Gewerkschaftskartelle) des nächst liegenden Ortes.
12. Die Zöglinge haben das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren, mit den Gewerkschaften Verbindung zu halten und an den Versammlungen der Gewerkschaften teilzunehmen.

Familienpflege.

1. Soweit hilfsbedürftige Minderjährige in Familienpflege untergebracht sind, müssen sie mindestens einmal wöchentlich durch Beauftragte des nächst gelegenen Jugendamtes besucht werden.
2. Bei gewerblicher Beschäftigung ist tarifmäßiger Lohn zu zahlen. Kinder unter 14 Jahren dürfen gewerblich nicht beschäftigt werden.
3. Familienpflege, die nicht ausreichende Beköstigung, Bekleidung und Erziehung gewährleistet, ist unstatthaft. Ueber das Vorliegen des ausreichenden Maßes befindet das Jugendamt gemeinsam mit dem Gewerkschaftskartell (Gewerkschaftskartelle) des nächst gelegenen Ortes.
4. Familienerziehern, die ihre Pfleglinge mißhandeln oder in nicht ausreichender Weise beköstigen, bekleiden und erziehen haben, dürfen Minderjährige nicht wieder in Pflege gegeben werden.
5. Den Familienerziehern ist so ausreichende Entschädigung zu gewähren, daß sie ihre vorgenannten Verpflichtungen voll und ganz erfüllen können."

Auf Vorschlag des II. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag die Ablehnung dieser Anträge.

Der bei der Beratung von Frau Abgeordnete Becker gestellte Antrag auf Ueberweisung der Anträge an den Provinzialauschuß und die Provinzialkommission fand keine Annahme.

62. Der Haushaltsplan für das Landesjugendamt für das Rechnungsjahr 1927 wird entsprechend dem Vorschlage des II. Sachausschusses unverändert angenommen.

63. Ausbau des rheinischen Jugendherbergswesens.

"Der Provinzialauschuß beantragt (Drucksache Nr. 16):

Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß zur Förderung des Rheinischen Jugendherbergswesens im Rechnungsjahre 1927 unter Titel VII der Ausgaben des Haushalts "Verschiedenes" ein vom Landesjugendamt unterzuverteilender Betrag von 250 000 M. eingesetzt wird."

Die R.P.D.-Fraktion beantragt (Drucksache Nr. 68):

"Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Entsprechend dem Antrage des Zweigausschusses Rheinland werden für 1927=500 000 Mark für Ausbau des Jugendherbergswesens aus Provinzialmitteln zur Verfügung gestellt."

Auf Vorschlag des II. Sachausschusses wird der Antrag des Provinzialauschusses angenommen und der Antrag der R.P.D.-Fraktion abgelehnt.

64. Der Haushaltsplan der Hochbauabteilung für das Rechnungsjahr 1927 wird nach dem Antrage des III. Sachausschusses unverändert angenommen.

65. Desgleichen der Haushaltsplan der Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde nach § 6 der preussischen Ausführungs-Verordnung vom 17. April 1924.

66. Bau eines Hauses für ansteckende Krankheiten in Bedburg-Hau.

Auf Vorschlag des Provinzialauschusses (Drucksache Nr. 17) und des III. Sachausschusses erklärt sich der Provinziallandtag damit einverstanden, daß in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau ein Haus für 60, einer strengen Isolierung zu unterwerfende ansteckende Kranke mit besonderen Einrichtungen zur Absonderung der Anzassen (Kranke und Pflegepersonal) errichtet und daß für den Bau dieses Hauses einschließlich Zimeneinrichtung die Summe von 310 000 Mark zu Lasten des "Außerordentlichen Haushaltsplanes" verausgabt wird.

67. Der Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten einschließlich der Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme und des Provinzial-Fürsorgeheims für psychopathische Mädchen für 1927 wird entsprechend dem Antrage des III. Sachausschusses unverändert angenommen.

Der von der R.P.D.-Fraktion gestellte Antrag (Drucksache Nr. 101):

"Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. In den Haushaltsplan der Heil- und Pflegeanstalt Bonn einen Betrag von 50 000 Mark einzusetzen zur Errichtung einwandfreier Arbeitsräume.
2. Die Modernisierung der Anstalt in beschleunigtem Tempo fortzuführen und der Anstaltsleitung die erforderlichen Mittel hierfür zu überweisen.
3. Die Provinzialverwaltung zu beauftragen, unverzüglich ein Projekt auszuarbeiten für die Verlegung der landwirtschaftlichen Dekonomiegebäude und der Unterbringung der Wirtschaftsräume der Anstalt in die jetzigen landwirtschaftlichen Dekonomiegebäude und hiermit die Neueinrichtung der Kochküche vorzunehmen."

wird dem Provinzialauschuß zur Beschlußfassung und Berichterstattung an den Provinziallandtag überwiesen.

68. Während der Beratung des Etats des Landesfürsorgewesens bezweifelt Abgeordneter Oberdörster die Beschlußfähigkeit des Hauses. Bei der durch die Abgeordneten Dr. Kaißer und Haack vorgenommenen Auszählung wird die Anwesenheit von 80 Abgeordneten und damit die Beschlußfähigkeit festgestellt. Der Vorsitzende hebt die Sitzung auf und setzt auf Grund des § 42 der Geschäftsordnung die nächste Sitzung nach 10 Minuten fest.

Die Sitzung wird nach Ablauf der 10 Minuten wieder eröffnet und es wird in der Beratung des Gegenstandes fortgefahren.

Entsprechend dem Antrage des III. Sachausschusses (Drucksache Nr. 107) wird der Haushaltsplan des Landesfürsorgewesens für das Rechnungsjahr 1927 in Verbindung mit dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Entwurfs des Haushalts 1927, mit der Maßgabe angenommen, daß die Ansätze bei Nr. II der Ausgabe, bei Pos. „Gesamtausgabe“ und bei der Pos. „Zuschuß“ um je 500 000 Mark erhöht und daß der Titel II der Ausgabe um 100 000 Mark ermäßigt und Titel III Beihilfen an unermögende Bezirksfürsorgeverbände etc. um 100 000 Mark zwecks Fürsorge für notleidende Winzer erhöht werden.

69. Fürsorge für arbeits- und mittellose jugendliche Wanderer.

Entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 19) und des III. Sachausschusses erklärt sich der Provinziallandtag damit einverstanden, daß der Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz einem Uebereinkommen der westlichen Provinzen und Länder über die Regelung der Fürsorge für jugendliche Wanderer nach Maßgabe der in der Vorlage des Provinzialausschusses enthaltenen Richtlinien beitrifft, unter der Voraussetzung, daß die rheinischen Kreise und Städte ihr Einverständnis zu dieser Regelung der Fürsorge geben. Die entstehenden Kosten sind aus dem Haushaltsplan für das Landesfürsorgewesen — Titel II — zu entnehmen.

70. Der Haushaltsplan der Krüppelfürsorge für das Rechnungsjahr 1927 wird nach dem Antrage des III. Sachausschusses unverändert angenommen.

71. Erlaß neuer Bestimmungen über die Aufnahme von Krüppeln.

Der Provinzialausschuß stellt folgenden Antrag (Drucksache Nr. 21):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

I. Die Bestimmungen

1. über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 und den §§ 6 und 8 der Preußischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, vom Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel,
2. über die Aufnahme in die Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt zu Süchteln, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt

werden in der als Anlage beigefügten Fassung festgesetzt.

II. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, etwaige von dem zuständigen Minister bei der Entscheidung über die Genehmigung der Bestimmungen verlangte Aenderungen vorzunehmen.“

Nach dem Vorschlage des III. Sachausschusses (Drucksache Nr. 116) stimmt der Provinziallandtag dem Antrage mit der Maßgabe zu, daß in § 4 Nr. 2 die Worte „des gesetzlichen Vertreters oder“ gestrichen, in § 5 Absatz 3 zu c die Worte „des Inhabers der elterlichen Gewalt“ durch die Worte „desjenigen, dem die Sorge für die Person des Krüppels zusteht“ ersetzt, in § 14 Absatz 1 zu b die Worte „der gesetzliche Vertreter des Aufgenommenen“ durch die Worte „derjenige, dem die Sorge für die Person des Aufgenommenen zusteht“ ersetzt werden,

der zweite Absatz des § 14 folgende Fassung erhält:

„Wird der Entlassungsantrag von demjenigen, dem die Sorge für die Person des Krüppels zusteht, gestellt, so kann der Landeshauptmann, wenn der Krüppel durch die Entlassung voraussichtlich in dem Fortgang seiner Genesung geschädigt oder an der Erlangung der Erwerbsfähigkeit verhindert oder ernstem gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sein würde, die Entlassung aussetzen, bis eine vom Landeshauptmann unverzüglich einzuholende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ergangen ist“

und § 10 zur Vermeidung der jedesmaligen Einholung der ministeriellen Genehmigung zu einer Aenderung des von dem zahlungspflichtigen Bezirksfürsorgeverband zu erstattenden Spezialkostenjahres nachstehende Fassung erhält:

„Der Provinzialausschuß ist berechtigt, den im § 9 Absatz 2 bestimmten Betrag an Pflegekosten für Person und Tag zu ändern.“

72. Der Haushaltsplan der Orthopädischen Kinderheilanstalt Süchteln für das Rechnungsjahr 1927 wird nach dem Vorschlage des III. Sachausschusses unverändert angenommen.

73. Neubau eines Frauenlazarett's in Brauweiler.

Der Antrag der Zentrumsfraktion lautet (Drucksache Nr. 47):

„Der Provinziallandtag hält den Neubau eines Frauenlazarett's bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler für dringend erforderlich und bittet den Landeshauptmann, zu prüfen, ob in dem nächstjährigen Haushaltsplan die nötigen Mittel zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden können.“

Der Provinziallandtag beschließt Ueberweisung dieses Antrages an den Provinzialausschuß.

74. Austausch von Grundstücken zwischen der Arbeitsanstalt Brauweiler und des R.W.G.

Entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 32) und des III. Fachausschusses ist der Provinziallandtag damit einverstanden, daß von dem Ackerland der Arbeitsanstalt Brauweiler aus Flur 8 Nr. 59, eingetragen im Grundbuche von Freimersdorf in Band 38 Blatt 1492, ein Stück in Größe von rund 8 Morgen gegen ein gleich großes an das Ziegeleigelände der Arbeitsanstalt angrenzendes Grundstück Flur 12 Nr. 16 und 17, eingetragen ebenfalls im Grundbuche von Freimersdorf, ausgetauscht wird.

75. Aufstellung über die Größe der landwirtschaftlichen Flächen bei den einzelnen Provinzialanstalten.

Die S.P.D.-Fraktion beantragt (Drucksache Nr. 73):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Dem nächsten Provinziallandtag ist durch die Provinzialverwaltung eine Aufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie groß die landwirtschaftliche Fläche bei den einzelnen Provinzialanstalten ist und wieviel Anzassen die Anstalten zu verpflegen haben. Ferner muß aus der Aufstellung hervorgehen, was auf der vorhandenen Fläche im besten Jahre geerntet worden ist, und wieviel von den einzelnen Arten der Ernte hinzugekauft werden mußte. Es ist ferner anzugeben, wieviel Land noch angekauft werden müßte, um Anzassen und Personal aus den eigenen Erzeugnissen verpflegen zu können.“

Der III. und V. Fachauschuß treten diesem Antrage bei. Der Provinziallandtag beschließt nach diesem Antrage. In der Aufstellung soll auch die Bewertung der einzelnen Grundstücke angegeben werden.

76. Erwerbung der Nettemühle in Weifenthurm.

Auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 18) sowie des III. und V. Fachauschusses beschließt der Provinziallandtag:

„Der Erwerb der Nettemühle in Weifenthurm, bestehend aus den Mühlengebäuden, einem geschlossenen Gutshöfchen, Herrenhaus, verschiedenen Schuppen, einer Müllermwohnung und ca. 50 Morgen Land, wird genehmigt. Der hierfür aufgewandte Betrag in Höhe von rund 300 000 Mark ist in den außerordentlichen Haushalt 1927 einzusetzen.“

Die Mühle ist nach Möglichkeit an den jetzigen Pächter bezw. in dessen Unvermögensfalle anderweitig wieder abzustößen.

In dem zurzeit von dem Mühlenpächter bewohnten Herrenhause wird eine Kolonie für 50 weibliche Kranke eingerichtet. Die Kosten für den Umbau dieses Hauses und für die Vergrößerung der schon bestehenden Kochküche sowie für den Neubau eines Wohnhauses für den Mühlenpächter in Gesamthöhe von 50 000 Mark sind ebenfalls in den außerordentlichen Haushalt 1927 einzusetzen.“

77. Zu der Eingabe des Viehhändlervereins für den Regierungsbezirk Düsseldorf, e. V. in Greifrath wegen Einkaufs von Vieh für die Provinzialanstalten beschließt der Provinziallandtag auf Vorschlag des III. Fachauschusses, den Antrag abzulehnen.

78. In einer Eingabe der Stadtverordnetenversammlung Mörz, Verkehrsverband „Linker Niederrhein“, wird Wiederaufnahme der infolge Botschafternote vom 27. Mai 1922 eingestellten Bauarbeiten an der Reichsbahnlinie Mörz—Waldern beantragt.

Auf Vorschlag des Provinzialausschusses und des I. Fachauschusses befürwortet der Provinziallandtag die Wiederaufnahme der Arbeiten.

An weiteren Eingängen sind zu verzeichnen:

1. Antrag der Zentrumsfraktion, betreffend Besetzung der besoldungsplanmäßig in Gruppe XI vorgesehenen Stellen für Landesamtänner.

Der Antrag wird dem I. Fachauschuß überwiesen.

2. Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung, betreffend den Abschluß des endgültigen Handelsvertrages mit Frankreich.

Der Antrag geht an den V. Fachauschuß.

3. Antrag der S.P.D.-Fraktion, betreffend die nebenberufliche Musiktätigkeit der Provinzialbeamten und Angestellten.

Der Antrag wird dem I. Fachauschuß überwiesen.

4. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Creuz in Akenau, betreffend verbilligtes Darlehen von 300 000 RM. für den Kürburg-Ring.

Der Antrag wird dem I. Sachausschuß überwiesen.

79. Der Vorsitzende teilt mit, daß nach dem Beschluß des Ältestenrats die Entschliebung der K. P. D.-Fraktion, betreffend die Beschliebung chinesischer Städte durch englische Kriegsschiffe, sowie die Entschliebung derselben Fraktion, betreffend Beurteilung ungarischer Arbeiter durch ein Standgericht, nicht zur Zuständigkeit des Provinziallandtages gehören. Der Antrag der K. P. D.-Fraktion, die Angelegenheit auf die nächste Tagesordnung zu setzen, wird abgelehnt, da er die erforderliche Unterstützung nicht findet.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag vormittag 10 Uhr anberaumt.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Tagesordnung für diese Sitzung selbständig festzusetzen.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 12 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

W. Eifes. A. Hauck.

H. Hauck.

5. Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Freitag, den 8. April 1927.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 35 Minuten.

Die Niederschrift über die gestrige Plenarsitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Eifes und Hauck.

Eingegangen ist noch ein Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung, betreffend Aenderung des Weingesetzes über „Hefewein“. Der Antrag wird dem V. Sachausschuß überwiesen.

Nach dem Beschluß des Ältestenrats ist vorläufig von einer Beschränkung der Rededauer abgesehen.

Ferner hat der Ältestenrat beschlossen, die Punkte 2 und 3, 5 und 6, 8 und 9, 11 bis 14, 18 und 19, 27 bis 33 35 und 36 zusammenzufassen.

Erledigung der Tagesordnung.

1. Der Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler für das Rechnungsjahr 1927 wird nach dem Vorschlage des III. Sachausschusses unverändert angenommen. Der Antrag der K. P. D.-Fraktion (Druckfache Nr. 94):

„Der Rheinische Provinziallandtag beschließt, die Position 1 in Titel IV des Ausgabeetat für die Rheinische Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler auf 400 000,— Mark zu erhöhen,“ wird abgelehnt.

2. Aufnahme von entmündigten Trinkerinnen, Hausordnung für die Arbeitsanstalt Brauweiler.

Der Provinzialausschuß beantragt folgende Beschlußfassung (Druckfache Nr. 20):

- „1. In die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler können auch entmündigte Trinkerinnen, weibliche säumige Unterhaltspflichtige und weibliche Land- und Bezirkshilfsbedürftige aufgenommen werden.
2. Die vom Provinzialausschuß vorgelegte Hausordnung für die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler und die angegliederten Abteilungen für entmündigte Trinker, für säumige Unterhaltspflichtige und für Land- und Bezirkshilfsbedürftige wird genehmigt.
3. Der vom Provinzialausschuß vorgelegten Anweisung für die Verwaltung der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler wird zugestimmt.
4. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, etwaige von dem zuständigen Minister bei der Entscheidung über die Genehmigung der Hausordnung verlangte Aenderungen vorzunehmen.“

Die kommunistische Fraktion beantragt folgende Aenderung der Hausordnung (Druckfache Nr. 75):

„Zu Druckfache 20. Hausordnung für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler.

- § 2. Abs. 2. 2. „alle“ zu streichen, dafür „die“ einzusetzen. Zusatz zu § 2: Die reine Arbeitszeit beträgt 8 Stunden täglich.
- § 4. Abs. 2. hinzuzufügen „je eines Vertreters der Gruppen 6—8. (Der Rahmen der Anst. Konf. ist fortlaufend zu ändern).“

- § 5. Nachsatz zu Abs. 1. „Bei den auf Grund § 20 Fürsorge-Pflicht-Berordnung Ueberwiesenen muß die Entlassung nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgen.“
- § 6. Nachsatz zu Abs. 4. „Alle Anstaltsinsassen sind berechtigt, von sich aus direkte Anträge auf Verkürzung an den zuständigen Regierungspräsidenten bezw. den Landesfürsorgeverband zu richten. Werden Anträge auf Verlängerung seitens der Anstaltskonferenz gestellt, so ist die übergeordnete Entscheidungsbehörde verpflichtet, den betreffenden Anstaltsinsassen persönlich zu hören.“
- § 7. 2. Abs. Jugendliche usw. werden der 1. Klasse zugewiesen. „In der Regel“ ist zu streichen.
- § 7. Letzter Absatz. „Sie erhalten für die Dauer usw. — gewährt werden“ ist zu streichen.
- § 7. Vor letztem Satz einzuschließen: „Gegen die Isolierung steht dem Anstaltsinsassen das Beschwerderecht an die übergeordneten Instanzen zu.“ (Regierungspräsident bezw. Landesfürsorgeverband.)
- § 9. „2“ ist zu ändern: 1½ Liter usw.

Ferner: 500 gr Fleisch w ö c h e n t l i c h

„ 500 gr Fett, 300 gr als Brotaufstrich.

II. Kostform.

750 gr Fleisch.

- § 9. Zu streichen: „Die sich bei Kostbeschränkung auf Wasser und Brot usw. erhöht“.
- § 10. 3. Abs. bezgl. Zahnbehandlung ist zu streichen.
- § 11. Zu ändern: allwöchentlich ein Bad.
- § 12. 1. Abs. Zusatz zu 1. Satz: Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit 8 Stunden.
- § 14. 2. Abs. „Ein Recht auf Auszahlung — nicht zu“ ist zu streichen.
- § 12. Nachsatz zu: „Sie können auch außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.“ Beschäftigung in Betrieben von Privatunternehmern ist nicht statthaft. Der Verkauf der von den Anstaltsinsassen hergestellten Halbfertig- oder Fertigprodukte an Private und Anstaltsbeamte erfolgt zu Tagesmarktpreisen.
- § 14. Zu streichen: „Von der gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung können abgesetzt werden — Verfolgung und Wiedereinlieferung entstehen.“
- § 15. Zu ändern: 9. Schreiberlaubnis alle 8 Tage, Besuchsempfang alle 14 Tage.
B. für die zweite Klasse.
6. Schreiberlaubnis alle 2 Wochen, Besuchsempfang alle 3 Wochen.
C. für die dritte Klasse.
5. Schreiberlaubnis alle 3 Wochen, Besuchsempfang alle 6 Wochen.
- § 16. Tagesordnung: „Die Stundeneinteilung“ ist so zu ändern, daß werktäglich nur 8 Arbeitsstunden eingesetzt werden.
9 Uhr Zubettgehen. Zusatz: In den Sommermonaten 10 Uhr.
- § 18. Zusatz „Die Beschaffung eigener Bücher, auch solche politischen Inhalts ist gestattet“ ist einzusetzen.
2. Absatz: „Zeitungen, Bücher, deren Inhalt geeignet ist, — bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ ist zu streichen.
- § 20. Zu ändern. „Der Briefwechsel mit den Behörden und den Abgeordneten aller parlamentarischen Körperschaften ist unbeschränkt und unterliegt keiner Kontrolle.“
Zu streichen: „Von Provinziallandtags-Abgeordneten ankommende,“ dafür von „Abgeordneten der Provinz“ (Bezieht sich auf den amtlichen Umschlag.)
- § 19. Einzusetzen als Nachsatz: „Diese Besuche werden nicht als Angehörigenbesuche angerechnet.“
- § 19. Zu streichen: „und nur im Beisein eines Beamten empfangen“.
- Zu § 21. Zusatz: „Die Weitergabe einer Beschwerde muß innerhalb einer Frist von längstens 8 Tagen erfolgen.“
- Zu § 22. Es ist zu streichen: „bei Kostentziehung — Anstaltsarztes“. Zu „3“.
Unter Zwangsmittel ganz zu streichen „6“ „Als äußerstes Strafmittel — zu hören.“
II. Heime für entmündigte Trinker und Trinkerinnen.
- Zu § 7. Zusatz: „Für weibliche Insassen beträgt die reine Arbeitszeit täglich 7 Stunden.“
III. Heime für Land- und Bezirkshilfsbedürftige beiderlei Geschlechts.
- Zu § 4. Abs. 2. „Die Arbeitsleistung ist eine freiwillige“ ist zuzusetzen.
Anweisung für die Verwaltung der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.
- Zu § 5. Beschäftigung 2. Absatz ist gemäß Änderungsantrag zu § 12 der Hausordnung zu streichen.“
Der III. Sachausschuß empfiehlt die Annahme folgenden Antrages (Drucksache Nr. 117):
„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Provinzialausschusses mit der Maßgabe annehmen, daß § 16 Abs. 2 der Hausordnung lautet:
„Ratholischer Religionsunterricht findet Dienstags vormittags von 8—9 Uhr für Frauen und Freitags vormittags von 8—9 Uhr für Männer, evangelischer Religionsunterricht Mittwochs vormittags von 8—9 Uhr für Männer und Donnerstags vormittags von 8—9 Uhr für Frauen statt.“

und § 17 Abs. 1 nachstehende Fassung erhält:

„Für die männlichen Insassen findet regelmäßig Montags, Dienstags, Donnerstags und Samstags und für die weiblichen Montags, Mittwochs und Freitags Fortbildungsunterricht statt.“
und die von der kommunistischen Fraktion hierzu gestellten Abänderungsanträge abgelehnt werden.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage des III. Sachausschusses.

3. Zu dem Haushaltsplan der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene für das Rechnungsjahr 1927 werden folgende Anträge gestellt:

a) von der Arbeitsgemeinschaft (Drucksache Nr. 74):

„Die Fraktion der Arbeitsgemeinschaft stellt den Antrag, die Positionen M Nr. 17 Titel II 4 a und b gegenseitig übertragbar zu machen, um zu ermöglichen, daß Erziehungsbeihilfen in Zukunft mehr als bisher in Anspruch genommen werden können.“

b) von der K. P. D.-Fraktion (Drucksache Nr. 95):

„II. Für Beihilfen an Altveteranen und Kapitulanten der ehemaligen Wehrmacht wird ein Betrag von 200 000 Mark eingesezt.

II. 2. Zur allgemeinen Fürsorge für Kriegsbeschädigte usw. (Berufsfürsorge, Ansiedlungen, Krankenfürsorge für Kriegervitwen) wird ein Betrag von 200 000 Mark eingesezt.

II. 3. Für Schwerbeschädigtenfürsorge wird ein Betrag von 50 000 Mark eingesezt.

II. 4. Zur Fürsorge für Kriegervaisen und Kinder Schwerbeschädigter werden 350 000 Mark eingesezt, wovon auf b) Erziehungsbeihilfen 90 000 Mark entfallen.

II. 6. Zur Gewährung von Einzeldarlehen einschl. Baudarlehen werden eingesezt 200 000 Mark.“

Nach dem Vorschlage des III. Sachausschusses wird der Haushaltsplan sowie der Antrag der Fraktion der Arbeitsgemeinschaft angenommen, der Antrag der K. P. D.-Fraktion dagegen abgelehnt.

4. Der Haushaltsplan der Provinzialdomäne Lammersdorf für das Rechnungsjahr 1927 wird in Uebereinstimmung mit dem III. und V. Sachauschuß unverändert angenommen.

5. Der Haushaltsplan des Provinzialgutes Blyerward für das Rechnungsjahr 1927 wird auf Vorschlag des III. und V. Sachausschusses unverändert angenommen.

6. Punkt 7 der Tagesordnung wird auf Wunsch des I. Sachausschusses von der Tagesordnung abgesezt.

7. Begutachtung des Entwurfs eines Niersgesetzes.

Der Provinzialauschuß beantragt folgende Beschlußfassung (Drucksache Nr. 35):

„Der Provinziallandtag hält ein Sondergesetz für die Niers für notwendig und erklärt sich mit dem vorliegenden Regierungsentwurf eines Niersgesetzes einverstanden. Insbesondere hält er die im § 11 des Entwurfs vorgesehene Regelung des Stimmrechtes für gerecht und zweckmäßig, weil durch sie die Gewähr geboten wird, daß einerseits die Verschmüher der Niers aus Furcht vor den Lasten die Ausführung notwendiger Anlagen nicht verhindern können, andererseits aber auch keine unbedingte Majorisierung derjenigen möglich ist, welche die Lasten in der Hauptsache aufbringen müssen.

Der Provinziallandtag bittet das Ministerium, den Gesetzentwurf dahin durchzuprüfen, daß unter keinen Umständen durch die Schaffung des neuen Niersverbandes und die Neuveranlagung die Ausführung der in nächster Zeit notwendigen Arbeiten verzögert wird.“

Die K. P. D.-Fraktion beantragt, der Provinziallandtag wolle beschließen:

A (Drucksache Nr. 80).

„1. § 2 Abschnitt 1, Ziffer 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

Die Regulierung des Niersflusses ist nach dem ersten Plan der Düsseldorfser Regierung durchzuführen. Zur Finanzierung dieses Projektes wird seitens der Preussischen Regierung eine Anleihe von 15 Millionen Mark beschafft, deren Verzinsung und Tilgung zu Lasten der anliegenden Industriebetriebe geht, welche an der Verschmüherung der Niers beteiligt sind. Die im oben erwähnten Projekt vorgeesehenen Arbeiten sind von der Niersgenossenschaft unter Regierungskontrolle so schnell zu fördern, daß sie spätestens in zwei Jahren vollendet sind.

2. Der § 3 erhält folgende Fassung: Die jetzt im Niersgebiet gebildeten Genossenschaften werden aufgelöst; die Genossenschaft „Niersverband“ übernimmt alle Passiven und Aktiven der aufgelösten Genossenschaften.

3. Der § 7 wird in Ziffer 3 wie folgt abgeändert: 3 Genossen sind diejenigen Bauern, welche ihr Land direkt an der Niers haben. Sie werden nach noch näher festzulegenden Bezirken eingeteilt und regelmäßig halbjährlich zusammenberufen um nach Aussprache ihre Vertreter in die Generalversammlung zu wählen.

4. Der § 8 erhält in Ziffer 2 folgenden Zusatz: ausgenommen von der Beitragsleistung sind die direkten Kleinbäuerlichen Anlieger, ohne daß dadurch ein Verlust ihres Stimmrechtes eintritt.

5. Der § 11 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: ausgenommen von der Beitragsleistung sind die direkten Kleinbäuerlichen Anlieger, ohne daß dadurch ihr Stimmrecht verloren geht.

6. Im § 11 wird der Absatz 6 wie folgt geändert: Die Genossen (§ 7 Ziffer 1) dürfen zusammen nicht mehr als 20 vom Hundert, die Genossen (§ 7 Ziffer 3) nicht weniger wie 30 vom Hundert, die Genossen (§ 7 Ziffer 4 bis 5) nicht mehr als 10 vom Hundert sämtlicher Stimmen führen. Die Absätze 5 und 7 sind nach Annahme dieser Regelung zu streichen.
7. Im § 22 Absatz 1 Zeile 4 muß es heißen: „. . . so müssen vom Genossenschaftsvorstande“ Die Worte „können“ und „nach ihrer Anhörung“ werden gestrichen.
8. Im § 24 Abs. 1 Ziffer 3 muß es heißen: „10 von der Genossenschaftsversammlung durch Verhältniswahl zu bestimmende Mitglieder.“

B (Drucksache Nr. 81).

„Nach Verabschiedung des Entwurfes über ein Niersgesetz durch den Provinziallandtag wird die Preussische Staatsregierung ersucht, den Entwurf nebst Gutachten unter Umgehung des Staatsrats sofort dem Preussischen Landtag zuzuleiten, damit eine weitere Verzögerung in der Verabschiedung des Niersgesetzes vermieden wird.“

Die Zentrumsfraktion stellt folgenden Abänderungsantrag (Drucksache Nr. 100):

- „In § 9 ist vor „zu veröffentlichen“ noch einzusetzen „sowie in den in Frage kommenden Kreisblättern“.
- Zu § 11 Ziffer 6 nach den Worten „25 vom Hundert“ ist hinzuzusetzen: „Die Genossen § 7 Ziffer 3 nicht weniger als 20 vom Hundert“.
- § 11 Ziffer 7 ist als Ziffer 8 zu setzen und als Ziffer 7 einzufügen:
„Im Falle der Auflösung der in § 3 genannten Genossenschaften gehen deren Stimmen anteilig auf die betreffenden Landkreise über.“
- Zu § 13 Ziffer 4 hinter das Wort „Verschmutzung“ ist zu setzen: „und der Wiederherstellung einer der heutigen Wasserführung entsprechenden Vorflut“.
- Zu § 13 als Ziffer 5 ist hinzuzusetzen: „So lange die im § 3 genannten Genossenschaften bestehen, dürfen dieselben, wenn überhaupt, keinesfalls zu höheren als den jetzt bestehenden Beiträgen herangezogen werden.“
- § 36. Die Zahl der gesamten Stimmeneinheiten wird auf 102 festgesetzt.
Die Stimmenzahl der bestehen bleibenden Wassergenossenschaften ist von 10 auf 20 zu erhöhen.
- In § 43 ist einzufügen: „Der Vorstand hat die den beiden Genossenschaften obliegenden und in ihren Etats genehmigten Arbeiten fortzusetzen und möglichst bald innerhalb einer bestimmten Zeit eine Veranlagung zu machen.“

Der V. Sachausschuß empfiehlt folgende Beschlussfassung (Drucksache Nr. 128):

„Provinziallandtag wolle zu dem ihm zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Niersgesetzes entsprechend dem Vorschlage des Provinzialausschusses seine Zustimmung erteilen, indes unter folgenden Abänderungen:

- „In § 9 ist vor „zu veröffentlichen“ noch einzusetzen, „sowie in den in Frage kommenden Kreisblättern.“
- Zu § 11 Ziffer 6 nach den Worten „25 vom Hundert“ ist hinzuzusetzen: „Die Genossen § 7 Ziffer 3 nicht weniger als 20 vom Hundert“.
- § 11 Ziffer 7 ist als Ziffer 8 zu setzen und als Ziffer 7 einzufügen:
„Im Falle der Auflösung der in § 3 genannten Genossenschaften gehen deren Stimmen anteilig auf die betreffenden Landkreise über.“
- Zu § 13 Ziffer 4 hinter das Wort „Verschmutzung“ ist zu setzen: „und der Wiederherstellung einer der heutigen Wasserführung entsprechenden Vorflut“.
- Zu § 13 als Ziffer 5 ist hinzuzusetzen: „So lange die im § 3 genannten Genossenschaften bestehen, dürfen dieselben, wenn überhaupt, keinesfalls zu höheren als den jetzt bestehenden Beiträgen herangezogen werden.“
- § 36. Die Zahl der gesamten Stimmeneinheiten wird auf 102 festgesetzt. Die Stimmenzahl der bestehen bleibenden Wassergenossenschaften ist von 10 auf 20 zu erhöhen.
- In § 43 ist einzufügen: „Der Vorstand hat die den beiden Genossenschaften obliegenden und in ihren Etats genehmigten Arbeiten fortzusetzen und möglichst bald innerhalb einer bestimmten Zeit eine Veranlagung zu machen.“

Die beiden Anträge der R. P. D. wolle der Provinziallandtag ablehnen.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Vorschlage des V. Sachausschusses.

8. Bewilligung einer Beihilfe zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse an der Niers.

Der Antrag des Provinzialausschusses lautet (Drucksache Nr. 36):

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß in dem außerordentlichen Haushaltsplan für 1927 eine Provinzialbeihilfe von 122 500 RM. zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse an der Niers vorgeesehen ist.“

Die K. P. D.-Fraktion stellt folgenden Abänderungsantrag (Drucksache Nr. 82):

- „1. Der Provinziallandtag wolle beschließen: Statt der vorgesehenen 122 500 Mark werden für den Etat 1927 zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse 500 000 Mark eingesetzt als Provinzialbeihilfe.
2. Die Preussische Staatsregierung wird seitens des Provinziallandtags erjucht, ihrerseits ebenfalls den Betrag von 500 000 Mark für obengenannte Zwecke zuzuschießen.“

Auf Vorschlag des V. Fachauschusses wird der Antrag des Provinzialauschusses angenommen, der Zusatzantrag der K. P. D.-Fraktion abgelehnt.

9. Ansiedlung in den Ostprovinzen.

Die Fraktion der Arbeitsgemeinschaft beantragt (Drucksache Nr. 58):

„In weiten ländlichen Kreisen besteht der Wunsch, tüchtige rheinische Siedler nach dem Osten und Südosten unseres Vaterlandes zu verpflanzen. Freudig würden rheinische Bauern ihre Söhne unter Belastung der eigenen Scholle mit dem bescheidenen Kapital ausstatten, welches zum Antritt einer Siedlungsstelle erforderlich ist, wenn der Zinsfuß für Hypothekenbeschaffung erschwinglich wäre. Durch eine Zinsverbilligung würde die Provinzialverwaltung in segensreichster Weise manch jungem, rheinischen Siedler die Wege bereiten können.“

Der Provinziallandtag wolle daher beschließen, den Provinzialauschuß zu ermächtigen, zur Zinsverbilligung zu dem gedachten Zweck im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bis zu 30 000 Mark im laufenden Etatsjahre zu verausgaben und dieselbe Summe in die nächstjährigen Haushaltspläne einzustellen.“

Der Vorschlag des V. und I. Fachauschusses lautet (Drucksache Nr. 129):

„Der Provinziallandtag beschließt, der Provinzialauschuß möge die Frage der Ansiedlung rheinischer Bauernsöhne im Osten und Südosten unseres Vaterlandes prüfen und nötigenfalls in den Haushaltsplan des nächsten Jahres einen Betrag zum Zwecke der Zinsverbilligung für die von den Ansiedlern aufzunehmenden Darlehen einstellen.“

Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, falls in einzelnen Fällen die Ansiedlung schon in diesem Jahre durchgeführt werden kann, eine Zinsverbilligung zuzufügen, die dann, wenn sie durch Ersparnisse bei anderen Titeln des Haushaltsplans nicht zu decken ist, auf den entsprechenden Titel der Ausgabe des nächsten Jahres zu übernehmen ist.“

Bei Beratung dieses Antrages beantragt Abgeordneter Haas, hinter dem Worte „Bauernsöhne“ einzuschalten die Worte „und Landarbeiter“.

Der Provinziallandtag nimmt den Antrag der Fachauschüsse mit dem Zusatzantrag des Abgeordneten Haas an.

10. Auf Grund des Vorschlages des IV. Fachauschusses erklärt der Provinziallandtag den Bericht des Provinzialauschusses über den Fortgang des Ausbaues der Provinzialstraßen im Jahre 1926 für erledigt. (Drucksache Nr. 22.)

11. Der Bericht des Provinzialauschusses über den Stand des Ausbaues und der Uebernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes wird durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt. (Drucksache Nr. 23.)

12. Beseitigung der Eisenbahnübergänge auf der Provinzialstraße Koblenz—Bingen.

Die S. P. D.-Fraktion stellt folgenden Antrag (Drucksache Nr. 77):

„Die Verkehrsverhältnisse auf der Provinziallandstraße Koblenz—Bingen haben sich durch die Zunahme des Autoverkehrs so gesteigert, daß die Eisenbahnüberführungen eine immer größere Gefahrenquelle geworden sind.“

Der Provinziallandtag beauftragt daher die Provinzialverwaltung in Verbindung mit der Reichsbahn die Beseitigung der Ueberführungen baldigst in Angriff zu nehmen und in erster Linie für die Beseitigung auf der am stärksten befahrenen Strecke Koblenz—Boppard Sorge zu tragen.“

Der IV. Fachauschuß empfiehlt folgende Beschlußfassung (Drucksache Nr. 110):

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag dem Provinzialauschuße zur Prüfung überweisen. Die Prüfung ist allgemein auch auf alle anderen Fälle auszudehnen, in denen die Beseitigung der Planübergänge im Verkehrsinteresse notwendig erscheint.“

Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben.

13. Pflasterung der Provinzialstraßen in Ortslagen.

Die S. P. D.-Fraktion stellt folgenden Antrag (Drucksache Nr. 76):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, mit Rücksicht auf die durch die Schotterstraßen in den Ortschaften verursachte Staubplage baldigst alle Ortslagen der Provinzialstraßen mit Pflaster zu versehen.“

Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, bei Gewährung von Zinszuschüssen zum provinzialmäßigen Ausbau von Kreis- und Gemeindestraßen auch solche Fälle zu berücksichtigen, wo Gemeinden sich bereitfinden, kommunale Durchgangsstraßen auch innerhalb der Ortschaften mit dem heutigen Verkehr angepaßten Straßendecken zu versehen."

Der IV. Sachauschuß empfiehlt folgende Beschlußfassung (Drucksache Nr. 111):

"Der Provinziallandtag wolle den Antrag dem Provinzialauschuß wie folgt zur Berücksichtigung überweisen:

Mit Rücksicht auf die Unwirtschaftlichkeit wassergebundener Schotterdecken in Ortschaften und auf die durch den neuzeitlichen Verkehr bedingten Belästigungen der Anwohner ist die Herstellung von Pflaster oder anderen dauerhaften Befestigungsarten auf Provinzialstraßen in geschlossenen Ortslagen zu beschleunigen.

Der Provinzialauschuß wird ferner ermächtigt, bei Gewährung von Beihilfen für die Unterstützung des Baues von Gemeinde- und Kreiswegen, auch Strecken innerhalb der geschlossenen Ortslagen zu berücksichtigen, wenn sie im Zuge gemeindlicher Durchgangsstraßen liegen und in unmittelbarem Zusammenhang mit deren Ausbau mit Pflaster oder einer anderen dauerhaften Befestigung hergestellt werden."

Der Antrag des Sachauschusses wird zum Beschluß erhoben.

14. Durchführung der für die Grenzgebiete der Rheinprovinz lebenswichtigen Verkehrsfragen.

Die Zentrumsfraktion bringt folgenden Antrag ein (Drucksache Nr. 54):

"Die wirtschaftliche Lage der Grenzgebiete der Rheinprovinz wird stark geschädigt durch die dort herrschenden absolut unzureichenden Transportverhältnisse. Insbesondere haben die Industriegebiete des Saar- und Wurmreviers bei dem Transport ihrer Schwergüter Vorkbelastungen zu tragen, welche die Konkurrenzfähigkeit der Industrie dieser Wirtschaftsgebiete und damit die Existenzfähigkeit ihrer Bevölkerung gefährden, ja unmöglich machen.

Der Provinzialauschuß hat bereits vor einiger Zeit eine Entschließung gefaßt, in welcher eine durchgreifende Besserung der Verkehrsverhältnisse der vorgenannten Wirtschaftsgebiete von der Reichs- und Staatsregierung verlangt wird. Der Haupt- und Verkehrsausschuß des Reichstages und die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz haben sich vor kurzem in gleichem Sinne ausgesprochen.

Der Provinziallandtag ersucht die Reichsregierung mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß baldigst eine befriedigende Lösung dieser für das Wurm- und Saar-Revier lebenswichtigen Verkehrsfragen gefunden und ihre Durchführung sicher gestellt wird."

Auf Vorschlag des I. Sachauschusses wird dementsprechend beschlossen.

15. Einrichtung von Landesarbeitsgerichten für die größeren Landgerichtsbezirke. (Drucksache Nr. 57)

Die Fraktion der Arbeitsgemeinschaft beantragt, der Provinziallandtag wolle beschließen, an die Preussische Staatsregierung die dringende Bitte zu richten, bei der bevorstehenden Einrichtung der Arbeitsgerichte je ein Landesarbeitsgericht für die größeren Landgerichtsbezirke vorzusehen.

Der I. Sachauschuß schlägt vor (Drucksache Nr. 130):

"Der Provinziallandtag wolle den Antrag annehmen mit der Maßgabe, daß hinter dem Wort „vorzusehen“ eingesetzt wird: „insbesondere ein Landesarbeitsgericht in Essen“.

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Vorschlage des Sachauschusses.

16. Abschluß der Reform der rheinischen Landgemeindeordnung.

Die Zentrumsfraktion bringt folgende Entschließung ein (Drucksache Nr. 40):

"Der Rheinische Provinziallandtag spricht die Erwartung aus, daß die seit Jahrzehnten geforderte Reform der veralteten rheinischen Landgemeindeordnung bald zum Abschluß komme. Der Landtag betont jedoch dabei, daß das bewährte rheinische Bürgermeistersystem mit einem in der Regel hauptamtlichen Verwaltungsleiter erhalten bleibt und daß für das Zusammenwirken von Gemeindevorsteher und Bürgermeister in der Verwaltung der Gemeinde in der Praxis eine Form gefunden wird, die eine sorgfame Verwaltung der Gemeinde und Wahrnehmung ihrer Interessen gewährleistet. Der Landtag begrüßt das Bestreben, durch Zusammenlegung von kleinen Gemeinden und Bürgermeistereien zu leistungsfähigen Gebilden eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung herbeizuführen."

Der I. Sachauschuß empfiehlt folgende Beschlußfassung (Drucksache Nr. 131):

"Der Provinziallandtag wolle den Antrag annehmen mit der Maßgabe, daß in der 2. Zeile hinter dem Wort „rheinischen“ eingesetzt wird „Städte- und“ und ferner in der vorletzten Zeile des letzten Satzes gesetzt wird, „Gemeinden, Bürgermeistereien und Landkreisen“.

Es wird nach dem Vorschlage des I. Sachauschusses beschlossen.

17. Beseitigung der durch die Besetzung und die Abtrennung des Saargebietes bedingten wirtschaftlichen Notlage in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz.

Die Zentrumsfraktion stellt folgenden Antrag (Drucksache Nr. 42):

„Verschiedene Landkreise in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz befinden sich in einer ganz außergewöhnlichen Notlage, hervorgerufen durch die mit der Besetzung und im Bezirk Trier auch durch die Abtrennung des Saargebietes bedingten wirtschaftlichen Schäden, sowie durch die Notlage der kleinen Winzer- und Bauernbevölkerung und durch das außerordentliche Steigen der Kosten der Wohlfahrtspflege. Es muß von Reichs- und Staatsregierung verlangt werden, daß hier aus Mitteln des Reiches und Staates Hilfe geleistet wird. Ebenso hat der Provinzialverband als Landesfürsorgeverband im Rahmen der unter Titel III der Ausgabe des Landesfürsorgewesens vorgesehenen Mittel Beihilfen zu gewähren.“

Der Provinziallandtag erhebt auf Vorschlag des I. Sachausschusses diesen Antrag zum Beschluß mit folgender Aenderung:

1. Nach dem Wort „Regierungsbezirken“ wird eingeschaltet das Wort „Aachen“,
2. zwischen „Bezirk“ — „Trier“ wird eingefügt „Aachen und“,
3. nach dem Worte „Abtrennung“ werden eingefügt die Worte „von Eupen—Malmedy und“.

18. Vinderung der Not der sogenannten Luxemburggänger.

Die K. P. D.-Fraktion bringt folgende EntschlieÙung ein (Drucksache Nr. 62):

„Der Rheinische Provinziallandtag richtet an die Staatsregierung das Ersuchen bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß neue Mittel und die bereits bewilligten Mittel zur Vinderung der Not der sogenannten Luxemburggänger an diese bedrängten Grenzbevohner auf schnellstem Wege zur Auszahlung gelangen. Der Provinziallandtag macht bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß die bislang hierfür bereit gestellten Gelder zum größten Teil nicht an die Unterstützungsbedürftigen ausgezahlt wurden, sondern bis zu 80% von den Gemeinden zur Deckung rückständiger Steuern, Abgaben usw. einbehalten worden sind.“

Nachdem der Abgeordnete Oberdörster namens der kommunistischen Fraktion den 2. Satz der EntschlieÙung zurückgezogen hat, schlägt der I. Sachausschuß vor:

„Der Provinziallandtag wolle die EntschlieÙung annehmen.“ (Drucksache Nr. 132).

Der Provinziallandtag beschließt dementsprechend.

19. Bewilligung von Mitteln für die allgemeine Volksbildungsarbeit.
Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung, e. V. in Frankfurt a. M., beantragt die Bewilligung einer Beihilfe von 6000 Mark.

Die S. P. D.-Fraktion beantragt (Drucksache Nr. 64):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Für die allgemeine Volksbildungsarbeit in der Rheinprovinz werden der Arbeitsgemeinschaft rheinischer Volksbildungsvereinigungen, der alle an der Volksbildungsarbeit in der Rheinprovinz beteiligten Organisationen ohne Rücksicht auf irgend eine Weltanschauung angehören, für das laufende Jahr 50 000 RM. bewilligt.“

Der I. Sachausschuß empfiehlt folgende Beschlußfassung (Drucksache Nr. 134):

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag dem Provinzialausschuß zur Erledigung überweisen und ihn beauftragen, zu prüfen, ob und in welcher Weise der Provinzialverband kulturelle Bestrebungen, die auf dem Gebiete der Volksbildungsarbeit liegen, unterstützen kann und darüber dem nächsten Landtag berichten. Gleichzeitig wird der Provinzialausschuß ermächtigt, schon jetzt aus zur Verfügung stehenden Mitteln Unterstützungen zu gewähren.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage des I. Sachausschusses. Dem nächsten Provinziallandtag soll Bericht erstattet werden.

20. Zuschuß zum Ausbau des proletarischen Kinderheims in Remscheid.
Die K. P. D.-Fraktion stellt folgenden Antrag (Drucksache Nr. 92):

„Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Volkshochschul-Siedlungsgenossenschaft und dem Verwaltungsrat des proletarischen Kinderheims zu Remscheid wird zum Ausbau des proletarischen Kinderheims in Remscheid ein Zuschuß bewilligt in der Höhe von 5000 Mark.“

Auf Vorschlag des I. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag Ablehnung dieses Antrages.

21. Einspruch bezüglich der Beschränkung der Tätigkeit der Provinzialverwaltung auf den Gebieten des Wegebau und des Arbeitsnachweises.

Der Antrag der Zentrumsfraktion lautet (Drucksache Nr. 55):

„Der Provinziallandtag nimmt mit Befremden Kenntnis, daß im Reichstag und Landtag Bestreben bestehen, welche die Tätigkeit der Provinzialverwaltung im Wegebau und Arbeitsnachweis beschränken wollen. Der Provinziallandtag sieht diese Zweige der Verwaltung als eine der wichtigsten ihrer Selbstverwaltung an und bittet Reichs- und Staatsregierung, jeden Eingriff in dieselben zu verhindern.“

Der I. Sachausschuß empfiehlt folgende Beschlußfassung (Drucksache Nr. 133):

„Der Provinziallandtag wolle dem Einspruch zustimmen mit der Maßgabe, daß in der 2. Zeile die Worte „und Arbeitsnachweis“ fortfallen.“

Es wird dementsprechend beschlossen.

22. Der Antrag des Verlags der rheinischen Heimatblätter, Rheinische Verlagsgesellschaft m. b. H. in Koblenz, auf Bewilligung eines einmaligen oder jährlichen Zuschusses wird auf Vorschlag des I. Sachausschusses dem Provinzialausschuß zur Erledigung überwiesen.

23. Gewährung einer Ehrengabe nach langjähriger Provinzialdienstzeit. Der Provinziallandtag beschließt entsprechend dem Antrage des I. Sachausschusses, den Antrag des Landesverbandes der Beamten und Angestellten der rheinischen Provinzialverwaltung auf Gewährung einer Ehrengabe nach langjähriger Provinzialdienstzeit abzulehnen.

24. Uebersicht über die vorhandenen Beamtenstellen.

Der Provinziallandtag beschließt auf Antrag des I. Sachausschusses, den Bericht des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 28), betreffend eine Uebersicht über die bei den einzelnen Haushaltsplänen vorhandenen Beamtenstellen, über Vergleichszahlen der Beamten und Angestellten sowie der Personalausgaben im Jahre 1914 und im Haushaltsplan 1927 für erledigt zu erklären.

25. Entlastung von Rechnungen.

Bezüglich der in Drucksache Nr. 37 aufgeführten Rechnungen wird Entlastung erteilt.

Die nächste Sitzung wird auf Samstag vormittag 9½ Uhr anberaumt.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Tagesordnung für diese Sitzung selbständig festzusetzen.

An weiteren Eingängen sind zu verzeichnen:

1. Ein Abänderungsantrag der Zentrumspartei zum Antrag der S. P. D.-Fraktion (Drucksache Nr. 86).
2. Eine Entschliebung der S. P. D.-Fraktion bezüglich des Todesfalles in Niederseßmar, worin eine Besichtigung der Anstalt durch den zuständigen Ausschuß verlangt wird.

Abgeordneter Dr. Kaiser beantragt, über den letzteren Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Die kommunistische Fraktion bezweifelt die Beschlußfähigkeit des Hauses. Die Sitzung wird abgebrochen, da zweifellos Beschlußunfähigkeit vorliegt.

(Schluß 2 Uhr 15 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

W. Eises. A. Haack.
Dr. Kirchner. S. Haack.

6. Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaal des Ständehauses in Düsseldorf,
Samstag, den 9. April 1927.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 15 Minuten.

Die Niederschrift über die gestrige Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Dr. Kirchner und Haack.

Abgeordneter Henry hat sich für heute entschuldigt.

Die S. P. D.-Fraktion hat ihren Antrag auf Kündigung des Mietvertrages mit dem katholischen Erziehungsfürsorgeverein Maria-Been und Benutzung der Anstalt Galkhausen in ihrem vollen Umfange als Heil- und Pflegeanstalt für Geistesfranke (Drucksache Nr. 103) zurückgezogen, nachdem die Verwaltung im III. Sachausschuß erklärt hat, daß sie bereits in Aussicht genommen habe, die Anstalt Galkhausen so bald als möglich wieder ganz für die Unterbringung von Geisteskranken zu benutzen.

Auf Antrag des Ältestenrats werden folgende Punkte der Tagesordnung miteinander verbunden: Punkt 4 und 22, 9 bis 11 und 28, 12 und 13, 14 bis 16, 18 bis 20, 29 bis 34, die nach Punkt 20 zur Verhandlung kommen sollen.

Punkt 35 ist als erledigt zu betrachten, da die Zentrumsfraktion ihren Antrag auf energisches Vorgehen des Landesjugendamtes gegen Schmutz- und Schundschriften zurückgezogen hat.

Der Entschließungsantrag der K.P.D.-Fraktion, betreffend Niederjesmar, ist in der gestrigen Plenarsitzung bereits bekanntgegeben worden. Abgeordneter Dr. Kaiser hatte hierzu Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Die Beschlußfähigkeit des Hauses wurde von der K.P.D.-Fraktion angezweifelt. Da das Haus nicht beschlußfähig war, konnte über den Antrag gestern nicht entschieden werden. Abgeordneter Bansen macht nunmehr einen Vermittlungsvorschlag, wonach der Anregung der K.P.D.-Fraktion insofern zugestimmt wird, als die Feststellungen an Ort und Stelle durch eine kleine Kommission erfolgen sollen. Dieser Vorschlag wird angenommen. Die Kommission besteht aus den Abgeordneten Bansen, Julius Steimbüchel und Kohl.

Abgeordneter Haß wendet sich dagegen, daß Punkt 35 durch die Zurückziehung des Antrages der Zentrumsfraktion erledigt sei. Da nach seinen Erkundigungen feststand, daß die Angelegenheit auf die Tagesordnung käme, habe er von der beabsichtigten Vorlage einer Entschließung abgesehen. Durch das jetzt geübte Verfahren werde es ihm unmöglich gemacht, zu der Angelegenheit zu sprechen. Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Kaiser wird Punkt 35 durch Mehrheitsbeschluß von der Tagesordnung abgesetzt.

Erledigung der Tagesordnung.

1. Bau von Bahnliesen im besetzten Gebiet.

Es liegen folgende Anträge vor:

- a) Antrag der Stadtverordnetenversammlung zu Wittburg, der Stadtverordnetenversammlung zu Neuerburg, der Gemeinde Bollendorf, und des Verkehrsausschusses zu Bollendorf, auf Befürwortung der von den Antragstellern gewünschten Eisenbahnliesen (zu Drucksache Nr. 38);
- b) Entschließung der K.P.D.-Fraktion an die Reichs- und Staatsregierung (Drucksache Nr. 61):

„Der 73. Provinziallandtag der Rheinprovinz richtet durch die Staats- an die Reichsregierung das Ersuchen, in das gegenwärtige Arbeitsbeschaffungsprogramm den Bahnbau Trier—Ehternacherbrück—Bollendorf—Schwarzenbruch—Sinspelt—Neuerburg aufzunehmen.“

Die Provinzialverwaltung wird beauftragt, sich für den Bau dieser Eisenbahnstrecke bei der Reichsbahnhauptverwaltung und der Reichsbahndirektion Trier einzusetzen.“

- c) Entschließung der Fraktion der Wirtschaftlichen Vereinigung (Drucksache Nr. 87):

„Der 73. Rheinische Provinziallandtag richtet durch die Staats- an die Reichsregierung das Ersuchen, in das gegenwärtige Arbeitsbeschaffungsprogramm den Bahnbau Wittburg—Neuerburg—Trier aufzunehmen.“

Die Provinzialverwaltung wird beauftragt, sich für den Bau dieser, im ersten Teil schon 1912 bis 1913 bewilligten Eisenbahnstrecke bei der Reichseisenbahnhauptverwaltung und der Reichsbahndirektion Trier einzusetzen.“

- d) Antrag der K.P.D.-Fraktion (Drucksache Nr. 118):

„Zur Vinderung der großen Erwerbslosigkeit im Kreise Neuwied einerseits und zur Verbesserung der schlechten Verkehrsverhältnisse Westerwald—Rhein andererseits, beschließt der 73. Rheinische Provinziallandtag, durch die Staats- bei der Reichsregierung dahingehend einzuwirken, den Bau der seit Jahren projektierten Eisenbahnliesen Neuwied—Engers—Selters und Neuwied—Wiedmühle in das gegenwärtige Arbeitsbeschaffungsprogramm aufzunehmen.“

Die Provinzialverwaltung wird beauftragt, sich für den Bau dieser Strecken bei der Reichsbahnhauptverwaltung und der Reichsbahndirektion Köln einzusetzen.“

Der I. Fachauschuß schlägt folgende Fassung vor (Drucksache Nr. 143):

„Der Provinziallandtag wolle an die Reichs- und Staatsregierung das Ersuchen richten, in das Arbeitsbeschaffungsprogramm den Bau von Bahnliesen im besetzten Gebiet aufzunehmen.“

Die Anträge der Stadtverordnetenversammlung zu Wittburg usw. (Drucksache Nr. 38), der K.P.D.-Fraktion (Drucksache Nr. 61), der Fraktion der Wirtschaftlichen Vereinigung (Drucksache Nr. 87) und der K.P.D.-Fraktion (Drucksache Nr. 118) werden durch diesen Beschluß als erledigt angesehen.“

Der Provinziallandtag erhebt den Antrag des I. Fachauschusses zum Beschluß.

2. Errichtung eines Provinzial-Wohlfahrtsamtes als Kontrollorgan und Beschwerdeinstanz.

Der Antrag der K.P.D.-Fraktion (Drucksache Nr. 65):

„Provinziallandtag wolle beschließen:

Als Kontrollorgan und Beschwerdeinstanz wird im Sinne der aus der Fürsorgepflichtverordnung resultierenden Aufgaben ein Provinzialwohlfahrtsamt errichtet,“
wird entsprechend dem Antrage des I. Sachausschusses abgelehnt.

3. Anderweite Besoldungsregelung der Beamten der Rheinischen Provinzialanstalten der Besoldungsgruppen II bis VII.

In einer Eingabe an den Provinziallandtag beantragt der Deutsche Verband für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege und der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter eine anderweite Besoldungsregelung der Beamten der Rheinischen Provinzialanstalten der Besoldungsgruppen II bis VII (zu Drucksache Nr. 38). Der Provinziallandtag beschließt in Uebereinstimmung mit dem Provinzialausschuß und dem I. Sachausschuß Ueberweisung dieses Antrages an den Provinzialausschuß zur Erledigung.

4. Aenderung der Amtsbezeichnung der beamteten Aerzte an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Der Antrag der beamteten Aerzte an den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten auf Aenderung ihrer Amtsbezeichnung wird auf Vorschlag des Provinzialausschusses und des I. Sachausschusses an den Provinzialausschuß zur Erledigung überwiesen.

5. Höhere Ortsklasseneinstufung der Anstalt Bedburg-Hau.

Der Provinziallandtag beschließt zu der Eingabe der Direktion der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau, betreffend höhere Ortsklasseneinstufung der Anstalt Bedburg-Hau, auf Antrag des Provinzialausschusses und des I. Sachausschusses die Einstufung der Anstalt Bedburg-Hau in Ortsklasse A zu befürworten.

6. Hausvorsteherzulage bei den Provinzial-Erziehungsheimen.

Die Eingabe der Hausvorsteher der Provinzial-Erziehungsheime, betreffend die Wiedereinführung der Hausvorsteherzulage, wird entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses und des I. Sachausschusses an den Provinzialausschuß zur Erledigung überwiesen.

7. Aenderung der Reichsbesoldungsordnung und Umgestaltung der Ruhegehaltsordnung.

Die K.P.D.-Fraktion bringt folgenden Antrag ein (Drucksache Nr. 88):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen:

1. eine baldige Aenderung der Reichsbesoldungsordnung in der Weise vorzunehmen, daß die Bezüge der unteren Gruppen aufgebessert und eine Herabsetzung der höheren Gruppen erfolgt und Zusammenhang der bisherigen 13 Besoldungsgruppen und Sondergruppen zu insgesamt 5 Gehaltsgruppen vorgenommen wird;
2. in der gleichen Weise eine Umgestaltung der Ruhegehaltsordnung durchzuführen.“

Der I. Sachausschuß beantragt Ueberweisung dieses Antrages an den Provinzialausschuß.

Der Provinziallandtag beschließt in diesem Sinne.

8. Anderweite Besoldungsregelung der Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung in den Gruppen I bis III.

Der Antrag der K.P.D.-Fraktion lautet (Drucksache Nr. 89):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Die bei der Provinzialverwaltung und in den Anstalten des Provinzialverbandes beschäftigten Beamten und Angestellten, deren Besoldung in den Gruppen I—III erfolgt, erhalten das Gehalt der Gruppe IV mit der Maßgabe, daß entsprechend ihrem Besoldungsdienstalter die Alterszulagen der Gruppe IV gewährt werden;
2. Neueinstellungen von Beamten und Angestellten erfolgen mindestens zum Anfangsgehalt der Gruppe IV.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage des I. Sachausschusses Ueberweisung an den Provinzialausschuß.

9. Beiträge der Sozialversicherung für die bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Der Antrag der K.P.D.-Fraktion (Drucksache Nr. 90):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Der Pflichtanteil zu den Beiträgen der Sozialversicherung, einschließlich des Beitrages der Erwerbslosenfürsorge, wird für die bei der Verwaltung und in Anstalten der Provinz beschäftigten Arbeiter und Angestellten von der Provinzialverwaltung getragen;
2. die zur Durchführung dieser Maßnahme erforderlichen Mittel werden bei den Einzel-Etats der betr. Verwaltung bezw. Anstalt eingesetzt.

3. Beitragszuschüsse für die freiwillige Kranken-Angestelltenversicherung oder zu einer Ruhegehaltskasse werden von der Provinzialverwaltung für Beamte und Angestellte über die Gruppe IX hinaus nicht übernommen,

wird entsprechend dem Antrage des I. Fachauschusses abgelehnt.

10. Beamtenwünsche.

Die Fachgruppe der Sekretariatsbeamten der Rheinischen Provinzialverwaltung beantragt Besserstellung in ihren Bezügen; die Fachgruppe der Sekretariatsbeamten bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt beantragt Schaffung weiterer Beförderungstellen in Gruppe X und XI. Hierzu werden folgende Anträge gestellt:

a) von der kommunistischen Fraktion (Drucksache Nr. 121):

„Die von den Sekretariatsbeamten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Fachgruppe der Sekretariatsbeamten der Rheinischen Provinzialverwaltung eingereichten Eingaben an den Provinziallandtag erheben wir hiermit zu Anträgen unserer Fraktion.“

b) von der Zentrumsfraktion (Drucksache Nr. 122):

„Die Fachgruppe der Sekretariatsbeamten der Rheinischen Provinzialverwaltung, sowie der gleichen Fachgruppe bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt haben Eingaben an den Provinziallandtag gerichtet wegen Einstellung von Beförderungstellen, die zu spät eingegangen sind und deshalb nicht zur Verhandlung kommen können. Die Zentrumsfraktion nimmt die Anträge der beiden Eingaben auf und beantragt, sie dem Provinzialauschuß zur Erwägung und Erledigung zu überweisen.“

Die Zentrumsfraktion erweitert diesen Antrag in Drucksache Nr. 125 dahin, daß der Antrag der Landesamtänner auf Besetzung besoldungsplanmäßig in Gruppe XI vorgesehenen Stellen in gleicher Weise dem Provinzialauschuß zur Erwägung und Erledigung überwiesen werden soll.

Der vom I. Fachauschuß gestellte Antrag auf Ueberweisung an den Provinzialauschuß wird zum Beschluß erhoben.

11. Abgeordneter Höllen teilt mit, daß der Antrag der S.P.D.-Fraktion, betreffend nebenberufliche Musikttätigkeit der Provinzialbeamten und Angestellten zurückgezogen sei.

12. Einstellung von 500 000 Mark für Kinderspeisung in den „Außerordentlichen Haushalt“.

Die S.P.D.-Fraktion beantragt (Drucksache Nr. 91), in den „Außerordentlichen Haushalt“ für die Kinderspeisung den Betrag von 500 000 Mark einzusetzen.

Auf Antrag des Abgeordneten Dunder, der die erforderliche Unterstützung findet, erfolgt namentliche Abstimmung über den Antrag des I. Fachauschusses, der Ablehnung des Antrages vorschlägt. Es werden 137 Stimmen abgegeben, davon ist eine ungültig. Für den ablehnenden Antrag des I. Fachauschusses stimmen mit

„ja“ die Abgeordneten:

Adams,
Dr. Abenauer,
Albers,
Alberß,
Andres,
Bachem,
Baumann-Höppenhof,
Baumann-Quisberden,
Becker,
Bergweiler,
Bongartz,
Braun,
Broid,
Büchschütz,
Dr. Carl,
Dr. Creutz,
Daams,
Degenring,
von Detten,
Dr. Dichgans,
Dörr,
Dresen,

dagegen mit „nein“ die Abgeordneten:

Adler,
Becht,
Bürger,
Deppe,
Dunder,
Fränken,
Frisch,
Gräf,
Haf,
Hffel,
Kohl,
Oberdörster,
Schröer, Effen,
Sommer,
Theißen,
Triebel.

„ja“ die Abgeordneten:

Eberle,
 Effert,
 Dr. Eidmann,
 Eidmann, Köln,
 Ernen,
 Farwick,
 Floßdorf,
 Frin,
 Gerhard,
 Gerlach,
 Gessinger,
 Gielen,
 Freiherr von Gillhausen,
 Görlinger,
 Gosewinkel,
 Greben,
 Haas,
 Dr. Hagen,
 Hansen,
 Dr. Hartmann, Barmen,
 Dr. Hartmann, Remscheid,
 Haut,
 Hebborn,
 Herrmann,
 Heuser,
 Hillen,
 Hoffmann,
 Hölken,
 Dr. Hommelsheim,
 Horz,
 von Itter,
 Jansen,
 Dr. Jares,
 Jennissen,
 Julius,
 Jungbluth,
 Dr. Kaiser,
 Kemper,
 Dr. Kirchner,
 Knopp,
 Koehler,
 Koenzgen,
 Kranz,
 Krappoll,
 Kuhnien,
 Künig,
 Küppers,
 Latten,
 Lenz,
 Lenze,
 Ley,
 Dr. Limbourg,
 Freiherr von Loë,
 Loenarz,
 Dr. Losenhäusen,
 Marx,
 Maus,

dagegen mit „nein“ die Abgeordneten:

—

„ja“ die Abgeordneten:

Mehne,
 Meyer,
 Miß,
 Mönnig,
 Maria Müller,
 Maria Müller-Meßen,
 Frau Niedieck,
 Obenthal,
 Dr. Pattberg,
 Pitard,
 Pohl,
 Rath,
 Dr. Saafen,
 Freiherr von Salis,
 Schaaf,
 Schaefer, Essen,
 Dr. Schäfer, Köln,
 Schlieper,
 Schmiß, Heinrich,
 Schmiß, Johannes,
 Schroer-Hochhalen,
 Dr. Schüler,
 von Stedman,
 Steidl,
 Dr. Stein,
 Steimmeyer,
 Strunk,
 Tenhaeff,
 Vaterrodt,
 Vielhaber,
 Weber, Ewald,
 Weber-Kraß,
 Wedershoven,
 Dr. de Weerth,
 Dr. Weil,
 Dr. Wesensfeld,
 Webers,
 Wippler,
 Zell,
 Ziegler,
 Zimmermann.

dagegen mit „nein“ die Abgeordneten:

Der Antrag der N.P.D.-Fraktion ist abgelehnt.

13. Haushaltsplan „Verschiedenes“.

Mit dem Haushaltsplan „Verschiedenes“ steht in Verbindung:

a) Antrag der Zentrumsfraktion (Drucksache Nr. 45):

„In dem Haushaltsplan „Verschiedenes“ wird die Position V der Ausgaben: „Zuschuß an die Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung“ von 1800 Mark auf 3600 Mark erhöht.“

b) Antrag der S.P.D.-Fraktion (Drucksache Nr. 59):

„Der Rheinische Provinziallandtag wolle beschließen: Die im vorigen Jahre aus dem Haushaltsplan „Verschiedenes“ gestrichenen 150 000,— Mark für Kinderspeisung sind für das Etatsjahr 1927 wieder einzusetzen.“

Auf Vorschlag des I. Sachausschusses (Drucksache Nr. 135) werden der Haushaltsplan und die Anträge angenommen. Der Betrag von 150 000 Mark soll nach Möglichkeit aus Ersparnissen bei anderen Haushaltsplänen gedeckt werden.

14. Meistbegünstigung für die französische Weineinfuhr.

Die Zentrumsfraktion stellt folgenden Antrag (Drucksache Nr. 50):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Reichsregierung zu warnen, beim Abschluß des endgültigen Handelsvertrages mit Frankreich der französischen Weineinfuhr eine Meistbegünstigung zu gewähren. Diese Gewährung würde in den deutschen Weinbaugebieten die auch staatlicherseits als unerträglich anerkannte Notlage der Vorjahre wieder herbeiführen.“

Die R.P.D.-Fraktion bringt folgenden Abänderungsantrag ein (Drucksache Nr. 124):

„Zeile 2 beim Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich die Interessen der rheinischen Kleinwinzer zugunsten der großkapitalistischen Interessen der Schwerindustrie zu verschachern und der französischen Weineinfuhr Meistbegünstigung zu gewähren.“

Der Abänderungsantrag der Wirtschaftlichen Vereinigung zu Satz 1 der Entschliefung der Zentrumsfraktion lautet (Drucksache Nr. 126):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Reichsregierung zu warnen, beim Abschluß des endgültigen Handelsvertrages mit Frankreich im Interesse der Schwerindustrie, aber zum Nachteil der rheinischen Winzer der französischen Weineinfuhr Meistbegünstigung zu gewähren.“

Der V. Fachauschuß schlägt in Drucksache Nr. 140 folgenden Beschluß vor:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Reichsregierung dringend zu ersuchen, beim Abschluß des endgültigen Handelsvertrages mit Frankreich der französischen Weineinfuhr keine Meistbegünstigung zu gewähren. Sollte dieses Ziel nicht erreichbar sein, so darf unter keinen Umständen unter die Sähe des Deutsch-Spanischen und Deutsch-Italienischen Handelsvertrages heruntergegangen werden, da die dort ausgehandelten Zollsätze die unterste Grenze darstellen, bei welcher der deutsche Weinbau lebensfähig bleibt und da weiter die Gewährung niedrigerer Zollsätze in den deutschen Weinbaugebieten, die auch staatlicherseits als unerträglich anerkannte Notlage der Vorjahre wieder herbeiführen würde. Sollte der Abschluß eines weiteren Handelsvertragsprovisoriums mit Frankreich notwendig werden, so sollen für Wein die Zollsätze des I. Provisoriums wieder in Kraft treten.“

Die weiter gestellten Anträge der R.P.D.-Fraktion und der Wirtschaftlichen Vereinigung wolle der Provinziallandtag ablehnen.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Vorschlage des V. Fachauschusses.

15. Aenderung des Weingesetzes über Hefewein.

Die Wirtschaftliche Vereinigung beantragt (Drucksache Nr. 137):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, durch die Preussische Regierung auf das Reich einzuwirken, die Aenderung des Weingesetzes über „Hefewein“ schleunigst in Kraft zu setzen und für die massenweise hereinkommenden sogenannten „vin rosé“, die als Rotwein verzollt sind, ein Verbot der Entfärbung zu verfügen.“

Auf Vorschlag des V. Fachauschusses wird Ablehnung dieses Antrages beschlossen.

16. Niederschlagung der an kleine Winzer gewährten Kredite.

Die R.P.D.-Fraktion bringt folgende Entschliefung ein (Drucksache Nr. 120):

„Der 73. Rheinische Provinziallandtag richtet an Reichs- und Staatsregierung das Ersuchen, sämtliche an Kleinwinzer in den letzten Jahren gewährten Kredite niederzuschlagen, jede Pfändung zur Eintreibung rückständiger Notstandskredite zu unterlassen und, wo solche erfolgen sollen, die kleinen Winzer für erlittenen Schaden zu entschädigen.“

Bei der Beratung dieses Gegenstandes wird der Antrag von der R.P.D.-Fraktion dahin abgeändert, daß die Niederschlagung nur auf Antrag und nach Prüfung der Bedürftigkeit erfolgen soll.

Auf Antrag des V. Fachauschusses wird Ablehnung beschlossen.

17. Förderung des Obst- und Gemüsebaues.

Der Antrag der Zentrumsfraktion lautet (Drucksache Nr. 52):

„Entsprechend der Bedeutung des Obst- und Gemüsebaues in der Rheinprovinz widmet die Zentrumsfraktion diesem durchweg auf kleiner Fläche wirtschaftenden und bei einer außerordentlich drückenden Auslandszufuhr schwer um seine Existenz ringenden Berufsstande ihr besonderes Interesse. Sie beantragt Förderung dieses Berufszweiges in Produktion und Absatz nach Maßgabe der dazu irgendwie verfügbaren Mittel.“

Die Arbeitsgemeinschaft beantragt hierzu in Drucksache Nr. 84:

„Der Herr Landeshauptmann hat in seiner Staatsrede darauf hingewiesen, daß unsere wirtschaftliche Entwicklung abhängig ist von einer bedeutenden Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und daß alle Ausgaben zu diesem Zweck ein wesentliches Mittel zur Hebung der gesamten Volkswirtschaft darstellen.“

In den Obst- und Gemüsebau treibenden Gegenden der Rheinprovinz gestaltet sich der Absatz von Jahr zu Jahr schwieriger, da geeignete Märkte mit Hallen und Bahnanschluß fehlen. Nur die Schaffung von Verkaufseinrichtungen nach holländischem Muster wird zu der so notwendigen besseren Sortierung, einheitlichen Verpackung und zu der wünschenswerten Qualitätsverbesserung führen. Weder die Land-

wirtschaft noch die Gemeinden sind imstande, aus eigenen Mitteln allein die Kosten für diese Anlagen aufzubringen.

Der Provinziallandtag wolle für den gedachten Zweck bis zu 60 000.— Mark bereitstellen, welche durch den Provinzialauschuß im Einbernehmen mit der Landwirtschaftskammer Verwendung finden sollen, wobei Voraussetzung sein soll, daß die Provinzialmittel etwa $\frac{1}{3}$ der Gestehungskosten der zu schaffenden Anlagen ausmachen sollen."

In Uebereinstimmung mit dem V. und I. Fachauschuß (Drucksache Nr. 147) faßt der Provinziallandtag folgenden Beschluß:

„I. Der Antrag der Zentrumsfraktion wird angenommen,

II. zur Beteiligung an der Schaffung von Verkaufseinrichtungen für Obst und Gemüse nach holländischem und niederrheinischem Muster stellt der Provinziallandtag einen Betrag bis zu 60 000 Mark zur Verfügung, der in den außerordentlichen Haushaltsplan einzufügen ist und um den sich die aufzunehmende Anleihe erhöht.

Mit der Verwendung der Mittel zu genanntem Zweck — und zwar im Einbernehmen mit der Landwirtschaftskammer und dem Provinzialverband Rheinischer Erwerbs-, Obst- und Gemüsezüchter — wird der Provinzialauschuß beauftragt."

18. Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung und Haushaltsplan über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau.

Der IV. Fachauschuß schlägt folgenden Beschluß vor (Drucksache Nr. 139):

„Der Provinziallandtag wolle die Haushaltspläne unverändert annehmen.

Zur Fortführung des Ausbauprogramms der Provinzialstraßen wird auch für das Jahr 1927 die Aufnahme einer Anleihe in demselben Umfang wie für 1926 für unbedingt erforderlich gehalten.

Der IV. Fachauschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtag vorzuschlagen:

1. Der Provinziallandtag beschließt, für außerordentliche Aufwendungen für den Straßenbau die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 10 Millionen Mark und ermächtigt den Provinzialauschuß, hierüber bis zum Höchstbetrag von 22 Millionen Mark für weitere zusätzliche Arbeiten hinauszugehen, falls aus Mitteln des Reiches oder des Staates eine wirksame Beihilfe zur Verzinsung und Tilgung zu erreichen ist. Diese Beihilfe muß auf jeden Fall, namentlich hinsichtlich der Zeitdauer, größer sein, als die bisher zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms gewährte (4% Beihilfe für ein Jahr, je 3% für die nächsten beiden Jahre).

Falls die verbilligte Anleihe zustande kommt, sollen 2 Millionen Mark für den weiteren Ausbau von Gemeinde- und Kreiswegen, die zur Uebernahme als Provinzialstraßen in Aussicht genommen sind, verwendet werden.

Der Provinzialauschuß wird ferner in diesem Fall ermächtigt, den im Haushaltsplan für Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau unter Titel II für den Ausbau von Uebernahmestraßen vorgesehenen Betrag von 1 Million Mark zur allgemeinen Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau (Titel I) zu verwenden.

2. Die Anleihe ist mit 5% jährlich und den durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen.
3. Der Provinzialauschuß wird beauftragt, die übrigen Bedingungen der Anleihe je nach Lage des Geldmarktes festzusetzen und über die Begebung der Anleihe im ganzen oder in Teilbeträgen zu beschließen."

Hinsichtlich der Aufnahme einer Anleihe für Straßenzwecke beschließt der I. Fachauschuß wie folgt:

„Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialauschuß, um zusätzliche Arbeitsgelegenheit zu schaffen, zwecks weiteren Ausbaues des Straßennetzes in der Provinz 6 Millionen Mark anleiheweise aufzunehmen und zwar zum weiteren Ausbau des Provinzialstraßennetzes und zur Unterstützung der Instandsetzung und des Ausbaues von Kreis- und Gemeindestraßen, die in das Provinzialstraßennetz zu übernehmen sind. Voraussetzung dafür ist, daß aus Mitteln des Reiches und des Staates eine wirksame Beihilfe zur Verzinsung und Tilgung gewährt wird. Diese Beihilfe muß auf jeden Fall wirksamer und langfristiger sein, als die bisher zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms gewährte (4% Beihilfe für 1 Jahr, je 3% für die beiden nächsten Jahre).

Die Beträge für Verzinsung und Tilgung der Anleihe sind bis auf weiteres aus Titel IV Nr. 2 des Haushaltsplanes der Provinzial-Straßenverwaltung und Titel II des Haushaltsplanes zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindegewebau zu entnehmen."

Diesem Antrage schließt sich der IV. Fachauschuß an.

Der Provinziallandtag beschließt in diesem Sinne.

19. Der Haushaltsplan über die Unterstützung zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen für das Rechnungsjahr 1927 wird entsprechend dem Antrage des IV. Fachauschusses unverändert angenommen.

20. Aufnahme einer Anleihe von 13 Millionen Mark für den Straßenbau.

Der Provinzialauschuß schlägt folgende Beschlußfassung vor (Drucksache Nr. 2):

„Zur Durchführung des von Reich und Staat durch Zinszuschüsse geförderten Arbeitsbeschaffungsprogramms beschließt der Provinziallandtag unter Genehmigung der vom Provinzialauschuß bereits beschlossenen Maßnahmen die Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 13 Millionen RM. und beauftragt den Provinzialauschuß, über die Begebung der Anleihe im ganzen oder in Teilbeträgen sowie über die Art der Begebung und die Anleihebedingungen zu beschließen.“

Die R.P.D.-Fraktion stellt folgenden Abänderungsantrag (Drucksache Nr. 78):

„Zur Deckung der von der Provinzialverwaltung geforderten Straßenbauten, gemäß Vorlage, ist die Anleihe auf 20 Millionen Mark zu erhöhen.“

Von den zu Wegebauzwecken vorgesehenen Anleihemitteln werden 7 Millionen Mark bereitgestellt zur Unterstützung des Wegebauwes in den Landgemeinden.

Die Provinzialverwaltung ist ermächtigt, aus denselben Mitteln zunächst 3 Millionen Mark zum Erwerb neuen oder zur Erweiterung schon vorhandenen Steinbruchbesitzes zu verwenden, um auf diese Weise allmählich den notwendigen Einfluß auf die Preisgestaltung des Straßenbaumaterials zu erlangen.“

Auf Vorschlag des IV. und I. Fachausschusses stimmt der Provinziallandtag dem Antrage des Provinzialauschusses zu unter Berücksichtigung des beim Haushaltsplan der Provinzial-Straßenverwaltung bezüglich der Höhe der aufzunehmenden Anleihe gefaßten Beschlusses. Der Zusatzantrag der R.P.D.-Fraktion wird durch Drucksache Nr. 139 für erledigt erklärt.

21. Beihilfe zu den Kosten der Verbesserung der Straßenbrücke über die Mosel zwischen Bullay und Alf.

Der Provinzialauschuß beantragt (Drucksache Nr. 39) folgende Beschlußfassung:

„1. Der Provinziallandtag bewilligt zu den Kosten der Verbesserung der Straßenbrücke über die Mosel zwischen Bullay und Alf einen Zuschuß von 100 000 RM. unter der Bedingung, daß die Fahrbahn mit 7 m Hauptträgerabstand, einseitigem Fußweg und Kleinpflaster hergestellt wird.“

2. Die Kosten sind in den „Außerordentlichen Haushaltsplan“ einzustellen.“

Der IV. und I. Fachausschuß beantragen unveränderte Annahme. Es wird dementsprechend beschlossen.

22. Erhöhung der Ortslöhne.

Die S.P.D.-Fraktion beantragt (Drucksache Nr. 63):

„Die nach § 140 der R.P.D. festgesetzten Ortslöhne sind in Anbetracht der verminderten Kaufkraft des Geldes und mit Rücksicht auf die gestiegenen Durchschnittslöhne der Arbeiter viel zu niedrig festgesetzt. Da sich der festgesetzte Ortslohn u. a. auch bei der Prüfung der Bedürftigkeit in der Erwerbslosenfürsorge zu Ungunsten der Erwerbslosen auswirkt, wird der Herr Landeshauptmann als Vorsitzender der Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ ersucht, beim Oberversicherungsamt auf eine Nachprüfung und Erhöhung der Ortslöhne hinzuwirken.“

Der I. Fachausschuß empfiehlt folgende Beschlußfassung (Drucksache Nr. 142):

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag annehmen mit der Maßgabe, daß der 2. Satz nach dem Worte „auswirkt“ wie folgt abgeändert wird:

„werden die Oberversicherungsämter ersucht, in eine Nachprüfung einzutreten und auf eine Erhöhung der Ortslöhne hinzuwirken.“

Der Antrag des I. Fachausschusses wird zum Beschluß erhoben.

23. Verwendung von Natursteinen der Steinindustrie des besetzten Gebietes zum Bau von öffentlichen Gebäuden, Brücken usw.

Entsprechend dem Antrage der Zentrumsfraktion (Drucksache Nr. 123), dem sich der I. Fachausschuß anschließt, beschließt der Provinziallandtag:

„Die Reichs- und Staatsregierung wird ersucht, bei der Verwendung von Natursteinen zum Bau von öffentlichen Gebäuden und Brücken usw. die schwer unter Erwerbslosigkeit leidende und fast völlig zusammengebrochene Mayener und Weiberner Tuffsteinindustrie mit Aufträgen zu bedenken. Es wird im besetzten Gebiet besonders schmerzlich empfunden, daß Aufträge für Steinlieferungen zu öffentlichen Bauten fast ausschließlich der Steinindustrie des unbesetzten Deutschland zu Gute kommen.“

24. Der Haushaltsplan „Außerordentlicher Haushalt“ für das Rechnungsjahr 1927 wird nach dem Vorschlage des I. und III. Fachausschusses unverändert angenommen. In den Haushaltsplan sind jedoch noch auf Grund der ergangenen Beschlüsse des Provinziallandtages einzustellen 100 000 Mark Zuschuß zu den Kosten der Verbesserung der Straßenbrücke über die Mosel zwischen Bullay und Alf (Drucksache Nr. 39) sowie 60 000 Mark zur Beteiligung an der Schaffung von Verkaufseinrichtungen für Obst und Gemüse nach holländischem und niederrheinischem Muster (Drucksache Nr. 147).

25. Der Haushaltsplan der Vermögens- und Schuldenverwaltung wird auf Antrag des I. Fachausschusses mit der in der Vorlage des Provinzialausschusses vom 28. März (zu Drucksache Nr. 1) vorgesehenen Aenderung angenommen.

26. Der Haushaltsplan über Steuern und Ueberweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln für das Rechnungsjahr 1927 wird auf Vorschlag des I. Fachausschusses unverändert angenommen.

27. Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer.

Der Provinziallandtag faßt auf Antrag des I. Fachausschusses über die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer folgende Entschließung (Drucksache Nr. 149):

„Für die bevorstehende Neuregelung der Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer in Preußen muß der 73. Rheinische Provinziallandtag mit Nachdruck darauf hinweisen, daß der gegenwärtige Verteilungsschlüssel (Verteilung zur Hälfte nach Gebietsumfang, zur andern Hälfte nach den Straßenstrecken) in keiner Weise der tatsächlichen Belastung der Wegeunterhaltungspflichtigen entspricht, da der erste Teil des Schlüssels nicht die Dichte des Straßennetzes und der zweite Teil nicht die Intensität des Verkehrs und damit beide Teile nicht die durch diese Faktoren bedingte außerordentliche Erhöhung der Unterhaltungslast berücksichtigen. Es muß daher gerechterweise verlangt werden, daß bei der Festsetzung des neuen Schlüssels der Belastung durch den Verkehr dadurch Rechnung getragen wird, daß die Dichte des Straßennetzes und des Verkehrs, das örtliche Aufkommen und die Bevölkerungszahl zur Grundlage der Verteilung gemacht wird.“

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, diese Forderungen bei den maßgebenden Stellen mit allem Nachdruck zu vertreten.“

28. Der Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1927 und Vorbericht hierzu nebst Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Entwurfs des Haushaltsplans für 1927, wird entsprechend dem Antrage des I. Fachausschusses unverändert angenommen.

29. Gewährung eines weiteren verbilligten Darlehns von 300 000 Mark an den Kreis Aidenau zum Bau des Nürburgrings.

Abgeordneter Dr. Creuß bittet um ein verbilligtes Darlehn zum Bau des Nürburgrings in Höhe von 300 000 Mark. Das Darlehn ist vorwiegend erforderlich, um dem Kreise Aidenau, dem ärmsten der Rheinprovinz, die Tragung der Grunderwerbskosten für den Nürburgring zu ermöglichen. Der I. Fachausschuß beantragt unveränderte Annahme. Vom Abgeordneten Oberdörster wird namentliche Abstimmung beantragt. Es wird dementsprechend verfahren, da der Antrag die erforderliche Unterstützung findet. Es werden 136 Stimmzettel abgegeben und zwar 60 Stimmen für den Antrag des Fachausschusses und 68 dagegen bei 6 Stimmenenthaltungen. 2 Stimmen sind ungültig. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Creuß ist daher abgelehnt. Es stimmten für den Antrag des Fachausschusses mit

„ja“ die Abgeordneten:

Adams,
Dr. Aidenauer,
Albers,
Baumann-Huisberden,
Bergweiler,
Bierwirth,
Bollig,
Dr. Carl,
Dr. Creuß,
Degenring,
Dr. Dichgans,
Dörr,
Dresen,
Effert,
Eickmann, Köln,
Farwick,
Floßdorf,
Frin,
Gerhard,
Gessinger,
Gielen,
Gosewinkel,
Greven,

mit „nein“ die Abgeordneten:

Ader,
Alberß,
Andres,
Bachem,
Becht,
Frau Becker,
Braun,
Büchsenhüh,
Bürger,
Fräulein Dahm,
Deppe,
von Detten,
Dunder,
Eberle,
Dr. Eickmann,
Ernen,
Fischer,
Frisch,
Fränken,
Gerlach,
Freiherr v. Gillhausen
Görlinger,
Gräf,

„ja“ die Abgeordneten:

Hebborn,
Heuser,
Hillen,
Dr. Gold,
von Itter,
Dr. Jarres,
Kemissen,
Dr. Jörg,
Dr. Kirchner,
Koenzgen,
Kranz,
Krapoll,
Künning,
Küppers,
Latten,
Ley,
Loenarz,
Maus,
Meher,
Mönnig,
Müller, Maria,
Müller-Meßen,
Frau Niediek,
Obenthal,
Dr. Pattberg,
Rath,
Dr. Saafen,
Sanders,
Schaaf,
Schaefer, Essen,
Schmitz, Heinrich,
Schroer-Hochhalen,
Dr. Schüler,
Steidl,
Steinmeyer,
Tenhaeff,
Dr. Weil.

Der Stimme enthalten haben sich:

Blumberg,
Dr. Hartmann, Remscheid,
Zansen,
Klöbekorn,
Vielhaber,
Zell.

mit „nein“ die Abgeordneten:

Haas,
Had,
Dr. Hartmann, Barmen,
Haud,
Herrmann,
Hoffmann,
Hölken,
Dr. Hommelsheim,
Issel,
Julius,
Kungbluth,
Dr. Kaiser,
Kemmann,
Kemper,
Kuhnen,
Kurth,
Lenz,
Dr. Limbourg,
Maz,
Mehne,
Meurer,
Miß,
Mohl,
Oberdörster,
Pifard,
Pohl,
Renner,
Dr. Schäfer, Köln,
Schlieper,
Schroer, Essen,
Sommer,
Dr. Stein,
Steinbüchel,
Strunk,
Theissen,
Triebel,
Waterrodt,
Wassermeyer,
Wedershoven,
Dr. de Weerth,
Dr. Wesenfeld,
Wehers,
Wißler,
Wolters,
Ziegler.

30. Aufnahme einer Anleihe.

Auf Antrag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 3) und auf Grund der beschlossenen Erhöhung des außerordentlichen Haushalts um 160 000 RM. (Drucksache Nr. 39 und 147) beschließt der Provinziallandtag die Aufnahme einer Anleihe von 5 951 500 RM. für nachstehende Zwecke:

Zur Deckung des außerordentlichen Haushalts 1927	1 968 500 RM.
Zum Grunderwerb für das Provinzial-Basaltwerk	200 000 "
Für Ablösung der Anleihen aus der Inflationszeit 1922/1923	233 000 "
Zur Erhöhung des Kapitals der Landesbank	3 100 000 "
Zur Deckung des Darlehns für den Mürburgring	450 000 "

insgesamt: 5 951 500 RM.

Die Anleihe ist mit 2% jährlich und den durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen.

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, die übrigen Bedingungen der Anleihe je nach Lage des Geldmarktes festzusetzen und über die Begebung der Anleihe im ganzen oder in Teilbeträgen zu beschließen.

31. Besondere Berücksichtigung der Rheinprovinz bei Gewährung der aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge für Notstandsarbeiten zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Zentrumsfraktion stellt folgenden Antrag (Drucksache Nr. 43):

„Da die Arbeitslosigkeit in der Rheinprovinz infolge der gegenüber dem übrigen Deutschland relativ größeren Zahl der Arbeitslosen und der längeren Dauer dieses Zustandes ganz besonders drückend ist, so muß von Reichs- und Staatsbehörden verlangt werden, daß die für die produktive Erwerbslosenfürsorge zu Notstandsarbeiten zur Verfügung stehenden Mittel der Rheinprovinz in besonders weitgehendstem Maße zugute kommen. Insbesondere muß verlangt werden:

1. günstigere Bedingungen für die zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung gestellten Darlehn,
2. Zurverfügungstellung ausreichender Kontingente,
3. entgegengesetzte Prüfung der beantragten Projekte.“

Die S.P.D.-Fraktion beantragt im I. Sachausschuß als Zusatz:

4. „Einbeziehung des gemeinnützigen Wohnungsbaues für Kleinwohnungen.“

Auf Antrag des I. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag unveränderte Annahme des Antrages der Zentrumsfraktion und des Zusatzantrages der S.P.D.-Fraktion.

32. Rationalisierung und Zusammenlegung von Betrieben im westlichen Industriegebiet.

Der Antrag der Zentrumsfraktion lautet (Drucksache Nr. 41):

„Durch die Rationalisierung und Zusammenlegung von Betrieben haben sich in den westlichen Industriegebieten Deutschlands Zustände herausgebildet, die auf die Dauer untragbar sind.

Durch die angegebenen Gründe sind zahlreiche Arbeiter und Angestellte aus dem Produktionsprozeß ausgeschieden, die infolge Alters, selbst von 50 Jahren an, und sonstigen nicht schuldhaften Gründen keine Aussicht mehr haben, nochmals in Arbeit zu kommen.

Durch Zusammenlegungen innerhalb der Wirtschaft sind Betriebe mit hunderten und tausenden arbeitswilligen und arbeitsfähigen Arbeitern und Angestellten schon seit Jahr und Tag stillgelegt.

Diese Arbeitnehmer fallen dauernd der gemeindlichen Wohlfahrtspflege zur Last. Besonders übel steht es mit den Altpensionären der Werkstätten, die ihr Leben lang Zwangsbeiträge bezahlt haben und jetzt mittellos sind, weil die Rassen von den neuen Wirtschaftsunternehmungen nicht übernommen wurden. Da auch die Gemeinden nicht in der Lage sind, dauernd die riesigen finanziellen Lasten für alle sozialen Bedrängten zu tragen, wird die Reichs- und Staatsregierung dringend ersucht, die Wiederbelebung der Wirtschaft in der Rheinprovinz stärker zu fördern und zur Unterstützung der Opfer der Wirtschaft den Gemeinden und Gemeindeverbänden ausreichende finanzielle Hilfe zuteil werden zu lassen.“

Der Zusatzantrag der S.P.D.-Fraktion (Drucksache Nr. 86):

„Ferner wird die Reichsregierung ersucht, dem Reichstag möglichst bald ein Gesetz vorzulegen, wonach die Altersgrenze in der Invaliden- und Angestelltenversicherung von 65 auf 60 Jahre für den Bezug der Rente bezw. Ruhegeld herabgesetzt wird.

Weiter spricht der Provinziallandtag den dringenden Wunsch aus, der Reichstag möge dem Arbeitszeitnotgesetz eine Fassung geben, wodurch die achtstündige Arbeitszeit festgelegt wird und Ueberarbeit nur mit Zustimmung der Vertretung der Arbeiterschaft gegen entsprechende Zuschläge geleistet werden darf.“

Die Zentrumsfraktion beantragt, den letzten Absatz des Antrages der S.P.D.-Fraktion wie folgt zu ändern: (Drucksache Nr. 138)

„Weiter spricht der Provinziallandtag den dringenden Wunsch aus, der Reichstag möge dem Arbeitszeitnotgesetz eine Fassung geben, wodurch die Achtundvierzigstunden-Woche gesichert wird und Ueberarbeit nur in dringenden Fällen nach Verständigung mit der Arbeitnehmervertretung gegen entsprechende Zuschläge geleistet werden darf.“

Nachdem bei Beratung dieses Gegenstandes der Abänderungsantrag der Zentrumsfraktion zu dem Zusatzantrag der S.P.D.-Fraktion sowie der 2. Absatz des Antrages der S.P.D.-Fraktion zurückgezogen sind, beschließt der Provinziallandtag, den Antrag der Zentrumsfraktion und den abgeänderten Antrag der S.P.D.-Fraktion mit der Maßgabe anzunehmen, daß in der Einleitung anstelle der Worte: „Rationalisierung und Zusammenlegung von Betrieben“ gesetzt wird: „Betriebsbeschränkungen“.

33. Verbilligung der von der Landesbank zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues ausgeliehenen Hypotheken.

Der Antrag der S.P.D.-Fraktion (Drucksache Nr. 104), „in den nächsten Haushalt der Provinzialverwaltung sind 100 000 Mark zur Verbilligung der von der Landesbank zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues ausgeliehenen Hypotheken einzusetzen“, wird auf Antrag des I. Sachausschusses an den Provinzialausschuß überwiesen.

34. Uebernahme von Bürgschaften.

Der Provinziallandtag beschließt, den Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Uebernahme von Bürgschaften auf Grund der dem Provinzialausschuß durch den 71. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung, durch Kenntnisaufnahme für erledigt zu erklären, und den Provinzialausschuß zu ermächtigen, im Rechnungsjahre 1927 erforderlichenfalls anstelle des Provinziallandtags Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 800 000 Reichsmark zu übernehmen.

Es kommt sodann die von der S.P.D.-Fraktion eingegangene Entschliebung zur Verlesung, in der die Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung von Schmutz und Schund gefordert wird.

Da der Punkt nicht auf der Tagesordnung steht, kann er nicht zur Beratung gestellt werden. Abgeordneter Haß beantragt die Sitzung auf 1 Minute zu vertagen, um dann über die Angelegenheit zu verhandeln. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Der Vorsitzende macht dem Landtagskommissar die Mitteilung, daß der 73. Provinziallandtag seine Beratungen zu Ende geführt habe.

Der Landtagskommissar schließt den Provinziallandtag mit einer Ansprache (vergl. den stenographischen Bericht).

Abgeordneter Maus spricht dem Vorsitzenden im Namen des Zentrums, der Arbeitsgemeinschaft und der Wirtschaftlichen Vereinigung den Dank für umsichtige Leitung der Verhandlungen und die freundliche Aufnahme seitens der Stadt Duisburg bei der Besichtigung der Hafenanlagen aus.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

Dr. Kirchner, A. Haack.

Verzeichnis

der Ausschüsse des 73. Rheinischen Provinziallandtages.

I. Sachausschuß:

Vorsitzender: Dr. Hagen; stellv. Vorsitzender: Dr. Hartmann (Remscheid); Schriftführer: Dr. H o l d; stellv. Schriftführer: M a u s; Mitglieder: Dr. D i c h g a n s, G ö r l i n g e r, K o e n z g e n, Freiherr von L o e, O b e r d ö r s t e r, P i k a r d, Dr. S a a f e n, S c h ä f e r (Essen), Dr. S t e i n, T r i e b e l, W i e l h a b e r.

II. Sachausschuß:

Vorsitzender: Dr. K a i s e r; stellv. Vorsitzender: H ö l k e n; Schriftführer: F a n s e n; stellv. Schriftführer: H a c k; Mitglieder: F r a u B e c k e r, F r a u B l u m b e r g, D a a m s, G r ä f, H e n r y, H e r r m a n n, K r a n z, F r l. K ü n n i n g, K ü p p e r s, F r l. M ü l l e r (Schweizer), S t e i n m e y e r.

III. Sachausschuß:

Vorsitzender: v o n S t t e r; stellv. Vorsitzender: K e n n e r; Schriftführer: B ü c h s e n s c h ü ß; stellv. Schriftführer: K u h n e n; Mitglieder: B a c h e m, B i e r w i r t h, D e p p e, E i c m a n n (Köln-Bickendorf), Dr. E i c m a n n (Neuenhaus), G i e l e n, F r l. G o s e w i n k e l, G r e b e n, K e m p e r, F r a u M ü l l e r - M e h e n, R a t h.

IV. Sachausschuß:

Vorsitzender: M e h n e; stellv. Vorsitzender: F r h r. v. S a l i s - S o g l i o; Schriftführer: F r ä n k e n; stellv. Schriftführer: B i e g l e r; Mitglieder: B a u m a n n (Huisberden), D e g e n r i n g, F a n s e n, K r a w i n k e l, L e n z e, Dr. L i m b o u r g, M a r g, M e u r e r, M e y e r, W e b e r (Machen), Dr. W e s s e l.

V. Fachauschuß:

Vorsitzender: Heuser; stellv. Vorsitzender: v. Stedman, Schriftführer: Albers; stellv. Schriftführer: Nohl; Mitglieder: Albergh, Bergweiler, Broich, v. Detten, Krapoll, Miß, Schlieper, Schroer (Hochalen), Sommer, Steidl, Tenhaeff.

Wahlprüfungsausschuß:

Vorsitzender: Dr. Schäfer (Köln-Deutz), stellv. Vorsitzender: Hoffmann; Schriftführer: Schäfer (Essen); stellv. Schriftführer: Adler; Mitglieder: Dr. Creutz, Floßdorf, Frhr. v. Gillhausen, Fr. Gosewinkel, Herrmann, Kranz, Miß, Rath, Schroer (Hochalen), Strunk, Triebel.

Geschäftsordnungsausschuß:

Vorsitzender: Haack; stellv. Vorsitzender: Adams; Schriftführer: Haack; stellv. Schriftführer: Elfes; Mitglieder: Becht, Eberle, Gessinger, Dr. Hartmann (Barmen), Dr. Kaiser, Maus, Dr. Saaben, Dr. Stein, Tenhaeff, D. Dr. de Werth, Dr. Weil.



Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen

des 73. Rheinischen Provinziallandtages.





Anlage 1.

Verzeichnis

der Vorlagen für den 73. Rheinischen Provinziallandtag.

Sibe. Nr.	Druck- sache Nr.	Gegenstand	Fach- aus- schuß
1	1	Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1927 und Vorbericht hierzu nebst Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Entwurfs des Haushaltsplanes für 1927.	I—V
2	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1925 bis 31. März 1926.	I
3	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 13 Millionen RM. zwecks Durchführung eines von Reich und Staat durch Zinszuschüsse geförderten Arbeitsbeschaffungsprogramms für den Straßenbau.	Iu. IV
4	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aufnahme einer Anleihe von 5 791 500 RM.	I
5	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Versetzung des Landesbaurats Hirschhorn in den Ruhestand.	I
6	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Westermann und Dr. Schellmann.	I
7	28	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Uebersicht über die bei den einzelnen Haushaltsplänen vorhandenen Beamtenstellen, über Vergleichszahlen der Beamten und Angestellten sowie der Personalausgaben im Jahre 1914 und im Haushaltsplan 1927.	I
8	29	Bericht des Provinzialausschusses über die Verwendung der auf Veranlassung des 68. und 69. Provinziallandtags von der Landesbank der Rheinprovinz bereitgestellten Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues.	I
9	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung der Provinzialverwaltung an einer gemeinnützigen Baugesellschaft zur Erstellung von Wohnungen für Beamte und Angestellte der Verwaltung.	I
10	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Uebernahme der Bürgschaft für die Beteiligung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft.	I
11	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Genehmigung einer Aenderung des § 12 der Geschäftsordnung des Provinzialausschusses.	I
12	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des § 4 des 2. Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz.	I
13	30	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Unterstützung von Hochwasserschutzmaßnahmen aus Provinzialmitteln.	I
14	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erhöhung des Stammkapitals der Landesbank um 6,2 Millionen RM.	I
15	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzung der Landesbank.	I

Sfde. Nr.	Druck- sache Nr.	Gegenstand	Sach- aus- schuß
16	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gewährung von Beihilfen an die Studentenwohlfahrts-Einrichtungen der Universitäten Bonn und Köln und der Technischen Hochschule in Aachen.	I
17	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung der Provinzialverwaltung an der Gründung eines Beethoven-Archivs in Bonn.	I
18	31	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aufteilung der unter Titel V 1 des Haushaltsplanes über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1927 vorgesehenen Mittel im Betrage von 200000 RM.	I
19	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Abänderung des § 2 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.	II
20	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.	II
21	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bereitstellung eines Betrages von 250000 RM. zum Ausbau des Rheinischen Jugendherbergsnetzes.	II
22	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Bau eines Hauses für ansteckende Krankheiten in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau.	III
23	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erwerbung der Nettemühle in Weisenthurm und Verwendung eines Teiles dieses Anwesens zur Errichtung einer Kolonie für 50 weibliche Geistesranke.	III
24	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Fürsorge für arbeits- und mittellose jugendliche Wanderer.	III
25	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahme von entmündigten Trinkerinnen und weiblichen säumigen Unterhaltspflichtigen in die Arbeitsanstalt Brauweiler; 2. Hausordnung für die Arbeitsanstalt und die ihr angegliederten Heime für entmündigte Trinker und Trinkerinnen, sowie Land- und Bezirks-hilfsbedürftige; 3. Anweisung für die Verwaltung der Arbeitsanstalt Brauweiler. 	III
26	32	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Austausch von Grundstücken zwischen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk.	III
27	21	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erlaß neuer Bestimmungen <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920, und den §§ 6 und 8 der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 vom Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel; 2. über die Aufnahme in die orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt zu Stichteln, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt. 	III

Abt. Nr.	Druck- sache Nr.	Gegenstand	Fach- aus- schuß
28	33	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend 1. Uebernahme von Bürgschaften auf Grund der dem Provinzialausschuß durch den 71. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung; 2. Ermächtigung des Provinzialausschusses, im Rechnungsjahre 1927 nochmals Bürgschaften in Höhe von 800000 RM. zu übernehmen.	III u. I
29	34	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Stand der Vorarbeiten, den Voranschlag und die verschiedenen Anträge der K. P. D. bezüglich der Entlohnung der Arbeiter beim Bau der Autobahn Köln-Düsseldorf.	IV u. I
30	22	Bericht des Provinzialausschusses über den Fortgang des Ausbaues der Provinzialstraßen im Jahre 1926.	IV
31	23	Bericht des Provinzialausschusses über den Stand des Ausbaues und der Uebernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.	IV
32	24	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bereitstellung von 100000 RM. zur Bekämpfung der Winzernot und für die Zwecke des Weinbaues.	V
33	35	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Begutachtung des Entwurfs eines Nierengesetzes.	V
34	36	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung einer Beihilfe von 122500 RM. zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse an der Niers.	V
35	25	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Unterstützung größerer Landeskulturprojekte.	V
36	26	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung eines Provinzialzuschusses von 400000 RM. zu dem Bau einer Aggertalsperre bei Dümmlinghausen (Kreis Gummersbach).	V
37	27	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen in Baumholder (Reiskreis St. Wendel) und in Much (Siegkreis) sowie Errichtung einer landwirtschaftlichen Gemüsebauschule in Fischchenich (Landkreis Köln) und einer Gemüsebauschule in Düsseldorf.	V
38	37	Entlastung von Rechnungen.	I—V

Verzeichnis

der an den 73. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten Eingaben.

Abd. Nr.	Antragsteller	Gegenstand der Eingabe	Vorschlag des Provinzialausschusses	Fachauschuß	Bemerkungen
1	Deutscher Verband für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege und Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Section Gesundheitswesen.	Antrag auf anderweite Besoldungsregelung der Beamten der Rheinischen Provinzialanstalten der Besoldungsgruppen II—VII.	Ueberweisung des Antrags an den Provinzialauschuß zur Erledigung.	I	
2	Die beamteten Aerzte an den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	beantragen Aenderung ihrer Amtsbezeichnung.	Ueberweisung des Antrags an den Provinzialauschuß zur Erledigung.	I	
3	Direktion der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau.	Antrag auf höhere Ortsklassen-Einstufung der Anstalt Bedburg-Hau.	Die Einstufung der Anstalt Bedburg-Hau in Ortsklasse A wird befürwortet.	I	
4	Die Hausvorsteher der Provinzial-Erziehungsheime	beantragen die Wiedereinführung der Hausvorsteherzulage.	Ueberweisung des Antrags an den Provinzialauschuß zur Erledigung.	I	
5	Verlag der Rheinischen Heimatblätter, Rheinische Verlagsgesellschaft m. b. H. in Koblenz.	Antrag auf Bewilligung eines einmaligen oder jährlichen Zuschusses.	Ueberweisung des Antrags an den Provinzialauschuß zur Erledigung.	I	
6	Stadtverordneten - Versammlung zu Wittburg, Stadtverordneten - Versammlung zu Neuerburg, Kreis Wittburg, Gemeinde Bollendorf, Kreis Wittburg, Verkehrsausschuß zu Bollendorf.	Befürwortung der von den Antragstellern gewünschten Eisenbahnlinien.	Der Provinziallandtag wolle den Bau von Eisenbahnen im Kreise Wittburg nach Maßgabe der wirtschaftlichen Nothwendigkeit befürworten, ohne zu den Einzelwünschen Stellung zu nehmen.	I	
7	Stadtverordneten - Versammlung zu Mörz, Verkehrsverband „Linker Niederrhein“.	Wiederaufnahme der in Folge Botschafternote vom 27. Mai 1922 eingestellten Bauarbeiten an der Reichsbahnlinie Mörz — Geldern.	Der Provinziallandtag wolle die Wiederaufnahme der Arbeiten befürworten.	I	
8	Viehändlerverein für den Regierungsbezirk Düsseldorf, E. B., in Greifath bei Krefeld	beantragt, daß das Vieh für die Provinzialanstalten nicht unmittelbar bei den Landwirten, sondern bei den Viehhändlern gekauft wird.	Ablehnung des Antrages.	III	

Anlage 3.

(Druckache Nr. 1.)

V o r b e r i c h t

zu den Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz
für das Rechnungsjahr vom 1. April 1927 bis 31. März 1928.

In der Aufstellung der Haushaltspläne für 1927 sind gegen das Jahr 1926 dadurch Änderungen eingetreten, daß folgende Haushaltspläne neu aufgenommen wurden:

1. als Haushaltsplan C. Nr. 4 „Vermögens- und Schuldenverwaltung“,
2. " " S. " 26 „Provincialgut Bylerward“,
3. " " S. " 27 „Provincialdomäne Lammersdorf“,
4. als Anlage II zum Haushalt K. Nr. 15 „Provincial-Heil- und Pflegeanstalten“, das „Provincial-Fürsorgeheim für psychopathische Mädchen (Fürsorgezöglinge)“.

Die Deckung der Gesamtausgabe von 123 688 000 RM. ist wie folgt vorgesehen:

- 79 586 000 RM. werden durch eigene Einnahmen gedeckt, zu denen nicht nur die Einnahmen aus den eigenen Betrieben, aus Spezialkosten, Pflegekosten usw. gehören, sondern auch die durchlaufenden Verrechnungsposten und Erstattungsbeträge,
- 21 700 000 RM. sollen durch Ueberweisungen an Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer sowie Kraftfahrzeugsteuer,
- 52 000 RM. durch Erstattung der Besatzungszulage,
- 10 800 000 RM. durch Ueberweisung des Staates an Dotation, also
- 112 138 000 RM. insgesamt gedeckt werden, sodaß durch Provinzialumlage ein Betrag von 11 550 000 RM. zu decken bleibt.

Die Bemessung der für 1927 zu erwartenden Steuereinnahmen beruht hinsichtlich der Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer und aus der Dotation auf den Schätzungen des Reichshaushaltsplanes. Das Mehr, das dieser sowohl bei der Einkommen- wie bei der Körperschaftssteuer für 1927 vorsieht, rechtfertigt eine Erhöhung der Ansätze im Provinzial-Haushaltsplan gegenüber dem Vorjahre bei der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer von 7 600 000 RM. auf 8 700 000 RM. und bei der Staatsdotation von 9 200 000 RM. auf 10 800 000 RM. In der Erwartung, daß die Schätzung des Reichshaushaltsplanes zutrifft, sind diese Beträge in den Haushaltsplan eingesetzt worden.

Bei der ordentlichen Ueberweisung an Kraftfahrzeugsteuer ist für die Berechnung des Anteiles des Provinzialverbandes ein Reichsaufkommen von 130 000 000 RM. zugrunde gelegt. Der unter Berücksichtigung der Neuberteilung der Kraftfahrzeugsteuer eingesetzte Betrag bleibt zwar um 700 000 RM. hinter dem Ansatz für 1926 zurück, ist aber immer noch erheblich höher als der für 1926 zu erwartende tatsächliche Eingang, der infolge der für die Provinzen ungünstigen Gestaltung des Gesetzes unter 6 Millionen bleiben wird.

Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß bei der Kraftfahrzeugsteuer nicht mit der gleichen Sicherheit auf den Eingang der veranschlagten Summe gerechnet werden kann wie bei den anderen Ueberweisungen. Die Ansprüche von anderer Seite auf Beteiligung an der Kraftfahrzeugsteuer bezw. auf Erhöhung der Beteiligung sowie die Bestrebungen, den Verteilungsschlüssel noch mehr zu Ungunsten der Rheinprovinz zu ändern, zwingen dazu, bei diesen Einnahmeposten von vornherein mit der Möglichkeit eines Zurückbleibens auch unter dem jetzigen Voranschlag zu rechnen.

Die Mindereinnahme an Besatzungszulage erklärt sich aus der inzwischen fortgeschrittenen Räumung des besetzten Gebietes.

Die vorstehenden, gegenüber 1926 zu erwartenden, wenn auch nicht erheblichen Steigerungen der Ueberweisungen von Reich und Staat würden es, trotz der außerordentlichen Erhöhung der Zahl der Geisteskranken, der Zunahme der Fürsorgezöglinge, der allenthalben eingetretenen Erhöhung der Anstaltspflegefälle, der zahlreichen Wünsche auf Verkehrsverbesserungen — die nicht, wie die vom Provinziallandtag beschlossene Autobahnstraße, ohne Belastung des Haushaltsplanes durchgeführt werden können — ermöglicht haben, die Provinzialumlage um rund 850 000 M. zu senken, wenn nicht die Ausgabenseite des neuen Haushaltsplanes durch 2 erhebliche, aber nicht zu vermeidende Mehrausgaben belastet wäre.

A.

Das Jahr 1925 hat mit einem Fehlbetrag von 4 363 522,95 RM. im ordentlichen Haushalt abgeschlossen, der sich zusammensetzt wie folgt:

1. Minderertrag an Ueberweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln	3 384 970,13 RM.
2. Ungedekte Sonderbewilligungen des 69. Provinziallandtags	795 000,— "
3. Ueberschreitungen des Haushaltsplanes	183 552,82 "

Ca. 4 363 522,95 RM.

Ausschlaggebend für diesen Fehlbetrag war der Ausfall der Steuereinnahmen gegenüber dem Etatanschlag. Der letztere beruhte, wie der Vorbericht zu den Haushaltsplänen für 1925 zeigt, auf der Erwartung, daß bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer mit den Eingängen des Vorjahres wenigstens einigermaßen zu rechnen sei. Statt dessen blieben diese für 1925 ganz erheblich hinter den Steuereinnahmen des Vorjahres zurück. Während die Rheinprovinz im Rechnungsjahr 1924 eine Zuweisung aus der Einkommensteuer von 8 706 000 RM. und aus der Körperschaftsteuer von 1 873 000 RM., insgesamt 10 579 000 RM., erhalten hatte, beliefen sich im Rechnungsjahr 1925 die Zuweisungen an Einkommensteuer auf 7 600 000 RM., an der Körperschaftsteuer auf 923 000 RM., insgesamt auf 8 523 000 RM., d. h. 2 056 000 RM. weniger.

Die Gründe für diesen erheblichen Fehlbetrag, der hauptsächlich in das 2. Halbjahr fällt, lagen in erster Linie in der auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1925 eingetretenen Herabsetzung des Anteils der Länder und damit der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer von 90% auf 75%. Daneben machte sich bemerkbar das Sinken des Steueraufkommens infolge der Wirtschaftskrise, die sich im Laufe des Jahres 1925 verschärfte.

Aus dem gleichen Grunde haben sich die Dotations-Zuweisungen, da sie sich in Hundertfähen des Anteils des Landes Preußen an der Einkommen- und Körperschaftsteuer berechnen, im zweiten Halbjahr 1925 so wesentlich gesenkt, daß der Rechnungsabluß für 1925 einen Fehlbetrag an Einnahmen aus Dotationen von 2 259 000 RM. ausweist.

Infolge Mehreingangs an Kraftfahrzeugsteuern ermäßigte sich der Fehlbetrag auf die angegebene Summe von 3 384 970,13 RM. Ueber den dem Provinzialauschuß vorgelegten, in Ein- und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt für 1925 hinaus hatte der Provinziallandtag nachstehende Ausgaben beschlossen und ihre Deckung späteren Beschlüssen vorbehalten:

zu weiteren Ankäufen für die Provinzialmuseen	25 000 RM.
für Landeskulturprojekte	360 000 "
für außerordentliche Unterstüzungen von Wasserleitungen	260 000 "
für Rinderpeisungen	150 000 "

insgesamt: . . . 795 000 RM.

Eine Deckung wäre nur aus Ersparnissen möglich gewesen. Da sich solche nicht ergeben haben, vielmehr im Endergebnis eine Ueberschreitung des Haushaltsplanes um rund 183 000 RM. sich nicht hat vermeiden lassen, ist vorstehende Ausgabe ungedeckt geblieben.

Die derzeitige finanzielle Lage des Prov.-Verbandes läßt eine Deckung dieses Fehlbetrages von 4 363 522,95 RM. durch den ordentlichen Haushalt des Jahres 1927 nicht zu, da sie nur durch Erhöhung der Prov.-Umlage um den vollen Betrag zu ermöglichen wäre und diese von den Kreisen nicht aufgebracht werden kann. Da eine Deckung durch außerordentliche Mittel (Anleihe) nicht in Frage kommt, andererseits aber die Prov.-Verwaltung Wert darauf legen muß, in einem für die Kreise tragbaren Maß mit der Deckung des Fehlbetrages zu beginnen, so wird vorgeschlagen, 500 000 RM. in den Haushalt für 1927 einzusetzen und die Beschluffassung über die weitere Tilgung dem nächsten Prov.-Landtag vorzubehalten.

B.

Der 71. Provinziallandtag hatte im März 1926 die Aufnahme einer Anleihe von 20 000 000 RM. beschlossen, der Provinzialauschuß hat im Sommer 1926 vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtags die Aufnahme einer weiteren Anleihe in Höhe von 13 000 000 RM. für Straßenbauzwecke beschlossen. Die Gründe

für die Aufnahme dieser Anleihe und die Verwendungszwecke sind ersichtlich aus der besonderen Vorlage, die dem Provinziallandtag zugegangen ist. Verzinsung und Tilgung erfordern 1 400 000 RM. mehr, als im Haushalt für 1926 für die Verzinsung von Vorschüssen vorgesehen ist.

Um die aus A. und B. sich ergebende Mehrbelastung von rund 1 900 000 RM. auszugleichen, ist eine Erhöhung der Provinzialumlage von 10 500 000 RM. um 1 050 000 RM. also auf 11 550 000 RM. erforderlich.

Die Erhöhung des absoluten Betrages der Provinzialumlage um 10% wird eine Erhöhung des im ersten Halbjahre zur Erhebung gelangenden Prozentsatzes der Reichsteuerüberweisungen, der bisher 10,5 betrug, nicht zur Folge haben.

Eine Deckung des Zuschusses von 1 808 500 RM., die der außerordentliche Haushalt erfordert, ist mangels bereiter Mittel nur möglich durch Aufnahme einer Anleihe.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

- I. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1927 gemäß Vorlage fest und ermächtigt den Landeshauptmann, nötigenfalls auch über den 1. April 1928 hinaus bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes für 1928 die Geschäfte nach diesem Haushaltsplan zu führen.
- II. Der Provinziallandtag setzt den durch die Provinzialumlage zu deckenden Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe auf 11 550 000 RM. fest.
Zur Deckung dieses Steuerbedarfs soll zunächst für das 1. Halbjahr 1927 von den Stadt- und Landkreisen, bei den letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden, 10,5% der ihnen für dieses Halbjahr zufließenden Ueberweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer erhoben werden.
Die Provinzialumlage für das 2. Halbjahr 1927 soll in Hundertsätzen der im Rechnungsjahre 1927 vom Staate veranlagten Realsteuern erhoben werden, die vom Provinzialauschuß so zu bemessen sind, daß der durch die Steuerbeträge des ersten Halbjahres nicht gedeckte Teil der Provinzialumlage im 2. Halbjahre gedeckt wird.
- III. Die Mittel zur Deckung des Provinzialzuschusses von 1 808 500 RM., den der außerordentliche Haushaltsplan für 1927 erfordert, sind aus einer gemäß besonderer Vorlage aufzunehmenden Anleihe zu entnehmen."

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Erläuterungen

zu den Haushaltsplänen.

A. Nr. 2. Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten.

Aus dem Haushaltsplan werden gezahlt:

- I. Ruhegehälter für Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von Beamten nebst örtlichen Sonderzuschlägen und sozialen Zulagen.
- II. Ruhegehälter für Arbeiter, Angestellte und nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von solchen.
- III. Laufende Unterstützungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von solchen, die kein Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beziehen.

	Ruhegehälter RM.	Hinterbliebenenbezüge RM.	Pensionäre	Witwen	Halb- Waisen von Beamten	Voll- Waisen	
Für 1926 waren vorgesehen	1 584 740	643 850	Stand am 1. 10. 1926:	426	291	114	9
Bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1926 werden voraussichtlich gezahlt	1 552 495	702 846					
Für 1927 sind vorgesehen	1 633 300	719 200	Boraussichtlicher Stand im Rechnungsjahre 1927:	435	321	127	7

einschließlich der örtlichen Sonderzuschläge und sozialen Zulagen.

	Ruhegehälter RM.	Hinterbliebenenbezüge RM.	frühere Arbeiter und Angestellte	Witwen	Waisen von solchen	
Für 1926 waren vorgesehen	406 518	177 044	Stand am 1. 10. 1926:	279	229	138
Bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1926 werden voraussichtlich gezahlt	359 328	186 278				
Für 1927 sind vorgesehen	400 000	201 000	Boraussichtlicher Stand im Rechnungsjahre 1927:	345	279	154

C. Nr. 4. Vermögens- und Schuldenverwaltung.

Zu Titel I der Einnahme: Nach Erhöhung der Beteiligung des Provinzialverbandes bei der Landesbank der Rheinprovinz von 1 900 000 RM. um 3 100 000 RM. auf 5 000 000 RM. beabsichtigt die Landesbank im Einvernehmen mit dem Provinzialverbande und dem Sparkassenverbande, die Verzinsung der Einlagen nicht mehr wie in den letzten 3 Jahren zur Erhöhung der Einlagen zu verwenden, sondern auszuschütten. Für das Jahr 1927 kann, falls keine wesentlichen Änderungen der Verhältnisse eintreten, mit einem Zinsertrag von 350 000 RM. gerechnet werden.

Zu Titel II der Einnahme und Titel II der Ausgabe: Der 71. Provinziallandtag hatte die Aufnahme einer Anleihe von 20 000 000 RM. beschlossen, von denen 10 000 000 RM. für den außerordentlichen Bedarf

der Straßenbauverwaltung, 6 300 000 RM. zur Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts in den Jahren 1925 und 1926 und der Rest von 3 700 000 RM. zur Erhöhung des Betriebsfonds der Provinzialverwaltung bestimmt waren. Der Provinzialausschuß hat inzwischen, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtags, die Aufnahme einer weiteren Anleihe in Höhe von 13 000 000 RM. für Straßenbauzwecke beschlossen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Anleihe und die Verwendungszwecke sind ersichtlich aus der besonderen Vorlage, die dem Provinziallandtag zugegangen ist.

Die für den Straßenbau bestimmten Anleihemittel sind gemäß Beschluß des Provinziallandtags mit 5% die übrigen Anleihen mit 2% jährlich und den durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen. Weitere Anleihemittel sind erforderlich für folgende Zwecke:

Zur Deckung des außerordentlichen Haushalts 1927	1 808 500 RM.
Zum Grunderwerb für das Provinzial-Basaltwerk	200 000 "
Für Ablösung der Anleihen aus der Inflationszeit 1922/1923	233 000 "
Zur Erhöhung des Kapitals der Landesbank	3 100 000 "
Zur Deckung des Darlehns für den Nürnberg-Ring	450 000 "
insgesamt:	5 791 500 RM.

Auch diese Anleihemittel — zu vergleichen die besondere Vorlage — wären mit 2% jährlich und den durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Bedingungen, zu denen langfristige Gelder bisher erhältlich waren, ergeben unter Berücksichtigung des Disagio bei 2%iger Tilgung 9,867% und bei 5%iger Tilgung 13,156%. Soweit die Anleihemittel verwandt werden für Zwecke der einzelnen Haushaltspläne, sind diese in Form von Erstattungen entsprechend belastet worden. Soweit andere Haushaltspläne nicht in Frage kommen, belasten die Zinsen und die Tilgungsraten den Haushaltsplan „Vermögens- und Schuldenverwaltung“. Da ein Teil der Anleihemittel erst im Laufe des Jahres benötigt wird, genügen die eingesehten Beträge.

Zu Titel III der Einnahme: Die Einnahmen sind wie folgt berechnet:

1. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk:	34 790 RM.
2. Westerwaldbrüche A. G. zu Bonn:	
a) Dividende	22 500 "
b) Zinsen	32 000 "
3. F. Reeh A. G., Dillenburg	
Dividende	2 908 "
4. Provinzialbasaltwerke	66 000 "
5. Wohnungsfürsorge-Gesellschaft	41 200 "
6. Nürnberg-Ring	
Darlehnszinsen	18 000 "
Sa.:	217 398 RM.

Zu Titel IV der Einnahme: Die Pachtsumme wird voraussichtlich 20 000 RM. betragen. Wegen Erwerbs der Nettemühle vergl. besondere Vorlage.

Zu Titel V der Einnahme: Durch Anlegung vorübergehend verfügbarer Bestände, sowie durch die Ausstattung der Provinzial-Anstalten mit Betriebsmitteln ergeben sich Zinseinnahmen, die hier verrechnet werden.

Zu Titel I der Ausgabe: Der ordentliche Haushalt 1925 hat mit einem Fehlbetrag in Höhe von 4 363 522,95 RM. abgeschlossen. Bezüglich der Gründe für den Fehlbetrag und seine Deckung wird auf das Seite 2 Gesagte verwiesen.

Zu Titel III der Ausgabe: Hier handelt es sich hauptsächlich um Verzinsung desjenigen Teiles von vorstehendem Fehlbetrag, der erst in den Jahren 1928 und 1929 gedeckt werden soll.

Provinzialstraßenverwaltung.

D Nr. 5.

Das Provinzialstraßennetz umfaßt zur Zeit 6 417,158 km Straßen (1926 = 6 345,436 km), von denen 677,362 km (1926 = 683,862 km) an Kreise und Gemeinden in eigene Unterhaltung und Verwaltung gegen Rente abgetreten sind. Die örtliche Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen erfolgt durch 12 Landesbauämter — Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Aachen, Köln, Siegburg, Prefeld, Düsseldorf und Cleve —, denen 99 Straßenmeisterbezirke unterstehen.

A. Einnahmen.

Titel I.

Dotation und Kraftfahrzeugsteuer sind wie im Vorjahre im Haushaltsplan B Nr. 3 „Steuern und Ueberweisungen aus Reichsmitteln“ nachgewiesen.

Zu Nr. 1: Rückerstattung von Mehrkosten durch das Reich für auf Anordnung der Besatzungsbehörden ausgeführte Instandsetzungen. Die Mehrkosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen, die durch die Anforderungen der Besatzungsbehörden entstehen, werden vom Reiche erstattet, soweit die Kosten dieser Arbeiten die Kosten für die gewöhnliche Straßenunterhaltung übersteigen. In 1927 kann nur mit dem Eingange eines gleichen Betrages, wie im Haushaltsplan 1926 vorgesehen gewesen, gerechnet werden.

Zu Nr. 2: Vorausleistungen. Nach der Ausführungsanweisung des Ministers des Innern und des Finanzministers zum Gesetz zur Aenderung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze und der Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 27. November 1926 dürfen Vorausleistungsbeiträge für Kraftfahrzeuge nicht mehr erhoben werden. Es kann auch nicht damit gerechnet werden, daß Kreise auf Grund der Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen vom 25. November 1923 Abgabeordnungen für Pferdefuhrwerke erlassen.

Zu Nr. 3. Die in den Jahren 1894 bzw. 1896 vertraglich festgesetzten Renten sind durch Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Januar 1925 Nr. I 4054/25 in Goldmark aufgewertet worden und werden ab 1. April 1925 in dieser Höhe gezahlt.

Zu Nr. 4: Zu der zwecks Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms für die Straßenbauverwaltung aufgenommenen Anleihe von 13 000 000 RM. zahlt der preussische Staat für 1927 einen Zinszuschuß in Höhe von 4%; für die Jahre 1928 und 1929 einen solchen in Höhe von je 3%.

Titel II.

Zu Nr. 1. Der 71. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 27. März 1926 beschlossen, daß Verwaltungsgebühren ab 1. April 1927 wegen der geringen Höhe des Betrages und der mit der Einziehung des Betrages zusammenhängenden umfangreichen Schreibarbeit nicht mehr erhoben werden sollen.

Zu Nr. 4. Abgaben für Anlagen auf Straßen. Es sind im letzten Jahre viele neue Anlagen — besonders Tankanlagen — hinzugekommen, sodaß in 1927 mit dem Eingang des Betrages von 65 000 RM. gerechnet werden kann.

Zu Nr. 9. Mieten aus Dienstgebäuden. Der Betrag umfaßt die einkommenden Mieten aus den in den Dienstgebäuden der Landesbauämter Prüm, Köln, Bonn, Trier und Arefeld vorhandenen Wohnungen. Ferner sind darin die Mieten aus den Straßenmeister-Dienstwohnungen in Wildbergerhütte, Bergisch-Born, Herongen, Wittlich und Preherzmühle mitenthaltend, die bisher bei Titel II Nr. 2 verrechnet wurden.

Zu Nr. 10. Zinsen des Sammelfonds. Der Sammelfonds wird gebildet aus den Erlösen für verkaufte Grundstücke und dient zum Ankauf von Grundstücken, die hauptsächlich für Straßenerweiterungen erforderlich werden. Für 1927 kann mit der gleichen Einnahme wie in 1926 gerechnet werden.

B. Ausgaben.

Titel I.

Zu Nr. 3. Erstattung an die Hochbauabteilung. Der Betrag umfaßt die Unterhaltungskosten der Dienstgebäude der Landesbauämter Prüm, Köln, Bonn und Trier.

Zu Nr. 4. Für die Landesbauämter Prüm, Köln, Bonn und Trier sind Dienstgebäude erbaut bzw. angekauft worden. Der eingesezte Betrag dient zur Verzinsung und Tilgung der Bau- bzw. Kaufsummen.

Titel II.

Zu Nr. 1. Der Betrag umfaßt die Gehälter der Bauamtsvorstände und der Landesbausekretäre. Es sind vorhanden: 12 Provinzialbauärzte, 9 technische Oberinspektoren und 3 technische Inspektoren.

Zu Nr. 3. Die im Vorjahre unter 3 und 4 geführten Beträge sind für 1927 zwecks Vereinfachung unter 3 zusammengefaßt worden.

Der Betrag umfaßt die Vergütungen für 2 Landesbausekretäranwärter und 27 Verwaltungsgehilfen bzw. Verwaltungsgehilfinnen. Es ist beabsichtigt, einzelne Verwaltungsgehilfenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln. Für 1927 sind 3 Stellen vorgesehen.

Zu Nr. 5. Bisher waren lediglich die Landesbauämter mit Fernsprechern ausgerüstet. Der Dienst erfordert es, daß auch die vorhandenen 99 Straßenmeister an das Fernsprechnetz angeschlossen werden, wodurch der Mehrbetrag

gegenüber 1926 bedingt ist. Der Mehrbetrag umfaßt sowohl die einmaligen Kosten für die Einrichtung als auch die während des Jahres entstehenden Gebühren für die neuingerichteten Fernsprecher.

Titel III.

Zu Nr. 1. Der Betrag umfaßt die Gehälter für 63 Oberstraßenmeister (Gruppe VIII) und für 36 Straßenmeister (Gruppe VII). Gegenüber 1926 sind 10 Oberstraßenmeisterstellen mehr vorgezehen.

Zu Nr. 6. Bisher wurden nur Entschädigungen für Fahrräder gezahlt. Infolge Zunahme des Umfangs der Bezirke und der Straßenarbeiten müssen zur Bereisung der Straßen, wenn die Zahl der Straßenmeisterbezirke nicht vergrößert werden soll, in mehreren Fällen Motorräder oder kleine Kraftwagen benutzt werden, für deren Betrieb und Unterhaltung höhere Entschädigungen zu zahlen sind.

Titel IV.

Zu Nr. 2. Dieser Titel umfaßt die eigentlichen sachlichen Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen.

Außer den Kosten für die allgemeine Unterhaltung der Fahrbahnen, Bankette, Rinnen, Gräben, Baumpflanzungen, Baumschulen, Brücken, Durchlässe sowie Futter- pp- Mauern umfaßt der Betrag die Kosten für rd. 700 km Chauffierung einschließlich der Neudeckungen auf den bereits übernommenen und 1927 noch zu übernehmenden Straßen, rd. 400 km Oberflächenbehandlung auf chauffierten Fahrbahnen und ferner Verbreiterungen von Straßenfahrbahnen, Ausbau der Straßenkurven für den Kraftwagenverkehr, Pflasterumlagen und Ortspflasterungen sowie Brückenerneuerungen und Brückenverstärkungen.

Zu Nr. 3. Leistungen an Gemeinden und Kreise.

Der unter a) aufgeführte Betrag umfaßt die mit den Gemeinden und Kreisen für die in eigene Unterhaltung und Verwaltung übernommenen Provinzialstraßen vertraglich vereinbarte Straßenrente.

Die Höhe der Beteiligung dieser Gemeinden und Kreise an den Zuweisungen aus der ordentlichen Kraftfahrzeugsteuer — Nr. 3b — hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 11. September 1925 festgesetzt, nachdem die Vertreter der kommunalen Spitzenorganisationen, nämlich der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Städte, des Unterverbandes der Landkreise und des Landgemeinerverbandes-West zu der Regelung ihre Zustimmung gegeben haben.

D Nr. 6. Unterstützung zum Bau und Betrieb der Kleinbahnen.

Die Provinz ist an einer Kleinbahn, Merzig-Büschfeld, mit Staat und Kreis zu je einem Drittel beteiligt. Es ist zu erwarten, daß die Bahn in 1927 den eingesezten Ueberschuß ergibt.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Kleinbahnen wieder wie früher um die Gewährung von Darlehn einkommen. Für die von der Verwaltung alsdann zu zahlenden Zinszuschüsse ist daher ein Betrag von 6 000 RM. vorgezehen worden.

D Nr. 7. Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.

Die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues ist durch die Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Reglements für das Straßenbauwesen in der Rheinprovinz vom 2. Juni 1894 geregelt. Hiernach werden die durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel in zwei Fonds geteilt und zwar in den Fonds A und den Fonds B.

Aus dem Fonds A werden Beihilfen für kleinere Wegeinstandsetzungen bewilligt, während der Fonds B für die Gewährung von Beihilfen für größere Arbeiten (Neubau und Ausbau von Wegen) bestimmt ist. Als Grenze für die Bewilligungen aus den einzelnen Fonds ist festgesetzt, daß aus dem Fonds A die Wegebauarbeiten unterstützt werden, deren Gesamtbetrag 3000 RM. oder bei denen die Beihilfe den Betrag von 1500 RM. nicht übersteigt; werden die vorgenannten Summen überschritten, so sind die Arbeiten aus dem Fonds B zu unterstützen.

Zu Titel II der Ausgabe: Aus der zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms im Jahre 1926 aufgenommenen Anleihe von 13 Millionen RM. — vergl. besondere Vorlage — sind den Gemeinden und Kreisen für die Herstellung von Uebernahmestraßen 3 Millionen zur Verfügung gestellt worden. Für Verzinsung und Tilgung dieses Betrages sind erforderlich 390 000 RM., zu denen der Staat im Jahre 1927 vier Prozent = 120 000 RM. beiträgt, sodaß aus der 1 Million bei Titel II der Ausgabe 270 000 RM. zu decken sind und noch 730 000 RM. zur Verfügung stehen.

E Nr. 8.

Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

I.

Am 1. April 1926 war vorhanden ein Bestand von	14 137	Böglingen.
1. Oktober	14 449	"
Bis zum 1. Oktober " hat sich " mithin " eine Zunahme " ergeben von	312	"
Rechnet man im Halbjahr vom 1. Oktober 1926 bis 31. März 1927 mit demselben Zugang, so wird das Rechnungsjahr 1927, vorbehaltlich geringfügiger Änderungen mit einem Anfangsbestande von	14 760	Böglingen
beginnen.		
Falls im Rechnungsjahr 1927 derselbe Zugang zu erwarten ist, wie im Rechnungsjahr 1926, ergibt sich hierzu noch ein Mehr von (620 : 2)	310	"
so daß also für 1927 mit einer Durchschnittssumme von	15 070	Böglingen
zu rechnen ist.		

Nach dem Stande vom 1. April 1926 würden sich diese 15 070 Böglinge wie folgt verteilen:

1399 = 9,28% (1207 = 8,76%)*	in Familienpflege,
5535 = 36,73% (5047 = 36,62%)	in Lehr- und Dienststellen sowie der eigenen Familie und
8136 = 53,99% (7527 = 54,62%)	in Anstalten, davon
1160 = 7,7 % (1135 = 8,24%)	in Provinzialerziehungsheimen und
6976 = 46,29% (6392 = 46,38%)	in Privatanstalten.

Nach den Pflegesätzen vom 1. Oktober 1926 betragen die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für einen Bögling 679,50 (709,14) RM., nämlich:

a) in Pflegefamilie für

Pflege und Erziehung	273,75 (273,75)	RM.
Bekleidung und Ausrüstung	13,98 (13,94)	"
Ueberführung	16,44 (16,30)	"
ärztliche Behandlung und Krankenpflege	10,46 (6,67)	"
Beaufsichtigung	46,20 (46,28)	"
zusammen:	360,83 (356,94)	RM.

b) in Lehr- und Dienststelle sowie der eigenen Familie für

Bekleidung und Ausrüstung	13,98 (13,94)	RM.
Ueberführung	16,44 (16,30)	"
Beaufsichtigung	46,20 (46,28)	"
zusammen:	76,62 (76,52)	RM.

c) in Anstalten für

Pflege und Erziehung	964,61 (923,27)	RM.
und zwar in einem Provinzial-Erziehungsheim 1724,14 (2044,—) = 4,72 (5,60) RM. täglich — bei Anrechnung der Wirtschaftserträge 1560,42 (1733,75) = 4,— (4,75) Reichsmark täglich — und in einer Privatanstalt**) 825,46 (784,75) = 2,26 (2,15) RM. täglich.		
Bekleidung und Ausrüstung bei Entlassungen aus Anstalten	50,12 (44,34)	"
Ueberführung	16,44 (16,30)	"
Krankenhauspflege und spezialärztliche Behandlung	111,86 (106,10)	"
zusammen:	1143,03 (1090,01)	RM.

Die Gesamtkosten eines Anstaltszöglings betragen in einem Provinzial-Erziehungsheim 1902,56 (2210,74) = 5,21 (6,06) RM. täglich — bei Anrechnung der Wirtschaftserträge 1638,84 (1900,91) = 4,49 (5,21) RM. täglich — und in einer Privatanstalt 1003,88 (951,49) = 2,75 (2,61) RM. täglich.

*) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten den entsprechenden Stand vom 1. Januar 1926.

**) In einer evangelischen Privatanstalt 868,70 (799,35) = 2,38 (2,19) RM. täglich.

" " katholischen " 803,— (766,50) = 2,20 (2,10) " "

In den täglichen Pflegekosten für die Provinzial-Erziehungsheime ist ein Betrag von 2,29 RM. für Personalkosten enthalten, der durch Erhöhung der Angestelltenvergütungen und durch die sozialen Zulagen bedingt ist.

II.

Die Gesamtausgaben werden für das Rechnungsjahr betragen 10 388 000 RM.
Davon ab die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Fürsorgeerziehungswesens nach
Titel II und III 221 000 „

Rest 10 167 000 RM.

Hiervon beträgt der Zuschuß des Staates zwei Drittel, also 6 778 000 „

Das restliche Drittel mit 3 389 000 „
stellt die Mehrausgabe dar, die durch Provinzialzuschuß zu decken ist.

F Nr. 9.

Provinzial-Erziehungsheime.

I.

Heim	Das Heim ist berechnet auf Böglinge	Verpflegung ist berechnet für	
		Beamte, Schwestern, Angestellte u. kranke Böglinge nach Speiseplan A	Böglinge nach Speiseplan B
Fichtenhain	260	25	257
Rheindahlen	300	69	260
Solingen	260	18	257
Guskirchen	340	62	320
Summe	1160	174	1094

II.

Anstalt	Grund-Eigentum			Gebäudflächen, Hof-, Lagerraum usw., Wald und Obstflächen			Davon verpachtet			zusammen			Bleiben für die Landwirtschaft			Dazu sind gepachtet		
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
	Fichtenhain . . .	118	25	44	15	8	99	6	25	—	21	33	99	96	91	45	—	—
Rheindahlen . .	59	21	7	10	10	23	—	—	—	10	10	23	49	10	84	25	87	55
Solingen	91	21	89	26	19	57	5	34	73	31	54	30	59	67	59	—	—	—
Guskirchen . . .	80	—	—	11	11	—	—	—	—	11	11	—	68	89	—	—	—	—
	348	68	40	62	49	79	11	59	73	74	9	52	274	58	88	25	87	55

G Nr. 10.

Landesjugendamt.

Bei der Einnahme steht die Höhe des zu erwartenden Staatszuschusses noch nicht fest. Es ist daher vorläufig ein Betrag in der gleichen Höhe eingesetzt worden, wie ihn der Staat im Vorjahre gewährt hat.

In der Ausgabe ist bei der Erstattung an die Hauptverwaltung und bei dem Beitrag zu den Ruhegehältern und Hinterbliebenenrenten die Erhöhung gegenüber dem Vorjahre darauf zurückzuführen, daß die Bezüge für einen Beamten und zwei Hilfskräfte, deren Befolgung bisher aus einem anderen Haushalt erfolgte, mit Rücksicht auf ihre ausschließliche Beschäftigung mit Arbeiten des Landesjugendamtes in diesen Haushalt übernommen worden sind.

Die bisherigen Bemühungen des Landesjugendamtes, durch Gewährung von Beihilfen die Schaffung von Einrichtungen für Zwecke der Jugendwohlfahrt anzuregen und zu fördern, waren von erfreulichem Erfolge. Die ungeheueren Bedürfnisse auf diesem Gebiete lassen jedoch nur ein schrittweises Vorgehen zu. Dank der Anregungen des Landesjugendamtes verstärken sich allerorts die Bestrebungen, an der Beseitigung der Jugendnot mitzuwirken. Um diesen die notwendige Förderung angebahnen lassen zu können, empfiehlt es sich, für Zwecke der Jugendfürsorge sowie der Jugendpflege und Jugendbewegung höhere Beträge als im Vorjahre bereitzustellen.

H Nr. 11.

Landesfürsorgewesen.

Ausgabe: Titel II. Da trotz unverkennbarer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Erwerbslosigkeit noch in großem Umfange fortbesteht und insbesondere ein Zurückgehen der Zahl der Wanderarmen noch nicht zu bemerken ist, erscheint es notwendig, einen Betrag einzusetzen, der annähernd der Ausgabe im Jahre 1925 entspricht. Ein solcher Betrag erscheint um so notwendiger, als die in einer besonderen Landtagsvorlage erbetenen Mittel für die Fürsorge für jugendliche Wanderer ebenfalls aus diesem Titel genommen werden sollen.

Titel III. Ein Betrag von 100 000 RM. erscheint ausreichend.

Titel IV. Es besteht die Absicht, in der Umgebung von Köln eine Arbeiterkolonie zu errichten, was mit Rücksicht auf die Nähe des Industriebezirks zu begrüßen ist. Sofern das Projekt Wirklichkeit werden sollte, ist damit zu rechnen, daß auch seitens dieser Kolonie Antrag auf Gewährung einer Beihilfe gestellt wird. Auch besteht die Absicht, die bestehenden Arbeiterkolonien mit handwerklichen Arbeitseinrichtungen (z. B. Korb- und Mattenflechterei, Bürstenmachen usw.) zu versehen, was zur Inanspruchnahme des Landesfürsorgeverbandes führen könnte.

Es ist ferner damit zu rechnen, daß bei der Regelung der Fürsorge für hilfsbedürftige jugendliche Wanderer Einrichtungen zur Unterbringung und Beschäftigung solcher geschaffen werden, wozu Beihilfen vom Landesfürsorgeverband gewährt werden müssen.

Aus diesen Gründen erscheint ein Betrag von 100 000 RM. erforderlich.

H Nr. 12.

Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Die zu erwartende Zunahme der Inassen der Abteilung für entmündigte Trinker wird voraussichtlich eine Verringerung der Verwaltungskosten zur Folge haben, wodurch eine Ermäßigung des bisherigen Pflegejahres eintreten wird. In den Haushaltsplan für 1927 sind daher statt bisher 2 RM. täglich 1,50 RM. pro Kopf und Tag in Einnahme eingesetzt worden. Der Pflegejahrs für Land- und Bezirkshilfsbedürftige beträgt nach dem für die Erstattung zwischen preußischen Fürsorgeverbänden geltenden Ministerialtarif 1,20 RM. bzw. 1,40 RM. täglich für Pfléglinge in ärztlicher Behandlung.

Die neue Hausordnung sieht eine wesentliche Kostverbesserung vor insofern, als neben der bisherigen, jetzt I. Kostform, eine II. Kostform eingeführt werden soll. Den Teilnehmern an dieser Kostform werden statt der bisherigen Eintopfgerichte getrennt gekochte Speisen verabreicht. Dadurch tritt eine Verteuerung in der Beschäftigung ein, welche mit rund 10 Pfennig pro Kopf und Tag errechnet worden ist. Infolgedessen ist der Beschäftigungsjahrs in den Haushaltsplan 1927 mit 0,90 RM. täglich (nur für Rohmaterialien) eingesetzt worden.

J Nr. 13.

Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde

nach § 6 der preuß. Ausf.-Verordnung vom 17. 4. 1924.

Aus diesem Haushaltsplane werden die Unterhaltskosten für die vom Rheinischen Landesfürsorgeverbande auf Grund des § 6 der preuß. Ausführungs-Verordnung vom 17. April 1924 in Provinzial- und Privatanstalten untergebrachten bezirkshilfsbedürftigen und anstaltspflegebedürftigen Geistesranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden bestritten.

Nach dem Ergebnis des Haushaltsplanes am 1. April 1926 betrug der Bestand der in Betracht kommenden Kranken 12 575 und die Zahl der Pflégetage im Haushaltsjahr 1925/26: 4 500 000. Entsprechend den bisherigen Beobachtungen wird der Bestand noch weiter steigen, wenn auch eine Zunahme in dem Ausmaß der letzten Jahre, wohl nicht zu erwarten steht, da durch die Einrichtungen der offenen Fürsorge für Geistesranke usw. sich jetzt schon in manchen Fällen Anstaltsaufnahme vermeiden läßt. Es wird deshalb eine Erhöhung der Pflégetage für 1927 auf 5 000 000 für ausreichend gehalten. Da die Pflegejahrs in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten um 40 Pfg. pro Tag und Kopf erhöht sind, und auch die Pflegejahrs in den Privatanstalten eine Erhöhung erfahren müssen stellt sich der Durchschnittspflegejahrs von 2,70 RM. auf 2,90 RM. Es ergeben sich daher

in Ausgabe bei Titel II	14 500 000 RM.
und unter Zugrundelegung des reglementsmäßig festgesetzten, von den endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbänden zu erstattenden Spezialkostensatzes von 2,10 RM. pro Kopf und Tag	
in Einnahme bei Titel I	10 500 000 RM.

Der höhere Ansatz bei Titel II der Einnahme (10 000 RM. gegenüber 4000 RM. in 1926) ist durch die voraussichtlich zu erwartende Mehreinnahme infolge des Krankenzuganges gerechtfertigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Beiträge der Kranken oder Drittverpflichteter gemäß Beschluß des 63. Rheinischen Provinziallandtages vom 13. Juli 1922 vom Rheinischen Landesfürsorgeverbande nur dann eingezogen werden, wenn sie die reglementsmäßigen Spezialkosten übersteigen. Flüssig gewordene Vermögensbeträge werden im Einvernehmen mit den Bezirksfürsorgeverbänden nach Möglichkeit an die betreffende Anstalt zur Verrechnung auf die vollen Anstaltskosten nach wie vor abgeführt. Die Ansätze zu Titel III und IV sind gegenüber 1926 unverändert geblieben. Wenn auch in 1926 voraussichtlich bei diesen Titeln Ersparnisse erzielt werden, so lassen doch die in letzter Zeit eingegangenen zahlreicheren Anträge erkennen, daß allmählich bei Besserung der wirtschaftlichen Lage eine stärkere Inanspruchnahme dieser außerhalb der gesetzlichen Wohlfahrtspflege und aus Zweckmäßigkeitsgründen hier vorgesehenen Mittel mit Sicherheit zu erwarten ist, zumal bei Titel IV der Betrag von 80 000 RM. für Einrichtungen der sogenannten „Offenen Fürsorge“ und Beihilfen für diesen Zweck im Jahre 1926 erstmalig eingesetzt worden ist und sich deshalb dieser Titel noch nicht voll ausgewirkt hat.

J Nr. 14.

Krüppelfürsorge.

I.

Nach den bisherigen Erfahrungen steht eine weitere Steigerung der zur Anstaltspflege zu überweisenden Krüppel außer Zweifel. Während bei der Bemessung der Anstaltspflegekosten im Vorjahre mit 2600 Krüppeln gerechnet werden konnte, muß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1927 eine Zahl von 2700 Krüppeln zugrunde gelegt werden. Aus dieser Steigerung der zu versorgenden Einzelfälle erklärt sich die Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahre.

Der Berechnung der Pflegekosten bei Titel II der Ausgabe sind 2700 Krüppel mit je durchschnittlich 250 Pflagetagen, also mit insgesamt 675 000 (im Vorjahre 520 000) Pflagetagen zugrunde gelegt. Eine wesentliche Erhöhung der bisherigen Pflegesätze dürfte kaum in Frage kommen, so daß der vorjährige Durchschnittspflegesatz von 4,60 RM. beibehalten werden kann. Dieser Pflegesatz erhöht sich um 0,10 RM. pro Kopf und Tag für Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel (Titel IV der Ausgabe), so daß sich, wie im Vorjahre, ein Gesamtpflegesatz von 4,70 RM. täglich ergibt. Davon sind durch die Bezirksfürsorgeverbände täglich 2,75 RM. Spezialkosten und 0,10 RM. für orthopädische Hilfsmittel, insgesamt also 2,85 RM. zu zahlen, während die Generalkosten in Höhe von 1,85 RM. täglich zu Lasten des Landesfürsorgeverbandes verbleiben. Die Erhöhung der Pflagetage von 200 auf 250 findet in den Mehrüberweisungen zur beruflichen Ausbildung sowie in dem Anwachsen der langfristigen Fälle ihre Begründung.

II.

Beiträge der Krüppel oder Drittverpflichteter (Titel II der Einnahme) werden auf Grund des Beschlusses des 63. Provinziallandtages vom Rheinischen Landesfürsorgeverbande nur insoweit eingezogen, als sie die Individualkosten übersteigen. Mit einem höheren Betrage, als vorgesehen, dürfte mit Rücksicht auf die zumeist ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen sein, so daß der Ansatz des Rechnungsjahres 1926 in Höhe von 2000 RM. bestehen bleiben kann.

III.

Es empfiehlt sich, wieder einen Betrag von 100 000 RM. zur Förderung der vorbeugenden Krüppelfürsorge in den Haushaltsplan einzusetzen (vergl. Titel III der Ausgabe) und die Mittel nach den bisherigen Richtlinien zu verwerten, wonach der Fonds auch dienen soll zur Unterstützung solcher Krüppel, die die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen können, sowie zur Gewährung von Beihilfen zu den Beschaffungskosten für orthopädische Hilfsmittel.

IV.

Die unter Titel I der Einnahme des Haushaltsplanes der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstalt zu Süchteln erwähnten Pflegekosten für Krüppelkinder werden aus Titel II des Haushaltsplanes für die gesetzliche Krüppelfürsorge gezahlt. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung zu dem Haushaltsplane der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstalt Süchteln hingewiesen.

K Nr. 15.

Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Diese Haushaltspläne umfassen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des Rheinischen Provinzial-Verbandes für Geisteskrante, Epileptiker und Idioten in eigenen Anstalten. Neben armenrechtlich hilfsbedürftigen Pflegenden finden auch selbstzahlende Kranke Aufnahme.

Anstalt	Zu beschäftigen sind					Insgesamt
	Kranke in I. Klasse	Kranke in II. Klasse	Jugendliche	Psychopathen	Beamte, Angestellte usw.	
Andernach	20	660	—	—	103	783
Bedburg-Hau	—	2 560*)	—	—	310	2 870
Bonn	30	890	—	—	172	1 092
Provinzial-Kinderanstalt . .	—	—	60	—	15	75
Düren	5	695	—	—	76	776
Prov.-Psychopathenheim . .	—	—	—	40	11	51
Galkhausen	—	400	—	—	67	467
Grafenberg	60	825	—	—	159	1 044
Johannistal	5	1 095	—	—	138	1 238
1927 Summe . .	120	7 125	60	40	1 051	8 396
1926 Summe . .	100	6 750	60	—	967	7 877

Von der Gesamtzahl der Kranken (Belegungsziffer 7345) sind rund 1500 Selbstzahler. Diese sind meistens Kranke II. Klasse, die für Rechnung einer Krankenkasse untergebracht sind. In der Hauptsache werden arme Kranke auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bzw. der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 verpflegt.

Die Pflegesätze sind vom Provinzialausschuß, der hierzu durch den Provinziallandtag ermächtigt ist, festgesetzt. Sie betragen für die I. Klasse 6 RM. und für die II. Klasse 3,60 RM. täglich, für Auswärtige 7 RM. bzw. 4,50 RM.

Soweit die Einnahmen aus dem Pflegesatz und aus eigenen Betrieben der Anstalten zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag durch Zuschüsse aus Mitteln des Provinzialverbandes gedeckt.

Der Beköstigungssatz (nur für Rohmaterialien) für die I. Klasse ist auf 1,30 RM. und für die II. Klasse auf 0,75 RM. pro Kopf und Tag festgesetzt.

Für Kranke I. Klasse sind je 2196 und für Kranke II. Klasse je 1317,60 RM. jährlich an Pflegegeld zu Titel I der Einnahme berechnet. Bei diesem Titel wurden indessen für Freistellen insgesamt 103 970,— RM. abgezogen.

Der 71. Provinziallandtag hat den Beschluß des Provinzialausschusses vom 15. Dezember 1925, gemäß welchem in den Gebäuden der früheren Männerseite der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen wieder eine Irrenanstalt in Betrieb genommen werden soll, am 26. März 1926 bestätigt. Die Anstalt wurde im Laufe des Monats März 1926 wieder mit Geisteskranken belegt.

Durch Beschluß vom gleichen Tage hat der Provinziallandtag sich mit der Errichtung einer Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in den Gebäuden der aufgelösten Anstalt für hirnerkrankte Kriegsbeschädigte in Bonn einverstanden erklärt. Die Eröffnung dieser Anstalt hat im Laufe des Monats Juli 1926 stattgefunden.

Es hat sich schon lange die Notwendigkeit herausgestellt, psychopathische weibliche Fürsorgezöglinge, die schwer oder garnicht erziehbar sind und die Erziehung der anderen Fürsorgezöglinge erschweren, in einer besonderen Anstalt unterzubringen. Da diese Mädchen nicht als Geisteskrante anstaltspflegebedürftig im Sinne des § 6 der preuß. Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 sind, so war ihre Unterbringung in Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten nicht ohne weiteres möglich. Infolgedessen hat der Provinzialausschuß beschlossen, vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtags das frühere Bewahrungshaus bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren zu einem Fürsorgeheim für psychopathische Mädchen einzurichten. Dessen Haushaltsplan erscheint daher als Anlage II zum Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

*) einschl. 50 Land- und Bezirkshilfsbedürftige.

Ueber den Umfang des Grundbesitzes und der landwirtschaftlich genutzten Flächen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Anstalt	Grundbesitz						Pachtland		
				davon für Landwirtschaft					
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Udernach	112	49	68	97	49	68	28	95	69
Wedburg-Hau	216	42	93	136	82	—	—	—	—
Bonn	23	82	73	7	36	46	17	70	25
Düren	31	39	49	14	—	—	—	—	—
Galkhausen	126	51	13	58	48	92	1	—	—
Grafenberg	53	56	87	31	29	72	—	—	—
Johannistal	144	74	50	59	14	99	—	—	—
	708	97	33	404	61	77	47	65	94

L Nr. 16. Orthopädische Provinzial-Kinderheilstalt Süchteln.

I.

Die Erweiterungsbauten in der Orthopädischen Kinderheilstalt Süchteln sind gegen Ende des Rechnungsjahres 1926 beendet worden. Vom 1. April 1927 ab kann die Anstalt nunmehr bei normaler Belegung mit 370, bei größerem Andrang auch ohne Bedenken mit etwa 400 Kindern belegt werden.

Die Pflegekosten ergeben bei Annahme von 370 Pflinglingen und täglichen Kosten von 3,20 RM. pro Kopf den unter Titel I der Einnahme aufgeführten Jahresaufwand. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt, soweit er nicht von Selbstzahlern aufgebracht wird, aus Titel II und IV des Haushaltsplanes für die gesetzliche Krüppelfürsorge.

II.

Zu beschäftigen:

1927: 370 Kinder, 40 Beamte und Angestellte, 18 Hochschülerinnen = 428 Personen,
1926: 305 39 — — — = 344

Der Beschäftigungsfuß beträgt 1,30 RM. Hiernach ergibt sich der bei Titel IV, 1 errechnete Betrag.

III.

Die stärkere Belegung der Anstalt hat, wie schon im vergangenen Jahre angedeutet wurde, eine Vermehrung der Zahl der Ordensschwestern auf 50 zur Folge gehabt.

M Nr. 17. Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge.

a) Einnahmen.

Titel I Ziffer 1. Die vom Reich erstatteten Verwaltungskosten sind im vorliegenden Haushaltsplan um 3000.— RM. höher angesetzt mit Rücksicht auf die Mehrarbeiten, die für das Reich durch Uebertragung der Aufgaben des Oberausschusses für Vorzugsrenten auf die Provinzialverwaltung entstehen. Welchen Betrag das Reich wirklich erstatten wird, steht noch nicht fest.

Titel II. Hier ist die bisherige Position Ziffer 2 „Gewährung von Beihilfen an Altveteranen und Kapitulanten der ehemaligen Wehrmacht (Unterstützungsfonds)“ fortgefallen, weil durch Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 17. Juni 1926 (V A 4655) die Auszahlung dieser Beihilfen mit Wirkung vom 1. Juli 1926 den Versorgungsbehörden übertragen worden ist.

Titel II, neue Ziffer 2. „Zurückfließende Darlehen von Kriegsbeschädigten“ ist um 30 000.— RM. höher angesetzt. Die Summe von 50 000.— RM. entspricht den Zahlungsverpflichtungen der Kriegsbeschädigten, die im Rechnungsjahr 1927 fällig sind.

b) Ausgaben.

Titel I, Ziffer 1—3. Die Mehrausgaben sind eine Folge der bereits im Rechnungsjahr 1926 eingetretenen Personalvermehrung. Die Bearbeitung der Vorzugsrenten als neue Aufgabe und die wesentlichen Mehrarbeiten in der Schwerbeschädigtenfürsorge infolge der schwierigen Wirtschaftslage und auch die geänderten Bestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes haben die Einstellung eines Sekretärs und einer Stenotypistin notwendig gemacht.

Titel I, Ziffer 6. Die Erhöhung dieser Position ist eine Folge des tatsächlichen Bedürfnisses. Es sind insbesondere die Portoausgaben ganz gewaltig in die Höhe gegangen, nachdem durch mehrere Gerichtsurteile für die Praxis der Schwerbeschädigtenfürsorge festgestellt worden ist, daß alle Entscheidungen der Hauptfürsorgestelle betreffend Kündigungen von Schwerbeschädigten sämtlichen Beteiligten zugeestellt werden müssen.

Titel II, Ziffer 3 ist entsprechend dem voraussichtlichen Bedürfnis um 10 000.— RM. herabgesetzt worden.

Titel II, Ziffer 5 ist ebenfalls um 10 000.— RM. heruntergesetzt, weil grundsätzlich angenommen werden muß, daß sich die Heime und Anstalten von den schweren Schlägen der Inflationszeit wieder langsam erholt haben und nach und nach eine Anpassung der Pflegekosten an das wirkliche Bedürfnis erfolgt.

Titel II, Ziffer 6. Hier hat sich im Rechnungsjahr 1926 herausgestellt, daß die Herabsetzung der Position von 100 000,— RM. auf 50 000.— RM. nicht durchführbar war. Soll die notwendige Zurückführung Schwerbeschädigter aus der Großstadt auf das Land nicht gehemmt werden, dann muß das starke Streben Kriegsbeschädigter nach Ansiedlungen auch vom Landesfürsorgeverband unterstützt werden. Es soll deshalb die Position auch im wesentlichen für ergänzende Baudarlehen Verwendung finden. Die Darlehen fließen im Laufe der Jahre zurück. Bisher sind Ausfälle nicht zu verzeichnen.

N Nr. 18. Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz.

(Landesamt für Arbeitsvermittlung.)

Ueber die Deckung der Kosten der Landesämter für Arbeitsvermittlung bestimmt § 36 Abs. 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 16. Februar 1924, daß aus den von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Bezirk des Landesamtes aufgebrachtten Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge zwei Drittel der notwendigen Kosten des Landesamtes gedeckt werden. Den ungedeckten Rest trägt die Errichtungskörperschaft, der Provinzialverband. Von den Gesamtausgaben sind zunächst die eigenen Einnahmen des Landesarbeitsamtes abzusetzen. Durch die Verordnung des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 18. August 1924 Nr. 5494 I sind für die Bezirke der Landesarbeitsämter Provinzialausgleichskassen für die Erwerbslosenfürsorge errichtet worden, in die ein bestimmter Teil der in der Provinz aufkommenden Beiträge fließt. Die Verwaltung der Provinzialausgleichskassen ist den Provinzialverwaltungen übertragen. Aus den Mitteln der Kassen werden die zwei Drittel der Kosten des Landesarbeitsamtes, die aus Beiträgen zu decken sind, bestritten. Durch Schreiben vom 20. August 1924 III B 5935 an die Landeshauptleute hat der Preussische Minister für Volkswohlfahrt folgenden Grundsatz für die Verwendung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Einnahme Titel I) aufgestellt:

„Die bei den persönlichen Verwaltungskosten veranschlagten Ausgaben dürfen unter Deckung zu zwei Drittel aus dem Beitragsaufkommen nur insoweit überschritten werden, als dies durch erhöhte Dienstalterszulagen oder allgemeine Gehaltsaufbesserungen im Laufe des Rechnungsjahres erforderlich wird und die Mehrausgaben nicht durch Minderausgaben bei anderen persönlichen Ausgabeansätzen oder durch verfügbare Bestände der laufenden Verwaltung ausgeglichen werden können.

Anderer Mehrausgaben sind nicht aus dem Beitragsaufkommen deckungsfähig. Mehrausgaben bei einem sachlichen Ausgabeansatz sind durch Minderausgaben bei anderen sachlichen Fonds auszugleichen oder nötigenfalls als Fehlbetrag in das nächste Jahr zu übernehmen und dort einzusparen.

Wir empfehlen diesen Grundsatz in die Stats aufzunehmen und bemerken gleichzeitig, daß im Verfolg dieses Grundsatzes andere Mehrausgaben nicht als notwendig und daher nicht als aus dem Beitragsaufkommen deckungsfähig anerkannt werden.“

In einem Schreiben an die Oberpräsidenten vom 20. Februar 1925 bittet der Preussische Minister für Volkswohlfahrt, „dafür Sorge zu tragen, daß die in dem oben erwähnten Schreiben vom 20. August 1924 angegebenen Grundsätze für die Deckung der Mehrausgaben bei den persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten als „Vermerk“ in den Haushaltsplan des Landesarbeitsamtes aufgenommen werden.“

Dem Entwurf des Haushaltsplanes ist vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz in seiner Sitzung am 3. Januar 1927 zugestimmt worden (§§ 22 und 14 Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922).

O Nr. 19. Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung.

Der 69. Rheinische Provinziallandtag hat im Juni 1925 die Errichtung eines Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufsforschung beschlossen, dessen Hauptaufgabe die Ermittlung und Bereitstellung von Eignungsprüfungsmethoden und die Ausbildung der Berufsberater und Arbeitsvermittler in der praktisch-psychologischen Begutachtung ist. Das Institut befindet sich in dem zu diesem Zwecke gemieteten Hause Ulmenstraße 25, in dem auch das Berufsamt der Stadt Düsseldorf untergebracht ist.

In das Institut können aufgenommen werden:

1. Hirnverletzte, die zwecks Heilbehandlung eingewiesen werden;
2. außer den zu 1. Genannten solche Fälle, die lediglich zur Begutachtung überwiesen werden;

3. Berufsunfälle, die von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. zur Behandlung bezw. zur Begutachtung überwiesen werden;
4. Erwerbsbeschränkten-Fälle zwecks Begutachtung auf Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Berufsumschulung;
5. Invaliden- und Rentenempfänger zur produktiven Beschäftigung in den Werkstätten.

A. Einnahmen:

- Zu Titel I: Es wird damit gerechnet, daß durchschnittlich täglich 20 Personen im Institut verpflegt werden, und zwar die unter 1—4 Genannten zum Pflegefakze von 4,50 RM. und die unter 5 Genannten zum Pflegefakze von 3 RM. pro Tag.
- Zu Titel II: Die Stadt Düsseldorf, das Landesarbeits- und Berufsamt und die Provinzialverwaltung zahlen je ein Drittel des Zuschusses.
- Zu Titel IV/2: Nach den bisherigen Erfahrungen war der Einfaß des Vorjahres zu hoch.

B. Ausgaben:

- Zu Titel I: Hier wurden bisher nur die Bezüge des Werklehrmeisters verrechnet. Der Leiter des Instituts, der zugleich Geschäftsführer des Landesarbeits- und Berufsamtes ist, wird jetzt je zur Hälfte aus dem Haushaltsplan des Landesarbeits- und Berufsamtes und des Provinzialinstituts besoldet.
- Zu Titel II/1: Es sind vorgesehen: 1 Assistentenarzt, 3 Fachpsychologen und 1 Ingenieur.
- Zu Titel II/2: Es sind vorgesehen: 1 Verwaltungsgesilte, 1 Pfliegerin, 1 Hausmeister, 1 Schreinergejelle, 1 Stenotypistin und 1 Volontär-Assistentin.
- Zu den übrigen Positionen ist nichts zu bemerken.

P Nr. 20.

Hebammenwesen.

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens liegt dem Provinzialverbande die Pflicht zur Ausbildung von Hebammen ob, und zwar in der Hauptsache die Ausbildung solcher Schülerinnen, die nachweisbar Aussicht haben, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in einem Stadt- oder Landkreise eine ausreichende Beschäftigung als Hebamme zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden. Nach Zurücklegung des Ausbildungslehrganges haben die Schülerinnen sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis nach Bestehen der Prüfung ihnen vom Oberpräsidenten ein Zeugnis ausgestellt wird.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten.

Seit der Vermietung der Provinzial-Hebammenlehranstalt Köln an die Stadt Köln vom 16. Mai 1924 an sind die Hebammenausbildungs- und Fortbildungskurse in der Anstalt Elberfeld durchgeführt worden; der Haushaltsplan für die Anstalt Köln fällt fort. Für die Anstalt Elberfeld ist eine durchschnittliche Zahl von 75 Hebammenschülerinnen in Ansatz gebracht worden. Die Ausbildungslehrgänge dauern je 18 Monate. Die Schülerinnen aus der Rheinprovinz haben 1,25 RM. täglich, das ist die Hälfte der täglichen Verpflegungskosten, an Ausbildungskosten zu zahlen. Nichtrheinländerinnen zahlen 2,50 RM. für den Tag. Die Aufnahme solcher Schülerinnen erfolgt nur, wenn nach Aufnahme der rheinischen Schülerinnen noch Plätze frei bleiben. Sodann sind fortlaufende Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen von dreiwöchiger Dauer für je durchschnittlich 25 Hebammen gegen einen täglichen Vergütungssakz von 3 RM. vorgesehen.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Schülerinnen, mit der für das Jahr 1927 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt zugrunde zu legenden Verpflegungssärken.

I.

Anstalt in	Zahl der Schülerinnen zu 1,25 RM.	Zahl der Hebammen für Fortbildungslehrgänge
Elberfeld	75	435

An Pflegekosten sind einschließlich Arzneien und Verbandsmaterial für Pflegeklasse I 12 RM. für Klasse II und für die gynäkologische Abteilung 9 RM., für die Klasse III 4,50 RM., ferner für Säuglinge 2,25 RM. täglich angenommen. Hiernach und unter der Annahme von 365 Pflegetagen für das Jahr ist die Einnahme zu Titel I 2 unter Berücksichtigung der ganzen und teilweisen Freistellen errechnet.

II.

Anstalt in	Zahl der Betten in				Ferner Betten in Freistellen zur Verfügung des Direktors	Zahl der Säuglinge	Ferner Zahl der Säuglinge in Freistellen zur Verfügung des Direktors
	Klasse I	Klasse II	der gynäkologi- schen Abtei- lung	Klasse III			
Elberfeld	2	15	5	50	60	10	10

Es sind zu bestützen:

III.

Anstalt in	Tischklasse I		Tischklasse II				Säuglinge
	Pfleglinge	Ärzte	Pfleglinge	Personal	Schülerinnen	Teilnehmerinnen an Fortbildungs- lehrgängen	
Elberfeld	22	8	110	41	75	435	20

Für Pfleglinge, Ärzte, Personal, Schülerinnen und Säuglinge sind je 365 Tage und für die Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen je 21 Tage gerechnet. Für die erste Tischklasse sind 2,70 RM., für die zweite Tischklasse 1,65 RM. und für Säuglinge 1,— RM. für den Tag angesetzt. Hiernach sind die Ausgaben unter Titel IV 1 berechnet. Ferner wurden für besondere Verordnungen für Schwerfranke 4500 RM. zugelegt.

Q Nr. 21.

Taubstummenanstalten (Schulen).

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, taubstummen Kindern, die das siebente Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt über neun Taubstummenanstalten, und zwar in Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier. Die Anstalten in Aachen, Brühl, Guskirchen, Kempen, Köln und Trier dienen hauptsächlich zur Unterbringung von Böglingen katholischen Bekenntnisses, die in Elberfeld und Neuwied von evangelischen Schülern, während in Essen sowohl katholische wie evangelische Kinder aufgenommen werden. Die Anstalt in Guskirchen hat lediglich schwachbefähigte Schüler, die Anstalt in Neuwied neben einer Abteilung für normalbefähigte Böglinge auch eine besondere Abteilung für schwachbefähigte. Ein Teil der Böglinge besucht die Anstalten als Schulgänger vom Elternhause aus. Der größere Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege, klösterlichen Anstalten, Waisen- und Erziehungshäusern) untergebracht. Die Anstalt in Guskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverbande gehörendes Internat. Die Wirtschaftsführung liegt hier Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob. In Neuwied sind die Böglinge in zwei dem dortigen Frauenverein zur Krankenpflege gehörigen internatsähnlichen Pflegehäusern untergebracht. Die Wirtschaftsführung und Pflege der Böglinge liegt dort in Händen von Diakonissen aus Kaiserzwerth.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Böglinge, mit der für das Jahr 1927 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zu Grunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I			II				
Anstalt in	Anfaß 1927		Anstalt in	Zu verpflegen sind			insgesamt
	Zahl der Zöglinge	davon Schul- gänger		Zöglinge	Schweftern und Diakonissen	Hausper- sonal	
Nachen	75	15	Nachen	60	—	—	60
Brühl	70	5	Brühl	65	—	—	65
Elberfeld	80	20	Elberfeld	60	—	—	60
Essen	85	50	Essen	35	—	—	35
Euskirchen	105	5	Euskirchen	100	12	3	115
Kempen	80	5	Kempen	75	—	—	75
Köln	90	40	Köln	50	—	—	50
Neuwied	105	5	Neuwied	100	6	9	115
Trier	110	5	Trier	105	—	—	105
Summe:	800	150	Summe:	650	18	12	680

Für insgesamt 650 Zöglinge ist unter der Annahme von je 280 Pflege- (Unterrichts-) Tagen und eines Saßes von 2,80 RM. täglich die Einnahme unter Titel I 1 errechnet worden.

Für insgesamt 450 bei Pflegefamilien und in Pflegehäusern untergebrachte Zöglinge der Anstalten in Nachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Köln und Trier ist unter Zugrundelegung von 280 Pflegetagen und unter der Annahme eines täglichen Pflegegeldes von 2,05 RM. die Ausgabe bei Titel IV 1 errechnet worden. Bei der Internatsanstalt Euskirchen ist diese Ausgabe errechnet für insgesamt 100 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 15 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen und unter Annahme eines Saßes von 1,20 RM. täglich für Beköstigung. Bei der Anstalt Neuwied sind zur Errechnung der Ausgabe bei Titel IV 1 100 Zöglinge zu je 280 Tagen und 15 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen mit einem Tagessaß von 1,70 RM. einschließlich der Kosten für Gestellung von Wohnung und Aufwartung in Anfaß gebracht worden.

Q Nr. 22.

Taubstummenheim Euskirchen.

In das am 17. Juli 1925 in das Eigentum des Rheinischen Provinzialverbandes übergegangene Taubstummenheim in Euskirchen werden Taubstumme aufgenommen, die wegen ihres Alters oder infolge geistiger oder körperlicher Schwäche nicht erwerbsfähig sind, jedoch besonderer Pflege nicht bedürfen. In der Mehrzahl der Aufnahmefälle handelt es sich um Unterbringung auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Der Etatsentwurf rechnet mit einer durchschnittlichen Belegungsstärke von 40 Pfleglingen.

Für insgesamt 40 Pfleglinge ist unter der Annahme von 365 Pflegetagen und eines Saßes von 2,50 RM. täglich die Einnahme unter Titel I errechnet worden.

Die Ausgabe für Beköstigung unter Titel III 1 entspricht einem täglichen Saß von 1,50 RM. für 40 Pfleglinge und 4 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen.

R Nr. 23.

Blindenwesen.

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser Aufgabe über zwei eigene Anstalten, die Blinden-Unterrichtsanstalt in Düren für katholische und die Blinden-Unterrichtsanstalt in Neuwied für evangelische Zöglinge. Beide Anstalten haben Internate. Die Wirtschaftsführung in Düren liegt Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob, die in Neuwied Diakonissen aus dem Mutterhause in Kaiserswerth unter Leitung des Frauenvereins zur Krankenpflege in Neuwied.

Beiden Anstalten sind zum Zwecke der Ausbildung der Zöglinge in einem Handwerk Arbeitsbetriebe mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal (Handwerkemeistern) angegliedert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1927 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zu Grunde zu legenden Verpflegungstärken.

I		II				
Anstalt	Zahl der Zöglinge Anfang 1927	Anstalt in	Zöglinge	Zu verpflegen sind		insgesamt
				Schwester- und Diakonissen	Haus- personal	
Düren	210	Düren	210	24	16	250
Neuwied	90	Neuwied	90	4	12	106
Summe:	300	Summe:	300	28	28	356

Für insgesamt 300 Zöglinge ist unter der Annahme von je 280 Pflege- (Unterrichts-) Tagen und eines Satzes von 2,80 RM. täglich die Einnahme unter Titel I 1 errechnet worden.

Für insgesamt 300 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 56 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen und unter der Annahme eines Pflegesatzes bei der Anstalt Düren von 1,10 RM. täglich und bei der Anstalt Neuwied von 1,20 RM. täglich für Beköstigung ist die Ausgabe unter Titel IV 1 errechnet.

§ Nr. 24.

Sandwirtschaftliche Angelegenheiten.

Der Haushaltsplan für landwirtschaftliche Angelegenheiten schließt für 1927 in Einnahme und Ausgabe mit 1 386 000 RM. gegenüber im Vorjahre mit 1 317 900 " ab. Es liegt also eine Steigerung von 68 100 " vor, welche sich zum Teil durch Anpassung an die unter der Voraussetzung gleich hoher Provinzialbeitragsbereitschaften ermittelten Staatsmittel erklärt. (Vergleiche II b — Flußregulierungen — und II e — Aufforstungsbeitragsbereitschaften.) Die Steigerung bei

Titel III 1a beruht auf der Zunahme der landwirtschaftlichen Schulen (siehe besondere Vorlage),

" III 1b und 2b — Erstattungen an den Pensionshaushaltsplan — beruht auf Vertrag.

Für die ländlichen Wanderhaushaltungsschulen werden 8000 RM. mehr verlangt wie im Vorjahre. Es liegt aber hier keine Erhöhung der Ausgaben für ländliche Wanderhaushaltungsschulen vor, sondern es hat sich herausgestellt, daß die Position bei Annahme eines Grundzuschusses von 200 RM. pro Schule und eines Zuschusses pro Kursus von 75 RM. im letzten Haushaltsplan zu gering dotiert war.

Position II c (zur Gewährung von Zinsereleichterungen für Meliorationsdarlehen) soll einen Ersatz für den früheren Meliorationsfonds bilden, auf Grund dessen insbesondere auch für Umlegungen geringverzinsliche Darlehen gewährt wurden.

Titel V Nr. 3 sieht zur Unterstützung der Pferdezüchtung 11 100 RM. statt 10 000 RM. vor. Bei der Erhöhung handelt es sich um den alljährlich auf der Provinzial-Pferdeausstellung zur Verteilung gelangenden Provinzial-Siegerpreis für den Hengst mit bester Nachzucht. (1000 RM. Geldpreis und 100 RM. Kosten der silbernen Medaille.) Dieser Preis wurde bisher aus dem Titel „Verschiedenes“ verliehen.

Die Erhöhung des Provinzialbeitrages zur Förderung des örtlichen freiwilligen Viehversicherungswezens beruht auf einem besonderen dringlichen Wunsche der Landwirtschaftskammer.

§ Nr. 25.

Rittergut Desdorf.

Das Rittergut Desdorf hat einschließlich Gebäude und Hof eine Gesamtgröße von 53 ha, 93 ar und 97 qm und ist an den Landwirt Karl Hons in Desdorf bis zum 21. Februar 1931 verpachtet.

Auf dem Gut sind laut testamentarischer Auflage — das Gut ist im Jahre 1873 an die Provinzialverwaltung gefallen — ständig Waisenknaben (meist 5 bis 6) untergebracht, welche in Desdorf die praktische Ausbildung erhalten und gleichzeitig die in der Nähe befindliche landwirtschaftliche Schule in Bergheim besuchen.

§ Nr. 26.

Provinzialgut Bylerward.

Die Gesamtgröße des Provinzialgutes Bylerward beträgt 65 ha. Davon sind 15 ha einschl. eines alten Gutshofes bis 1932 auf Grund eines von dem Voreigentümer abgeschlossenen Pachtvertrages verpachtet. Die restliche Fläche von 50 ha wird vom neuen Gutshofe aus bewirtschaftet.

Das Gut hat in erster Linie die Aufgabe, aus seiner im Aufbau begriffenen schwarzbunten Rindviehherde und aus dem erstklassigen Zuchtschweinebestand gute Tiere an die Provinzialanstalten mit Zuchtbetrieb abzugeben. Ferner dient es als Einkaufszentrale für die in den übrigen Anstalten benötigten Abmelkkühe, die nur im Rheinland aufgekauft werden sollen. Durch diese Viehvermittlung sind die hohen Beträge bei Einnahme-Titel VI und Ausgabe-Titel VII bedingt.

Der Gutsinspektor erhält für die Beköstigung des Personals eine Vergütung von 2,20 RM. pro Kopf und Tag. Die Angestellten zahlen von sich aus den Satz, der für Bedburg-Hau laut Tarif vorgesehen ist (1,10 RM.); den Rest trägt das Gut.

S Nr. 27.

Provinzialdomäne Lammersdorf.

Die Gesamtgröße des Geländes in Lammersdorf beträgt zirka 90 ha; hiervon sind 3 Kolonate von je 12,5 ha, insgesamt also 37,5 ha, verpachtet; zirka 5 ha werden zurzeit noch kultiviert, so daß 47,5 ha für die Bewirtschaftung der Domäne zur Verfügung stehen, wovon jedoch etwa 2,5 ha Gebäudefläche, Wege, Gräben usw. sind. 3 ha werden als Ackerland, 40 ha als Grünland (Wiese und Weide) genutzt, 2 ha sind verpachtet.

Es ist für die Provinzialdomäne ein Zuschuß von 3500 RM. erforderlich, der dadurch begründet ist, daß es sich um melioriertes Dedland handelt, das in den ersten Jahren unverhältnismäßig viel Aufwand an Dünger und Arbeit erfordert und wenig Ertrag liefert. Dazu kommt, daß vorerst in den nächsten Jahren eine bodenständige, dem Klima angepasste, leistungsfähige Rindviehherde herangezogen werden muß. Erst nach Ablauf von mehreren Jahren wird es möglich sein, ohne Zuschuß auszukommen.

Einen längeren Zeitraum wird man abwarten müssen, ehe sich eine Verzinsung des heutigen Bodenwertes ergeben wird, der etwa mit 400 RM. pro Morgen (einschließlich Gebäude) anzunehmen ist. Die Gesteungskosten können infolge der Inflationszeit nicht aufgerechnet werden.

S Nr. 28.

Viehseuchen-Entschädigung.

I.

Bei nachstehenden Seuchefällen: Rogz, Lungenseuche, Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche und ansteckende Blutarmut der Pferde haben die Provinzialverbände für Rindvieh und Pferde, die eingegangen oder getötet werden mußten, dem Viehbesitzer eine Entschädigung von $\frac{1}{3}$ des Schätzungswertes zu zahlen; bei Rogz beträgt die Entschädigung $\frac{3}{4}$, bei Maul- und Klauenseuche für Rindvieh, das auf polizeiliche Anordnung getötet werden mußte, den vollen Wert. Bei polizeilich angeordneter Tötung von Rindvieh wegen Maul- und Klauenseuche und wegen Tuberkulose erstattet der Staat dem Provinzialverband die Hälfte bzw. $\frac{1}{3}$ der Entschädigung (Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, Preuß. AG. vom 25. Juni 1911, Viehseuchen-Entschädigungsgesetz für die Rheinprovinz vom 8. März 1912). Die Entschädigungen und die Verwaltungskosten werden gedeckt aus Beiträgen der Viehbesitzer, die vom Provinzialausschuß festgesetzt werden und von denen der Provinzialverband 6% als Vergütung für die Verwaltung erhält.

Aus den Beiträgen werden auch die Kosten des Provinzial-Laboratoriums in Köln gedeckt, das die in zahlreichen Fällen vor Festsetzung der Entschädigungen vorgesehenen Nachprüfungen vornimmt. Der Leiter des Laboratoriums ist gleichzeitig veterinärtechnischer Berater des Landeshauptmanns in Viehseuchenangelegenheiten. Für den Nutzviehmarkt in Dinslaken besteht eine besondere Marktversicherung zwecks sofortigen Eingreifens bei Maul- und Klauenseuche. Die Versicherungsbeiträge setzt ebenfalls der Provinzialausschuß fest.

II.

Rücklagen der Pferde- und Rindviehversicherung sind nicht vorhanden.

III.

Für Pferde müssen mindestens 1 RM. und für Rindvieh 0,60 RM. an Abgabe erhoben werden. Im Rechnungsjahre 1926 waren vorhanden 192 951 Pferde und 948 840 Stück Rindvieh.

IV.

Für jedes auf den Großviehmarkt in Dinslaken aufgetriebene Stück Rindvieh beträgt die Abgabe 1 RM. Die Rücklage betrug Ende Dezember 1926 = 9548 RM. Vom 1. April bis 31. Dezember 1926 sind 3647 Stück Rindvieh aufgetrieben.

V.

Im Rechnungsjahre 1926 sind vom 1. April bis 31. Dezember 1926 an Entschädigung gezahlt:

für 58 Pferde	34 613,84 RM.,
„ 3935 Stück Rindvieh	816 021,99 „

S Nr. 29.

Provinziallehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft.

Dem Voranschlag für 1927 für die Einnahmen aus dem Weinbau liegen, wie im Vorbericht des Vorjahres mitgeteilt wurde, die Ergebnisse der Ernte des Jahres 1926 zugrunde, und zwar unter Annahme von Preisen, wie sie nach der im Laufe des Jahres 1926 eingetretenen Steigerung der Weinpreise (teilweise Verdoppelung) nach geschäftlichen Grundsätzen erwartet werden dürfen. Leider hat auch die Ernte des Jahres 1926 das bestätigt, was mehrfach in den Vorberichten bezw. Verwaltungsberichten über die Unzuverlässigkeit jeder Schätzung bei Weinernten gesagt worden ist. In Kreuznach beträgt die Ernte für 80 Morgen im Ertrag stehender Weinberge 82 Halbstück, im Ganzen also mehr als ein halber Herbst. Allerdings besteht zwischen den verschiedenen Teilen des Anstaltsbesitzes eine erhebliche und bedauerliche Verschiedenheit: in den wertvollsten Lagen, Norheim und Niederhausen, sind auf 25 Morgen nur $3\frac{1}{4}$ Stück geerntet worden, also rund $\frac{1}{7}$ Stück pro Morgen, während auf den übrigen 55 Morgen 38 Stück, d. h. reichlich $\frac{2}{3}$ Stück pro Morgen geerntet wurden. Mit diesem Ergebnis dürfte die Lehranstalt Kreuznach quantitativ an der Spitze der Nahegüter stehen.

Noch bedauerlicher ist das Verhältnis in Trier, wo der scharfe Frost Anfang Mai 1926 (bis minus 8 Grad) in manchen Lagen die diesjährige Ernte völlig vernichtet und die nächstjährige stark gefährdet hat. Das im vorigen Jahr gekaufte Wanvolkremsche Gut hat auf 11 Morgen nur 3 Fuder erbracht, während die 6 Morgen in Trier 5 Fuder erbracht haben, also 8 Fuder von 17 Morgen. Dagegen hat Uhrweiler im Gegensatz zum Durchschnittsertrag der Uhr, der etwa $\frac{1}{10}$ einer Normalernte beträgt, 4600 Liter auf weniger als 7 Morgen geerntet.

Die Qualität ist in Kreuznach befriedigend, wahrscheinlich besser als 1925, an der Uhr ebenfalls, an der Mosel dagegen unbefriedigend, so daß auch die Weine aus dem Caseler Gut nicht naturrein verwertet werden können. Der Gesamterlös wird infolge der großen Ausfälle nicht befriedigend sein.

Infolge der Betriebsvergrößerung der drei Lehranstalten durch die Zukäufe im Jahre 1925 haben einige Hilfskräfte angestellt werden müssen. Außerdem ist in Trier zur Leitung einer weinchemischen Station ein Chemiker auf Privatdienstvertrag angestellt worden, dessen Gehalt aber durch die Einnahmen gedeckt wird.

T Nr. 30.

Förderung von Kunst und Wissenschaft.

Der Entwurf des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1927 entspricht in seinen Grundzügen demjenigen für 1926. Im einzelnen ist zu ihm folgendes zu bemerken:

Zu Titel I der Einnahme erklärt sich die Mindereinnahme daraus, daß das Landesbauamt Bonn die von ihm benutzten Räume des Dachgeschosses des Archibgebäudes am 5. Juli 1926 geräumt und ein eigenes Gebäude bezogen hat.

Titel III 1 der Ausgabe enthält die Mehraufwendungen für die Einstellung einer kunstwissenschaftlichen Hilfskraft. Die Notwendigkeit der Einstellung ist begründet durch die gegenüber früheren Jahren um ein Vielfaches gestiegenen Beihilfeanträge und die damit verbundene sehr zeitraubende Vorprüfung der Bauvorhaben sowie durch die Dringlichkeit, mit der die vom Provinziallandtag und Provinzialausschuß bewilligten Beihilfen zur Verwendung kommen müssen. Des weiteren sind bei dem Titel die notwendigen Mehrausgaben für eine Neuregelung der Bezüge des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters am Denkmälerarchiv eingeseht worden.

Titel III 2. Die Erhöhung um 500 RM. ist gerechtfertigt durch die Einstellung der vorgenannten Hilfskraft und die starke Vermehrung der Beihilfeanträge.

Titel V 1—4. Die im Vorjahr eingesehten Beträge zwangen dazu, etwa 180 Beihilfeanträge, zum Teil sehr dringlicher Art, unberücksichtigt zu lassen. Mit dem Zugang etwa der gleichen Anzahl von Anträgen ist für 1927 zu rechnen. Wenn dazu eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Beträge um 40 000 RM. gegenüber dem Vorjahre vorgeschlagen wird, so wird damit noch nicht annähernd den dringendsten und sicherlich zumeist wohl begründeten Wünschen entsprochen werden können. Zudem werden auch aus Titel V 1 größere Beträge zur Verfügung gestellt werden müssen, um in der Inventarisierung der Kunstdenkmäler, wovon im Laufe des Jahres die Veröffentlichungen der Kreise Wittlich, Daun, Berncastel erscheinen sollen, und weitere Mittel für die Vorbereitung der Inventarisierung der Kunstdenkmäler der Stadt Trier aufgewendet werden müssen, fortschreiten zu können.

Die im vergangenen Jahre in Angriff genommenen Arbeiten zur Erhaltung des durch die Verwitterung des Gesteins in seinem Bestande bedrohten Chores des Kölner Domes werden sich nach den von dem Staatsministerium im preußischen Landtage gemachten Mitteilungen für eine Reihe von Jahren auf etwa 4—500 000 RM. belaufen, an deren Aufbringung, von dem Ergebnis der Lotterie abgesehen, die Staatsregierung sich mit jährlich 100 000 RM. und die Stadt Köln mit 50 000 RM. beteiligen. Unter der Voraussetzung dieser Beteiligungen sind als Anteil der Provinzialverwaltung ebenfalls 50 000 RM. als neuer Titel V 4 eingeseht.

Titel VI 1—3. Fortgefallen sind die Zuschüsse bei dem Rheinischen Heimatbund und bei dem Kunstverein für die Rheinlande und Westfalen und dem früheren Galerieverein in Düsseldorf, da die Gewährung von Beihilfen an diese Vereine zu weitgehende Folgerungen für andere ähnliche Vereine in der Rheinprovinz nach sich zieht. Dagegen sind neu aufgenommen Zuschüsse für den Verein der Freunde der Universität Köln mit 1000 RM. mit Rücksicht auf die bisher für Bonn und Aachen für den gleichen Zweck schon gewährten Zuschüsse, für den Verschönerungsverein für das Siebengebirge mit 1000 RM. und für das Museum für Handel und Industrie an der Universität Köln mit 3000 RM. Das letztere setzt sich zur Aufgabe, die Gestaltung des rheinischen Wirtschaftslebens in Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr in Modellen, Warenproben, Karten, plastischen Darstellungen usw. anschaulich zur Darstellung zu bringen. Wenn auch Universitätseinrichtung, hat das Museum doch weit über die Kreise der Studenten hinaus Bedeutung, namentlich für Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften, die auch aus weiterem Umkreise regelmäßig das Museum besuchen.

Der Betrag für etwa notwendig werdende Erhöhungen (Titel VI 2 s) ist mit Rücksicht darauf, daß sich die im Laufe des Jahres notwendig werdenden Bedürfnisse nicht übersehen lassen, um 1000 RM. erhöht.

Titel VII. In den letzten Jahren sind für die Vermehrung des Denkmälerarchivs und für die Vornahme kleinerer Arbeiten, photographische Aufnahmen usw. aus dem Titel V 3 je 1000 RM. bewilligt worden. Im Interesse einer besseren Uebersicht erscheint es zweckmäßig, die Beträge in den Haushaltsplan besonders aufzunehmen.

T Nr. 31.

Provinzialmuseen.

Ausgabe.

Titel III 1. Die Vermehrung der Angestellten ist darauf zurückzuführen, daß dem Museum in Bonn ein weiterer Hilfsaufseher und dem Museum in Trier ein Nachtwächter für den Erweiterungsbau des Museums zugewiesen werden mußte.

Titel IV. Unter 1 a ist die vertragsmäßig am 1. Oktober 1927 zu zahlende erste Rate für den Ankauf der in das gemeinsame Eigentum der Provinz und Stadt Bonn übergegangenen Bilder des Dr. Karl Wefendonk eingesetzt. Bei der neu eingefügten Nr. 5 c) handelt es sich um einen Zuschuß zur Abformung von Weinbaudenkmälern aus dem Provinzial-Museum für die römische Abteilung des Weinmuseums in Trier. Die Stücke bleiben Eigentum der Provinz.

Titel V 2. Erhöhung infolge Abschluß einer Versicherung des Museumsinhaltes gegen Diebstahl und Beschädigung; bisher bestand Versicherung nur gegen Feuer und Einbruchsdiebstahl.

Titel VI 2. enthält den Wohnungsgeldzuschuß in Form des Unterschiedsbetrages zwischen der Miete der neuen Wohnung des Direktors des Museums in Trier und seiner früheren, jetzt durch die Besetzung beschlagnahmten Wohnung.

U Nr. 32.

Hochbauabteilung.

Zu Titel II 2 größere bauliche Ergänzungen:

I. Provinzial-Erziehungsheime:

A. Rheindahlen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für eine gründliche Umgestaltung des Spiel- und Turnplatzes | 5 000 RM. |
| 2. Für den Ausbau der Anstaltswege | 6 000 " |

Bemerkungen:

Zu 1. Der vorhandene Spiel- und Turnplatz in der Mitte des Anstaltshofes ist infolge seiner Höhenlage und der Undurchlässigkeit des Bodens nach starken Regenfällen stets längere Zeit vom Wasser überschwemmt und unbenutzbar; eine Erhöhung des Platzes in Verbindung mit einer anderen Regelung des Wasserabflusses erscheint erforderlich.

Zu 2. Die Decken der Anstaltswege, welche jetzt über 20 Jahre einen ziemlich starken Fuhrverkehr aufnehmen mußten, bedürfen einer gründlichen Erneuerung.

B. Enstkirchen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für den Ausbau eines Schlachtraumes einschl. Inneneinrichtung | 7 000 " |
| 2. Für die Erweiterung der baulichen Einrichtungen des Rindviehzuchtbetriebes | 9 000 " |

Bemerkungen:

Zu 1. Die Schlachtungen für die Anstalt werden bis jetzt im städt. Schlachthause ausgeführt. Zur Vermeidung des sehr umständlichen und Verlust bringenden Vieh- und Fleischtransportes ist es zweckmäßig, im Anschluß an die vorhandene Wurstküche einen kleinen Schlachtraum zu schaffen.

Zu 2. Die ausgedehnte und ertragsreiche Rindviehzucht verlangt eine Unterbringungsgelegenheit für Jungvieh. Der im Vorjahr zurückgestellte Bau eines Jungviehstalles ist daher nicht mehr zu entbehren.

II. Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler:

Für Beschaffung eines fahrbaren Kalthauses 6 000 RM.

Bemerkung:

Zur Ergänzung der im vorigen Jahre neu erbauten Gärtnerei erscheint die Anlage eines fahrbaren Kalthauses sehr erwünscht. Solche Anlagen sind im Jahre 1926 zum ersten Male in dem bekannten Gemüsebaugelände bei Düsseldorf (Vollmerswerth und Hamm) mit sehr günstigem Erfolge gebaut worden; ein solches Haus verspricht in Brauweiler bei dem nahen Absatzgebiet Köln sich sehr bald bezahlt zu machen.

III. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten:

A. Andernach:

Herrichten von Abortanlagen in den Frauenhäusern I und III 4 000 „

Bemerkung:

Die vorhandenen Abortanlagen sind namentlich auch für die Benutzung durch die sich im Garten aufhaltenden Kranken unzulänglich und unübersichtlich.

B. Provinzial-Gut Zur Rette:

1. Anlage eines Aufzuges zu den Fruchtpeichern 2 000 „

2. Isolierung der nördlichen Längswand hinter dem Pferdestall 8 000 „

Bemerkungen:

Zu 1. Die Beschaffung eines Aufzuges zu den Fruchtpeicherräumen ist in Ansehung der erheblichen Menge dort zu lagernder Körnerfrüchte eine Notwendigkeit.

Zu 2. Die nördliche Längswand des Pferdestalles, dessen Fußboden etwa 2,50 m tiefer liegt, als der an dieser Seite anschließende Garten des Wohnhauses ist nicht genügend gegen Feuchtigkeit isoliert, so daß die Stallwände dauernd feucht sind. Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Pferde und die Erhaltung der Bausubstanz müssen sehr umfangreiche Isolierungsarbeiten ausgeführt werden.

C. Bedburg-Hau:

Erweiterung der Straßenpflasterung 8 000 „

Bemerkung:

Infolge der starken Zunahme des Wagen- und Lastautoverkehrs zur Anstalt ist eine Erweiterung der Straßenpflasterung an einigen Stellen erforderlich.

D. Bonn. Provinzial-Kinderanstalt für geistlich Abnorme:

1. Für Einfriedigen des Geländes und Anlage von Spielplätzen 3 500 „

2. Für Herrichten einer Liegehalle auf der vorhandenen Terrasse 1 000 „

Bemerkungen:

Zu 1. Das Gelände der Kinderheilanstalt muß gegen die angrenzenden Felder der Heil- und Pflegeanstalt abgeschlossen werden.

Zu 2. Die vorhandene Terrasse im Obergeschoß der Anstalt bedarf, um als Liegehalle dienen zu können, einer Ueberdachung und einiger Schutzvorrichtungen.

E. Düren:

Für Vergrößerung des Pferdestalles 5 000 „

Bemerkung:

Durch die im Vorjahre erfolgte Verlegung des Gewächshauses kann der bisher zu dunkle und räumlich zu beschränkte Stall für die Arbeitspferde baulich verbessert werden.

F. Galkhausen:

Für Einbau eines Pflegerinnenheims 5 000 „

Bemerkung:

Um den Pflegerinnen in der etwas abgelegenen Anstalt eine Aufenthaltsgelegenheit für ihre Freizeit bieten zu können, soll der Anregung des dritten Sachausschusses folgend im Dachgeschoß eines Krankenhauses ein Pflegerinnenheim eingebaut werden. In Verbindung damit werden die sanitären Anlagen der veränderten Belegungsart des Hauses angepaßt und verbessert werden.

G. Grafenberg:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für Umbauten im Männerhaus IV zur Schaffung einer Tuberkulosenabteilung . . . | 4 000 RM. |
| 2. Für den Bau eines Autoschuppens mit Tankanlage | 9 000 " |

Bemerkungen:

Zu 1. Unter den im Männerhaus IV untergebrachten siechen Kranken befindet sich eine Anzahl Tuberkulöser. Der Bau einer Veranda im Anschluß an den Aufenthaltsraum für Tuberkulöse wird von ärztlicher Seite gewünscht.

Zu 2. Zur Unterstellung des beschafften Lastautos mit Anhänger und eines Schnelliefervagens ist der Bau eines Schuppens mit Tankanlage erforderlich.

H. Johannistal:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für Umbau des Akkumulatorenraumes zu Werkstätten | 2 500 " |
| 2. Für Herrichtung von Arbeitsräumen im Kellergechoß des Krankenhauses F IV . . . | 5 000 " |
| 3. Für die Anlage von Wohnungen für Pflegerinnen | 16 000 " |

Bemerkungen:

Zu 1. Durch den Anschluß des Stromverteilungsnetzes der Anstalt an das R.W.G. wird der Akkumulatorenraum entbehrlich und kann sehr zweckmäßig zur Vergrößerung der anstoßenden Schreinerei und Schlosserei und zur Aufnahme der Anstreicherei verwendet werden.

Zu 2. In Übereinstimmung mit den neueren Bestrebungen in der Arbeitstherapie der Geisteskranken sollen die hohen Kellerräume einiger Krankenhäuser zu Werkstätten eingerichtet werden, wodurch eine tägliche Ueberführung der Kranken nach abgelegenen Werkstätten entbehrlich und die Aufsicht erleichtert wird.

Zu 3. In den Häusern für ruhige Frauen gestatten die neueren Grundsätze für die Ueberwachung der Geisteskranken eine Anzahl der bisher in den Stockwerken vorhandenen Zimmer für Pflegerinnen als Krankenzimmer einzurichten und dafür Schlaf- und Wohnräume für Pflegerinnen in den Dachgeschossen einzubauen. Dadurch wird eine nicht unerhebliche Zahl von neuen Krankenplätzen gewonnen.

IV. Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für Ausführung weiterer Plattenbeläge in den Häusern I und II | 25 000 " |
| 2. Für Anlage eines Stalles | 8 000 " |

Bemerkungen:

Zu 1 Die Ausstattung der Schlafräume für die zumeist tuberkulösen Kinder mit glasierten Wandplatten in 1,30 m Höhe, wie sie auf den Rat des Sachverständigen-Ausschusses in den Erweiterungsbauten durchgeführt sind, soll zur Erleichterung der Reinhaltung und Herabsetzung der Kosten für die Unterhaltung der Wandflächen, welche bei dem dauernd erfolgenden Hin- und Herfahren der Betten oft beschädigt werden, auch in den älteren Krankenhäusern zur Ausführung kommen.

Zu 2. In der Anstalt ist ein kleiner Schweinestall aus dem ersten Bauabschnitt vorhanden, der durch die letzten Erweiterungsbauten in unliebsame Nähe der neuen Gebäude gekommen ist; die Schweinemast, die zur Verwertung der Küchenabfälle nicht gut entbehrt werden kann, muß daher an eine andere Stelle verlegt werden.

V. Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik Elberfeld:

- | | |
|--|----------|
| 1. Herstellung eines Leichen- und Sezieraumanbaues | 6 000 " |
| 2. Bau eines Kartoffelkellers, sowie eines Raumes für Seringe und Sauerkraut | 14 000 " |
| 3. Für den Bau einer Autohalle | 4 000 " |

Bemerkungen:

Zu 1. Die Lage des Leichen- und Sezieraumes in dem Sockelgeschoß der Anstalt, das in erheblichem Umfange Wirtschaftszwecken dient, entspricht nicht mehr neuzeitlichen hygienischen Anforderungen. Es soll daher ein kleiner, nur von außen zugänglicher Anbau am äußersten Ende des Isolierflügels für die Zwecke der Leichenaufbewahrung usw. ausgeführt werden.

Zu 2. Die Kartoffeln wurden bisher in einem Raum des Sockelgeschosses gelagert, die von Heizungsrohren durchzogen, trotz deren Isolierung ein frühzeitiges Keimen und Faulwerden mit sich brachten; auch reichten sie, nachdem die Anstalt erweitert ist, nicht mehr aus. Es ist daher ein nur wenig aus dem Erdboden hervorragender Anbau auf der Hofseite der Anstalt geplant, der gleichzeitig einen gesonderten Raum zur Lagerung von Seringen und Sauerkraut enthalten soll.

Zu 3. Der Neubau des Kartoffelkellers bedingt die Verlegung und den Neubau der kleinen Autohalle, welche vor wenigen Jahren in ganz provisorischer Ausführung auf dem Hofe errichtet worden ist.

VI. Provinzial-Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft.

A. Kreuznach:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Weiterführung der Einfriedigung der Viehweide bei Hargesheim | 1 000 RM. |
| 2. Zur Herstellung eines Anbaues an die Versandhalle mit Räumen zum Unterstellen von Kellereigeräten und Autos | 7 000 " |

Bemerkungen:

- Zu 1.** Die im Jahre 1925 begonnene Einzäunung der Viehweide soll zu Ende geführt werden.
- Zu 2.** Die Betriebsverhältnisse verlangen dringend einen besonderen Raum zum Unterstellen der zahlreichen Kellereigeräte, die zurzeit ohne Schutz gegen Bestauben, Bestoßen und sonstige Beschädigungen in dem Paddock stehen. Für die Wanderlehrstätigkeit des Direktors und der Weinbaulehrer usw. ist ein kleiner Kraftwagen, wie er seit einiger Zeit den Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen zur Verfügung steht, notwendig; es wird dadurch erheblich an Zeit gespart; auch werden sich die Ausgaben für Bahn- und Wagenfahrten verringern.

B. Alrweiler:

Zur Erneuerung und Einrichtung der Obstverwertungsanlage 5 000 "

Die technische Einrichtung der Obstverwertungsanlage ist ganz veraltet und für Unterrichtszwecke nicht mehr ausreichend; sie bedarf mit Rücksicht auf eine, neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Belehrung der Schüler der vollständigen Erneuerung.

C. Trier:

Für den Bau eines Nebenveredlungshauses und Herstellung einer Mauer um das Nebfortiment 17 000 "

Bemerkung:

Das Nebenveredlungshaus soll nach dem Vorbild der gleichen Anlage in der Weinbaulehranstalt Kreuznach ausgeführt werden; die Anlage erscheint unbedingt notwendig mit Rücksicht auf die drohende Reblausgefahr. Das wertvolle Nebfortiment ist zurzeit gegen Diebstahl völlig ungeschützt und bedarf notwendig einer Einfriedigung durch eine mit besonderen Sicherungsvorrichtungen versehenen Mauer.

VII. Provinzial-Museen.

Trier:

Einziehen von Decken in den Räumen des Erweiterungsbaues 8 000 "

Bemerkung:

Die Räume des in dem Jahre 1906/07 nach Entwürfen von Prof. Hocheder in München ausgeführten Erweiterungsbaues haben keine Zwischendecken, sondern liegen unter dem offenen Dachstuhl; sie eignen sich daher in den Wintermonaten, obwohl nachträglich eine Heizung eingebaut ist, für Museumszwecke nur sehr wenig. Es ist daher geplant, zunächst die beiden Gebäuden mit kuppelförmigen Rabitzdecken zu versehen, wodurch gleichzeitig infolge des Deckenreflexes die Belichtung der Ausstellungsgegenstände eine wesentlich günstigere werden wird.

Insgesamt . . 36 000 "
 237 000 RM.

V. N. 33.

Gewerbliche Zwecke.

Der Provinzialverband gewährt seit Jahren, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, laufende Zuschüsse für gewerbliche Bildungseinrichtungen. Dabei sind aber grundsätzlich nur solche gemeinnützige Unternehmungen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Provinz oder größere Teile der Provinz beanspruchen können.

Die Höhe der gewährten Beihilfen wird von Fall zu Fall bestimmt. Sie betrug bei den gewerblichen Fachschulen bis zum Jahre 1925 durchweg 10 000 RM. jährlich. Eine Nachprüfung der finanziellen Verhältnisse der einzelnen Anstalten im Jahre 1925 ergab jedoch, daß die gleichmäßige Festsetzung eines Zuschusses in dieser Höhe den verschiedenen hohen Aufwendungen der einzelnen Hauptkostenträger nicht genügend Rechnung trägt und zu unbilligen Ergebnissen führt. Im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926 ist deshalb eine Staffe-

lung des Provinzialzuschusses vorgesehen worden und zwar in der Weise, daß für diejenigen gewerblichen Fachschulen, die im Rechnungsjahr 1925 nach Abzug der Einnahme einen Kostenaufwand bis zu 100 000 RM. erfordert haben, der bisherige Zuschuß von 10 000 RM. eingesetzt ist, für diejenigen mit einem Kostenaufwand von über 100 000 RM. bis zu 200 000 RM. ein Provinzialzuschuß von 15 000 RM. und für diejenigen mit einem darüber hinausgehenden Kostenaufwand ein solcher von 20 000 RM.

Erstmalig vorgesehen ist für das Rechnungsjahr 1927 ein Zuschuß für die Staatliche Maschinenbauschule in Elberfeld und für die Städtische Steinmehrfachschule in Mayen. Während bei der Gewerbeförderungsanstalt für die Rheinprovinz in Köln sich die Erhöhung des Zuschusses als notwendig erwiesen hat, ist der Zuschuß für die Fußbeschlaglehrrschmiede in Düsseldorf mit Rücksicht auf die nicht genügend geklärten Verhältnisse bei dieser Bildungsanstalt nicht wieder eingesetzt worden. Die Unterstützung der Lehrschmiede kann gegebenenfalls aus dem unter Titel I Nr. 2 vorgesehenen Pauschbetrage von 10 000 RM. erfolgen.

Am Jahreschluß etwa verbleibende Bestände werden auf das folgende Jahr übertragen.

Verschiedenes.

W Nr. 34.

Einnahme.

Zu Titel II. Nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung fallen die Kosten der Errichtung von Erziehungsheimen ganz den Provinzialverbänden zur Last, während zu den Kosten der Fürsorgeerziehung, wozu auch der Betrieb der Fürsorgeerziehungsheime gehört, der Staat laut Gesetz zwei Drittel trägt. Da sich nun die Kosten des Betriebes der Provinzial-Erziehungsheime durch Gewährung von Dienstwohnungen die der Provinzialverband ganz aus eigenen Mitteln errichtet hat, ermäßigen, kann der Mietwert dieser Dienstwohnungen im Haushalt der Provinzial-Erziehungsheime zugunsten des Provinzialverbandes in Ausgabe gestellt und der Staat mit zwei Drittel dieses Mietwertes belastet werden.

Zu Titel III. Vergleiche Titel XI der Ausgabe.

Ausgabe.

Zu Titel I. Es handelt sich um die alten, die Dotationsrente belastenden Zahlungsverpflichtungen, welche in der Inflationszeit zum Ruhen gekommen waren.

Zu Titel VI: Für das Jahr 1927 sind hierfür Zahlungen jedenfalls noch nicht zu erwarten.

Zu Titel VII. Vergleiche die besondere Vorlage.

Zu Titel VIII. Vergleiche die besonderen Vorlagen.

Zu Titel IX. Die Position stellt eine Ergänzung zu der Aufgabe dar, die die Landesversicherungsanstalt als freiwillige für Kinder der Versicherten auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge übernommen hat. Die Durchführung der Gesundheits- und Erholungsfürsorge für Kinder Nichtversicherter erfolgt im innigen Zusammenarbeiten mit der Landesversicherungsanstalt. Diese Position des Haushaltsplans und die Ausgabenposition II Ziffer 5a im Haushaltsplan der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge übertragen sich gegenseitig.

Zu Titel X. Vergleiche die besondere Vorlage.

Zu Titel XI (Titel III der Einnahme). Der Zuschuß für die Zeitschrift „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ hat keine Aenderung erfahren. Den erhöhten Einnahmen aus Bezugsgebühren infolge Steigerung der Abonnentenzahl im Jahre 1926 steht eine Verminderung der Einnahmen aus Anzeigengebühren gegenüber.

Bisher war für die Zeitschrift nur ein Ausgabebetitel vorgesehen, bei dem die Einnahmebeträge durch Absetzen vereinnahmt wurden. Nachdem nunmehr feststeht, daß die Einnahmen in vielen Einzelbeträgen eingehen, ist zur Vermeidung der kassentechnisch sehr störenden Absetzungen für das Jahr 1927 ein besonderer Einnahmetitel vorgesehen. Die Einnahmen sind auf 10 000 RM., die Ausgaben auf 15 000 RM. geschätzt. Die Differenz ergibt als Belastung des Provinzialverbandes wie im Vorjahre 5000 RM.

Außerordentlicher Haushalt.

X Nr. 35.

Zu Titel I der Einnahmen und Titel I der Ausgaben. Der 62. Rheinische Provinziallandtag beschloß in seiner Sitzung vom 14. 7. 1922 Geldmittel zur Durchführung von Vorarbeiten für die Verbesserung der maschinentechnischen und insbesondere der wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten bereitzustellen. Zweck dieser Maßnahme war eine möglichst große Ersparnis an Brennstoffen durch wirtschaftliche Ausnutzung der Heizungs- und elektrischen Anlagen zu erzielen. Nach Durchführung dieser Vorarbeiten stellte der 66. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 27. 6. 1923 Mittel zur Durchführung von maschinentechnischen und wärmewirtschaftlichen Verbesserungen bereit und beschloß, daß diese Aufwendungen zunächst voranschüßweise aus dem außer-

ordentlichen Haushalt genommen, dann aber in 5 Jahresraten aus den Haushaltsplänen der betreffenden Anstalten Titel „Heizung“ getilgt werden sollten. Es handelte sich damals um Papiermarkbeträge. Durch die fortschreitende Inflation und die folgende Stabilisierung der Mark konnten diese Arbeiten nicht von vorneherein in dem vorgeesehenen Umfange in Angriff genommen werden; auch ergab sich bei Durchprüfung aller Anlagen die Notwendigkeit, über das ursprünglich vorgesehene Maß der Verbesserungen hinauszugehen. Hierdurch wurde es erforderlich, die volle Durchführung der Arbeiten auf 6 Jahre zu verteilen, sodaß mit den Schlüsselaufwendungen und den Tilgungen erst im Rechnungsjahre 1928 zu rechnen ist. Durch die bis zum Jahre 1925 in die ordentlichen Haushaltspläne der Anstalten eingesezten Tilgungsraten waren die bis dahin gemachten Aufwendungen bis auf 123 192,17 Mark getilgt, die zunächst vorschußweise verrechnet wurden. Der Haushalt 1926 sieht für wärme-wirtschaftliche Verbesserungen 129 941 RM. vor und als Tilgungsrate 155 000 RM. vor, sodaß von dem Vorschusse aus dem Jahre 1925 im Jahre 1926 voraussichtlich 25 059 RM. getilgt werden können. Es verbleibt dann noch ein Vorschuß von 98 133,17 RM., von dem im Jahre 1927 47 500 RM. getilgt werden sollen. Abschluß der Arbeiten und Rest der Tilgung der Aufwendungen ist für das Jahr 1928 geplant.

Die im vorigen Haushaltsplan begonnene Einrichtung elektrischer Beleuchtung und Kraftversorgung in der Anstalt Bonn soll fortgesetzt und beendet werden. Außerdem sind einige andere Anstalten noch mit wärme-wirtschaftlichen Meßinstrumenten auszustatten.

Die Verhältnisse sind bei der z. T. noch vorhandenen Gasbeleuchtung ganz unhaltbar geworden und bedürfen dringend der baldigen Verbesserung.

Zu Titel II Nr. 2 der Ausgaben: Siehe besondere Vorlage.

Zu Titel II Nr. 3 der Ausgaben: In dem Wasserleitungsnetz der Anstalt Bedburg-Hau wird schon seit Jahren eine stets zunehmende Verkrustung der Rohre beobachtet, die nach den vorgenommenen Untersuchungen in dem starken Kohlen säuregehalt des Wassers ihre Ursache hat. Es wird hiervon nicht nur die Kaltwasserleitung, sondern in noch stärkerem Maße die Warmwasserleitung und Heizungsanlage betroffen. Die Rohrquerschnitte sind z. T. so verengt, daß das Wasser kaum noch durchfließen kann und die Wandungen so angefressen, daß häufig Rohrbrüche vorkommen. Die Aufwendungen, die jährlich zur Beseitigung dieser Schäden gemacht werden müssen, sind so bedeutend, daß die Kosten einer Wasserreinigungsanlage durch die zu erwartenden Ersparnisse in wenigen Jahren gedeckt sein werden.

Zu Titel II Nr. 4 der Ausgaben: Die vom Provinziallandtag eingesezte erweiterte Anstaltskommission hat sich durch örtliche Prüfung davon überzeugt, daß die seit längerer Zeit geplante Aenderung und Erweiterung der vorhandenen Kochkitcheneinrichtung mit dem Ziele, in Zukunft Korrigendinnen im Küchenbetrieb zu beschäftigen und gleichzeitig den Anstaltsinsassen eine bessere und abwechslungsreichere Kost zu verabreichen, durchaus berechtigt ist. Die Umgestaltung erfordert eine Reihe baulicher Maßnahmen sowie die Beschaffung mehrerer neuer Kochkessel, Spüleinrichtungen, Küchenmaschinen usw.

Zu Titel II Nr. 5 der Ausgaben: Die volle Ausnutzung der Arbeitskraft der Bauamtsvorstände läßt als dringend erwünscht erscheinen, daß die Diensträume der Bauämter mit den Wohnungen der Bauamtsvorsteher unter einem Dach liegen. Nachdem teils durch Neubau, teils durch Ankauf in Köln, Bonn, Trier und Prüm provinzial-eigene Bauamtsdienstgebäude geschaffen worden sind, wird vorgeschlagen, auch in Aachen und Koblenz, wo die Bauamtsvorsteher sehr weit von den Büros entfernt wohnen und diese in mangelhaften Räumen untergebracht sind, soweit es möglich ist, durch Ankauf geeigneter Häuser oder durch Neubau dem bestehenden Uebelstande abzuhelfen.

Zu Titel II Nr. 6 der Ausgaben: Gelegentlich der Tagung der erweiterten Anstaltskommission in der Anstalt Brauweiler am 21. 10. 1926 wurde hervorgehoben, daß unbedingt erstrebt werden müsse, Wohnungen, die in den ersten Nachkriegsjahren unter Benutzung von Anstaltsräumen eingerichtet sind, baldigst zu beseitigen, da eine derartige Unterbringung der Familien im engeren Anstaltsbezirk aus verschiedenen Gründen bedenklich sei; die derzeitige starke Ueberbelegung fast aller Anstalten weist gleichfalls darauf hin, zur Wiedergewinnung solcher Anstaltsräume für ihren ursprünglichen Zweck in beschränktem Umfange neue Wohnungen zu erstellen; durch den Neubau von 11 Wohnungen in der Anstalt Bedburg-Hau, 4 Wohnungen in der Anstalt Solingen, 2 Wohnungen in der Anstalt Fichtenhain, 1 Oberbeamtenwohnung in der Heil- und Pflegeanstalt Düren und einer ebensolchen in der Anstalt Brauweiler können sämtliche jetzt noch in Anstaltsräumen untergebrachten Wohnungen beseitigt werden.

Der Raumgewinn zur Unterbringung von Geisteskranken, Fürsorgezöglingen und Korrigenden beträgt mindestens:

90 Plätze für Geistesranke
30 Plätze für Fürsorge-Zöglinge
25 Plätze für Korrigenden.

Außerdem ist geplant bei der Hebammenlehranstalt Elberfeld ein Dreifamilienhaus zu errichten mit Rücksicht darauf, daß der wesentlich erweiterte Betrieb der Anstalt es notwendig erscheinen läßt, in unmittelbarer Nähe der Anstalt, den Verwalter, einen Arzt und einen Heizer unterzubringen.

Zu Titel II Nr. 7 der Ausgaben: Siehe besondere Vorlage.

Zu Titel III Nr. 1 der Ausgaben: Den am Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk beteiligten Kommunen ist Gelegenheit geboten, einen großen Posten Aktien des Unternehmens zu günstigem Preise zu übernehmen. Die Aktien sollen auf die Beteiligten nach Maßgabe ihres Besitzes verteilt werden; auf den Rheinischen Provinzialverband entfallen 208 Aktien zum Preise von 125 000 RM.

Zu Titel III Nr. 2 bis 4 der Ausgaben: Siehe die besonderen Vorlagen.

Anlage 4.

(Zu Drucksache Nr. 1.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Aenderung des Entwurfs des Haushaltsplans für 1927.

Der Landesfürsorge-(Provinzial-)Verband hat bisher den Bezirksfürsorgeverbänden (Stadt- und Landkreise) die Kosten, die diesen für die Verpflegung von Landeshilfsbedürftigen in ihrem Bezirke entstehen, in den meisten Fällen nach einem vom Preussischen Minister für Volkswohlfahrt festgesetzten Tarif zu erstatten. Dieser Tarif blieb wesentlich hinter den Selbstkosten der Bezirksfürsorgeverbände zurück.

Nunmehr hat der Preussische Minister für Volkswohlfahrt durch Erlaß vom 18. 2. 1927 den Tarif der unter preussischen Fürsorgeverbänden zu erstattenden Fürsorgekosten mit Wirkung vom 1. April 1927 ab aufgehoben, so daß für die Höhe des Kostenersatzes in Zukunft nur § 16 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 17 der Fürsorgepflichtverordnung maßgebend ist, d. h. von jetzt ab sind die wirklichen Selbstkosten vom Landesfürsorgeverband zu erstatten.

Die finanzielle Wirkung dieses Erlasses für die Provinzialverwaltung wird eine recht erhebliche sein. Soweit die in der kurzen Zeit seit Bekanntwerden des Erlasses mögliche Berechnung ersehen läßt, werden die Mehrausgaben für das Landesfürsorgewesen für das Jahr 1927 rund 500 000 RM. betragen, die sich wie folgt errechnen:

1. Die Pflegefälle in Krankenanstalten, Waisenhäusern usw. übersteigen die Tariffsätze so erheblich, daß eine Schätzung der Mehrausgabe mit 60 % eher zu niedrig als zu hoch eingesetzt sein dürfte, da die meisten Pflegefälle von den größeren Städten angemeldet werden. Die Erhöhung dieser Provinziallasten wird also insofern eine starke Verschiebung ihres Aufbringens nicht zur Folge haben, als den Städten, insbesondere den Großstädten, die die Hauptlast der Provinzialverwaltung tragen, die Mehrausgabe wieder zufließt.
2. Auch die Kosten der offenen Pflege werden eine erhebliche Steigerung erfahren, da erfahrungsgemäß die tatsächlich gezahlten Unterstützungen die Tariffsätze nennenswert übersteigen. Auch hier wird mit einer Mehrbelastung von mindestens 40 % gerechnet werden müssen.

Da der Betrag, den die geschlossene Fürsorge erfordert, den Betrag für die offene Fürsorge übersteigt, so wird bei dem Gesamtbetrage von 870 000 RM., der bisher vorgesehen ist, mit einer Erhöhung um 500 000 RM. gerechnet werden müssen.

Eine andere Deckung für diesen Mehraufwand, als die Provinzialumlage, steht nicht zur Verfügung; da eine Erhöhung der letzteren über den Betrag hinaus, den der Provinzialausschuß dem Provinziallandtag auf Grund seiner bisherigen Beratungen vorgeschlagen hat, auf jeden Fall vermieden werden soll, so bleibt nichts anderes übrig, als für 1927 auch auf die Deckung der ersten 500 000 RM. des Defizits aus dem Jahre 1925 zu verzichten. (Siehe Haushaltsplan „Vermögens- und Schuldenverwaltung“ S. 11, Titel I der Ausgabe). Die unvermeidliche Erhöhung der Ausgabe für das Landes-

fürsorgewesen würde also durch Herabsetzung des Zuschusses beim Haushaltsplan Vermögens- und Schuldenverwaltung auf 394 500 RM. ausgeglichen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, nachstehenden Beschluß des Provinziallandtages zu beantragen:

„Im Haushaltsplan des Landesfürsorgewesens, S. Nr. 11, sind die Ansätze bei Nr. II der Ausgabe, bei der Pos. „Gesamtausgabe“ und bei der Pos. „Zuschuß“ um je 500 000 RM. zu erhöhen. Beim Haushaltsplan der Vermögens- und Schuldenverwaltung fällt Titel I der Ausgabe fort. Die Pos. „Gesamtausgabe“ und „Zuschuß“ verringern sich um je 500 000 RM.“

Düsseldorf, den 28. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

Anlage 5.
(Drucksache Nr. 2.)

des Provinzialauschusses,

betreffend die Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 13 Millionen RM. zwecks Durchführung eines von Reich und Staat durch Zinszuschüsse geförderten Arbeitsbeschaffungsprogramms für den Straßenbau.

Zum Zwecke der Anpassung der Provinzialstraßen an den heutigen Verkehr war dem 71. Provinziallandtag ein außerordentliches Straßenbauprogramm vorgelegt worden, in dem vorgesehen war, im Laufe der nächsten 10 Jahre etwa $\frac{1}{3}$ der Provinzialstraßen für den gesteigerten Verkehr umzubauen. Bei Ausführung dieses Programms wären schon in den ersten drei Jahren jährlich rund 18 Millionen RM. außer den Kosten für die laufende Unterhaltung der Provinzialstraßen aufzuwenden gewesen. Obwohl die Durchführung des außerordentlichen Straßenbauprogramms in dem vorgesehenen Umfange einer dringenden Notwendigkeit entsprach, gestattete es die überaus ungünstige Finanzlage der Provinz nicht, den Haushalt des Provinzialverbandes in den nächsten Jahren mit der Verzinsung und Tilgung derartiger hoher Beträge zu belasten. Der 71. Provinziallandtag hat sich vielmehr für 1926 darauf beschränken müssen, aus der von ihm beschlossenen Anleihe von 20 Millionen RM. einen Betrag von 10 Millionen RM. für den außerordentlichen Bedarf der Straßenbauverwaltung bereitzustellen. Aus dem gleichen Grunde ist der 71. Provinziallandtag nicht in der Lage gewesen, für die Unterstützung von Gemeinden zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau von rund 2000 km Kreis- und Gemeindestraßen, die im Laufe der nächsten Jahre in die Verwaltung und das Eigentum der Provinz übernommen werden sollen, die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur planmäßigen Durchführung des vom Provinziallandtag genehmigten Ausbau- und Uebernahmeprogramms erforderlich gewesen wären.

Nun bot sich im Juli ds. Jrs. für den Provinzialverband die Möglichkeit, für die Aufnahme von Anleihen für zusätzliche Straßenbauarbeiten aus den von Reich und Staat im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung für Notstandsarbeiten bereitgestellten Mitteln Zinsermäßigungen zu erhalten, und zwar in Höhe von 4% für das erste Jahr und von je 3 v. H. für jedes der folgenden beiden Jahre.

Der Provinzialauschuß hat geglaubt, von dieser erwünschten Gelegenheit Gebrauch machen zu sollen, die es ermöglicht, für die Durchführung des außerordentlichen Straßenbauprogramms wie auch für die Förderung des provinzialstraßenmäßigen Ausbaues von Kreis- und Gemeindestraßen in diesem Jahre noch weitere Mittel bereitzustellen. Für die Stellungnahme des Provinzialauschusses war einerseits die Aussicht maßgebend, daß der Provinzialverband für die ersten drei Jahre von der Verzinsung der bereitzustellenden Mittel nicht unwesentlich entlastet sein würde; von ausschlaggebender Bedeutung war jedoch die Erwägung, daß sich der Provinzialverband angesichts der besonders starken Erwerbslosigkeit in

der Rheinprovinz der Notwendigkeit nicht entziehen könne, sich für seinen Aufgabenkreis und im Rahmen des ihm Möglichen an der Schaffung von produktiver Arbeitsgelegenheit für Erwerbslose zu beteiligen.

Es besteht nun gerade beim Ausbau von Provinzialstraßen zwecks Anpassung an den heutigen Verkehr wie auch bei dem provinzialstraßenmäßigen Ausbau von Kreis- und Gemeindestraßen in weitem Umfange die Möglichkeit, Arbeitslose mit allen möglichen Arbeiten, wie Erdarbeiten, Einbauarbeiten usw., zu beschäftigen. Derartige Arbeiten geben zudem manchem Handwerker, Fuhrmann, Tagelöhner usw. eine Verdienstmöglichkeit. Auch bietet sich hierbei besonders gute Gelegenheit, in den verschiedensten Teilen der Provinz, vor allem auch in kleineren Ortschaften, zur Linderung der Erwerbslosennot beizutragen.

Für die rheinischen Verhältnisse kommt hinzu, daß zahlreiche Betriebe der rheinischen Steinindustrie im Sommer v. Js. infolge Mangels an Aufträgen von der Stilllegung bedroht waren. Mit dem Eingang neuer Aufträge war bei diesen Betrieben im allgemeinen erst im Frühjahr 1927 nach Feststellung der Haushaltspläne der Kommunalverwaltungen zu rechnen. Nur durch sofortige Vergebung weiterer Aufträge konnten diese Betriebe den Herbst und Winter über in Beschäftigung gehalten und damit zahlreiche Steinbrucharbeiter vor der Erwerbslosigkeit bewahrt werden.

Der Provinzialauschuß ermächtigte demgemäß den Landeshauptmann, von der von Reich und Staat angebotenen Zinsererleichterung Gebrauch zu machen und zu dem Zwecke vorbehaltlich der demnächstigen Genehmigung des Provinziallandtages Darlehen bei der Landesbank bis zur Höhe von 13 Millionen RM. aufzunehmen, die nach folgendem Plan verwendet werden sollten:

für sofortige Aufträge an die rheinische Steinindustrie	3 Mill. RM.
für die Verarbeitung dieser Lieferungen noch im Herbst v. Js.	2 "
für Aufträge an die Steinindustrie, um diese während des Winters in Beschäftigung zu halten	5 "
also insgesamt zum beschleunigten Ausbau des vorhandenen Provinzial-Straßennetzes im Rahmen des außerordentlichen Straßenbauprogramms	10 Mill. RM.
ferner:	
zur Unterstützung der Gemeinden zur sofortigen weiteren Förderung des Ausbaues von Kreis- und Gemeindestraßen zu Provinzialstraßen	3 "
zusammen	13 Mill. RM.

Die auf Grund dieses Notstandsarbeitsprogramms mit Reich und Staat geführten weiteren Verhandlungen sind inzwischen zum Abschluß gelangt. Die Zinszuschüsse, und zwar bis zum Höchstbetrage von 520 000 RM. für das 1. Jahr und von je 390 000 RM. für jedes der folgenden zwei Jahre sind bereitgestellt; ihre Auszahlung erfolgt jeweils vor Fälligkeit der für die aufgenommenen Beträge zu entrichtenden Zinsen.

Was die an die Gewährung der Zinszuschüsse geknüpften Bedingungen anlangt, so ist die Bedingung, daß es sich bei der Verwendung der 13 Millionen RM. ausnahmslos um „zusätzliche“ Arbeiten, d. h. um solche Arbeiten handeln muß, deren Ausführung nicht bisher schon vorgesehen war, und bei denen es sich nicht um die laufende Unterhaltung des Straßennetzes handelt, als erfüllt anerkannt. Die weiteren Bedingungen, ausschließliche Verarbeitung deutschen Steinmaterials, Verbot von Ueberstunden in der Steinindustrie, Entnahme der einzustellenden Arbeitskräfte aus den Arbeitsnachweisen, entsprechen durchaus den mit dem Notstandsarbeitsprogramm verfolgten Zwecken und können daher unbedenklich anerkannt werden. Schwierigkeiten haben sich lediglich bei der Bedingung ergeben, daß in den Jahren 1927/28 der Etat der Straßenbauverwaltung für den Straßenbau mindestens den gleichen Umfang haben müsse wie der Etat des Rechnungsjahres 1926, und daß der Etat in allen drei Jahren in diesem Umfang auch voll in Anspruch genommen werden müsse. Die Provinzialverwaltung hat diese Bedingung ablehnen müssen; denn solange nicht eine Garantie dafür gegeben wird, daß die *E i n n a h m e n* des Provinzialverbandes, insbesondere die Ueberweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer und die sonstigen Steuerüberweisungen, dieselben bleiben, kann auch keine Garantie dafür verlangt werden, daß die *A u s g a b e n* des Provinzialverbandes für bestimmte Zwecke sich auf derselben Höhe halten. Diese Bedingung ist daher auf die Vorweisung der Provinzialverwaltung hin inzwischen dahin abgeändert worden, daß der Oberpräsident vor Anweisung der Zinszuschüsse prüfen wird, ob die Durchführung des Bauprogramms gegenüber den Etatansätzen als „zusätzliche“ Arbeitsgelegenheit anzusehen ist und kann in dieser Form nunmehr unbedenklich angenommen werden.

Soweit sich bisher schon zur Durchführung der vorgesehenen „zusätzlichen“ Materialbeschaffungen und Bauarbeiten die Notwendigkeit zur Bereitstellung von Teilbeträgen der aufzunehmenden 13 Millionen RM. ergeben hat, sind die Beträge jeweils bei der Landesbank vorschußweise aufgenommen worden. Auch die weiteren Beträge sollen zunächst auf diesem Wege beschafft werden. Die Beschlußfassung über die endgültige Begebung einer Anleihe über die 13 Millionen RM. dürfte, da sich über die weitere Entwicklung des

Anleihemarktes ein sicheres Urteil z. Bt. nicht bilden läßt, zweckmäßig dem Provinzialauschuß zu übertragen sein, damit sowohl bezüglich der Art der Begebung der Anleihe als auch bezüglich der einzelnen Anleihebedingungen das für den Provinzialverband bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Zur Durchführung des von Reich und Staat durch Zinszuschüsse geförderten Arbeitsbeschaffungsprogramms beschließt der Provinziallandtag unter Genehmigung der vom Provinzialauschuß bereits beschlossenen Maßnahmen die Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 13 Millionen RM. und beauftragt den Provinzialauschuß, über die Begebung der Anleihe im ganzen oder in Teilbeträgen sowie über die Art der Begebung und die Anleihebedingungen zu beschließen.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Aufnahme einer Anleihe von 5 791 500 Mark.

Anlage 6.
(Drucksache Nr. 3.)

1. Wie aus dem Entwurf des Haushaltsplanes für 1927 ersichtlich ist, schließt der außerordentliche Haushalt mit einem Fehlbetrag von 1 808 500 Mark ab. Da andere Mittel zum Ausgleich des Haushaltsplanes nicht zur Verfügung stehen, muß der Fehlbetrag aus einer aufzunehmenden Anleihe gedeckt werden.

2. Der Provinzialauschuß hatte im Jahre 1925 den Erwerb einer Fläche von 10 ha für die Erweiterung des Provinzial-Basaltwerkes Neuwied a. d. Wied zu einem Preise bis zu 200 000 RM. beschlossen und bestimmt, daß der Betrag vorschußweise von der Landesbank zu entnehmen und später aus einer Anleihe zu decken sei. Die Käufe sind im Laufe des Jahres 1926 abgeschlossen worden, der aufgewandte Kaufpreis von 200 000 RM., den die Landesbank vorschußweise gezahlt hat, muß in die neue Anleihe aufgenommen werden.

3. Der 64. Provinziallandtag hatte im Dezember 1922 die Aufnahme einer Anleihe von 2 Milliarden Mark, der 66. Provinziallandtag im Juni 1923 die Aufnahme einer weiteren Anleihe von 15 Milliarden Mark beschlossen. Diese Mittel waren erforderlich für nachstehende Zwecke:

- a) zur Herstellung von Kleinpflaster auf Provinzialstraßen,
- b) zur Beteiligung an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft,
- c) zu Wohnungs- und Siedlungsbauten,
- d) zum Ausbau von Provinzialanstalten und zur Verstärkung der Betriebsfonds der Provinzialanstalten,
- e) zur Erhöhung des Anteils des Provinzialverbandes am Stammkapital der Landesbank.

Auf Grund der Vorschriften des Anleihe-Ablösungsgesetzes über die Festsetzung des Goldwertes der nach dem 31. Dezember 1918 begründeten Markanleihen und auf Grund des Beschlusses des Provinzialauschusses vom 21. Juli 1926 ist den Gläubigern dieser Anleihen eine Barablösung in Höhe von 12,50 Mark für jede Million Papiermark angeboten worden. Infolge freihändigen Ankaufs vor Erlaß der Bestimmungen erhöht sich der Ablösungsbetrag um etwa 20 000 Mark auf rund 233 000 Mark. Da die Mittel, die durch die Anleihe von 1922 und 1923 bezahlt worden sind, zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmt waren und andere Mittel zur Ablösung dieser Anleihe nicht vorhanden sind, so muß der Betrag von 233 000 Mark ebenfalls aus einer neu aufzunehmenden Anleihe entnommen werden.

4. Dem Provinziallandtag liegt ein Antrag des Provinzialauschusses vor, betreffend Erhöhung des Kapitals der Landesbank der Rheinprovinz um 6,2 Millionen Mark. Auf die Begründung des Antrags wird Bezug genommen.

Der auf den Provinzialverband entfallende Anteil von 3,1 Millionen Mark muß, da andere Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen, ebenfalls durch eine Anleihe beschafft werden.

5. Durch Beschluß vom 21. Juli 1926 hat der Provinzialauschuß von der ihm durch den Provinziallandtag gegebenen Ermächtigung, für den Kürburgering ein langfristiges, gering verzinsliches Darlehn von 450 000 Mark zu bewilligen, Gebrauch gemacht. Auch dieser Betrag muß, da andere Mittel zur Durchführung des Beschlusses nicht zur Verfügung stehen, aus Anleihemitteln entnommen werden.

Hiernach sind folgende Anleihemittel erforderlich:

Zur Deckung des außerordentlichen Haushalts 1927	1 808 500 RM.
Zum Grunderwerb für das Provinzial-Basaltwerk	200 000 "
Für Ablösung der Anleihen aus der Inflationszeit 1922/1923	233 000 "
Zur Erhöhung des Kapitals der Landesbank	3 100 000 "
Zur Deckung des Darlehns für den Kürburgering	450 000 "
insgesamt:	5 791 500 RM.

Es wird vorgeschlagen, eine Anleihe von 5 791 500 Mark aufzunehmen, die mit 2% jährlich und den durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen sind. Einen möglichst vorteilhaftesten Zinssatz bezw. möglichst hohe Barauszahlung zu erreichen, wird dem mit der Aufnahme der Anleihe zu beauftragenden Provinzialauschuß zu überlassen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„1. Der Provinziallandtag beschließt die Aufnahme einer Anleihe von 5 791 500 Mark für nachstehende Zwecke:

Zur Deckung des außerordentlichen Haushalts 1927	1 808 500 RM.
Zum Grunderwerb für das Provinzial-Basaltwerk	200 000 "
Für Ablösung der Anleihen aus der Inflationszeit 1922/1923	233 000 "
Zur Erhöhung des Kapitals der Landesbank	3 100 000 "
Zur Deckung des Darlehns für den Kürburgering	450 000 "
insgesamt:	5 791 500 RM.

2. Die Anleihe ist mit 2% jährlich und den durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen.

3. Der Provinzialauschuß wird beauftragt, die übrigen Bedingungen der Anleihe je nach Lage des Geldmarktes festzusetzen und über die Begebung der Anleihe im ganzen oder in Teilbeträgen zu beschließen.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 7.

(Druckfache Nr. 4.)

Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Versetzung des Landesbaurats Hirschhorn in den Ruhestand.

Landesbaurat Hirschhorn, geboren am 26. Mai 1864, hat seine Versetzung in den Ruhestand beantragt, da er wegen eines körperlichen Leidens dauernd unfähig zur Erfüllung seiner Amtspflichten ist. Nähere Angaben hierüber werden in der Sachkommission des Provinziallandtags gemacht.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit des Landesbaurats Hirschhorn beträgt 37 Jahre. Das Ruhegehalt berechnet sich daher mit 77/100 seines letzten Dienstehaltens und beträgt jährlich 9820 RM.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

- „Der Provinziallandtag wolle die Versetzung des Landesbaurats Hirschhorn in den Ruhestand zum 1. April 1927 unter Bewilligung eines jährlichen Ruhegehalts von 9820 RM. beschließen.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 8.
(Drucksache Nr. 5.)

Bericht und Antrag
des Provinzialausschusses,
betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Westermann
und Dr. Schellmann.

Der 55. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung am 17. März 1915 die Landesräte Westermann und Dr. Schellmann zu Landesräten unter folgenden Bedingungen wiedergewählt:

1. „Die Wiederwahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1916;
2. die Gewählten sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen;
3. die Gewählten haben sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.“

Die 12jährige Amtszeit der beiden Landesräte geht am 31. März 1928 zu Ende. Da es fraglich ist, ob der Provinziallandtag vor diesem Zeitpunkte im Jahre 1928 zusammentreten wird, es auch nicht erwünscht ist, daß die Entscheidung kurz vor Ablauf der Wahlperiode getroffen wird, so wird sich der Provinziallandtag schon in seiner nächsten Tagung mit der Wiederwahl zu befassen haben. Die etwaige Wiederwahl würde unter folgenden Bedingungen zu geschehen haben:

1. Die Wiederwahl zu Landesräten erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1928, unbeschadet der Vorschriften über die Versetzung der Beamten in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze;
2. die Gewählten haben die Bestimmungen der zurzeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten als für sich verbindlich anzuerkennen;
3. sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen, oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich unter Beifügung einer Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Landesräte Westermann und Dr. Schellmann zu beantragen:

- „Der Provinziallandtag wolle die Landesräte Westermann und Dr. Schellmann unter den zuletzt genannten Bedingungen wiederwählen.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Landesräte Westermann und Dr. Schellmann.

Nr.	Der Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichts-assessor	Familienverhältnisse	Bemerkungen
	Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburtsdatum			
1.	Westermann, Fritz	Wesel, 11. Febr. 1869	7. Dez. 1895	verwitwet	Landesrat Westermann ist am 10. September 1896 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten und wurde vom 44. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1904 ab zum Landesrat gewählt und vom 55. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1916 ab auf 12 Jahre wiedergewählt. Seit März 1906 ist er mit der Führung des Dezernats der Ruhegehaltsklassen und der Witwen- und Waisenverjorgungsanstalt für die Kommunalbeamten sowie der Viehseuchen-Angelegenheiten betraut.
2.	Dr. Schellmann, Ferdinand	Cassel, 7. Juni 1871	16. Dez. 1897	verheiratet	Landesrat Dr. Schellmann, am 15. Oktober 1898 in den Rheinischen Provinzialdienst als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter eingetreten, wurde vom 44. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1904 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt und vom 55. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1916 ab auf 12 Jahre wiedergewählt. Landesrat Dr. Schellmann ist als beamtetes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt tätig.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Beteiligung der Provinzialverwaltung an einer gemeinnützigen Baugesellschaft zur Erstellung von Wohnungen für Beamte und Angestellte der Verwaltung.

Anlage 9.

(Druckfache Nr. 6.)

Gelegentlich einer Sitzung der erweiterten Anstaltskommission, welche am 21. Oktober 1926 in Brauweiler stattgefunden hat, wurde von verschiedenen Seiten angeregt, die Provinzialverwaltung möchte zur Förderung des Wohnungsbaues für Provinzialbeamte und Angestellte sich um die Einrichtung einer Organisation bemühen, welche es ermöglicht, Mittel aus dem Hauszinssteueraufkommen und von sonstigen öffentlichen Instituten für diesen Zweck heranzuziehen. Der gangbarste Weg zur Erreichung dieses Zieles würde darin bestehen, daß eine gemeinnützige Baugesellschaft von der Provinzialverwaltung, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft gegründet wird. Eine solche Gesellschaft könnte — dem Wohnungsbedürfnis an den verschiedenen Orten entsprechend — nach einem auf

zwei bis drei Jahren verteilten Bauprogramm unter Ausnutzung der Mittel aus dem Hauszinssteueraufkommen, den von der Landesbank für den Wohnungsbau bereitgestellten Geldern und eventuell auch der Mittel der Wohnungsfürsorge-Gesellschaft mit verhältnismäßig geringem Arbeitgeberdarlehn der Provinzialverwaltung innerhalb kurzer Zeit soviel Wohnungen erstellen, daß die z. Zt. noch bestehende Wohnungsnot unter den Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung dadurch im wesentlichen zu beseitigen wäre.

Bekanntlich stehen die Gemeinden, und zwar vornehmlich die kleineren unter ihnen, fast durchweg auf dem Standpunkt, daß die mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln erstellten Wohnungen des freien Wohnungsmarktes für Beamte pp. der Provinzialverwaltung nicht in Frage kämen.

Nach dem Bericht der Anstalten und des Beamtenausschusses der Zentralverwaltung sind z. Zt. noch 24 Beamte ohne Wohnung, d. h. sie haben notdürftige Unterkunft bei Verwandten etc. gefunden oder leben von ihren Familien getrennt, 56 weitere Beamte sind vollkommen unzulänglich untergebracht und 18 im reiferen Lebensalter befindliche Beamte pp. haben seit Jahren aus Mangel an einer geeigneten Wohnung ihre Verheiratung zurückgestellt; es würden also rund 100 Wohnungen zu erstellen sein, zuzüglich derjenigen, welche die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für ihre Beamten pp. auszuführen sehen möchte. Rechnet man damit, daß die Baukosten je Wohnung einschließlich Grunderwerb im Durchschnitt 8000—8500 Mark betragen, so würden insgesamt 800 000—850 000 Mark aufzubringen sein; als Gesellschaftskapital müßten etwa 10% = 80 000 Mark angenommen werden, wovon 30 000 Mark auf die Provinzialverwaltung, 30 000 Mark auf die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und 20 000 Mark auf die Wohnungsfürsorge-Gesellschaft entfallen würden.

Es kann damit gerechnet werden, daß bei der Mehrzahl der in Frage kommenden Orte für jede Wohnung etwa 3 500—4 000 Mark aus dem Hauszinssteueraufkommen als Darlehn gegeben werden, etwa 2500 Mark sind aus Mitteln der Landesbank oder der R.W.G. zu erwarten, so daß im allgemeinen noch 2000 Mark, in einzelnen Fällen, d. h. wenn die Hauszinssteuerhypothek nicht in der oben angenommenen Höhe gewährt werden kann, 3—4000 Mark von der Provinzialverwaltung als Arbeitgeberdarlehn zugesprochen werden müßten. Danach würden in den nächsten 2—3 Jahren im Höchstfalle je 70—100 000 Mark aus Mitteln der Provinzialverwaltung aufzubringen sein, für die eine Verzinsung von 5% und eine Tilgung von 2% zu verlangen wäre.

Unter diesen Voraussetzungen stellt sich die Miete für eine vierzimmerwohnung (eine solche ist heute für 8000—8500 Mark herzustellen, 3 räumige Wohnungen, die auch in einer gewissen Anzahl auszuführen wären, für 7000—7500 Mark) nach vorläufiger Berechnung auf etwa 552 Mark einschließlich Steuern, Verwaltungskosten und baulicher Unterhaltung, für eine 3 räumige Wohnung auf 480 Mark oder je Monat auf 46 Mark bzw. 40 Mark.

Die tatsächliche Belastung der Verwaltung wird sich aus der Zinsspanne zwischen den oben angenommenen 5% und dem an die Landesbank zur Zeit für Vorschüsse zu zahlenden Satz von 8% ergeben; das macht bei einer Aufwendung von insgesamt 200 000—240 000 = 6 000—7 200 Mark jährlich aus. Die Aufwendung einer solchen Summe dürfte mit Rücksicht auf die erhebliche Beruhigung, die dadurch bei den Beamten und Angestellten der Verwaltung erzielt wird, tragbar sein. Der Betrag verringert sich, wenn eine Senkung des Zinssatzes stattfindet.

Es ist geplant, den größeren Teil der Wohnungen als Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern zu erstellen mit Rücksicht darauf, daß diese Bauform eine Verringerung der Baukosten ermöglicht und außerdem nur eine verhältnismäßig geringe Zahl der Wohnung suchenden Beamten pp. über soviel Eigenkapital verfügt, daß sie als Bewerber um ein Eigenheim in Frage kommen könnten. Nach genauer Prüfung der Verhältnisse ist jedoch beabsichtigt in beschränktem Umfange auch Wohnungstypen zu wählen, die es ermöglichen, sie später als Eigenheime zu vergeben, wenn die Wohnungsuchenden eine Anzahlung in genügender Höhe leisten können und ihre Einkommens- und Familienverhältnisse eine Tilgung der Bau Summe innerhalb einer entsprechend zu bemessenden Frist gewährleisten. In der Mehrzahl der Fälle werden die Wohnungen bei den Provinzialanstalten auf Anstaltsgelände errichtet werden können, das zu dem Zwecke in Erbpacht zu geben wäre.

In denjenigen Orten, wo gut geleitete Baugenossenschaften bestehen, wird evtl. das Ziel, mit geringem Aufwand an Eigenmitteln Wohnungen für die Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung zu schaffen, noch besser zu erreichen sein, wenn solchen gemeinnützigen Unternehmungen zu angemessenen Zins- und Tilgungssätzen Arbeitgeberzuschüsse gewährt werden. Der Umstand, daß diese meistens größere Baublocks ausbauen können, als die unter Mitwirkung des Provinzialverbandes zu gründende Baugesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses tun würde, kann zu einer Verringerung der Baukosten je Wohnung führen; auch ermöglicht der Altbesitz an Wohnungen es solchen älteren Baugenossenschaften pp. vielfach die Mieten in Neubauten gegenüber den rein rechnungsmäßig sich aus den Baukosten ergebenden Summen zu senken.

Wenn in dieser Weise vorgegangen wird, so könnte die oben nachgewiesene Wohnungsnot unter den Beamten und Angestellten in absehbarer Zeit beseitigt werden, ohne daß die Provinzialverwaltung dadurch besonders stark belastet würde.

Der Provinzialauschuß beehrt sich danach dem Provinziallandtag vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß durch die Provinzialverwaltung in Verbindung mit der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Wohnungsfürsorge-Gesellschaft eine gemeinnützige Baugesellschaft m. b. H. zum Zwecke der Erstellung von Wohnungen für Provinzial-Beamte und Angestellte gegründet wird, daß sie sich an dem Gesellschaftskapital mit 30 000 Mark beteiligt und je nach Bedürfnis zum Bau der Wohnungen Arbeitgeberzuschüsse in Höhe von durchschnittlich 1500—2000 Mark in einzelnen Fällen bis zum Höchstbetrage von 4000 Mark gewährt, die mit 5% zu verzinsen und 2% zu tilgen sind.

Falls das Ziel für die Beamten pp. relativ billige neue Wohnungen zu schaffen, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse besser dadurch erreicht werden kann, daß die Provinzialverwaltung an bestehende und bewährte Baugenossenschaften die Arbeitgeberzuschüsse gibt, so kann auch dieser Weg beschritten werden.

Der Provinziallandtag ist ferner damit einverstanden, daß für die von der neuen Baugenossenschaft zu errichtenden Wohnungsbauten Anstaltsgelände zur Vergebung in Erbpacht zur Verfügung gestellt wird, soweit die wirtschaftlichen Belange der Anstalten dies ohne Schädigung zulassen.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend Uebernahme der Bürgschaft für die Beteiligung der Provinzial-
Feuerversicherungsanstalt an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft.

Anlage 10.

(Druckfache Nr. 7.)

Gemäß Beschluß der letzten Gesellschafterversammlung der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft soll das Kapital derselben entsprechend dem Vorgehen der Schwestergesellschaften in den anderen Provinzen auf rund 6 Millionen Mark erhöht werden. Die Beteiligung des Staates an dieser Summe beträgt 3 Millionen Mark, diejenige des Provinzialverbandes gemäß den Beschlüssen des Provinziallandtages 1,2 Millionen Mark.

Die Geschäftsberichte der Gesellschaft lassen erkennen, daß die finanzielle und technische Betreuung, welche sie namentlich den kleineren Städten und ländlichen Gemeinden, sowie zahlreichen Bauvereinen pp. angedeihen läßt, den Kleinwohnungsbau in sehr erheblichem und stets wachsendem Umfange gefördert hat; sind doch in dem letzten Jahre insgesamt 6740 Wohnungen gegenüber 3200 im Geschäftsjahr 1925, unter Mitwirkung der R.W.G. in der Rheinprovinz gebaut worden. Daß zur Durchführung dieser Aufgabe ein großes Kapital notwendig ist, bedarf wohl kaum einer weiteren Begründung.

Der Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Beteiligung an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft auf 500 000 Mark zu erhöhen unter der dem Statut der Anstalt entsprechenden Voraussetzung, daß der Provinzialverband die Garantie für die von der Anstalt gezahlten und noch zu zahlenden Beträge übernimmt. Die Bürgschaft soll sich lediglich auf die Kapitalsicherung, nicht etwa auf einen Zinsausfall beziehen. Ein besonderes Risiko ist mit dieser Garantieübernahme nicht verbunden, da die Rhein. Wohnungsfürsorge-Gesellschaft das Baustoffgeschäft, bei dem mit Verlusten evtl. hätte gerechnet werden müssen, gänzlich aufgegeben hat und sich lediglich auf die technische und wirtschaftliche Betreuung von Gemeinden pp. beschränkt. Beim Ausleihen eigener Gelder wird entweder eine weitgehende dingliche Sicherung der Darlehensbeträge oder die Bürgschaft der betr. Gemeinde und Gemeindeverbände verlangt; infolgedessen sind der Gesellschaft aus ihrer finanziellen Tätigkeit Verluste weder bisher erwachsen noch zu befürchten.

Die Bürgschaft kann daher unbedenklich geleistet werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Provinzialverband die Garantie für die Beteiligung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft bis zum Betrage von 500 000 Mark leistet.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 11.

(Drucksache Nr. 8.)

Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Genehmigung einer Änderung des § 12 der Geschäftsordnung des Provinzialauschusses.

In § 12 der Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß ist das Verfahren für die vom Provinzialauschuß zu vollziehenden Wahlen geregelt. Die Vorschrift entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen, weil sie keine Bestimmungen für die Vornahme von Wahlen nach dem Verhältniswahlssystem enthält. Der Provinzialauschuß hat diesem Mangel Rechnung getragen und in seiner Sitzung vom 5./6. März 1926 die anliegende Wahlordnung für die von ihm vorzunehmenden Wahlen beschlossen. Das in dieser Wahlordnung geregelte Verfahren entspricht im wesentlichen dem Wahlverfahren, das auf Grund der §§ 23 bis 31 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 und der vom 70. Provinziallandtag hierzu beschlossenen Wahlordnung auf die vom Provinziallandtag zu vollziehenden Wahlen Anwendung findet; es ist nur der Zusammensetzung und dem vereinfachten Geschäftsverfahren des Provinzialauschusses entsprechend in einzelnen Punkten einfacher gestaltet.

Die neue Wahlordnung ist mit Rücksicht auf ihren Umfang aus der Geschäftsordnung herausgenommen und der Geschäftsordnung als Anlage angefügt worden. Die an die Stelle des bisherigen § 12 tretende Bestimmung würde also zu lauten haben:

„§ 12. Die von dem Provinzialauschusse zu vollziehenden Wahlen erfolgen nach Maßgabe der anliegenden Wahlordnung.“

Nach § 57 Satz 2 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz bedarf die Geschäftsordnung des Provinzialauschusses — also auch jede Änderung der Geschäftsordnung — der Genehmigung des Provinziallandtages.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„1. Die vom Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 5./6. März 1926 beschlossene Wahlordnung für die von ihm vorzunehmenden Wahlen wird genehmigt.

2. Der § 12 der Geschäftsordnung des Provinzialauschusses erhält folgende Fassung:

Die vom Provinzialauschusse zu vollziehenden Wahlen erfolgen nach Maßgabe der anliegenden Wahlordnung.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Wahlordnung

für die vom Provinzialauschuß vorzunehmenden Wahlen.

(Beschlossen in der Sitzung des Provinzialauschusses am 5./6. März 1926).

- § 1. Auf die vom Provinzialauschuß auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Anordnung vorzunehmenden Wahlen finden, soweit nicht durch Gesetz oder Statut etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 23—31 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 entsprechende Anwendung. Ueber die Gültigkeit einer Wahl entscheidet der Provinzialauschuß, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, endgültig.
- Außerdem gelten für das Wahlverfahren die nachfolgenden Bestimmungen:
- § 2. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl sind schriftliche Wahlvorschläge einzureichen.
- § 3. Wahlvorschläge können nur bis zum Beginn der Wahlhandlung eingereicht oder zurückgezogen werden.
- § 4. Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahlhandlung miteinander verbunden werden. Sind Wahlvorschläge verbunden, so wird bei der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Mitgliedern bezw. Stellvertretern zugewiesen. Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen, so werden in gleicher Weise nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 24 des Wahlgesetzes) die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.
- § 5. Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächstfolgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.
- § 6. Zur Einreichung eines Wahlvorschlages genügt eine Unterschrift.
- § 7. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnort in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist diese Reihenfolge maßgebend.
- § 8. Wahlleiter ist der Vorsitzende des Provinzialauschusses. Er kann zu seiner Unterstützung ein Mitglied des Provinzialauschusses zum Beisitzer bestimmen.
- § 9. Vor Beginn der Wahl prüft der Vorsitzende des Provinzialauschusses die Wahlvorschläge. Er veranlaßt nötigenfalls die Beseitigung von Mängeln, insbesondere die Ersetzung von Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit Bedenken bestehen.
- Bewerber sind zu streichen:
1. wenn sie nicht wählbar sind,
 2. wenn ihre Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht,
 3. welche in verschiedenen Wahlvorschlägen stehen, obwohl der Vorsitzende des Provinzialauschusses vor Beginn der Wahlhandlung auf die Unzulässigkeit der Aufnahme eines Bewerbers in verschiedene Wahlvorschläge aufmerksam gemacht hat.
- § 10. Ob die Wahl Mehrheitswahl oder Verhältniswahl ist, entscheidet sich nach dem Gesetz.
- § 11. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist Wahl durch Zuzuf nur zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- § 12. Die während des Wahlakts erscheinenden Wähler können an der Wahl teilnehmen, solange der Vorsitzende die Wahl noch nicht für geschlossen erklärt hat.
- Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für geschlossen; er nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlsurne und verliest den oder die darauf verzeichneten Namen. Alsdann zählt er die auf die eingereichten Wahlvorschläge bezw. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
- § 13. Ungültig sind Stimmzettel, welche
1. mit einem Kennzeichen versehen sind,
 2. die Stimmabgabe nicht einwandfrei erkennen lassen.
- § 14. Ueber die Gültigkeit eines vom Vorsitzenden beanstandeten Stimmzettels entscheidet der Provinzialauschuß mit Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet; sie zählen jedoch mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit.
- § 15. Das Ergebnis der Wahl und nach der Bestimmung des Vorsitzenden auch sonstige die Wahl betreffenden Vorgänge sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Abänderung des § 4 des zweiten Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz.

Gemäß § 91 Abs. 1 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 müssen „Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtags bzw. des Provinzialausschusses von dem Landeshauptmann und von 2 Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landeshauptmanns versehen sein“. Nach § 91 Abs. 2 bleibt es dem Provinziallandtage vorbehalten, „für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte anderweite statutarische Bestimmung zu treffen“.

Eine solche statutarische Bestimmung hat der 34. Provinziallandtag in der Sitzung vom 25. Juni 1888 beschlossen in dem § 4 des zweiten Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz, welcher lautet:

- § 4. Zur Vereinfachung der Geschäfte der Provinzialverwaltung wird bestimmt, daß Urkunden und Vollmachten, welche das Landarmenwesen, die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, die Angelegenheiten der Provinzialanstalten, beziehentlich die Fürsorge für Geistesranke, Taubstumme, Blinde, Epileptische usw., desgleichen ferner die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetz vom 26. Juni 1909 und Preussisches Ausführungsgesetz vom 25. Juli 1911), die Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen, des Ritterguts Desdorf, der Landesmelioration und sonstiger landwirtschaftlicher Zwecke, ferner die Förderung von Kunst und Wissenschaft sowie die Provinzialmuseen, den Chaussee- und Wegebau, oder endlich die Geschäfte der Zentral-Verwaltungsbehörde betreffen, lediglich von dem Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter zu vollziehen sind. (§ 91 Abs. 2 P. D.).

Die in dem § 4 angeordnete Vereinfachung der Geschäfte erstreckt sich im wesentlichen auf sämtliche Verwaltungszweige, die damals zur Zuständigkeit des Provinzialverbandes gehörten und von der unter der Leitung des Landeshauptmanns stehenden Hauptverwaltung des Provinzialverbandes bearbeitet wurden. Seit dem Jahre 1888 hat nun die Zuständigkeit des Provinzialverbandes und damit der Geschäftsbereich der Provinzial-Hauptverwaltung eine so bedeutende Erweiterung auf den verschiedensten Gebieten erfahren, daß die unter die Geschäftsvereinfachung des vorgenannten § 4 fallenden Verwaltungszweige nur noch einen Teil der der Provinzialverwaltung obliegenden Verwaltungsaufgaben darstellen. Wenn das Bedürfnis nach einer zeitgemäßen Erweiterung der im § 4 zusammengestellten Aufzählung einzelner Verwaltungszweige bisher nicht hervorgetreten ist, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Provinzialverwaltung bisher in bezug auf die Form der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten bei allen neueren Verwaltungszweigen, die in der Aufzählung nicht aufgeführt sind, auftretenden Bedenken gegenüber mit dem Hinweis durchgedrungen ist, daß die betreffende Angelegenheit „zu den Geschäften der Zentralverwaltungsbehörde“ gehöre und deshalb unter die Geschäftsvereinfachung des § 4 falle. Diese Auslegung des Schlusssatzes „oder endlich die Geschäfte der Zentralverwaltungsbehörde“ als einer, die nicht besonders genannten Verwaltungszweige *zusammenfassenden* Bestimmung ist jedoch rechtlich nicht bedenkenfrei, weil nach § 91 Abs. 2 der Provinzialordnung eine Geschäftsvereinfachung in bezug auf die Vollziehung von Urkunden und Vollmachten nur für „*e i n z e l n e* Verwaltungszweige und Anstalten“ angeordnet werden kann. Legt man diese Bestimmung eng aus, so müssen die Verwaltungszweige, für welche die Geschäftsvereinfachung gelten soll, *e i n z e l n* aufgezählt werden. Es ist zuzugeben, daß eine derartige enge Auslegung eine fortgesetzte Abänderung des § 4 — zumal bei der in den letzten Jahren zu verzeichnenden starken Zunahme der Geschäfte der Provinzialverwaltung auf den verschiedensten Gebieten — erforderlich machen würde. Es erscheint daher auch für die Zukunft notwendig, an dem zusammenfassenden Schlusssatz im § 4 „oder endlich die Geschäfte der Zentralverwaltungsbehörde“ festzuhalten. Da aber Gerichtsurteile letzter Instanz aus der jüngsten Zeit den Grundsatz einer strengen Auslegung der für die Vertretung öffentlicher Körperschaften geltenden Vorschriften erkennen lassen und auch in der Praxis der Grundbuchämter, Handelsregistergerichte usw. eine strenge Auslegung dieser Vorschriften zu beobachten ist, wird sich von Zeit zu Zeit eine Erweiterung der Aufzählung im § 4 nicht umgehen lassen.

Eine zeitgemäße Erweiterung des § 4 wird in dem nachstehenden Beschlusentwurf vorgeschlagen. Es ist versucht worden, den derzeitigen Geschäftsbereich des Provinzialverbandes so erschöpfend wie möglich aufzuzählen. Dabei ist mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang des Katalogs im Wortlaut des § 4 eine Umstellung vorgenommen worden, die jedoch eine sachliche Aenderung nicht bedeutet.

Die Notwendigkeit einer Geschäftsvereinfachung bei der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten, die bereits im Beschluß des 34. Provinziallandtages vom Jahre 1888 zum Ausdruck gekommen ist, besteht heute bei der starken Vermehrung der Geschäfte in verstärktem Maße fort. Es wäre eine unnötige, mit dem Interesse an einer raschen Erledigung der laufenden Geschäfte des Provinzialverbandes unvereinbare, praktisch überhaupt nicht durchführbare Erschwerung der täglichen Arbeit der Provinzialverwaltung, wenn für deren tausende von Verfügungen, Schreiben usw., in denen eine kleine — dazu noch meistens auf gesetzlichem Zwange beruhende — Verpflichtung des Provinzialverbandes übernommen oder anerkannt oder eine Vollmacht ausgestellt wird, jedesmal die Unterschrift zweier Provinzialauschusmitglieder eingeholt werden müßte. Es erübrigt sich hervorzuheben, daß der § 4 des zweiten Statuts sich nur auf die *Vertretung nach außen* bezieht, und daß die Provinzialverwaltung in ihrer *Geschäftsführung* selbstverständlich an die Gesetze sowie an die Beschlüsse und Anordnungen des Provinzialauschusses und des Provinziallandtags gebunden ist.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- I. „Der § 4 des zweiten Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz erhält folgende Fassung:
 „Zur Vereinfachung der Geschäfte der Provinzialverwaltung wird bestimmt, daß Urkunden und Vollmachten, welche die nachstehenden Verwaltungszweige und Anstalten betreffen, lediglich von dem Landeshauptmann oder dessen Vertretern zu vollziehen sind:
 der Straßen- und Wegebau, die Gewinnung von Wegebaumaterialien, das Verkehrsweisen jeder Art; die Jugendwohlfahrt, die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, die Angelegenheiten des Landesjugendamtes und des Landes-Arbeits- und Berufsamtes;
 die Angelegenheiten des Landesfürsorgeverbandes, der Fürsorge für Geistesfranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, Krüppel, Korrigenden, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene; die Angelegenheiten der Wohlfahrtspflege und der Gesundheitsfürsorge, das Hebammenwesen; die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialanstalten und der sonstigen im Eigentum oder in Benutzung des Provinzialverbandes stehenden Gebäude und Grundstücke;
 die Angelegenheiten der Förderung der Landwirtschaft, insbesondere der Förderung der Landeskultur, der Tierzucht, des landwirtschaftlichen Schul- und Versuchswesens, die Angelegenheiten von Hochwasserschutz und Flußregulierungen, die Ausführung des Viehseuchengesetzes, die Geschäfte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die Provinziallehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft;
 die Angelegenheiten der Hochbauverwaltung, das gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungswesen; Denkmalschutz, Heimatschutz und Provinzialmuseen;
 das gewerbliche Fachschulwesen;
 die übrigen laufenden Geschäfte der Provinzialhauptverwaltung, insbesondere die Finanzen, die Beteiligung des Provinzialverbandes an anderen Körperschaften und Unternehmungen des privaten und öffentlichen Rechts, Angelegenheiten der Beamten und Angestellten des Provinzialverbandes sowie die Ruhegehaltskassen.“
- II. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, etwaige von der Genehmigungsbehörde verlangte Aenderungen selbstständig vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Erhöhung des Stammkapitals der Landesbank um 6,2 Millionen Reichsmark.

Nach Verlust des Stammkapitals der Landesbank infolge der Inflation sind die in den Jahren 1924, 1925 und 1926 erzielten Ueberschüsse von insgesamt 1,9 Millionen für jeden der beiden Beteiligten, den Rheinischen Provinzialverband und die Gewährsverbände der beteiligten Sparkassen, nicht ausbezahlt, sondern zur Bildung eines neuen Stammkapitals benutzt worden, das demnach mit dem Ende des Jahres 1926 wieder auf 3,8 Millionen angewachsen ist, wozu ein Reservefonds von 2,5 Millionen kommt. Dieses Kapital ist im Verhältnis zum Geschäftsumfang — die Bilanzzunahme für den 31. Januar 1927 beläuft sich auf mehr als 400 Millionen Mark — viel zu gering. Es ist unumgänglich, daß die Landesbank in ihrer Bilanz ein ihrer Bedeutung entsprechendes Stammkapital aufweist. Die besondere Struktur der Landesbank ist vielen Außenstehenden, insbesondere dem Ausland, nicht bekannt; desgleichen ist die Tatsache beziehungsweise die Bedeutung der Garantie des Provinzialverbandes nicht überall bekannt oder wird nicht richtig eingeschätzt. Um die Nachteile zu vermeiden, die aus einer unrichtigen Beurteilung der Landesbank aus der zu geringen Höhe des Kapitals entstehen, erscheint aus bilanz- und kreditpolitischen Gründen eine Erhöhung des Stammkapitals erforderlich, und zwar wird eine solche um 6,2 Millionen Mark auf 10 Millionen Mark vorgeschlagen. Auch diese Summe bleibt nicht nur weit hinter den entsprechenden Ziffern bei den Privatbanken zurück — Aktienkapital und Reservefonds am 31. Oktober 1926 bei der Deutschen Bank 220 Millionen, bei der Diskontogesellschaft 180 Millionen, bei der Dresdner Bank 128 Millionen, Darmstädter und Nationalbank 100 Millionen usw. — sondern auch erheblich hinter dem früheren Kapital der Landesbank, die am 31. Dezember 1914 über mehr als 14 Millionen an Stammkapital, Reservefonds und besonderen Fonds verfügte, und zwar bei einer Bilanz, die, unter Berücksichtigung der damals umlaufenden Provinzialanleihen, sich auf etwa ein Viertel der heutigen Bilanz belief. Auch andere Landesbanken, z. B. die von Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein haben ein im Verhältnis zur Bilanzsumme erheblich höheres Kapital als die Rheinische.

Entsprechend der bisherigen Beteiligung würde von dieser Kapitalerhöhung je 3,1 Millionen auf den Provinzialverband und die Gewährsverbände der beteiligten Sparkassen entfallen. Der Verwaltungsrat der Landesbank hat die Notwendigkeit der Kapitalerhöhung anerkannt und diese in dem vorgeschlagenen Ausmaß in der Sitzung am 2. Dezember 1926 beschlossen. Der Rheinisch-Westfälische Sparkassenverband als Spitzenorgan hat sich mit der Erhöhung und mit dem Betrag, der auf die ihm angeschlossenen Verbände entfällt, grundsätzlich einverstanden erklärt.

Auch der Provinzialausschuß tritt dem Beschluß des Verwaltungsrats bei und schlägt Erhöhung des Kapitals um 6,2 Millionen, sowie Uebernahme von 3,1 Millionen auf den Provinzialverband vor. Der Betrag ist mangels bereiter Mittel aus einer Anleihe zu entnehmen; die besondere Vorlage betreffend Aufnahme einer Anleihe, auf die verwiesen wird, sieht diesen Betrag vor. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung wird der Anteil des Provinzialverbandes am Stammkapital der Landesbank 5 Millionen betragen. Unter der Voraussetzung gleichbleibender allgemeiner Verhältnisse darf damit gerechnet werden, daß der Ertrag eine Verzinsung und angemessene Tilgung des Anleihebetrags von 3,1 Millionen gestattet.

Der Provinzialausschuß beehrt sich nachstehenden Beschluß vorzuschlagen:

1. Das Stammkapital der Landesbank wird mit Wirkung vom 1. Januar 1927 um 6,2 Millionen auf 10 Millionen Mark erhöht.
2. Der Rheinische Provinzialverband beteiligt sich mit 3,1 Millionen Mark an der Kapitalerhöhung.
3. Der Betrag von 3,1 Millionen Mark ist aus einer Anleihe zu entnehmen, deren Bedingungen bezüglich Verzinsung und Tilgung vom Provinzialausschuß festzusetzen sind."

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 14.

(Drucksache Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Aenderung der Satzung der Landesbank.

Die Landesbank ist eine gemeinnützige Kreditanstalt. In ihrer zur Zeit geltenden Satzung kommt dies nicht genügend zum Ausdruck. Die Satzung ist in der Inflationszeit neu aufgestellt, als den Verhältnissen entsprechend die Bedeutung des langfristigen Geschäftes gegenüber dem kurzfristigen Geldverkehr zurücktreten mußte. Es besteht die Möglichkeit, daß die Landesbank auf Grund dieses formellen Mangels ihrer Satzung zu Steuern herangezogen wird, die sie an sich als gemeinnützige Anstalt nicht zu tragen hat. Um dies zu vermeiden, ist es erforderlich, durch Aenderungen der §§ 1 und 17 der Satzung den gemeinnützigen Charakter wieder stärker hervorzuheben.

Der Verwaltungsrat der Landesbank hat deshalb am 7. Februar 1927 beschlossen, dem Provinzialausschuß die aus dem nachstehenden Beschlußentwurf ersichtliche Aenderung vorzuschlagen.

Die Aenderung der Fassung des § 1 ist formaler Natur, an den Geschäftsgrundsätzen der Landesbank wird dadurch nichts geändert.

Die Zusätze zu § 17 können unbedenklich gutgeheißen werden. Absatz 4 entspricht dem, was tatsächlich geschieht und das gleiche würde gelten für die Zinsen oder sonstigen Erträgnisse des Vermögens, das bei einer etwaigen Auflösung der Landesbank dem Provinzialverband zufallen würde.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb, dem Provinziallandtag nachstehenden Beschluß vorzuschlagen:

Der Provinziallandtag beschließt:

§ 1.

Alte Fassung des § 1:

„Die Landesbank ist die mündelsichere Bank des Provinzialverbandes der Rheinprovinz. Ausgestattet mit dem Recht zum Betriebe aller ihr in dieser Satzung zugewiesenen Bankgeschäfte, hat sie namentlich die Geschäfte des Grund- und Kommunal-Kredits in der Rheinprovinz zu pflegen und hat die Aufgabe, den gesamten öffentlichen Geld- und Kreditverkehr in der Rheinprovinz fördernd zusammenzufassen.“

Neue Fassung des § 1:

„Die Landesbank ist die mündelsichere Bank des Provinzialverbandes der Rheinprovinz. Sie hat in erster Linie die Aufgabe, die Bevölkerung, die Gemeinden und die Gemeindeverbände in der Provinz mit billigem Grund- und Kommunal-Kredit zu versorgen. Daneben ist sie berufen, den gesamten öffentlichen Geld- und Kreditverkehr in der Provinz im Allgemeininteresse zu pflegen und fördernd zusammenzufassen.“

§ 17.

Dem § 17 der Satzung werden folgende Absätze 4 und 5 hinzugefügt:

Absatz 4.

„Sowohl der Provinzialverband, wie die beteiligten kommunalen Garantieverbände sind verpflichtet, ihre Anteile am Reingewinn nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden, die nicht zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehören.“

Absatz 5.

„Für den Fall einer Auflösung der Landesbank darf das nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vermögen nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwandt werden.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

Anlage 15.
(Druckfache Nr. 12.)

des Provinzialausschusses,

betreffend Gewährung von Beihilfen an die Studententwohlfahrtseinrichtungen
der Universitäten Bonn und Köln und der Technischen Hochschule in Aachen.

Die Verarmung weiter Volksschichten in der Nachkriegszeit insbesondere gerade derjenigen, welche von jeher einen bedeutenden Anteil des studentischen Nachwuchses gestellt haben, hat zu einer außerordentlichen Notlage in weiten Kreisen der Studentenschaft geführt und Veranlassung gegeben, an den Universitäten Einrichtungen wirtschaftlicher Art zum Wohle der Studentenschaft zu treffen, insbesondere zur Ermöglichung eines billigen oder kostenlosen Mittagstisches, der sogenannten „mensa academica“. Derartige Einrichtungen bestehen an allen rheinischen Hochschulen. In Erkenntnis der großen sozialen Bedeutung dieser Einrichtungen für die minderbemittelten Studierenden hat der Provinzialausschuß im Jahre 1925 für das „Haus der Studentenschaft“ in Aachen und im Jahre 1926 für den Verein „Studententwohl“ in Bonn und für die Universität in Köln zum Zwecke der „mensa academica“ Beihilfen von je 5000,— Mark bewilligt. Die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse haben sich inzwischen in keiner Weise geändert. Die in der Entwicklung der Kriegs- und Nachkriegszeit liegende Gefahr einer Einseitigkeit in der Zusammensetzung der akademischen Kreise besteht weiter, denn gerade aus denjenigen Schichten, die aus eigenen Mitteln heute ihre Söhne nicht mehr zur Hochschule schicken können, kommen oft die wertvollsten Kräfte, denen die Wohlfahrtseinrichtungen durch ihre Hilfe zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten verhelfen wollen. Die Zahl der Studierenden, denen die ihnen von Hause zufließenden Mittel, auch bei äußerster Einschränkung ihrer Lebenshaltung den Unterhalt während der Studienjahre nicht ermöglichen, ist noch immer außerordentlich groß, und mancher würde beim Verjagen der Hilfsquellen, die ihm bisher die Mittel der Wohlfahrtseinrichtungen bieten konnten, das Studium ohne Erreichung seines Zieles vorzeitig aufgeben müssen.

Die in Frage kommenden Einrichtungen der Hochschulen sind daher an den Provinzialausschuß mit dem Antrage herangetreten, auch weiterhin ihnen größere Zuwendungen für ihre Wohlfahrtzwecke zu machen. An der Universität Bonn liegen diese Aufgaben in der Hand des Vereins „Studententwohl“, der im Sommersemester 1926 161 Freitische, davon 65% an Rhein- und Saarländer und im Wintersemester 1926/1927 168 Freitische, davon 69% an Rhein- und Saarländer gegeben hat. An der Universität Köln befaßt sich die Kölner Studentenburse e. V. mit den Wohlfahrtseinrichtungen. Sie wird verwaltet durch einen Vorstand, dem außer dem Vorsitzenden und Schriftführer je ein Ordinarius jeder Fakultät und Mitglieder der Studentenschaft angehören. Die Studentenburse hat im Geschäftsjahr 1925/1926 an insgesamt 213 Besuchsteller 15 055 Freitische im Werte von 8741,— Mark verausgabt, davon 7980 Freitische an 118 Rheinländer. An der Technischen Hochschule in Aachen wurden durch den „Verein Studententwohl“ im Jahre 1925/1926 43 Freitische, davon 33 an Rheinländer gewährt; ein Freitisch erfordert jährlich einen Kostenaufwand von rund 360,— Mark.

Da die überwiegende Zahl der Besucher der Universitäten Rheinländer sind, ist auch die Gewähr gegeben, daß die zu bewilligenden Mittel Söhnen der Rheinprovinz zugute kommen. Im übrigen sind auch die genannten Wohlfahrtseinrichtungen bereit, bei der Verteilung der Mittel eine Verwendung in diesem Sinne zu gewährleisten. Bei Bemessung der Höhe der Beihilfen dürfte es sich empfehlen, keinen Unterschied unter den drei Hochschulen nach der Anzahl der Studierenden zu machen, insbesondere würden bei Aachen die besonders schwierigen Verhältnisse, unter denen diese Hochschule leidet, für die gleiche Zuwendung sprechen, welche Bonn und Köln erhalten. Die Höhe der Bewilligung selbst anlangend hält der Provinzialausschuß die Weitergewährung des schon einmalig gezahlten Betrages von 5000,— Mark für angemessen. Falls der Provinziallandtag der Vorlage zustimmt, wird beabsichtigt, auch für die nächsten Jahre gleiche Beträge zu diesem Zweck in den Haushaltsplan einzusetzen, über deren Bewilligung der Provinziallandtag dann alljährlich mit der Etatannahme zu beschließen haben würde.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für das Jahr 1927 den studentischen Wohlfahrtseinrichtungen der Universitäten Bonn und Köln und der Technischen Hochschule in Aachen zur Verwendung für Freitische an rheinische Studenten einen Betrag von je 5000,— Mark zur Verfügung stellen, der aus dem Titel „Unvorhergesehenes“ des Haushaltsplans „Verschiedenes“ zu entnehmen ist.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 16.
(Druckfache Nr. 13.)

Bericht und Antrag
des Provinzialausschusses,
betreffend Beteiligung der Provinzialverwaltung an der Gründung eines
Beethoven-Archivs in Bonn.

Der mit dem Sitz in Bonn bestehende und seit 1896 mit dem Rechte einer juristischen Person versehene Verein Beethoven-Haus bereitet zum 100jährigen Gedächtnis von Beethovens Todestag am 26. März 1927 eine bedeutsame Erweiterung seines Arbeitsgebietes vor, nämlich die Gründung eines wissenschaftlichen Forschungsinstituts, das den Namen „Beethoven-Archiv“ tragen soll. Diese neue Forschungsstätte soll umfassen:

1. eine möglichst vollständige Beethoven-Bibliothek, die alles enthält, was in Büchern, Abhandlungen und Zeitschriften über Beethoven und sein Werk veröffentlicht wurde,
2. eine Sammlung sämtlicher Ausgaben von Beethovens Werken,
3. Facsimile-Nachbildungen aller Dokumente und Akten aus staatlichen, städtischen und privaten Bibliotheken, Archiven und Sammlungen, welche für die Biographie und besonders für das künstlerische Werk Beethovens von Bedeutung sind,
4. die vollständige Aufnahme sämtlicher erhaltener Musik-Handschriften Beethovens, sowohl der vollendeten Werke, wie der Skizzen und Fragmente im Schwarz-Weiß-Verfahren und in Originalgröße, die beim Studium die Originale zu ersetzen vermögen; hierin wird der Schwerpunkt für die Kunstwissenschaft wie auch für die Aufführungspraxis Beethoven'scher Werke erblickt.

Man geht dabei von der Erwägung aus, daß das Papier und die Schrift, deren sich der Meister bediente, sei es Tinte oder Bleistift, je länger je mehr der Gefahr der Vernichtung im Laufe der Zeit anheimfallen, so daß es schon heute oft schwer genug ist, die ursprüngliche Schreibweise Beethovens, auch Angaben über den Vortrag einzelner Stellen festzustellen, zumal heute schon manche Ausgaben sich Willkürlichkeiten in Menge erlauben.

5. Die Materialien, die zum Studium des ganzen geistigen Umkreises von Beethovens Kunst und seiner Zeit notwendig sind.

Außerdem sollen wissenschaftliche Publikationen die wichtigsten Beethoven-Probleme in Angriff nehmen. Das geplante Institut dient auch damit der musikalischen Praxis.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat mitgeteilt, daß er einen Betrag von 30 000 RM. verteilt auf 5 Jahresraten für Assistenzleistungen bei dem Beethoven-Archiv zu gewähren in Aussicht genommen habe. Auch der Reichsminister des Innern hat sich grundsätzlich bereit erklärt, zur Stiftung und Erhaltung des geplanten Beethoven-Archivs in diesem Jahre 10 000 RM. beizusteuern und auch in den folgenden Jahren nach Maßgabe der vorhandenen Mittel einen Zuschuß zur Deckung der sachlichen Ausgaben zu gewähren.

Der Provinzialausschuß ist der Auffassung, daß die Beteiligung bei der Gründung dieses, für die wissenschaftliche Erforschung des Werkes eines der größten Söhne der Rheinprovinz hochbedeutenden Instituts eine Ehrenpflicht der Rheinischen Provinzialverwaltung ist, und beehrt sich daher dem Provinziallandtage vorzuschlagen:

„Die Provinzialverwaltung beteiligt sich an der Gründung des Beethoven-Archivs in Bonn mit einem Beitrage von 15 000 RM. in der Weise, daß 6000 RM. dem Haushaltsplan „Verschiedenes“ des Jahres 1926 zu entnehmen und in den drei folgenden Jahren je 3000 Mark in den Haushaltsplan einzusetzen sind.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

Anlage 17.
(Drucksache Nr. 14.)

des Provinzialausschusses,

betreffend den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Abänderung des § 2 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.

Als durch das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 der Kreis der ruhegehaltberechtigten städtischen und Kreisbeamten eine große Erweiterung erfuhr, erwuchs bei den Landkreisen und Städten der Wunsch, sich auf ähnliche Weise durch Verteilung der Pension gegen eine den Haushalt zu stark bedrückende Pensionslast zu schützen, wie es bei den Landbürgermeistereien und Landgemeinden bereits durch die gesetzliche Vorschrift in § 27 der Kreisordnung vorgesehen war. Der Provinziallandtag kam diesem Wunsche entgegen durch Gründung der „Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz“. Nach den Satzungen, die mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen beschlossen wurden, ist der Beitritt ein freiwilliger. Von dem Beitrittsrecht haben alle Landkreise und die kleinen und mittleren Städte Gebrauch gemacht. Außerdem haben sich die Kreise und Städte der Hohenzollernschen Lande und eine Reihe von Landgemeinden für ihre höheren und mittleren Schulen der Ruhegehaltskasse angeschlossen, die mit dem 1. Juli 1901 eröffnet wurde. Durch eine Satzungerweiterung von 1903 wurde die Möglichkeit eröffnet, auch Korporationen und sonstigen gemeinnützigen Verbänden, die in der Rheinprovinz ihren Sitz haben, den Beitritt unter bestimmten Bedingungen zu gestatten. Von dieser Anschlussmöglichkeit haben im Laufe der Zeit viele Korporationen und Verbände Gebrauch gemacht, z. B. Landwirtschaftskammer, Handels- und Handwerkskammern, höhere Mädchenschulen (Lyzeen und Oberlyzeen), Kirchengemeinden für ihre Küster- und Organistenstellen, Ortskrankenkassen, Krankenhäuser für ihre hauptamtlich angestellten Ärzte und andere mehr. Besonders als im Jahre 1911 das Versicherungsgesetz für Angestellte in Kraft trat, suchten viele Verbände ihre Zulassung zur Ruhegehaltskasse nach, weil sich dadurch bei günstigeren Bedingungen die Befreiung von der Versicherung nach dem genannten Versicherungsgesetz erzielen ließ. Die Ruhegehaltskasse bezweckt durch die Zahlung der Ruhegehälter eine gleichmäßige Verteilung der Pensionslasten auf die ihr als Mitglieder beigetretenen Kreise, Städte und Verbände, sie bildet also für die letzteren eine Rückversicherung. Die Pensionsansprüche der Beamten und Angestellten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Anstellungsverträgen gegen die Kommunalverbände und Korporationen, bei denen sie angestellt waren und von denen sie in den Ruhestand versetzt worden sind. Die Ruhegehaltskasse zahlt an deren Stelle an die in den Ruhestand versetzten Beamten und Angestellten die ihnen zustehende Pension. Diese Rückversicherung der Verbände kommt auch den Angestellten zugute, da vielen Verbänden und Korporationen erst dadurch die Möglichkeit geboten wurde, ihren Angestellten Pensionsrecht zu gewähren. Der für die Pensionszahlungen erforderliche Bedarf der Ruhegehaltskasse kommt nebst den Verwaltungskosten alljährlich auf die ihr angeschlossenen Kreise, Städte usw. nach Verhältnis des ruhegehaltfähigen Dienstinkommens ihrer Beamten und Angestellten zur Verteilung, deren Zahl zur Zeit 9100 beträgt mit einem pensionsfähigen Dienstinkommen von zusammen 32 000 000 RM. Der Beitragsfuß beträgt zur Zeit 14%.

Der Einrichtung und dem Zwecke der Ruhegehaltskasse entsprechend lautet § 2 der Satzfassungen:
„Mitglieder der Kasse sind die Kommunalverbände und nicht die einzelnen Beamten und Dauerangestellten.“

Diesen erwachsen durch den Beitritt des Kommunalverbandes, bei dem sie angestellt sind, keinerlei Rechte gegen den Kassenverband. Ihre Ruhegehaltsansprüche regeln sich lediglich nach den für sie maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen ihrer Anstellungsurkunde oder ihres Anstellungsvertrages.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß erfolgen für alle seine Beamten und Dauerangestellten, die mit dem Rechte auf lebenslängliches Ruhegehalt zur Zeit des Beitritts des Kommunalverbandes bereits angestellt sind oder noch angestellt werden. Für Dauerangestellte, die jünger als 27 Jahre und älter als 50 Jahre sind, ist der Beitritt ausgeschlossen.

Der Beitritt zu der Kasse ist für die Kommunalverbände ein freiwilliger.“

Die sozialdemokratische Fraktion hat gelegentlich des 71. Provinziallandtages zur Satzung der Ruhegehaltskasse folgenden Antrag gestellt:

„§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Mitglieder der Kasse sind die beitragsberechtigten öffentlichen Körperschaften. Versicherte Beamte und Dauerangestellte können, wenn sie nicht disziplinarisch aus ihrem Amt entfernt wurden, beim Ausscheiden aus ihrem Dienst in einer Mitgliederkörperschaft ohne gleichzeitig anderwärts die bisherigen Anwartschaftsrechte zugesichert zu erhalten, die bei ihrer bisherigen Dienststelle erworbene Anwartschaft bei der Ruhegehaltskasse fortsetzen bzw. aufrechterhalten unter regelmäßiger Zahlung des Beitrages, welcher für die innegehabte Dienststelle festgestellt wird.

Absatz 2 ist zu streichen.

Sinngemäß gelten diese Anträge auch für die Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt.“

Der Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 26. März 1926 den Antrag dem Provinzialausschuß zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Der Antrag bezweckt, den Beamten und Angestellten, die ohne Ruhegehalt aus dem Dienste ausgeschieden sind, die Möglichkeit zu eröffnen, daß sie nunmehr ihrerseits unter gewissen Bedingungen zu der Ruhegehaltskasse als Mitglieder zugelassen werden und auf diese Weise den nach ihrer bisherigen Dienstzeit erworbenen Pensionsanspruch aufrecht erhalten können. Dieser Zweck ließe sich auch erreichen, ohne daß an dem Wortlaut in Absatz 1 und 2 des § 2 der Satzungen etwas geändert wird. Eine solche Aenderung darf aber auch unter keinen Umständen eintreten, wenn man nicht den Sinn und die ganze Grundlage der Ruhegehaltskasse verschoben will, die nichts anderes ist, als ein Kassenverband der ihr beigetretenen Kommunalverbände, Korporationen usw. zur gemeinsamen Zahlung der Pensionen ihrer in den Ruhestand versetzten Beamten und Angestellten. Der Antrag will tatsächlich auch nicht den im Dienst befindlichen Beamten und Angestellten Rechte einräumen, sondern den Beamten und Angestellten, die aus dem Dienste ausgeschieden, also keine Beamte und Angestellte mehr sind. Es würde also ein Zusatz zu § 2 genügen, der lauten könnte:

„Den Beamten und Angestellten, die ohne Ruhegehalt aus dem Dienste ausgeschieden sind, kann unter bestimmten vom Provinzialausschuß festzusetzenden Bedingungen gestattet werden, für ihre Person die Zugehörigkeit zur Ruhegehaltskasse fortzusetzen.“

In die Bedingungen wäre dann aufzunehmen, daß der Austritt aus dem Dienst nicht aus Gründen disziplinarischer Natur und daß er im Einverständnis mit der vorgesetzten Dienstbehörde erfolgt ist, daß mindestens eine pensionsfähige Dienstzeit von 10 Jahren vorgelegen hat, ferner daß die Zugehörigkeit erlischt, wenn sie wieder in eine ruhegehaltsberechtigte Stelle unter Anrechnung ihrer rückliegenden Dienstzeiten eintreten; sodann müßte die Zugehörigkeit erlöschen, wenn sie die Kassenbeiträge nicht pünktlich oder etwa nicht innerhalb vier Wochen nach erfolgter Mahnung zahlen; die Gewährung des Ruhegehalts müßte von dem Nachweis durch kreisärztliches Zeugnis abhängig sein, daß sie im Sinne des Pensionsgesetzes dauernd dienstunfähig wären, wenn sie ihre frühere Dienststelle noch inne hätten. Außerdem müßte ihnen der Austritt aus der Ruhegehaltskasse nach einer Kündigung ermöglicht werden. Die Bedingungen, die noch manches mehr enthalten müßten, würden nahezu eine Satzung für sich darstellen.

Es fragt sich, ob eine Aenderung der Kassenatzungen in dem dargelegten Sinne zu empfehlen ist. Diese Frage muß verneint werden, wobei vorweg bemerkt sei, daß die Ausführungen hinsichtlich der Ruhegehaltskasse sinngemäß auch für die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz gelten.

1. Die Beamten der Kreise und Städte sind mit dem Anrecht auf Pension und Hinterbliebenenfürsorge lebenslänglich angestellt. Dasselbe gilt mit wenigen Ausnahmen auch für die Angestellten der rechtsfähigen Verbände und Korporationen. Soweit bei diesen Kündigung vorgesehen ist, darf sie nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Beamten und Angestellten befinden sich also in gesicherter Stellung und sind der Sorge für ihre und ihrer Hinterbliebenen Zukunft enthoben. Es ist feststehender Grundsatz, daß die Beamten und Angestellten, wenn sie ohne dienstunfähig zu sein, freiwillig aus dem Dienste ausscheiden, alle Ansprüche aus ihrer Dienststellung verlieren. An diesem Grundsatz des Beamtenrechts muß festgehalten werden und es ist nicht angängig, daß im Gegensatz zu allen anderen Beamten und Angestellten diejenigen, die bei Mitgliedern der Ruhegehaltskasse angestellt waren, auf dem Umweg über die Ruhegehaltskasse ihre Pensionsansprüche behalten. Beamte und Angestellte, die freiwillig ausscheiden und ihre gesicherte Stellung aufgeben, tun das, um ihren persönlichen Zwecken zu dienen und es liegt für die in der Ruhegehaltskasse zusammengeschlossenen Kreise, Städte und Verbände keine Veranlassung vor, ihnen auf ihre Kosten die Anwartschaft auf Pension einzuräumen. Anderenfalls würde das auch der erste Schritt zu einer völligen Umgestaltung der Ruhegehaltskasse sein, da zweifellos aus einer solchen Satzungsbestimmung auch andere Einzelpersonen oder Gruppen von solchen Anlaß nehmen würden, ihre Aufnahme in die Ruhegehaltskasse zu erstreben.

Eine Satzungsbestimmung, die solche mit dem Zwecke der Kasse unvereinbare Folgen haben könnte, muß unter allen Umständen vermieden werden.

2. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß ein Bedürfnis dafür vorliegt, den ausgeschiedenen Beamten derartige Rechte einzuräumen. Von keiner Stelle ist bis jetzt jemals ein solcher Wunsch geltend gemacht und es ist auch nicht ersichtlich, welche entgegenstehenden Gründe den vorliegenden Antrag veranlaßt haben. Es kann sich zudem nur um einzelne wenige handeln, da es selten vorkommen wird, daß Beamte oder Angestellte freiwillig ihre Stellung mit allen Rechten aufgeben. Für solche Ausnahmefälle kann man keine Satzungsänderungen vornehmen.

3. Wenn den ausscheidenden Beamten und Angestellten die Möglichkeit eingeräumt wird, die Anwartschaft auf Pension und Hinterbliebenenfürsorge aufrecht zu erhalten, so können sich daraus zu Lasten der Kasse leicht Mißbräuche entwickeln. Es würde der Anreiz vorliegen, daß der eine oder andere Verband die Bestimmung dazu benutzt, um Beamte oder Angestellte, die ihnen aus irgendwelchen Gründen nicht passen, aus dem Dienst herauszudrängen. Dadurch würde dem Beamtenabbau Vorschub geleistet, obwohl die Abbauperiode aufgehoben ist. Auf der anderen Seite würde durch eine solche Bestimmung den Beamten und Angestellten der Uebertritt in den Privatdienst oder zu einem anderen Berufe erleichtert, was den Dienstpflichten widerspräche und wozu die Ruhegehaltskasse die Hand nicht bieten kann.

4. Die Bestimmung würde zu einer einseitigen Belastung der Ruhegehaltskasse führen, ohne daß dieser Belastung ein Ausgleich gegenüberstände. In der Zahlung des jährlichen Kassenbeitrages kann ein solcher Ausgleich nicht erblickt werden, da der Kassenbeitrag fortfällt, sobald die Pensionszahlung beginnt. Bei den Kreisen und Städten läuft die Beitragszahlung für die Dienststelle weiter, weil die Dienststelle, für die der Beitrag geleistet wird, wieder besetzt wird. Geht bei den Verbänden nach der Pensionierung eines Angestellten dessen Dienststelle ein, so ist nach den Aufnahmebedingungen der Beitrag nach dem letzten Dienstlohn für die eingegangene Stelle des pensionierten Inhabers solange weiterzuzahlen, als die Kasse Verpflichtungen aus der Stelle hat. Der Leistung der Ruhegehaltskasse steht also stets eine Gegenleistung gegenüber. Bei der Pensionszahlung an ausgeschiedene Beamte und Angestellte bestände eine solche Gegenleistung nicht und die Ruhegehaltskasse würde einseitig mit einer Pension belastet, auf die der Betreffende nicht den geringsten Rechtsanspruch hat. Die Kassenbeiträge sind zudem schon so hoch, daß viele Verbände sie nur mit größter Mühe aufbringen können. Sie würden sich mit Recht beschwert fühlen, wenn die Ruhegehaltskasse auch noch Pensionen übernehmen wollte, auf die der Betreffende keinen Rechtsanspruch hat.

5. Wenn die freiwillig ausgeschiedenen Beamten und Angestellten ihre und ihrer Familie Zukunft sichern wollen, so ist ihnen bei privaten oder öffentlichen Versicherungsgesellschaften, z. B. bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz dazu hinreichend Gelegenheit geboten.

6. Außerdem, und das ist besonders zu betonen, hat der Gesetzgeber selbst dafür gesorgt, daß sie das Anrecht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge behalten können. In § 18 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist wörtlich bestimmt:

„Scheiden Personen, die versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne daß gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente entsteht, so sind für die Zeit dieser Beschäftigung Beitragsmarken der Gehaltsklasse zu verwenden, der die versicherungsfreien Personen im Falle ihrer Versicherungspflicht angehören würden. Die Beiträge gelten als Pflichtbeiträge.“

Für die ausscheidenden Beamten und Angestellten hat also der betreffende Verband, bei dem sie angestellt waren, die gesamten Versicherungsbeiträge aus der versicherungsfreien Beschäftigungszeit nachzuentrichten. Da diese Beiträge als Pflichtbeiträge gelten, ist der ausgeschiedene Angestellte nach § 21 des Versicherungsgesetzes berechtigt, unter Aufrechterhaltung der Anwartschaft aus der früheren Dienstzeit, für die die Beiträge von dem Verbands nachzuentrichten waren, die Versicherung seinerseits fortzusetzen. Dadurch kann er sich das Ruhegeld und seiner Familie die Hinterbliebenenrente nach den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte sichern.

Abänderungen der Satzungen der Ruhegehaltskasse unterliegen der Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Abänderung des § 2 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz ablehnen.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. G o r i o n,
Landeshauptmann.

Anlage 18.

(Druckfache Nr. 15.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Nach § 27 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887 sind die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz zu einem Kassenverbände vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen.

Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden nach dem Gesetze von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienstinkommens der Beamten aufgebracht.

In den von dem Minister des Innern erlassenen Satzungen hat der Kassenverband den Namen Ruhegehaltskasse erhalten. Diese hat danach die gesetzliche Verpflichtung, den in Ruhestand versetzten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden das ihnen gesetzlich zustehende Ruhegehalt zu zahlen, wogegen letztere die gesetzliche Verpflichtung haben, die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen jährlichen Beiträge zu entrichten. Im Laufe der Jahre sind zahlreiche Landbürgermeistereien und Landgemeinden infolge von Eingemeindung aus dem Kassenverbände (Ruhegehaltskasse) ausgeschieden. Bei einigen von ihnen waren Pensionäre vorhanden, denen die Ruhegehaltskasse die Pensionen zu zahlen hatte. Es ist die Frage entstanden, ob diese Verpflichtung der Ruhegehaltskasse auch dann noch bestehen blieb, als die betreffenden Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Ruhegehaltskasse nicht mehr angehörten und daher auch keine Beiträge mehr zu zahlen hatten. Die Ruhegehaltskasse steht auf dem Standpunkt, daß nach der gesetzlichen Bestimmung der Leistung des Kassenverbandes die Gegenleistung, sich an der Aufbringung der Pensionszahlungen zu beteiligen, gegenübersteht. Fällt diese Verpflichtung fort, so hört damit auch die Verpflichtung der Ruhegehaltskasse auf. Es erscheint nicht angängig, daß die im Kassenverbände verbliebenen Landgemeinden zum Zwecke der Zahlung der Pension an die Pensionäre der ausgeschiedenen Gemeinden erhöhte Beiträge zahlen müssen, während diese von allen Verpflichtungen frei sind. Eine solche durch nichts begründete Mehrbelastung der in dem Kassenverbände verbliebenen Gemeinden zum Vorteil der ausgeschiedenen kann nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen haben. In der Begründung zu dem Gesetze heißt es wörtlich: „Die Belastung der Gemeinden durch die zu zahlenden Pensionen ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine so verschiedenartige, daß eine Ausgleichung durch eine gleichmäßige Heranziehung zu diesem Zwecke dringend geboten ist.“

Eine Ausgleichung der gemeinsamen Pensionslast und gleichmäßige Heranziehung zu diesem Zweck hat zur Voraussetzung, daß die Landbürgermeistereien und Landgemeinden, welche Beamte in den Ruhestand versetzt haben, dem Kassenverbände angehören und an dem Ausgleich teilnehmen. Entfällt diese letztere Voraussetzung, so muß mit der Verpflichtung der ausgeschiedenen auch die Verpflichtung der im Kassenverbände verbliebenen Gemeinden aufhören. Im anderen Falle könnte von einem gerechten Ausgleich nicht mehr gesprochen werden. Die infolge der Eingemeindungen ausgeschiedenen Gemeinden und deren Rechtsnachfolger müssen deshalb die Zahlung der Pensionen an ihre Pensionäre selbst übernehmen. Dieser Rechtsauffassung hat sich in einem Rechtsstreit der Ruhegehaltskasse gegen die Stadt D. auch das Landgericht angeschlossen. Das Oberlandesgericht hat in der Berufungsinstanz dagegen mangels einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz oder in den Kassensatzungen anders entschieden. Zur Zeit schwebt die Sache vor dem Reichsgericht. Wie dieses entscheiden wird, ist unsicher. Um wenigstens für die Zukunft jeden Zweifel auszuschalten, empfiehlt es sich, eine Bestimmung in die Kassensatzungen aufzunehmen, wonach bei einer Eingemeindung oder Verleihung der Stadtrechte die betreffenden Gemeinden nicht nur mit ihren Beamten und Angestellten, sondern auch mit ihren etwaigen Ruhegehaltsempfängern aus der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden ausscheiden. In die Satzungen der gleichartigen westfälischen Ruhegehaltskasse ist eine solche Bestimmung bereits vor mehreren Jahren aufgenommen worden. Die Pensionslast der Ruhegehaltskasse hat allmählich eine derartige Höhe erreicht, daß viele Landgemeinden in ihrer großen Notlage kaum noch imstande sind, die zur Deckung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge von 23% zu zahlen. Es wird ihnen nicht

zugemutet werden können, darüber hinaus auch noch Beiträge aufzubringen, um den aus der Ruhegehaltskasse ausscheidenden Gemeinden die Pensionszahlungen abzunehmen, zumal die Ruhegehaltskasse durch den Verlust der bisherigen Beiträge der ausscheidenden Gemeinden schon an und für sich einen empfindlichen Schaden erleidet.

Abänderungen der Satzungen der Ruhegehaltskasse werden nach Anhörung des Provinziallandtages von dem Minister des Innern angeordnet.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, bei dem Herrn Minister des Innern zu beantragen, zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz folgenden Nachtrag anzuordnen:

„Die Eingemeindung einer der Ruhegehaltskasse angehörenden Landbürgermeisterei oder Landgemeinde in eine Stadtgemeinde oder die Verleihung der Stadtrechte hat das Ausscheiden mit allen Beamten, Angestellten und Ruhegehaltsempfängern zur Folge.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses,

betreffend Bereitstellung eines Betrages von 250 000 RM. zum Ausbau des
Rheinischen Jugendherbergswetzes.

Anlage 19.

(Drucksache Nr. 16.)

I. Der Jugendherbergsgedanke, seine Geschichte und sein Ziel.

Die Vorläufer der heutigen Jugendherbergen sind die Schüler- und Studentenherbergen, welche um die Jahrhundertwende besonders in Schlesien und im Rheinland ins Leben gerufen wurden. Der Kreis der sie Besuchenden war lediglich auf die männlichen höheren Schüler und auf die Studenten beschränkt. Auch heute gibt es im Rheinland noch einige derartige Herbergen.

Die mit dem Namen des Lehrers Richard Schirrmann-Altena verknüpfte Bewegung, welche Jugendherbergen für die gesamte wandernde Jugend ohne Unterschied von Stand und Konfession, überhaupt in jeder Beziehung auf neutraler Basis schaffen will, setzte im Jahre 1909 ein. Die ersten Herbergen entstanden 1910 in Altena und Herscheid in Westfalen, sowie in Radevormwalde im Rheinland. Eifrigst gefördert wurde die Bewegung von ihren Anfängen an durch den Sauerländischen Gebirgsverein und andere Wanderorganisationen.

Die Aufgaben der Jugendherbergen liegen auf gesundheitlichem, ethischem und kulturellem Gebiete. Wie Schirrmann erklärt, hat ihn das Großstadtelend der Jugend zu seiner Propaganda für das Jugendwandern geführt. Sein Ausgangsgedanke war, die in den Ferien freien Schulk Räume Herbergszwecken dienstbar zu machen, und so in Ergänzung der, wie erwähnt, damals schon bestehenden Schüler- und Studentenherbergen auch der übrigen Jugend, insbesondere den Volksschülern das den Körper stählende, mehrtägige Wandern zu ermöglichen. Welche großen, gesundheitlichen Erfolge bei der Jugend durch das Wandern erzielt werden, ist ja immer wieder von den Ärzten anerkannt worden. Ein Gesundheitsbrunnen wie das Wandern darf gerade heute der durch den Krieg (Blockade) und die Kriegsfolgen (Inflationszeit und Wirtschaftskrisen) gesundheitlich zu einem leider nicht geringen Teil stark erschütterten Jugend nicht vorenthalten werden. Das Leitmotiv des von Schirrmann geschaffenen Verbandes für Deutsche Jugendherbergen (Geschäftsstelle Hilchenbach in Westfalen), welcher sich mit seinen Unterorganisationen (Zweigausschüssen und Ortsgruppen) über das ganze deutsche Reich erstreckt, lautet mit Recht: „Vorbeugen ist besser und billiger als Heilen.“ Daß eine von Alkohol und Nikotin — beides ist in den Jugendherbergen strengstens verboten — sich fernhaltende, an den Schönheiten

der Natur in Frohsinn sich begeisternde Jugend auch ethisch gehoben wird, liegt auf der Hand. Desgleichen weckt das Wandern die Liebe zu Heimat und Vaterland. Der Blick des jugendlichen Wanderers wird über die engste Heimat hinaus geweitet. Spielend lernt er, besser wie in der Schulstube, das Heimatland in Geographie, Kultur und Wirtschaft kennen. Er fühlt (z. B. beim Anblick der rheinischen Burgen) die Verbundenheit mit der Vergangenheit und gewinnt dadurch das Interesse für die Geschichte seines Volkes. Kameradschaftlicher Geist und Ueberbrückung der Klassengegenätze sind weitere erfreuliche Folgen des gemeinschaftlichen Jugendwanderns. Und wenn man einwendet, daß unter den Wanderkameraden sich leicht auch böse Kameraden mit schlechten Einflüssen befinden können, so ist auf diesen, an sich gewiß berechtigten Einwand nicht nur zu sagen, daß es böse Kameraden überall gibt, daß man sogar böse Kameraden, wie die Erfahrung zeigt, unter der wandernden Jugend glücklicherweise nicht so viel findet wie anderswo, sondern vor allem ist auch darauf hinzuweisen, daß die am Jugendherbergswerk mitwirkenden Stellen es in der Hand haben, durch zweckmäßige Gestaltung und Ueberwachung der Herbergen diese der Jugend drohenden Gefahren stark zu vermindern. Besonders viele Borwürfe werden erhoben gegen das gemeinschaftliche Wandern von Jungen und Mädchen. In dieser Beziehung ist z. B. darauf zu achten, daß in für eine gemeinsame Herberge ungeeigneten Räumen nur jeweils Jugendliche eines Geschlechts Einlaß finden dürfen, daß bei der baulichen Anlage der gemeinsamen Herbergen (gedacht ist hier nicht nur an Neu-, sondern auch an Umbauten) die Trennung der Schlaf- und Waschräume der Geschlechter streng durchgeführt und daß die Wohnung des Herbergsvaters in einer eine ständige Ueberwachung ermöglichenden Weise geschickt in die Gesamtanlage eingefügt wird. Sorgsame Auswahl des Herbergsvaters ist sodann ein äußerst wichtiger Punkt. Besonders gepflegt werden muß das Schulwandern unter Aufsicht des Lehrers und der Lehrerin.

Mit diesen Ausführungen ist bereits das Ziel für die Entwicklung des Jugendherbergswerkes gegeben. Dieses Ziel besteht nicht darin, daß möglichst viele Herbergen allerorts in freistehenden Räumen ohne genauere Prüfung auf deren Eignung geschaffen werden, (die Gründung von Jugendherbergen darf überhaupt nicht Modefache werden, wie dies eine zeitlang drohte) sondern darin, möglichst einwandfreie, saubere, unter verständnisvoller Aufsicht stehende Herbergen bei planmäßigem Ausbau des Herbergswetzes zu schaffen, in welche verantwortungsvolle Eltern ihre Kinder ruhig ziehen lassen können. Daß dabei die Herbergen einfach ausgestattet bleiben müssen, ist eine Selbstverständlichkeit.

II. Stand und Fortentwicklung des rheinischen Jugendherbergswetzes.

Wenn man das vom Verbands für Deutsche Jugendherbergen herausgegebene Verzeichnis der rheinischen Jugendherbergen durchsieht, so könnte man auf den ersten Blick angesichts der Zahl der dort aufgezählten Herbergen zu der Ueberzeugung gelangen, als sei in der Rheinprovinz die Hauptarbeit bereits geleistet. Leider ist es keineswegs so! Nur zum kleineren Teile entsprechen die vorhandenen Herbergen den Anforderungen, welche man an eine Herberge billigerweise auch bei bescheidenen Ansprüchen stellen muß. Ein starker Prozentsatz der Herbergen ist so mangelhaft, daß diese Herbergen in Kürze verschwinden müssen, soll nicht das Herbergswerk als Ganzes dadurch in Mißkredit kommen.

Eine energische Ausmerzung minderwertiger Herbergen wird sich in den meisten Fällen aber nur dann durchführen lassen, wenn an die Stelle der ausgemerzten Herbergen andere Herbergen treten, welche den zu stellenden Anforderungen entsprechen. Mit dem Ausmerzen allein ist es also nicht getan. Mit der Ausmerzung Hand in Hand gehen muß die planmäßige Neueinrichtung von Herbergen.

Planmäßige Neueinrichtung von Herbergen! Wer will es tadeln, daß man in den vergangenen Jahren, bei der stets zunehmenden Wohnungsnot und bei dem sinkenden Geldwert, der größere Ausgaben völlig unmöglich machte, froh war, wenn man überhaupt irgend welche Räume für Jugendherbergszwecke irgendwo überlassen bekam, zumal auch, wie erwähnt, das Wandern auf weiten Strecken in der Rheinprovinz unter dem Druck der Besatzung (Verkehrssperren) zeitweilig erheblich abflaute. Heute ist das Bild durch die Stabilisierung nicht nur, sondern auch durch die in verstärktem Maße einsetzende Wanderlust der Jugend total verändert. 1925 brachte bereits in der Rheinprovinz mehr als 100 000 Uebernachtungen in Jugendherbergen. 1926 zeigte eine sehr erhebliche weitere Zunahme der Uebernachtungsziffer.

Unter planmäßigem Ausbau ist zu verstehen, daß man nicht dort Herbergen schafft, wo zufällig Räume frei sind, sondern dort, wo die Herbergen hingehören, nämlich in richtigen Abständen und in richtiger Größe an den Wanderstrecken. In Anbetracht der privaten und öffentlichen Finanzlage wird sich der zu erstrebende planmäßige Ausbau des Herbergswetzes natürlich nicht von heute auf morgen erreichen lassen, sondern eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen.

Der planmäßige Ausbau des Herbergsnetzes ist zu betwerkstelligen:

- a) durch Umbau und Erweiterung bestehender Herbergen,
- b) durch Bereitstellung von neuen Räumen und Ankauf von Häusern, die sich für Herbergszwecke eignen,
- c) durch **Neubau** von Herbergen.

Aus Finanzgründen sind die Wege a) und b) wenn gangbar, dem Wege c) vorzuziehen. Neubau kommt nur dort in Frage, wo sich auf andere Weise keine geeignete Herberge schaffen läßt.

III. Die Unterstützung des Herbergsnetzes durch den Provinzialverband.

Die ersten rheinischen Herbergen, deren Errichtung aus Provinzialmitteln unterstützt wurde, sind die Musterherbergen **Hammerstein** und **Freusburg** gewesen. Bei Hammerstein handelt es sich um das alte Renaissance-Burghaus am Fuß des Hammersteinmassivs in der Nähe von Rheinbrohl. Die Herberge zählt nahezu 100 Lagerstätten, die Freusburg an der Sieg bei Bexdorf enthält sogar mehrere Hundert Lagerstätten.

Ein bedeutendes Moment in der Geschichte des rheinischen Jugendherbergswetzes war es, als in der Rheinprovinz durch Beschluß des 68. Rheinischen Provinziallandtages vom 26. Juni 1924 das **Landesjugendamt** geschaffen wurde, zumal diese Schaffung des Landesjugendamtes in eine Zeit fiel, wo kurz zuvor die Inflation ihr Ende gefunden hatte und sich wieder normale, eine wirksame Förderung des Jugendherbergswesens ermöglichende Verhältnisse anbahnten und wo ferner auch das während des passiven Widerstandes und in Anbetracht der damals besonders drückenden Besetzung in der Rheinprovinz stark zurückgegangene Jugendwandern wieder kräftig aufzuleben begann. Es stand von vorneherein fest, daß das Jugendherbergswesen bei seiner zweifellos überörtlichen Bedeutung eine der wichtigsten Aufgaben des neu geschaffenen Landesjugendamtes sein mußte und daß der große Vorsprung, welchen andere Provinzen (z. B. Westfalen, Brandenburg) auf dem Gebiete des Jugendwanderns vor der Rheinprovinz noch voraus hatten, im Interesse der rheinischen Jugend durch Bereitstellung und zweckmäßige Verteilung ausreichender Mittel durch das Landesjugendamt nunmehr wieder eingeholt werden mußte.

In organisatorischer Hinsicht war natürlich eine möglichst enge Zusammenarbeit des Landesjugendamtes mit der freien, bisher zur zusammenfassenden Arbeit allein berufenen Organisation, dem Zweigausschuß Rheinland des Reichsjugendherbergverbandes, geboten. Dieses reibungslose Zusammenarbeiten ist bisher voll erreicht worden und hat sich als sehr fruchtbringend erwiesen. Der Zweigausschuß stellt alljährlich einen Verteilungsplan betreffs die für Jugendherbergszwecke zur Verfügung stehenden Provinzialmittel auf, indem er sich — auch in baulicher Hinsicht — zu allen vorliegenden Beihilfeanträgen gutachtlich äußert und eigene Vorschläge für den weiteren Ausbau des Jugendherbergsnetzes macht. Auch bei der Ueberwachung der richtigen Durchführung der bezuschulsten Projekte kann sich das Landesjugendamt auf die Mithilfe des Zweigausschusses stützen.

Ueber die Eigentumsfrage der Herbergen (die Frage wird vor allem bei Neubauten und Ankäufen akut) und über die Frage, wer die Verwaltung der Herbergen in Händen haben soll, lassen sich einheitliche Richtlinien nicht aufstellen. Die Entscheidung muß vielmehr von Fall zu Fall unter Ausschaltung aller Prestige-Erwägungen rein nach Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen getroffen werden. Es gibt Fälle, in denen ein freier Verband, z. B. die Deutsche Jugendkraft, die Naturfreunde oder der **Zweigausschuß** Eigentümer und auch Verwalter der neu errichteten Herberge wird; dies wird regelmäßig dort der Fall sein, wo die Kostenaufbringung in der Hauptsache durch diese Stelle geschieht. In anderen Fällen wird der **Provinzialverband** — z. B. wenn er die Herberge ganz aus eigenen Mitteln errichtet — Eigentümer der Herberge bleiben und nur die Verwaltung dem Zweigausschuß überlassen, in wieder anderen Fällen werden zweckmäßig **Kreis** und **Gemeinde** die Eigentümer und Verwalter der Herberge sein, wodurch auch das wichtige örtliche Interesse und die örtliche Ueberwachung gewahrt wird. Es kommt jedenfalls weniger darauf an, wer Eigentümer ist und wer die Herberge verwaltet, als darauf, daß die Herbergen nach **einheitlichen Grundsätzen** verwaltet und vor allem **gut** verwaltet werden.

Abgesehen von der schon erwähnten ersten Unterstützung von Jugendherbergen in der Inflationszeit (Hammerstein, Freusburg, pp.) hat die Unterstützung durch den Provinzialverband erst im Jahre 1925 eingesetzt. In den beiden Jahren 1925 und 1926 sind je 160 000 RM. für Jugendherbergszwecke in den Provinzialhaushaltsplan eingestellt worden. Ein Teil dieser Beträge wurde jedesmal in einer Summe an den Zweigausschuß zwecks Versorgung der Herbergen mit Gerät überwiesen (Betten, Tische, Stühle, Matratzen, Decken, pp.). Von den anderen Mitteln ist in erster Linie die **Eifelwandlerstraße** gebaut

worden (Mehlem, Altenahr, Aidenau, Darscheid bei Daun, Manderscheid), welche im Laufe dieses Jahres ganz der wandernden Jugend zur Verfügung stehen wird. Weiter ist in Weiskirchen in der Nähe des Saargebietes eine Musterherberge erbaut worden. Große Mittel wurden auch für den Ausbau von Burg Stahleß bei Bacharach zu einer prachtvollen Jugendherberge verwendet, welche — obwohl erst während der vorjährigen Wanderzeit eröffnet und erst teilweise fertiggestellt — im Vorjahre bereits eine Uebernachtungsziffer von mehr als 6 000 aufweisen konnte. An anderen größeren, teils fertigen, teils noch in Ausbau begriffenen Jugendherbergprojekten, die aus Mitteln der beiden letzten Jahre noch unterstützt wurden, seien genannt: Schloß Burg an der Wupper, Rittereschwalbachhaus in Boppard, Altenberg, Laacher See und Werden an der Ruhr. Daneben wurden in zahlreichen Fällen kleinere, zum Teil aber recht beträchtliche Unterstügungen gegeben.

Im Jahre 1927 wird es sich darum handeln,

- 1) die Jugendherberge Burg Stahleß zu vollenden und die letzte Hand an die Eifelwanderstrecke zu legen,
- 2) die sonstigen bereits begonnenen Jugendherbergsbauten zu Ende zu führen,
- 3) in nachstehenden, bisher vernachlässigten Gebieten an den Bau von Jugendherbergen heranzugehen:
Mosel und Hunsrück,
Sieggegend,
Niederrhein,
- 4) an einigen Punkten in den anderen Bezirken, an denen sich das Bedürfnis nach Jugendherbergen besonders dringlich erwiesen hat, zu helfen,
- 5) wiederum einen namhaften Betrag für Gerätebeschaffung bereitzustellen.

Der Zweigausschuß Rheinland des Reichsjugendherbergverbandes bittet aus Provinzialmitteln für 1927 um einen Betrag von 500 000 RM., welcher in der Tat auch nötig wäre, um allen begründeten Anträgen stattzugeben. Leider gestattet die Finanzlage des Provinzialverbandes die Bewilligung eines derartig hohen Betrages nicht. In Anbetracht der überaus großen Bedeutung des Jugendwanderns und zugleich in Erfüllung der im letzten Provinziallandtag vorgebrachten Wünsche ist aber unter Titel VII der Ausgabe des Haushalts „Verschiedenes“ zur Förderung des Jugendherbergwerkes im Rechnungsjahre 1927 ein Betrag von 250 000 RM. eingesetzt worden, dessen Verwendung im einzelnen wie in den Vorjahren zweckmäßig dem Landesjugendamt vorbehalten bleibt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß zur Förderung des Rheinischen Jugendherbergwerkes im Rechnungsjahre 1927 unter Titel VII der Ausgaben des Haushalts „Verschiedenes“ ein vom Landesjugendamt unterzuverteilender Betrag von 250 000 RM. eingesetzt wird.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Aidenauer,
Vorsitzender.

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Anlage 20.

(Drucksache Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend den Bau eines Hauses für ansteckende Krankheiten in der
Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Sau.

Wie überall in Deutschland, so haben sich auch in den Irrenanstalten die Erkrankungen an Typhus gegenüber früher wesentlich vermehrt. So wurden in den letzten 3 Jahren in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach 25, in der Anstalt Bedburg-Sau 34 Typhuserkrankungen sicher festgestellt. Wahrscheinlich war aber die Zahl der Erkrankungen wesentlich höher, da bei der Durchuntersuchung des Bestandes der Abteilungen, auf denen die Erkrankungen vorgekommen waren, bei weiteren insgesamt etwa 60 Personen

im Blut Abwehrstoffe gegen Typhusbazillen (die sogenannte positive Widal'sche Reaktion) nachgewiesen wurden. Diese Abwehrstoffe sind aber im Blut nur nach Immunisierung gegen Typhus oder während und nach überstandener Typhuserkrankung nachweisbar. Da die erstere nicht vorgenommen worden war, läßt sich das Vorhandensein dieser Abwehrstoffe nur dadurch erklären, daß diese Personen einen ganz leichten Typhus durchgemacht haben, der vielleicht nur mit so geringen Krankheitserscheinungen einherging, daß er als solcher nicht erkannt wurde und auch nicht erkannt werden konnte.

Alle diese Erkrankungen sind mit Ausnahme eines Falles nur auf Frauenabteilungen aufgetreten. Ferner wurden auch in den Privatanstalten für weibliche Kranke in den letzten Jahren mehrere Typhuserkrankungen festgestellt, so in der Anstalt Klosterhoven b. Züllich, die beinahe nur mit Provinzkranken belegt ist, in der Anstalt Marienhaus-Waldbreitbach und zuletzt in der Anstalt Dreifaltigkeitskloster in Königshof b. Krefeld, die über die Hälfte Provinzkranken verpflegen.

Da in all' den genannten Anstalten die Erkrankungen immer als kleine Endemie auftraten und sich auf einzelne Abteilungen beschränkten, war ziemlich sicher, daß auch die Quelle der Ansteckung auf den betreffenden Abteilungen sein mußte und daß sie nicht von einem zentralen Betriebe ausgehen konnte. Es wurde deshalb der ganze Bestand dieser Abteilungen auf Typhus- und Paratyphusbazillenträger bezw. Ausscheider, d. s. solche Personen, die körperlich gesund sind, aber immer entweder nach einem früher überstandenen Typhus bezw. Paratyphus oder ohne daß früher bei ihnen Typhus beobachtet wurde, Typhus- bezw. Paratyphusbazillen in Stuhl und Urin ausscheiden, untersucht. Tatsächlich wurden auch bei diesen Untersuchungen insgesamt 24 solcher Bazillenträgerinnen bezw. Ausscheiderinnen gefunden und zwar in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach 3, in der Anstalt Marienhaus-Waldbreitbach 2, im Dreifaltigkeitskloster Krefeld 1 und der Rest in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau. Die Hälfte davon scheiden Paratyphusbazillen aus. Mit einer Ausnahme sind es nur Kranke, die in der Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes sich befinden.

Diese Kranken sind eine ständige große Gefahr für ihre Umgebung, weil sich kleine Unreinlichkeiten bei Geisteskranken nicht vermeiden lassen und die Bazillen auch durch gesunde Zwischenträger, durch Nahrungsmittel usw. verbreitet werden können. Die Provinzialverwaltung hat deshalb schon zu Beginn dieses Jahrhunderts kleine Isolierabteilungen für diese Bazillenträger an der früheren Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig eingerichtet, weil besonders das Saargebiet früher viel von Typhus heimgesucht wurde. Seit die Regierungskommission des Saargebietes die Anstalt Merzig übernommen hat, stehen diese Plätze dem Provinzialverband nicht mehr zur Verfügung. Die damals in der Fürsorge des Provinzialverbandes befindlichen und darin untergebrachten Bazillenträger (1 M. und 2 Fr.) wurden deshalb in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau überführt. Nach Bedburg-Hau wurden in den letzten Jahren auch die in anderen Anstalten festgestellten Bazillenträger verbracht. Sie sind dort jetzt in einem Teil eines Siedenhauses isoliert, in dem früher die an Typhus bezw. Paratyphus Erkrankten und jetzt noch die Typhus-Rekonvaleszenten und die Kranken mit positivem Widal, jede Gruppe für sich abge sondert, verpflegt werden. Da die zahlreichen Untersuchungen des Stuhl und Urins bei den letzten beiden Gruppen bisher keinen positiven Bazillenbefund ergeben haben, steht zu erwarten, daß in einiger Zeit diese Kranken wieder aus der Isolierung auf andere Krankenabteilungen verlegt werden können. Es bleiben dann noch die 25 Bazillenträgerinnen übrig. Diese können auf der bisherigen Abteilung kaum bleiben, da die frei werdenden Teile, etwa 70 Betten, mit körperlich gesunden Geisteskranken belegt werden müssen und die gemeinsame Verpflegung von Bazillenträgern mit körperlich Gesunden in einem Haus ohne ganz sichere Trennung der beiden Abteilungen zu gefährlich ist. Eine sichere Trennung läßt sich aber nicht durchführen und ist auch beinahe in einem und demselben Haus unmöglich. Sicher ist die Trennung nur, wenn die Bazillenträger in einem Haus für sich abge sondert werden oder in einem Haus, das für Infektionskrankheiten eingerichtet und von anderen Krankengebäuden etwas abgelegen ist und in dem in allen Abteilungen der Geist der Vorsicht und Sauberkeit herrscht, der bei der Pflege ansteckender Krankheiten notwendig ist. Daß die Zahl der Bazillenträgerinnen rasch abnehmen wird, ist nicht wahrscheinlich. irgendeine sichere Behandlungsart dagegen gibt es noch nicht. Die zahlreichen Typhuserkrankungen außerhalb der Anstalt haben immer wieder neue Typhusbazillenträger zur Folge, die wenn sie zufällig geistig erkranken und anstaltspflegebedürftig werden, die Zahl höchstens, wenigstens vorerst, noch vermehren.

Bei dem Bau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau wurde davon abgesehen, ein besonderes Gebäude für Infektionskrankheiten zu errichten. Man glaubte damals mit kleinen Infektionsabteilungen auszukommen, die an die Lazarette der beiden Geschlechtsseiten angegliedert und je nach Bedarf von 5 Betten durch Hinzunahme von Räumen des Lazarett's bis auf etwa 18 Betten erweitert werden konnten. Die Lazarette selbst dienen sonst in der Hauptsache zur Unterbringung von körperlich erkrankten Anstaltspfinglingen. Auf der der Infektionsabteilung entgegengesetzten Seite befindet sich der Operationsaal mit den dazu gehörenden Nebenräumen, der es unmöglich macht, das ganze Lazarett als Infektionshaus besonders für leicht übertragbare Krankheiten wie Typhus zu verwenden. Tatsächlich

reichten auch in den ersten Jahren nach Inbetriebnahme der Anstalt diese kleinen Infektionsabteilungen aus und zwar zuerst deshalb, weil kaum ansteckende Krankheiten vorkamen und später, weil immer noch einzelne Krankengebäude leerstanden und bei größeren Epidemien als Infektionshäuser benutzt werden konnten. Jetzt ist aber die Sachlage eine andere. Die Anstalt ist nun voll belegt mit durchschnittlich 2550 Kranken, also 350 Kranken mehr als früher vorgesehen war. Krankengebäude lassen sich jetzt nur noch schwer beim plötzlichen Auftreten von einer größeren Zahl von ansteckenden Krankheiten rasch freimachen, um die davon befallenen Kranken absondern zu können. Andererseits hat sich gegenüber den Friedensjahren die Zahl der an ansteckenden Krankheiten Erkrankten wesentlich vermehrt. Bezüglich des Typhus ist dies schon eingangs ausgeführt. Aber auch die anderen, die Strenanstalten hauptsächlich heimsuchenden Infektionskrankheiten wie Tuberkulose und Ruhr treten gehäuft auf. So befinden sich in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau z. B. auf jeder Geschlechtsseite etwa 40 Kranke, die an Lungentuberkulose leiden und in Abteilungen abgesondert werden müssen. Diese Absondierung braucht allerdings für das pflegende Personal nicht so streng zu sein wie bei Typhus, da eine Übertragung der Tuberkulose durch gesunde Zwischenträger sehr unwahrscheinlich ist. Ferner sind im Verlauf des letzten Jahres insgesamt in Bedburg-Hau 68 Männer und 57 Frauen an Ruhr erkrankt, die auch abgesondert werden mußten. Für diese zahlreichen und so häufig auftretenden Infektionskrankheiten reichen die kleinen Abteilungen an den Lazaretten nicht mehr aus. Diese behalten ihre Bedeutung für seltener vorkommende ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie oder zur Unterbringung bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit. Für die Typhusbazillenträger, für die als Typhus und Ruhr erkannten Fälle sichert aber nur die Unterbringung in einem besonderen Gebäude, das für diese Zwecke eingerichtet ist, gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheiten. Es wird deshalb der Bau eines Hauses für Infektionskrankheiten beantragt.

Bei der Belegung der Anstalt Bedburg-Hau mit durchschnittlich 2600 Kranken erscheint ein Gebäude mit 60 Betten für die genannten Zwecke unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in besonderen Notfällen die Infektionsabteilungen in den Lazaretten mit je bis zu 18 Betten ebenfalls in Anspruch genommen werden können, für ausreichend. Da in dem Gebäude verschiedene Arten von Infektionskrankheiten und sowohl Männer wie Frauen zu gleicher Zeit untergebracht werden sollen, muß es natürlich mehrere Abteilungen haben. Es ist deshalb ein zweistöckiger Bau in Aussicht genommen, der in jedem Stockwerk zwei für sich getrennte Abteilungen enthält. Jede Abteilung ist so mit Nebenräumen, mit eigenem Garten und eigenem Zugang auszustatten, daß sie ganz für sich in Betrieb genommen werden kann. Andererseits ist vorgesehen, daß in jedem Stockwerk die Abteilungen je nach Bedarf durch Hinzunahme von Räumen der benachbarten Abteilung vergrößert werden können, ohne daß die letztere in ihrer Betriebsfähigkeit eingeschränkt wird. Die Verpflegung von Frauen und Männern in einem Gebäude erscheint angezeigt und leicht durchführbar. Dadurch ist auch das Gebäude selbst besser ausnutzbar und bei Erkrankung auf beiden Geschlechtsseiten billiger im Betriebe.

Die Raumanordnung in den einzelnen Abteilungen ist so gewählt, daß einerseits Personen, die nicht mit der Pflege der Kranken betraut sind, beim Heranbringen der Speisen pp. mit den Bazillenträgern überhaupt nicht in Berührung kommen können, andererseits, daß dem zur Pflege der Hausinsassen bestimmten Personal von den Krankenabteilungen getrennte Raumgruppen zugewiesen werden, die mit allen Vorrichtungen zur Desinfizierung etc. ausgestattet sind.

Auf eine zweckmäßige Verbindung der für die Untersuchung menschlicher Ausscheidungen bestimmten Räume mit den Aborten und eine die Übertragung von Krankheitskeimen sicher verhütende Beseitigung aller Abgangsstoffe ist größter Wert gelegt.

Das Gebäude soll abseits der normalen Krankengebäude in der Nähe des Bewahrungshauses errichtet werden; durch die unweit dieser Baustelle vorbeiführende Anstaltsbahn ist eine gute Verbindung mit den Wirtschaftsgebäuden gesichert.

Von den Baukosten in Höhe von 310 000 Mark sind 30 000 Mark für die Beschaffung der Inneneinrichtung vorgesehen; bei Beurteilung der dann noch verbleibenden eigentlichen Bau Summe von 280 000 Mark ist zu berücksichtigen, daß das Gebäude sowohl hinsichtlich der Zahl der Nebengelasse und Sonder-einrichtungen, als auch namentlich bezüglich der Installationsanlagen wesentlich über die Bedürfnisse eines normalen Krankenhauses bei Heil- und Pflegeanstalten hinausgeht. Der Einheitsfuß von 4700 Mark je Bett, der sich aus der obengenannten Summe errechnet, muß daher als angemessen bezeichnet werden.

Die Belegungsfähigkeit der Anstalt wird durch den geplanten Neubau um 60 Betten erhöht, weil die Betten, welche jetzt durch die oben gekennzeichneten Kranken in den Siechenhäusern pp. eingenommen werden, im vollen Ausmaß mit körperlich gesunden Kranken belegt werden können.

Der Provinzialauschuß beehrt sich danach dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau ein Haus für 60, einer strengen Isolierung zu unterwerfende ansteckende Kranke mit besonderen Einrichtungen zur Absonderung der Anzassen (Kranke und Pflegepersonal) errichtet und daß für den Bau dieses Hauses einschließlich Inneneinrichtung die Summe von 310 000 Mark zu Lasten des „Außerordentlichen Haushaltsplanes“ verausgabt wird.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Anlage 21.

(Drucksache Nr. 18.)

Bericht und Antrag des Provinzialauschusses,

betreffend die Erwerbung der Nettemühle in Weißenthurm und Verwendung eines Teiles dieses Anwesens zur Errichtung einer Kolonie für 50 weibliche Geistesranke.

Der 69. Provinziallandtag hatte den Provinzialauschuß ermächtigt, das Landarmenhaus in Trier zu verkaufen und den Erlös zu Grundstücksankäufen, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Provinzialanstalten usw. zu verwenden. Auf Grund dieses Beschlusses genehmigte der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 15. Juli 1925 den Ankauf des Nettegutes bei Weißenthurm, das in enger Verbindung mit der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach bewirtschaftet werden sollte.

Als Käufer der zu dem Gute gehörigen Mühle trat der frühere Mühlenpächter auf. Die Stadt Koblenz, der das gesamte geschlossene Besitztum (Gut und Mühle) gehörte, wollte dieses jedoch unter keinen Umständen zerbrechen und getrennte Kaufverträge abschließen. Es blieb deshalb kein anderer Ausweg, als daß der Provinzialverband sich verpflichtete, in die Rechte und Pflichten des mit dem Mühlenpächter bezüglich der Mühle abgeschlossenen Kaufvertrages einzutreten, falls dieser den beabsichtigten Kauf nicht verwirklichen könne. Aus diesem Grunde wurde der Landeshauptmann vom Provinzialauschuß ermächtigt, unter Umständen das gesamte Besitztum vorübergehend zu erwerben und später einen Teil (d. h. die Mühle) wieder abzustofen. Dem Käufer der Mühle gelang es infolge der ungünstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht, die für die Bezahlung erforderlichen Mittel flüssig zu machen. Weitere Auskunft hierüber wird in der Fachkommission gegeben werden. Das Mühlenanwesen mußte daher vom Provinzialverband übernommen werden. Es besteht aus einer Landfläche von etwa 50 Morgen mit einem kleinen Gutshofe, großen Mühlengebäuden sowie einem außergewöhnlich großen Wohnhaus und freier Wassernutzung; es wird jetzt von dem früheren Pächter und Kaufliebhaber, dem tüchtigen Müllermeister Tank, im Pachtverhältnis betrieben.

Bei der Uebnahme der Mühle waren die Mittel, die aus dem Erlös des Landarmenhauses Trier zur Verfügung standen, erschöpft, sodaß die Deckung der Kosten für das Mühlenanwesen auf andere Weise erfolgen muß. Der Kaufpreis beträgt einschließlich Grunderwerbssteuer und sonstiger Unkosten beim Ankaufe rund 297 000 Mark.

Grundsätzlich ist zu dem Ankaufe des Nettegutes und der Verwendung des Mühlenanwesens folgendes zu sagen:

Das Nettegut soll, wie erwähnt, in Verbindung mit der etwa einer Stunde entfernt liegenden Heil- und Pflegeanstalt Andernach bewirtschaftet werden, insbesondere auch zu dem Zwecke, in den zu dem Gut gehörigen, hierfür sehr geeigneten Gebäuden eine Kolonie von Geistesranken unterzubringen, die in der Land- und Viehwirtschaft beschäftigt werden. Bisher waren 20–22 männliche Geistesranke untergebracht, die sich in dieser Umgebung augenscheinlich besonders wohl fühlen, denn naturgemäß braucht in einer derartigen Kolonie die Hausordnung nicht so einengend zu sein wie in einer Anstalt mit größerer Belegung. Die Patienten genießen im allgemeinen mehr Freiheit, sowohl bei der Arbeit wie in den freien Stunden, und wohnen in Räumen, die weit mehr den Privatwohnungen, also den häuslichen Verhält-

nissen ähneln, als das bei den Anstaltsbauten der Fall sein kann. Eine derartige Kolonie ist deswegen in besonderer Weise geeignet, vor allem die Leute, die nicht unter täglicher ärztlicher Aufsicht zu sein brauchen bezw. die vor der Entlassung aus der Anstalt stehen, aufzunehmen. Zumal der letzteren Kategorie von Kranken wird in einem solchen Betriebe der Uebergang vom Anstaltsleben zum freien Leben sehr erleichtert; sie werden in bester Weise darauf vorbereitet, wieder ganz auf eigenen Füßen zu stehen und ihrem Erwerbe nachgehen zu können. In der Irrenpflege geht deswegen in jüngster Zeit das Bestreben allgemein dahin, möglichst viele derartige Kranke, die hierfür geeignet sind, außerhalb der eigentlichen Anstalt unterzubringen.

Dadurch, daß die Nettemühle vom Provinzialverbande übernommen wurde, bietet sich eine beträchtliche Gelegenheit, auch eine größere Kolonie für weibliche Kranke einzurichten. Zu dem Mühlenanwesen gehört nämlich ein ungewöhnlich großes, am Rande eines Parkes und einer Gartenanlage (insgesamt etwa 10 Morgen) gelegenes Wohnhaus, das ehemals als Herrenhaus für das Nettegut errichtet wurde. Das Haus enthält 17 große Räume mit entsprechenden Nebenräumen, in denen nach eingehender Feststellung 50 weibliche Geisteskranke Unterkunft finden können. Das Haus ist durch den Hofraum und durch einen noch anzubringenden Zaun von den Wohnungen der männlichen Kranken geschieden, sodaß die notwendige räumliche Trennung gegeben ist, die aber keinerlei Schwierigkeiten für die Beköstigung aus einer gemeinsamen Küche bietet. Die in dem Wohnhause vorzunehmenden baulichen Aenderungen sind geringfügiger Natur; für die Schaffung einer ausreichenden Kochküche bedarf es nur einiger Ergänzungen in der auf dem Gutshof bereits vorhandenen Kochküche. Die in diesem Hause unterzubringenden Frauen würden im dem anschließend gelegenen Garten von etwa 5 Morgen und bei geeigneten landwirtschaftlichen Arbeiten im Felde Beschäftigung finden können, sodaß auch bei ihnen die als beste erkannte Behandlungsmethode, d. h. ständige Beschäftigung in frischer Luft, regelmäßig durchgeführt werden kann. Für Spaziergänge steht der prachtvolle, alte Park zur Verfügung.

Um das genannte Wohnhaus für diese Zwecke frei zu bekommen, müßte dem Mühlenpächter an anderer Stelle ein neues Wohnhaus von kleineren Abmessungen errichtet werden, das für etwa 36 000 Mark herzustellen ist. Zu bemerken ist, daß eine solche Regelung im Interesse der Mühle bezw. des Mühlenpächters liegt, da das jetzige Haus einmal zu groß ist und überdies an einer für die Beaufsichtigung des Betriebes ungünstigen Stelle liegt. Einschließlich der bereits erwähnten Ergänzungen an Wohnhaus und Kochküche würden also insgesamt noch 50 000 Mark aufzuwenden sein. In Anbetracht der Tatsache, daß die Erstellung eines vollständigen Neubaus mit 50 Betten in einer vorhandenen Anstalt etwa 170 000 Mark kosten würde, wäre die gebotene Gelegenheit zur Gewinnung dieser 50 Plätze schon vom rein finanziellen Standpunkte aus zu begrüßen, abgesehen davon, daß, wie gesagt, eine solche Unterbringung für die Kranken viel wohlthuernder ist als in einer Anstalt. Ferner ist angesichts der ständig zunehmenden Zahl der Geisteskranken und insbesondere der geisteskranken Frauen zu berücksichtigen, daß durch die Schaffung dieser billigen 50 Plätze der nicht länger aufzuschiebende Neubau eines teureren Krankengebäudes bei einer Anstalt für diese Zahl von Kranken vermieden werden kann.

Da es für die Provinzialverwaltung nicht in Frage kommt, die Mühle in eigene Bewirtschaftung zu nehmen, ist beabsichtigt, das Mühlenanwesen (ohne das ehemalige Herrenhaus, die Gärtnerei und den Park) wieder abzustufen.

Der jetzige Pächter der Mühle hofft, innerhalb weniger Jahre in der Lage zu sein, das Mühlenanwesen, das bei Durchführung des vorliegenden Entwurfs umfassen würde: Mühlengebäude mit Nebenbauten, ein neues Wohnhaus, einen kleinen Gutshof, etwa 40 Morgen Land, käuflich erwerben zu können und zwar zum Gestehungspreis, den der Provinzialverband hierfür aufwenden mußte.

Demnach würden aufzuwenden sein:

1. Für den Ankauf des Mühlenanwesens einschließlich aller Maschinen pp. in Summe . . .	297 000	M
2. Für den Neubau eines Wohnhauses	36 000	"
3. Für den Umbau des vorhandenen Wohnhauses und Vergrößerung der Kochküche . . .	14 000	"
	<u>347 000</u>	M
	rund 350 000	"

Nach vorliegenden Gutachten überschreitet der von den Sachverständigen ermittelte Wert des Anwesens diese Summe um ein Bedeutendes. Die Gutachten werden in der Sachkommission vorgelegt werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Der Erwerb der Nettemühle in Weißenthurm, bestehend aus den Mühlengebäuden, einem geschlossenen Gutshöfchen, Herrenhaus, verschiedenen Schuppen, einer Müllerwohnung und ca. 50 Morgen Land, wird genehmigt. Der hierfür aufgewandte Betrag in Höhe von rund 300 000 Mark ist in den außerordentlichen Haushalt 1927 einzufügen.“

Die Mühle ist nach Möglichkeit an den jetzigen Pächter bezw. in dessen Unvermögensfalle anderweitig wieder abzustößen.

In dem zurzeit von dem Mühlenpächter bewohnten Herrenhause wird eine Kolonie für 50 weibliche Kranke eingerichtet. Die Kosten für den Umbau dieses Hauses und für die Vergrößerung der schon bestehenden Kochküche sowie für den Neubau eines Wohnhauses für den Mühlenpächter in Gesamthöhe von 50 000 Mark sind ebenfalls in den außerordentlichen Haushalt 1927 einzusetzen."

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A b e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Anlage 22.

(Drucksache Nr. 19.)

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Fürsorge für arbeits- und mittellose jugendliche Wanderer.

Das Problem der Wanderernot und Wandererplage ist nicht neu und schon seit Jahrzehnten Gegenstand ernster Sorge weitester Kreise öffentlicher und privater Fürsorge. Besonders die private Fürsorge hat auf diesem Gebiete bereits vor dem Kriege Hervorragendes geleistet. Es braucht nur erinnert zu werden an die Tätigkeit des Herbergsverbandes mit seinen „Herbergen zur Heimat“ und an den Zentralverband deutscher Arbeiterkolonien. Aber auch die öffentliche Fürsorge war nicht untätig geblieben: Angeregt durch v. Bodelschwingh und auf seinen Antrag als Preussischer Abgeordneter war in Preußen das sogenannte Wanderarbeitsstättengesetz entstanden, das die Not der Wanderer bekämpfen wollte durch Schaffung eines allgemeinen Wanderstraßensystems mit Arbeitsstätten an bestimmten Punkten, die dem mittellosen, arbeitssuchenden Wanderer Unterkunft gegen Arbeitsleistung gewährten und ihm, wenn möglich, eine Arbeitsstelle zu vermitteln suchten. Träger dieser Fürsorge waren die Provinzialverbände. Da aber die Einführung des Gesetzes von einem mit zwei Drittel Mehrheit zu fassenden Beschluß des Provinziallandtages abhängig gemacht war, blieb es in sehr vielen Provinzen unausgeführt; so auch in der Rheinprovinz, wo vor allem die Auffassung vertreten wurde, daß ohne die entsprechende Ergänzung des Strafgesetzbuches für denjenigen Teil der Wanderer, der in Wirklichkeit nicht mehr um Arbeit zu suchen sich auf der Landstraße befindet, und der zu allen Zeiten ein sehr erheblicher gewesen ist, ein durchschlagender Erfolg für die Allgemeinheit nicht zu erwarten sei. Der Rheinische Provinzialverband hielt aber an seinem bisherigen Standpunkte fest, durch weitgehende Unterstützung der Arbeiterkolonien in seinem Bereich an der Bekämpfung dieses Uebels weiter mitzuwirken. Diese Arbeiterkolonien sind bekanntlich dazu berufen, die im Leben Gescheiterten in ländlichen Heimen aufzunehmen, soweit sie arbeitswillig und arbeitsfähig sind, um ihnen Gelegenheit zu geben, bei ländlicher Arbeit sich wieder an ein geordnetes Leben zu gewöhnen, und nach einiger Zeit den Kampf mit dem Leben wieder aufnehmen zu können.

Der Krieg und die Nachkriegszeit haben auch hier vieles vernichtet, was vorher geschaffen war, und wenn auch überall versucht wird, das Alte wiederherzustellen, so muß doch festgestellt werden, daß damit der heutigen Wanderernot nicht beizukommen ist. Die Zahl der Wanderer hat gegen früher ganz unverhältnismäßig, wohl zum größten Teil infolge unserer darniederliegenden Wirtschaft, zugenommen; die Zahl der wirklich arbeitssuchenden Wanderer ist allem Anschein nach weit größer, als vor dem Kriege; unter den Wanderern finden sich heute fast 50% Jugendliche, während diese früher kaum auf der Landstraße angetroffen wurden.

Es geht daher das Bestreben weitester Kreise, besonders auch der großen Verbände auf diesem Fürsorgegebiet, die oben schon bezeichnet wurden, dahin, eine reichsgesetzliche Regelung auf der Grundlage des Wanderarbeitsstättensystems zu erreichen, und es ist bereits ein Gesetzentwurf dieser Art an den Reichsarbeitsminister gelangt. Daß dieser Entwurf, in Anbetracht der großen finanziellen Aufwendungen, die von ihm gefordert werden, von denen es noch nicht feststeht, ob sie vom Reich, vom Staat oder von den Provinzen

aufgebracht werden sollen, Aussicht habe, in absehbarer Zeit Gesetz zu werden, ist mehr als zweifelhaft, zumal von anderer Seite auch heute wieder daneben Erlaß schärferer strafrechtlicher Vorschriften für die, die sich der Wanderordnung nicht fügen wollen und lediglich als Vagabunden die Landstraße bevölkern, und die Schaffung eines Bewahrungsgesetzes für alle die Wanderunfähigen, die sogenannten Asozialen, verlangt wird. Für die vorliegende Frage interessiert nur, daß der Entwurf nicht beabsichtigt, auch die jugendlichen Wanderer — man streitet über das Alter bis zum 16. oder bis zum 18. Lebensjahre — mitzuerfassen.

Daß dies nicht geschehen soll, kann man nur billigen, da nach den gemachten Erfahrungen Wanderarbeitsstätten, Heime und Arbeiterkolonien sich für jugendliche unerfahrene Menschen, die sie heute mangels Möglichkeit, sie anderweit unterzubringen und zu versorgen, aufnehmen müssen, nicht eignen, weil sie für solche wegen des Zusammentreffens mit älteren zum Teil doch sehr wenig einwandfreien, ja verdorbenen Elementen nur eine Quelle der sittlichen Ansteckung und des Verderbens bilden. Auch der Vorschlag, die Jugendlichen in den Arbeitsstätten usw. getrennt unterzubringen, erscheint nicht beachtlich, weil damit ein genügender Schutz für sie nicht geschaffen, das Zusammentreffen mit den alten „Kunden“ auf der Wanderstraße nicht vermieden würde und so die Gefährdung weiterbestände.

Hier würde also auch dann noch eine Lücke klaffen, wenn wir baldigst ein Reichswandererfürsorgegesetz bekommen sollten, an der in Anbetracht des oben bereits angedeuteten Umstandes, daß die Zahl dieser jugendlichen Wanderer heute einen so erschreckenden Umfang in der Wanderbewegung angenommen hat, nicht länger achtlos vorübergegangen werden kann, wenn nicht weiterhin ein sehr wertvoller Teil unseres Volkes, die bildungs- und besserungsfähige handarbeitende Jugend in großer Zahl dem körperlichen und sittlichen Untergang zugeführt werden soll.

Man wird nun mit Recht fragen, warum der Provinzialverband sich mit dieser Frage befassen soll, da doch die Fürsorge auch für hilfsbedürftige Wanderer nach der Reichsfürsorgeverordnung und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge ganz allgemein den Bezirksfürsorgeverbänden obliegt, die, wenn es sich um sogenannte Landhilfsbedürftige handelt, vom Landesfürsorgeverband Ersatz ihrer Aufwendungen nach gesetzlicher Vorschrift verlangen können. Darauf ist zu sagen, daß die heutige Fürsorge für Wanderer fast allgemein nicht als ausreichend angesehen werden kann, weil die örtlichen Stellen, die für ihre ortszugehörigen Bedürftigen meist nur in der notdürftigsten Weise zu sorgen in der Lage sind, an den ortsfremden Wanderern naturgemäß wenig Interesse haben und suchen, da sie ihnen Arbeit heute nicht verschaffen können, sie möglichst bald wieder los zu werden, weil die Ersatzforderungen gegen andere Verbände auf Grund des bekannten Ministerialtarifs in Preußen nur einen Teil der aufgewandten Kosten wieder einbringen und alle Aufwendungen im Einzelfall, die unter 10 Mark bleiben, auf Grund des § 16 Reichsfürsorgeverordnung nicht zurückgefordert werden können, so daß in diesen Fällen stets ein sehr großer Teil der Kosten dem örtlichen Verbände zur Last bleibt. Daß hier die schönsten Gesetzesvorschriften bei der bekannten Finanzlage der Kreise und Städte nichts ausrichten, ist nicht verwunderlich.

Es erscheint daher angebracht, zumal es sich in der Hauptsache um landhilfsbedürftige Personen handelt, von seiten der Landesfürsorgeverbände die Hand zur Hilfe zu reichen, soweit dies mit nicht allzugroßen Kosten zu erreichen möglich erscheint.

Den richtigen Weg dazu gewiesen hat der Schatzrat Dr. Hartmann aus Hannover in seinem Vortrag über die Frage der Behandlung der männlichen jugendlichen Wanderer, den er auf dem letzten vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge im Oktober 1925 veranstalteten Fürsorgetag in Breslau gehalten und in der er die Frage einmal auf Wunsch des Vereins von der jugendfürsorgereichen Seite eingehend und gründlich beleuchtet hat.

Er kam dabei zu dem Ergebnis, daß die männlichen jugendlichen Wanderer — die weiblichen Wanderer scheiden aus, weil ihre Zahl höchst unbedeutend ist und für jugendliche Mädchen, die mit der Eisenbahn von Ort zu Ort ziehen, durch die bestehenden privaten Fürsorgeeinrichtungen in ausreichendem Maße gesorgt ist — tunlichst aus dem Wandererstrom zu entfernen, und anstatt von der Wohlfahrtspflege im Wege der Jugendfürsorge von den Jugendämtern mit dem Ziel der Rückbeförderung in die Heimat zu betreuen und so vor den Gefahren der Landstraße zu bewahren seien.

Auf Grund der hier gegebenen Anregung haben die preußischen Provinzen: Westfalen, Hannover, Rheinprovinz, Hessen-Cassel und Nassau sowie der Freistaat Hessen (erstrebt wird auch noch Zusammengehen mit weiteren Staaten und Provinzen, so Baden, Württemberg, vielleicht auch Hamburg und Provinz Sachsen) wegen der Möglichkeit der praktischen Verwirklichung dieses Gedankens Fühlung miteinander genommen und sind dabei, von der Erkenntnis ausgehend, daß nach der Erfahrung nur dann ein befriedigendes Ergebnis von Maßnahmen, wie sie die Durchführung des vorstehend angeführten Grundsatzes erfordert, erwartet werden kann, wenn das Gebiet, in dem die Durchführung erfolgen soll, möglichst umfassend ist, zu der Ueberzeugung gelangt, daß erreicht werden müsse, daß der von Dr. Hartmann gewiesene Weg baldigst eingeschlagen werde, daß aber, wenn anstelle der Wohlfahrtsämter die Jugendämter sich mit diesem Teil

der Wanderer befaßen sollen, obgleich sie an sich keinen Anlaß haben, bezirksfremder Jugendlicher sich anzunehmen und dafür Mittel nicht zur Verfügung haben, ohne Uebernahme eines erheblichen Teiles der aufzuwendenden Kosten auf die Landesfürsorgeverbände das Ziel nicht zu erreichen sein werde.

Sie halten daher für notwendig, daß der einzelne Provinzial- bezw. Landesfürsorgeverband mit seinen Bezirksfürsorgeverbänden ein Uebereinkommen dahin trifft, daß diese sich verpflichten, in Zukunft die jugendlichen Wanderer nicht mehr armenrechtlich durch das Wohlfahrtsamt, sondern jugendfürsorgerechtlich durch das Jugendamt mit dem Ziel der Heimbeförderung betreuen zu lassen, wogegen der Landesfürsorgeverband sich bereit erklären würde, falls ihm dargetan wird, daß nach vorstehenden Grundsätzen verfahren ist, die Kosten des Rücktransports für den Jugendlichen und etwaiger Ergänzung der Kleiderausstattung ohne Rücksicht darauf zu übernehmen, ob diese Kosten im Einzelfall etwa unter 10 Mark betragen haben, oder ob nach dem erwähnten preußischen Ministerialtarif ein geringerer Erstattungsanspruch besteht, und ferner ohne formellen Nachweis der Landhilfsbedürftigkeit für diese Fälle.

Diese Abmachung soll sich auf alle Wanderer bis zu 18 Jahren ohne weiteres beziehen, für die bis zum 20. Lebensjahre aber, wenn sie mit dieser Art der Betreuung einverstanden sind, oder wenn sie so verwahrloßt sind, daß auf Grund der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge auch gegen ihren Willen eingeschritten werden darf.

Die vorgenannten Verbände halten für erforderlich, zu diesem Zweck in eine lose Vereinigung zu treten mit der Verpflichtung, wie vorstehend angegeben, zu verfahren, wobei sie gegenseitig erklären, daß sie auf den Einwand der unerlaubten Abchiebung in Fällen der bezeichneten Art verzichten und Erstattungsansprüche gegeneinander nicht geltend machen werden.

Es wird dabei nicht verkannt, daß es sich, wenn das Jugendamt die Betreuung der jugendlichen Wanderer übernimmt, an sich nicht mehr um eine Pflichtaufgabe der Landesfürsorgeverbände handelt; die beteiligten Landesfürsorgeverbände halten aber ihren Vorschlag nicht nur für im öffentlichen Interesse geboten, sondern glauben auch, daß er vom Standpunkt der vorbeugenden Fürsorge aus gesehen sich rechtfertigen läßt, weil andernfalls die Gefahr besteht, daß zahllose Fälle armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit aus dem Unterlassen durchgreifender jugendfürsorgereicher Maßnahmen entstehen, die wiederum den Landesfürsorgeverbänden zum großen Teil zur Last fallen würden.

Die beteiligten Verbände versprechen sich von diesem auf so weitem Gebiet durchgeführten Verfahren einen sicheren Erfolg, zumal, wenn auch weiter noch der Versuch gemacht wird, durch sachgemäße Aufklärung in der Presse, durch Beeinflussung durch die Fortbildungsschulen, durch die Gewerkschaften, Innungen und ähnliche Verbände auf die Jugendlichen einzuwirken, um sie von dem ihnen als ganz aussichtslos und gefahrvoll hingestellten Wandern abzuhalten.

Um möglichst alle solche jugendlichen Wanderer schnell zu erfassen, soll ferner den Städten und Kreisen vorgeschlagen werden, zentrale Wanderbüros nach dem Vorbild der Provinz Westfalen zu bilden, an die die Meldungen vom Eintreffen solcher Wanderer in Herbergen, Wylen, Pennen und ähnlichen Einrichtungen sofort zu machen sind.

Man wird fragen, warum die Begrenzung der Vereinigung auf die westlichen Provinzen und Staaten beschränkt ist. Dies geschieht einmal von dem Gesichtspunkte aus, daß hier eine gewisse Einheitlichkeit in der Auffassung bezüglich des zu behandelnden Problems infolge Fühlungnahme untereinander schon vorher bestand, und daß es nicht zweckmäßig schien, von vornherein den Versuch zu machen, allzuviele, vielleicht nicht so überzeugte Anhänger des Gedankens, zuzuziehen, dann aber auch deshalb, weil das Wandern nirgendwo so stark betrieben wird, als hier im Westen, am Rhein und seinen Nebenflüssen, und das Industriegebiet das Hauptkontingent arbeitsloser Wanderer stellt. Zu gegebener Zeit kann aber die Erweiterung des Kreises der Beteiligten leicht erfolgen und wird im Auge behalten.

Ueber die Frage, welche Kosten dem Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz durch diese Regelung entstehen, läßt sich auch nicht annähernd etwas sagen; es dürfte aber anzunehmen sein, daß, wenn zunächst vielleicht einige höhere Kosten erwachsen, dies bald nachlassen wird, wenn die Jugendlichen erst Kenntnis von der neuen Methode haben und dann, die Zwecklosigkeit einsehend, von dem sinnlosen Wandern Abstand nehmen.

Die Mittel dürften aus Titel II des Haushaltsplanes des Landesfürsorgewesens — Aufwendungen für Landhilfsbedürftige — zu nehmen sein; mit Rücksicht auf die völlige Ungewißheit über die Höhe der zu erwartenden Ausgaben erscheint es aber in Anbetracht der großen Belastung, die der angezogene Haushaltsplan schon an und für sich infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse zu tragen hat, angezeigt, dem Abkommen eine Kündigungs Klausel hinzuzufügen, die zweckmäßig auf sechs Monate bemessen wird.

Der Provinzialausschuß glaubt, mit dieser Maßgabe dem Provinziallandtag die Zustimmung zu einem solchen Abkommen empfehlen zu sollen.

Zum Schluß mag noch erwähnt werden, daß eine unverbindliche Anfrage an die Vereinigung der Vorsitzenden der Wohlfahrts- und Jugendämter der rheinischen Städte und industriellen Landkreise darüber,

wie sie sich zu einer solchen Regelung stellen würden, ein zustimmendes Ergebnis gehabt hat. Die offizielle Stellungnahme der Kreise und Städte der Provinz bleibt aber noch einzuholen.

An sich war auch beabsichtigt, das Landesjugendamt zu der Frage zu hören. Da dieses aber zurzeit nicht möglich war, auch angenommen werden kann, daß es die im jugendfürsorgerischen Interesse liegende Regelung, die den Jugendämtern im übrigen völlig freie Hand läßt, nicht mißbilligen wird, so ist mit Rücksicht darauf, daß die übrigen Beteiligten auf baldigen Abschluß eines Uebereinkommens drängen, und die Angelegenheit auch keinen längeren Aufschub vertragen dürfte, von seiner Anhörung zunächst abgesehen worden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß der Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz einem Uebereinkommen der westlichen Provinzen und Länder über die Regelung der Fürsorge für jugendliche Wanderer nach Maßgabe der in der Vorlage des Provinzialausschusses enthaltenen Richtlinien beitrifft, unter der Voraussetzung, daß die rheinischen Kreise und Städte ihr Einverständnis zu dieser Regelung der Fürsorge geben. Die entstehenden Kosten sind aus dem Haushaltsplan für das Landesfürsorgewesen — Titel II — zu entnehmen.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Abenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 23.

(Druckfache Nr. 20.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses, betreffend

1. Aufnahme von entmündigten Trinkerinnen und weiblichen säumigen Unterhaltspflichtigen in die Arbeitsanstalt Brauweiler;
2. Hausordnung für die Arbeitsanstalt und die ihr angegliederten Heime für entmündigte Trinker und Trinkerinnen, sowie Land- und Bezirkshilfsbedürftige;
3. Anweisung für die Verwaltung der Arbeitsanstalt Brauweiler.

§ u 1.

Die Fürsorge für Trinker gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Provinzialverbände. Dennoch lag die Beschäftigung mit der Trinkerfrage den Provinzialverbänden nahe, da sie sich enge sowohl mit der Trinkerfürsorge wie auch mit dem Korrigendenwesen berührt. Infolgedessen kam die Provinzialverwaltung den wiederholten Anträgen der Stadt- und Landkreise bezw. Gemeinden auf Bereitstellung einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit für Trinker zunächst dadurch entgegen, daß sie solche männliche Personen gegen Zahlung des tarifmäßigen Sazes in die Landarmenabteilung Brauweiler, soweit dort Raum vorhanden war, aufnahm. Ein Mangel dieser Art der Unterbringung bestand aber darin, daß die so Untergebrachten in der Anstalt auch nach den für Hilfsbedürftige geltenden Bestimmungen behandelt werden mußten, also insbesondere nicht zur Arbeit gezwungen werden konnten. Infolgedessen beschloß der 52. Provinziallandtag im Jahre 1912, eine Abteilung für entmündigte Trinker im Anschluß an die Provinzial-Arbeitsanstalt einzurichten.

Seitdem ist von zahlreichen Bezirksfürsorgeverbänden wiederholt der Antrag gestellt worden, eine gleiche Einrichtung auch zur Unterbringung entmündigter Trinkerinnen zu schaffen, weil diese Frauen für eine erfolgreiche Familienfürsorge das größte Hindernis sind und in ihrer Heimat immer wieder Anstoß erregen. Auch im Provinziallandtag und namentlich in der zuständigen Sachkommission ist in den letzten Jahren des öfteren eine Aenderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker nach der Richtung hin verlangt worden, daß auch entmündigte Trinkerinnen im Bedarfsfalle in Brauweiler aufgenommen werden könnten. Diesem Wunsche glaubte sich die Verwaltung

umso weniger verschließen zu können, als die Wohlfahrtspflege neuerdings immer zielbewußter zu der Erfassung aller asozialen Personen hinneigt und soweit sie in offener Fürsorge nicht gebessert werden können, deren Anstaltsunterbringung anstrebt. Infolgedessen hat der Provinzialausschuß in Uebereinstimmung mit der Hausordnungs-Kommission gelegentlich der Beratung der neuen Hausordnung für die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler die Schaffung einer Abteilung für entmündigte Trinkerinnen gutgeheißen und die Hausordnung in entsprechender Weise ausgestaltet.

Der Arbeitszwang ist neuerdings durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 reichsgesetzlich geregelt. Unter Bezugnahme auf § 20 dieser Verordnung bestimmt § 21 der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 folgendes: „Wer infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten im Sinne des § 20 der Verordnung über die Fürsorgepflicht anheimfallen läßt, kann, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht, auch gegen seinen Willen auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes durch Beschluß des Bezirksausschusses für die Dauer seiner oder des Unterhaltsberechtigten Fürsorgebedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt untergebracht werden.“

Der Vorläufer dieser Bestimmung war das Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912, das mit dem 1. Oktober 1912 in Wirksamkeit getreten ist. Dieses Gesetz bestimmte, daß Personen, die selbst oder deren Angehörige Armenunterstützung erhalten, durch Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses zangsweise in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden sollen, sofern sie nicht entsprechend ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt beitragen. Das Gesetz hätte auf dem Papier stehen bleiben müssen, wenn den Ortsarmenverbänden nicht eine geeignete Anstalt zur Unterbringung dieser Personen zur Verfügung gestellt worden wäre, denn eigene Arbeitsanstalten zu diesem Zwecke einzurichten, würde für die kleineren Ortsarmenverbände ganz unmöglich, aber auch für die größeren unpraktisch und sehr kostspielig gewesen sein. So ergingen auch alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von zahlreichen Armenverbänden Anträge an die Provinzialverwaltung wegen Aufnahme der Arbeitslosen in die Arbeitsanstalt Brauweiler. Um diesen Anträgen entgegenzukommen, lag es nahe, die schon bestehende Abteilung für Trinker auszubauen zu einer „Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue“, für die der 53. Provinziallandtag im Jahre 1913 ein besonderes Reglement und eine Hausordnung festsetzte, die die nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung des Ministers des Innern fanden.

In den neuen erweiterten Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgepflicht ist der Begriff des sittlichen Verschuldens der Vorschrift des § 1611 des BGB. entnommen. Ob die Hilfsbedürftigkeit auf sittlichem Verschulden beruht, ist von den Fürsorgeverbänden nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Als sittliches Verschulden werden regelmäßig Spiel, Trunksucht, Verschwendung und Arbeitscheue zu erachten sein. Der Arbeitszwang soll aber nur in besonders schwierigen Fällen zur Anwendung kommen, bei denen andere Maßnahmen nichts fruchten. Die Verordnung verlangt dementsprechend, daß bei dem Hilfsbedürftigen eine beharrliche Ablehnung von Arbeit oder eine beharrliche Vernachlässigung der Unterhaltspflicht vorliegt. Solche Personen, die in der unverantwortlichsten Weise ihre Pflichten gegenüber der eigenen Familie und gegenüber der Volksgemeinschaft vernachlässigen, sollen eben durch den äußersten Zwang des Arbeitshauses zu einer geordneten Lebensweise zurückgeführt werden. Deshalb erscheint es richtig, auf sie in Zukunft die Bestimmungen der Hausordnung für die Arbeitsanstalt in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen.

Die Beobachtungen der Bezirksfürsorgeverbände lassen leider die Anwendung des Arbeitszwanges auch auf weibliche Personen nicht überflüssig erscheinen. Deshalb hielten die Anstaltskommission sowohl wie der Provinzialausschuß es bei Prüfung der Hausordnung für richtig, die Möglichkeit vorzusehen, daß in Zukunft auch weibliche säumige Unterhaltspflichtige in die Arbeitsanstalt Brauweiler aufgenommen werden können.

Die gleichen Erwägungen führten dazu, neben der Abteilung für männliche land- und bezirkshilfsbedürftige Personen auch eine solche für weibliche Personen vorzusehen. Die Anstaltskommission und der Provinzialausschuß waren sich allerdings darüber einig, daß z. Bt. die räumlichen Verhältnisse die Einrichtung einer größeren Sonderabteilung für diesen Personenkreis nicht gestatten. Nichtsdestoweniger glaubten sie, zu der Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Hausordnung und das Reglement ihre Zustimmung geben zu sollen, damit nicht etwa schon nach kurzer Zeit eine entsprechende Ergänzung beschlossen und das umständliche Genehmigungsverfahren wiederholt werden muß.

3 u 2.

Die bestehende Hausordnung für die Arbeitsanstalt Brauweiler ist im Jahre 1897 vom Provinziallandtag genehmigt worden. Es bedarf daher wohl keiner näheren Ausführungen darüber, daß sie veraltet ist und durch eine neue Hausordnung ersetzt werden muß.

Die Neubearbeitung der Hausordnung für die Arbeitsanstalt und die ihr angegliederten Heime bot deshalb besondere Schwierigkeiten weil, wie auch schon aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, in Brauweiler die verschiedensten Arten von Insaßen untergebracht sind (männliche Korrigenden: Bettler, Landstreicher, Zuhälter; weibliche Korrigenden: meist Prostituierte und Landstreicherinnen; säumige Unterhaltspflichtige (Arbeitscheue) beiderlei Geschlechts; entmündigte Trinker und Trinkerinnen; Land- und Bezirkshilfsbedürftige).

Zur Vorbereitung eines Entwurfes für die Hausordnung hat der Provinzialausschuß zunächst die Provinzial-Landtagsabgeordnete Frau Niedied, Düsseldorf, den Pfarrer lie. Erfurth, Elberfeld und den Präsidenten des Strafvollzugsamtes, Landtagsabgeordneten Dr. Schmitt, Düsseldorf, herangezogen, die in gemeinsamer Beratung mit der Verwaltung einen solchen Entwurf fertiggestellt haben. Dieser Sachverständigenentwurf ist sodann von der Hausordnungskommission (Provinzialkommission für die Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler), die durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 15. Juni 1926 noch um die Provinzial-Ausschußmitglieder Frau Niedied, Pfarrer Hansen (Lammersdorf), Oberbürgermeister Hartmann (Barmen), Lehrer Knab und Beigeordneter Haas verstärkt wurde, eingehend durchberaten und schließlich vom Provinzialausschuß in der anliegenden Fassung festgesetzt worden.

§ u 3.

Die Aenderung der Hausordnung und die Einrichtung der Abteilungen für Trinkerinnen und weibliche Hilfsbedürftige bedingen die Umarbeitung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt sowie der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue.

In Anlehnung an die neue Hausordnung haben die Hausordnungskommission und der Provinzialausschuß die anliegende Anweisung für die Verwaltung der Arbeitsanstalt genehmigt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

- „1. In die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler können auch entmündigte Trinkerinnen, weibliche säumige Unterhaltspflichtige und weibliche Land- und Bezirkshilfsbedürftige aufgenommen werden.
2. Die vom Provinzialausschuß vorgelegte Hausordnung für die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler und die angegliederten Abteilungen für entmündigte Trinker, für säumige Unterhaltspflichtige und für Land- und Bezirkshilfsbedürftige wird genehmigt.
3. Der vom Provinzialausschuß vorgelegten Anweisung für die Verwaltung der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler wird zugestimmt.
4. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, etwaige von dem zuständigen Minister bei der Entscheidung über die Genehmigung der Hausordnung verlangte Änderungen vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Hausordnung

für die

Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler und die ihr angegliederten Heime*).

I. Die Arbeitsanstalt.

§ 1.

Die Aufnahme in die Arbeitsanstalt erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Landespolizeibehörde (Regierungspräsident) gemäß § 361 3-8 und §§ 181a und 285a des Reichsstrafgesetzbuches bzw. auf Grund eines Beschlusses des Bezirksausschusses gemäß § 21 der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

*) Als solche gelten das Heim für entmündigte Trinker und Trinkerinnen und das Heim für Land- und Bezirkshilfsbedürftige beiderlei Geschlechts.

§ 2.

Der Aufenthalt in der Arbeitsanstalt hat den Zweck, die Anfassen zu einem geordneten, arbeitsamen und sittlichen Lebenswandel anzuleiten und daran zu gewöhnen.

Dieser Zweck wird erreicht:

1. durch eine streng geregelte und gesunde Lebensweise,
2. durch eine alle körperlichen und geistigen Kräfte anspannende und zur Entfaltung bringende Beschäftigung,
3. durch erzieherische Einwirkung, Belehrung aller Art, Seelsorge (vergl. § 16), Fortbildungsunterricht, soziale Vorträge und dergl.

§ 3.

Die Anfassen der Arbeitsanstalt sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen sämtlicher Beamten, denen die Leitung, die Verwaltung und die Beaufsichtigung der Anstalt obliegt, pünktlich und gewissenhaft Folge zu leisten.

Alle ihnen von der Anstalt übergebenen Gebrauchsgegenstände, vor allem die Kleidungs- und Wäschestücke sind schonend zu behandeln. Für böswillig und grobfahrlässig angerichteten Schaden muß Ersatz geleistet werden.

§ 4.

Im Auftrage des Landeshauptmanns leitet der Direktor die Provinzial-Arbeitsanstalt. Er führt den Schriftwechsel mit den Behörden. Ihm sind zur Durchführung dieser Aufgaben beigegeben:

1. die Anstaltsärzte
2. die Anstaltsgeistlichen
3. die Leiterin der Frauenabteilung,
4. die Betriebsleiter (für den technischen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Betrieb), der Rentmeister und der Büroinspektor,
5. die Lehrer und Lehrerinnen,
6. die Erzieherinnen,
7. die Werkmeister und Werkmeisterinnen.
8. das Aufsichtspersonal.

Die unter 1—5 aufgeführten Beamten bilden unter dem Vorsitz des Direktors die Anstaltskonferenz und zwar unter Hinzuziehung des zuständigen I. Hauptwachtmeisters (Hausvaters) und je eines Vertreters der Gruppen 6 und 7.

Der Umfang der Geschäfte der Anstaltsbeamten und Angestellten wird durch eine besondere vom Landeshauptmann zu erlassende Dienstanweisung geregelt.

§ 5.

Die Dauer der Unterbringungszeit (Erziehungszeit) bestimmt für die von der Landespolizei Ueberwiesenen der Regierungspräsident als Landespolizeibehörde, für die säumigen Unterhaltspflichtigen der die Unterbringung betreibende Fürsorgeverband.

Sprechen erziehliche Gründe subjektiver Art für die Abkürzung oder Verlängerung der Unterbringungszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, so kann eine solche eintreten. Bei der Entlassung hat die Verwaltung die Hilfe der offenen Fürsorge in Anspruch zu nehmen (Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Indienstbringung).

Um die Rückfälligkeit zu vermeiden, wird den Anfassen in den letzten Monaten vor der Entlassung dringend empfohlen, diese Entlassungsfürsorge in Anspruch zu nehmen.

Die Maßnahmen der Verkürzung oder Verlängerung werden durch den zuständigen Regierungspräsidenten bzw. den die Unterbringung betreibenden Fürsorgeverband auf Vorschlag des Direktors nach Anhörung der Anstaltskonferenz getroffen. Der Direktor macht seine Vorschläge nach Beschluß der Erzieherkonferenz (Geistliche, Ärzte, Leiterin der Frauenabteilung, Lehrer, Lehrerinnen, I. Hauptwachtmeister, Hausvater, zuständiger Werkmeister bzw. zuständige Erzieherin). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

§ 6.

Die Anfassen der Arbeitsanstalt werden, je nachdem dies der Erziehung zweckdienlich ist und die baulichen Einrichtungen es ermöglichen, entweder einzeln oder in gemeinschaftlichen Arbeits-, Tages-, Speise- und Schlafräumen untergebracht.

§ 7.

Die Anfassen werden zur Erreichung des Erziehungsziels und Erziehungszieles nach Geschlecht, Lebensalter, nach Anlage und Charakter, Vorleben und Rückfälligkeit, nach Befähigung und Wohlverhalten in der Anstalt getrennt untergebracht und in drei Klassen eingeteilt.

Jugendliche (bis zum 24. Lebensjahre einschließlich), sowie erstmals Ueberwiesene, soweit sie noch nicht mit Gefängnis vorbestraft sind, werden in der Regel der I. Klasse zugewiesen.

Erstmals Rückfällige und erstmals Ueberwiesene, aber mit Gefängnis Vorbestrafte, werden in die II. Klasse eingereiht.

Mehrmals Rückfällige, mehrmals mit Gefängnis oder gar mit Zuchthaus Vorbestrafte, kommen in die III. Klasse.

Neben diesen 3 Klassen besteht eine Abteilung für Bewahrungsbedürftige. In dieser Abteilung finden Aufnahme solche, die wegen geistigen oder moralischen Schwachsinn wiederholt rückfällig werden; sie werden der besonderen heilerziehlichen Behandlung des Anstaltsarztes unterstellt.

Inzassen, die es beharrlich ablehnen, die Erziehungsziele der Anstalt an sich verwirklichen zu lassen, die durch Unordentlichkeit, mangelhafte Führung und schlechte Arbeitsleistungen ein böses Beispiel geben, nach der Ansicht des Anstaltsarztes aber nicht zur Abteilung der Bewahrungsbedürftigen gehören, werden nach einem gutachtlichen Beschluß der Erzieherkonferenz isoliert gehalten. Sie erhalten für die Dauer ihrer Absonderung keinerlei Vergünstigungen, weil sie von der Hausgemeinschaft ausgeschlossen sind. Auch die Arbeitsbelohnung und die für die übrigen Inzassen zugebilligten Zulagen zu Frühstück und Vesper fallen fort, können aber nach dem Urteil der Erzieherkonferenz gewährt werden. Nach erkennbarer Sinnesänderung und Wohlverhalten kann ihre Versetzung in die III. Klasse jederzeit erfolgen.

§ 8.

Ueber die Zuweisung in die verschiedenen Klassen befindet der Direktor nach Anhörung der Erzieherkonferenz.

Bis dahin — jedoch nicht länger als 4 Wochen — verbleibt der Inzasse in der Aufnahmeabteilung. Eine Versetzung innerhalb der einzelnen Klassen erfolgt grundsätzlich nur nach vorheriger Beschlußfassung in der Erzieherkonferenz.

Ein Aufrücken in eine höhere Klasse kann bei Bewährung schon nach 3 Monaten zugelassen werden.

§ 9.

Die Verpflegung geschieht auf Anstaltskosten nach zwei Kostformen. Sie besteht in folgenden Mahlzeiten:

I. Kostform.

1. aus dem Frühstück $\frac{3}{4}$ Liter Kaffee mit Zucker oder Milch,
2. aus dem Mittag- und Abendessen (Eintopfgerichten) je $\frac{5}{4}$ Liter Erbsen, Bohnen, Linsen, Graupen, Haferflocken, Grieismehl, Reis, frischem Gemüse, Sauerkraut und anderen eingemachten Gemüsen, gedörrtem Gemüse, frischem und eingemachtem resp. Dörrobst, Kartoffeln usw., dazu Fleisch wöchentlich je 250 gr und 150 gr Fisch oder dafür 80 gr Fleisch mehr. An Fett sind je 300 gr wöchentlich und zwar 160 gr für die Zubereitung der Speisen und 140 gr als Brotaufstrich zu verabreichen. Außerdem sind wöchentlich je 100 gr Kunsthonig, Marmelade oder sonstiger Brotaufstrich zu verausgaben.

II. Kostform.

Bei der II. Kostform wird das Essen getrennt gekocht und verabfolgt. Die auf 600 gr Fleisch und 150 gr Fisch oder dafür 80 gr Fleisch erhöhten wöchentlichen Höchstmengen werden in ganzen Stücken ausgegeben.

Anstelle der für den Tagesatz vorgesehenen Fleisch- und Fettmenge können zur abwechslungsreicheren Gestaltung des Speisezettels auch die an Nährwert entsprechenden Mengen von Fischen aller Art gegeben werden. Auch mit Milch bereitete Speisen, besonders zur Abendkost, sind zulässig; ebenso die Ver-
ausgabung von Käse. Die Vorschriften der I. Kostform über die Gewährung von Fett und Brotaufstrich gelten auch für die II. Kostform.

Die tägliche Brotmenge beträgt für Männer 550 gr, für Frauen 450 gr, die sich bei Kostbeschränkung auf Wasser und Brot auf 700 bezw. 600 gr erhöht.

Die Inzassen der I. Klasse erhalten die II. Kostform.* An zwei abwechselnden Tagen der Woche erhalten auch die Inzassen der I. Klasse der Arbeitsanstalt die Eintopfgerichte der I. Kostform.

Die Verpflegung nach der II. Kostform erhalten in gewöhnlichen Fällen auch die Kranken.

Die Kost für die Anstaltsinzassen, deren Zustand eine besondere Ernährung erfordert, wird durch den Anstaltsarzt bestimmt.

An den ersten Tagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes beträgt die Fleischportion für alle Anstaltsinzassen 200 gr.

Selbstverpflegung ist nicht gestattet.

§ 10.

Inzassen, die sich krank fühlen oder den Arzt befragen wollen, melden dies den diensttuenden Beamten (Beamtinnen), die ihre Vorführung vor den Arzt veranlassen. Bettlägerige Kranke werden in das Lazarett der Arbeitsanstalt aufgenommen.

Ist bei Anstaltsinsassen nach dem Gutachten des Arztes Zahnbehandlung oder Zahnersatz zur Erhaltung der Gesundheit notwendig, so trägt die Kosten die Anstaltskasse bzw. der Zahlungspflichtige.

Ist die Zahnbehandlung nur wünschenswert, so können die Kosten aus der Arbeitsbelohnung gedeckt werden, sofern das eigene Geld des Insassen nicht ausreicht.

§ 11.

Die Insassen tragen die vorgeschriebene klassenweise verschiedene Anstaltskleidung, Frauen einfache Haartracht. Sie erhalten alle 2 Wochen ein Bad.

§ 12.

Alle Insassen haben eine ihre körperlichen und geistigen Kräfte möglichst vollbeanspruchende Arbeit zu verrichten. Sie können auch außerhalb der Anstalt beschäftigt werden. Bei Zuweisung der Arbeit ist, soweit möglich, auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, den Gesundheitszustand, das Lebensalter, den Beruf, den Bildungsgrad, auf persönliche Anlage und berechnete Wünsche Rücksicht zu nehmen.

Insassen, die keinen Beruf erlernt haben, sind soweit als möglich in einem Beruf auszubilden, der ihren Fähigkeiten entspricht. Solche, die einen Beruf ganz oder teilweise erlernt haben, sind möglichst in diesem oder in einem verwandten Beruf zu beschäftigen und weiter zu bilden. Bei der Arbeit sind die Insassen gegen gesundheitliche Gefahren ausreichend zu schützen.

§ 13.

Der Arbeitsverdienst der Insassen ist, soweit er nicht gemäß § 14 zur Arbeitsbelohnung verwendet wird, auf die Kosten der Unterbringung anzurechnen.

Aus dem etwaigen Ueberschuß sind die Kosten der Fürsorge, die den Angehörigen des Unterbrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird, zu bestreiten.

§ 14.

Zur Erhöhung der Arbeitsfreude wird den Insassen aus dem Ertrage der ihnen zugewiesenen Arbeit eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben, deren Höhe nach Fleiß, Leistung und Führung klassenweise bestimmt wird.

Ein Recht auf Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge steht den Insassen nicht zu.

Es werden 8 Lohnklassen gebildet, deren Sätze von Klasse 1—8 auf 10, 15, 20, 25 bis 50 Pfennig festgesetzt werden.

Für Facharbeiten, die von gelernten Handwerkern ausgeführt werden und für besonders schwere Arbeiten können besondere Sätze bis zum Höchstbetrage von 80 Pfennig bestimmt werden.

Bei Stücklöhnen können besonders fleißige und geschickte Arbeiter auch noch höhere Sätze — aber nicht über 1,— Mark — erreichen.

Die gutgeschriebenen Beträge bilden zur Hälfte das Hausgeld, zur Hälfte die Rücklage.

Die Arbeitsbelohnung wird erst Eigentum durch die Aushändigung. Die gutgeschriebene, aber noch im Gewahrsam der Anstalt oder einer Behörde oder eines Fürsorgevereins befindliche Arbeitsbelohnung kann daher im Wege der Zwangsvollstreckung auch nicht beschlagnahmt werden. (Ord. 28. Dezember 1840, Ges. Sammlung 1841, S. 52.).

Wegen Gerichtskosten dürfen die den Insassen bereits ausgehändigten Arbeitsbelohnungen nicht gepfändet werden.

Von der gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung können abgesetzt werden:

1. der Ersatz für Schäden, die von Insassen vorsätzlich oder grobfahrlässig zum Nachteil der Anstalt ange richtet werden,
2. die Kosten, die durch eine Entweichung, Verfolgung und Wiedereinlieferung entstehen.

Das Hausgeld kann zur Ausgabe für Porto, Bücher, Zeitschriften und Tageszeitungen, Lehrmittel und Arbeitsgeräte, kleinere Gebrauchsgegenstände und Zusatznahrungsmittel, zur Unterstützung notleidender Angehörigen verwendet werden; auch andere Ausgaben kann der Direktor gestatten (vergl. § 15).

Zur Verfügung über die Rücklage ist die besondere Genehmigung des Direktors erforderlich. Sie soll nur dann gegeben werden, wenn die Auszahlung im Interesse des Fortkommens des Anstaltspfleglings oder seiner Familie nach der Entlassung liegt.

Die Arbeitsbelohnung wird von der Kasse der Arbeitsanstalt verwahrt und verwaltet. Bei der Entlassung wird sie ausbezahlt oder auf Wunsch des Entlassenen in einem Sparkassenbuch angelegt oder den Fürsorgeorganen zur sachgemäßen weiteren Verwendung für ihn überwiesen.

§ 15.

Bei dauernd hausordnungsmäßigem Verhalten ist die Erlangung nachstehender klassenweise abgestufter Vergünstigungen erreichbar:

A. Für die Inassen der I. Klasse:

1. die Verpflegung nach der II. Kostform;
2. Heranziehung zu Arbeiten ohne besondere Aufsicht;
3. die freie Verfügung über das Hausgeld im Sinne des § 14 Abs. 10;
4. Rauchen in den abendlichen Freistunden und an Sonn- und Feiertagen, sowie bei Draußenbeschäftigung in den Arbeitspausen;
5. Ausschmückung der Aufenthalts- und Einzelräume (Möbel, Bilder, Blumen usw.);
6. Nützliche Selbstbeschäftigung nach freier Wahl in den Freistunden und Beschaffung der erforderlichen Gerätschaften (auch Musikinstrumente), soweit dies mit der Ordnung und Sicherheit in der Anstalt vereinbar ist;
7. Beleuchtung der einzelnen Schlafräume bis 10 Uhr abends;
8. Teilnahme an allen turnerischen und sportlichen, belehrenden und unterhaltenden Veranstaltungen des Hauses;
9. Schreiberlaubnis (§ 20) alle 14 Tage und Besuchsempfang (§ 19) alle 4 Wochen; eigenes Briefpapier und von der Anstalt zu beziehende Ansichtskarten dürfen verwendet werden;
10. Halten einer Tageszeitung (§ 18 Abs. 2).

B. Für die II. Klasse.

1. Freie Verfügung über $\frac{2}{3}$ des Hausgeldes im Sinne des § 14 Abs. 10;
2. das Rauchen in den abendlichen Freistunden und an Sonn- und Feiertagen;
3. die Ausschmückung der Aufenthalts- und Einzelräume nach besonderer Anweisung;
4. nützliche Selbstbeschäftigung in den Freistunden, möglichst jedoch nur nach besonderer Anweisung;
5. Teilnahme an den turnerischen und sportlichen Veranstaltungen innerhalb der Anstalt, sowie Zulassung zu den belehrenden Vorträgen des Hauses;
6. Schreiberlaubnis (§ 20) alle 4 Wochen und Besuchsempfang (§ 19) alle 6 Wochen. Nur das von der Anstalt gelieferte Schreibpapier darf verwendet werden;
7. das Halten einer Tageszeitung (§ 18 Abs. 2);
8. die Erreichung der gegenüber der I. Klasse um $\frac{1}{3}$ verminderten Höchstgrenze der Arbeitsbelohnung.

C. Für die III. Klasse.

1. Freie Verfügung über nur $\frac{1}{3}$ des Hausgeldes im Sinne des § 14 Abs. 10;
2. das Rauchen an den Sonn- und Feiertagen;
3. nützliche Selbstbeschäftigung in abendlichen Freistunden, aber nur nach besonderer Anweisung;
4. Teilnahme an besonderen regelmäßigen turnerischen Veranstaltungen zur Erhaltung der Gesundheit. Zulassung zu den belehrenden Vorträgen des Hauses;
5. Schreiberlaubnis (§ 20) alle 6 Wochen und Besuchsempfang (§ 19) alle 3 Monate. Nur das von der Anstalt gelieferte Schreibpapier darf verwendet werden;
6. das Halten einer Tageszeitung (§ 18 Abs. 2);
7. die Erreichung der gegenüber der II. Klasse um ein weiteres Drittel verminderten Höchstgrenze der Arbeitsbelohnung.

Die Inassen der Bewahrungsabteilung können in der Erlangung der Vergünstigungen den Inassen der I. Klasse gleichgestellt werden, falls dies nach der gutachtlichen Anordnung des Anstaltsarztes zuträglich erscheint.

Die Inassen der Aufnahmeabteilung haben bis zur Einweisung in eine Klasse an der Hausgemeinschaft keinen Anteil und bleiben daher von jeder Vergünstigung zunächst ausgeschlossen.

§ 16

Tagesordnung:

Zeit/Uhr	Berrichtungen
6	Aufstehen und Herrichtung der Schlafräume,
6,20	Frühstück,
6,45	Beginn der Arbeit,
9	Frühstückspause,
9,15	Wiederbeginn der Arbeit,
11,45	Beendigung der Arbeit, Aufräumen,
12	Mittagessen, Mittagspause, Spaziergang für die nicht auf Außenarbeit Beschäftigten,
1,30	Beginn der Arbeit,

3	Besperpause,
3,15	Wiederbeginn der Arbeit,
5,45	Ende der Arbeit,
6,15	Abendessen und Erholung,
9	Zubettgehen.

Jeden Sonn- und Feiertag um 8 Uhr vormittags ist für beide christliche Konfessionen Gottesdienst. Außerdem werden für die Katholiken noch folgende Gottesdienste abgehalten: Dienstags und Donnerstags von 6,15 bis 6,45 Uhr vormittags und Sonntag nachmittags von 1,15 bis 2 Uhr Andacht für Frauen; Mittwoch und Freitags von 6,15 bis 6,45 Uhr für die Männer.

Mittwochs von 8—9 Uhr vormittags findet evangelischer Religionsunterricht und Donnerstags von 8—9 Uhr vormittags katholischer Religionsunterricht statt. Sonntags von 10—11 ½ Uhr ist Gesangunterricht.

Die Teilnahme am Gottesdienst und Religionsunterricht ist freiwillig; andererseits darf niemand an der freien Betätigung seines religiösen Lebens gehindert werden.

§ 17.

Für die Anassen findet regelmäßig Montags, Dienstags, Donnerstags und Samstags Fortbildungsunterricht statt. Dieser ist für die Jugendlichen verbindlich. (§ 7). Er umfaßt: Deutsch, Rechnen, Lebens- und Berufskunde, Bürgerkunde, Gesundheitslehre und Gesang.

Für Schwachbefähigte wird der Unterricht entsprechend ihren Fähigkeiten gestaltet.

Der Unterrichtsplan sieht verschiedene der Ausbildungsmöglichkeiten und dem Auffassungsvermögen der Anassen angepaßte Lehrkurse von 6 monatlicher Höchstdauer vor, die sich ergänzen bzw. konzentrisch erweitern. Der Plan unterliegt der Genehmigung des Landeshauptmanns.

§ 18.

Die Anassen erhalten Bücher aus der Anstaltsbücherei. Der Austausch der Bücher unter den Anassen ist verboten.

Die Auswahl von Zeitungen und Zeitschriften steht den Anassen frei. Zeitungen, Bücher und Schriften, deren Inhalt geeignet ist, den Zweck der Anstalt zu gefährden, sind nicht zugelassen. Die gänzliche Ausschließung bestimmter Zeitungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19.

Die Anassen dürfen Besuche seitens ihrer Angehörigen (Eltern und Geschwister, Kinder, Ehegatten) oder des Vormundes nur mit Genehmigung des Direktors und an den von diesem festgesetzten Besuchszeiten und nur im Beisein eines Beamten empfangen. (Vergl. § 15). Anderen Personen als Angehörigen soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt oder zu erwarten ist, daß der Besuch den Anassen günstig beeinflussen oder sein späteres Fortkommen fördern wird.

§ 20.

Der Briefwechsel mit den Anassen unterliegt der Kontrolle des Direktors oder der von ihm bestellten Beamten. Der Briefwechsel mit den Behörden ist unbeschränkt. An Provinzial-Landtagsabgeordnete gerichtete Briefe unterliegen keiner Kontrolle. Von Provinzial-Landtagsabgeordneten ankommende Briefe sind ohne Prüfung auszuhändigen, wenn sie im amtlichen Umschlag der Provinz eingehen. Ein- und ausgehende Briefe dürfen nur dann beanstandet werden, wenn ihr Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören oder Entweichungen zu fördern, oder wenn der Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand gröblich verleßt.

§ 21.

Glaubt ein Anasse Anlaß zu einer Beschwerde zu haben, so hat er sich zunächst an den Direktor zu wenden. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zulässig. Der Direktor kann mit der Beschwerde vor deren Weitergabe die Anstaltskonferenz befragen.

§ 22.

Uebertretungen der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen, insbesondere Nachlässigkeit oder Faulheit bei der Arbeit, werden zunächst durch Ermahnungen, Verwarnungen und Rügen geahndet. Wenn diese nichts fruchten, und wenn es sich um schwer Vergehen gegen die Hausordnung oder um Arbeitsverweigerung handelt, kann der Direktor angemessene Zwangsmittel (negative Erziehungsmittel) anwenden.

Als Zwangsmittel sind zulässig:

1. Verweis,
2. Entziehung der Vergünstigungen,

3. sinngemäße Anwendung der Zwangsmittel des § 7, bei Kostentziehung nach Anordnung des Anstaltsarztes,
4. Versetzung in eine niedrigere Klasse,
5. Verlängerung des Anstaltsaufenthalts,
6. Als äußerstes Strafmittel, Schmälerung der Kost. Die teilweise oder vollständige Entziehung des Morgenkaffees, des Mittag- oder Abendessens darf einen über den anderen Tag, aber nicht über eine Woche hinaus erfolgen. Die Einschränkung der Kost auf Wasser und Brot darf höchstens für einen Tag innerhalb 14 Tagen verhängt werden. Bei Kostentziehung jeder Art ist der Anstaltsarzt zu hören.

II. Heim für entmündigte Trinker und Trinkerinnen.

§ 1.

Für entmündigte Trinker und Trinkerinnen wird je eine besondere Abteilung in der Provinzial-Arbeitsanstalt eingerichtet, auf welche die Bestimmungen der Hausordnung für die Arbeitsanstalt Anwendung finden, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Vorschriften abgeändert werden.

§ 2.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des zahlungspflichtigen Fürsorgeverbandes mit Zustimmung des Vormundes bzw. auf Antrag des Vormundes.

§ 3.

Die Unterbringung hat den Zweck, die Anfassen durch heilerziehliche Behandlung vom Alkoholgenuß abzubringen und sie an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen.

Dieser Zweck wird erstrebt:

1. durch völlige Enthaltung von Alkohol,
2. durch eine regelmäßige und gesunde Lebensweise,
3. durch eine die körperlichen und geistigen Kräfte anspannende Beschäftigung,
4. durch ärztliche Unterweisung und Beeinflussung,
5. durch Seelsorge (vergl. § 16 der Hausordnung für die Arbeitsanstalt) und Belehrung.

§ 4.

Die Anfassen werden von den anderen getrennt untergebracht und zwar in den Aufenthalts- und Schlafräumen stets, in den Arbeitsräumen insoweit, als nicht eine zweckentsprechende Beschäftigung ihre Zusammenarbeit mit den Anfassen der Arbeitsanstalt erforderlich macht.

§ 5.

Die Beköstigung erfolgt nach den Vorschriften der II. Kostform der Kostordnung der Arbeitsanstalt. (§ 9 der Hausordnung der Arbeitsanstalt).

§ 6.

Die Anfassen tragen Anstaltskleidung, die sich jedoch von derjenigen der Anfassen der Arbeitsanstalt unterscheidet.

§ 7.

Die Anfassen werden ihren Kräften, Anlagen und Fähigkeiten entsprechend beschäftigt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 der Hausordnung für die Arbeitsanstalt, nachdem der Anstaltsarzt die Arbeitsfähigkeit festgestellt hat. Die Beschäftigung erfolgt ausschließlich in den Betrieben der Arbeitsanstalt.

Die Tagesordnung der Arbeitsanstalt (§ 16) gilt auch für diese Abteilung.

§ 8.

Hinsichtlich der Vergünstigungen gilt § 15 Abs. A der Hausordnung für die Arbeitsanstalt. In besonderen Fällen können auch andere Vergünstigungen, die dem heilerziehlichen Zwecke der Abteilung entsprechen und im übrigen mit der Ordnung und Sicherheit der Anstalt vereinbar sind, vom Direktor im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt zugelassen werden.

§ 9.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist der Anstaltsdirektor befugt, folgende Zwangsmittel anzuwenden:

1. Verweis,
2. Entziehung von Vergünstigungen,
3. Entziehung der Verfügung über die Arbeitsbelohnung bis auf die Dauer von 4 Wochen,
4. Schmälerung der Kost durch Verabreichung der I. Kostform der Arbeitsanstalt (§ 9 der Hausordnung),
5. sinngemäße Anwendung des § 7 der Hausordnung für die Arbeitsanstalt.

III. Heim für Land- und Bezirkshilfsbedürftige beiderlei Geschlechts.

§ 1.

Für Land- und Bezirkshilfsbedürftige beiderlei Geschlechts wird je eine besondere Abteilung in der Provinzial-Arbeitsanstalt eingerichtet, auf welche die Bestimmungen der Hausordnung für die Arbeitsanstalt Anwendung finden, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Vorschriften abgeändert werden.

§ 2.

Dieses Heim dient zur Aufnahme von Land- und Bezirkshilfsbedürftigen, die wegen Alters oder körperlicher Gebrechen einer geschlossenen Pflege bedürfen.

§ 3.

Die Aufnahme in das Heim erfolgt auf Antrag des zahlungspflichtigen Fürsorgeverbandes.

§ 4.

Die Pfleglinge erhalten eine ihrem körperlichen Zustande entsprechende Verpflegung und ärztliche Behandlung.

Sie werden auf Wunsch entsprechend ihrem körperlichen Zustande mit leichten Arbeiten beschäftigt.

§ 5.

Die Pfleglinge werden von den anderen Anfassern getrennt untergebracht und zwar in Aufenthalts- und Schlafräumen stets und in Arbeitsräumen insoweit, als nicht eine zweckentsprechende Beschäftigung ihr Zusammenarbeiten mit anderen Anfassern erforderlich macht.

§ 6.

Die Befestigung erfolgt nach den Vorschriften der Kostordnung für die II. Kostform der Arbeitsanstalt. (§ 9 der Hausordnung der Arbeitsanstalt).

§ 7.

Die Pfleglinge dieser Abteilung tragen, soweit ihnen das Tragen eigener Kleidung nicht gestattet ist, Anstaltskleidung, die sich von derjenigen der anderen Anfassern unterscheidet.

§ 8.

Den Pfleglingen stehen ohne weiteres die Vergünstigungen der Anfassern der I. Klasse der Arbeitsanstalt zu (§ 15 Absatz A der Hausordnung). Als besondere Vergünstigung kann ihnen Urlaub zum Besuch von Familienangehörigen und näheren Bekannten sowie Ausgang an Sonn- und Feiertagen nachmittags bewilligt werden.

Urlaub und Sonntagsausgang wird den Bezirkshilfsbedürftigen nur im Einvernehmen mit dem zahlungspflichtigen Fürsorgeverband, den Landhilfsbedürftigen durch den Direktor mit Genehmigung des Landeshauptmanns gewährt.

Bei den Sonntagsausgängen wird ein Taschengeld von 50 Pfennig aus der Arbeitsbelohnung oder den sonst zur Verfügung stehenden Geldern von der Kasse gezahlt.

§ 9.

Besuche dürfen, soweit es mit der Ordnung in der Anstalt vereinbar ist, nur mit Zustimmung des Direktors und an den von diesem festgesetzten Besuchszeiten stattfinden. Der briefliche Verkehr der Pfleglinge soll grundsätzlich keiner Beschränkung unterliegen.

§ 10.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind folgende Zwangsmittel zulässig:

1. Verweis,
2. Entziehung der Bücher und Zeitschriften bis auf die Dauer von 4 Wochen,
3. Entziehung des Ausganges und Urlaubs bis auf die Dauer von einem Monat,
4. Entziehung der Verfügung über die Arbeitsbelohnung bis auf die Dauer von 4 Wochen und zum Betrage der letzten 4 Wochen.

Anweisung

für die Verwaltung der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

§ 1.

Zweck der Anstalt.

Die Arbeitsanstalt dient zur Aufnahme:

- a) der auf Grund des § 361 Nr. 3—8 und der §§ 181a und 285a des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Verurteilten und von der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen,

b) der gemäß § 20 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 und § 21 der Preussischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung vom 17. April 1924 überwiesenen säumigen Unterhaltspflichtigen.

Der Arbeitsanstalt angegliedert sind:

c) das Heim für entmündigte Trinker und Trinkerinnen,

d) das Heim für Land- und Bezirkshilfsbedürftige.

Die Hausordnung der Arbeitsanstalt gilt auch für die unter c und d Genannten, insofern nicht abweichende Vorschriften erlassen sind.

§ 2.

Aufnahme.

Die Aufnahme der unter § 1a Genannten erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Landespolizeibehörde (Regierungspräsident).

Anträge auf Aufnahme der in § 1b—d genannten Personen sind unter Beifügung der nachstehend aufgeführten Unterlagen an den Anstaltsdirektor zu richten.

Dem Antrag auf Unterbringung sind beizufügen:

a) bezgl. der säumigen Unterhaltspflichtigen

1. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Bezirksausschusses, wonach die Unterbringung in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt angeordnet ist,
2. Angaben über Person, Gesundheitszustand und Vorleben des Unterzubringenden nach einem vom Landeshauptmann vorzuschreibenden Formular,
3. eine Verpflichtungserklärung über die Zahlung der Pflegekosten.

b) bezüglich der entmündigten Trinker

1. eine beglaubigte Abschrift des Entmündigungsbeschlusses und der Bestallungsurkunde des Vormundes,
2. wenn der Antrag nicht vom Vormunde selbst gestellt wird, eine Erklärung des Vormundes, wonach er mit der Unterbringung seines Mündels nach Maßgabe der Hausordnung einverstanden ist,
3. Angaben über Person, Gesundheitszustand und Vorleben des Unterzubringenden nach einem vom Landeshauptmann vorzuschreibenden Formular,
4. eine Verpflichtungserklärung über Tragung der Pflegekosten;

c) bezüglich der Land- und Bezirkshilfsbedürftigen

1. Angaben über Person, Gesundheitszustand und Vorleben des Unterzubringenden nach einem vom Landeshauptmann vorzuschreibenden Formular,
2. eine Verpflichtungserklärung über Tragung der Pflegekosten.

§ 3.

Die Ueberführung in die Anstalt muß innerhalb 14 Tagen nach Erteilung der Aufnahmezusage erfolgen, anderenfalls es eines neuen Aufnahmeantrages bedarf.

Die Zuführung darf nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht nach 6 Uhr abends erfolgen.

Die der Anstalt Hinzuführenden müssen gehörig gereinigt und frei von ansteckenden Krankheiten sein, widrigenfalls die Aufnahme abgelehnt oder die Reinigung und Heilung auf Kosten des Unterhaltspflichtigen erfolgen muß.

§ 4.

Die in die Anstalt Aufzunehmenden müssen bei der Einlieferung mindestens einen guten der Jahreszeit entsprechenden Anzug besitzen. Der Anzug muß bestehen bei Männern aus: Hose, Rock, Weste, Hemd, Strümpfen, Schuhen und Kopfbedeckung, bei Frauen aus: Kleid, Schürze, 2 Unterröcken, Hemd, Strümpfen, Schuhen und Kopftuch.

Die nicht in einem völlig brauchbaren Zustand befundenen und noch fehlenden Kleidungsstücke werden von der Anstalt auf Kosten des Zahlungspflichtigen beschafft.

Dafür liegt der Anstalt die Verpflichtung ob, den Ansassen bei der Entlassung oder Ueberführung in eine andere Anstalt mit einem der Jahreszeit entsprechenden ordentlichen Anzug zu versehen.

§ 5.

Beschäftigung.

Sämtliche Ansassen der Arbeitsanstalt werden ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend zur Arbeit angehalten, mit der Maßgabe jedoch, daß bei den Land- und Hilfsbedürftigen ein Arbeitszwang nicht ausgeübt werden darf.

In geeigneten Fällen kann die Unterbringung und Beschäftigung auch außerhalb der Anstalt erfolgen. Die Trinker dürfen nur in den Betrieben der Arbeitsanstalt beschäftigt werden.

Die Arbeitsbelohnung wird durch die Hausordnung geregelt.

§ 6.

Erstattung der Pflegekosten.

Die Kosten der Unterbringung trägt:

1. für säumige Unterhaltspflichtige der die Vollstreckung des Unterbringungsbeschlusses betreibende Fürsorgeverband,
2. für entmündigte Trinker bezw. Trinkerinnen der die Aufnahme beantragende Fürsorgeverband bezw. Vormund,
3. für Land- und Bezirkshilfsbedürftige der die Aufnahme beantragende Fürsorgeverband.

Die Kosten der Unterbringung der säumigen Unterhaltspflichtigen und entmündigten Trinker werden in der Weise berechnet, daß die gesamten Selbstkosten des Provinzialverbandes einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten gedeckt werden, wobei eine getrennte Berechnung der Kosten der Unterbringung und des Arbeitsertrages des einzelnen nicht stattfindet, vielmehr Durchschnittssätze maßgebend sind. Zur Deckung der Kosten der Unterbringung dient zunächst der Ertrag der Arbeit. Da dieser aber hierzu nicht ausreicht, so hat der Zahlungspflichtige noch einen vom Provinzialausschuß festzusetzenden Pflegesatz zu zahlen.

Die Kosten der Unterbringung Land- und Bezirkshilfsbedürftiger sind nach dem Preussischen Ministerialtarif zu erstatten.

Außerdem sind besonders zu erstatten die Kosten außergewöhnlicher Aufwendungen, z. B. die Kosten größerer Operationen, der Beschaffung künstlicher Gliedmaßen, der notwendig gewordenen Aufnahme in Krankenhäuser sowie die Kosten der Vorführung zu gerichtlichen und sonstigen Terminen. Solche Aufwendungen sollen aber, soweit sie nicht dringlich sind, nur mit Zustimmung des Zahlungspflichtigen gemacht werden.

§ 7.

Entlassung.

1. Die Entlassung der auf Grund des Beschlusses der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen erfolgt auf Anordnung der Landespolizei (Regierungspräsident).
2. Die Entlassung der säumigen Unterhaltspflichtigen ist von dem Fürsorgeverband zu verfügen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind.

Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses mit der Behauptung, daß dessen Voraussetzungen weggefallen sind, so entscheidet über diesen Antrag derjenige Bezirksausschuß, der den Beschluß erlassen hat.

Der Fürsorgeverband kann den Untergebrachten für eine angemessene Zeit beurlauben. Bleibt der Beurlaubte oder ein Unterhaltsberechtigter während der Beurlaubung fürsorgebedürftig, so kann auf Antrag des Fürsorgeverbandes die Wiedereinlieferung des Beurlaubten vom Bezirksausschuß verfügt werden.

Wird während der Beurlaubung eine Wiedereinlieferung nicht verfügt, so gilt der Beurlaubte als endgültig entlassen.

Wenn die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, muß der Untergebrachte auch ohne Antrag beurlaubt werden. Eine erneute Unterbringung darf alsdann nach Ablauf von 3 Monaten beschloffen werden.

Vorschläge über Beurlaubung oder Entlassung eines säumigen Unterhaltspflichtigen werden dem Fürsorgeverband vom Direktor nach Anhörung der Erzieherkonferenz gemacht.

3. Die Entlassung der entmündigten Trinker(innen) erfolgt:

- a) nach Aufhebung der Entmündigung,
- b) auf Antrag des Vormundes,
- c) nach Einstellung der Zahlung durch den Zahlungspflichtigen,
- d) bei eingetretener Heilung,
- e) aus besonders schwerwiegenden anderen Gründen.

In den Fällen zu d) und e) hat der Anstaltsdirektor dem Vormunde die beabsichtigte Entlassung nebst Begründung mitzuteilen. Stimmt der Vormund zu oder antwortet er innerhalb einer Woche nach Abfindung der Mitteilung nicht, so ist der Entmündigte sofort zu entlassen. Widerspricht der Vormund, so entscheidet endgültig der Landeshauptmann.

Die Entlassung wegen eingetretener Heilung kann in der Regel erst erfolgen, wenn der Anfasse sich mindestens ein Jahr in der Anstalt aufgehalten, sich gut geführt und fleißig gearbeitet hat. Außerdem kann die Entlassung davon abhängig gemacht werden, daß der Anfasse sich verpflichtet, sofort nach der Entlassung eine offene Trinkerheilstätte aufzusuchen, sich einer Trinkerfürsorgestelle zu unterstellen oder einem abstinenten Verein beizutreten.

Besonders schwerwiegende andere Gründe, die die vorzeitige Entlassung rechtfertigen, können z. B. gegeben sein, wenn die Rückkehr des Anfassens in seine Familie und seine ganze Charakterveranlagung eine Heilung erhoffen läßt.

§ 8.

Leitung der Anstalt.

Die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt wird von dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann sowie den dem letzteren zugeordneten oberen Beamten geführt.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und in sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. Die Vorprüfung des von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Haushaltsplanes und der Jahresrechnung der Anstalt zur Vorlegung an den Provinzialausschuß;
2. die Ueberweisung der im Haushaltsplan und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die vorläufige Annahme von Beamten für die planmäßigen Stellen sowie die Annahme der Angestellten, soweit diese dem Anstaltsdirektor nicht überlassen ist (§ 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung);
4. der Erlaß der Dienstanweisung für die von ihm oder dem Anstaltsdirektor anzunehmenden Beamten und Angestellten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschuß anzustellenden Beamten von diesem erlassen werden;
5. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergebung;
6. die Festsetzung aller Rechnungen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
7. die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über An- und Verpachtung von Grundstücken sowie über Lieferungen und Leistungen, soweit diese nicht innerhalb der Grenze des Haushaltsplanes dem Direktor zustehen;
8. die Feststellung des jährlich aufzustellenden Planes über die Kultur der Anstaltsländereien;
9. die Feststellung der Höhe der Arbeitsprämie für die Ansassen;
10. die Prüfung der allmonatlich einzureichenden Verzeichnisse der verhängten Zwangsmittel.

Außer den von dem Landeshauptmann oder in dessen Vertretung von dem zuständigen Abteilungsdirigenten oder — Dezenten in der Regel unvermutet vorzunehmenden Revisionen der Anstalt, finden gelegentlich Revisionen seitens des Provinzialausschusses statt.

Die Beaufsichtigung der Anstalt in baulicher Hinsicht, sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungs- und Ergänzungsbauten erfolgt nach dem vom Provinzialausschuß erlassenen besonderen Reglement.

§ 9.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen der Provinzial-Ordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 10.

Der Direktor.

Die besondere Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplanes, im Rahmen dieser Anweisung und der Anordnungen des Landeshauptmanns, sowie die durch das Betriebsrätegesetz, die Bestimmungen über die Beamtenausschüsse und durch die Dienstanweisungen angeordnete Mitwirkung der übrigen Beamten und Angestellten der Anstalt, ist dem Direktor anvertraut.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter der Beamten und Angestellten. Er ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung hin auf die Erreichung der Zwecke der Anstalt bedacht zu sein, sowie das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschuß und Landeshauptmann vorbehaltenen Befugnisse vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen bei sofortiger Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Überschreitungen des Haushaltsplans dürfen nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns veranlaßt werden.

§ 11.

Sonstige Beamte und Angestellte.

Für die Anstellung, die dienstlichen Verhältnisse und Aufgaben der Beamten und Angestellten der Anstalt sind die Vorschriften der für die Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und Grundsätze, des Betriebsrätegesetzes, z. B. Tarifverträge, und die Bestimmungen über Beamtenausschüsse, sowie die Dienstanweisungen der Beamten und Angestellten maßgebend.

Das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses Brauweiler

vom 12. 12. 1890,
24. 4. 1891;

das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitsscheue bei der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler

vom 26. 2. 1913,
22. 3. 1913;

das Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses Trier

vom 12. 12. 1890,
24. 4. 1891

treten außer Kraft.

Anlage 24.

(Drucksache Nr. 21.)

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses,

betreffend Erlaß neuer Bestimmungen

1. über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920, und den §§ 6 und 8 der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 vom Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel;
2. über die Aufnahme in die Orthopädische Provinzial-Kinderheilstation zu Süchteln, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt.

Die zur Zeit geltenden „Vorläufigen Bestimmungen“ über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz vom 6. Mai 1920 vom Rheinischen Landesfürsorgeverband unterzubringenden Krüppel sind seit dem 1. Januar 1921 in Kraft und waren, wie die Bezeichnung besagt, als eine *v o r l ä u f i g e* Regelung gedacht. Eine endgültige Fassung und Festlegung sämtlicher Einzelbestimmungen sollte, wie in dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses vom 24. November 1920, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 in der Rheinprovinz, zum Ausdruck gebracht ist, solange hinausgeschoben werden, bis genügend Erfahrungen aus der Praxis gesammelt worden seien.

Inzwischen haben sich die „Vorläufigen Bestimmungen“ im allgemeinen bewährt. Nichtsdestoweniger ist schon aus den bereits erwähnten Gründen eine endgültige Regelung der Vorschriften über die Durchführung der Krüppelfürsorge notwendig. Es kommt hinzu, daß am 1. April 1924 die Preussische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 in Kraft getreten ist, die es ebenfalls erforderlich macht, neue provinzielle Ausführungsbestimmungen für die öffentliche Krüppelfürsorge zu erlassen. Der Provinzialausschuß legt daher in der Anlage den Entwurf dieser Bestimmungen vor.

Folgende Punkte, in denen sich eine Abweichung gegenüber den früheren Vorschriften ergibt, seien besonders hervorgehoben:

1. Die in den bisherigen Bestimmungen enthaltene Vorschrift, daß bei der Kostenberechnung der erste und letzte Tag der Verpflegung als ein Tag gerechnet werden soll, ist unhaltbar gegenüber der Gepflogenheit der meisten städtischen und Privat-Krankenhäuser, den Aufnahme- und Entlassungstag besonders zu berechnen. Die Folge war bisher, daß die Kosten des Aufnahmetages, falls sich der Bezirksfürsorgeverband auf die fraglichen Bestimmungen berief, zu Lasten des Landesfürsorgeverbandes verbleiben mußten. Auch war die Frage noch offen, ob der Bezirksfürsorgeverband auch dann zur Kostenerstattung verpflichtet sei, wenn eine Anstalt unter Hinweis auf die unverändert bleibenden Generalkosten für einen kurzen Urlaub die Bezahlung der vollen oder teilweisen Pflegekosten beansprucht. Auch hier ist eine eindeutige Regelung am Platze.

2. Es herrschte bisher Unklarheit darüber, ob der Bezirksfürsorgeverband dem Landesfürsorgeverband die Kosten der nicht durch das Krüppelleiden bedingten fachärztlichen Behandlung bezw. der vorübergehenden Unterbringung zu diesem Zweck in einem anderen Krankenhause zu erstatten habe. In einer Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 4. März 1920 ist zum Ausdruck gebracht, daß ein solcher Erstattungsanspruch nur dann gerechtfertigt sei, wenn die reglementsmäßigen Bestimmungen dieses ausdrücklich vorschreiben. In dem für Geistesranke maßgebenden Reglement ist eine derartige Bestimmung enthalten, sodaß die erwähnten Aufwendungen für dieses Fürsorgegebiet in jedem Falle dem Bezirksfürsorgeverband besonders in Rechnung gestellt werden können. Es erscheint angebracht, in das neue Reglement eine gleiche Bestimmung aufzunehmen.
3. Abweichend von der bisherigen Regelung erscheint es zweckmäßig, die Abrechnung zwischen dem Landesfürsorgeverband und den Bezirksfürsorgeverbänden über die von letzteren zu erstattenden Kosten am Schluß eines jeden **Kalendervierteljahres**, statt Rechnungsjahres, stattfinden zu lassen. In der in den letzten Jahren gehandhabten Praxis hat sich dieses Verfahren durchaus bewährt und ist von verschiedenen Bezirksfürsorgeverbänden dankbar begrüßt worden.
4. Bisher fehlten reglementsmäßige Bestimmungen über die Aufnahme in die Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt. Nach dem vollständigen Ausbau der Anstalt erscheint es zweckmäßig, aufgrund der bisherigen Erfahrungen derartige Bestimmungen mit den provinziellen Ausführungsbestimmungen über die öffentliche Krüppelfürsorge zu verbinden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- I. Die Bestimmungen
 1. über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920, und den §§ 6 und 8 der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 vom Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel,
 2. über die Aufnahme in die Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt zu Süchteln, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt werden in der als Anlage beigefügten Fassung festgesetzt.
- II. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, etwaige von dem zuständigen Minister bei der Entscheidung über die Genehmigung der Bestimmungen verlangte Änderungen vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A b e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. G o r i o n,
Landeshauptmann.

Bestimmungen

1. über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920, und den §§ 6 und 8 der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, vom Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel;
2. über die Aufnahme in die Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt zu Süchteln, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt.

I. Umfang und Art der Fürsorge.

§ 1. Der Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz trifft auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§ 6 der Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht und Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920) Fürsorge für **B e w a h r u n g**, **K u r** und **P f l e g e** der Krüppel in geeigneten Anstalten, soweit diese Personen

- a) hilfsbedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne sind,
- b) der Anstaltspflege bedürfen.

Bei Minderjährigen umfaßt diese Fürsorge auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Der Landesfürsorgeverband hat hiernach folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Heilung bezw. Besserung des Krüppelleidens durch chirurgisch-orthopädische Anstaltsbehandlung;
2. Unterbringung schulpflichtiger Krüppel, die wegen der Schwere der Verkrüppelung den ordentlichen Schulunterricht nicht besuchen können;
3. berufliche Ausbildung von minderjährigen Krüppeln;
4. Unterbringung dauernd pflegebedürftiger Krüppel.

§ 2. Außerdem bringt der Provinzialverband, soweit Raum verfügbar ist, in der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt zu Süchteln Kinder unter, die nicht in die gesetzliche Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes zu übernehmen sind, sei es, daß bei ihnen keine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit besteht, sei es, daß eine Verkrüppelung im gesetzlichen Sinne bei ihnen noch nicht vorliegt. Insbesondere soll die Anstalt den Bezirksfürsorgeverbänden auch zur Verfügung stehen, um ihre Verpflichtung nach § 2 des Krüppelfürsorgegesetzes zu erfüllen. Provinzialangehörige werden vor Auswärtigen berücksichtigt.

II. Aufnahme von Krüppeln.

§ 3. Der Antrag auf Aufnahme eines Krüppels in die Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes ist von dem Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Krüppel sich aufhält, an den Landeshauptmann zu richten. Für die Aufnahmeanträge und die ärztlichen Fragebogen sind die vom Landeshauptmann festzusetzenden Muster zu verwenden.

§ 4. Dem Antrage sind als Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefüllter ärztlicher Fragebogen in doppelter Ausfertigung;
2. eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder desjenigen, dem die Sorge für die Person des Krüppels zusteht, nach der er mit der Behandlung und Erziehung des Krüppels in einer vom Landeshauptmann zu bestimmenden Anstalt einverstanden ist;
3. bei Krüppeln, die zur Schul- oder Berufsausbildung einer Anstalt überwiesen werden, ist auf besondere Anforderung des Landeshauptmanns oder der Anstalt außerdem noch einzureichen:
 - a) ein Geburts- und Taufschein,
 - b) ein Impf- bezw. Wiederimpfschein,
 - c) das letzte Schulzeugnis, bei Schulentlassenen das Abgangszeugnis.

§ 5. Nach Eingang der im § 4 genannten Urkunden bezeichnet der Landeshauptmann dem Bezirksfürsorgeverband die Anstalt, in der die Unterbringung des Krüppels erfolgen soll. Falls der ärztliche Fragebogen eine Entscheidung über die Anstaltspflegebedürftigkeit oder über die Art der auszuwählenden Anstalt nicht ermöglicht, kann der Landeshauptmann die Untersuchung des Kranken durch den Landeskrüppelarzt oder einen Vertrauensarzt verlangen.

Von der Bestimmung der Anstalt durch den Landesfürsorgeverband kann ausnahmsweise Abstand genommen werden, wenn sich aus einem vom Bezirksfürsorgeverband vorgelegten fachärztlichen Zeugnis ergibt, daß die sofortige fachärztliche und stationäre Behandlung des Krüppels in einer Krüppelanstalt zur Verhütung einer lebensgefährlichen Verschlimmerung des Leidens notwendig war.

Sofern die Aufnahme ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge in die Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt zu Süchteln erfolgen soll, ist der Antrag an die Direktion dieser Anstalt zu richten. Dem Aufnahmeantrag ist alsdann beizufügen:

- a) ein ausführlich gehaltenes ärztliches Gutachten, am zweckmäßigsten der vorgeschriebene ärztliche Fragebogen (§ 4),
- b) eine Verpflichtungserklärung dessen, der die Zahlung der Kosten an die Anstalt übernimmt (nach einem vom Landeshauptmann festzusetzenden Muster),
- c) die bei § 4, Abs. 2, erwähnte schriftliche Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt,
- d) soweit die Kinder eine Schule besucht haben, das letzte Schulzeugnis.

III. Ueberführung in die Anstalt.

§ 6. Die Einlieferung des Krüppels in die Anstalt erfolgt durch den Bezirksfürsorgeverband. Sie muß möglichst unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Einberufung, erfolgen.

Verzögert sich die Ueberführung des Krüppels in die Anstalt aus einem unvorhergesehenen Grunde, so ist der Landeshauptmann baldigst unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der Ueberführung zu benachrichtigen. Sollte diese nach Ablauf von 3 Monaten nach der Einberufung nicht erfolgt sein, so bedarf es der Stellung eines neuen Aufnahme- bezw. Uebernahmeantrages.

Leidet der Aufzunehmende an einer ansteckenden Krankheit oder herrscht an dem Aufenthaltsorte des Krüppels eine Epidemie, so ist dem Landeshauptmann hiervon Mitteilung zu machen und die Einlieferung solange auszusetzen, bis die Gefahr der Einschleppung der Krankheit in die Anstalt als beseitigt gelten kann.

§ 7. Der Krüppel muß bei der Einlieferung in die Anstalt rein am Körper und mit ausreichender, reinlicher, der Jahreszeit entsprechender Kleidung versehen sein. Dauert der Anstaltsaufenthalt voraussichtlich länger als 6 Monate, erfolgt insbesondere die Unterbringung zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung, so hat die Kleidung auf Verlangen zu bestehen:

a) bei Personen männlichen Geschlechts:

- aus 1 Sonntagsanzug,
 2 Werktagsanzügen, Arbeitskleidung oder Arbeitschürzen,
 4 Hemden,
 4 Paar Strümpfen,
 2 Unterhosen,
 5 Taschentüchern,
 1 Mütze oder Hut,
 1 Paar Schuhe und 1 Paar Sandalen,
 oder 2 Paar Schuhe,
 1 Wintermantel,
 1 Paar Hosenträgern,
 2 Kragen,
 2 Schlipfen oder Halstüchern,
 1 Kamm,
 1 Zahnbürste;

b) bei Personen weiblichen Geschlechts:

- aus 1 Sonntagskleid,
 2 Alltagskleidern, Arbeitskleidung oder Arbeitschürzen,
 4 Schürzen,
 2 Unterröcke,
 2 Unterjassen,
 2 Untertaillen,
 4 Beinkleidern,
 4 Hemden,
 3 Nachtjassen oder Nachthemden,
 6 Taschentüchern,
 4 Paar Strümpfen,
 1 Hut,
 1 Paar Schuhe und 1 Paar Sandalen
 oder 2 Paar Schuhe,
 1 Wintermantel,
 1 Kamm,
 1 Zahnbürste.

Fehlende oder in unordentlichem Zustand befindliche sowie während des Anstaltsaufenthalts erforderlich gewordene bzw. abgenutzte Kleidungsstücke können von der Anstalt nach Genehmigung durch den Landeshauptmann beschafft und dem unterstützungspflichtigen Bezirksfürsorgeverband in Rechnung gestellt werden. Als notwendige Neuanschaffung ist auch die Beschaffung einer angemessenen Kleidung aus Anlaß der Erstkommunion, der Konfirmation oder einer ähnlichen besonderen Feier anzusehen. Es können aber auch diejenigen Kleidungsstücke, die zur Zeit der Einlieferung in die Anstalt noch nicht notwendig waren, später, sobald sie erforderlich werden, nachgefordert und dann im Falle der Nichtlieferung auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

IV. Pflegekosten.

§ 8. Die Kosten, die durch die Weibringung der in den §§ 4 und 5 genannten Schriftstücke, durch die etwa vom Landeshauptmann angeordnete besondere Untersuchung gemäß § 5, ferner durch die Kleiderausstattung und die Ueberführung des Krüppels in die Anstalt, die notwendige Ueberführung von einer Anstalt in eine andere, durch Urlaubstreisen und die Rückreise des Krüppels entstehen, fallen dem unterstützungspflichtigen Bezirksfürsorgeverband zur Last, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Krüppels oder von dessen Angehörigen getragen werden.

§ 9. Der Landesfürsorgeverband übernimmt bei Eintritt der gesetzlichen Fürsorge die Zahlung der Pflege- und etwaigen Nebenkosten an die Anstalt. Außerdem trägt er die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung.

Der endgültig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband hat gemäß § 7 der Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 dem Landesfürsorgeverband an Pflegekosten für Person und Tag den Betrag von 2,75 Mark zu erstatten. Bei Berechnung dieser Kosten werden Aufnahme- und Entlassungstag besonders berechnet. Der Bezirksfürsorgeverband ist zur Erstattung der vorstehenden Kosten auch für diejenige Zeit verpflichtet, für die der Krüppel aus der Anstalt beurlaubt ist, für die aber vom Landesfürsorgeverband an die Anstalt die vollen Pflegekosten gezahlt werden müssen.

Außerdem hat der verpflichtete Bezirksfürsorgeverband die Kosten der Beschaffung und Instandsetzung künstlicher Glieder und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel sowie die Kosten der nicht durch das Krüppelleiden bedingten spezialärztlichen Behandlung bezw. der vorübergehenden Unterbringung zu diesem Zwecke in einem anderen Krankenhause dem Landesfürsorgeverband zu erstatten.

Der Landesfürsorgeverband wird keine Kosten übernehmen oder erstatten, wenn ein Krüppel ohne seine Vermittlung oder Genehmigung in Anstaltspflege gebracht wird, und zwar bis zu dem Tage, an dem der Antrag auf Anstaltsfürsorge beim Landeshauptmann eingegangen ist.

Der Landesfürsorgeverband verzichtet auf den ihm zustehenden Anteil an Unterhaltsbeiträgen und Kostenzuschüssen des Hilfsbedürftigen, der Unterhaltspflichtigen oder Dritter, soweit die Zuschüsse nicht die Leistungen des Bezirksfürsorgeverbandes übersteigen. Der überschießende Betrag wird dem Landesfürsorgeverband zur Deckung seiner Generalkosten auf Grund einer alljährlich einzureichenden Beitragsnachweisung überwiesen.

§ 10. Der Provinzialausschuß ist berechtigt, eine Aenderung der im § 9 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der von dem Bezirksfürsorgeverband zu erstattenden Kosten, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Ministers, vorzunehmen.

§ 11. Die Abrechnung zwischen dem Landesfürsorgeverband und den Bezirksfürsorgeverbänden über die von diesen zu erstattenden Kosten (§§ 7, 8 u. 9) findet am Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres statt. Der Landeshauptmann ist berechtigt, vierteljährlich im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen im voraus zu verlangen. Der Schriftwechsel über die Abrechnung vollzieht sich zwischen dem Landeshauptmann und den Bezirksfürsorgeverbänden.

§ 12. Die Pflege der Krüppel in der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln erfolgt in einer Klasse.

Der von den Selbstzahlern zu zahlende Pflegesatz beträgt 4,— Mark für Rheinländer und 5,— Mark für Nichtrheinländer. Hierfür wird außer Wohnung mit voller Verpflegung geboten: Reinigung und Instandhaltung der Kleidung und Leibwäsche, Unterricht, Benutzung der Bäder im Hause, Arzneien, Verbandstoffe und etwaige medico-mechanische Behandlung.

Für Kinder, die nicht auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes oder auf Kosten von Kreisen, Gemeinden, Krankenkassen oder sonstigen öffentlichen Körperschaften untergebracht sind, bei denen die Unterbringungskosten vielmehr von privater Seite bestritten werden, kann der Direktor der Anstalt Honorar nach den Sätzen der Preussischen Gebührenordnung für Aerzte liquidieren. Ueber die Höhe des Honorars entscheidet im Falle von Meinungsverschiedenheiten der Landeshauptmann endgültig. Auch kann der Landeshauptmann in Einzelfällen vorschreiben, daß von der Anforderung eines Honorars abzusehen ist.

Für besonders kostspielige Aufwendungen, die für Verbandstoffe, Medikamente, Höhensonne, Röntgenaufnahmen und Röntgenbestrahlung entstehen, sowie für Kosten der notwendigen Kleiderergänzung bezw. Neuanschaffung von Kleidungsstücken hat in jedem Falle die zahlungspflichtige Stelle (Gemeinde, Kreis, Angehörige) aufzukommen. Ebenso sind von letzteren in jedem Falle die Kosten der Beschaffung künstlicher Glieder und orthopädischer Hilfsmittel sowie deren Instandsetzung zu vergüten.

Im Falle des Ablebens eines Pfleglings haben die Zahlungspflichtigen (Kreis, Gemeinde oder Angehörigen) sämtliche Kosten der Beerdigung zu tragen.

§ 13. Die Zahlung der Pflegekosten für die in die Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt aufgenommenen Kinder, die nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, hat alle 14 Tage im voraus an die Anstaltskasse zu erfolgen. Der Direktor wird ermächtigt, erleichterte Zahlungsbedingungen zu vereinbaren.

Scheidet ein Krüppel vor Ablauf der 2 Wochen, für die Pflegegeld gezahlt ist, aus, so werden die vorausgezahlten Pflegekosten von dem auf das Ausscheiden, bei Todesfällen von dem auf den Sterbetag folgenden Tage ab zurückgezahlt.

V. Entlassung.

§ 14. Die Entlassung eines vom Landesfürsorgeverband in einer Anstalt untergebrachten Kranken erfolgt:

- a) wenn der Aufgenommene der ferneren Anstaltspflege nicht mehr bedarf,
- b) wenn der selbständig Handlungsfähige oder der gesetzliche Vertreter des Aufgenommenen oder der unterstützungspflichtige Bezirksfürsorgeverband die Entlassung fordert.

Wird der Entlassungsantrag von dem gesetzlichen Vertreter oder demjenigen, dem die Sorge für die Person des Krüppels zusteht, gestellt, so kann der Landeshauptmann die Entlassung solange aussetzen, bis eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes ergangen ist, wenn der Krüppel durch die Entlassung voraussichtlich in dem Fortgang seiner Genesung geschädigt oder an der Erlangung der Erwerbsfähigkeit verhindert oder ernstesten gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sein würde.

Hört die Hilfsbedürftigkeit auf, so stellt der Landesfürsorgeverband seine Fürsorge ein und benachrichtigt den fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverband und die Anstalt.

Entlassung, Beurlaubung, Entweichung, sowie das Ableben eines Krüppels sind, soweit dies nicht von der Anstalt geschieht, dem Bezirksfürsorgeverbande vom Landeshauptmann mitzuteilen.

Die vom Landesfürsorgeverband bei der Durchführung der Krüppelfürsorge in Anspruch genommenen Anstalten sind verpflichtet, dem Landeshauptmann und dem Bezirksfürsorgeverband von jeder Veränderung im Krankenbestande der vom Landesfürsorgeverband überwiesenen Krüppel (Aufnahme, Beurlaubung, Entweichung, Entlassung, Tod) **u n v e r z ü g l i c h** unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars Mitteilung zu machen.

Sofern die Abholung eines Krüppels erforderlich ist, ist der Bezirksfürsorgeverband rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Bei Selbstzahlern hat die Benachrichtigung an die Angehörigen zu erfolgen. Die Abholung ist spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung zu bewirken. Die Abholung soll möglichst nicht an Sonn- und Feiertagen stattfinden.

Verjuchsweise oder zur ambulanten Behandlung entlassene, beurlaubte oder entwichene Krüppel gelten, wenn bis zum Ablauf von 6 Monaten nicht die Rückkehr in die Anstalt erfolgt, als aus der Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes entlassen. Nach dieser Zeit bedarf es zur Wiederaufnahme eines neuen Uebernahmeantrages.

§ 15. Die Verwaltung und Leitung der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilstanstalt Süchteln wird von dem Provinzialauschuß und dem Landeshauptmann sowie den dem letzteren zugeordneten oberen Beamten gemäß der Provinzial-Ordnung, der Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsanweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen der Provinzial-Ordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

§ 16. Diese Bestimmungen treten am 1. April 1927 anstelle der am 10. Dezember 1920 vom 59. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen „Vorläufigen Bestimmungen“ in Kraft.

Bericht

Anlage 25.
(Drucksache Nr. 22.)

des Provinzialauschusses

über den Fortgang des Ausbaues der Provinzialstraßen im Jahre 1926.

Auf Anregung des IV. Sachauschusses hat der 71. Provinziallandtag beschlossen, „den Haushaltsplan der Straßenverwaltung für 1926 unverändert anzunehmen, zugleich aber dem Provinzialauschusse zu empfehlen, falls die in Vorschlag gebrachte Anleihe zustande kommt, den Betrag von 10 Millionen Mark der Straßenverwaltung für 1926 in voller Höhe zur Verfügung zu stellen“. Das Letztere ist geschehen. Der Betrag war jedoch unzureichend für die dringend notwendige Anpassung der Straßen an den neuzeitlichen Verkehr. In dem dem 71. Provinziallandtag erstatteten Bericht des Provinzialauschusses über die Zunahme des Verkehrs auf Provinzialstraßen, die Anpassung der Straßen an diesen Verkehr und die dadurch entstehenden Kosten war dargelegt und begründet worden, daß ohne Rücksicht auf die ordentliche Straßenunterhaltung für die Belegung der chauffierten Fahrbahn mit dauerhaften Decken in den nächsten 10 Jahren 150 Millionen Mark notwendig seien, wobei in den ersten Jahren höhere Durchschnittsbeträge

zu verwenden seien, als in den letzten Jahren. Um daher der Befriedigung der tatsächlichen Bedürfnisse näher zu kommen und die Anwendung der unwirtschaftlichen Methode der Chausseierung bei Fahrbahnen mit starkem Verkehr nach Möglichkeit zu vermeiden, glaubte der Provinzialausschuß vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtages im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms des Reiches einen weiteren Betrag von 10 Millionen Mark zum Zwecke der Belegung der Fahrbahnen mit dauerhaften Decken zur Verfügung stellen zu müssen. Hinzu kam, daß die nur gering beschäftigten Steinbruchbetriebe zum Stillstand kommen mußten, wenn sie nicht schleunigst Aufträge erhielten. Die Provinzialverwaltung aber als Großabnehmerin in Pflastersteinen hatte an der Erhaltung dieses Produktionszweiges mit Rücksicht auf die Preisbildung ein großes Interesse. Auch wäre nicht nur das Heer der Erwerbslosen durch Mangel an Aufträgen der Steinbruchindustrie erheblich vergrößert worden, sondern es wäre auch später ohne Zweifel eine Nachfrage nach Pflastersteinen eingetreten, die zu den ungesundesten Preisbildungen geführt hätte.

Der Preussische Wohlfahrtsminister hat für den Betrag von 10 Millionen Mark eine Zinsverbilligung von 4% für das erste, und 3% für jedes der beiden folgenden Jahre zugesichert. Hierüber liegt eine besondere Vorlage dem Provinziallandtage vor.

Mit den insgesamt 20 Millionen Mark im Jahre 1926 außerordentlich zur Verfügung gestellten Mitteln sind fertiggestellt bzw. werden bis zum Frühjahr 1927 die folgenden Bauausführungen fertiggestellt sein:

217,9 km Kleinpflaster,
29,7 km Großpflaster,
69,9 km Asphaltschotter,
41,0 km Leerschotter,

insgesamt 358,5 km dem Kraftwagenverkehr angepaßte Straßendecken. Fahrbahnen mit Oberflächenbehandlung sind in obigen Zahlen nicht enthalten.

In dem beiliegenden Plane sind diese Ausführungen im einzelnen in rot dargestellt, während die außerdem bestehenden dauerhaften Fahrbahnen mit blauer Farbe kenntlich gemacht sind.

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.



Er

== Pro

== An

== Sitz

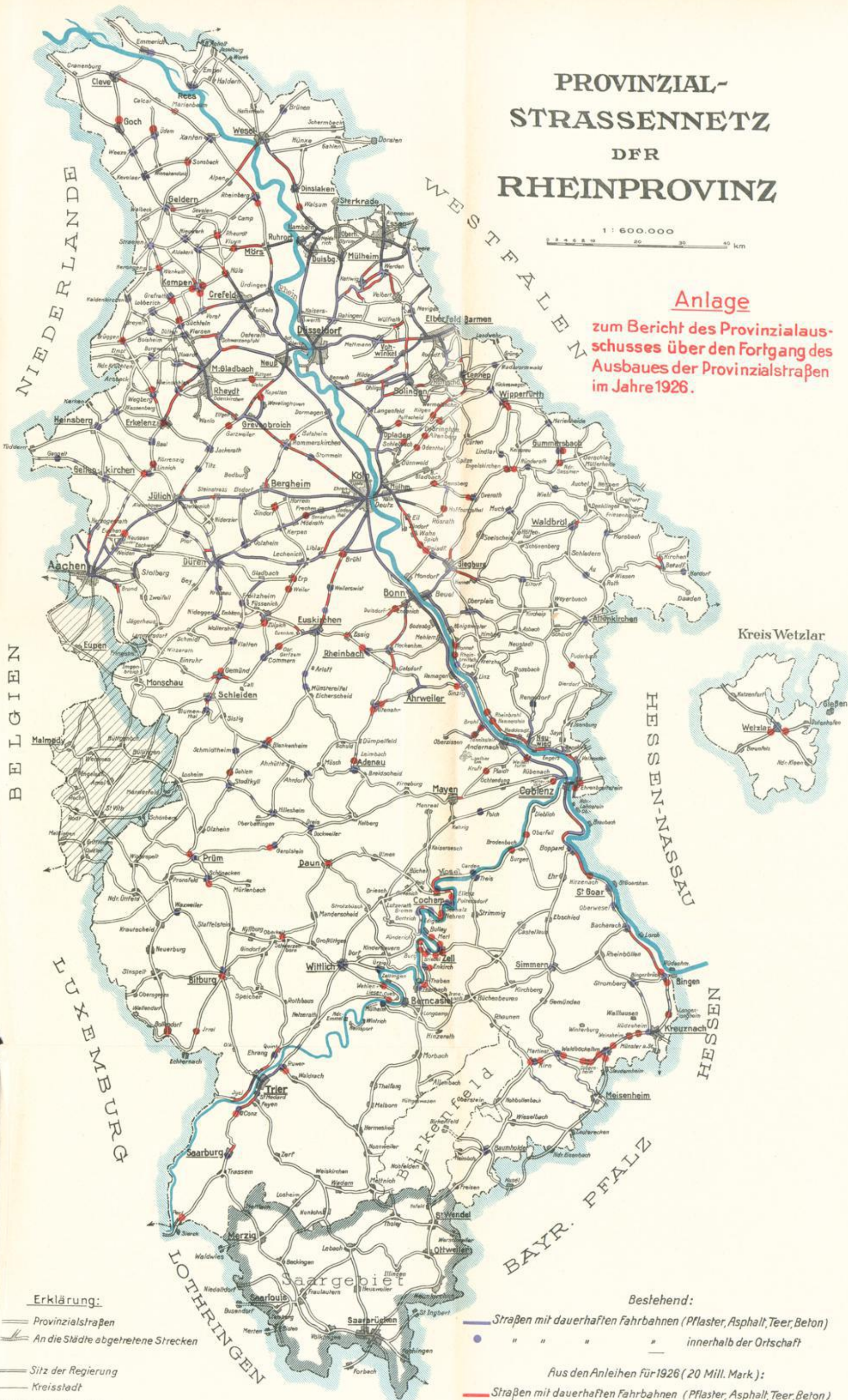
— Kre

Gez. Lagewie - Lith u. G

PROVINZIAL- STRASSENNETZ DER RHEINPROVINZ

1 : 600.000
0 10 20 30 40 km

Anlage
zum Bericht des Provinzialaus-
schusses über den Fortgang des
Ausbaues der Provinzialstraßen
im Jahre 1926.



Erklärung:

- Provinzialstraßen
- An die Städte abgetretene Strecken
- Sitz der Regierung
- Kreisstadt

Bestehend:

- Straßen mit dauerhaften Fahrbahnen (Pflaster, Asphalt, Teer, Beton)
 - " " " " " innerhalb der Ortschaft
 - Straßen mit dauerhaften Fahrbahnen (Pflaster, Asphalt, Teer, Beton)
 - " " " " " innerhalb der Ortschaft
- Aus den Anleihen für 1926 (20 Mill. Mark):

Ver. Legewie - Lith. u. Druck v. Schwann, Düsseldorf

Anlage 26.
(Druckache Nr. 23.)

Bericht

des Provinzialauschusses

über den Stand des Ausbaues und der Uebernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.

Der 71. Provinziallandtag hat am 27. März 1926 folgenden Beschluß gefaßt:

„In Uebereinstimmung mit dem Provinzialauschuß (Druckache Nr. 19) und dem Beschluß des IV. Fachauschusses ermächtigt der Provinziallandtag den Provinzialauschuß, zwecks allmählichen Ausbaues der in der gedruckt vorliegenden Nachweisung zusammengestellten Wege zu Provinzialstraßen unterstützungsbedürftigen Wegeunterhaltungspflichtigen Beihilfen im Rahmen der alljährlich im Haushaltsplan für diese Zwecke bereitgestellten Mittel, und zwar in der Regel nach den Grundsätzen für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues zu gewähren und die Uebernahme der Wege in die Unterhaltung und Verwaltung sowie in das Eigentum des Provinzialverbandes zu beschließen. Dem Provinziallandtag ist jährlich ein Verzeichnis der vom Provinzialverbande im Laufe des Jahres endgültig übernommenen Straßen vorzulegen.“

Das diesem Beschluß zu Grunde liegende Wegeverzeichnis sieht die allmähliche Uebernahme von rund 2000 km Straßen durch die Provinzialverwaltung vor, so daß sich nach Durchführung des Programms das von der Provinz unmittelbar zu unterhaltende Straßennetz um rund 35% auf rund 7700 km vergrößern wird. Die Straßen werden von den Gemeinden oder Kreisen mit Beihilfen der Provinz ausgebaut.

An solchen Beihilfen sah der Haushaltsplan für 1926 unter dem Titel „Kreis- und Gemeindewegebau“ den Betrag von 1 Million Mark vor. Da mit diesen Mitteln wie mit den für die sonstige Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues im Haushaltsplan vorgesehenen 1,7 Millionen Mark die zahlreichen Anträge auf Bezuschussung von Gemeindewegbauten, bedingt durch die Notwendigkeit der Anpassung der während der Kriegs- und Nachkriegszeit vernachlässigten Wege an den ständig zunehmenden Verkehr, nicht annähernd hätten befriedigt werden können, empfahl der 71. Provinziallandtag anlässlich der Festsetzung des Haushaltsplanes für den Kreis- und Gemeindewegebau dem Provinzialauschuß „nach dem Zustandekommen der in Vorschlag gebrachten Anleihe weitere Mittel zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues zur Verfügung zu stellen“.

Unter diesen Umständen und bei der dringenden Notwendigkeit zwecks Minderung der drückenden Erwerbslosigkeit in der Rheinprovinz baldigst Arbeitsgelegenheit zu schaffen, glaubte der Provinzialauschuß von der Gelegenheit Gebrauch machen zu sollen, in eine zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms des Reiches aufzunehmende, mit einem erheblichen Zinszuschuß für 3 Jahre ausgestattete Anleihe weitere 3 Millionen Mark als Beihilfe für den Ausbau von Uebernahmestraßen, zur Inangriffnahme von Notstandsarbeiten aufnehmen zu sollen. Ein Antrag auf nachträgliche Genehmigung durch den Provinziallandtag liegt in der Druckache Nr. 2 vor.

Es standen somit für 1926 an Beihilfen für den Ausbau von Uebernahmestraßen im ganzen 4 Millionen Mark zur Verfügung. In der anliegenden Zusammenstellung mit Plan sind die Wege bezeichnet, für welche die Beihilfen verwandt werden. Unter A des Verzeichnisses und im Plan mit blauer Farbe sind die Straßen namhaft gemacht, die bereits in die Unterhaltung des Provinzialverbandes übergegangen sind; unter B des Verzeichnisses und im Plan mit roter Farbe sind die im Ausbau begriffenen Wege dargestellt, von denen ein großer Teil im Laufe des Jahres 1927 fertiggestellt und von der Provinz übernommen werden wird.

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Anlage

zum Bericht des Provinzialausschusses über den Stand des Ausbaues und der Uebernahme weiterer Straßen
in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.

„Stand am 1. März 1927.“

Lfd. Nr.	Kreis	Straße	km	Bemerkungen
A. Straßen, die bereits übernommen sind (Blau im Plane)				
Regierungsbezirk Aachen.				
1	Aachen-Land u. Düren	Altienstraße Düren—Weisweiler—Eschweiler	13,2	
2	Aachen-Land u. Vüllich	Altienstraße Vüllich—Eschweiler	12	
3	Düren	Birkesdorf—Hoven	1,2	
4	Monstchau	Conzen—Gericht	2,8	
Regierungsbezirk Koblenz.				
5	Koblenz-Land	Umgehungsstraße bei Bendorf	2	
6	St. Goar	Rheinmoselstraße zwischen Brodenbach und Bahnhof Halsenbach	16	
Regierungsbezirk Düsseldorf.				
7	Krefeld-Land	Umgehungsstraße in Osterath (Bahnhofsweg)	0,6	
Regierungsbezirk Köln.				
8	Bonn-Land	Umgehungsstraße Herfel	1,8	
Regierungsbezirk Trier.				
9	Prüm	Kreisstraße Habscheid—Meialf—Nuro—Mooshaus	20,8	
10	Prüm	Kreisstraße Dasburg—Dünebach	24	
			Zusammen:	94,4
B. Straßen, die im Ausbau begriffen sind (Rot im Plane)				
Regierungsbezirk Aachen.				
11	Aachen-Land	Alsborn—Herzogenrath	4,1	
12	Düren	Drobe—Berg	5,54	
13	Erfelenz	Wegberg—Beed—Ripshoven	4,5	
14	Vüllich	Etz—Steinstraß	9,8	
15	Vüllich	Vüllich—Zuden	8	
16	Schleiden	Prämienstraße Roggendorf—Mechernich— Londorf	18	
17	Schleiden	Wallenthalerhöhe—Fall—Marmagen—Milzen- häuschen	16	
18	Monstchau	Bahnhofstraße in Lammersdorf	0,4	
Regierungsbezirk Koblenz.				
19	Adenau u. Mayen	Adenau—Mayen	39	
20	Adenau u. Alrweiler	Brück—Staffel—Ramersbach	13,5	
21	"	Alrweiler—Ramersbach—Hannebach— Kempenich	18	
22	"	Oberziffen—Hannebach	7,5	
23	Adenau	Kelberg—Berenbach—Almen	11,2	
24	Altenkirchen	Bekdorf—Gebhardshain—Hachenburg	12	
24a	"	Daaden—Friedewald	5	
25	Cochern u. Simmern	Treis—Lieg—Lahr—Zilshausen—Castellaun	17,5	
26	Cochern	Carden—Binningen—Hambuch—Kaiserseich	14,5	
27	Koblenz-Land	Binningen—Rübenach—Mülheim—Bahnhof Urmitz	9	
28	"	Umgehungsstraße bei Ballendar	0,7	
29	Kreuznach	Bindesheim—Langenlonsheim	7	
30	Kreuznach u. Weisenheim	Staudernheim—Sobernheim	2,8	
31	Mayen	Provinzialstraße—Niedermendig—Laach— Waffenach—Lönmissstein	13	

Ufd. Nr.	Kreis	Straße	km	Bemerkungen
32	Mayen	Mayen—Monreal	3,4	
33	"	Hagenport—Münstermaifeld—Gappenach— Polch	12,6	
34	Neuwied	Kreisstraße Hönningen—Weißfeld—Häufen	10	
35	"	Umgehungsstraße (Moltkestraße) in Nieder- bieber	0,8	
36	"	Steinstraße von der Heddesdorf-Weyerbuscher bis zur Neuwied-Dierdorfer Provinzialstraße	8	
37	"	Chausseehaus—Oberbieber	1,1	
38	Simmern	Gemünden—Winterbach—Hargesheim	6,1	Teilstrecke von Gemünden bis Kreisgrenze
39	Zell u. Simmern	Castellaun—Buch—Masterzhäufen—Blankenrath	13	
40	Zell	Straße in Traben anschließend an die Brücke	0,4	

Regierungsbezirk Düsseldorf.

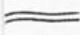
41	Düsseldorf-Land	Krummenweg—Lintorf	2,75	
42	"	Lintorf—Angermund—Hüdingen—Sittardsberg	12,5	
43	"	Umgehungsstraße Kaiserzwerth	0,8	
44	Geldern	Sevelen—Winnekendonk von Sevelen bis Offum	5,2	
45	"	Umgehungsstraße Winnekendonk	0,25	
46	Grevenbroich	Umgehungsstraße Grevenbroich	0,35	
47	M. Gladbach	Umgehungsstraße Rheindahlen	0,70	
48	Cleve	Cleve—Uedem	15	
49	Krefeld-Stadt-,Land und Moers	Krefeld—Niep—Moers	13,9	
50	Lennepe	Beyenburg—Dahlhausen—Radevormwald	13	
51	Moers	Umgehungsstraße südl. Moers	5	
52	"	Umgehungsstraße Kanten	0,9	
53	Solingen-Land	Verbindungsweg der Provinzialstraßen Elber- feld—Hitdorf und Düsseldorf—Köln (gen. Sandstraße)	5,7	
54	Solingen-Land und Düsseldorf-Land	Langenfeld—Richrath—Hilden	5,9	


Regierungsbezirk Köln.


55	Bonn-Land	Bonn—Brühl	10,8	
55a	Bergheim	Sackerath—Eisdorf	19	
56	Gummersbach	Dieringhausen—Bielstein	3	
57	"	Bielstein—Homburger Papiermühle	4	
58	Köln-Land	Umgehungsstraße Bahnhof Pingsdorf—Her- mülheim	4,2	
59	Mülheim/Rhein	Poll—Porz—Urbach	6,0	
60	Mülheim/Rh. u. Siegfkreis	Rösrath—Donrath	5,0	
61	Mülheim/Rh. u. Siegfkreis	Oberath—Müch	9	
62	Mülheim/Rh. u. Wipperfürth	Odenthal—Bechen	8	
63	Mülheim/Rh.	Dürscheid—Eleshaus (Obersteeg)	7,2	
64	Siegkreis	Ingerszauleermühle—Neunkirchen—Bohl- hausen—Donrath von Bohlhausen bis Don- rath	6,0	
65	Wipperfürth	Lindlar—Sommerich—Obersteeg—Altenbrück	7	Teilstrecke von Lindlar bis Kreisgrenze

Ufd. Nr.	Kreis	Straße	km	Bemerkungen
Regierungsbezirk Trier.				
66	Berncastel	Neumagen—Berncastel	12	
67	"	Dhron—Büblich	4,7	Teilstrecke
68	"	Raenloch—Kempfeld—Bruchweiler—Stips- hausen—Rhaunen	18	Dhron— Papiermühle
69	"	Morbach—Bischofsdhron—Gundheim— Stumpferturm	6	
70	Berncastel und Wittlich	Machern—Uerzig—Gröv	8,4	
71	Witburg	Speicher—Herforst	4,5	
72	"	Duerstraße Wallendorf—Obersgegen	9	
73	Witburg und Prüm	Minstalstraße Rittersdorf—Schöneden	20,8	
74	Baumholder	Thallichtenberg—Türkismühle bis Kreisgrenze	16,5	
75	Saarburg	Wies—Sinz—Orscholz—Provinzialstraße Trier—Saarlouis	14,5	
76	Trier-Land	Brüdenrampe von der Schweicherfähre bis zur Moselbrücke	0,17	
77	"	Mittelmoselstraße Schweich—Neumagen	25	
78	"	Minden—Holsthum	1,8	
79	"	Obermoselstraße Konz—Perl (Teilstrecke)	0,9	
80	Wadern	Losheim—Wadern	16	
81	Wittlich	Binsfeld—Wittlich	15	
82	"	Hasborn—Laufeld—Pantenburg—Mander- scheid	12	
83	"	Dfann—Platten	4,1	
84	Wadern	Losheim—Perf	8,5	(Teilstrecke von Losheim bis Kreisgrenze)
Zusammen:			661,16	

Erklä

 *Provinz*

 *Andie*

 *Sitz de*

 *Kreiss*

PROVINZIAL- STRASSENNETZ DER RHEINPROVINZ

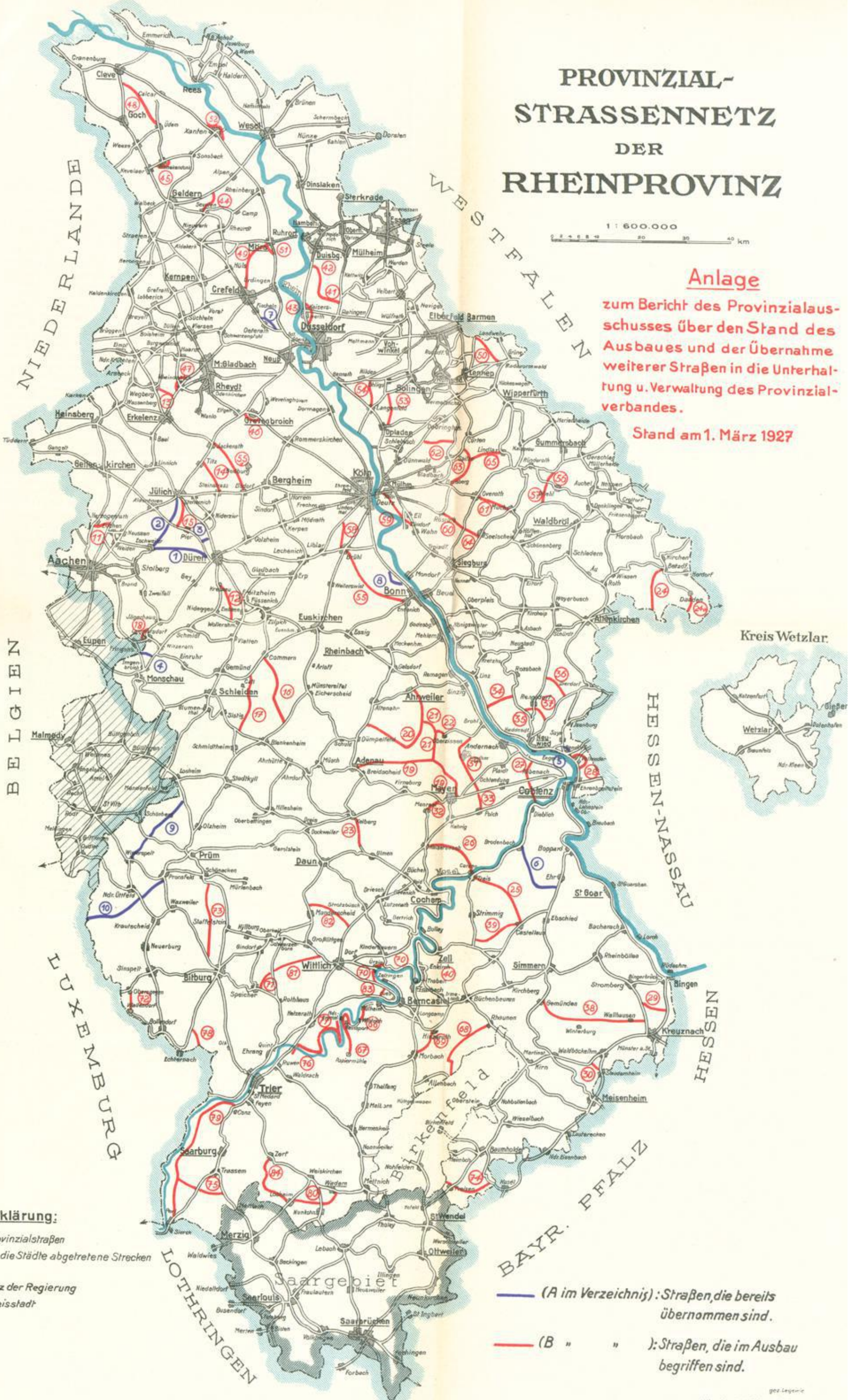
1 : 600.000

0 10 20 30 40 km

Anlage

zum Bericht des Provinzialaus-
schusses über den Stand des
Ausbaues und der Übernahme
weiterer Straßen in die Unterhaltung
u. Verwaltung des Provinzial-
verbandes.

Stand am 1. März 1927



Erklärung:

- Provinzialstraßen
- An die Städte abgetretene Strecken
- Sitz der Regierung
- Kreisstadt

- (A im Verzeichnis): Straßen, die bereits übernommen sind.
- (B " "): Straßen, die im Ausbau begriffen sind.

gez. Legelie
Lith. u. Druck v. L. Schwann, Düsseldorf

Anlage 27.

(Drucksache Nr. 24.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Bereitstellung von 100 000 Mk. zur Behebung der Winzernot und für Zwecke des Weinbaus.

Der 71. Provinziallandtag hatte nachstehendes beschlossen:

„Der Provinzialausschuß wird beauftragt, im Anschluß an die Maßnahmen von Staat und Reich zur Behebung der Winzernot aus dem Titel „Unvorhergesehenes“ im Haushalt „Verschiedenes“ bis zu 80 000 Mark zu bewilligen. Dieselbe Summe ist für die nächsten 5 Jahre in den Etat einzusetzen. Dabei wird empfohlen, in erster Linie in Aussicht zu nehmen, Kredite zu verbilligen und die Schädlingsbekämpfung sicherzustellen.“

Von diesem Betrag konnten für vorgenannten Zweck nur 40 000 Mark verwendet werden, da der Provinzialausschuß beschlossen hatte, vorweg 40 000 Mark als Anzahlung auf den Betrag von 280 000 Mark zu verwenden, mit dem sich der Provinzialverband an dem Hilfswerk des preussischen Wohlfahrtsministers zur Durchführung für Fürsorgemaßnahmen für die notleidenden Winzer beteiligte. Die fehlenden 240 000 Mark, die vorstufweise von der Landesbank entnommen wurden, sollen mit je 60 000 Mark und den laufenden Zinsen in die Haushaltspläne der nächsten 4 Jahre eingesetzt werden. Die Ausführung dieses Beschlusses würde zur Folge haben, daß von den in den diesjährigen Haushalt einzusetzenden 80 000 Mark bereits über rund 75 000 Mark verfügt wäre und nur ein Rest verbliebe, der für irgendwelche Maßnahmen zur Hebung der Winzernot nicht mehr in Betracht käme.

Ohne die durch obigen Landtagsbeschluß bewilligten 400 000 Mark zu überschreiten läßt sich eine wirksame Hilfe durch eine andere Verteilung ermöglichen. Wenn die 400 000 Mark nicht auf 5 Jahre mit je 80 000 Mark, sondern auf 4 Jahre mit je 100 000 Mark verteilt werden und für 1927 nur die Zinsen der 240 000 Mark bestritten werden, von einer Tilgung aber abgesehen wird, dann würden im Jahre 1927 für die vom 71. Provinziallandtag beabsichtigten Zwecke rund 85 000 Mark zur Verfügung stehen. Einen nennenswerten Betrag möglichst bald zur Verfügung zu haben, erscheint aber dringlicher als die Bereitstellung kleinerer Beträge für längere Zeit, da die inzwischen zweifellos eingetretene Besserung der Verhältnisse einer großen Anzahl von Winzern in diesem Jahre noch nicht zugute kommen kann, teils wegen des Ausfalls der 26er Ernte in manchen Bezirken infolge der Nachfröste, teils weil die Winzer gezwungen waren, ihre geringen Bestände zu den damaligen, nur einen Teil der Selbstkosten deckenden Preisen zu verkaufen, um in den Besitz der notwendigsten Varmittel zu kommen, endlich aus anderen, aus den vorhergegangenen schlechten Jahren sich ergebenden Gründen. Wenn also den notleidenden Winzern, soweit das mit den dem Provinzialverband zur Verfügung stehenden Mitteln überhaupt möglich ist, geholfen werden soll, so muß das möglichst bald geschehen und es empfiehlt sich deshalb, den noch nicht festgelegten Teil der 400 000 Mark in den Jahren 1927 und 1928 zu verbrauchen, indem in jedem der vier nächsten Jahre 100 000 Mark bereitgestellt und zur Rückzahlung der 240 000 Mark im Jahre 1927 nichts, im Jahre 1928 60 000 Mark und dann zweimal 90 000 Mark verwandt werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb nachstehenden Beschluß vorzuschlagen:

„1. Der Provinziallandtag beschließt unter Abänderung seines Beschlusses vom 27. März 1926, daß in die Haushaltspläne der nächsten vier Jahre je 100 000 Mark zur Behebung der Winzernot und für Zwecke des Weinbaus einzusetzen sind.

2. Der Provinzialausschuß wird mit der Verwendung der Mittel beauftragt, soweit darüber nicht bereits verfügt ist.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Unterstützung größerer Landeskulturprojekte.

Anlage 28.
(Drucksache Nr. 25.)

Wenn mit dieser Vorlage wiederum, wie in den Vorjahren, umfangreichere Provinzialmittel für Entwässerungs- und Regulierungsprojekte im nördlichen Teile der Provinz erbeten werden, so ist mit dem Einwand zu rechnen, daß die südlichen ärmeren Teile der Provinz nicht in entsprechender Weise bedacht würden. Diesem Einwand sei vorweg entgegengetreten. In den südlichen, gebirgigen Teilen der Provinz kann auf dem Gebiete der Bodenverbesserung — abgesehen von den Maßnahmen zur Hebung des Weinbaues — der größte Erfolg zweifellos durch Förderung von Aufforstungen und Umlegungen und die damit verbundenen Dränagen sowie Wiesen-Be- und Entwässerungen erzielt werden. Auch kleinere Flußregulierungen sind in den südlichen Teilen der Provinz mit gutem Erfolge durchführbar, dagegen sind größere Entwässerungs- und Regulierungsprojekte, wie sie besonders am Niederrhein vorliegen, im Süden der Provinz gar nicht vorhanden. Wenigstens ist in den letzten Jahren aus dem Süden der Provinz kein diesbezüglicher Antrag gestellt worden. Es liegt dies ja auch in den Verhältnissen begründet, denn der Niederrhein weist weite flach gelegene Gebiete auf, die von Wasserläufen durchzogen werden, welche im Gegensatz zum gebirgigen Süden nur äußerst geringes Gefälle aufweisen, sodaß ganze Kreise unter hohem Grundwasserstand leiden. Zur Schaffung der notwendigsten Entwässerung bedarf es außerordentlich mühevoller und Kosten verursachender Arbeit, um die vielen Wasserläufe einschließlich der Bäche und Gräbenzüge auch nur einigermaßen so in Stand zu halten, daß die schädlichsten Folgen der in dieser Hinsicht ungünstigen geographischen Lage überwunden werden können.

Daß der Süden der Provinz bei den Unterstützungen für Bodenverbesserungszwecke auf den Gebieten, welche für ihn besonders in Betracht kommen, nicht zu kurz kommt, mögen nachstehende Zahlen beweisen:

Im Rechnungsjahre 1926 sind aus Provinzialmitteln (aus Staatsmitteln sind dazu die gleichen Summen bereit gestellt worden) bewilligt:

a)	für Umlegungen insgesamt	288 931,— RM.
	Davon entfallen:	
	auf den Regierungsbezirk Koblenz	120 781,— RM.
	" " " " Trier	99 500,— "
	" " " " südlichen Teil des Regierungsbezirks Aachen (Monschau und Schleiden)	15 500,— "
	zusammen	235 781,— RM.
b)	für Aufforstungen insgesamt	48 000,— RM.
	Davon entfallen:	
	auf den Regierungsbezirk Koblenz	16 500,— RM.
	" " " " Trier	14 000,— "
	" " " " südlichen Teil des Regierungsbezirks Aachen (Monschau und Schleiden)	8 500,— "
	zusammen	39 000,— RM.
c)	für Wasserleitungen aus dem Fonds zur Förderung der Landwirtschaft insgesamt	175 000,— RM.
	Davon entfallen:	
	auf den Regierungsbezirk Koblenz	58 699,— RM.
	" " " " Trier	63 813,50 "
	" " " " südlichen Teil des Regierungsbezirks Aachen (Monschau und Schleiden)	19 770,— "
	zusammen:	142 282,50 RM.
d)	für kleinere Flußregulierungen und Meliorationen sind sodann noch bewilligt:	
	für den Regierungsbezirk Koblenz	44 200,— RM.
	" " " " Trier	24 350,— "
	" " " " südlichen Teil des Regierungsbezirks Aachen (Monschau und Schleiden)	15 204,— "
	zusammen:	83 754,— RM.

Insgesamt flossen von den im landwirtschaftlichen Haushaltsplan für 1926 vorgesehenen Mitteln für Bodenverbesserungszwecke in Gesamthöhe von 808 800,— Mf. 500 817,50 Mf. in den Süden der Provinz.

Unter den rheinischen Meliorationsprojekten sind die Entwässerungsprojekte am Niederrhein im Regelfalle die volkswirtschaftlich bedeutsamsten und auch rentabelsten. Meliorationen in der Eifel und in den anderen Höhengebieten sind im allgemeinen in Anbetracht von Klima und Boden weit weniger rentabel, wenn überhaupt von einer Rentabilität in diesen Gegenden gesprochen werden kann.

Die nachstehenden Projekte sind größtenteils schon in der Durchführung begriffen, es handelt sich im Folgenden nur darum, Mittel für die Fortsetzung bzw. Vollendung bereitzustellen. Die Zeit zur Durchführung dieser Projekte ist besonders günstig, weil bei sämtlichen Projekten Erwerbslose in großer Zahl beschäftigt werden können.

Gelderner Fleuth.

(Vergleiche die anliegende Karte Nr. 1.)

Das Entwässerungsgebiet umfaßt über 12 000 Morgen. Ueber den gegenwärtigen Zustand dieses Gebietes kann im allgemeinen — abgesehen von einzelnen höher gelegenen Flächen — gesagt werden, daß zur Zeit nur eine Nutzung als saure Wiese und Weide oder als geringwertige Holzung in Betracht kommt. Infolge der großen Bodenmasse, zeitweisen Ueberstaunung des Geländes und infolge unzeitiger Ueberschwemmung ist der Ertrag äußerst geringwertig und unsicher und lohnt oft kaum die Arbeit. Vielfach ist es auch gar nicht möglich eine Nutzung wegen der Masse vorzunehmen. Wenn die Regulierung, Binnenentwässerung und Kultivierung durchgeführt ist, entsteht aus dem ganzen Entwässerungsgebiet vollwertiges Wiesen-, Weiden-, Ackerland oder vollwertige Holzung. Wie die einzelnen Flächen genutzt werden, bleibt den Beteiligten überlassen. Vor allem wird eine Nutzung als Wiese und Weide in Frage kommen. Größere Gebiete werden aber auch vorerst Holzung bleiben.

Die Hauptentwässerung wird durch Ausbau der Gelderner Fleuth und Landwehr sowie durch Anlage von Nebenvorflutern erreicht. Die Regulierungsstrecke beträgt 68 Kilometer. Verschiedene größere Wegeverlegungen mußten in das Projekt auch mit aufgenommen werden. Desgleichen gehört zum Projekt der Ankauf der Plehmühle, der Neubau von 28 Brücken, Vertiefung von 41 Brückensohlen und die Anlage von Durchlässen. Die Binnenentwässerung und Kultivierung ist Sache der Beteiligten. Die Arbeiten sind 1925 begonnen worden. Wegen des zeitigen Standes der Arbeiten vergleiche die Karte. Die Gesamtkosten für Flußregulierungsarbeiten sind auf 775 000 Mark veranschlagt. In Anbetracht dessen, daß durch diese Regulierungsarbeiten die Entwässerungsmöglichkeit für ein Gebiet von 12 000 Morgen geschaffen wird, sind die für die Regulierung aufzuwendenden Kosten angemessen, wobei selbstverständlich zu bedenken ist, daß der Vorteil, welchen die einzelnen Grundbesitzer haben, sehr verschieden groß ist. Die Regulierungskosten sollen zur Hälfte von den Interessenten und zur anderen Hälfte aus öffentlichen Mitteln und zwar zu gleichen Teilen von Staat und Provinz aufgebracht werden. Die Kosten der Binnenentwässerung, Wegeverbesserung sowie der Kultivierung tragen die Beteiligten allein, soweit nicht aus anderen Fonds in besonderen Fällen hierfür noch öffentliche Mittel bereitgestellt werden (bisher an Provinzialmitteln aus dem Fonds zur Förderung der Landwirtschaft 6031 Mark). Die Kosten der Binnenentwässerung und Wegeverbesserung sind insgesamt auf 365 000 Mark, die Kosten der Kultivierung auf insgesamt 525 000 Mark veranschlagt, sodaß das ganze Entwässerungsprojekt einen Aufwand erfordert von

für Flußregulierung incl. Grunderwerb	775 000 Mf.
Binnenentwässerung und Wegeverbesserung	365 000 "
Kultivierung	525 000 "

Gesamtsumme: 1 665 000 Mf.

Bisher sind für die Regulierung aus Provinzialmitteln 50 000 Mf. bewilligt worden. Erbeten wird für 1927 eine zweite Rate von 75 000 Mf. Im folgenden Jahre wird zur Vollendung des Unternehmens eine weitere Rate noch erforderlich sein. Das Unternehmen wird auf genossenschaftlicher Grundlage durchgeführt.

Issumer Fleuth.

Bei der Issumer Fleuth handelt es sich um ein ähnliches, ebenfalls auf genossenschaftlicher Grundlage durchzuführendes Unternehmen (vergleiche Karte 1). Es werden 4 220 Morgen Wiesen und Weiden entwässert, vor unzeitigen Ueberschwemmungen geschützt und kulturwürdig gemacht. Die zu regulierende Flußstrecke beträgt 29,5 km. Der profilmäßige Ausbau der Issumer Fleuth sowie der Nebenvorfluter einschließlich der erforderlich werden Wegebauten kostet nach dem Anschlag 312 400 Mf. An Bauwerken ist notwendig der Neubau von 5 Brücken, der Neubau einer Schleuse und die Anlage von Durchlässen (die Kosten der Bauwerke sind veranschlagt auf 38 900 Mf.).

Wesentliche Kosten bringt der notwendige Ankauf von Mühlenstauen, insbesondere der Ankauf der Schräbeler Mühle. Zwecks Ankauf von Mühlenstauen sind im Kostenanschlag vorgesehen 110 700 Mk. Hinzu kommen die kleineren Arbeiten, wie Verfüßen von Einfriedigungen, Herstellung von Sohlschwellen usw. Unter dem Titel „Insgesamt“ ist dafür vorgesehen eine Summe von 54 300 Mk. Insgesamt sind die Kosten der Flußregulierung veranschlagt auf 525 000 Mk. In diese Kosten würden sich wiederum die Interessenten einerseits und Staat und Provinz zu gleichen Sätzen andererseits teilen, während die Kosten für Binnenentwässerung und Kultivierung, zusammen 325 000 Mk. wiederum von den Beteiligten allein aufzubringen sind, soweit nicht aus anderen Fonds aus besonderen Gründen öffentliche Mittel bereitgestellt werden (an Provinzialmitteln aus dem Fonds zur Förderung der Landwirtschaft 1925 und 1926 bisher zusammen 19 000 Mk.).

In Anbetracht dessen, daß die Regulierung einem Entwässerungsgebiet von 4 220 Morgen zugute kommt, und daß vollwertiges Wiesen- und Weideland gewonnen wird, sind die Regulierungskosten noch immer angemessen. Aus Provinzialmitteln sind bisher außer einer belanglosen Papiermarkbeihilfe bewilligt worden 85 500 Mk. Erbeten werden als neue Rate 42 250 Mk. Die Bewilligung einer weiteren Rate ist nicht in Aussicht genommen.

Schwalm.

Ein bedeutendes Regulierungsprojekt stellt auch die Schwalmregulierung dar, deren Wirkung sich auf 4500 Morgen stark versumpftes Gelände erstreckt. Durch die Entwässerung der Schwalmniederung wird fruchtbarer Boden gewonnen, der zum Teil auch für Gemüsebau geeignet ist. Die Schwalmregulierung schafft ferner Weideland, was besonders bedeutsam ist, weil es in der dortigen Gegend an Weideplätzen für das Vieh fehlt und fast alle Futtermittel von Holland eingeführt werden müssen.

Mit der Schwalmregulierung ist im Herbst 1919 begonnen worden. Die Regulierungsstrecke (Schwalm nebst Strahlenbach und Laarerbach) beträgt 28 km. Das Projekt umfaßt außer der Regulierung dieser Flußläufe noch den Ausbau von Nebenvorflutern, Umbau verschiedener Mühlen und Wegeverlegungen. Die Arbeiten sind auf der Ost-Weststrecke zwischen der holländischen Grenze und Amern (vergleiche Karte 2) bereits durchgeführt. Auf der Strecke vom Borner See nach Süden zu ist mit den Arbeiten erst auf einer kleinen Strecke direkt südlich des Borner Sees begonnen worden. Die Arbeiten sind dann eingestellt worden, weil es gerade auf dieser südlichen Strecke galt, die Meliorationsinteressen mit den Naturschutzinteressen möglichst in Einklang zu bringen. Ganz zweifellos weist das Gebiet, mit dessen Melioration im Frühjahr begonnen werden soll, nicht nur große landschaftliche Schönheiten auf, sondern ist auch ausgezeichnet durch eine seltene Fauna und Flora. In langwierigen Verhandlungen sind die verschiedenen Interessen, die sich hier — wie auch der sehr heftige Pressekampf beweist — teilweise einander schroff entgegenstehen, zu denen auch die hygienischen Interessen an einer Entsumpfung des Geländes und insbesondere an einer Entwässerung der Ortschaft Brempt hinzuzuzählen sind, gegeneinander abgewogen worden. Die Naturschutzinteressenten möchten am liebsten, daß die Regulierung überhaupt nicht weiter fortgeführt würde. Demgegenüber verlangen die landwirtschaftlichen Kreise dringend die Fortführung der Regulierung. Ein einigermaßen befriedigender Ausgleich ist nun bei den Verhandlungen in der Weise gefunden worden, daß der Harrik-See erhalten bleibt, daß auch bei der Regulierung der Schwalm nördlich des Harrik-Sees zwischen Harrik-See und Punkt 39 den Naturschutzinteressen Rechnung getragen werden kann, und daß ferner südlich der Düttelforster Mühle ein naturwissenschaftlich besonders wertvolles Gebiet in Größe von etwa 40 Morgen von der Melioration ausgenommen bleibt.

Die Kosten der Schwalmmelioration sind wie folgt veranschlagt:

Flußregulierung (inkl. Grunderwerb und Nutzungsentschädigung)	700 000 Mark
Binnenentwässerung (inkl. Wegebefestigung)	225 000 "
Kultivierung	575 000 "

1 500 000 Mark.

Ebenso wie bei den vorerwähnten Unternehmungen fallen die Kosten für Binnenentwässerung und Kultivierung den Beteiligten allein zur Last, soweit nicht aus anderen Fonds aus besonderen Gründen kleinere öffentliche Mittel bereitgestellt werden (an Provinzialmitteln bisher aus dem Fonds zur Förderung der Landwirtschaft als Rodungsprämien pp. — abgesehen von einigen Papiermarkbeihilfen — 9000 Mark). In die Regulierungskosten teilen sich die Interessenten einerseits und Staat sowie Provinz andererseits zu gleichen Teilen. Bisher sind an Provinzialmitteln für die Regulierung 61 000 Mark bewilligt worden.

L

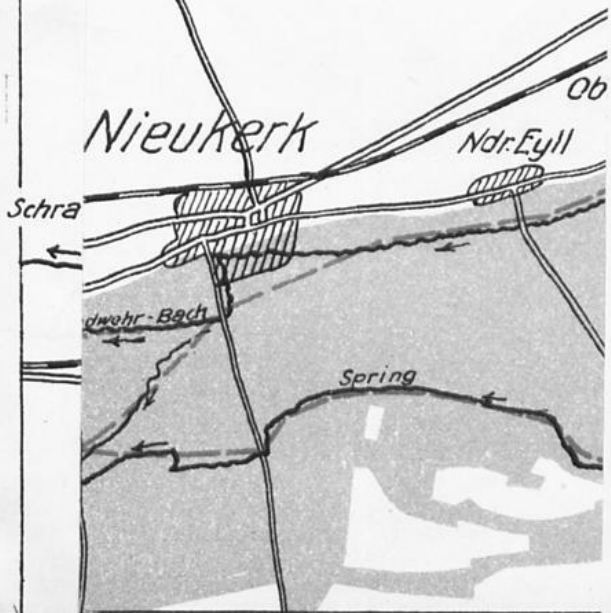
über

der FSSU



evelen

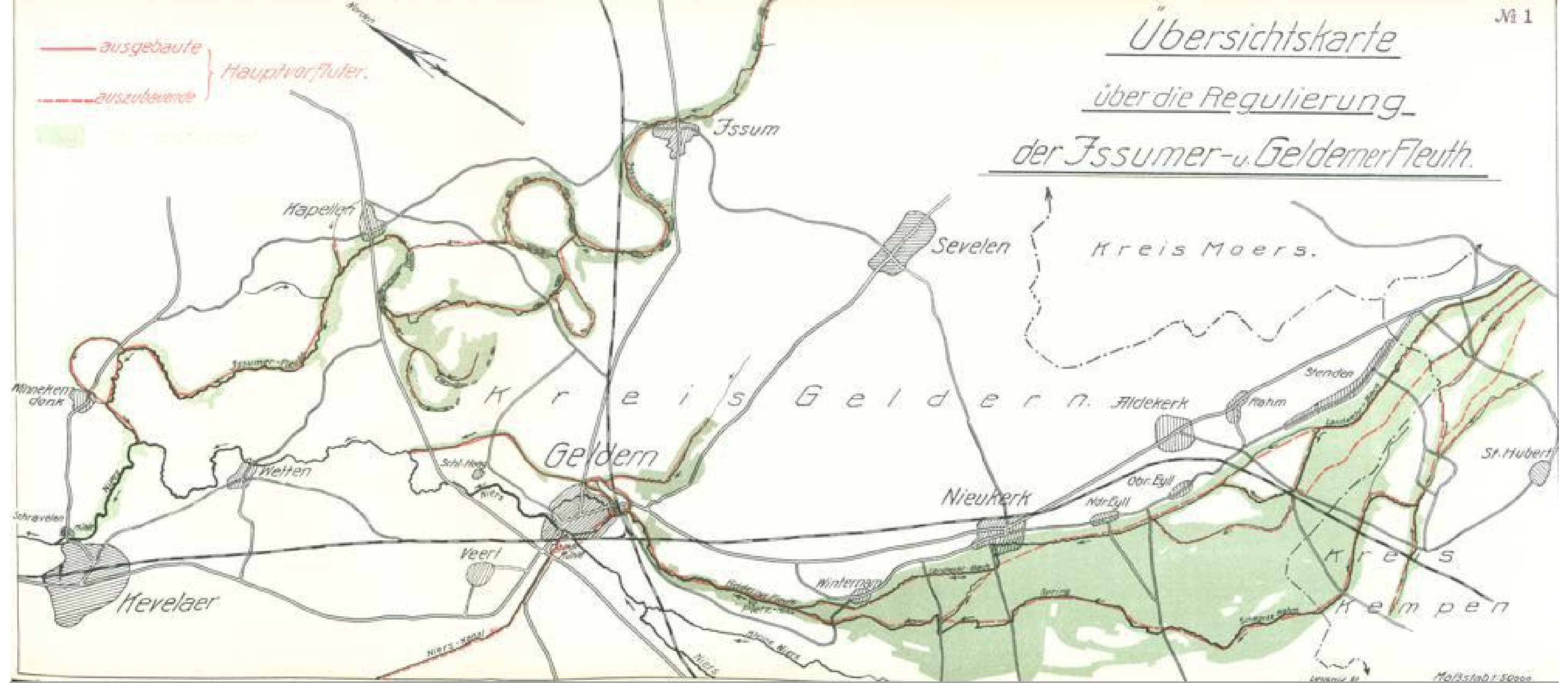
Winn
de
ern. Fla



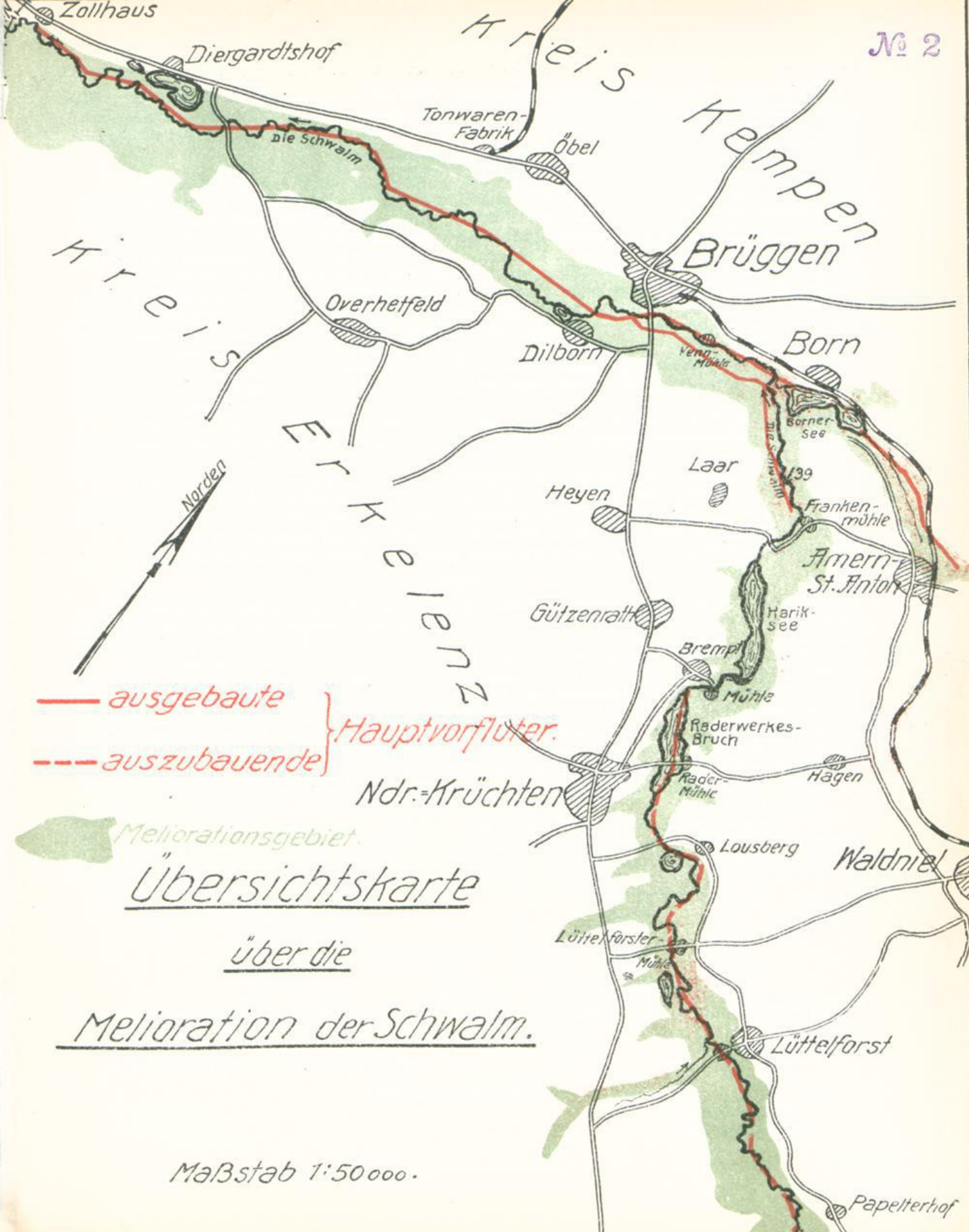
terhof

Übersichtskarte
über die Regulierung
der Jssumer- u. Gelderner Fleuth.

— ausgebaute
- - - - - auszubauende } Hauptvorfluter.





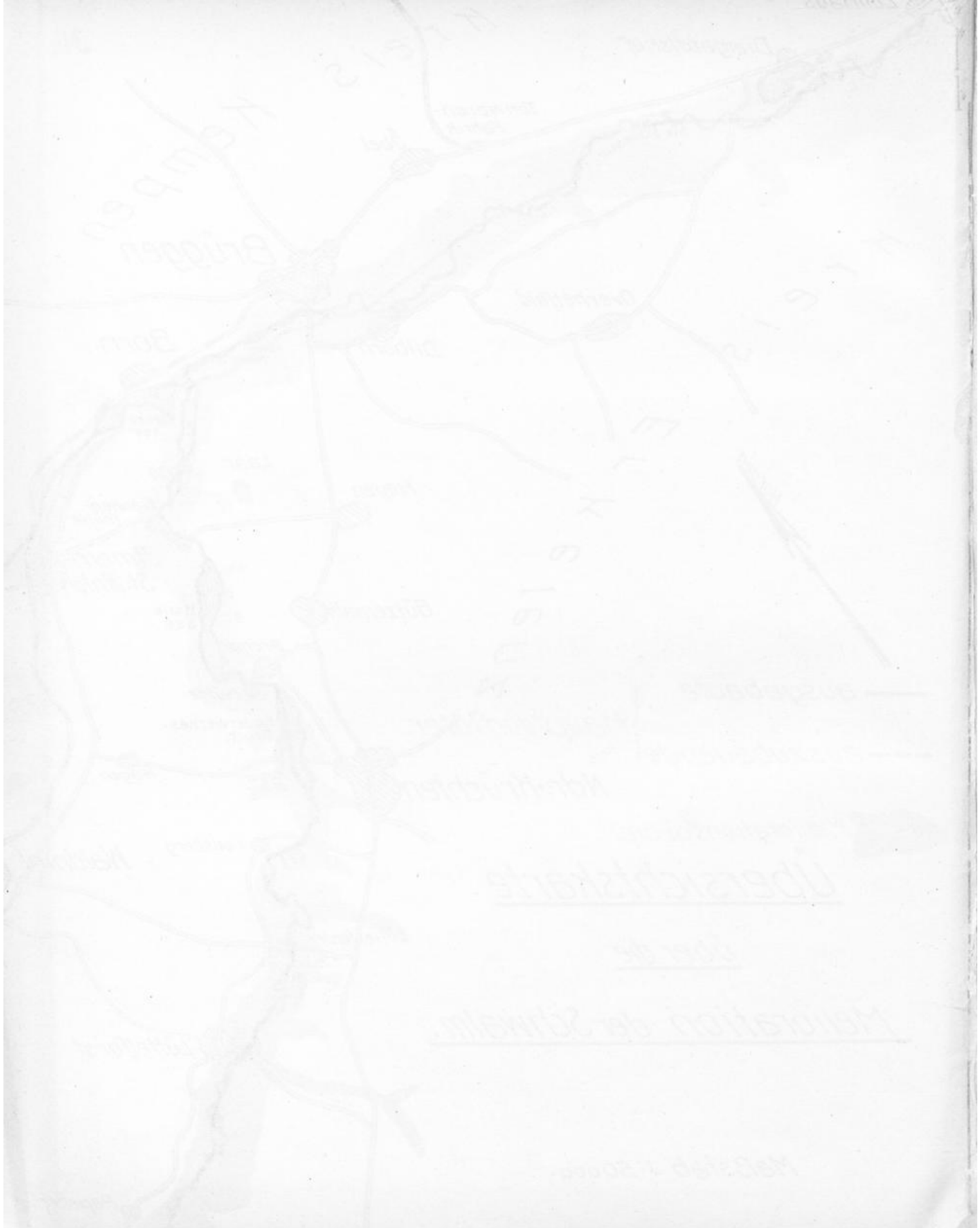


— ausgebaute } Hauptvorfluter.
 - - - auszubauende }

Meliorationsgebiet.
Übersichtskarte

über die
Melioration der Schwalm.

Maßstab 1:50 000.



Übersichtscharte

1871

Monarchie der Rheinlande

Verlag v. Neumann

Erbeten werden jetzt für 1927 weitere 94 000 Mark. Es ist anzunehmen, daß mit diesen Provinzialbeihilfen die Regulierung ganz durchführbar ist, soweit nicht die Ausführungskosten durch die Berücksichtigung der Naturschutzinteressen allzu sehr steigen, was im Augenblick noch nicht ziffernmäßig zu übersehen ist.

Pumpwerk an der Spohrschleufe.

Vor einigen Jahren ist mit Unterstützung des Provinzialverbandes im Kreise Nees ein Entwässerungsprojekt mit Pumpwerk nach holländischem Muster — die Pumpwerke in Holland haben sich sehr gut bewährt — ausgeführt worden. Ein ähnliches Projekt soll nunmehr im Kreise Cleve zur Ausführung gelangen, wo sich in den eingedeichten Poldern bei höheren Wasserständen des Rheins der Mangel an Vorflut als sehr nachteilig erwiesen hat.

Die stauende Masse richtet in den Polergebieten großen Schaden an. Die Polder werden zum großen Teile als Viehweide genutzt. Für diese machen sich die durch zu hohen Wasserstand entstehenden Mißstände besonders bemerkbar. Bei besonders hohen Wasserständen müssen die Weiden von den Viehherden geräumt werden. Da, wo das Vieh aus Mangel an Futter auf den Weiden belassen werden muß, zertritt es die Wiesenflächen. Ferner entstehen infolge der stauenden Masse saure Gräser, Unkraut, Binse usw., die keinen Futterwert haben. Vielsach ist die Masse auch der Anlaß zu Krankheiten unter den Viehbeständen. Die Stallfütterung verursacht den Landwirten große Kosten. Auch die notwendige Düngung der Flächen leidet, weil die Dungstoffe fortgeschwemmt werden.

Auf den niedrigen Ackerflächen wird oft die Saat zerstört. Zum Teil wintert die Saat aus. Die Acker können nicht rechtzeitig bestellt werden. Ueberhaupt tritt in dem ganzen landwirtschaftlichen Betriebe Unsicherheit ein.

Zu einer Zeit, wo man bemüht ist, die Versorgung des deutschen Volkes mit Fleisch und Brot immer mehr unabhängig vom Ausland zu machen, wird sich hier eine Unterstützung zwecks Erhaltung und Verstärkung der heimischen Viehzucht, sowie zur Steigerung der Kornerträge lohnen.

Für das Unternehmen sind aus Staatsfonds bereits 50 000 Mark unter Voraussetzung einer gleichen hohen Provinzialbeihilfe, deren Bewilligung empfohlen werden kann, bereitgestellt worden.

Agger.

Endlich wird auch mit dieser Vorlage eine größere Provinzialbeihilfe erbeten für ein Regulierungsprojekt an der Agger im Siegtreife. Es handelt sich um einen stark verwilderten Flußlauf, an dem unbedingt etwas geschehen muß.

Die Regulierungsstrecke an der Agger beträgt 11 km. Die Gesamtkosten des Unternehmens sind auf 940 000 RM. veranschlagt. Die Ausführung der Regulierung soll in 3 Jahren erfolgen. Für das erste Jahr sind Arbeiten mit einem Kostenaufwand von 300 000 RM. vorgesehen. Von den 300 000 RM. soll die Hälfte aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden, wobei sich Staat und Provinz in die Kosten teilen. Die für das erste Baujahr erbetene Provinzialbeihilfe beträgt demnach 75 000 RM. Die Ausführung der Regulierung ist zur Verhütung unzeitiger Ueberschwemmung und einer weiteren Verwüstung des Aggertales sowie zur Ermöglichung einer geordneten Unterhaltung der Agger durch die gebildete Aggerunterhaltungs-genossenschaft dringend notwendig. Die Mitglieder der Genossenschaft sind meist Kleinbäuerliche, geringbemittelte Besitzer.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, nach dem vorher Ausgeführten zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß in den Haushaltsplan für 1927 unter Titel VIII der Ausgabe des Haushaltsplanes „Verschiedenes“ ein Betrag von 336 250 RM. vorgesehen wird, welcher sich auf die nachstehenden Unternehmungen wie folgt verteilt:

Gelbener Fleuth	75 000 RM.
Issumer Fleuth	42 250 "
Schwalm	94 000 "
Pumpwerk an der Spohrschleufe	50 000 "
Agger	75 000 "

insgesamt: 336 250 RM.

Eine Provinzialunterstützung kommt nur insoweit in Betracht, als der Staat mindestens gleich hohe Beträge bereitstellt.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Bewilligung eines Provinzialzuschusses von 400 000 Mark zu dem Bau einer Aggertalsperre bei Dümmlinghausen (Kreis Gummersbach).

Die Kreise Gummersbach und Wipperfürth gehören zu den regenreichsten Bezirken Westdeutschlands. Seit ungefähr 25 Jahren wird nun das Projekt erörtert, die großen Niederschläge zwecks Wasserabflußregulierung, Hochwasserverhütung, Kraftgewinnung usw. in Talsperren zu sammeln. Das Grundgestein des Niederschlagsgebietes ist mitteldevonischer Sandstein (Grauwacke). Da ein solcher Boden Niederschläge nur kurze Zeit festhält, ist die Wasserführung der Agger und ihrer Nebenflüsse sehr schwankend, zu Zeiten größerer Niederschläge ist der Abfluß stark, nachher geht er schnell zurück. Im trocknen Sommer 1921 waren die Quellflüsse fast versiegt.

Auf Grund des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 wurde mit Satzung vom 12. Dezember 1923 die Aggertalsperrenengenossenschaft mit Sitz in Gummersbach errichtet. Als Mitglieder gehören ihr sämtliche Triebwerksbesitzer im Flußgebiet der Agger einschließlich ihrer Nebenläufe (mit Ausnahme der Sülze und des Lennieserbaches) an. Hauptzweck der Genossenschaft ist die Errichtung und der Betrieb eigener Talsperren und anderer Sammelbecken im Flußgebiet der Agger. Die Genossenschaft hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Die durch ein Beitragskataster festzusetzenden Genossenschaftsbeiträge ihrer Mitglieder sind öffentliche Lasten und haften auf den bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücken in dem durch das Beitragskataster festgesetzten Umfange.

Von den in dem Gründungsplane der Aggertalsperrenengenossenschaft vorgesehenen zahlreichen Talsperren soll zunächst eine Talsperre im oberen Klosteraggertal bei Dümmlinghausen mit zugehörigem Ausgleichsweiher bei Derschlag und Zwischenweiher bei Wiehlmünden ausgeführt werden. Um dieses Projekt handelt es sich im vorliegenden Falle.

Beschreibung des Unternehmens.

Das Absperrbauwerk — größte Höhe der Sperrmauer 46,6 m, Sohlenbreite 33,7 m — liegt rund 100 m unterhalb der Genkelmündung (siehe Karte) und sperrt das Wasser aus den 3 Quellflüssen Rengse, Agger und Genkel ab. Das Talsperrenkraftwerk ist oberhalb des Wehres der Lederfabrik Dümmlinghausen geplant und soll durch eine 800 m lange Druckrohrleitung mit dem Staubecken verbunden werden. Das Staubecken faßt rund 20,5 Mill. cbm. Der Rückstau reicht im Aggertal bis unterhalb der Covenensteiner-mühle, im Rengsetal bis 2 km oberhalb der Mündung in die Agger und im Genkeltal bis 1 km oberhalb der Ortschaft Becke; insgesamt werden rund 151 ha Gelände überstaut, davon etwa 50 ha Kulturland und 101 ha Hänge-, Wege- und Wasserflächen. An Wohnstätten fallen die ganze Ortschaft Becke und kleine Teile der Orte Breidenbruch, Deitenbach und Bruch, insgesamt 20 Gehöfte in die Staufläche, außerdem einige zurzeit ruhende oder wenig betriebene Steinbrüche am linken Hang des Aggertales kurz oberhalb der Sperrmauer und an der Rengsemündung. Die Umsiedlung der im Rückstaugebiet beheimateten Landwirte ist bereits in die Wege geleitet. Die Durchführung des Unternehmens macht auch umfangreiche Straßen- und Wegeverlegungen notwendig.

Kosten des Unternehmens.

Die Kosten des Unternehmens ergeben sich aus nachstehendem Kostenanschlag.

A. Aggertalsperre mit Nebenanlagen.

Titel 1 Grunderwerb	1 050 000	Mark
Titel 2 Sperrmauer mit Nebenanlagen	3 041 205	"
Titel 3 Straßen- und Wegeverlegung	724 000	"
Titel 4 Hochbauten	40 000	"
Titel 5 Insgemein	484 795	"
Titel 6 Bauzinsen	267 000	"
zusammen:	5 607 000	Mark

B. Talsperrenkraftwerk 420 000 Mark

C. Ausgleichsweiher Derschlag 233 000 Mark

D. Zwischenweiher Wiehlmünden 100 000 Mark

zusammen: 6 360 000 Mark

Träger des Unternehmens.

Träger des Unternehmens ist die Aggertalsperrengenossenschaft. Diese trägt dementsprechend auch das Risiko der Ueberschreitung des Kostenanschlages.

Die Aufbringung des Kapitals von 6 360 000 Mark.

Aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge bei 322 000 Erwerbslosentagewerken und bei dem 1½fachen der ersparten Erwerbslosenunterstützung =	1 246 140	Mark
Darlehn aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge (4½fache der ersparten Erwerbslosenunterstützung)	3 738 420	"
Staatszuschuß aus Fonds des Landwirtschaftsministeriums	800 000	"
Provinzialzuschuß	400 000	"
Darlehn des Kreises evtl. unter Beteiligung der Nachbarkreise	175 440	"
zusammen:	6 360 000	Mark

Nach dem bisherigen Stande der Verhandlungen erscheint es ausichtsreich, daß Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge in der im Kostenanschlag vorgeesehenen Höhe des 1½fachen der ersparten Erwerbslosenunterstützung als Zuschuß und des 4½fachen der ersparten Erwerbslosenunterstützung als Darlehn vom Reich und Staat bewilligt werden. Ferner ist damit zu rechnen, daß aus Fonds des Landwirtschaftsministeriums 800 000 Mark bereitgestellt werden, weil das Unternehmen dazu beitragen wird, Hochwasserschäden zu verhüten und weil es gleichzeitig auch auf die Agger regulierend einwirkt, wodurch wiederum die Gefahr von Uferabbrüchen, Versandung und sonstigen Schäden für die Landeskultur sich mildert. Der Kreis hat das auf ihn entfallende Darlehn bereits übernommen.

Rentabilität.

A. Ausgaben:

Verzinsung und Tilgung der Darlehn von 3 738 420 Mark aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge bei einer Verzinsung von 4% und bei einer Tilgung in 15 Jahren nach 2 Freijahren bei gleichbleibender Annuität nach Ablauf der beiden Freijahre jährlich	307 263,60	Mark
jährliche Betriebskosten	64 400,00	"
	371 663,60	Mark

B. Einnahmen:

Vom Kreise, welchem dafür der Betrieb des Kraftwerkes von der Genossenschaft zwecks Elektrizitätsgewinnung dauernd übertragen wird, (es wird mit einer durchschnittlichen jährlichen Stromerzeugung von 2,7 Millionen K.W. Std. in dem Talsperrenkraftwerk gerechnet) 15 Jahre lang (also bis die Darlehn aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge getilgt sind) ein fester Jahreszuschuß von	148 500,00	Mark
Genossenschaftsbeiträge der Triebwerkbesitzer	175 429,00	"
	323 929,00	Mark

A. Ausgaben 371 663,60 Mark

B. Einnahmen 323 929,00 "

Es bleibt somit ein jährlicher Fehlbetrag von 47 734,60 Mark.

Ferner ist keine Verzinsung und Tilgung des Kreisdarlehens von 175 440 Mark bei den Ausgaben vorgesehen.

Den jährlichen Fehlbetrag will der Kreis auch der Genossenschaft vorläufig vorstrecken. Er hofft dabei, daß es sich ermöglichen läßt, diesen Fehlbetrag mit der Zeit immer mehr zu senken, indem die Genossenschaftsbeiträge durch allmählichen Ausbau der vorhandenen Wassertriebe der beitragspflichtigen Genossen und allmähliche Errichtung weiterer Aggerkraftwerke sich steigern lassen.

Der Kreis glaubt diese Leistung auch deshalb bewirken zu können, weil nach Ablauf von 15 Jahren die Darlehn aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge ganz getilgt sind und dann die Genossenschaft in der Lage sein wird, die vom Kreise jetzt vorgestreckten Beträge zurückzuzahlen, bezw. der Kreis sehr billige elektrische Kraft erhält.

Volkswirtschaftliche Vorteile des Unternehmens.

Die volkswirtschaftlichen Vorteile des Unternehmens liegen nicht allein darin, daß die an der Agger zurzeit bestehenden Triebwerkbesitzer aus dem verbesserten Wasserabfluß große Vorteile ziehen, daß elektrische Energie gewonnen wird, daß Erwerbslose in großer Zahl beschäftigt werden, daß auf den Flußlauf der Agger in einer viele Schäden verhindernden Weise regulierend eingewirkt und daß die Hochwasser-

gefahr gemindert wird, sondern vor allem auch darin, daß mit einer industriellen Hebung des ganzen, mit Klein- und Mittelindustrie besäten Aggertales gerechnet werden kann, indem nimmehr, wie schon gesagt, die Triebwerkbesitzer voraussichtlich ihre Anlagen weiter ausbauen und ganz neue industrielle Anlagen geschaffen werden. Auf billige Antriebskräfte ist besonders die oberbergische Textilindustrie angewiesen. Bei zunehmender Dichte der industriellen Besiedlung wird das Staubecken voraussichtlich auch einmal zu Trinkwasserzwecken in Anspruch genommen werden, und das Unternehmen wird ferner die bei zunehmender Besiedlung gleichfalls zunehmende Verunreinigung des Aggerflusses durch eine gleichmäßige Wasserführung mildern können, also auch in sanitärem Sinne vorteilhaft wirken. Erwähnt sei auch die zu erwartende Verschönerung des Landschaftsbildes, welche der Hebung des Fremdenverkehrs förderlich sein wird.

Die Mitwirkung des Provinzialverbandes.

Eine finanzielle Mitwirkung des Provinzialverbandes läßt sich dadurch begründen, daß der Provinzialverband in Anbetracht der großen Hochwasser der letzten Jahre erhebliche Mittel für Hochwasserschutzmaßnahmen auch an anderen Stellen der Provinz bereitgestellt hat und daß die Förderung der Landeskultur durch Flußregulierung ja zu den Pflichtaufgaben des Provinzialverbandes gehört. Es ist auch zu berücksichtigen, daß, wenn das Unternehmen durch Mitwirkung des Provinzialverbandes zustande kommt, sehr erhebliche Reichs- und Staatsmittel in die Rheinprovinz fließen.

Der Provinzialzuschuß von 400 000 Mark könnte, da der unter der Voraussetzung eines Provinzialzuschusses von 400 000 Mark gegebene Zuschuß aus Fonds des Landwirtschaftsministeriums in Höhe von 800 000 Mark für 1927 nicht sofort in voller Höhe, sondern zunächst nur in Höhe von 600 000 Mark bereitgestellt wird, auch auf 2 Jahre verteilt werden, 1927 300 000 Mark und 1928 100 000 Mark.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag stellt als Provinzialzuschuß zu dem Bau der Aggertalsperre bei Dümmlinghausen eine Summe von 400 000 Mark zur Verfügung und erklärt sich damit einverstanden, daß in den außerordentlichen Haushaltsplan für 1927 unter III. Nr. 4 der Ausgaben zunächst 300 000 Mark als I. Rate eingesetzt werden. Die Bewilligung des Provinzialzuschusses von 400 000 Mark erfolgt unter der Voraussetzung eines Zuschusses aus Mitteln des Landwirtschaftsministeriums in Höhe von 800 000 Mark und unter der Annahme der Bereitstellung der Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Höhe des 1 ½ fachen der ersparten Erwerbslosenunterstützung als Zuschuß und des 4 ½ fachen der ersparten Erwerbslosenunterstützung als Darlehn.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. A den a u e r,
Vorsitzender

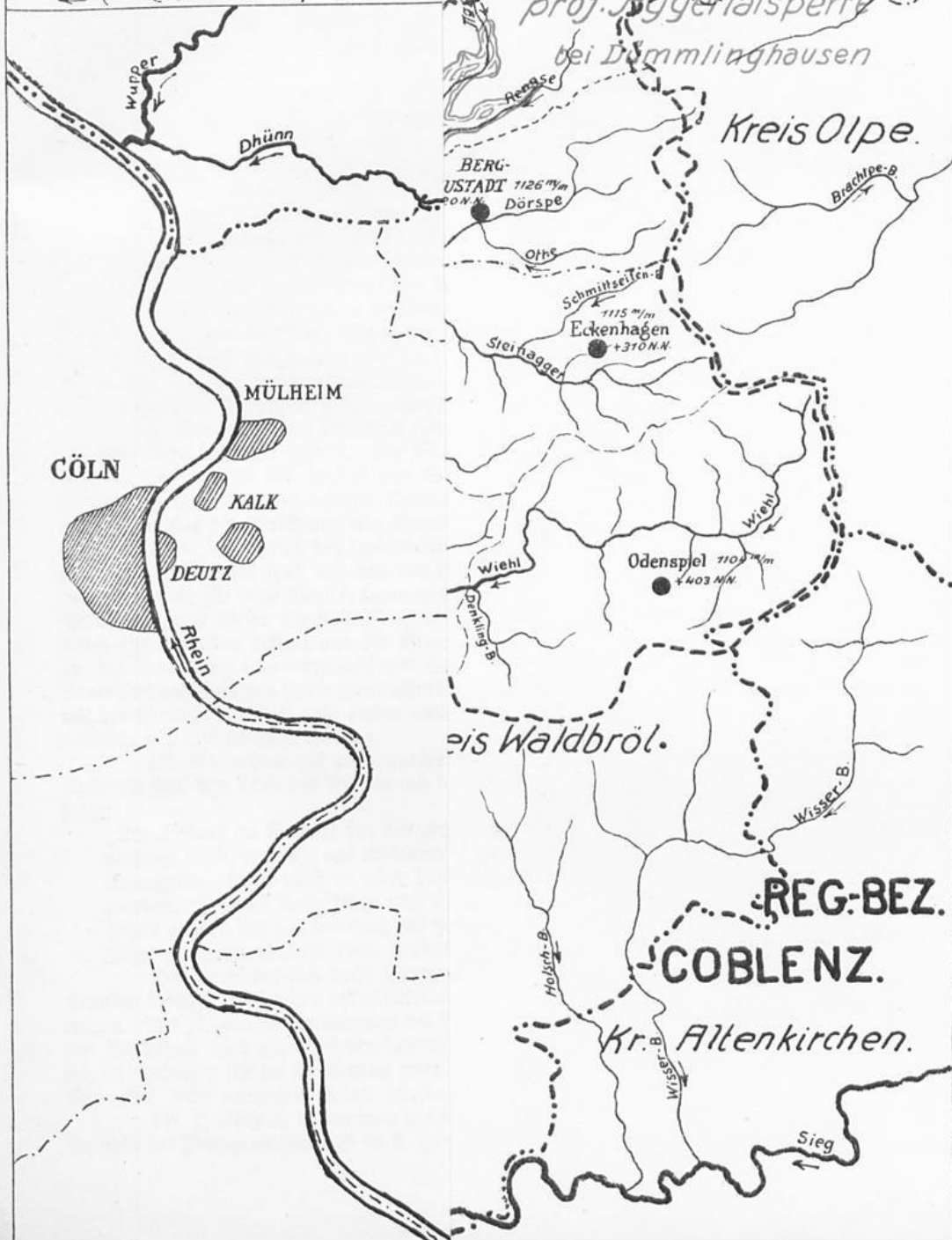
Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Übersichtskarte des Aggergebietes.

BEZ. ARNSBERG.

Kreis Altena.

--- Regierungsbezirksgrenze
- - - Kreisgrenze
- - - Wasserläufe



CÖLN

MÜLHEIM

KALK

DEUTZ

Rhein

proj. Jüggertalsperre
bei Dämmlinghausen

BERG-
UND STADT
DÖRSPE
1126 m

Eckenhagen
1115 m
+370 N.N.

Odenspiel
710 m
+403 N.N.

Kreis Waldbröl.

REG-BEZ.
COBLENZ.

Kr. Altenkirchen.

Wissel-B.

Sieg

Übersichtskarte des Riggergebietes.

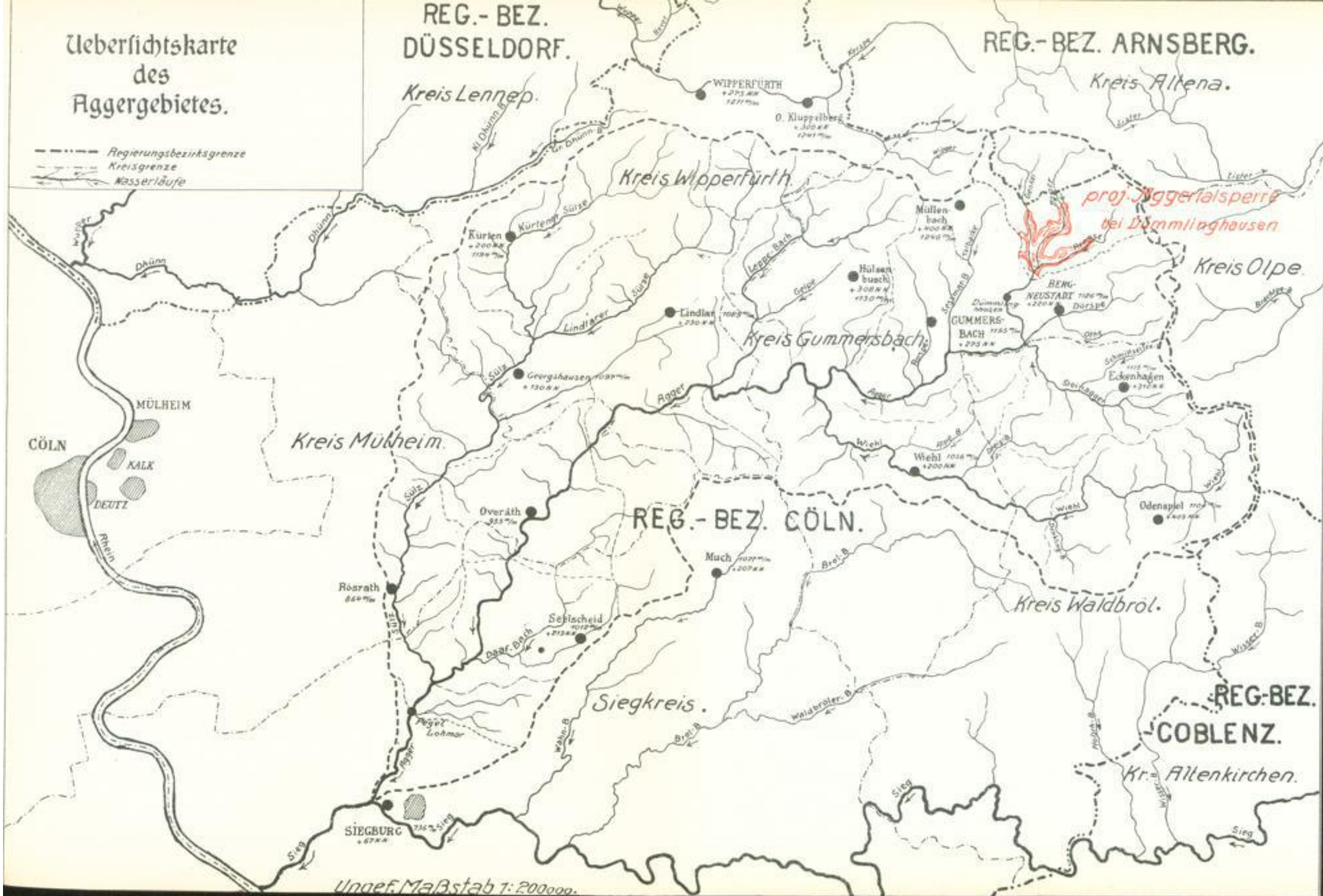
REG.-BEZ.
DÜSSELDORF.

REG.-BEZ. ARNSBERG.

Kreis Lennep.

Kreis Altena.

- Regierungsgrenze
- - - Kreisgrenze
- Wasserläufe



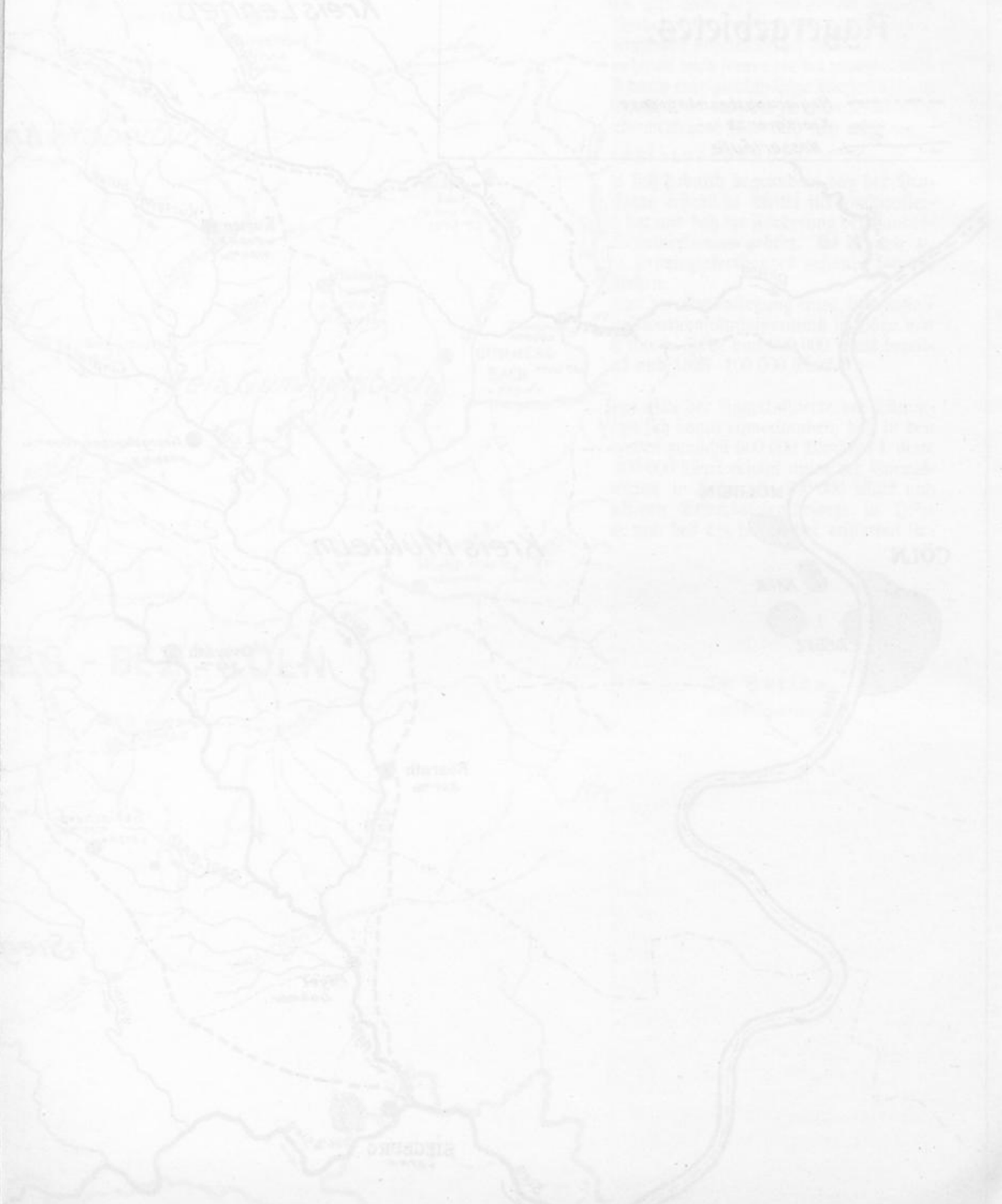
Ungef. Maßstab 1:200000.



REG.-Bez.
DÜSSELDORF

Verwaltungsbezirk
des
Landkreises

Kreis Land



Bericht und Antrag

Anlage 30.
(Drucksache Nr. 27.)

des Provinzialausschusses,

betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen in Baumholder (Reistkreis St. Wendel) und in Much (Siegkreis) sowie Errichtung einer landwirtschaftlichen Gemüsebauschule in Fischenich (Landkreis Köln) und einer Gemüsebauschule in Düsseldorf.

I. Der Kreis Baumholder hat mit Genehmigung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer und des Zentralkuratoriums für das landwirtschaftliche Schulwesen eine landwirtschaftliche Schule in Baumholder errichtet.

Von den Einwohnern der bei Abtrennung des Saargebiets im Jahre 1920 verbliebenen Teile des Kreises St. Wendel sind etwa $\frac{2}{3}$ Kleinbauern. Die Lage der Landwirtschaft ist in diesen Teilen außerordentlich kritisch, insbesondere dadurch, daß das Saargebiet, das für den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte und für den Bezug von Düngemitteln in Frage kam, nunmehr der dortigen Landwirtschaft verschlossen ist. Die bäuerliche Bevölkerung befindet sich infolge dieser Verhältnisse in einer geradezu verzweifelten Lage. Eines der wenigen Mittel, dieser besonderen Notlage der Landwirtschaft im Reistkreise Rechnung zu tragen, war die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule, deren Leiter in mannigfacher Beziehung den Landwirten durch Rat und praktische Versuche helfen und im besonderen den bäuerlichen Nachwuchs heranbilden soll. Die landwirtschaftliche Schule in St. Wendel ist für den größten Teil des Reistkreises kaum erreichbar. Die nächstgelegenen landwirtschaftlichen Schulen in Meisenheim sowie in dem benachbarten Birkenfeld kommen ebenfalls wegen der weiten Entfernung und schlechten Verbindung für einen großen Teil des Reistkreises und zwar gerade für den am meisten gefährdeten Teil nicht in Frage. Der Kreistag hat sich zu den von der Landwirtschaftskammer geforderten Leistungen verpflichtet; der Errichtung der Schule dürften deshalb Bedenken nicht entgegenstehen.

II. Ferner hat der Siegkreis einen Antrag auf Errichtung einer zweiten landwirtschaftlichen Schule mit dem Sitze in Much gestellt. Im Siebkreise ist bereits eine landwirtschaftliche Schule in Hennef vorhanden, die aber für den Besuch von Schülern aus den bergischen Bürgermeistereien wegen der weiten Entfernungen und der ungünstigen Verkehrsverhältnisse kaum in Betracht kommt. Wenn auch in den letzten Jahren, infolge der Errichtung von Autobuslinien die Verkehrsverhältnisse etwas günstiger geworden sind, so ist immerhin der Besuch der landwirtschaftlichen Schule in Hennef durch Schüler aus den Bürgermeistereien des Siebkreises nach wie vor mit derartigen Schwierigkeiten und so erheblichen Kosten verbunden, daß die Schule für diese Bezirke kaum in Frage kommt. Der Kreistag des Siebkreises hat sich daher unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse grundsätzlich mit der Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule in Much einverstanden erklärt und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die seitens der Landwirtschaftskammer an die Errichtung landwirtschaftlicher Schulen geknüpften Bedingungen zu übernehmen. Vorstand der Landwirtschaftskammer sowie Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Schulwesen haben sich ebenfalls mit der Errichtung der Schule einverstanden erklärt. Es dürften deshalb keine Bedenken bestehen, der Errichtung der Schule zuzustimmen.

III. Außerdem hat der Landkreis Köln den Antrag gestellt, eine landwirtschaftliche Gemüsebauschule im südlichen Teile des Kreises mit dem Sitze in Fischenich zu errichten und begründet den Antrag wie folgt:

„Der Bedarf an Gemüse für das Kölner Gebiet, das zurzeit zum großen Teil durch Auslandseinfuhr versorgt wird, verlangt aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen eine Steigerung der heimischen Erzeugung. Diese muß in erster Linie durch eine Förderung der fachtechnischen Leistungen angestrebt werden. Da das Vorgebirge und mit ihm ein Teil des Landkreises zu dem wichtigsten Gemüsebauggebiet gehört, hat der Kreistag auf wiederholte Vorstellungen der Gemüsezüchter des Kreises, in seiner Sitzung am 22. Januar 1926 einstimmig die Errichtung einer Gemüsebauschule beschlossen.“

Der Kreis hat sich durch Vertrag mit der Landwirtschaftskammer zu den bei landwirtschaftlichen Schulen üblichen Leistungen verpflichtet und wird auch für die Einrichtung der gärtnerischen Anlagen Sorge tragen. Das Zentralkuratorium und der Vorstand der Landwirtschaftskammer erkannten in ihren Sitzungen das Bedürfnis nach einer solchen landwirtschaftlichen Spezialschule für das Vorgebirge an und sprachen sich infolgedessen für die Errichtung einer solchen Anstalt in Fischenich aus, sodaß der Errichtung der Schule Bedenken nicht entgegen stehen dürften.

IV. Schließlich haben noch der Stadt- und Landkreis Düsseldorf in der Stadt Düsseldorf auf dem Gelände der Frühgemüsebau-G. m. b. H. eine Gemüsebauschule errichtet. Der Vorstand der Landwirtschafts-

Kammer und das Zentralfuratorium für das landwirtschaftliche Schulwesen haben das Bedürfnis für Errichtung einer solchen Gemüsebauschule anerkannt und sich für die Errichtung dieser Schule ausgesprochen.

Seit Jahrzehnten besteht in der nächsten Umgebung von Düsseldorf ein umfangreicher, gärtnermäßig betriebener Gemüsebau, der für seine Erzeugnisse ausschließlich in der benachbarten Großstadt Absatz findet und so für die Versorgung dieses mit Industrie stark durchsetzten Gebietes mit Gemüse von größter Bedeutung ist. In den Kreisen der hier ansässigen Gemüsebauern und Gärtnern ist es immer als ein Bedürfnis empfunden worden, den Gemüsebau auf eine neuzeitliche, rationelle Grundlage zu stellen. Es wurde deshalb zunächst der Antrag gestellt, der landwirtschaftlichen Schule zu Ratingen bei Düsseldorf eine Gemüsebauschule anzugliedern. Da aber die landwirtschaftliche Schule zu Ratingen nicht im eigentlichen Gemüsebaugebiet liegt, mußte die Gemüsebauschule räumlich von der landwirtschaftlichen Schule in Ratingen getrennt und in Düsseldorf errichtet werden. Die Oberleitung der Schule bleibt jedoch dem Direktor der landwirtschaftlichen Schule in Ratingen unterstellt. Die Errichtung der Schule auf dem Gelände der Stadt Düsseldorf empfahl sich auch deshalb, weil hier bereits ein 1250 qm großes Kalt- und Warmhaus, eine Frühbeetanlage, Freiland mit Berieselungsanlage und ein mustergültiger Obstgarten vorhanden ist.

Stadt- und Landkreis Düsseldorf haben die von der Landwirtschaftskammer geforderten Verpflichtungen übernommen.

Nach Vorstehendem beehrt sich der Provinzialausschuß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag ist mit der Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen in Baumholder und in Much sowie mit der Errichtung der Gemüsebauschulen in Fischenich und Düsseldorf einverstanden und stellt die üblichen Provinzialzuschüsse pp. vom Eröffnungstage ab zur Verfügung, bei den Gemüsebauschulen in Höhe von 1000 Mark für Fischenich und 500 Mark für Düsseldorf.“

Düsseldorf, den 1. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 81.

(Drucksache Nr. 28.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betr. eine Uebersicht über die bei den einzelnen Haushaltsplänen vorhandenen Beamtenstellen, über Vergleichszahlen der Beamten und Angestellten sowie der Personalausgaben im Jahre 1914 und im Haushaltsplan 1927.

Bei der Beratung des Haushaltsplanes der Hauptverwaltung für das Rechnungsjahr 1926 ist in der Sitzung des I. Fachausschusses am 25. März 1926 der Wunsch ausgesprochen worden, daß Vergleichszahlen des Jahres 1914 über Anzahl der Beamten und Befoldungsaufwand in den Haushaltsplänen angegeben würden, ferner wurde gewünscht, daß in den einzelnen Haushaltsplänen bei der Uebersicht über die Beamten angegeben werde, welche Beamten getrennt nach Amtsbezeichnungen in den einzelnen Gruppen vorhanden sind.

Diesem, von den Rednern der Fraktionen in den Sitzungen des Provinziallandtags selbst aufgenommenen und auf die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen erweiterten Wunsche wird im folgenden entsprochen. Allerdings erwies es sich nicht als möglich, die Uebersicht über die Einzelverteilung der Beamten in die einzelnen Haushaltspläne selbst aufzunehmen. Abgesehen davon, daß die Pläne dadurch an Uebersichtlichkeit verlieren würden, stand dem insbesondere im Wege, daß dadurch ein völliger mit erheblichen Kosten verbundener Neufuß des jetzt von Jahr zu Jahr im Saß stehenden Haushaltsplanes notwendig geworden wäre. Die gewünschten Angaben werden daher hier in Form der vorliegenden besonderen Drucksache gegeben; für die folgenden Jahre würden sie, wenn es gewünscht wird, in den Vorbericht zum Haushaltsplan aufgenommen werden können, der nach dem Wunsche des Provinziallandtags alle erläuternden Ausführungen enthalten soll, während der Haushaltsplan der besseren Uebersicht wegen ein reines Zahlenwerk darstellen soll.

I. Nachweisung über die Verteilung der in den Haushaltsplänen eingesetzten Beamtenstellen.

	Zahl der Beamten in Befoldungsgruppe:													Summe
	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIIa	XIII	Befol- dungs- gruppe	

1. Hauptverwaltung:

Amtsgehilfen u. Hauswarte	2	1															3
Obergeldzähler			1														1
Kraftwagenfahrer			1														1
Hausinspektoren			1														1
Kanzleisekretäre und „Ober- sekretäre				9	4												13
Verwaltungsassistenten, „Sekretäre u. „Obersekret.			16	20	10												46
Landessekretäre, Landes- obersekretäre, Landes- inspektoren und „Ober- inspektoren				4	17	30	23										74
Techn. Landesobersekretäre, „Inspektoren und „Ober- inspektoren					3	3	1										7
Landesarchitekten und „Oberarchitekten							1	2									3
Landesoberingenieure								3									3
Landesamtsmänner und Landesoberamtsmänner								11	1								12
Kassierer und Kassendirektor								1	1								2
Direktor der Liegenschaften									1								1
Prov. Bauräte											3	1					4
Landesverwaltungsräte und „Direktor										3		2					5
Landesräte, Landesmedizi- narräte, Landesbauräte und „Oberbauräte													12				12
Ständiger Stellvertreter des Landeshauptmanns																1	1
Landeshauptmann																1	1
zusammen:	2	1	19	33	34	33	25	17	6		5	1	12	2			190

2. Prov. Straßenverwaltung:

Straßenmeister					37	63											100
Techn. Inspektoren						3	9										12
Prov. Bauräte											12						12
zusammen:					37	66	9				12						124

	Zahl der Beamten in Besoldungsgruppe:													Summe	
	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIIa	XIII	Gebetsgruppe		Gehaltsbehold
3. Fürsorgeerziehung Minderjähriger:															
Amtsgehilfen	1														1
Kanzleiaffistenten, -Sekretäre und -Obersekretäre			1	4	1										6
Verwaltungsaffistenten, -Sekretäre und -Obersekretäre			2	3	3										8
Landesobersekretäre, -Inspektoren u. -Oberinspektoren					2	25	7								34
Landesamtsmänner								1							1
Landesverw.-Räte									2						2
Landesräte													3		3
zusammen:	1		3	7	6	25	7	1	2				3		55
4. Prov.-Erziehungsheime:															
Pförtner	2														2
Erzieher	15	39													54
Wirtschafterinnen	1	2	1												4
Gutsverwalter			1	3											4
Hausinspektoren				4											4
Anstaltssekretäre				3	1										4
Anstaltsobersekretäre					1										1
Werkehrmeister				24											24
Maschinenmeister					4										4
Lehrer							2								2
Verw.-Oberinspektoren								7							7
Rentmeister								4							4
Anstaltsärzte								1							1
Anstaltspfarrer									1						1
Direktoren										3	1				4
zusammen:	18	41	2	34	6		2	12	1		3	1			120
5. Prov.-Arbeitsanstalt Brauweiler:															
Aufsichtspersonal		30	38	4											72
Werkmeister u. -meisterinnen			1	17											18
Handwerker u. Maschinenwärter		1	2												3
Maschinenmeister				1											1
Hausväter			1	1											2
Verpflegungsmeister				1											1
Gutsverwalter				1											1
Anstaltsbuchführer, -Sekretäre und -Obersekretäre			1	8	2										11
Lehrer und Lehrerin						2									2
Büroinspektor und Verw.-Inspektor							2								2
Rentmeister								1							1
Arbeitsinspektor								1							1
Anstaltspfarrer									1	1					2
Oberarzt										1					1
Direktor										1					1
zusammen:		31	43	33	2	2	2	2	1	3					119

	Zahl der Beamten in Befoldungsgruppe:													Summe	
	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIIa	XIII	Gonbers- gruppe		Einzel- Beamt
6. Prov.-Heil- und Pflegeanstalten:															
Boten und Pfortner	7														7
Hausmeister			1												1
Pflegepersonal	54	287	77	13											431
Handwerksmeister und Handwerker	10	50 ¹ / ₄	59												119 ¹ / ₂
Maschinen- und Obermaschinenmeister . .					1 ² / ₃	5									6 ² / ₃
Wäsche- und Küchenpersonal	6	1	3	10											20
Anstaltsbuchführer, „Sekre- täre und -Obersekretäre .			8	19	17										44
Gutsverwalter und Obergärtner			1	11		1									13
Betriebsingenieur								1							1
Kontrollmeister und Verwal- tungsüberinspektor					1			14							15
Anstaltsapotheker									3	2					5
Anstaltsärzte									11	20		1			32
Anstaltspfarrer									1 ¹ / ₂	2					3 ¹ / ₂
Direktoren												6			6
zusammen:	77	338 ¹ / ₂	149	53	19 ¹ / ₃	6		15	15 ¹ / ₂	24		7			704 ¹ / ₂
7. Orthopädische Prov.-Kinderheilanstalt:															
Lehrer							1	1							2
Anstaltsarzt									1						1
Direktor										1					1
zusammen:							1	1	1	1					4
8. Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene:															
Kanzleisekretäre				1											1
Verwaltungsassistenten, „Sekretäre u. -Obersekre- täre			6	6	1										13
Landesobersekretäre und -Inspektoren					3	6									9
Landesamtsmänner								1							1
Landesverw.-Räte									1						1
Landesräte													1		1
zusammen:			6	7	4	6		1	1				1		26
9. Landes-Arbeits- und Berufsamt:															
Kanzleisekretäre				1											1
Verwaltungsekretäre				1											1
Landesobersekretäre und -Oberinspektoren					2	2	1								5
Geschäftsführer									5 ¹ / ₂						5 ¹ / ₂
Direktor													1		1
zusammen:				2	2	2	1		5 ¹ / ₂				1		13 ¹ / ₂
10. Prov.-Institut für Arbeits- u. Berufsforschung:															
Verkehrsmeister			1												1
Geschäftsführer									1 ¹ / ₂						1 ¹ / ₂
zusammen:			1						1 ¹ / ₂						1 ¹ / ₂

	Zahl der Beamten in Besoldungsgruppe:												Summe		
	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIIa	XIII		Ember- gruppe	Einzel- gehalt
11. Prov.-Hebammen-Lehranstalt Eibfeld:															
Wäscheaufseherin	1														1
Bote	1														1
Hebammen und Ober- hebammen		6	1												7
Heizer und Maschinenwärter		2	1												3
Oberwirtschafterin			1												1
Anstaltssekretäre			2		1										3
Rentmeister								1							1
Direktor											1				1
zusammen:	2	8	5		1			1			1				18
12. Prov.-Taubstummenanstalten:															
Hausmeister		2													2
Heizer		1													1
Tbft.-Lehrer u. -Lehrerinnen					2		27	60							89
Direktoren									1	8					9
zusammen:		3			2		27	60	1	8					101
13. Prov.-Blindenunterrichtsanstalten:															
Heizer		$\frac{1}{2}$													$\frac{1}{2}$
Maschinenwärter			1												1
Handwerksmeister			5	4											9
Maschinenmeister					$\frac{1}{3}$										$\frac{1}{3}$
Anstaltssekretäre			1		1										2
Kindergärtnerin					1										1
Turn- u. Handarbeitslehrerin						1									1
Musiklehrer							2								2
Blindenlehrer und -Lehrerinnen							7	6							13
Pfarrer									$\frac{1}{2}$						$\frac{1}{2}$
Direktoren										2					2
zusammen:		$\frac{1}{2}$	7	4	$2\frac{1}{3}$	1	9	6	$\frac{1}{2}$	2					$32\frac{1}{3}$
14. Prov.-Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft:															
Wirtschafterinnen	2														2
Weinbergswarte			2												2
Anstaltsgärtner			1												1
Werklehrmeister			1												1
Weingutsverwalter				2											2
Kassensekretäre					1										1
Wein- und Obstbaulehrer bzw. -Inspektoren							6								6
Landwirtschaftslehrer								3							3
Weinbauoberinspektor								1							1
Direktoren										2	1				3
zusammen:	2		4	2	1		6	4		2	1				22
15. Förderung von Kunst und Wissenschaft:															
Assistent am Denkmäler- archiv					1										1
Landesbaumeister								1							1
Prov.-Konfervator											1				1
zusammen:					1			1			1				3

	Zahl der Beamten in Besoldungsgruppe:													Ober- gruppe	Einzel- behalte	Summe
	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIIa	XIII				
16. Provinzial-Museen																
Buchführer und Hausmeister			1	1												2
Rufkos								1								1
Direktorialassistenten und Professoren										3						3
Museumsdirektoren												2				2
zusammen:			1	1				1		3		2				8
17. Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“:																
Hauswarte, Amtsgehilfen und Amtsobergehilfen . .	3	2														5
Kraftwagenführer			1													1
Obergeldzähler			1													1
Kanzlei-Assistenten, „Sekre- täre und „Obersekretäre			3	9	8											20
Verwaltungs-Assistenten, „Sekretäre u. „Obersekret.			37	63	25											125
Landes-Sekretäre, „Ober- sekretäre, „Inspektoren und „Oberinspektoren				16	26	81	40									163
Technische Landes-Ober- sekretäre und -Inspektoren						2										2
Landesarchitekten							1									1
Verwaltungsoberinspektoren							1	7								8
Landesamt männer								12								12
Statistiker										1						1
Raffierer u. Raffendirektor .									1	1						2
Landesoberamt männer . . (Bürodirektoren)										1						1
Landesverwaltungsräte . .											1					1
Landesräte													8			8
Vizepräsident															1	1
zusammen:	3	2	42	88	59	83	42	20	3			1		8	1	352
18. Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft:																
Amtsgehilfen	2															2
Kanzlei-Sekretäre und „Obersekretäre				1	3											4
Verwaltungs-Sekretäre und „Obersekretäre				1	2											3
Landes-Sekretäre, „Ober- sekretäre, „Inspektoren u. „Oberinspektoren				1		8	6									15
Technische Landesobersekre- täre, „Inspektoren und „Oberinspektoren					2	1	1									4
Landesamt männer								1								1
Geschäftsführer										1						1
Landesräte und Landes- medizinalräte													2			2
zusammen:	2			3	7	9	7	1	1					2		32

	Zahl der Beamten in Besoldungsgruppe:													Summe	
	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIIa	XIII	Ember- gruppe		Einzel- gehalt
19. Prov.-Feuerversicherungsanstalt:															
Amtsgehilfen und -Ober- gehilfen	2	2													4
Geldzähler		1													1
Oberbotenmeister (Haus- inspektoren)			1												1
Kanzlei-Assistenten, -Sekre- täre, -Obersekretäre und -Vorsteher			4	25	10	3									42
Verwaltungs-Assistenten, -Sekretäre und -Ober- sekretäre			16	33	17										66
Landes-Sekretäre, -Ober- sekretäre, -Inspektoren u. Oberinspektoren				7	31	60	24								122
Technische Landes-Ober- sekretäre und -Inspektoren					2	4									6
Forsttechnische Landesober- inspektoren							1								1
Landes-Architekten und -Oberarchitekten							4	1							5
Landesamtämner (Rent- meister)								11							11
Bürodirektoren (Landes- oberamtämner)									2						2
Rechnungsdirektoren									1						1
Provincial-Versicherungs- räte										1					1
Landesversicherungsräte												4			4
Direktor													1		1
Generaldirektor														1	1
zusammen:	2	3	21	65	60	67	29	12	3	1		4	1	1	269

20. Landesbank der Rheinprovinz:

Kraftwagenführer			1												1
Hausinspektoren			2												2
Verwaltungs-Assistenten und -Sekretäre			4	13											17
Landesbank-Buchhalter, -Obersekretäre, -Oberbuch- halter, -Inspektoren- und -Oberinspektoren				3	31	47	21								102
Landesbankprokuristen								14							14
Landesbankräte									8						8
Landesbanksyndikus									1						1
Abteilungsdirektoren										4					4
Stellv. Direktoren												2			2
Landesbankdirektoren													6		6
Generaldirektoren														2	2
zusammen			7	16	31	47	21	14	9	4		2	6	2	159

	Zahl der Beamten in Besoldungsgruppe:													Summe	
	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIIa	XIII	Sonder- gruppe		Einzel- gehalt
21. Prov.-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz:															
Verwaltungs-Assistenten und -Sekretäre			3	1											4
Landes-Obersekretäre und -Inspektoren					1	4									5
Landesamtänner								1							1
Prov.-Versicherungsräte . .									1	1					2
Direktor													1		1
zusammen:			3	1	1	4		1	1	1			1		13

II. Vergleichende Angaben über die Zahl der Beamten und Angestellten und ihre Einkommen im Jahre 1914 und 1927.

In den auf Seite 92 des Haushaltsplanes aufgeführten Verwaltungszweigen waren im Jahre 1914 931 Beamte und 2846 Angestellte, zusammen also ein Personal von 3777 Köpfen beschäftigt. Nach der Zusammenstellung auf Seite 93 beträgt die Zahl der Beamten für 1927 1542 und die Zahl der Angestellten 2493 (das geistliche Pflegepersonal muß hierbei außer Ansatz bleiben), zusammen 4035 Köpfe.

Es hat mithin bei den Beamten eine Vermehrung um 611 oder 66% und bei den Angestellten eine Verminderung von 353, das ist 12,4% stattgefunden, insgesamt ergibt sich eine Vermehrung von 6,8%.

Die Vermehrung des Beamtenstandes von 931 auf 1542 Köpfe ergibt sich

- aus den inzwischen neu hinzugekommenen Verwaltungsaufgaben (Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Krüppelfürsorge nebst Orthopädischer Kinderheilanstalt, Landesjugendamt, Arbeits- und Berufsamt nebst Provinzial-Institut für Arbeits- und Berufsforschung und das im Jahre 1914 noch nicht bestehende Erziehungsheim Euskirchen) mit insgesamt 80 Beamten;
- aus der Ueberführung zahlreicher früher nur im Angestelltenverhältnis tätiger Personen ins Beamtenverhältnis. Es sind auf Grund eines Beschlusses des Provinzialausschusses vom 14. Februar 1922 insgesamt 562 Angestellte ins Beamtenverhältnis übernommen worden und der Haushaltsplan 1927 sieht Umwandlung von weiteren 105 Angestelltenstellen in Beamtenstellen vor.

Werden die zu 1. und 2. aufgeführten Beamtenstellen von der jetzigen Zahl von 1542 Beamten abgezogen, so ergibt sich, daß in dem Aufgabentreife von 1914 und auf den damals mit Beamten besetzten Stellen heute 136 Beamte weniger als 1914 angestellt sind. Bei den unter 1. aufgeführten neuen Verwaltungsaufgaben sind aber weiterhin auch 196 Angestellte beschäftigt; wird diese Zahl von der Gesamtzahl der Angestellten abgezogen, so vermindert sich diese von 2493 auf 2297. Demnach beträgt der Personalbestand nach Abzug der bei den neu hinzugekommenen Verwaltungsgebieten beschäftigten Personen noch 3759 Köpfe; er ist also um 18 geringer als 1914.

Der Vermehrung der Aufgaben steht andererseits gegenüber der Wegfall des Saargebiets und der Kreise Eupen und Malmedy. In diesen Bezirken waren 1914 35 Beamte und 194 Angestellte zusammen 229 Personen tätig. Zieht man diese von dem Gesamtbestand des Jahres 1914 mit 3777 Köpfen ab, so ergibt sich ein Rest von 3448, dem heute ein Bestand von 3759 gegenübersteht. Das bedeutet eine Vermehrung von nur 311 Köpfen oder 8,2%, trotz Verkürzung der Arbeitszeit in den Provinzialanstalten und erheblich gestiegener Arbeitsanforderungen auf allen Gebieten der Provinzialverwaltung.

Im Haushaltsplan 1914 betrug der gesamte Besoldungsaufwand für Beamte und Angestellte rund 6 600 000 Mk. gegenüber einer Schlußsumme des Haupthaushaltsplanes von 38 190 981 Mk. Die Personalausgaben machten also vom Etat 17,29% aus.

Der auf Seite 93 des Etats 1927 angeführte Personalauswand des Jahres 1927, von welchem der Betrag für das geistliche Pflegepersonal sowie von den Beträgen für Angestellte und Hauspersonal die in den Lohntiteln enthaltenen anteiligen Beiträge der Provinz zu den Sozialversicherungen abgezogen

werden müssen, da sie auch in den Vergleichszahlen des Jahres 1914 nicht enthalten sind, beträgt 11 490 408 Mk. Diese Summe macht von der Schlußsumme des Haushaltsplanes 1927 (Nettohaushalt und außerordentlicher Haushalt) in Höhe von 117 814 634 Mk. (Seite 5 des Haushaltsplanes) 9,75% aus.

Es hat sich also die Summe des Haushaltsplanes um rund 200% gegenüber 1914, die Beträge für Personalaufwendungen um 74% gegen 1914 erhöht.

Auf den Kopf des Beamten und Angestellten berechnet ergab sich für 1914 ein Durchschnittseinkommen von 6 600 000:3777 = 1747 Mk. jährlich. Für den Haushaltsplan 1927 errechnet sich ein Durchschnittseinkommen von 11 490 408:4035 = 2847 Mk. jährlich oder 62,09% mehr. Hierbei ist der Einfluß der Sozialzulagen auf die jetzigen Gehälter zu beachten. Nimmt man an, daß von den 4035 Beamten etwa $\frac{2}{3}$, das sind rund 2600 Personen, Bezüher eines Frauenzuschlages sind und daß auf jeden Empfänger eines Frauenzuschlages im Durchschnitt $1\frac{1}{2}$ Kinderzuschlag des mittleren Alters entfällt, so ergibt sich je Person ein monatlicher Sozialzuschlag von 42 Mk., wozu noch ein geringer örtlicher Sonderzuschlag von 3 Mk. hinzuzurechnen ist. Es sind demnach für 2600 Personen jährlich 540 Mk. = 1 404 000 Mk. Sozialzuschläge anzusetzen, was wiederum durch die Gesamtzahl der Beamten und Angestellten geteilt auf den Kopf rund 350 Mk. jährlichen Anteil an Sozialzuschlägen ergibt. Wird dieser Betrag von 350 Mk., von dem Einkommen von 2847 Mk. abgesetzt, so verbleibt ein Durchschnittseinkommen von 2497 Mk., welches eine Steigerung von 42,9% gegenüber dem Durchschnittseinkommen des Jahres 1914 ausmacht.

Es ist infolge des völlig geänderten Aufbaues der Besoldungsordnungen von 1914 und von heute nicht möglich, Angaben darüber zu machen, in welcher Weise die Beamten der einzelnen heutigen Gehaltsgruppen im Durchschnitt seit 1914 sich im Gehalte verbessert haben. Insbesondere verbietet sich ein derartiger Versuch schon, weil heute Beamte derselben Laufbahn infolge der Einführung der Auf-rückungs- und Beförderungstellen in mehrere, manchmal 3 und 4 Gruppen untergebracht sind, welche früher eine einheitliche Besoldungsgruppe bildeten. Nicht einmal eine Einteilung in die Beamten des höheren Dienstes, schwierigen oder einfachen Bürodienstes ist mit Sicherheit durchzuführen, infolge der in der jetzigen Besoldungsordnung eingeführten sogenannten Verzahnungsstellen. Immerhin können einzelne Kategorien von Angestellten oder Beamten in ihren früheren und jetzigen Bezügen verglichen werden. Dabei ergibt sich einmal, daß insbesondere die sozial schlechter gestellten Kreise starke Aufbesserungen erfahren haben. So z. B. hat sich das Durchschnittseinkommen der Straßenwärter von 1058 Mk. auf 1958, also um 85%, dasjenige der Pfleger von 1444 auf 2452 Mk., also um 69,8%, das der Pflegerinnen von 945 Mk. auf 1502 Mk., also um 59% erhöht und zu anderen sind die Erhöhungen, wie z. B. diejenigen der Taubstummenlehrer und -Lehrerinnen von durchschnittlich 3711 Mk. auf 6598 Mk., das ist um 77%, durch die Eingruppierung, welche diese in der staatlichen Besoldungsordnung gefunden haben, zwangsweise gegeben.

III. Vergleichende Angaben über die Zahl und Einkünfte der Pensionäre und Hinterbliebenen im Jahre 1914 und 1927.

Zur Zeit sind aus den auf Seite 92, 93 des Haushaltsplanes aufgeführten Verwaltungszweigen 285 Pensionäre vorhanden, welche sich verteilen auf die

Gruppe	III	mit	5
"	IV	"	45
"	V	"	73
"	VI	"	37
"	VII	"	28
"	VIII	"	33
"	IX	"	24
"	X	"	18
"	XI	"	4
"	XII	"	6
"	XIIa	"	5
"	XIII	"	2
Sondergruppe		"	4
Einzelgehälter		"	1

Diese 285 Pensionäre beziehen 972 178 Mf. an Ruhegehältern nebst Zuschlägen, sodaß auf den Kopf im Durchschnitt 3411 Mf. entfallen.

Im Jahre 1914 waren 181 Pensionäre vorhanden, welche bei einem Gesamtaufwand von 379 069 Mf. im Durchschnitt 2094 Mf. bezogen.

Die Erhöhung des Betrages erklärt sich einmal aus der Heraufsetzung des Höchstbetrages des Ruhegehaltes, zumeist aber aus der Aenderung der Gesetzgebung, welche heute die Ruhestandsbeamten an jeder Erhöhung der Beamtengehälter teilnehmen läßt, während ihre Pension früher nicht über den bei ihrer Versetzung in den Ruhestand nach dem zu diesem Zeitpunkte geltenden Besoldungsstande festgesetzten Betrag hinausgehen konnte.

An Hinterbliebenen sind aus den obengenannten Verwaltungszweigen z. Bt. 232 Witwen und 87 Waisen vorhanden. Unter Hinzurechnung des Waisengeldes beziehen diese Witwen 507 938 Mf., das ist im Durchschnitt 2190 Mf. Die entsprechenden Zahlen aus dem Jahre 1914 betragen bei 183 Witwen und 70 Waisen und einem Gesamtbezüge von 184 597 Mf. auf den Kopf einer Witwe rund 1000 Mf. Hier ergibt sich die bedeutende Erhöhung außer den für die Pensionäre angeführten Gründen aus der Erhöhung des Witwengeldes von früher 40 auf jetzt 60% der Pension des Ehemannes.

Bei der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz sind 67 Ruhestandsbeamte mit 278 233 Mf. Bezügen (1914 6 Beamte mit 12 276 Mf.), bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 7 Pensionäre mit 29 667 Mf. (1914 1 mit 3816 Mf.), bei der Feuerversicherungsanstalt 24 Pensionäre mit 117 658 Mf. (9 mit 23 077 Mf.), bei der Landesbank 16 mit 80 550 (4 mit 13 060 Mf.) vorhanden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von dem vorstehenden Bericht Kenntnis nehmen.“

Düsseldorf, den 28. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht

Anlage 32.

(Drucksache Nr. 29.)

des Provinzialausschusses

über die Verwendung der auf Veranlassung des 68. und 69. Provinziallandtages von der Landesbank der Rheinprovinz bereitgestellten Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues.

Die Landesbank hat im Jahre 1926 und in den ersten Monaten des Jahres 1927 gemäß den Beschlüssen des 68. und 69. Provinziallandtages weitere Mittel für Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung gestellt und zwar:

1926	7 122 000 Mf.
1927	
bis jetzt	4 000 000 Mf.

Ueber die Verwendung der gesamten seit 1924 bereitgestellten Mittel gibt die nachstehende Liste Auskunft:

Jahr	bereitgestellte Summe	Zahl der geförderten Wohnungen	Zahl der Bürgermeistereien, in denen gebaut wurde.
1924	2 500 000 Mf.	850	106
1925	6 964 000 "	2 300	203
1926	7 122 000 "	2 774	240
1927	4 000 000 "	1 120	111

Von der Gesamtsumme der bis jetzt verteilten Darlehen in Höhe von 20 186 000 M. (für 1927 ist ein Restbetrag von 400 000 M. vorläufig zurückgestellt) entfallen auf die einzelnen Regierungsbezirke folgende Beträge:

	1924/1925	1926	1927
Reg.-Bezirk Düsseldorf	5 200 000	4 124 500	1 925 000
Köln	1 716 000	1 209 500	907 000
Aachen	1 323 000	700 000	172 000
Koblenz	708 000	734 500	481 000
Trier	476 000	353 500	120 000

Es darf erwartet werden, daß im laufenden Jahre noch weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden, die vornehmlich den südlichen Regierungsbezirken zugute kommen sollen.

Die Bearbeitung der Darlehnsanträge erfolgt wie in früheren Jahren durch die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft, die neben der Prüfung der finanziellen Grundlagen auch eine sorgfältige Begutachtung und, soweit dies notwendig war, eine Uebersetzung der Bauentwürfe vornimmt; desgleichen hat sie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kräfte auch die Ausführung der mit Darlehen der Landesbank unterstützten Wohnungsbauten einer technischen Prüfung unterworfen.

Die endgültige Verteilung der Darlehnsbeträge liegt in den Händen eines vom Provinzialausschuß bestellten Unterausschusses, dem außer 3 Mitgliedern des Provinzialausschusses ein Vertreter des Verbandes der Rheinischen Baugenossenschaften angehört.

Die Gelder sind bisher als Zwischenkredite ausgegeben und sollen vorläufig auch noch nicht in Hypotheken umgewandelt werden, da nach Ansicht der Landesbank die Verhältnisse des Geldmarktes hierfür z. Zt. noch nicht fest genug sind.

Außer diesen Mitteln hat die Landesbank im Laufe der letzten Jahre ohne Vermittlung der Wohnungsfürsorge-Gesellschaft für den gemeinnützigen Wohnungsbau noch weitere 6 700 000 Mark zur Verfügung gestellt, wozu noch 6 000 000 Mark Reichszwischenkredit kommen, die durch Vermittlung der Landesbank ausgegeben sind.

Der Provinziallandtag wird gebeten, von dieser Mitteilung Kenntnis zu nehmen.

Düsseldorf, den 28. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A ben a u e r,
Vorsitzender.

Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Anlage 33.

(Druckfache Nr. 30.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Unterstützung von Hochwasserschutzmaßnahmen aus Provinzialmitteln.

Anlässlich der sich in den letzten Jahren stark häufenden großen Hochwasser, welche in der Rheinprovinz schwerste Schäden verursachten und weittragende Hilfsaktionen von Reich, Staat und Provinz unter bedeutenden finanziellen Opfern dieser Körperschaften erforderten, hat der Provinziallandtag seinerzeit die sofortige Inangriffnahme von möglichst umfangreichen Hochwasserschutzmaßnahmen nachdrücklich verlangt. Der Preussische Landwirtschaftsminister hat, indem er diesem Verlangen entgegenkam, für den gedachten Zweck im Jahre 1926 für die Rheinprovinz den Betrag von 1 Million RM. bereitgestellt und ist auch gewillt, für 1927 den gleichen Betrag bereitzustellen. Er macht dabei allerdings zur Voraussetzung, daß auch der Provinzialverband beträchtliche Mittel zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verfügung stelle. Der Provinzialausschuß schlägt nun dem Provinziallandtag vor, wie im Vorjahre an Provinzialmitteln 400 000 RM. im Etat vorzusehen. Die Provinzialmittel wären zusammen mit den Staatsmitteln zur Verteilung zu bringen.

Mit den von Staat und Provinz zusammen 1926 bewilligten 1,4 Millionen RM. sind folgende Projekte unterstützt worden:

Regierungsbezirk Aachen:

Kurdurchstich bei Orsbed	20 000 RM.
Wurmregulierung bei Geilenkirchen	30 000 RM.
Pierer Wald und Uedingen	20 000 RM.
zusammen:	70 000 RM.

Regierungsbezirk Koblenz:

Dammverstärkung Gemeinde Staudernheim	10 000 RM.
Senkung des Hochwasserspiegels der Nahe in Kirn	169 000 RM.
Hochwasserfreier Weg bei Heister	8 000 RM.
Teilbeich bei Neuwied und Vorarbeitskosten	31 000 RM.
zusammen:	218 000 RM.

Regierungsbezirk Köln:

Sieglarer Deich	80 000 RM.
Deich Rheidt-Niedercassel	45 000 RM.
Schutzdeich Derschlag	5 000 RM.
Hochwasserschutz Rebbelroth	5 000 RM.
Westhövener Deich	45 000 RM.
Deich Lilsdorf-Langel	25 000 RM.
Wilicher Deich	40 000 RM.
zusammen:	245 000 RM.

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Deichbau Friemersheim	100 000 RM.
Deichverbesserung Homberg	100 000 RM.
Verstärkung Deichbau Heerdt	70 000 RM.
Eindeichung Grimmlinghausen	155 000 RM.
Deichverbesserung Hamm-Volmerswerth	50 000 RM.
Verstärkung der Bammdeichstrecke Till-Moyland	15 000 RM.
Deichbau Gudingen	75 000 RM.
Eindeichung Kaiserswerth	27 000 RM.
zusammen:	592 000 RM.

Regierungsbezirk Trier:

Hochwasserschutzdamm St. Barbara	} Stadtkreis Trier	150 000 RM.
Hochwasserschutz Zurmayen		60 000 RM.
Pumpwerk bei der Kläranlage		50 000 RM.
Hochwasserschutzdamm Gemeinde Thörnich	} Landkreis Trier	5 000 RM.
Verlängerung Kemmerdamm		10 000 RM.
zusammen:		275 000 RM.

Insgesamt 1 400 000 RM.

Die vorstehenden Projekte werden mit Ausnahme von den beiden Projekten im Landkreise Trier, deren Ausführung vorerst zurückgestellt worden ist, sämtlich planmäßig zur Ausführung kommen, soweit sie nicht bereits fertiggestellt worden sind. Die zur Vollendung der Unternehmen stellenweise noch nötigen, für das Rechnungsjahr 1927 zu bewilligenden Mittel sind aus dem Folgenden ersichtlich:

Für 1927 ist die Unterstützung nachstehender Projekte mit Staats- bzw. Provinzialmitteln in Aussicht genommen.

a) Bereits im Bau befindliche Projekte:

Regierungsbezirk Aachen:	
Fortsetzung der Regulierungsarbeiten an der Kur am Orsbeder Durchstich	40 000 RM.
Regierungsbezirk Koblenz:	
Senkung des Hochwasserspiegels der Nahe in Kirn	70 000 RM.
Regierungsbezirk Köln:	
Fortsetzung der Arbeiten an dem Deichneubau Rheidt-Niedercassel (Siegkreis)	80 000 RM.
Regierungsbezirk Düsseldorf:	
Eindeichung der Ortschaft Grimmlinghausen, Landkreis Neuß	53 000 RM.
Eindeichung Kaiserswerth	20 000 RM.
Deichverbesserungen in Homberg, Landkreis Mors	50 000 RM.
zusammen:	123 000 RM.

b) Neue Projekte:**Regierungsbezirk Koblenz:**

Eindeichung an der Bleiche in Koblenz-Lützel 100 000 RM.

Regierungsbezirk Köln:

Verstärkung des Worringer Deiches 10 000 RM.

Hochwasserschutzdeich Schwarzrheindorf bei Beuel 110 000 RM.

120 000 RM.

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Hochwasserschutz von Leichlingen, Landkreis Solingen 87 000 RM.

Hochwasserschutzdamm in Urdenbach, Gemeinde Benrath 80 000 RM.

Flügeldeich auf dem Grind bei Stürzelberg 110 000 RM.

Erhöhung, Verstärkung und Verlängerung des Dedsteiner Deiches bei Monheim . . . 120 000 RM.

Verstärkung des Deiches Götterswiderhamm-Kaulach, Kreis Dinslaken 35 000 RM.

Ausbau des Banndeiches von Calcar bis zur holländischen Grenze, zunächst zur Befestigung der größten Gefahrenquellen 25 000 RM.

457 000 RM.

Regierungsbezirk Trier:

Hochwasserschutzdamm Johanniter- und Krahnenufer, Stadtkreis Trier 125 000 RM.

Hochwasserschutzdamm Ehrang 60 000 RM.

" Schweich und Bffel } Landkreis Trier 247 000 RM.

" Lörfch } 24 000 RM.

" Klüsserath } 175 000 RM.

631 000 RM.

Zusgesamt 1 621 000 RM.

Die vorstehenden Unternehmungen erfordern, wenn sie alle zur Ausführung gelangen sollen, mithin eine Gesamtbeihilfesumme von 1 621 000 RM. Bisher hat der Staat, wie erwähnt, für 1927 nur 1 Million RM. zur Verfügung gestellt, so daß also zusammen mit der im Provinzialetat vorgesehenen Beihilfe von 400 000 RM. und zusammen mit den bei Trier im vorigen Jahre ersparten 15 000 RM. 1 415 000 RM. bereitstehen. Wenn es nicht gelingt, für 1927 weitere Mittel flüssig zu machen, sollen die Projekte in Anbetracht ihrer großen Wichtigkeit möglichst doch schon sämtlich 1927 unter Deckung der fehlenden Summen vorerst im Anleihewege zur Ausführung gelangen. Aus Mitteln für 1928 werden dann die fehlenden Zuschüsse vorweg gezahlt werden.

Zweifellos werden die vorstehenden Hochwasserschutzmaßnahmen eine erhebliche Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Rheinprovinz bringen. Will man allerdings in allen Regierungsbezirken den Hochwasserschutz so verbessern, daß die katastrophalen Wirkungen der letzten großen Hochwasser wirklich durchgreifend gemildert werden, so wird man noch auf lange Jahre hinaus für Hochwasserschutzmaßnahmen sehr beträchtliche, und zwar noch steigende Aufwendungen machen müssen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich nach dem Gesagten zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß im Haushaltsplan „Verschiedenes“ für 1927 unter dem Titel VIII der Ausgabe 400 000 RM. zur Unterstützung von Hochwasserschutzmaßnahmen vorgesehen sind.“

Düsseldorf, den 28. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,

Vorsitzender.

Dr. Gorion,

Landeshauptmann.

Anlage 34.

(Druckfache Nr. 31.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Aufteilung der unter Titel V, 1 des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1927 vorgesehenen Mittel im Betrage von 200 000 RM.

A. Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zur Instandsetzung von Baudenkmalern.

Die Unterstützungsbedürftigkeit der öffentlichen und privaten Eigentümer von erhaltenswerten Denkmälern ist im Jahre 1926 nicht geringer geworden; wenn auch die Flüssigkeit der Mittel bei den Kirchengemeinden etwas größer geworden ist, so stellen doch die privaten Denkmalebesitzer größere Anforderungen, und die Zahl der aus früheren Jahren zurückgestellten Anträge — aus dem Jahre 1926 mußten 180 Anträge unerledigt bleiben — läßt eine Besserung der Verhältnisse noch nicht zur Auswirkung kommen.

In der Anlage werden 49 Gutachten des Provinzialkonservators der Rheinprovinz zur Vorlage gebracht, die zusammen 165 400,— RM. zur Bewilligung vorsehen. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um größere Beihilfen und um solche Wiederherstellungsarbeiten, deren Unterstützung wegen des Umfangs der Arbeiten und der Höhe der erforderlichen Mittel auf mehrere Jahre verteilt werden mußte. Außerdem werden dem Provinzialausschuß weitere 24 Beihilfeanträge (vorwiegend für Profanbauten) in einer Gesamthöhe von 30 000 Mk. zur Berücksichtigung bei Verteilung der unter Titel V, 2 des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1927 vorgesehenen Mittel zugehen. Es bleiben dann noch 10 000,— Mk. in Titel V, 2 für unvorhergesehen auftretende Fälle und für solche Fälle verfügbar, deren Finanzierung noch nicht einwandfrei geklärt werden konnte. Bei der großen Notlage der Eigentümer muß aber auf die Finanzierung größter Wert gelegt werden, damit die Beihilfen auch unverzüglich ihrer Bestimmung zugeführt werden. Die aus Titel V, 1 des genannten Haushaltsplans zu berücksichtigenden 49 Anträge verteilen sich sachlich wie folgt:

1. im Gebrauch befindliche Kirchen	31
2. kirchlich nicht benutzte Kirchenbauten	9
3. öffentliche Profanbauten	9
	zusammen 49.

Im einzelnen wird die Verteilung des für die Instandsetzungsarbeiten in Aussicht genommenen Betrags von 165 400,— Mk. wie folgt vorgeschlagen:

Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, Münster, Instandsetzungsarbeiten am Chor und an der Kanzel Heinrichs II. (vergl. Anlage Nr. 1)	12 000 Mk.
2. Aachen-Burtscheid, Sicherungsarbeiten an der ehem. Abteikirche St. Johann Baptist (vergl. Anlage Nr. 2)	5 000 „
3. Stolberg, Landkr. Aachen, Instandsetzung der alten Kirche in Bogelsang (vergl. Anlage Nr. 3)	3 000 „
4. Wassenberg, Kr. Heinsberg, Instandsetzung der kath. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 4)	1 000 „
5. Monschau, Sicherung des Gfelterturmes am Schlosse (vergl. Anlage Nr. 5)	1 000 „
6. Wena, Kr. Düren, Instandsetzung der kath. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 6)	4 000 „
7. Langertwehe, Kr. Düren, Instandsetzung der alten kath. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 7)	1 500 „
8. Bingsheim, Kr. Schleiden, Instandsetzung der kath. Ahekapelle (vergl. Anlage Nr. 8)	1 500 „
	zu übertragen: 29 000 Mk.

	Uebertrag	29 000 Mf.
Regierungsbezirk Düsseldorf.		
9. Bedburdyck, Krs. Grevenbroich, Instandsetzung der kath. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 9)	2 000	"
10. Brüggen, Krs. Kempen, Instandsetzung der kath. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 10)	3 500	"
11. Schermbach, Krs. Nees, Instandsetzung der evangl. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 11)	4 000	"
12. Stoppenberg, Ld.-Krs. Essen, Instandsetzung der alten kath. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 12)	5 000	"
13. Zhyfflich, Krs. Cleve, Instandsetzung der kath. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 13) . .	3 000	"
14. Kranenburg, Krs. Cleve, Wiederherstellungsarbeiten am Mühlenturm (vergl. Anlage Nr. 14)	1 500	"
15. Kalkar, Krs. Cleve, Instandsetzung des Rathhauses (vergl. Anlage Nr. 15)	3 500	"
16. Rheindt, Instandsetzungsarbeiten am Schloß (vergl. Anlage Nr. 16).	5 000	"
Regierungsbezirk Köln.		
17. Brauweiler, Ld.-Krs. Köln, Instandsetzung der ehem. Abteikirche (vergl. Anlage Nr. 17)	2 500	"
18. Bensberg, Krs. Mülheim-Rhein, Instandsetzung des Bergfrieds am Schloß (vergl. Anlage Nr. 18)	2 500	"
19. Köln-Buchheim, Instandsetzung der Friedhofskapelle (vergl. Anlage Nr. 19) . . .	4 000	"
20. Köln-Rheincassel, Sicherung der kath. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 20)	4 000	"
21. Köln, Sicherung der Gewölbe an der kath. Pfarrkirche St. Georg (vergl. Anlage Nr. 21)	15 000	"
22. Köln, Instandsetzungsarbeiten an der Pfarrkirche St. Maria Lyskirchen (vergl. Anlage Nr. 22)	2 500	"
23. Köln, Instandsetzungsarbeiten der Dächer der Basilika St. Ursula (vergl. Anlage Nr. 23)	2 000	"
24. Münterstel, Krs. Rheinbach, Wiederherstellung des Rathhauses (vergl. Anlage Nr. 24)	6 000	"
25. Bonn-Poppelsdorf, Instandsetzung der hl. Stiege an der Servitenkirche auf dem Kreuzberg (vergl. Anlage Nr. 25).	3 500	"
Regierungsbezirk Koblenz.		
26. Cochem, Instandsetzung der kath. Pfarrkirche und der kath. ehem. Kapuzinerkirche je 2 000 Mf. (vergl. Anlage Nr. 26)	4 000	"
27. Alfken, Krs. St. Goar, Instandsetzung der alten kath. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 27)	1 500	"
28. Trechtlingshausen, Krs. St. Goar, Instandsetzung der St. Clemenskapelle (vergl. Anlage Nr. 28)	3 500	"
29. Mastershausen, Krs. Zell, Instandsetzung der kath. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 29)	2 000	"
30. Sohren, Krs. Zell, Instandsetzung der ev. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 30) . .	2 000	"
31. Büschfeld, Krs. Aidenau, Instandsetzung der kath. Kapelle (vergl. Anlage Nr. 31) .	3 000	"
32. Münstermaifeld, Krs. Mayen, Fortführung der Arbeiten an der kath. Kirche (vergl. Anlage Nr. 32)	6 000	"
33. Erda, Krs. Wehlar, Instandsetzung des Daches der ev. Kirche (vergl. Anlage Nr. 33)	1 500	"
34. Wehlar, Instandsetzung an der ehem. Franziskaner-Kirche jetzt ev. Kirche (vergl. Anlage Nr. 34)	6 000	"
35. Mayen, Instandsetzungsarbeiten an der Clemenspfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 35)	5 000	"
36. Ueß, Krs. Aidenau, Instandsetzung des Altbaues der kath. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 36)	1 500	"
37. Hennweiler, Krs. Kreuznach, Instandsetzung des Turmes der ev. Kirche (vergl. Anlage Nr. 37)	1 750	"
38. Oberhausen, Krs. Kreuznach, Instandsetzung der ev. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 38)	3 750	"
39. Kellenbach, Krs. Simmern, Instandsetzung des Turmes der ev. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 39)	1 400	"
Regierungsbezirk Trier.		
40. Roth, Krs. Wittburg, Wiederherstellung der ehem. Johanniter-Ordenskirche (vergl. Anlage Nr. 40)	3 000	"
41. Bettingen, Krs. Wittburg, Instandsetzung der Burgruine (vergl. Anlage Nr. 41)	1 000	"
	zu übertragen	145 400 Mf.

	Uebertrag	145 400 Mf.
42. Niederehe, Krs. Daun, Wiederherstellung des ehem. Klosterflügels (vergl. Anlage Nr. 42)	1 000	"
43. Beurig, Krs. Saarburg, Wiederherstellung a. d. Pfarr- und Wallfahrtskirche (vergl. Anlage Nr. 43)	1 000	"
44. Saarburg, Instandsetzung der Burgruine (vergl. Anlage Nr. 44)	1 000	"
45. Tawern, Krs. Saarburg, Wiederherstellung des Turmes a. d. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 45)	1 000	"
46. Trier-Heiligkreuz, Wiederherstellung der Kirche (vergl. Anlage Nr. 46)	4 000	"
47. Trier, St. Matthias, Fortführung der Wiederherstellungsarbeiten (vergl. Anlage Nr. 47)	5 000	"
48. Schladt, Krs. Wittlich, Wiederherstellung der kath. Filialkirche (vergl. Anlage Nr. 48)	2 000	"
49. Prüm, Fortführung der Arbeiten an der ehem. Abteikirche (vergl. Anlage Nr. 49)	5 000	"

Zusammenstellung:

Regierungsbezirk Aachen	29 000 Mf.
" Düsseldorf	27 500 "
" Köln	42 000 "
" Koblenz	42 900 "
" Trier	24 000 "
Zusammen:	165 400 Mf.

- B. Die Vorarbeiten zur Drucklegung der vom Provinzialverband herauszugebenden Kunstdenkmäler der Rheinprovinz sind soweit vorgeschritten, daß im kommenden Rechnungsjahre die Kreise Wittlich, Daun und Berncastel erscheinen können. Wenn auch die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft eine wesentliche Beihilfe zur Drucklegung gewähren wird, so werden doch aus Provinzialmitteln noch 25 000 Mf. benötigt, zumal die Vorarbeiten zur Inventarisierung der Kunstdenkmäler der Stadt Trier weiter erhebliche Kosten verursachen.
- C. Die laufende Unterhaltung des „Denkmals am Deutschen Eck“ in Koblenz erfordert einen Betrag von 2 100 "
- D. Die Pflege des Natur- und Heimatschutzes erfordert die Bereitstellung größerer Mittel. Es wird beantragt, für Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes einen Betrag von 5 000 " zur Verfügung stellen zu wollen.
- E. Für die Herstellung des „Jahrbuches der Denkmalpflege“ wird die Bereitstellung eines Betrages von 2 500 " erbeten.

Die unter A, B, C, D und E beantragten Mittel belaufen sich auf insgesamt . . . 200 000 Mf.

Der Provinzialausschuß beantragt demgemäß:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Provinziallandtag bewilligt aus Titel V, 1 des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1927 den Betrag von 200 000 Mf. für die in der Vorlage des Provinzialausschusses angegebenen Zwecke und unter den vom Landeshauptmann noch näher festzusehenden Bedingungen. Gleichzeitig wird der Provinzialausschuß ermächtigt, über die Verwendung der etwa nicht zur Auszahlung kommenden Beihilfen in Verbindung mit dem unter Titel V, 2 des gleichen Haushalts vorgesehenen Betrage zu beschließen.“

Düsseldorf, den 28. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Gutachtliche Äußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu dem Berichte und Antrage des Provinzialausschusses, betreffend
Bewilligungen aus Titel V¹ des Haushaltsplans über die Förderung von
Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1927.

1. Aachen. Fortführung der Instandsetzungsarbeiten am Chor der Münstertirche und Instandsetzungsarbeiten an der Kanzel Heinrichs II.

Die Arbeiten an dem Aachener Münster, der bedeutsamen Pfalzkapelle Karls d. Gr., müssen gleichmäßig weitergeführt werden, wenn nicht ganz große Schäden eintreten sollen. Die laufende Unterhaltung die jährlich 8000—10 000 Mark erfordert, ist in den Kriegsjahren und in den nachfolgenden Inflationsjahren besonders durch die bedenkliche statische Gefährdung des Chorhauses und die Ausheilung dieser Schäden stark zurückgeblieben. Es gilt, diese Versäumnisse wieder einzuholen; die baulichen Kosten, die namentlich durch die Fortführung der äußeren Sicherungsmaßnahmen im Chorhaus entstehen, werden auf rund 50 000 Mark berechnet. Dazu tritt ein Betrag von nahezu 50 000 Mark für die Feuerungsanlage durch das Sprinkler-System; es ist nach den feuerpolizeilichen Erklärungen unmöglich, bei Brand den Dachstuhl mit den Hilfsmitteln der städtischen Feuerwehr entsprechend unter Wasser zu halten.

Die mit Metallplatten, Filigran und Halbedelsteinarbeiten antiker Herkunft geschmückte, in Deutschland einzigartige Kanzel, die Kaiser Heinrich II. in den Jahren 1014—1018 dem Aachener Münster schenkte, steht seit einiger Zeit im Mittelpunkt des kunstwissenschaftlichen Interesses. Ein Fund sassanidischer Schachfiguren aus Chalcedon, ähnlich denen, die sich an der Kanzel finden, hat eine genaue Untersuchung der Kanzel veranlaßt, es wurden Teile gefunden, die bei der entstehenden Wiederherstellung im Jahre 1816 entfernt worden sind, und so ergab sich der dringende Wunsch, den Originalbestand des wertvollen Werkes — soweit als zugänglich — von den späten entstehenden Zutaten zu befreien. Seit etwa Jahresfrist hat das Aachener Stiftskapitel diese Arbeiten — im dauernden Einvernehmen mit dem Provinzialkonservator, Schritt für Schritt mit größter Sorgfalt — fördern lassen. Die Zutaten von 1816 sind im wesentlichen entfernt, die alten Steine wieder an Ort und Stelle angebracht, die Inschriftstreifen wieder in der richtigen Reihenfolge angebracht usw. Zu ersetzen sind einige verlorengegangene Achatfalten, und ein sehr erheblicher Teil der Arbeit besteht in der Wiederherstellung der alten Filigranstreifen, die im Jahre 1816 ganz entfernt worden sind. Mit Hilfe der alten Vorzeichnung und der noch vorhandenen großen Zahl der alten Steine läßt sich der Bestand retten.

Die Arbeiten werden bis zu ihrem Abschluß etwa 15 000 Mark noch erfordern, nachdem bereits etwa 5 000 Mark verausgabt sind.

Insgesamt wird sich der Kostenbedarf demnach auf rund 115 000 Mark belaufen. Die Staatsregierung hat eine Lotterie mit einem Reinertrag von 75 000 Mark bereitgestellt; dieser Ertrag wird jedoch nicht schon in der allernächsten Zeit bereitstehen.

Es wird gebeten, — auch um die Arbeiten ohne Unterbrechung weiter führen zu können — für die Bauarbeiten einen Betrag von 8000 Mark und für die Herstellung der Kanzel Heinrichs II. einen Betrag von 4000 Mark zur Verfügung zu stellen unter der Bedingung, daß die Stadt Aachen die gleichen Beträge bereitstellt.

2. Aachen-Burtscheid, Sicherungsarbeiten an der ehemaligen Abteikirche St. Johann Baptist.

Die stolze Kuppelkirche der alten Abtei Burtscheid, die das hügelige Stadtbild entscheidend beherrscht, der bedeutendste Kirchenbau des Aachener Rokokoarchitekten Couwen, hat den Provinziallandtag bereits im Jahre 1926 beschäftigt. Es galt, die dringend notwendige Sicherung der großen Holzkuppel, die auf 18 500 Mark veranschlagt war, durch eine Beihilfe von 6000 Mark zu ermöglichen. Diese Arbeiten werden an sich keine wesentliche Ueberschreitung verursachen. Jedoch hat die erst durch die erforderliche Einrüstung ermöglichte genaue Untersuchung des gesamten Bauwerkes sehr unangenehme Ueberraschungen gebracht. Einmal zeigte die Turmspitze so große Verwitterungsschäden an der Holzkonstruktion, daß ein Herabstürzen

des Turmhahns zu befürchten war; vor allem aber waren an den großen Haussteingliederungen, die den Ziegelbau schmücken, an Gesimsen, Tür- und Fenstereinfassungen, Haussteinbändern usw. weitgehende Zerstörungen festzustellen. Während die eine Hälfte des anscheinend aus demselben Bruch stammenden Blausteinmaterials ganz vortrefflich erhalten ist, ist die andere Hälfte in kleine Stücke bis tief hinein zersprengt.

Einschließlich der bisher entstandenen Kosten von rund 27 000 Mark werden sich insgesamt 72 000 Mark Kosten ergeben. Dabei ist schon beabsichtigt, in der Hauptsache die zerstörten Haussteine durch Beton zu ersetzen; anderenfalls würden die Kosten fast unerträglich. Nur einzelne Schmuckteile usw. müssen in Naturstein erneuert werden.

Der Zweckverband hat der fast ganz aus Arbeiterbevölkerung bestehenden Gemeinde bislang schon eine Anleihe von 20 000 Mark garantiert und die Garantie für eine weitere Anleihe von 10 000 Mark zugesagt, die Staatsregierung hat für 1926 eine Beihilfe von 4000 Mark bewilligt und für 1927 einen weiteren Betrag von 2000 Mark in Aussicht gestellt. Eine längere Unterbrechung der Arbeiten verbietet sich durch die hohen Ausgaben für die umfangreiche Einrüstung der Kirche, die täglich Kosten verursacht. Es wird gebeten, zur Weiterführung der Arbeiten für 1927 und 1928 eine weitere Beihilfe von je 5000 Mark bereitzustellen.

3. Stolberg (Kreis Aachen-Land), Erhaltung der alten reformierten Kirche in Vogelhang.

Gegenüber der alten reformierten, der größeren Kirche mit dem schönen Friedhof liegt in dem alten Stadtteil von Stolberg die kleine malerische lutherische Kirche, auch inmitten eines idyllischen Kirchhofes. Es ist ein bescheidener, aus Pfarrhaus und Kirche bestehender Bau von 1647, in den Einzelheiten vortrefflich erhalten; jedoch liegt sein besonderer Wert in dem außerordentlich malerischen Gesamtbild. Das Bauwerk, das noch regelmäßig als Sommerkirche gebraucht wurde, hat stark in der Inflationszeit gelitten; besonders das Dach bedarf einer vollkommenen Neudeckung, die Umfassungsmauern müssen weitgehend hergestellt werden, der Friedhof bedarf einer gründlichen Säuberung.

Die Gemeinde, die zwei Kirchen unterhalten muß, hat an Leistungsfähigkeit infolge des Rückganges der Stolberger Industrie starke Einbuße erlitten; sie wird zu den auf mindestens 10 000 Mark veranschlagten Kosten 3000 Mark durch Anleihe beschaffen; die Stadtgemeinde Stolberg wird die Instandsetzung der Umfassungsmauer, die 1000—2000 Mark erfordert, übernehmen. Die Bereitstellung eines Betrages von 3000 Mark wird erbeten.

4. Wassenberg (Kreis Heinsberg), Instandsetzung des Turmes der katholischen Pfarrkirche.

An die mächtige romanische Pfeilerbasilika der ersten Hälfte des 12. Jh., die vom Grafen Gerhard von Geldern gegründet war und zu den größten Basilikabauten der Provinz gehört, wurde im 15. Jh. der heutige spätgotische Backsteinturm anstelle des alten romanischen Westwerkes angebaut.

Nach dem Brand des Jahres 1891 wurde das Chor von Wiethase hergestellt und eine weitere durchgreifende Instandsetzung des Langhauses mit Hilfe einer vom 42. Provinziallandtag im Jahre 1901 bewilligten Beihilfe von 10 000 Mark durchgeführt. Die Dachpyramide des Turmes wurde vor etwa 15 Jahren zu zwei Dritteln neugedeckt, der Rest ist inzwischen so schadhast geworden, daß der Zustand gefährdend erschien. Die Gemeinde hat daher im vergangenen Jahre mit der Instandsetzung begonnen und zunächst die vor 15 Jahren neugedeckten Flächen mit einem Kostenaufwand von 377 Mark ausbessern lassen. Für die gänzliche Neudeckung des Restes werden weiterhin rund 2400 Mark benötigt.

Es wird beantragt, dazu eine Beihilfe von 1000 Mark bereitzustellen zu wollen. Die restlichen 1400 Mark wird die Gemeinde aufbringen.

5. Monschau, Sicherung des Efelsturmes am Schloß.

Die ehemals landesherrliche Burg in Monschau, die auf steilem Felsen thronend das malerische Ortsbild des Städtchens beherrscht, hat vor 25 Jahren eine weitgehende Instandsetzung erfahren. Diese Arbeiten haben sich aber größtenteils auf das Hochschloß und dessen Sicherung erstreckt, während der um 1500 über der Durchfahrt zur Unterburg errichtete mächtige Batterieturm, der Efelsturm, bei diesen Wiederherstellungsarbeiten nicht in Betracht gezogen worden ist; er hatte bereits früher unter den Privatbesitzern des Schlosses eine Sicherung der Terrasse erfahren. Im weiteren Verlauf der Jahre haben sich allerlei Schäden an dem Turm gezeigt, namentlich sind dieselben zurückzuführen auf die starke Durchnässung des Mauerwerkes, da bei der früheren Asphaltabdeckung unglücklicherweise der Versuch gemacht worden ist, das Wasser nach Innen abzuleiten. Die Schäden bedürfen dringend der Ausheilung, da die Gefahr des Ausfrierens des durchnässten Mauerwerks immer stärker geworden ist und namentlich eine vollständig neue Abdeckung der Plattform sich als notwendig erweist. Die Kosten der Instandsetzungsarbeiten sind auf 2200 Mark veranschlagt. Angesichts der Notlage der Gemeinde Monschau wird beantragt, eine Beihilfe von 1000 Mark zu gewähren.

6. Wenau (Kreis Düren), Wiederherstellung des Kreuzgangflügels des ehemaligen Klosters und des Chores der katholischen Pfarrkirche.

Das in der lieblichen Landschaft des Weibachtales gelegene Kloster Wenau, ein beliebtes Ausflugsziel, ist wesentlich bestimmt durch die vortreffliche Erhaltung des ausgedehnten Gebäudekomplexes der Klosteranlage. Die Klostergebäude umschließen einen großen Hof. Ein Teil dieser Gebäude, lange vernachlässigt, mit vortrefflichen Stuckdecken im Inneren und dem einzigen, vielfach verunstalteten Kreuzgangflügel, ist vor Jahresfrist der katholischen Pfarrgemeinde geschenkt worden. Es ist bei der schlechten Verfassung des Daches ein schleuniges Eingreifen notwendig, um diesen ganzen Flügel zu retten. Weiter zeigt auch der Chor der Kirche, die im übrigen in gutem Zustande ist, zahlreiche Schäden. Eine abgemauerte Kapelle neben dem Chor sollte möglichst wieder zugezogen werden. Insgesamt wird die Herstellung des Kreuzgangflügels und der Stuckdecken etwa 9500 Mark beanspruchen. Die Instandsetzung des Chores und die Wiederherstellung der anstoßenden Kapelle werden rund 7000 Mark erfordern, so daß sich insgesamt ein Kostenbedarf von über 17 000 Mark ergibt. Es wird gebeten, zu diesen Arbeiten einen Beitrag von 4000 Mark bereitzustellen.

7. Langerwehe (Kreis Düren), Instandsetzung der Dächer der alten katholischen Pfarrkirche.

Seit der Errichtung der neuen Pfarrkirche im Ort Langerwehe ist die Denkmalpflege wie die Gemeinde selbst an der Erhaltung des alten Gotteshauses lebhaft interessiert, das, inmitten des von mächtiger Mauer umgebenen Friedhofs auf einem nach Norden steil abfallenden Ausläufer der Eifel gelegen, das flüchlicher Flachland weithin beherrscht. Die Kirche bildet eine dreischiffige Hallenanlage mit interessanten Einzelheiten.

Die Gemeinde, deren Interesse seit der Angliederung der Kriegerehrung an die alte Kirche wieder erwacht ist, hat vom Jahre 1924 an mit eigenen Mitteln die Instandsetzung des in den Kriegsjahren vielfach in Umstand geratenen Gebäudes fast ganz durchgeführt, ohne daß die im Jahre 1923 bewilligte und durch die Inflation schnell entwertete Provinzialbeihilfe in Anspruch genommen worden wäre.

Als letzte Arbeit ist noch die Deckung der Nordseite sowie die Ausbesserung einiger anderer Dachschäden und die Ergänzung der Regenwasserableitung auszuführen, die einen Kostenaufwand von 3 800 Mk. verursacht. Der Kreis Düren und der Kirchenbauverein werden hierzu gemeinsam 2 300 Mark beisteuern. Es wird beantragt, den Restbetrag von 1 500 Mark als Beihilfe bereitzustellen.

8. Zingsheim (Kreis Schleiden), Instandsetzung der katholischen Aetapelle.

In der Gemarkung Engulgau bei Zingsheim liegt inmitten idyllischer Gegend die reizende Aetapelle — spätgotischer Chor mit hohem Schieferdach, Maßwerckenfenstern und Strebeböckeln, daran nach Westen anschließend schlichtes Langhaus des 18. Jahrhunderts. Ihr historischer Wert ist darin begründet, daß in ihrer näheren Umgebung der Ausgangspunkt der großen römischen Wasserleitung zu suchen ist, worauf auch der Name Aet schließen läßt. In Verbindung mit der stimmungsvollen Landschaft bietet das kleine Gotteshaus ein Bild von malerischem Reiz, dessen Erhaltung durch sorgsame Pflege des Gebäudes vom Standpunkte des Heimatschutzes wie der Denkmalpflege unbedingt anzustreben ist.

Für die Instandsetzung der Dächer, des Außenputzes an einigen Stellen, der Regenwasserableitung wie für die Ergänzung der stellenweise abgängigen Fensterverglasung werden insgesamt 3 500 Mark benötigt. Um die dringlichen Arbeiten in Fluß zu bringen, wurden bereits im vergangenen Jahre 500 Mark bewilligt. Die Gemeinde wird 1 500 Mark übernehmen.

Die Bereitstellung einer Beihilfe von 1 500 Mark wird erbeten.

9. Bedburdyck (Kreis Grevenbroich), Sicherung des Turmes der katholischen Pfarrkirche.

Als einziger Zeuge der früheren romanischen Kirche von Bedburdyck ist der Turm erhalten geblieben, an den sich das Langhaus des späten 18. Jahrhunderts anschließt. Die interessante Schießchartenanlage im zweiten Obergeschoß wie in den 3. L. vermauerten Schallfenstern der Glockenstube verleiht dem Bau seinen besonderen Denkmalwert. Er gehört zu jener heute sehr gelichteten Gruppe von Kirchtürmen, die mit ihren Verteidigungseinrichtungen neben der kirchlichen Bestimmung Zwecken der Landesverteidigung zu dienen hatten.

Schon seit Jahren lassen Rißbildungen auf Bewegung im Mauerkörper schließen, die den Bestand des Bauwerkes ernstlich bedrohen.

Die Sicherungsarbeiten, die im Interesse der Erhaltung des interessanten Denkmals sehr wünschenswert erscheinen, erfordern einen Aufwand von 6 000 Mark, zu dem die Gemeinde infolge schwieriger finanzieller Verhältnisse nicht mehr als 1 500 Mark beitragen kann. Sie beabsichtigt, eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln zu beantragen.

Es wird gebeten, einen Zuschuß von 2 000 Mark bereitzustellen zu wollen.

10. Brüggen (Kreis Kempen), Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche.

Die heutige katholische Pfarrkirche zu Brüggen wurde in den Jahren 1754—1760, vielleicht unter Verwendung älterer Bestände, als Kirche für das zum großen Teil erhaltene Kreuzherrenkloster erbaut. Sie bildet in Verbindung mit dessen ausgedehntem Gebäudekomplex eine stattliche, breitgelagerte Baugruppe, die durch die zierliche Silhouette des Dachreiters eine reizvolle Note erhält.

Die feine Stuckdekoration, die dem Kircheninnern mit seiner gediegenen, vollkommen erhaltenen Ausstattung sein einheitliches, vornehmes Gepräge gibt, hat durch weitgehende Dachschäden und mangelhafte Regenwasserableitung erheblich gelitten. Die Instandsetzung der Dächer und des Dachrinnensystems, die nicht mehr aufgeschoben werden kann, wird einen Aufwand von 14 000 Mark verursachen, der durch Zuschüsse des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der bischöflichen Behörde und der Kirchengemeinde Brüggen von je 3 500 Mark bestritten werden soll.

Zur Deckung des Restbetrages wird die Bereitstellung einer Beihilfe von 3 500 Mark beantragt.

11. Schermbach (Kreis Nees), Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche.

Schermbach besitzt zwei interessante Kirchenbauten, die beide der evangelischen Gemeinde gehören. Der kleinere, ehemals reformierte, ist ein typischer Zentralbau des 17. Jahrhunderts, während der größere, früher lutherische, ein zweischiffiger gotischer Backsteinbau mit wichtigem Westturm aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts ist.

Er birgt einen mit einer Provinzialbeihilfe von 1 500 Mark im Jahre 1897 wiederhergestellten, wertvollen Flügelaltar aus der Schule des Meisters Dünwegge, wertvolle Epitaphien mit Plastiken der Renaissance und Reste gotischer Wandmalereien.

Gerade vor dem Kriege sollte eine durchgreifende Wiederherstellung des ganzen Bauwerkes erfolgen. Jetzt sind die auf insgesamt 60 000 Mark veranschlagten Arbeiten, von denen etwa die Hälfte im Denkmalpflegeinteresse liegen, unaufschieblich geworden.

Es wird eine Beihilfe von 4000 Mark in Vorschlag gebracht, damit zunächst die mindestens 20 000 Mark betragenden Substanzsicherungsarbeiten eingeleitet werden können. Eine Staatsbeihilfe wird erwartet. Die Gemeinde wird für die Restkosten zunächst eine Anleihe aufnehmen.

12. Stoppenberg (Landkreis Essen), Instandsetzung der Dächer der alten katholischen Pfarrkirche.

Auf weit sichtbarem Hügel erhebt sich als einsamer Zeuge der Vergangenheit inmitten des Industriegebietes die stattliche ehemalige Stiftskirche zu Stoppenberg. Zu Ende des 11. Jahrhunderts hatte die Äbtissin Schwanhild von Essen sie gegründet, und der jetzige hochinteressante, wichtige Bau mit der großen Nonnenempore stammt aus der Zeit um 1200, als neben der Kirche ein Frauenkloster gestiftet wurde.

Im ersten Kriegsjahre wurde die bauios gewordene Kirche mit einem Kostenaufwand von 15 500 M. gesichert, von dem 6 000 Mark auf die Zechen, 4 500 Mark auf Staat und Provinz und 5 000 Mark auf die Gemeinde entfielen.

Im Jahre 1921 hat die Kirche bei einem Gefecht zwischen roten Frontkämpfern und Polizei erheblich gelitten. Zwei Granateinschläge beschädigten das Dach an der Südseite und den Turm. Die damals gezahlte Entschädigung für Tumultschäden genügte nicht zur restlosen Beseitigung der Schäden, deren Fortschritt im Rahmen der laufenden ohnehin schon bescheidenen Bauunterhaltung nicht bekämpft werden konnte, sodaß durchgreifende Maßnahmen erforderlich wurden, die wegen ihrer Dringlichkeit im vergangenen Jahre von der Gemeinde eingeleitet wurden. Der Kostenanschlag schließt mit dem Betrage von 26 000 Mark ab, der durch eine Zuwendung des Kreises von 1 000 Mark, eine Anleihe von 10 000 Mark und einen Beitrag der Gemeinde von 5 000 Mark gedeckt werden soll. Ein Zuschuß von 5 000 Mark ist beim Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beantragt worden. Es wird gebeten, eine Beihilfe von 5 000 Mark bereitstellen zu wollen.

13. Byfflich (Kreis Cleve), Instandsetzung des Turmes der katholischen Pfarrkirche.

Im nordöstlichen Zipfel des Kreises Cleve, dicht an der holländischen Grenze, liegt eines der interessantesten Baudenkmäler der Rheinprovinz — die katholische Pfarrkirche von Byfflich, eine Gründung aus dem Anfang des 11. Jh., der noch der Kern der jetzigen Anlage mit den interessanten Resten der frühromanischen Basilika angehört. Um die Mitte des 15. Jh. wurde das im 12. Jh. gegründete Kanonikerstift nach Kranenburg verlegt, und die für die kleine Gemeinde zu große Kirche immer mehr reduziert und im Laufe der Zeit vielfach umgebaut.

Im Jahre 1913 wurde ein weitgehendes Programm zur Instandsetzung des Gotteshauses aufgestellt, für das der 52. Provinziallandtag eine Beihilfe von 8000 Mark in zwei Raten bewilligte, von der jedoch nur die erste mit 4000 Mark zur Auszahlung gelangte. Verschiedene Arbeiten sind seitdem, nicht immer ganz glücklich, aus eigenen Mitteln der Gemeinde ausgeführt worden.

Inzwischen bedarf der auf romanischem Unterbau hochragende Turm, insbesondere dessen geschieberte Pyramide sowie stellenweise das Dach des Langhauses dringend der Instandsetzung. Der Kostenschlag für die Arbeiten schließt mit dem Betrage von 10 000 Mark ab, zu dem ein Zuschuß beim Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beantragt ist.

Es wird gebeten, eine Beihilfe von 3000 Mark bereitstellen zu wollen unter der mit Rücksicht auf den hohen Denkmalwert wichtigen Bedingung einer straffen Bauleitung.

14. Kranenburg (Kreis Clebe), Fortführung der Wiederherstellungsarbeiten am Mühlenturm.

Zu den Wiederherstellungsarbeiten an dem Turme der ehemaligen Stadtwindmühle in dem kleinen Grenzort Kranenburg, der in der niederrheinischen Stadtsilhouette so unentbehrlich ist und daher nach Aufgabe des Mühlenbetriebes zu einem Heimatmuseum umgewandelt werden soll, hat der Provinzialausschuß vor zwei Jahren schon einmal eine Beihilfe bereitgestellt.

Die zur Sicherung, Ergänzung und zum inneren Umbau notwendigen Arbeiten haben sich jedoch nach der Inangriffnahme so viel umfangreicher herausgestellt, daß sie weit über die Kräfte des kleinen Heimatschutzvereines gingen und ins Stöcken geraten sind.

Da Kranenburg als Zollstation gegen Holland viel von dem durchreisenden internationalen Publikum aufgesucht wird, hat auch die Staatsregierung für diese denkmalpflegerisch sehr erwünschte Wiederherstellung inzwischen eine Beihilfe in Aussicht gestellt. Zur Beendigung der Arbeiten wird die Bewilligung einer Beihilfe von 1500 Mark befürwortet unter der Voraussetzung, daß die anderen interessierten Stellen den Rest der etwa 4000 Mark betragenden Mehrkosten decken.

15. Kalkar (Kreis Clebe), Instandsetzung des Rathauses.

Die Ostseite des reizvollen Marktplatzes zu Kalkar nimmt das Rathaus ein, das neben der Kirche und in Verbindung mit den schmutzen Backsteinhäusern ein bereicherter Zeuge der mittelalterlichen Bedeutung des jetzt nur noch 2000 Einwohner zählenden Städtchens ist. Um die Mitte des 15. Jh. wurde der Bau von herzoglich clevischen Baumeister Johann als das stattlichste in Ziegel erbaute Rathaus am Niederrhein errichtet.

Das Äußere ist am Ende des 16. Jh. durch den schlanken Treppenturm bereichert worden. Das vergangene Jahrhundert hat die Fenster verschiedentlich verändert. Im übrigen aber ist der wehrhafte Charakter der eine kleine Festung innerhalb des Ortes bildenden Anlage ungetrübt erhalten geblieben.

Im Jahre 1925 hat die Gemeinde das erste Obergeschoß mit einem Aufwand von 15 000 Mark instandgesetzt, wobei neben der Verbesserung der Verwaltungsräume auch die Beseitigung von Bauschäden angestrebt wurde.

Als wichtigste Arbeit wird die Neueindeckung des vielfach schadhaften Daches die Denkmalpflege zu beschäftigen haben. Weitere Arbeiten, wie die Beseitigung und Ersetzung der falschen Fenster des 19. Jh., die geplante Ausstattung des oberen Saales und die Instandsetzung des reizvollen Portales am Treppenturm, sind im Interesse des Gesamtbildes erwünscht, von der Denkmalpflege aber erst in zweiter Linie anzustreben. Indessen sind diese Arbeiten schon in das umfassende Arbeitsprogramm aufzunehmen, das mit 30 000 Mark veranschlagt wird.

Die Gemeinde hat beim Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen Zuschuß von 3000 Mark beantragt.

Für die mit 12 000 Mark veranschlagte Instandsetzung des Daches wird eine Beihilfe von 3500 Mark vorgeschlagen.

16. Rheydt, Instandsetzungsarbeiten am Schloß.

Der 71. Provinziallandtag bewilligte als Beihilfe für die Instandsetzung des seit dem Jahre 1917 im Besitz der Stadt Rheydt und des Vereins Volkswohl in M. Gladbach befindlichen mächtigen Schlosses Rheydt, das zu den stattlichsten Wasserburgen der Provinz und vermöge seiner reizvollen Einzelheiten zu ihren bedeutendsten Renaissancebauten zählt, den Betrag von 10 000 Mark, von dem im vergangenen Jahre die erste Rate in Höhe von 5000 Mark ausgezahlt wurde. Von dem umfangreichen Arbeitsprogramm, dessen Abwicklung noch im Gange ist, sind inzwischen wesentliche Teile wie die Instandsetzung des Uhrturmes der zweiten Vorburg, die Erneuerung der schadhaften Fenster des gotischen Nordflügels der Hochburg ausgeführt worden; mit der Sicherung des sehr schadhaften Dachstuhlbes wurde begonnen. Die Arbeiten sollen in diesem Jahre nach Maßgabe des Arbeitsplanes fortgesetzt werden.

Es wird beantragt, dazu die zweite Rate von 5000 Mark bereitstellen zu wollen.

17. Brauweiler (Landkreis Köln), Herstellung der Dächer der ehemaligen Abteikirche.

Seit dem Jahre 1924 konnten die riesigen Dächer der berühmten romanischen Kirche der ehemaligen Benediktinerabtei Brauweiler im wesentlichen hergestellt werden. Im vergangenen Jahre bewilligte der Provinziallandtag dazu eine Beihilfe von 3000 Mark. Das umfangreiche Unternehmen soll in

diesem Jahre durch Neudeckung des Apsidenbaches, der Bernhardskapelle und der südlichen Eingangshalle sowie durch Ausführung von Ergänzungen an den Arbeiten der vorigen Jahre zu Ende geführt werden, wozu noch ein Aufwand von 7000 Mark gemacht werden muß. Die Kirchengemeinde hat dazu eine Staatsbeihilfe von 3000 Mark beantragt.

Die Bereitstellung einer Beihilfe von 2500 Mark wird vorgeschlagen.

18. Bensberg (Kreis Mülheim a. Rh.), Instandsetzung des Bergfrieds am alten Schloß.

Neben dem mächtigen Palastbau des Kurfürsten Johann Wilhelm beherrscht der Turm des alten herzoglich bergischen Schlosses das Ortsbild von Bensberg, als bedeutendster Rest der umfangreichen im wesentlichen zu Beginn des 13. Jh. vom hl. Engelbert erbauten Anlage. Sein hoher Denkmalwert, der in der wechselvollen Geschichte von den Tagen des hl. Engelbert bis auf die Gegenwart wie in der kunsthistorischen Bedeutung des Bauwerkes als seltenes Beispiel romanischer Profanbaukunst begründet ist, bestimmte die Provinzialverwaltung bereits im Jahr 1907 seine Sicherung mit Hilfe eines nennenswerten Zuschusses zu ermöglichen.

Inzwischen ist der interessante spätgotische Turmhelm so schadhaft geworden, daß durchgreifende Maßnahmen zur Erhaltung der Substanz nicht mehr aufgeschoben werden können.

Der Eigentümer, Graf Hubertus von Spee zu Haus Linnepe, der den gesamten Gebäudekomplex einem katholischen Orden als Krankenhaus unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, sowie der durch den Ausbau der Anstalt schwer belastete Orden sind nicht in der Lage, sich an den Gesamtkosten von 4500 Mark weitgehend zu beteiligen.

Es wird mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und im Hinblick auf den hohen Denkmalwert des Bauwerkes beantragt, eine Beihilfe von 2500 Mark bereitstellen zu wollen unter der Bedingung, daß die Gemeinde die restlichen Kosten sicherstellt.

19. Köln-Mülheim, Instandsetzung der Friedhofskapelle, früher Pfarrkirche von Buchheim.

Die z. Zt. als Friedhofskapelle dienenden Reste der alten, im 12. Jh. zuerst genannten und in ihrem heutigen Bestande der Zeit um 1200 und nach dem kölnischen Kriege angehörenden ehemaligen Pfarrkirche zu Buchheim besitzen als ältestes Baudenkmal Mülheims einen besonderen Denkmalwert, der in den Kreisen der Mülheimer Bevölkerung stark empfunden wird.

Zahrelange Vernachlässigung, die bei der jetzigen Verwendung der Kapelle umso unangenehmer in die Erscheinung tritt, machen weitgehende Instandsetzungsarbeiten zunächst an dem durchweg mit entstellendem, jetzt ganz abgängigem Fuß überzogenen Außenmauern und im Kircheninnern notwendig, während die behelfsmäßige Dachdeckung wegen ihrer guten Erhaltung noch einige Jahre belassen werden kann.

Zur Deckung der mit 12 000 Mark veranschlagten Kosten wird die Stadt Köln mit 4000 Mark eintreten, ein weiteres Drittel wollen Interessenten aufbringen.

Es wird beantragt, zur Deckung des letzten Drittels einen Zuschuß von 4000 Mark zu bewilligen.

20. Köln-Rheincassel, Sicherung der katholischen Pfarrkirche.

Der 71. Provinziallandtag bewilligte für die Sicherung der katholischen Pfarrkirche in Rheincassel, der durch die Uebertragung der reichen Formen der spätromanischen Architektur Kölns in den kleinen Maßstab der ländlichen Kirchenbaukunst ein ganz besonderer Denkmalwert beizumessen ist, eine erste Beihilfe von 4000 Mark. Mit Hilfe von Zuschüssen der Stadt Köln und des Gesamtverbandes der Pfarreien Kölns von je 4000 Mark wurde im vergangenen Jahre das Dach des Langhauses gänzlich erneuert, ferner die für die Erhaltung des Bauwerkes wichtige Heizung eingebaut.

In diesem Jahre sollen die notwendigen durchgreifenden Sicherungsarbeiten an den im Laufe der Jahrhunderte schwer mißhandelten und verwitterten Außenmauern ausgeführt werden. Der Gesamtverband wie die Stadt Köln werden sich im Rahmen ihrer vorjährigen Bewilligungen an den Kosten von 15 000 Mark beteiligen. Es wird beantragt, eine zweite Beihilfe von 4000 Mark bereitstellen zu wollen.

21. Köln, Sicherung der Gewölbe an der katholischen Pfarrkirche St. Georg.

Im Jahre 1923 wurde das malerische Barockdach auf dem mächtigen westlichen Turmstumpf der Pfarrkirche St. Georg mit Hilfe eines vom 66. Provinziallandtage bewilligten Zuschusses instandgesetzt. Eine weit wichtigere Aufgabe — die Sicherung der Gewölbe des Kirchenschiffes, eines der schwierigsten denkmalpflegerischen Probleme — wird in den nächsten 2—3 Jahren die rheinische Denkmalpflege zu beschäftigen haben.

Die in der Mitte des 11. Jh. unter dem hl. Anno erbaute Säulenbasilika erhielt etwa 100 Jahre später das noch erhaltene schwere Gewölbe, dessen Konstruktion zu den interessantesten technischen Lösungen jener Frühzeit des Gewölbebaues gehört und daher unbedingt erhalten werden muß. Die Risse und Ausweichungen, die seit Jahren beobachtet wurden, haben dauernd eine solche Zunahme erfahren, daß schon aus Gründen der statischen Sicherheit mit den Arbeiten nicht mehr gezögert werden kann, die infolge der Zermürbung des Mauerwerkes am Übergaben besonders schwierig sein dürften. Der eingehende Kostenschlag sieht für die reinen Sicherungsarbeiten eine Summe von 160 000 Mark vor. Daneben müssen andere Arbeiten, die im Interesse des Bauwerkes als wünschenswert erscheinen (Wiederherstellung des Querarmes, Senkung des Fußbodens auf das Niveau des ammonischen Baues usw.) und einen weiteren Aufwand von 75 000 Mark erfordern, zunächst zurücktreten.

Zur Finanzierung des umfangreichen Unternehmens wird der Gesamtverband der kath. Pfarreien Kölns mit 50 000 Mark und die Stadt Köln wahrscheinlich mit 30 000 Mark eintreten, weiterhin wird die Staatsregierung um eine Lotterie mit dem Reinertrage von rund 50 000 Mark gebeten werden. Die Gemeinde wird durch private Sammlungen rund 20 000 Mark aufbringen können.

Es wird beantragt, eine Beihilfe von insgesamt 30 000 Mark auf die Jahre 1927 und 1928 zu gleichen Teilen von je 15 000 Mark verteilt, zu gewähren.

22. Köln, Instandsetzungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche St. Maria Lyskirchen.

Trotz ihrer bescheidenen Ausmaße verleiht die im wesentlichen dem beginnenden 13. Jh. angehörende Kirche St. Maria Lyskirchen mit ihrer malerischen Baugruppe der oberen Rheinfront der Kölner Altstadt eine besondere Note.

Der schadhafte Zustand der Dächer bedeutet eine ernste Gefahr für den herrlichen, der Kirche ihren besonderen Denkmalwert verleihenden Freskenschmuck der Mitte des 13. Jh. und fordert baldiges Eingreifen. Daneben werden Arbeiten, die sich mehr auf die Beseitigung von Schönheitsfehlern erstrecken, wie das Auswechseln verwitterter Werksteine usw. zunächst zurücktreten müssen.

Die Arbeiten, die einen Gesamtaufwand von 29 000 Mark erfordern, müssen mit Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinde auf drei Jahre verteilt werden. Im ersten Jahre werden ca. 14 000 Mark, in den beiden weiteren je 7 500 Mark benötigt.

Die Gemeinde wird mit Hilfe des Gesamtverbandes der Pfarreien Kölns ein Drittel aufbringen. Weiterhin hat die Stadt Köln einen größeren Zuschuß in Aussicht gestellt.

Es wird beantragt, zwei Beihilfen von je 2500 Mark für 1927 und 1928 bewilligen zu wollen.

23. Köln, Instandsetzung der Dächer der Basilika St. Ursula.

Seit dem Jahre 1925 wurden die umfangreichen, vielgliedrigen Dächer der zu den hervorragendsten kirchlichen Baudenkmälern Kölns und der Rheinprovinz gehörenden Basilika St. Ursula der jahrzehntelangen veräumten und zur Erhaltung der Bausubstanz dringend notwendigen Instandsetzung unterzogen. Nachdem in den beiden vergangenen Jahren das Dach des Hauptschiffes und die interessante barocke Turmhaube wesentlich aus eigenen Mitteln der Pfarre und des Gesamtverbandes der katholischen Pfarreien Kölns instandgesetzt werden konnte, wurden im Herbst des vorigen Jahres die Dächer des Marienschiffes, des Zwischenschiffes und der übrigen Teile der umfangreichen Anlage mit Ausnahme des noch in gutem Zustande befindlichen Chordaches in Angriff genommen. Davon konnten mit Hilfe einer vom Provinzialausschusse bewilligten Beihilfe von 2000 Mark wesentliche Teile, wie die Neudeckung des Nikolauschörchens, des nördlichen Querschiffarmes und Seitenschiffdaches ausgeführt werden. Die weiteren Arbeiten, bei denen der bei dem komplizierten Dachsystem wichtigen Regenwasserableitung besondere Sorgfalt gewidmet werden muß, sollen in diesem Jahre mit einem Kostenaufwand von rund 28 000 Mark fortgesetzt werden. Daran wird sich der Gesamtverband der katholischen Pfarrgemeinden Kölns mit einer Zuwendung von 6000 Mark beteiligen. Die Gemeinde wird 10 000 Mark aufbringen, eine Staatsbeihilfe ist beantragt.

Es wird vorgeschlagen, für die Neudeckung des Marienschiffdaches einen Zuschuß von 2000 Mark zu gewähren.

24. Münstereifel (Kreis Rheinbach), Wiederherstellung des Rathauses.

Im vergangenen Jahre konnte mit der schon seit vielen Jahren angestrebten Wiederherstellung des hochinteressanten alten Rathausbaues aus dem 15. Jh. begonnen werden. Nachdem im vergangenen Jahre die konstruktive Sicherung, die Aufmauerung der Treppengiebel sowie die gänzliche Erneuerung der Dächer und Giebelankierungstürmchen mit Hilfe einer Provinzialbeihilfe von 6000 Mark und eines vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gewährten Zuschusses von 5000 Mark zu den Gesamtkosten von 35 000 Mark durchgeführt werden konnte, soll in diesem Jahre der Einbau der Betonzwischendecken, Treppen, Fenster nebst Verglasung sowie die vollkommene Einrichtung der Dachgeschoßwohnung ausgeführt werden.

Diese Arbeiten erfordern einen Aufwand von 39 600 Mark. Hierzu soll eine Staatsbeihilfe von 10 000 Mark beantragt werden. Es wird gebeten, für den zweiten Bauabschnitt eine weitere Beihilfe von 6000 Mark bereitstellen zu wollen.

25. Bonn-Poppelsdorf, Instandsetzung der hl. Stiege an der Servitenkirche auf dem Kreuzberg.

Die im 17. Jh. gegründete Niederlassung des zumeist aus Bayern bestehenden Servitenordens auf dem Kreuzberg, die weithin das Stadtbild von Bonn beherrscht, hat stets sich der besonderen Gunst der Kölner Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach zu erfreuen gehabt. Kurfürst Clemens August namentlich hat nicht allein die Kirche mit der prächtigen Rokoko-Ausstattung versehen, sondern um die Mitte des 18. Jh. durch den großen Baumeister des Würzburger Schlosses, Balthasar Neumann, die Kopie der hl. Stiege in Rom hinzufügen lassen. Sie ist mit der reichbewegten Fassade ein im Rheinland vereinzelt vortreffliches Beispiel fränkischen Spätrokos.

Die die Kirche benutzenden Franziskaner haben dies Werk stets nach besten Kräften gepflegt; nach dem Kriege aber ergaben sich größere Schäden, deren Beseitigung dem Orden recht schwer fällt. In den letzten Jahren ist sehr viel zur Instandsetzung des Innern geschehen, seit 1925 wurde der Turm und die schadhafte nördliche Dachseite hergestellt. Hierzu hat die Staatsregierung eine Beihilfe von 5000 Mark gewährt. Die am Außen noch erforderlichen Restarbeiten sind auf 20 000 Mark berechnet.

Als dringlichste Arbeiten erscheinen die Auswechslungen der durch Holzwurm und Trockenfäule zerstörten Dachkonstruktionen unter der östlichen Kuppel über der hl. Stiege. Die drohendsten Gefahren sind schon durch teilweises Auswechslern und andere Hilfskonstruktionen behoben. Es befindet sich jedoch noch soviel abständiges Holzwerk in der Dachbalkenlage und dem Gestühl, daß eine baldige gänzliche Neuverzimmerung dieses Dachteiles notwendig wird. Eine solche ist nur möglich nach Entfernung von Schalung und Schieferung in guter Jahreszeit und unter sorgfältigster Herrichtung einer Schutzdecke über den Stukturen der hl. Stiege. Selbstverständlich kommt hier nur eine kleinschuppige Deckung in Frage, die schon mehr den Charakter einer Zierdeckung trägt, wie sie der Helm über der Laterne aufweist.

Es wird sich technisch die Erneuerung der Dachdeckung auf dem anschließenden Langteile bis zum höher gelegenen Kirchendach schwer von der Erneuerung der Kuppel (nebst ihren Konstruktionen) trennen lassen, so daß man mit der Ausführung in einem Zuge wird rechnen müssen. Die Kosten der dringenden Arbeiten betragen etwa 10—12 000 Mark.

Der Orden ist nicht in der Lage, die für diese dringlichen Arbeiten notwendigen Mittel allein aufzubringen, nachdem er schon so erhebliche Aufwendungen gemacht hat. Er hat aber bereits einen Betrag von 7000—8000 Mark gesammelt.

Es wird beantragt, eine Beihilfe von 3500 Mark zur Verfügung zu stellen die; Kosten für die dringlichen Arbeiten würden damit gedeckt sein.

26. Cochem, Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche und der katholischen ehemaligen Kapuzinerkirche.

Die katholische Pfarrgemeinde in Cochem war in den letzten Jahren durch die dringend notwendigen Instandsetzungsarbeiten an ihren beiden kunsthistorisch interessanten Kirchen finanziell stark in Anspruch genommen. Sie hat in opferwilliger Weise mit Hilfe von Zuschüssen der Provinzialverwaltung aus den Jahren 1924, 1925 und 1926 den prächtigen Turm der Pfarrkirche sichern und mit einer gründlichen Instandsetzung der zur Entlastung der zu kleinen Pfarrkirche wichtigen Kapuzinerkirche beginnen können. Die Arbeiten sollen im Laufe des Jahres weitergeführt werden.

An der St. Martins-Pfarrkirche soll der für das Gesamtbild wichtige Dachreiter gesichert werden. Ferner muß der in den letzten Jahren durch das Hochwasser geschädigte Fußbodenbelag neu verlegt und das schadhafte Gestühl ausgebessert werden. Hierfür ist eine weitere Ausgabe von 9750 Mark notwendig.

Für die Vollendung der Arbeit an der Innenausstattung der im 30 jährigen Kriege entstandenen charakteristischen Kapuzinerkirche wurde eine Staatsbeihilfe beantragt. Diesen Arbeiten wird die Instandsetzung der Dächer und des äußeren Mauerwerks vorangehen müssen, die einen Kostenaufwand von 8307 Mark verursachen wird.

Es wird beantragt, mit Rücksicht auf das Interesse, das die Gemeinde bereits an der Instandsetzung ihrer Gotteshäuser bewiesen hat, für beide Kirchen je eine Beihilfe von 2000 Mark bereitstellen zu wollen.

27. Alfen (Kreis St. Goar), Instandsetzung der alten katholischen Pfarrkirche.

In überaus malerischer Lage oberhalb von Alfen erhebt sich die zierliche alte St. Michaelspfarrkirche dicht an den Berghang geschmiegt. Das für die Moselkirchen charakteristische zweischiffige spätgotische Bauwerk gehört wegen seiner reichen Gliederung und reizvollen Emporenanlage im Innern zu den interessantesten Kirchen des Moseltales. Die abwechslungsreiche Baugruppe verbindet sich mit dem alten Friedhof, der breiten Freitreppe und den Stationen zu einem Bild von malerischem Reize, der durch die herrliche Lage am Hang unterhalb der Burg Thurandt erheblich gewinnt.

Der außerordentliche Reiz des Bauwerkes hatte die Provinzialverwaltung bereits im Jahre 1899 dazu bestimmt, mit einer Beihilfe von 3750 Mark, die der 41. Provinziallandtag bewilligte, zu seiner Instandsetzung beizusteuern. Inzwischen haben sich wieder erhebliche Schäden eingestellt, die sich hauptsächlich auf das Dach erstrecken und auch auf die Innenausstattung übergreifen haben. Die Sicherung und Instandsetzung ist vom Standpunkt der Denkmalpflege sehr zu wünschen. Durch die Absicht der Gemeinde, das alte Kirchlein in die geplante Kriegerehrung einzubeziehen, wird das Interesse an einer pfleglichen Behandlung für die Zukunft gewährleistet.

Die Gesamtkosten betragen 6300 Mark. Die Pfarrgemeinde wird aus eigenen Mitteln und auf dem Wege der Anleihe je 1000 Mark aufbringen, Geheimrat Almers, der Besitzer der Burg Thurandt, 1000 Mark zur Verfügung stellen, die Hand- und Spanndienste sind mit 800 Mark zu berechnen, und 1000 Mark sollen aus Staatsmitteln beantragt werden. Die Bereitstellung des Restbetrages von 1500 Mark als Zuschuß der Provinz wird befürwortet.

28. Trechtingshausen (Kreis St. Goar), Instandsetzung der katholischen St. Clemenskapelle.

Die malerische kleine Clemenskirche, am Rheinufer oberhalb Trechtingshausen zwischen hohen Bäumen auf dem alten Friedhof gelegen, ist eines der reizvollsten und wichtigsten Baudenkmäler der Hohenstaufenzeit. Im Laufe der letzten 30 Jahre sind mehrfach kleinere Arbeiten zur Beseitigung der erheblichen Bauschäden mit Hilfe der Provinzialverwaltung gemacht worden, aber der größte Teil der Dächer bedarf nach der letzten, vor rund 100 Jahren ausgeführten gründlichen Instandsetzung der Erneuerung. Für die Beseitigung der schlimmsten Schäden wurde durch den 60. Provinziallandtag im Jahre 1921 eine Beihilfe von 2000 Mark bewilligt.

Nunmehr soll die Instandsetzung, die im Interesse des Bauwerkes nicht länger hinausgeschoben werden kann, nach einem einheitlichen Programm durchgeführt werden, das einen Kostenaufwand von 10 000 Mark erfordern wird.

Die politische Gemeinde wird sich durch Materialgestellung im Werte von rund 1000 Mark beteiligen; der Kreis beabsichtigt je 1000 Mark als Beihilfe und Darlehen zu gewähren; die Kirchengemeinde ist infolge der starken Belastung durch den Kirchenneubau finanziell so in Anspruch genommen, daß sie zur Instandsetzung der Kapelle nicht beitragen kann. Zur Bestreitung der noch ungedeckten Kosten von 7000 Mark ist ein Zuschuß von 3500 Mark beim Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beantragt worden. Mit Rücksicht auf die außerordentliche kunsthistorische und malerische Bedeutung des Bauwerkes wird eine Beihilfe von 3500 Mark beantragt.

29. Mastershausen (Kreis Zell), Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche.

Die im Jahre 1773 an den im Kern mittelalterlichen Turm angebaute Kirche zu Mastershausen ist ein für die Architektur des ausgehenden 18. Jahrhunderts in Eifel und Hunsrück charakteristisches Bauwerk. Es birgt noch seine reizvolle Rokokoausstattung in seltener Geschlossenheit ohne spätere Veränderungen: Altäre, Kanzel, Emporenbrüstung, Gestühl usw. — ein Bild von außergewöhnlicher Einheitlichkeit und hohem Reiz.

Die Instandsetzungsarbeiten werden sich in erster Linie neben der Ausbesserung des Schifdaches auf den Turmhelm und die gesamte Innenausstattung zu erstrecken haben. Ersteres wird einen Kostenaufwand von 18 000 Mark, letzteres von 11 000 Mark verursachen. Da die arme Hunsrückgemeinde diese außerordentliche Belastung nicht tragen kann, soll zunächst nur das allernotwendigste ausgeführt werden, wozu ein Gesamtbetrag von rund 10 000 Mark benötigt wird, von dem die Gemeinde höchstens die Hälfte aufbringen kann. Die andere Hälfte von 5 000 Mark müßte zu gleichen Teilen durch Zuschüsse von Provinz und Staat gedeckt werden.

Es wird vorgeschlagen, mit Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den hohen Wert des Objektes für dieses Jahr einen Zuschuß von 2 000 Mark bewilligen zu wollen.

30. Sohren (Kreis Zell), Instandsetzung der evangelischen Pfarrkirche.

Wie die katholische Kirche zu Mastershausen so ist auch die evangelische Pfarrkirche zu Sohren, die aus einem spätgotischen reichgegliederten Chorbau und dem Langhaus des Jahres 1762 besteht, für die Kirchenbaukunst des Mosel- und Hunsrückgebietes, sowohl hinsichtlich der gotischen als auch der Teile des 18. Jahrhunderts charakteristisch.

Mit der Beseitigung der erheblichen Bauschäden, die besonders die Dächer befallen haben, hat die Gemeinde bereits aus eigenen Mitteln vor einigen Jahren begonnen und zunächst den einzigartigen sechseckigen Ostturm instandgesetzt. Als wichtigste Arbeit bleibt noch die Vollendung der Dachausbesserung und die Bekämpfung der das Außenmauerwerk bedrohenden Feuchtigkeit, die einen Kostenaufwand von insgesamt 8 800 Mark verursachen wird. Da die Pfarrgemeinde für das Etatsjahr 1927 nur 2 000 Mark aufbringen kann, werden die Arbeiten auf 2 Jahre verteilt werden müssen. Immerhin werden für das erste

Jahre 6 000 Mark zu verausgaben sein, sodaß noch 4 000 Mark ungedeckt sind. Die Gemeinde beabsichtigt, einen Zuschuß von 2 000 Mark beim Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu beantragen. Es wird vorgeschlagen, eine Beihilfe von 2 000 Mark zur Verfügung zu stellen.

31. Büßfeld (Kreis Akenau), Instandsetzung der katholischen Kapelle.

In malerischer Lage am Berghang gegenüber Büßfeld über der Ahr erhebt sich die im Jahre 1681 in Bruchsteinrohbau erbaute Kapelle mit reich geschmückten Portalen aus Basaltlava. Das hohe Dach bekrönt ein zierlicher Dachreiter. Infolge jahrzehntelanger Verwahrlosung hat der Bau durch Feuchtigkeit so gelitten, daß die Dachkonstruktion insbesondere des Türmchens, die reichstuckierte Decke mit dem Doppelwappen der Erbauer sowie die gebiegene Ausstattung der Erbauungszeit ernstlich gefährdet sind.

Die Erhaltung des reizvollen kleinen Bauwerkes ist vom Standpunkte der Denkmalpflege wie des Heimatschutzes dringend zu wünschen. Die Instandsetzung wird insgesamt mit 7 100 Mark veranschlagt. Die Besitzer, Erben des Generals von Niesewand, sind wegen ihrer sehr ungünstigen Vermögenslage nicht instande, sich an den Kosten zu beteiligen. Beim Herrn Reichsminister für die besetzten Gebiete ist eine Beihilfe beantragt. Von privater Seite ist ein Betrag von 1000 Mark zur Verfügung gestellt worden. Die Kirchengemeinde, die das Gotteshaus in den nächsten Jahren übernehmen möchte, wird einen weiteren Beitrag durch Sammlungen aufbringen.

Es wird beantragt, einen Zuschuß von 3000 Mark gewähren zu wollen. Die Deckung eines etwaigen Restbetrages will die Zivilgemeinde übernehmen.

32. Münstermaifeld (Kreis Mayen), Fortführung der Sicherungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche.

Nachdem im vergangenen Rechnungsjahr mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von insgesamt 18 500 Mark die Sicherungsarbeiten bis zum Ansaß der Chorapsis gefördert werden konnten, wozu die Provinzialverwaltung den Betrag von 6000 Mark zur Verfügung gestellt hatte, verbleibt als Restarbeit die Instandsetzung der Apsis selbst, der ganzen nördlichen Seite der Kirche und der Regenwasserableitung.

Diese Arbeiten, die einen Gesamtaufwand von 27 500 Mark verursachen werden, sollen im Rechnungsjahr 1927 zu Ende geführt werden. Die Finanzierung ist so gedacht, daß 9000 Mark durch eine vom Herrn Oberpräsidenten bewilligte Lotterie, 10 000 Mark durch eine Beihilfe aus Staatsmitteln und 2 500 Mark durch die Kirchengemeinde selbst gedeckt werden sollen. Mehr wird letztere mit Rücksicht auf die bisherigen großen Leistungen für die Instandsetzung der Kirche, sowie die Belastung durch den Ankauf des für die Kirche wichtigen Wechbeckerischen Anwesens nicht leisten können.

Damit die Arbeiten noch in diesem Jahre zu Ende kommen, was im Interesse des Bauwerkes und zur Vermeidung von Finanzierungsschwierigkeiten im Jahre 1928 dringend zu wünschen wäre, wird beantragt, nochmals eine Beihilfe von 6 000 Mark bereitstellen zu wollen.

33. Erda (Kreis Wehlar), Instandsetzung des Daches der evangelischen Kirche.

In äußerst glücklicher Weise beherrscht die evangelische Kirche, auf malerischem altem Friedhof gelegen, das reizvolle, durch eine stattliche Reihe guter Fachwerkbauten ausgezeichnete Ortsbild von Erda. An den mächtigen, frühgotischen Turm mit hohem, geschiefertem Walmdach schließt sich das interessante um 1650 erbaute und für die evangelische Kirchenbaukunst der Zeit nach dem 30jährigen Kriege typische Langhaus an mit seiner flachen Holzdecke auf mittlerer Stützenreihe, gebiegenem Gestühl und reizvoller Emporenanlage.

Schon im Jahre 1912 waren die Schäden an den Dächern so bedeutend, daß sofortige Abhilfe notwendig erschien. Infolge der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde konnte diese nicht sofort verwirklicht werden, und die nach dem Kriege gefaßten Pläne wurden durch die Inflation zunichte gemacht. Für die nun nicht mehr aufzuschiebenden Instandsetzungsarbeiten wird ein Kostenaufwand von 4 000 Mark gemacht werden müssen, zu dem die sehr arme Gemeinde nicht mehr als 2 500 Mark beisteuern kann. Auch der Hauskollektenablösungsfonds und die landeskirchlichen Mittel sind z. Bt. so stark in Anspruch genommen, daß aus diesen Quellen keine Beihilfen flüssig gemacht werden können.

Es wird gebeten, angesichts dieser Verhältnisse und mit Rücksicht auf die kunst- und kulturgeschichtliche Bedeutung des Bauwerkes eine Beihilfe von 1 500 Mark gewähren zu wollen.

34. Wehlar, Instandsetzungsarbeiten an der ehemaligen Franziskanerkirche, jetzt evangelischen Kirche.

Für die Instandsetzung der ehemaligen Franziskanerkirche, die im vergangenen Jahre endlich in Angriff genommen werden konnte, bewilligte der 71. Provinziallandtag angesichts der hohen Bedeutung des Bauwerkes und der Dringlichkeit einen Betrag von 12 000 Mark in zwei Raten für 1926 und 1927 in Höhe von je 6 000 Mark.

Nachdem im vergangenen Jahre die äußere Sicherung des Bauwerkes vollendet werden konnte, soll in diesem Jahre die Instandsetzung des Inneren, insbesondere der wertvollen klassizistischen Emporenanlage, des Gestühls und der übrigen Innenausstattung, wie der Fensterverglasung und Ausmalung durchgeführt werden. Weiterhin soll eine elektrische Lichtanlage und eine Heizung eingebaut werden. Zu den Gesamtkosten von 17 100 Mark ist eine Beihilfe von 3 600 Mark beim Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beantragt worden, eine weitere wird voraussichtlich noch erbeten werden. Es wird gebeten, die zweite Rate von 6 000 Mark bereitstellen zu wollen.

35. Mahen, Instandsetzungsarbeiten an der katholischen St. Clemenspfarrkirche.

Die im Kern der westlichen Turmgruppe dem 13. Jahrhundert angehörende, im 15. Jahrhundert durch die Augustiner von Lonnig, die das Gotteshaus seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts im Besitz hatten, spätgotisch neu erbaute St. Clemenskirche ist neben den Kirchen zu Münstermaifeld und Lonnig der bedeutendste Sakralbau des Maifeldes. Im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts wurden verschiedentlich mit Unterstützung der Provinzialverwaltung Instandsetzungsarbeiten durchgeführt. Kurz vor dem Kriege unterzog man das Innere einer durchgreifenden Renovierung.

Die Dachpyramide des nördlichen, größeren der beiden Türme ist infolge ihrer spiralförmigen Drehung zum Wahrzeichen von Mahen geworden. Sie ist in der Konstruktion so schadhast, daß eine durchgreifende Sicherung nicht mehr aufgeschoben werden kann, die infolge der außergewöhnlichen Form besonders schwierig und kostspielig ist. Weiterhin wird das Dach des Kirchenschiffes einer weitgehenden Instandsetzung unterzogen werden müssen. Die Gesamtkosten werden ca. 20 000 Mark betragen, an denen sich die Gemeinde nach Kräften beteiligen will, da sie der Erhaltung ihres stattlichen Gotteshauses mit seinem reizvollen Turm großes Interesse entgegenbringt.

Es wird beantragt, eine Beihilfe von 5 000 Mark unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß die Beteiligung der Gemeinde ausreicht und die noch zu beantragende Staatsbeihilfe in der erbetenen Höhe gewährt wird.

36. Neß bei Kesselberg (Kreis Aidenau), Instandsetzung des Altbaues der erweiterten katholischen Pfarrkirche.

In reizvoller Lage erhebt sich die durch den geschickten Erweiterungsbau geschaffene malerische Baugruppe der katholischen Pfarrkirche zu Neß, deren Kern der spätgotische Altbau mit reichem Netzgewölbe auf einer mittleren Stütze bildet und zu den interessantesten Beispielen jenes in der Eifel nicht seltenen zweischiffigen Bautypus gehört, als dessen Hauptverbreitungsgebiet Süddeutschland, besonders Bayern, gilt.

Der Neubau, dessen Vollendung in die schlimmste Zeit der Inflation fiel, hat die finanziellen Kräfte der Gemeinde dermaßen in Anspruch genommen, daß die dringend notwendige Sicherung des alten Teiles zurückgestellt werden mußte. Inzwischen hat sich der Zustand so verschlimmert, daß im vorigen Jahre ein Teil des Gewölbes einstürzte. Die schlimmsten Schäden sind zwar im vergangenen Sommer mit einheimischen Kräften ausgebessert worden, die durchgreifende Sicherung des gesamten Altbaues, die einen Kostenaufwand von 11 500 Mark erfordert, kann aber nicht länger verschoben werden.

Zur Deckung dieses Betrages will die Gemeinde eine Hauskollekte beantragen, eine Anleihe aufnehmen und eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln beantragen.

Es wird gebeten, einen Zuschuß von 1 500 Mark gewähren zu wollen.

37. Hemweiler (Kreis Kreuznach), Instandsetzung des Turmes der evangelischen Pfarrkirche.

Der Turm der evangelischen Pfarrkirche zu Hemweiler, der, einer im Moselgebiet nicht seltenen Wohntheit folgend, östlich des Langhauses angeordnet ist (letzteres im 18. Jahrhundert erneuert), zählt zu jener an Mittelrhein, Mosel und Nahe weit verbreiteten Gruppe von spätgotischen Türmen mit malerischen Dachpyramiden und geschieferten Ecktürmchen, der als hervorragendes Beispiel der im Jahre 1923 mit Hilfe der Provinzialverwaltung instandgesetzte Turm der evangelischen Pfarrkirche zu Waldblaubersheim angehört. Schon vor über 20 Jahren beschäftigte seine Instandsetzung die Denkmalpflege im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Kirche. Die Schäden sind inzwischen so groß geworden, daß die Sicherung nicht mehr hinausgeschoben werden kann.

Die Gemeinde wird zu den Kosten von 7 000 Mark 2 250 Mark beitragen und die Provinzial- und Landeskirche 3 000 Mark.

Es wird gebeten, eine Beihilfe von 1 750 Mark bewilligen zu wollen.

38. Oberhausen (Kreis Kreuznach), Instandsetzung der evangelischen Pfarrkirche.

Die malerische, kleine Kirche zu Oberhausen vertritt trotz örtlicher Nähe einen ganz anderen Typus als die zu Hemweiler. An das zierliche spätgotische Chor mit Maßwerfenstern, Dachreiter und interessantem, kompliziertem Zellengewölbe schließt sich das ebenfalls der Mitte des 18. Jahrhunderts angehörende Langhaus an. Während des Krieges wurden die Dächer instandgesetzt.

Infolge der durch das ansteigende Gelände erschwerten Regenwasserableitung sind die Mauern besonders an der Nordseite stark durchfeuchtet, sodaß der Innenputz wie die Ausstattung Schaden gelitten haben.

Der Kostenschlag für die dringend notwendige Instandsetzung schließt mit dem Betrage von 14 000 Mark ab, zu dessen Deckung 6 500 Mark von kirchlichen Stellen und von der Kirchengemeinde 3 750 Mark aufgebracht werden sollen.

Die Bewilligung einer Beihilfe in Höhe des Restbetrages von 3 750 Mark wird befürwortet.

39. Kellenbach (Kreis Simmern), Instandsetzung des Turmes der evangelischen Pfarrkirche.

In beherrschender Lage erhebt sich über dem Ort Kellenbach die evangelische Pfarrkirche, ein interessanter aus drei Teilen zusammengesetzter Bau, zierliches gotisches Chor, für die evangelische Kirchenbaukunst aus dem 18. Jahrhundert in der Nähegegend typisches Langhaus mit reizvoller Emporenanlage, romanischer Turm. Schon im Jahre 1913 sah sich die Gemeinde genötigt, eine Beihilfe der Provinzialverwaltung zur Instandsetzung der schadhaften Kirche zu erbitten, die infolge des Krieges nicht mehr zur Auszahlung gelangte. Inzwischen haben sich die Schäden bedeutend verschlimmert, sodaß eine durchgreifende Instandsetzung dringend erforderlich ist.

Die Gemeinde hat die im Jahre 1913 von ihr bereitgestellten Mittel einschließlich der vom evangelischen Kirchenrat und der Provinzialsynode gewährten Zuschüsse von 2 000 Mark bzw. 4 000 Mark durch die Inflation verloren.

Der neue Kostenschlag schließt mit dem Betrage von 6 500 Mark ab. Da diese Arbeiten zunächst im ganzen Umfang nicht finanziert werden können, sollen sie vorläufig auf die Instandsetzung des Turmes beschränkt werden, die rund 2 800 Mark erfordern wird.

Es wird gebeten, hierzu eine Beihilfe von 1 400 Mark zur Verfügung zu stellen.

40. Roth a. d. Dur (Kreis Bitburg), Wiederherstellung der ehemaligen Johanniter-Ordenskirche.

Zu den eigentümlichsten Erscheinungen nicht nur der Rheinprovinz sondern ganz Westdeutschlands gehört die ehemalige Tempelherren-, dann Johanniter-Ordenskirche bei Roth a. d. Dur.

Auf steilem Felsgrat über einem kleinen Friedhof aufragend, bietet sie sich sowohl von den stark überhöhenden luxemburgischen Grenzhöhen bei Vianden, als auch von den deutschen Bergen, in ungemein malerischer Lage dar. An der Südseite sind die burgähnlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude der ehemaligen Ordenskommende auf einer etwas niedrigeren Terrasse vorgelagert.

Der Grundriß, die reiche Detailierung der Kapitäle, der Bogenfriese und Portale, namentlich aber die stark französisch anmutende Gliederung der Westfront, weisen diesen im 11. Jahrhundert entstandenen Bau der Trier-lothringischen Baugruppe zu.

Da sie nach Auflösung des Klosters 1815 zur Filiale der entfernt liegenden Pfarrkirche in Körperich herabsank, die Gemeinde Roth ebenso klein wie arm ist, bedarf das kunstgeschichtlich so bedeutende Bauwerk zur Zeit einer allgemeinen Wiederherstellung, die zwecks Erleichterung der Finanzierung auf mehrere Jahre verteilt werden und mit der Erneuerung der gänzlich abständigen Dächer beginnen soll.

In Anbetracht der außergewöhnlich geringen Leistungsfähigkeit der kleinen Grenzgemeinde auf der einen und der Bedeutung der Kirche auf der anderen Seite hat sich die Staatsregierung schon bereit erklärt, eine Beihilfe zu den ersten etwa 7 000 Mark betragenden Arbeiten bereitzustellen.

Es wird gebeten, einen Beitrag von 3 000 Mark zu bewilligen. Die Gemeinde wird dann den über die Staatsbeihilfe hinausgehenden Betrag und die gesamten Hand- und Spandienste leisten.

41. Bettingen (Kreis Bitburg), Instandsetzung der Burgruine.

Der höchstgelegene Teil des Dorfes Bettingen, früher Frenkingen, im Kreise Bitburg wird noch umschlossen von den Trümmern der Burg, die vermutlich schon im 13. Jahrhundert von den Herren von Falkenstein zum Schutze des Ortes errichtet worden ist. Ihre Geschichte ist kaum auseinanderzuhalten vor dem Schicksal der unweit aufwärts im Tale der Rüm gelegenen Burg Altbettingen, die samt dem anschließenden Orte nach der Mitte des 17. Jahrhunderts verlassen wurde. Damals ging der Name Bettingen ganz auf die Siedlung am Berge über. Die obere Burg finden wir nacheinander in der Hand der Erzbischöfe von Trier, der Herren von Winstingen, Manderscheid-Rail und zuletzt vor ihrer Zerstörung durch die Franzosen 1794 der Herren von Manderscheid-Blanckenheim. Dann wurde sie parzelliert.

Zwei Partien sind noch in ziemlicher Stärke und Höhe erhalten und zwar an der Stelle des ehemaligen Torbaues in der Nordwest- und auf der Ostseite. Dank des örtlichen Interesses an der weiteren Erhaltung konnten in den letzten Jahren laufend kleinere Beträge, die Kreis und Gemeinde selbst aufbrachten, zu zweckmäßigen durchgeführten Sicherungsarbeiten verwendet werden. Damit nun das Interesse nicht erlahmt

und die noch dringendsten Wiederherstellungsarbeiten unter örtlicher Beteiligung in etwas größerem Umfange durchgeführt werden können, wird eine Beihilfe von 1 000 Mark zu den auf etwa 2 000 Mark veranschlagten Arbeiten in Vorschlag gebracht.

42. Niederehe (Kreis Daun), Wiederherstellung des ehemaligen Klosterflügels.

Zu den fast gänzlich unberührt gebliebenen Klosteranlagen der Eifel gehört das wenig bekannte im 10. Jh. gegründete ehemalige Augustinerinnen- spätere Prämonstratenserkloster in Niederehe, Kreis Daun, mit seiner interessanten romanischen Kirche aus der 2. Hälfte des 12. Jh.

In den Westbau der Kirche mit der romanischen Nonnenempore schließen sich nördlich die umfangreichen Klostergebäude an, die 1475 zum erstenmale niederbrannten. Die jetzigen Baulichkeiten, die heute als Pfarrhaus dienen, wurden nach einem neuen Brande in den Jahren 1776—1782 gänzlich neu aufgeführt.

Der zweigeschossige westliche Hauptflügel mit seinem in der Landschaft so stark mitsprechenden, großen Mansarddach enthält außer dem Kreuzgangflügel im Erdgeschoß noch eine prachtvolle Küche mit Rauchfang und Hoale, ein hübsches Gartenportal von 1777, eine gute Balusterholztreppe und einfachere Stuckdecken.

Die Dachhaut scheint nach der Technik noch die alte vom Ende des 18. Jh. zu sein, ist aber inzwischen völlig abständig geworden. Der Rückzug der Truppen aus dem Weltkriege, Besatzungsbelegung des Dachbodens und Zwangseinmietungen haben diesem über hundert Jahre alten Dach den Rest gegeben, so daß eine völlige Neueindeckung in Frage kommt, die auf ca. 4000 Mark veranschlagt ist und die die kleine Eifelgemeinde nicht allein finanzieren kann. Die Bereitstellung einer Beihilfe von 1000 Mark zu dieser dringenden Dachinstandsetzung wird aufs wärmste befürwortet.

43. Beurig (Kreis Saarburg), Wiederherstellung des Helmes der Pfarr- und Wallfahrtskirche.

Der seit Anlage der Staatsbahn im Saartale mit der Kreisstadt Saarburg allmählich zusammenwachsende Ort Beurig auf dem rechten Ufer des Flusses birgt eine in den Jahren 1512—16 durch Erzbischof Richard von Greiffenklau erbaute prächtige, zweischiffige Kirche, die sich vor allem durch reiche spätgotische Netzgewölbe, eine interessante Westemporeanlage und einen viergeschossigen Turm mit hohem Spitzhelm auszeichnet.

Durch Krieg und Inflation konnten die ständigen Unterhaltungsarbeiten an dem umfangreichen Gebäudekomplex nicht in der erforderlichen Weise fortgesetzt, vor allem die gerade vor dem Kriege fällige Erneuerung der schadhaftesten Turmhelmsseite noch nicht durchgeführt werden. Auftretende Schwamm- schäden in Chor und Sakristei der Kirche zwangen die meist aus kleinen Winzern und Eisenbahnarbeitern sich zusammensetzende Gemeinde vor 1 ½ Jahren zu größeren Reparaturen und Anlage einer Zentralheizung.

Jetzt ist die völlige Neueindeckung des Helmes nebst teilweiser Auswechslung der angegriffenen Konstruktion unaufschieblich geworden. Zu der auf rund 3000 Mark veranschlagten Turmhelmerneuerung wird eine Provinzialbeihilfe von 1000 Mark vorgeschlagen.

44. Saarburg, Instandsetzung der Burgruine.

Schon in den Jahren 1890 und 1896 hat der Provinzialausschuß zu Instandsetzungsarbeiten an der Schloßruine zu Saarburg Beihilfen gewährt und dadurch das Interesse der Provinzialverwaltung an dieser Burganlage bekundet, die zu den ältesten der Trierer Grenzlande gehört. Ihre Geschichte ist mit der des Bistums Trier aufs engste verknüpft. Auf schmalem Felsgrat über der Saar legte Graf Siegfried von Luxemburg am Ende des 10. Jh. die erste Befestigung an. Erzbischof Bruno errichtete dann im Anfang des 12. Jh. Neubauten, zu dem der noch erhaltene Bergfried mit dem dichtvorgelagerten sechseckigen Mauerfranz gehört.

Nach einer teilweisen Einäscherung durch brandenburgische Truppen unter Bodocus Dailberg im Jahre 1552 wurde sie wieder aufgebaut und im 16. bis 17. Jh. als Beste durch ein umfangreiches System von Mauern und Türmen mit der Stadt verbunden, wie es uns ein Stich von Merian zeigt.

Im 17. und 18. Jh. besetzten etwa 20 mal die Franzosen die Burg und Stadt, wobei sie mehr und mehr zerstört wurde.

Im Jahre 1859 erwarb sie schließlich die Stadt, um die im Gesamtlandschaftsbilde nicht zu entbehrende Silhouette der Ruine zu erhalten.

Die vor 30 Jahren geleisteten Arbeiten haben sich bis heute gut gehalten. Inzwischen sind an anderen Stellen durch Erdruck und durch Ausfrieren an einigen Terrassen und Stützmauern so starke Ausbeulungen aufgetreten, daß mit größeren Abstürzen gerechnet werden muß. Da die gegen diese Gefahren geplanten und auf insgesamt 8000 Mark veranschlagten Maßnahmen jedoch sehr gefährlich und so umfangreich sind, daß sie von der durch die Saargebietsabschnürung wirtschaftlich in recht große Bedrängnis geratenen

Stadtgemeinde nicht auf einmal finanziert werden können, wurde beschlossen, in diesem Jahre zum Schutz der untenliegenden Häuser nur die allerdringendsten Ausbesserungen vorzunehmen.

Die Bereitstellung einer Provinzialbeihilfe von 1000 Mark unter der Bedingung, daß Stadt und Kreis mindestens den gleichen Betrag bereitstellen, wird beantragt.

45. Tawern (Kreis Saarburg), Wiederherstellung des romanischen Kirchturms der ehemaligen Pfarrkirche.

Von der ehemaligen katholischen Pfarrkirche in Tawern im Kreise Saarburg war 1913 nach Errichtung eines Neubaus an anderer Stelle auf Wunsch der Denkmalpflege und unter Verwendung einer Provinzialbeihilfe der Turm erhalten geblieben, der jetzt der Kriegerehrung des Ortes einen wirkungsvollen Hintergrund gewährt. Es handelt sich um einen der charakteristischen, aber im Aussterben begriffenen frühgotischen Türme der Trierer Lande aus örtlichem Buntsandstein mit hohem Spitzhelm. Die Provinzialbeihilfe war i. Zt. für Schließung der durch den Abbruch des kunstgeschichtlich bedeutungslosen Kirchenschiffes aus dem 18. Jh. entstandenen Lücke und damit zusammenhängender Instandsetzungsarbeiten verwendet worden.

Wie an so zahllosen anderen Orten hat auch hier Krieg und Inflation der Gemeinde die Möglichkeit genommen, die laufenden Erhaltungsarbeiten in genügender Weise durchzuführen. Die Neueindeckung des Helmes und die Ergänzung der Dachkonstruktion ist dringend geworden. In Anbetracht der denkmalpflegerisch durchaus wünschenswerten weiteren Erhaltung dieses Wahrzeichens und im Hinblick auf die finanziell so schwachen Kräfte der meist aus Kleinbauern bestehenden Gemeinde wird zu den auf 2000 Mark veranschlagten Wiederherstellungskosten eine Beihilfe von 1000 Mark befürwortet unter der Bedingung, daß Civil- und Kirchengemeinde den Rest der entstehenden Kosten decken.

46. Trier, Wiederherstellung der Heiligkreuz Kirche.

Die Kapelle zu Heiligkreuz im Westen von Trier gehört zu den wertvollsten Denkmälern der frühromanischen Baukunst in Deutschland. Ihre Grundrißanlage ist wahrscheinlich in Anlehnung an oberitalienische Zentralbauten als griechisches Kreuz ausgebildet.

Die Pilastergliederung des Kuppeltambours zeigt in der Gesamtordnung unverkennbare Anklänge an die entsprechenden Teile der Münsterkirchen zu Aachen und Essen und in der Detailbehandlung an das Untergeschoß der Westtürme des Trierer Domes.

Als Entstehungszeit dürfte etwa die Mitte des 11. Jahrhunderts anzusehen sein. Die jetzige Form der Kuppelverdachung stammt aus dem 17. Jahrhundert.

Die Kapelle bedarf einer durchgreifenden Wiederherstellung aller Teile, namentlich der Dächer und eines großen Teiles der Dachkonstruktionen, der Bereinigung und Ausflüchtung der größtenteils gepußten Außen- und Innenwände, der Reparatur der Fenster usw. Es ist zu erwarten, daß sich bei diesen Arbeiten noch eine Reihe interessanter Aufschlüsse über die Baugeschichte u. z. B. über die frühere farbige Behandlung der Außenwände ergeben werden.

Die Arbeiten sind auf 12 000 Mark veranschlagt, zu denen die Staatsregierung schon einen Zuschuß von 4000 Mark bewilligt hat. Eine Provinzialbeihilfe in gleicher Höhe wird vorgeschlagen. Den Rest soll der Zweckverband Trier finanzieren.

47. Trier, St. Matthias, Fortführung der Wiederherstellungsarbeiten an den Portalen der Westfront.

Es war schon in dem vorjährigen Gutachten darauf hingewiesen worden, daß die Wiederherstellung der in ihrem Bestande durch Verwitterung sehr gefährdeten Barockportalvorbauten vor dem grandiosen Westbau an St. Matthias in Trier wegen der Schwierigkeit der Finanzierung auf mindestens zwei Jahre verteilt werden muß.

Es wird beantragt, nunmehr auch die zweite in Aussicht gestellte Rate von 5000 Mark zu den auf rund 35 000 Mark veranschlagten und im vorigen Jahre eingeleiteten Arbeiten bereitstellen zu wollen, nachdem auch die Staatsregierung und die Reichsregierung sich angesichts der künstlerischen Bedeutung dieser prunkhaften Portale zur Leistung von Beihilfen bereit erklärt haben.

48. Schladt (Kreis Wittlich), Wiederherstellung der katholischen Filialkirche.

Zu den wenigen noch unverändert erhaltenen Dorfkirchen des Kreises Wittlich gehört die Kirche in Schladt als Filiale von Laufeld.

Der ältere, nur aus zwei Joche bestehende westliche Teil ist schon 1475 erwähnt, während der größere östliche mit dem dreiseitigen Chorschluß und dem darüber entwickelten Dachreiter von Graf Wolfgang Heinrich zu Mandercheid-Falkenstein (†1742) im zweiten Jahrzehnt des 18. Jh. angefügt wurde.

Die malerische Wirkung des Äußeren mit den spätgotischen Details der Fenster und dem leicht geschweiften, beschieferten Türmchen wird durch die Wirkung des Innentraumes wesentlich übertroffen.

Drei barocke Säulenaltäre von ca. 1720 durch figurenbekrönte Türabschlüsse verbunden und eine reich-durchgearbeitete Rokokofanzel geben dem kreuzgewölbten Raume das glanzvoll kirchliche Gepräge des 18. Jh.

In dem westlichen, wahrscheinlich zuerst ungewölbten Teil haben die Langmauern den Schub der schweren Bruchsteingewölbe nicht ausgehalten, so daß auf der Südseite schon im 17. oder 18. Jh. eine kräftige Mauerverstärkung vorgelegt wurde. In jüngster Zeit sind die Seitenmauern erneut ausgewichen, sodaß breite Risse in den Gewölben drohenden Einsturz befundeten und provisorisch durch Einziehen schwerer, den Innenraum entstellender Eisenanker zusammengehalten werden mußten.

Das zu schwere Bruchsteingewölbe muß neu durch ein solches aus Schwemmstein ersetzt werden.

Die Hauptwiederherstellungsarbeiten jedoch betreffen die Ausstattung, von der besonders einzelne Teile der Altäre stark vom Holzwurm angegriffen sind. Die Kosten der Instandsetzung sind auf 6600 Mark ohne die Gewölbewiederherstellung geschätzt worden. Die Bewilligung einer Beihilfe von 2000 Mark, wovon 500 Mark für die Gewölbefestigung verwendet werden sollen, wird in Vorschlag gebracht.

49. Prüm, Fortführung der Wiederherstellungsarbeiten an der ehemaligen Abteikirche.

Nachdem im vergangenen Jahre unter Verwendung einer Provinzialbeihilfe und einer Staatsbeihilfe das prachtvolle Altarwerk aus der Nikolauskirche in Kreuznach nach gründlicher Wiederherstellung wieder aufgebaut werden konnte, sieht sich die Gemeinde nunmehr — wie schon im vorjährigen Gutachten angedeutet wurde — vor die Notwendigkeit gestellt, die auf über 25 000 Mark veranschlagte Erneuerung der umfangreichen Dachflächen dieser großen Kirche in Angriff zu nehmen.

Die Gemeinde, die seit Ende der Inflation die größten Anstrengungen macht, ihr Gotteshaus äußerlich in einen baulich gesunden und innerlich in einen würdigen Zustand zu versetzen, ist nicht imstande, diese gewaltigen Aufgaben ohne Hilfe durchzuführen.

Angeichts der bekannten hohen geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung dieses von dem Kurtrierischen Baumeister Johann Georg Zudas in dem Jahre 1721 begonnenen und in einem Guß bis etwa 1730 durchgeführten Kirchenbaues wird zu den äußeren Wiederherstellungsarbeiten eine Provinzialbeihilfe von 5000 Mark erbeten.

Anlage 35.

(Druckfache Nr. 32.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend den Austausch von Grundstücken zwischen der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk beabsichtigt, in unmittelbarer Nähe der Arbeitsanstalt Brauweiler in nächster Zeit eine große Schaltstation zu errichten. Für die Station mit ihren Nebenanlagen ist ein Gelände von 60 Morgen erforderlich. Die Verhandlungen über den Grundstücksverkauf sind bereits seit einem Jahre im Gange. Zur Abrundung des Geländes benötigt das R.W.E. ein der Arbeitsanstalt gehörendes Stück Ackerland in Größe von rund 8 Morgen (Flur 8 Nr. 59). Das R.W.E. ist bereit, dem Provinzialverband als Ersatz für diese Fläche ein gleich großes Gelände, das unmittelbar an die Ziegelei der Arbeitsanstalt angrenzt, zu verschaffen. Erworben ist bereits die Parzelle Flur 12 Nr. 17 in Größe von 153,18 ar. Ueber den Erwerb des angrenzenden Grundstückes Flur 12 Nr. 16 schweben noch Verhandlungen zwischen dem R.W.E. und dem Eigentümer. Der Austausch liegt durchaus im Interesse der Arbeitsanstalt, weil dadurch das Ziegeleigelände abgerundet wird. Die gesamten Kosten für den Erwerb und die Umschreibung der Grundstücke trägt das R.W.E.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb, nachstehenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag ist damit einverstanden, daß von dem Ackerland der Arbeitsanstalt Brauweiler aus Flur 8 Nr. 59, eingetragen im Grundbuche von Freimersdorf in Band 38 Blatt 1492, ein Stück in Größe von rund 8 Morgen gegen ein gleich großes an das Ziegeleigelände der Arbeitsanstalt angrenzendes Grundstück Flur 12 Nr. 16 und 17, eingetragen ebenfalls im Grundbuch von Freimersdorf, ausgetauscht wird.“

Düsseldorf, den 28. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A den a u e r,
Vorsitzender.

Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend

Anlage 36.
(Druckfache Nr. 33.)

1. Uebernahme von Bürgschaften auf Grund der dem Provinzialausschuß durch den 71. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung;
2. Ermächtigung des Provinzialausschusses, im Rechnungsjahr 1927 nochmals Bürgschaften in Höhe von 800 000 Reichsmark zu übernehmen.

Zu 1. Der 71. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 26. März 1926 den Provinzialausschuß ermächtigt, anstelle des Provinziallandtages Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 1 Million Reichsmark zu übernehmen für Darlehen an solche Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege, die der Provinzialverband zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben in Anspruch nimmt.

Im Laufe des Jahres sind folgende Bürgschaften vom Provinzialausschuß genehmigt worden:

- | | | | |
|----|--------------------|-----|--|
| a) | 150 000 Reichsmark | für | das St. Josefs-Haus in Hardt bei M. Gladbach, |
| b) | 60 000 | " | für die Anstalt St. Bernardin in Hamb bei Capellen, |
| c) | 60 000 | " | für das Herz-Jesu-Haus in Rühr-Niederfell bei Cobern-Gondorf an der Mosel, |
| d) | 120 000 | " | für die Anstalt „Sephata“ zu M. Gladbach, |
| e) | 50 000 | " | für das Herz-Jesu-Krankenhaus in Trier, |
| f) | 200 000 | " | für die Diakonianstalten in Kreuznach, |
| g) | 80 000 | " | für den Eogl. Frauen-Asyl-Verein (Dorotheenheim) in Düsseldorf, |
| h) | 40 000 | " | für die Diakonenanstalt in Duisburg, |
| i) | 70 000 | " | für das Caritas-Haus in Montabaur, |
| k) | 25 000 | " | für das Lehrlingsheim des Caritasverbandes in M. Gladbach, |
| l) | 7 000 | " | für die Mitternachtsmission in Düsseldorf, |
| m) | 50 000 | " | für den Frauenverein zur Krankenpflege in Neuwied, |
| n) | 60 000 | " | für die Heil- und Pflegeanstalt der barmherzigen Brüder in Trier, |
| o) | 68 000 | " | für das Dreifaltigkeitskloster in Königshof bei Krefeld. |

Die für die Diakonenanstalt in Duisburg übernommene Bürgschaft von 40 000 Mark ist durch Zurückzahlung des s. Zt. als Zwischentredit gegebenen Darlehns erledigt.

Zu 2. Die Zahl der in der Fürsorge des Provinzialverbandes stehenden Hilfsbedürftigen ist noch dauernd im Steigen begriffen. Insbesondere wird in den nächsten Jahren noch fortlaufend Unterkunftsmöglichkeit für Geistesranke, Schwachsinnige, Fürsorgezöglinge und Krüppel geschaffen werden müssen. Soweit die Geistesranke in Frage kommen, wird trotz dauernder Vermehrung der eigenen Unterbringungsmöglichkeiten der Bedarf an Plätzen noch nicht vollkommen gedeckt werden können. Für die Anstaltspflege Schwachsinniger hat der Provinzialverband, abgesehen von der Kinderanstalt Bonn, überhaupt keine eigenen Anstalten. Will daher die Provinzialverwaltung nicht selbst in ausgedehntem Umfang Neubauten errichten, so wird sie den Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege auch weiterhin bei der Kapitalbeschaffung für Erweiterungs- und Neubauten behilflich sein müssen. Trotz der größeren Flüssigkeit des Geldmarktes ist es aber immerhin noch in einzelnen Fällen, in denen die Provinzialverwaltung an der Vergrößerung oder dem Ausbau einer Anstalt ein besonderes Interesse hat, den Anstalten nicht möglich, das erforderliche Darlehn ohne Bürgschaftsübernahme durch den Provinzialverband zu erhalten. Da aber jetzt in vielen Fällen es doch auch möglich ist, auf Grund der im Besitztum liegenden dinglichen Sicherheit den Geldbedarf zu decken, so wird es genügen, wenn nunmehr die Ermächtigung zur Bürgschaftsübernahme für das Jahr 1927 auf den Betrag von 800 000 Mark insgesamt beschränkt wird.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a. den Bericht zu 1 durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären;
- b. den Provinzialausschuß ermächtigen, im Rechnungsjahr 1927 erforderlichenfalls anstelle des Provinziallandtages Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 800 000 Reichsmark zu übernehmen.“

Düsseldorf, den 28. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorstand.

Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend den Stand der Vorarbeiten, den Voranschlag und die verschiedenen Anträge
der R. P. D. bezüglich der Entlohnung der Arbeiter beim Bau der Autobahn
Köln—Düsseldorf.

Der letzte Provinziallandtag hat in seiner außerordentlichen Tagung im Dezember 1926 den Bau einer Autobahn zwischen Köln und Düsseldorf nach Maßgabe der dem Provinziallandtag vom Provinzialausschuß gemachten Vorlage unter der Voraussetzung genehmigt, daß die von Reich und Staat zugesagten Zuschüsse und Darlehn aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge für das Unternehmen sichergestellt sind, und ferner unter der Voraussetzung, daß eine Abgabe von den Kraftwagenbesitzern bei Benutzung der Autobahn erhoben werden kann. Der Provinziallandtag hat den Provinzialausschuß damals beauftragt, dem nächsten Provinziallandtag einen Bericht über den Stand der Vorarbeiten und einen Voranschlag über die entstehenden Baukosten vorzulegen. Die weiter unten erläuterten Anträge der R. P. D. hat er dem Provinzialausschuß ebenfalls zur Berichterstattung in der nächsten Tagung überwiesen.

Die Voraussetzungen, unter denen der Provinziallandtag den Bau einer Autobahn genehmigt hat, sind bisher noch nicht erfüllt worden. Nach dem Stande der Verhandlungen mit den Zentralstellen in Berlin zur Zeit der letzten Tagung des Provinziallandtages war anzunehmen, daß die Entscheidung von Staat und Reich über die Bereitstellung der Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge für die Autobahn Köln—Düsseldorf unmittelbar bevorstände. Es war ferner anzunehmen, daß der Reichsrat in Kürze über die Zulässigkeit einer Abgabenerhebung auf der Autobahn beschließen würde. Die Entscheidung hat sich aber nach beiden Richtungen hin bis heute hingezögert. Zwar liegt nunmehr heute der Antrag Preußens im Reichsrate, die Abgabenerhebung für zulässig zu erklären vor, und weiter ist Preußen damit einverstanden, daß die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge für das Unternehmen wie vorgesehen bewilligt werden, aber die gleichfalls erforderliche Zustimmung des Reiches soll erst demnächst im Reichskabinett getroffen werden und vor der endgültigen Beschlußfassung des Reichskabinetts ist auch nicht damit zu rechnen, daß der Reichsrat sich mit der Frage der Zulässigkeit der Abgabenerhebung beschäftigen wird. Die Lage ist also noch heute völlig ungeklärt. Der Provinzialverwaltung, die fortgesetzt auf schnelle Klärung hingedrängt hat, war es deshalb auch, so bedauerlich dies im Interesse der großen Zahl von Erwerbslosen, die bei dem Unternehmen beschäftigt werden könnten, ist, nicht möglich, den Bau bisher in Angriff zu nehmen und selbstverständlich sind auch die Vorarbeiten (z. B. Grunderwerb) durch die anhaltende Unsicherheit, ob überhaupt das Unternehmen zustande kommt, stark verzögernd beeinträchtigt worden.

I. Stand der Vorarbeiten.

Die Einzelpläne für etwa die Hälfte der ganzen Strecke liegen dem Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf zur Prüfung vor. Die Ausschreibungsunterlagen für diese Strecke sind soweit vorbereitet, daß die Ausschreibung und Vergabe sofort möglich ist, sobald feststeht, wann der Besitz des erforderlichen Baugeländes sichergestellt ist. Für die Reststrecken sind die für die landespolizeiliche Prüfung notwendigen Planunterlagen, abgesehen von einigen geringfügigen Änderungen, die durch eine Verschiebung der Linie an zwei Punkten erforderlich sind, fertig.

Für den Grunderwerb sind alle Vorbereitungen so getroffen, daß unmittelbar nach der Genehmigung der Abgabenerhebung durch den Reichsrat mit dem freihändigen Ankauf begonnen werden kann. Die Erteilung des Enteignungsrechtes ist innerhalb einer kurzen Frist (2—3 Wochen) nach dem Reichsratsbeschluß in sichere Aussicht gestellt.

II. Kostenvoranschlag.

Der Voranschlag über die entstehenden Baukosten ist in der Anlage beigelegt.

III. Anträge der K. P. D. über die Entlohnung der Notstandsarbeiter.

1. Antrag der K. P. D.

„Für die beim Bau der Autostraße Köln—Düsseldorf beschäftigten Arbeiter, die infolge der Entfernung ihrer Wohnung von der Arbeitsstätte nicht täglich nach Hause können, werden von der Provinz ausreichende und angemessene Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegungsmöglichkeiten geschaffen. Der von den Arbeitern für Quartier und Verpflegung zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, wie die Zulage, die die Arbeiter hierfür erhalten. Als Zuschuß zu den Kosten der Unterbringung und Verpflegung wird ein Betrag von 500 000 Mk. bereitgestellt.“

Nach Mitteilung des Landesarbeitsamts werden in den Großstädten Köln und Düsseldorf und in den Orten an der Baustrecke eine ausreichend große Zahl geeigneter Notstandsarbeiter zur Verfügung stehen, die alle täglich nach Hause können. Die Arbeitsnachweise, deren Bezirke die Autobahn berührt, werden vorzugsweise für die Ueberweisung von Erwerbslosen in Anspruch zu nehmen sein. Das wird nicht ausschließen, daß aus Bezirken mit besonders großer Arbeitslosigkeit (z. B. Remscheid und Lennep) Notstandsarbeiter herangezogen werden, soweit diese die Möglichkeit haben, täglich ihren Wohnsitz wieder zu erreichen.

Das Landesarbeitsamt hat sich bereit erklärt, die Verteilung der Anforderungen an Notstandsarbeitern auf die einzelnen Arbeitsnachweise zu übernehmen.

Soweit einzelne Arbeitnehmer (z. B. Maschinisten, Heizer, Wächter) über Nacht an der Baustelle bleiben müssen, wird den Unternehmern zur Pflicht gemacht werden, den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen entsprechend Unterkunftsräume zur Verfügung zu stellen.

Auch im übrigen werden die Unternehmer selbstverständlich gehalten sein, Wärmvorrichtungen für mitgebrachtes Essen, Gelegenheit zum Kaffeetochen u. dergl. vorzuhalten und auch nach Bedarf Kantinen in der üblichen Weise einzurichten.

Demnach ist die Bereitstellung eines besonderen Betrages als Zuschuß zu den Kosten der Unterbringung und Verpflegung nicht erforderlich.

2. Antrag der K. P. D.

„Für die beim Bau der Autobahn beschäftigten Arbeiter darf eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden und eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden nicht überschritten werden.“

Es würde mit dem Zweck der produktiven Erwerbslosenfürsorge, möglichst viele Notstandsarbeiter zu beschäftigen, im Widerspruch stehen, wenn eine längere Arbeitszeit als 8 Stunden täglich zugelassen würde. Daher wird in den Bauverträgen vorgesehen werden, daß mit Ausnahme einzelner Arbeitnehmer (z. B. Maschinisten und Heizer) die 8stündige Arbeitszeit für die Notstandsarbeiter keinesfalls überschritten werden darf. Wenn zur Beschleunigung des Baufortschrittes, besonders im Sommer, eine längere Arbeitszeit notwendig werden sollte, werden 2 Schichten vorgesehen werden.

3. Antrag der K. P. D.

„Die Bezahlung der beim Bau der Autobahn beschäftigten Arbeiter erfolgt nach dem für die einzelnen Arbeiten in Frage kommenden Tarifen. Für die 42stündige wöchentliche Arbeitszeit wird derselbe Lohn wie für die im Tarif vorgesehene oder sonst übliche längere Arbeitszeit bezahlt. Wenn in den Tarifen für weit von der Arbeitsstelle wohnende Arbeiter keine Begegelder, Tagegelderstattung, Auswärtszulagen, Montagegespenen u. dergl. vorgesehen sind, werden entsprechende Begegelder und Tagegelder gezahlt. Falls die Arbeiter nicht täglich nach Hause können, erhalten sie eine Verpflegungszulage.“

Ueber die Vergütung für die Notstandsarbeiter sind in § 9 der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. 4. 1925 (R. G. Bl. I S. 53) zwingende Vorschriften erlassen. Diese verfolgen den Zweck, einerseits die Entlohnung der Notstandsarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen möglichst in derselben Art und nach denselben Grundsätzen zu regeln, wie für Arbeiter auf dem freien Arbeitsmarkt, andererseits aber zu verhindern, daß die Vergütung der Notstandsarbeiter den Lohn übersteigt, den ein freier Arbeiter erhalten würde.

Ferner soll, soweit die Art der Arbeit es eben zuläßt, eine Akkordvergütung oder die Gewährung von Leistungsprämien vorgesehen werden. Da größere Erdarbeiten, insbesondere bei Verwendung von Maschinen allgemein im Stücklohn oder unter Zahlung von Leistungsprämien ausgeführt werden, muß nach den gesetzlichen Vorschriften bei dem Bau der Autobahn eine derartige Regelung unbedingt getroffen werden.

Demnach wird in den Bauverträgen vorgesehen werden, daß die beschäftigten Arbeiter unter Zugrundelegung des Tiefbauarbeitertarifs zu entlohnen sind. Akkordsätze oder Leistungsprämien sind vom Unternehmer schriftlich mit den einzelnen Arbeitnehmergruppen zu vereinbaren; die Vereinbarungen sind auf Verlangen der Bauleitung vorzulegen. Den Notstandsarbeitern, die als Facharbeiter beschäftigt wer-

den, sind die für solche vorgesehenen Tariflöhne oder Zuschläge zu zahlen. Begegelber, Fahrgelderstattung, u. dergl. sind den Arbeitnehmern zu vergüten, sofern sie in dem jeweils gültigen Bauarbeiter-tarif vorgesehen oder sonst bei Arbeiten ähnlicher Art üblich sind.

Eine gleiche Bezahlung für die 42stündige wie für die 48stündige wöchentliche Arbeitszeit würde eine Besserstellung der Notstandsarbeiter gegenüber den freien Arbeitern herbeiführen und ist daher mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar.

4. Eventualantrag der R.P.D.

„Im Falle der Ablehnung der Durchführung der Erdbewegungs- und Straßenbefestigungsarbeiten beim Bau der Autobahn Köln—Düsseldorf in eigener Regie der Provinz, wolle der Prov.-Landtag beschließen:

Die Ausschreibung der Erdarbeiten erfolgt unter Zugrundelegung folgender Leistungsnormen pro Arbeiter und Tag von:

- a) 5 cbm bei Sandboden,
- b) 4 cbm bei Lehmboden,
- c) 3 cbm bei Kiesboden.“

Die Ausführung der Arbeiten für die Autobahn in eigener Regie der Provinz ist vom Provinziallandtag abgelehnt.

Unter 3. ist bereits bemerkt, daß den gesetzlichen Vorschriften entsprechend die Erdarbeiten im Akkord oder unter Gewährung von Leistungsprämien ausgeführt werden müssen. Das Gleiche gilt auch für die Straßenbefestigungsarbeiten. In den gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 Abs. 2 der Bestimmungen über die Notstandsarbeiten vom 30. 4. 1925) ist allerdings vorgesehen, daß mindestens ein bestimmtes angemessenes Maß an Arbeitsleistung für den Arbeitstag festgesetzt werden muß. Das gilt aber nur für den hier nicht vorliegenden Fall, daß die Arbeit nicht im Akkord oder unter Gewährung von Leistungsprämien ausgeführt werden kann. Es besteht bei dem Bau der Autobahn daher keine Veranlassung, ein solches Mindestmaß an Arbeitsleistung überhaupt festzusetzen.

IV. Vergebung der Arbeiten.

Die Art der Vergebung von Notstandsarbeiten ist im § 5 der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. 4. 25 geregelt. Danach sollen Notstandsarbeiten von Körperschaften öffentlichen Rechts nicht in eigener Regie ausgeführt werden. Solche Arbeiten sollen auch nicht freihändig vergeben, sondern ausgeschrieben werden und zwar auf Grund eines Akkordleistungsvertrages.

Daher sollen die großen Erdarbeiten zusammen mit den Bauwerken, deren Ausführung von jenen Arbeiten nicht zu trennen ist, in etwa 5 Einzellosen öffentlich ausgeschrieben werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach folgenden Beschluß vorzulegen:

„Der Provinziallandtag nimmt von dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. den Stand der Vorarbeiten, den Voranschlag und die verschiedenen Anträge der R.P.D. bezgl. Entlohnung der Arbeiter beim Bau der Autobahn Köln—Düsseldorf, Kenntnis und billigt die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen der Provinzialverwaltung.“

Düsseldorf, den 28. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage.
Zu Drucksache Nr. 34.

Voranschlag über die entstehenden Baukosten.

Nr. der Unterab- schnitte	Sätze	Beschreibung der Arbeiten und Leistungen	Geld-Betrag		
			im Einzelnen		im Ganzen
			M	℔	M
		Voranschlag über die entstehenden Baukosten.			
		Abschnitt I. Grunderwerb.			
1	120	ha Gelände erwerben für den Bahnkörper, die Nebenanlagen, Seitenentnahmen und Ablagerungsflächen einschließlich der Entschädigungen für Verminderungen von Restflächen, Wirtschaftserschwernisse und Nutzungsentchädigungen je ha	18 400	—	2 208 000
		Abschnitt II. Erdarbeiten.			
2	1 600 000	cbm Boden aus den Einschnitten und aus Seitenentnahmen gewinnen, fördern und planmäßig zur Herstellung des Erdkörpers der Autobahn und der Nebenanlagen einbauen oder seitlich ablagern. Einbegriffen ist die Freilegung der Linie und die Herstellung der Böschungen einschließlich kleinerer Futtermauern und Böschungspflasterungen je cbm	2	50	4 000 000
		Abschnitt III. Seitenwege und Rampen.			
3	54 000	qm Seitenwege und Rampen in verschiedenen Befestigungsarten herstellen je qm	5	—	270 000
4		13 Stück Durchlässe und ein Brückenbauwerk im Zuge der Seitenwege und Rampen herstellen im ganzen			60 000
		Summe Abschnitt III.			330 000
		Abschnitt IV. Bauwerke.			
5		46 Stück Durchlässe jeder Art (0,40 bis 5,40 m. l. B.) herstellen im ganzen			290 000
6		38 Stück Wege-Über- und Unterführungen herstellen im ganzen			1 260 000
7		6 Stück größere Brückenbauwerke herstellen im ganzen			830 000
		Summe Abschnitt IV.			2 380 000
		Bemerkung: Zur Herstellung der Bauwerke sind erforderlich:			
		12 550 cbm Bodenaushub,			
		10 700 qm Spundwände,			
		7 600 cbm Fundamentbeton,			
		19 000 cbm aufgehender Beton,			
		7 400 qm Eisenbeton-Fahrbahntafeln,			
		750 t Eisenkonstruktion.			

Nr. der Unterab- schnitte	Sätze	Beschreibung der Arbeiten und Leistungen	Geld-Betrag		
			im Einzelnen M S	im Ganzen M	
8	353 000	Abchnitt V. F a h r b a h n. qm Fahrbahnbefestigung herstellen je qm	16	—	5 648 000
9		Abchnitt VI. Z u - u n d A b f a h r t e n (Bahnhöfe). 6 Zu- und Abfahrten (Bahnhöfe) mit allen erforder- lichen Einrichtungen herstellen im ganzen			400 000
10		Abchnitt VII. V o r a r b e i t e n u n d B a u l e i t u n g. Für allgemeine und ausführliche Vorarbeiten und für die Bauleitung etwa 3% der Bausumme im ganzen			510 000
11		Abchnitt VIII. I n s g e m e i n. Für Verzinsung der Baugelder während der Bauzeit im ganzen			680 000
12		Für Herstellung einer Beleuchtungsanlage für die Autobahn im ganzen			350 000
13		Für Unvorhergesehenes und zur Abrundung etwa 3% der Bausumme im ganzen			494 000
		Summe Abchnitt VIII.			1 524 000

Zusammenstellung:

Abchnitt	I: Grunderwerb	2 208 000 Mf.
"	II: Erdarbeiten	4 000 000 "
"	III: Seitenwege und Rampen	330 000 "
"	IV: Bauwerke	2 380 000 "
"	V: Fahrbahn	5 648 000 "
"	VI: Zu- und Abfahrten (Bahnhöfe)	400 000 "
"	VII: Vorarbeiten und Bauleitung	510 000 "
"	VIII: Insgemein	1 524 000 "
	Summe:	17 000 000 Mf.

Anlage 38.

(Drucksache Nr. 35.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Begutachtung des Entwurfs eines Niersgesetzes.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat unter dem 8. Februar 1927 den anliegenden Entwurf eines Niersgesetzes übersandt. Der Herr Minister ersucht, gemäß § 34 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz um gutachtliche Stellungnahme des Rheinischen Provinziallandtags zu dem Gesetzentwurf.

In Anbetracht der eingehenden, dem Gesetzentwurf beigegebenen allgemeinen Begründung und der ausführlichen besonderen amtlichen Begründung zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs kann an dieser Stelle davon abgesehen werden, die Entwicklung der Zustände an der Niers nochmals näher zu beschreiben sowie zu schildern, welche Genossenschaften gegenwärtig an der Niers bestehen und wie der neue Niersverband in organisatorischer Beziehung insbesondere auch in seiner Stellung zu diesen zur Zeit bestehenden Genossenschaften gedacht ist. Ueber diesen ganzen Fragenkomplex gibt die amtliche Begründung erschöpfende Auskunft.

Bei der Stellungnahme zu dem Niersgesetzentwurf muß man davon ausgehen, daß die Beeinträchtigung der Landwirtschaft an der Niers — $\frac{3}{4}$ der Niers durchläuft landwirtschaftlich genutzte Gebiete — in der Hauptsache verursacht ist durch die in den letzten Jahrzehnten hinzugetretene Nutzungsart der Niers, die Abwässerbeseitigung. Die ungenügend geklärten Fabrikabwässer und die städtischen Abwässer in Verbindung mit schädlichen und unzeitgemäßen Ueberschwemmungen infolge ungenügender Regelung der Vorflut und des Hochwasserabflusses rufen die großen Schäden an der landwirtschaftlich genutzten Fläche und dem Viehbestande sowie die gesundheitlichen Schäden durch die üblen Ausdünstungen der Niers hervor. In der Hauptsache sind also Städte und Industrie die Verschmutzer der Niers und die Landwirte sind die Geschädigten.

An diesem Punkte setzen die Erörterungen über die Zweckmäßigkeit bezw. Unzweckmäßigkeit des Gesetzentwurfes ein. Zweifellos wird der Gesetzentwurf für die die Verschmutzung an der Niers verursachende Industrie und die großen Städte erhebliche finanzielle Lasten bringen, denn die landwirtschaftlichen Kreise, welche unter der Verschmutzung der Niers zu leiden haben und denen der Gesetzentwurf ein starkes Mitwirkungsrecht im neuen Niersverband gibt, werden darauf dringen, daß die notwendigen Arbeiten an der Niers nunmehr baldigst in Angriff genommen werden. Diese Stellung der landwirtschaftlichen Kreise ist verständlich, wenn man nachstehende Stelle der amtlichen Begründung über die Tätigkeit der gegenwärtigen Niersgenossenschaft bezüglich der Schaffung von Kläranlagen liest (Seite 6 der Begründung):

„Die Niersgenossenschaft hat bisher von ihrem Bauprogramm nur ganz geringfügige Teile, nämlich eine Kläranlage in Süchteln, eine Erweiterung der Kläranlage in Bierßen und eine Abfäß- und biologische Kläranlage in Hochneukirch ausgeführt. Eine allgemeine wirksame Verbesserung der Verhältnisse an der Niers ist daher durch die Tätigkeit der Genossenschaft bisher noch nicht eingetreten.“

Städte und Industrie betonen demgegenüber, daß, wenn bisher nicht mehr an der Niers geschehen sei, die Schuld nicht die gegenwärtige Niersgenossenschaft treffe, vielmehr sei die Ursache in den trostlosen Verhältnissen der ganzen letzten Jahre zu suchen (Krieg, Inflation, Darniederliegen der Wirtschaft, ernste finanzielle Lage der Kommunen, Unmöglichkeit langfristige Anleihen zu erträglichem Zinsfuß aufzunehmen, usw.).

Zwei Fragen sind es, die voraussichtlich in diesem Zusammenhang bei der Erörterung über den Niersgesetzentwurf eine Hauptrolle spielen werden:

- a) ist ein Sondergesetz für die Niers überhaupt nötig,
- b) falls es zu dem in dem Sondergesetz vorgesehenen neuen Niersverband kommt, welche Rechte sind den beiden großen Interessentengruppen im Niersverbande einzuräumen?

Seitens der großen Städte und der Handelskammer M. Gladbach wird die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Sondergesetzes bestritten. Es wird ausgeführt, daß die Besserung der Verhältnisse an der Niers lediglich eine Geldfrage sei, und wenn für die Geldfrage eine Lösung gefunden sei, so bedürfte es keineswegs großer Organisationsänderungen wie sie das neue Niersgesetz bringe, sondern das Ziel ließe sich auch in dem bisherigen Organisationsrahmen, welcher die Landwirtschaft auch durchaus zu ihrem Rechte kommen lasse, erreichen. Im Gegenteil schließe die Schaffung einer neuen, zudem kostspieligeren Organisation, die sich erst einspielen müsse, die Gefahr einer Verzögerung in der Ausführung der notwendigen Arbeiten in sich. Die Geldfrage lasse sich aber nur dann lösen, wenn Reich, Staat und Provinz in großem Ausmaße Mittel für die Niersreinigung pp. bereitstellen.

Seitens der landwirtschaftlichen Kreise wird im Gegensatz dazu energisch betont, daß im Rahmen der bisherigen Organisation nicht weiter zu kommen sei, u. a. gebe erst der auf Grund des geplanten Niersgesetzes neu zu schaffende Niersverband die Möglichkeit, die Verschmutzer der Niers in dem erforderlichen Maße zu den Reinhaltungsarbeiten heranzuziehen. Während nämlich in der gegenwärtigen Niersgenossenschaft (§ 13 der Satzung) das Stimmrecht nach der Beitragslast berechnet wird, mithin die Verschmutzer der Niers als Hauptbeitragspflichtige die Mehrheit haben, kann durch ein Sondergesetz, wie das Niersgesetz, das Stimmrecht so festgesetzt werden, wie es nötig erscheint, um ein Ergebnis zu erzielen, welches im öffentlichen Interesse liegt.

Damit wirft sich von selbst die zweite Streitfrage auf, welche Rechte bei Zustandekommen eines Sondergesetzes für die Niers im neuen Niersverbände den beiden Interessentengruppen einzuräumen sind. Wie der Gesetzentwurf diese Streitfrage beantwortet, zeigt § 11 des Entwurfes, auf welchen besonders verwiesen wird. Hört man die beiden widerstreitenden Interessentengruppen, so kommt dieser § 11 keiner von ihnen weit genug entgegen. Die städtisch-industrielle Interessentengruppe lehnt vor allem eine Beschränkung, wie sie § 11 Ziffer 6 vorsieht, — Beschränkung der Stadtgemeinden, Industriewerke, Mühlenbesitzer auf höchstens 40% der Gesamtstimmen — ab und verlangt zwecks paritätischer Behandlung der beiden Interessentengruppen Heraussetzung des Gesamtprozentsatzes des § 11 Ziffer 6 von 40 auf 50 %. Umgekehrt erklären die landwirtschaftlichen Kreise, daß zwar der § 11 Absatz 6 augenscheinlich ein Stimmverhältnis 40 : 60 für Verschmutzer und Geschädigte habe schaffen wollen, tatsächlich sei aber in der jetzigen Fassung das Stimmverhältnis 40 : 60 keineswegs gewährleistet. Die zum Niederschlagsgebiet der Niers gehörenden Landkreise und Landgemeinden seien zum Teil Verunreiniger der Niers, teils gehörten sie zu den Geschädigten. Das Interesse an der Niersreinigung und Regulierung sei also innerhalb der Gesamtheit der Landkreise und Landgemeinden schon an und für sich sehr verschieden. Darüber hinaus werde aber dieses Interesse noch wesentlich beeinflusst durch die finanziellen und sonstigen Opfer, welche den Kreisen und Gemeinden bei der Durchführung der Nierspläne mehr oder weniger auferlegt werden. Hieraus ergebe sich, daß bei der im Gesetzentwurf festgelegten Stimmenverteilung weder die notwendige Sicherheit für eine zweckdienliche Handhabung des Gesetzes überhaupt geschaffen, noch auch die billigerweise erwartete Wahrung der geschädigten Interessen gegeben sei.

Der Provinzialausschuß nimmt zu den beiden Hauptstreitfragen folgende Stellung ein:

Zunächst weist der Provinzialausschuß die Auffassung zurück, als ob es Sache des Provinzialverbandes sein könne, bei den Maßnahmen zur Reinigung der Niers durch Schaffung von Kläranlagen pp. finanziell mitzuwirken. Die Beseitigung und Verhütung von Schäden, welche infolge Verschmutzung von Flüssen durch Abwässerzuführung eintreten, gehört nicht zu dem Aufgabenkreis des Provinzialverbandes. Ueber die Bereitwilligkeit des Provinzialverbandes bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut im landeskulturellen Interesse mitzuwirken, vergleiche die besondere Vorlage betreffend die Bereitstellung einer Provinzialbeihilfe von 122 500 RM. für den gedachten Zweck im Rechnungsjahre 1927.

Ein Sondergesetz für die Niers begründet sich in gleicher Weise wie sich seinerzeit ein Sondergesetz für die anderen stark verschmutzten Flüsse des Industriegebietes (z. B. Ennscher, Lippe) begründete. Der Provinziallandtag, welcher damals sein Gutachten in einem die Sondergesetze bejahenden Sinne abgab, wird sich bei der Niers wohl ebenfalls auf den Standpunkt der Notwendigkeit eines Sondergesetzes stellen müssen. Die Bestimmungen des Preussischen Wassergesetzes über die Bildung von Wassergenossenschaften reichen eben bei größeren Flüssen mit starker Verschmutzungsgefahr und bezüglich der Nutzung scharf entgegengesetzten Interessen nicht aus. Die Genossenschaften des Wassergesetzes sind auf örtlich wie sachlich kleine Verhältnisse zugeschnitten und nicht für Fälle, in denen die Wassernutzung viel kompliziertere Verhältnisse bedingt, welche sich nur schwer zum Ausgleich bringen lassen. Hier ist eine Sonderregelung nicht zu umgehen, welche sich den speziellen Bedürfnissen sowohl bezüglich des Genossenschaftsgebietes und des Kreises der Genossen, als auch bezüglich Regelung des Stimmrechtes

der einzelnen Interessentengruppen anpaßt. Im Sondergesetz kann weiter das Veranlagungsverfahren vereinfacht werden, welches nach dem Wassergesetz unter Umständen beim Oberverwaltungsgericht endet. In den Sondergesetzen kann den Verbänden das Enteignungsrecht für alle genossenschaftlichen Anlagen und das Ausbaurecht für die Wasserläufe verliehen werden, usw., usw. Kurz, die Vorteile, welche ein richtig durchgeführtes Sondergesetz bietet, sind so groß, daß sie den Anwohnern der Miers nicht vorenthalten werden dürfen.

Hinsichtlich der Frage, welche Rechte bei Zustandekommen eines Sondergesetzes für die Miers den beiden großen Interessentengruppen einzuräumen sind, ist der Provinzialauschuß der Meinung, daß der vorliegende Regierungsentwurf durch die Fassung des § 11 beiden Interessentengruppen möglichst gerecht geworden ist. Gerade dadurch, daß neben den beiden großen Gruppen der Verschmutzer und der Geschädigten in den industriellen Landgemeinden und Landkreisen noch eine dritte Gruppe vorhanden ist, in der die beiderseitigen Interessen vertreten sind, wird die Garantie geboten, daß einerseits die Verschmutzer aus Furcht vor den Lasten die Ausführung notwendiger Anlagen nicht verhindern können, andererseits aber auch keine unbedingte Majorisierung derjenigen möglich ist, welche die Lasten in der Hauptsache aufbringen müssen.

Nach dem Gesagten ist der Provinzialauschuß der Meinung, daß der Provinziallandtag zu dem Miersgesetzentwurf sich **g r u n d s ä ß l i c h z u s t i m m e n d** äußern muß. Damit durch die Schaffung des neuen Miersverbandes und insbesondere durch die Neuveranlagung keine Verzögerung in der Ausführung der notwendigen Arbeiten eintritt, müßte nur noch klarer, als dies im Entwurf geschehen ist, im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, wie die Uebergangsregelung bis zu der auf Grund des neuen Gesetzes durchgeführten Veranlagung gedacht ist, zumal von Seiten der Städte geltend gemacht wird, daß man es der Miersgenossenschaft nicht zumuten könne, ins Unsichere hinein, ohne zu wissen wie die einzelnen Genossen belastet würden, tatkräftig weiter zu arbeiten.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag hält ein Sondergesetz für die Miers für notwendig und erklärt sich mit dem vorliegenden Regierungsentwurf eines Miersgesetzes einverstanden. Insbesondere hält er die im § 11 des Entwurfes vorgesehene Regelung des Stimmrechtes für gerecht und zweckmäßig, weil durch sie die Gewähr geboten wird, daß einerseits die Verschmutzer der Miers aus Furcht vor den Lasten die Ausführung notwendiger Anlagen nicht verhindern können, andererseits aber auch keine unbedingte Majorisierung derjenigen möglich ist, welche die Lasten in der Hauptsache aufbringen müssen.

Der Provinziallandtag bittet das Ministerium, den Gesetzentwurf dahin durchzuprüfen, daß unter keinen Umständen durch die Schaffung des neuen Miersverbandes und die Neuveranlagung die Ausführung der in nächster Zeit notwendigen Arbeiten verzögert wird.“

Düsseldorf, den 28. März 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. G o r i o n,
Landeshauptmann.

Entwurf eines Miersgesetzes.

I. Zweck, Umfang und Rechtsstellung.

§ 1.

(1) Für das Niederschlagsgebiet der Miers bis zur holländischen Grenze wird eine Genossenschaft gebildet mit dem Namen „Miersverband“.

(2) Die Grenzen des Gebietes bestimmt der zuständige Minister.

(3) Soweit sich die Genossenschaftsgebiete des Miersverbandes und der Entwässerungsgenossenschaft für das linksniederrheinische Industriegebiet (Gesetz vom 29. April 1913, Gesetzsamml. S. 251) überschneiden, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über die Vorbereitung und Ausführung genossenschaftlicher Arbeiten der zuständige Minister.

§ 2.

(1) Die Genossenschaft hat zur Aufgabe:

1. die Regelung der Vorflut und des Hochwasserabflusses sowie die Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses nach einem einheitlichen Plane,
2. die Reinigung der im Niederschlagsgebiet der Niers anfallenden Abwasser und die Reinhaltung der Niers und ihrer Nebenläufe, auf der Grundlage des Planes des damaligen Baurats Mahr vom 10. Oktober 1914,
3. die Unterhaltung der Niers und ihrer Nebenläufe und Ufer, die Unterhaltung der Dämme auf beiden Seiten der Niers, sowie der gemäß Ziffer 1 und 2 geschaffenen Anlagen. Jedoch verbleiben die bestehenden Unterhaltungspflichten an der Niers und ihren Nebenläufen im bisherigen Umfang den seither Verpflichteten, solange sie nicht vom Niersverbande durch Vorstandsbeschluss oder, soweit die in § 3 Abs. 1 genannten Genossenschaften unterhaltungspflichtig sind, gemäß § 3 Abs. 1 übernommen werden, oder soweit die Unterhaltungspflicht nicht an Stelle der aufzulösenden Niersräumungsgenossenschaft und Niersgenossenschaft auf den Niersverband übergeht (§ 3 Abs. 2 und § 43).

(2) Der Verband ist berechtigt, die das Genossenschaftsgebiet durchfließenden Wasserläufe auszubauen und zu benutzen.

(3) Die Baupläne müssen geändert und ergänzt werden, wenn es zur Erreichung des Genossenschaftszweckes von der Aufsichtsbehörde angeordnet wird.

(4) Der zuständige Minister genehmigt die Baupläne, ihre Aenderungen und Ergänzungen sowie die zur Ausführung erforderlichen Sonderentwürfe.

§ 3.

(1) Der Verband kann durch Mehrheitsbeschluss Aufgaben, welche der Genossenschaft zur Melioration der oberen Niersniederung, der Niers- und Nordkanalgenossenschaft, der oberen Geldern'schen und der kleinen Niersgenossenschaft, der unteren Geldern'schen Niersgenossenschaft und der Clevischen Niersgenossenschaft satzungsgemäß obliegen, ganz oder teilweise übernehmen.

Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Niersverbandes und bindet die betreffende Genossenschaft.

(2) Die Niersräumungsgenossenschaft zu Biersen und die Niersgenossenschaft zu M.-Glabbach sind aufzulösen.

§ 4.

Verleihungen und Genehmigungen zur Benutzung der Niers und ihrer Nebenläufe sind, wenn die Genossenschaft widerspricht, zu versagen, soweit sie den Aufgaben der Genossenschaft entgegenstehen. In dem Verleihungsverfahren gilt die Genossenschaft als Beteiligte.

§ 5.

In das Genossenschaftsgebiet können durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung angrenzende Gebiete von geringem Umfang einbezogen werden, soweit es zur Durchführung der Genossenschaftsaufgaben erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.

§ 6.

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 7.

Genossen sind:

1. die im Genossenschaftsgebiet liegenden Stadtgemeinden,
 2. die im Genossenschaftsgebiet liegenden Landgemeinden,
 3. die folgenden Genossenschaften:
die Genossenschaft zur Melioration der oberen Niersniederung,
die Niers- und Nordkanal-Genossenschaft,
die obere Geldern'sche und die kleine Niersgenossenschaft,
die untere Geldern'sche Niersgenossenschaft,
die Clevische Niersgenossenschaft,
 4. die bisher an der Niers und ihren Nebenläufen und deren Ufern Unterhaltungspflichtigen,
 5. die Eigentümer der im Genossenschaftsgebiet liegenden gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Wasserwerke, Elektrizitätswerke und sonstigen Anlagen,
- zu 4 und 5,
soweit sie mit einem durch die Satzung zu bestimmenden Mindestbeitrage zu den Genossenschaftslasten veranlagt sind (§ 13 Abs. 2).

§ 8.

Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Genossenschaft,
2. die Festsetzung einer Einheit an Jahresbeitrag, die zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und zur Abgabe einer Stimme berechtigt (§ 11 Abs. 2),
3. die Bildung von Gruppen und die Wahl von Gruppenvertretern (§ 11 Abs. 3),
4. die Festsetzung des Mindestbeitrags nach § 13 Abs. 2,
5. die Gegenstände, über welche die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Genossenschaftsversammlung, ihre Abstimmung und die Vertretung abwesender Genossen,
6. den Haushaltsplan und die genaueren Grundsätze der Veranlagung,
7. die Wahl, Zusammensetzung, Amtsdauer und Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlussfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung der Vorstandsbeschlüsse,
8. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses (§ 24), seine Einberufung und Beschlussfassung sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist,
9. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft.

§ 9.

- (1) Ueber die Satzung und ihre Aenderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung.
- (2) Die Satzung und ihre Aenderungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.
- (3) Die Satzung und jede Aenderung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der Regierungsbzirkte Düsseldorf und Aachen zu veröffentlichen.

§ 10.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11.

- (1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Genossen.
- (2) Stimmberechtigt sind die Genossen oder Vertreter der Gruppen (Abs. 3), wenn der Jahresbeitrag eine in der Satzung festgesetzte Höhe erreicht (Stimmeneinheit). Jede Stimmeneinheit gewährt eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorstande festgesetzte Beitrag für die Zahl der auf die Genossen oder Gruppenvertreter entfallenden Stimmen maßgebend.
- (3) Mit den Jahresbeiträgen oder Teilen von Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeneinheit nicht ausreichen, können sich die Genossen zu Gruppen zusammenschließen, die so viel Stimmen führen, als in den zusammengelegten Beiträgen volle Stimmeneinheiten enthalten sind.
- (4) Je eine von der Zahlung eines Beitrages unabhängige Stimme haben die Vertreter der Landkreise Erkelenz, Grevenbroich, Gladbach, Krefeld, Mors, Kempen, Geldern und Cleve.
- (5) Hinzutreten noch 2 Stimmen für diejenigen Gemeinden, die sonst in der Genossenschaftsversammlung nicht vertreten wären, und je eine Stimme für jede der im § 7 Ziffer 3 genannten Genossenschaften, sofern sie den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht erreichen.
- (6) Die Genossen § 7 Ziffer 1 dürfen zusammen nicht mehr als 25 vom Hundert, die Genossen § 7 Ziffer 4 und 5 zusammen nicht mehr als 15 vom Hundert sämtlicher Stimmen führen.
- (7) Die Stimmen eines Genossen können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 12.

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern. Davon werden 9 von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hierzu tritt der geschäftsführende Beamte der Genossenschaft. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte.
- (2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Genossenschaft; § 218 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) ist anzuwenden.

II. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste.

§ 13.

- (1) Die Genossenschaftslasten sind durch Beiträge der Genossen aufzubringen.
- (2) Als Genossen sind nicht anzusehen die im § 7 Ziffer 5 Genannten, die den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht erreichen; die Schädigungen, die sie verursachen, und die Vorteile die

ihnen erwachsen, sind bei der Veranlagung der Gemeinden zu berücksichtigen, in denen sie liegen. Das gleiche gilt von den bisher Unterhaltungsverpflichteten (§ 7 Ziffer 4) und den Vorteilen, die ihnen erwachsen, entsprechend, soweit die Unterhaltungsverpflichtungen nicht von den Verpflichteten unmittelbar erfüllt werden können. In diesem Falle bleibt es den Gemeinden überlassen, die von ihnen erhobenen Beiträge, soweit sie die im § 7 Ziff. 4 und 5 Genannten betreffen, auf diese zu verteilen.

(3) Der Vorstand veranlagt die einzelnen Genossen zu den Beiträgen. Er stellt darüber eine Beitragsliste auf.

(4) Die Veranlagung hat zu erfolgen auf Grund der Schädigungen, die der Genosse im Verbandsgebiet herbeiführt, und der unmittelbaren und mittelbaren Vorteile, die er von der Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben zu erwarten hat. Dabei sind Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den Vorschriften des Wassergesetzes unzulässigen Verschmutzung bestehen, den bisher Geschädigten nicht als Vorteile anzurechnen.

§ 14.

Der Vorstand stellt einen Abdruck der Beitragsliste und der dazu nötigen Erläuterungen den Genossen zu und macht sie dabei mit dem Rechtsmittel bekannt. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Vorstand die Beitragsliste mit Erläuterungen auslegt und Ort und Zeit der Auslegung sowie das Rechtsmittel öffentlich bekanntmacht. Gegen die Beitragsliste steht den Genossen der Einspruch zu, der schriftlich beim Vorstand anzubringen ist. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste oder, soweit eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

§ 15.

Ueber den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist. Er ist befugt, über den Einspruch mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die mit Gründen zu versehenen Entscheidung ist den Genossen mitzuteilen, die Einspruch erhoben haben oder deren Veranlagung infolge der von anderen Genossen erhobenen Einsprüche geändert worden ist. Auch ist die Beitragsliste, soweit erforderlich, zu berichtigen.

§ 16.

Sind die Einsprüche erledigt, so setzt die Aufsichtsbehörde die Beitragsliste fest. Ihre Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Beitragsliste die Formvorschriften nach Gesetz und Satzung erfüllt worden sind.

§ 17.

(1) Die festgesetzten Jahresbeiträge sind den Genossen mitzuteilen und von ihnen für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.

(2) Durch Beschluß des Vorstandes können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

§ 18.

Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter und andere Nutzungsberechtigte richten.

§ 19.

Entstehen im Laufe eines Veranlagungszeitraumes Anlagen der im § 7 Ziffer 5 bezeichneten Art, werden bestehende Anlagen wesentlich geändert oder fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so können diese Umstände in einer Nachtragsliste berücksichtigt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsliste sowie ihre Anfechtung gelten die Bestimmungen für die Beitragsliste.

§ 20.

(1) Die Beiträge der Gemeinden sind nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) anzubringen. Dabei gelten die Genossenschaftsanlagen als Veranstaltungen der Gemeinden im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die in der Beitragsliste oder in der Nachtragsliste mit Beiträgen Veranlagten dürfen wegen des bei ihrer Veranlagung bereits berücksichtigten unmittelbaren und mittelbaren Vorteils nicht mit kommunalen Gebühren, Beiträgen oder Vorausleistungen belegt werden.

§ 21.

(1) Die Beitragsliste ist in regelmäßigen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Zeiträumen aufzustellen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung kann Grundsätze für die künftige Veranlagung aufstellen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22.

(1) Haben Eigentümer nicht im Genossenschaftsgebiete liegender Unternehmungen oder nicht im Genossenschaftsgebiete liegende Stadt- oder Landgemeinden oder Wassergenossenschaften und Deichverbände von den ausgeführten Genossenschaftsanlagen Vorteile oder führen sie Schädigungen im Genossenschaftsgebiete herbei, so können sie nach ihrer Anhörung vom Genossenschaftsvorstande zu Beiträgen gemäß den Vorschriften herangezogen werden, die gelten würden, wenn sie im Genossenschaftsgebiete lägen. Die Beiträge dürfen, soweit sie wegen des dem Herangezogenen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteiles erhoben werden, diesen Vorteil nicht übersteigen.

(2) Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, die Herangezogenen auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, die Eigentümer der im § 7 Ziffer 5 bezeichneten Unternehmen jedoch nur, sofern sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Mindestbeitragsätze (§ 13 Abs. 2) zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden.

(3) Streitigkeiten in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Bezirksausschuß im Streitverfahren.

III. Berufung.

§ 23.

(1) Gegen die Veranlagung steht den Genossen, soweit sie Einspruch erhoben haben (§ 14), oder durch die Berichtigung der Beitragsliste (§ 15) betroffen sind, binnen einer Frist von 4 Wochen die Berufung zu. Ueber die Berufung entscheidet der Berufungsausschuß. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung der Mitteilung über die Beiträge (§§ 17 und 19).

(2) Die Verpflichtung, die Beiträge zu zahlen, wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

(3) Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft entscheidet der Bezirksausschuß im Streitverfahren, jedoch werden Streitigkeiten darüber, ob die im § 7 Ziffer 4 und 5 Genannten zu dem in der Satzung vorgeschriebenen Mindestbeitragsätze zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden können, vom Berufungsausschuß entschieden.

§ 24.

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus:

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu ernennenden Staatsbeamten,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Kulturbaubeamten,
3. acht von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern.

(2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 25.

(1) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind öffentlich.

(2) Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.

§ 26.

(1) Der Berufungsausschuß ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

(2) Seine Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und denen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Sie sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 27.

(1) Die Kosten der Veranlagung und der Berufung trägt die Genossenschaft. Soweit die Berufung abgewiesen wird, kann der Berufungsausschuß die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder teilweise den Genossen auferlegen, die die Berufung eingelegt haben.

(2) Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.

IV. Inanspruchnahme von Grundstücken und Rechten zu Anlagen der Genossenschaft, Verhütung und Ersatz von Schäden.

§ 28.

(1) Die Genossenschaft ist berechtigt, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das zur Ausführung ihrer Anlagen erforderliche Grundeigentum nach den von den zuständigen Ministern genehmigten Bauplänen im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken.

(2) Beantragt der Miersverband eine Entziehung oder Beschränkung von Staurechten gemäß § 338 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), so gelten die Vorteile für die Landeskultur als überwiegend.

§ 29.

(1) Die Genossenschaft hat bei Durchführung ihres Unternehmens diejenigen Einrichtungen herzustellen, die zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sie hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zu diesen gehören die durch das Unternehmen bedingten Aenderungen an öffentlichen Wegen und den in ihrem Zuge belegenen Brücken. Der Wege- und Brückenunterhaltungspflichtige hat, unbeschadet auf besonderen Titel beruhender Verpflichtungen, zu den Kosten soviel beizutragen, als ihm durch die Aenderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

(2) Sind von dem Unternehmen nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt werden würde, so kann dieser die Herstellung von Einrichtungen fordern, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß durch Veränderungen des Wasserstandes fremde Grundstücke oder Anlagen geschädigt werden, zum Nachteil anderer die Borflut verändert oder das Wasser verunreinigt oder die einem anderen obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer erschwert wird.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 die nachteiligen Wirkungen nicht durch Einrichtungen ausgeschlossen werden können, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, steht den Benachteiligten Entschädigung zu.

(4) Der durch Veränderung des Grundwasserstandes entstehende Schaden ist zu ersetzen.

(5) Läßt sich der Schaden nach Umfang oder Dauer nicht im voraus abschätzen, so ist die Entschädigung auf Antrag des Berechtigten oder der Genossenschaft nach Ablauf eines jeden Jahres festzusetzen.

(6) Bei der Durchführung des Unternehmens hat die Genossenschaft dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, daß insbesondere die Bedingungen für das Wachstum und die Erhaltung der Baumbestände möglichst nicht verschlechtert werden und daß durch die Maßnahmen des Verbandes zerstörte Baumbestände wieder aufgeforstet werden, soweit das mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

(7) Der Genossenschaft liegt auch die Unterhaltung der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen ob, soweit diese Unterhaltungslast über den Umfang einer bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Einrichtungen hinausgeht.

(8) Dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist von den Vorarbeiten für die einzelnen Unternehmungen, soweit sie sein Gebiet berühren, rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 30.

(1) Soweit nicht eine Planfestsetzung im Enteignungsverfahren stattgefunden hat, werden die Verpflichtungen der Genossenschaft nach folgenden Vorschriften festgestellt.

(2) Die Genossenschaft hat einen Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Bauplan, aus dem die gemäß § 29 zu treffenden Einrichtungen zu ersehen sind, dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser hat den Auszug in jedem Gemeindebezirk, auf den sich die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während eines Zeitraumes von mindestens 4 Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Ansprüche auf Einrichtungen oder auf Entschädigung erheben. Zeit und Ort der Auslegung sowie die Stelle, bei welcher solche Ansprüche schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, sind durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Daneben soll allen bekannten Personen, die nach dem Ermessen der Behörde von nachteiligen Wirkungen betroffen werden können, ein Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zugesandt werden. Auch der Gemeindevorstand hat das Recht, Ansprüche zu erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Ansprüche

durch den Beauftragten des Regierungspräsidenten mit den Beteiligten und der Genossenschaft, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterungen werden die der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksauschuß festgestellt.

(3) Gegen den Beschluß steht, soweit er nicht die Entschädigung betrifft, den Beteiligten die Beschwerde an den zuständigen Minister zu. Sie ist binnen 4 Wochen bei dem Bezirksauschuß anzubringen. Soweit der Beschluß die Entschädigung betrifft, kann binnen 6 Monaten der Rechtsweg beschritten werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem den Beteiligten vom Bezirksauschuß mitgeteilt ist, daß eine Beschwerde nicht erhoben oder über die erhobenen Beschwerden entschieden ist.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, auf Antrag des Niersverbandes anzuordnen, daß mit der Ausführung eines gemäß § 2 Abs. 4 genehmigten Planes bereits vor seiner Feststellung begonnen wird. Die Anordnung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Anordnung kann nur mit der Beschwerde im Aufsichtswege angefochten werden. Ergeht eine derartige Anordnung nicht, so gilt für den Beginn des Ausbaues der § 77 des Wassergesetzes entsprechend.

§ 31.

(1) Auch nach dem Ablaufe der Auslegungsfrist kann wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach § 29 Abs. 2 bis 5 gefordert werden, es sei denn, daß derjenige, der den Anspruch erhebt, schon vor Ablauf der Auslegungsfrist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zu dem Ablaufe der Frist keine Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Geschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritte der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen 30 Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

(2) Für die Feststellung der Verpflichtungen der Genossenschaft gelten sinngemäß die Vorschriften des § 30.

V. Staatsaufsicht.

§ 32.

Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf, in der Beschwerdeinstanz von dem zuständigen Minister ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 33.

(1) Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, Leistungen und Ausgaben, die Gesetz oder Satzung erfordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

(2) Gegen die Verfügung findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt. Die Aufsichtsbehörde hat für das Verwaltungsstreitverfahren einen Kommissar zu bestellen, der sie in allen Rechtshandlungen zu vertreten hat.

§ 34.

Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann die Genossenschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.

VI. Auflösung des Verbandes.

§ 35.

(1) Die Genossenschaftsversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten beschließen. Sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmberechtigten vertreten, so ist mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschließen.

- (2) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.
 (3) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande zugestellt ist.
 (4) Im übrigen finden auf die Auflösung die für Wassergenossenschaften des preussischen Wassergesetzes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VII. Uebergangsbestimmungen.

§ 36.

Die erste Genossenschaftsversammlung wird von der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet. Sie besteht aus 92 Stimmeneinheiten. Von diesen entfallen auf die Landgemeinden 34 und die im § 11 Abs. 4 genannten Kreise 8, die Stadtgemeinden 25, die bestehenbleibenden Wassergenossenschaften 10, die Eigentümer der im § 7 Ziffer 5 bezeichneten Anlagen 15 Stimmeneinheiten.

§ 37.

(1) Die Unterverteilung der Vertreter der Gemeinden auf die Stadt- und Landkreise erfolgt durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Die Vertreter der Landgemeinden und Landkreise werden von den Kreistagen, die Vertreter der Stadtgemeinden von den Stadtverordnetenversammlungen gewählt.

(2) Die Verteilung der Stimmen, die auf die Eigentümer der industriellen Anlagen (§ 7 Ziffer 5) und die im § 11 Abs. 5 genannten Gemeinden und Wassergenossenschaften entfallen, nimmt die Aufsichtsbehörde vor.

§ 38.

(1) Die vorläufige Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung und wählt den Vorstand. Sie ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Stimmeneinheiten vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmeneinheiten beschlußfähig ist. In dieser Versammlung wird nach Stimmenmehrheit beschlossen, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Für die Wahl des Vorstandes gilt § 12 Abs. 1.

(2) Kommt die Satzung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist von mindestens 6 Monaten nicht zustande, so erläßt sie die Aufsichtsbehörde.

§ 39.

Weitere vom Vorsitzenden des Vorstandes zu berufende und zu leitende Genossenschaftsversammlungen sind solange auf Grund vorstehender Bestimmungen zu bilden, bis eine Veranlagung vorliegt, durch die eine Genossenschaftsvertretung nach § 11 des Gesetzes möglich ist. Ueber die Einberufung der dann zu bildenden ersten ordentlichen Genossenschaftsversammlung entscheidet der Vorstand, im Beschwerdewege die Aufsichtsbehörde.

§ 40.

Die zur Bildung der Genossenschaft erforderlichen Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 41.

Die Mittel, die nachweislich für die Vorbereitung der Genossenschaft aufgewendet sind, hat die Genossenschaft zu erstatten. Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 42.

(1) Die Genossenschaft kann beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Anlagen, die den im § 2 bezeichneten Aufgaben entsprechen, übernehmen und als Genossenschaftsanlage betreiben. Die hierfür zu gewährende Entschädigung darf die Kosten nicht überschreiten, die der Genossenschaft durch Herstellung eigener Anlagen mit gleicher Wirkung entstehen würden.

(2) Ueber den Umfang der zu übernehmenden Anlagen und die Höhe der Entschädigung entscheidet der Berufungsausschuß endgültig.

§ 43.

Das Vermögen, sowie alle Rechte und Pflichten der im Niersverband aufgehenden Genossenschaften, der „Niersgenossenschaft“ zu M.-Gladbach und der „Niersräumungsgenossenschaft“ zu Biersen im Landkreise Gladbach gehen an einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Tage auf den Niersverband über, sobald für diesen ein Vorstand rechtsgültig bestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt führen der Vorstand der „Niersgenossenschaft“ und der „Niersräumungsgenossenschaft“ die Geschäfte ihrer Genossenschaften weiter. Die Auflösung ist gemäß § 279 des Wassergesetzes öffentlich bekannt zu machen.

Begründung.

1. Allgemeine geographische, politische, kulturelle, volks- und wasserwirtschaftliche und klimatische Verhältnisse an der Niers.

Die Niers entspringt im Kreise Erkelenz (Regierungsbezirk Aachen) und durchfließt die Landkreise Grevenbroich, M.-Glabbad, Kempen, Geldern, Cleve, die Stadtkreise Rheydt und M.-Glabbad und nimmt Abflüsse aus den Kreisen Krefeld und Moers auf. Im ganzen sind also 10 Kreise beteiligt. Die Niers mündet nach einem Lauf von 128 km Länge auf holländischem Gebiet in die Maas. Ihr Gefälle beträgt von der Quelle bis zur Maas etwa 65 m, davon entfallen aber 34 m auf die 22 km lange Strecke oberhalb der Nonnenmühle; nach unten nimmt das Gefälle immer mehr ab bis auf etwa 20 cm auf 1 km. Das Gefälle wird noch durch 36 Stauwerke, die 39 Mühlen treiben, vermindert. Von den Stauanlagen liegen 14 im Oberlauf bis Nonnenmühle und 22 unterhalb dieser Mühle.

Aus diesen Umständen ist es von vornherein erklärlich, daß von jeher Mißstände an der Niers aufgetreten sind. Schon in grauer Vorzeit war das Niersgebiet mit großen Sümpfen und Wäldern bedeckt, und ebenso behielt es in geschichtlicher Zeit stets den Charakter einer flachen, von vielen Wasserläufen durchzogenen und von Seen und Sümpfen unterbrochenen, vielfach bruchartigen Ebene mit Büschen und einzelnen Baumgruppen. Die völlig mangelhafte oder fehlende Entwässerung ist erst in den letzten siebenzig Jahren planmäßig in Angriff genommen worden.

In früheren Zeiten waren die Bewohner der Niersgegend fast ausschließlich auf Viehzucht angewiesen; erst in den letzten Jahrzehnten hat das Niersgebiet durch Entwaldung, durch Anlegung von Kanälen, durch Ausführung von Meliorationen aller Art eine bessere Kultur erfahren; größere Flächen sind zu Wiesen, Ackerland und Gärten umgearbeitet worden. Neben der Landwirtschaft bildete in früherer Zeit die Fischerei einen wichtigen Erwerbszweig an der Niers. Erst in neuerer Zeit ist der Fischbestand in der Niers durch die Abwässer der im oberen Flußgebiet entstandenen Fabriken und Städte bis etwa Pont bei Geldern herab völlig vernichtet worden. Unterhalb Geldern finden sich zwar noch vereinzelt Fische, doch lohnt sich ihr Fang nicht sehr.

Im oberen Niersgebiet entwickelte sich seit etwa 30—40 Jahren eine bedeutende Industrie, insbesondere in den Städten Wickrath, Odenkirchen, Rheydt, M.-Glabbad, Biersen und Süchteln. Die Entwicklung dieser Industrie, welche vorwiegend Spinnereien, Webereien, Gerbereien, Färbereien, aber auch Maschinenfabriken und eine Pappfabrik umfaßt, war eine derartige, daß die vorgenannten Städte in den letzten 30 bis 40 Jahren ihre Einwohnerzahl mehr als verdoppelt haben. Dieses Industriegebiet beschränkt sich jedoch nur auf den mittleren Teil der Niers, der Länge des Flußlaufes nach gerechnet auf weniger als den vierten Teil der ganzen Niers. Der oberste und der ganze untere Niersbezirk, mehr als dreiviertel der Nierslänge, ist dagegen nach wie vor überwiegend rein landwirtschaftlich genutzt. Es findet sich neben dem Hauptbetriebszweige der Landwirtschaft, nämlich der Viehzucht, Wiesen- und Weidenwirtschaft besonders im oberen und mittleren Niersgebiet heute auch eine ausgedehnte Ackerwirtschaft, während ein intensiver Gemüse- und Obstbau fast ganz fehlt. Wichtig für die Verhältnisse an der Niers ist das Vorherrschen eines ausgesprochenen Seeklimas, welches durch die Nähe des Meeres und den fehlenden Schutz durch ein Gebirge bedingt ist. Es herrschen deshalb die regenbringenden West- und Nordwestwinde vor, und die mittlere jährliche Regenhöhe beträgt etwa 708 mm und ist mithin wesentlich größer als das Jahresmittel in Deutschland mit 660 mm. Hierbei ist noch hervorzuheben, daß durch das Seeklima der stärkste Regen in den Monaten Juli und August fällt, wodurch auch im Sommer häufiger Überschwemmungen mitunter von langer Dauer hervorgerufen werden.

Die Wassermengen der Niers unterliegen nur geringen Schwankungen. Der natürliche Abfluß beträgt:

bei Niedrigwasser	1	sl vom	qkm
„ Mittelwasser	5	sl „	qkm
„ gewöhnlichem Hochwasser	8	sl „	qkm und
„ höchstem Hochwasser	25	sl „	qkm.

Hierzu treten die künstlich zugeführten Wassermengen (Abfluß des aus dem Grundwasser gepumpten Leitungs-, Kondensations- und sonstigen Brauchwassers, ferner Anschluß von Gebieten, die früher keinen unmittelbaren Abfluß zur Niers hatten). Außerdem tritt durch Kanalisierungen eine Beschleunigung und durch Straßenbefestigung, Bebauung und andere die Versickerung hindernde Anlagen eine Vermehrung der Zuflüsse ein.

2. Geschichtliche Entwicklung der Wasserwirtschaft an der Niers.

Die bereits erwähnten, von jeher bestehenden Mißstände an der Niers führten schon seit langer Zeit zu behördlichen Maßnahmen und Vereinigungen der Interessenten zur Bekämpfung dieser Mißstände. Schon im Jahre 1487 sind die Pegel der Mühlen in einer Uebereinkunft genau bestimmt worden. Danach sind bereits in den Jahren 1553, 1596 und 1726 Reglements erlassen worden über die Unterhaltung der festgesetzten Flußbreite, die Räumung und Schneidung in der Niers. Im Jahre 1769 wurde die revidierte Niersordnung für die damals preussische Strecke erlassen und 1841 das Niersreglement, das von der Quelle bis Peelloch gilt. Diese Verordnungen regeln vor allem die Erhaltung des Abflußbettes für das Hochwasser und die Erhaltung ordnungsmäßiger Dämme gegen Ausuferungen. Dazu gehören Vorschriften über die Breite und Tiefe des Flusses, Pegelrecht, Schleusenziehungen, Schneiden des Krautes im Fluß und Räumen des abgelagerten Schlammes und schließlich die Fischerei.

Nach 1845 wurden die Pegel neu gesetzt und im Anschluß daran Meliorationen im oberen und mittleren Niersgebiet ausgeführt.

An der oberen Niers wurde im Jahre 1867 die Genossenschaft zur Melioration der oberen Niers-Niederung gegründet. Zweck der Genossenschaft ist die Oeffnung und Sicherung der Quellen der Niers sowie die Herstellung der Binnenentwässerung für das Gebiet von der Quelle bis zur Steinsmühle im Gemeindebezirk Odenkirchen. Für den Niersbezirk von Neuwert bis Caen ist die Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanalniederung 1856 gebildet worden, welche gleichfalls den Zweck hat, die Grundstücke in dem Gebiet der Niers und Nebenbäche in den Kreisen M.-Glabach, Kempen und Geldern zu entwässern und, soweit erforderlich, auch zu bewässern. Die Genossenschaft hat in ihrem ganzen Gebiet den Niersfluß und seine Nebenbäche reguliert und eingedeicht und hiernach auf beiden Niersufern Abzugskanäle angelegt, die zur Erlangung der erforderlichen Vorflut mehrere Mühlengefälle umgehen. An diese Kanäle schließen sich rechts und links Sammelgräben an, welche das Wasser den Abzugskanälen zuleiten. Außerdem sind von der Genossenschaft auch noch Bewässerungsanlagen, besondere Staupolder, ausgeführt worden. Die Errichtung der Dämme an der Niers war notwendig, weil die Mühlenstau, obwohl die Pegel im Jahre 1845 neu gesetzt worden sind, vielfach höher als das Gelände liegen, so daß das Land meistens überflutet war. Diese Meliorationen haben sich da, wo die Besitzer die erforderlichen Folgeeinrichtungen (Binnenentwässerung, Kultivierung, Düngung und Ansaat) gemacht haben, bewährt. An vielen Stellen ist aber der Erfolg der Hauptentwässerung noch nicht ausgenutzt. Auch ergab sich, daß im Meliorationsgebiet vielfach das Nierswasser für eine Bewässerung neben den Mühlenbetrieben nicht ausreichte, endlich wurde das Nierswasser späterhin auch wegen seiner Verunreinigung durch die industriellen und städtischen Abwässer im oberen Niersgebiet für die Bewässerung ganz ungeeignet.

In großen Teilen des Niersgebietes, insbesondere in den Kreisen Kempen und Geldern ist aber die Hauptentwässerung der Niederungen noch nicht durchgeführt. Hunderte von Hektar liegen noch als Sumpf- oder Bruchland mit keinem oder nur sehr geringem Ertrag. Unter dem Einfluß der letzten wasserreichen Sommer und der dadurch hervorgerufenen anhaltenden Sommerüberschwemmungen der Niers hat sich die Fläche der versauerten und verschilften Weiden in den letzten Jahren wieder vergrößert. Von schädlichen Ueberschwemmungen waren diejenigen der letzten Zeit die schlimmsten. In den Tagen vom 15. bis 17. Mai 1926 fielen derartige Niederschläge (in Biersen 120 mm), daß mitten in der Vegetationsperiode Ueberschwemmungen auftraten und vielfach das Vieh mitten aus dem Weidebetrieb herausgenommen und aufgestellt werden mußte; trotz des ursprünglich guten Wachstums war daher an manchen Stellen kein Futter für das Vieh vorhanden. Die Regulierungen und Tieferlegungen der Seitenbäche und damit die Melioration des weiteren Niersgebietes finden auch heute noch ihre Grenze und sind behindert durch den hohen Wasserspiegel der Niers. Zur Erfüllung der Vorschriften der Niersordnung wurden die einzelnen Niersanlieger in Genossenschaften zusammengefaßt, und zwar wurde im Kreise Cleve 1882 die Clevische, 1896 im Kreise Geldern die

Untere und 1898 die Obere Geldern'sche Niersgenossenschaft gebildet. Zweck dieser Genossenschaften ist die Unterhaltung und Räumung der Niers nach den bestehenden Niersordnungen. Die Clevische Niersgenossenschaft hat ihre Niersstrecke in den 80er Jahren gründlich ausgeräumt und besorgt im übrigen das Krautschneiden. Die Obere Geldern'sche Niersgenossenschaft hat die kleine Niers ausgebaut und die Untere Geldern'sche Niersgenossenschaft den Nierskanal, der eine Hochwasserentlastung von Geldern nach der Maas ermöglicht. Dieser Kanal hat für die Pläne zur Beseitigung der Mißstände große Wichtigkeit.

Als Ende vorigen Jahrhunderts in immer stärkerem Maße die Industrie im Gladbacher Bezirk sich entwickelte, war es erklärlich, daß die Räumungspflichtigen sich darüber beschwerten, daß sich die Aushubmassen durch Fabrikabflüsse erheblich vermehrt hätten. Sie wurden zunächst dadurch beschwichtigt, daß sich die Städte an den Räumungskosten beteiligten, ein Beweis dafür, daß es sich damals hauptsächlich um die Masse der zugeführten Stoffe handelt, nicht um ihre Eigenschaften. Nach dem Gesichtspunkte, daß man nur die Schlammassen zu bekämpfen habe, wurden auch die Kläranlagen der Gemeinden angelegt, als man zur Kanalisation der Städte überging; diese wurden alle nur als mechanische Absitzbecken ausgebildet, die also nur auf die mitgeführten festen Stoffe einwirken können, nicht aber auf die gelösten. Aber auch von den festen Stoffen können nur etwa 60 bis 70 Prozent zurückgehalten werden.

Mechanische Kläranlagen halten etwa $\frac{2}{3}$ der festen Stoffe zurück. Um das letzte Drittel Schlamm, das durch die Kläranlagen nicht herausgeholt wird und sich in der Niers ablagert, auszuräumen, wurde im Jahre 1908 die Niersräumungsgenossenschaft gebildet, welche sich von der Quelle bis zur holländischen Grenze erstreckt. Die Beiträge sind so geregelt, daß die gesetzmäßig Räumungspflichtigen ihre durchschnittlichen seitherigen Kosten als feste Beiträge zahlen und die Städte die darüber hinausgehenden wechselnden Kosten tragen. Neuerdings hat die Räumungsgenossenschaft auch die Schneidung übernommen.

Die mechanischen Kläranlagen und die Räumung können wie schon hervorgehoben, nur gegen die festen Stoffe wirken. Die gelösten Stoffe machten sich seit Anfang dieses Jahrhunderts immer unangenehmer bemerkbar. Die Selbstreinigungskraft der Niers war allmählich nicht mehr groß genug, um die gelösten Stoffe zu verarbeiten. Was früher durch den Sauerstoff der Niers mineralisiert werden konnte, geht jetzt, wo der Sauerstoff durch die übermäßige Zuführung von Schmutzstoffen aufgezehrt ist, in stinkende Fäulnis über. Wesentlichen Anteil an der Schwefelwasserstoffentwicklung hat auch die vermehrte Anwendung von Schwefelfarben.

Um gegen diese Mißstände anzukämpfen, bildete sich 1912 der Niersausschuß, aus welchem 1918 die Niersgenossenschaft entstand. Die Genossenschaft hat die Aufgaben, nach dem Plane des damaligen Baurats Mahr vom Oktober 1914:

1. Die Niers zu reinigen und rein zu halten,
2. Die Abwasserbeseitigung und Abwasserklärung im Niersgebiet einheitlich zu regeln,
3. Hochwasserhindernisse zur Verhütung schädlicher Ueberschwemmungen zu beseitigen.

Genossenschaftsmitglieder sind die Stadt- und Landkreise und einzelne Gemeinden.

Der Plan von 1914 sieht vor:

Zusammenführung der Abwässer zu drei Hauptklärgruppen:

Gruppe I für das Gebiet oberhalb und um M.-Glabach; Kläranlage im Bruch bei Bahnhof Neersen,

Gruppe II für Biersen; eine Kläranlage bei der jetzigen,

Gruppe III für Süchteln, Dedt, Mülhausen und vielleicht Kempen; Klärung im Bruch unterhalb Mülhausen.

Außerdem Gruppen und Einzelkläranlagen bei allen Gemeinden, die Kanalisation haben.

Die Reinigung soll erfolgen:

1. mechanisch durch zweistufige Kläranlagen wegen der besseren Schlammbehandlung,
2. gegen die gelösten Stoffe auf biologischem Wege.

Dem damaligen Stand der Klärtechnik entsprechend sind für 2 Tropfkörper und Fischteiche vorgesehen.

Die Niersgenossenschaft hat bisher von ihrem Bauprogramm nur ganz geringfügige Teile, nämlich eine Kläranlage in Süchteln, eine Erweiterung der Kläranlage in Biersen und eine Absitz- und biologische Kläranlage in Hochneukirch ausgeführt. Eine allgemein wirksame Verbesserung der Verhältnisse an der Niers ist daher durch die Tätigkeit der Genossenschaft bisher noch nicht eingetreten.

3. Die heutigen Mißstände bei der Wasserwirtschaft an der Niers.

Aus der Betrachtung der geschichtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Niers ergeben sich ohne weiteres die Mißstände, die auch heute noch bestehen. Die Mißstände betreffen nach ihrer Art vorwiegend landwirtschaftliche Verhältnisse, und zwar bestehen sie in einer Ueberschuldung schädlicher und unzeitiger Ueberschwemmungen, der dadurch hervorgerufenen Versumpfung und Versauerung der Weiden und Vernichtung oder Wertminderung von Futter, mit anderen Worten in einer dauernden Ertragsminderung und Schädigung der Viehzucht auf sehr erheblichen Flächen. Die zweite Art von Mißständen besteht in den gesundheitlichen Schäden. Die ungünstigen Verhältnisse an der Niers, insbesondere die häufigen Ueberschwemmungen und die Ausdünstungen aus der Niers beeinflussen nachteilig die Gesundheit der Anlieger und haben sogar schon Typhusfälle an der Niers hervorgerufen.

Die auch heute noch bestehenden Gründe zu den Mißständen sind gleichfalls aus den dargestellten geschichtlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnissen zu entnehmen. Das Bett der Niers, das heute stellenweise bis über 2 m verschlammte ist, und dadurch erheblich verengt ist, kann die Wassermassen nicht mehr fassen. Dabei hat die Niers nicht nur ihre Quellwasser und das Wasser der Nebenflüsse zu fassen, sondern auch noch alle die Wassermengen, welche von den anliegenden Städten durch Kanalisation und die Industrie ihr zugeführt werden. Die völlige Verunreinigung und Verschlammung der Niers und die völlig mangelhafte Vorflut bezw. Entwässerung, letztere ihrerseits wiederum bedingt durch die ungenügende Unterhaltung und Räumung der Niers, das Bestehenlassen zu hoher Mühlenstaue und die Unterlassung eines durchgehenden Ausbaues und einer Regulierung der Niers und ihrer Nebenläufe haben die heute bestehenden Mißstände verursacht.

Bei der Abwägung aller in Frage kommenden Wassernutzungsarten an der Niers ist für die Gesamtwasserwirtschaft an der Niers vor allen folgendes hervorzuheben:

Früher sind an der Niers fast alle Nutzungsarten möglich gewesen, die an einen Flußlauf vorkommen, nämlich: Fischerei, landeskulturelle und landwirtschaftliche Nutzung (Bewässerung, Viehtränken usw.), Kraftgewinnung, Wasserversorgung, Erholung (Baden usw.) und Abwässerbeseitigung, während nur der Schifffahrt niemals eine Bedeutung zukam.

Die Fischerei ist heute völlig bedeutungslos geworden. Die Kraftgewinnung, die durch die 39 Mühlen erfolgt, hat heute, volkswirtschaftlich betrachtet, so gut wie keine Bedeutung mehr, da die verhältnismäßig wenigen Pferdekräfte heute mit Leichtigkeit und auch zweckmäßiger und wirtschaftlicher durch elektrische Kraft ersetzt werden können. Die unmittelbare Trink- und Brauchwassernutzung, die niemals zu Schwierigkeiten geführt hat, weil ein Wassermangel bei dem hohen Wasserstand im Niersgebiet noch nicht eingetreten ist, braucht auch heute nicht besonders berücksichtigt zu werden. Die Nutzung zur Erholung und Förderung der Volksgesundheit (Baden usw.) ist heute auf der Strecke von Klippertsmühle mindestens bis Geldern völlig ausgeschaltet und auch auf der unteren Strecke auf das schwerste beeinträchtigt. Jedoch allen diesen Nutzungsarten voran stehen die Belange der Landwirtschaft und der Landeskultur. Das ergibt sich schon daraus, daß über drei Viertel des Nierslaufes in rein landwirtschaftlichen Gebieten liegt. Diese Belange bestehen weniger in der Nutzung des Nierswassers durch die Landwirtschaft als in der unbedingten Notwendigkeit von Abwehrmaßnahmen gegen die schweren Beeinträchtigungen durch die verschlammte und in ihrer Vorflut behinderte Niers.

Diese Beeinträchtigung der Landwirtschaft ist in der Hauptsache verursacht durch die in den letzten Jahrzehnten hinzugetretene Nutzungsart der Niers: die Abwässerbeseitigung. Die Abwässerbeseitigung hat nach Entwicklung der Städte und Industrie im oberen Niersteil zwar eine solche Bedeutung gewonnen, daß sie mit als Hauptnutzungsart angesehen werden muß und nicht mehr ausgeschaltet werden kann. Mit Rücksicht jedoch auf das viel frühere Bestehen der Landwirtschaft an der Niers und das Ueberwiegen der landeskulturellen und landwirtschaftlichen Belange im ganzen muß unter allen Umständen darauf hingewirkt werden, daß die erst später und nachträglich hervorgetretene Nutzungsart der Abwässerbeseitigung so unschädlich gemacht wird, daß sie die älteren und umfangreicheren landwirtschaftlichen und landeskulturellen Belange nicht ausschließt oder wenigstens nicht wesentlich beeinträchtigt. Ebenso muß darauf gedrungen werden, daß die Nutzung des Wasserlaufes als Quelle der Erholung und der Volksgesundheit durch die Abwässerbeseitigung nicht unmöglich gemacht wird. Ob daneben noch die bereits vernichtete Fischerei wieder ins Leben gerufen werden kann, erscheint fraglich und von untergeordneter Bedeutung. Von den übrigen Nutzungsarten erfordert, wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Trink- und Brauchwasserversorgung vorläufig keine besonderen Maßnahmen, und die Kraftgewinnung wird möglichst einzuschränken sein.

Bei den widerstreitenden Nutzungsarten an dem Fluß ist also davon auszugehen, daß die landwirtschaftlichen und landeskulturellen Belange als die ältesten und bedeutungsvollsten voranzustellen sind und daß weiterhin auch die Notwendigkeiten für Erhaltung der Volksgesundheit und von Erholungsmöglichkeiten nicht außer acht gelassen werden dürfen, daß aber daneben die Abwässerbeseitigung als Hauptnutzungsart zwar zugelassen werden muß, aber nur in der Art, daß sie die vorgenannten Zwecke nicht ausschließt oder wesentlich beeinträchtigt. Die übrigen Zwecke dagegen können unberücksichtigt bleiben. Nach diesen Gesichtspunkten ist die ganze Wasserwirtschaft an der Niers zu beurteilen, und dementsprechend ist der Entwurf zu dem Niersgesetz aufgestellt.

4. Besondere Begründung zu einzelnen Vorschriften.

Zu § 1. Im übrigen ist zu den Vorschriften des Gesetzentwurfes im einzelnen folgendes zu bemerken: § 1 entspricht dem § 1 des Lippegesetzes vom 19. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 13). Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ist als Abs. 3 eine Vorschrift hinzugefügt, welche das Verhältnis des Niersverbandes zu der schon bestehenden Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft in ihren beiderseitigen zum Teil gleichartigen Aufgaben und Rechten regeln soll, weil die Gebiete beider Verbände sich mit rund je $\frac{1}{3}$ ihrer Flächen überschneiden.

Zu § 2 Abs. 1. Die Ziffern 1 und 2 übertragen dem Niersverband die Durchführung derjenigen Maßnahmen, die zur Wiederherstellung hygienisch einwandfreier Zustände und zur Schaffung geregelter Vorflutverhältnisse im Niersgebiet erforderlich sind. Insbesondere ist die seit der Entwicklung des Gladbacher Industriegebietes ganz unerträglich gewordene Verschmutzung der Niers zu beseitigen.

„Reinigung der Abwässer“ bedeutet nicht nur die mechanische Klärung (Beseitigung von etwa zwei Dritteln der festen Stoffe durch Absitzanlagen), sondern darüber hinaus auch die Behandlung der gelösten Stoffe bis zur Fäulnisunfähigkeit der Abwässer im Vorfluter. Unter Abwässerreinigung und Reinhaltung ist also die Schaffung und dauernde Unterhaltung von Anlagen zur Fernhaltung der festen und gelösten Stoffe von der Niers anzusehen, und zwar in einem Grade, bei welchem das Wasser der Niers den gesamten Verhältnissen im Flußgebiet, insbesondere den übrigen, bestehenden Nutzungsarbeiten und den an der Niers vorwiegenden Wirtschaftsweisen entsprechend als ausreichend „rein“ angesehen werden kann. Den gesamten Reinigungsanlagen soll der Entwurf des damaligen Baurats Mahr vom 10. Oktober 1914 zugrunde gelegt werden. Unter Abwässerbeseitigung wird die Zusammenführung der Schmutzwässer zu Kläranlagen nach diesem Plane verstanden.

Zu Ziffer 3: Auf den Niersverband gehen die für die aufzulösende Niersräumungsgenossenschaft zu Bierßen bereits bestehenden Unterhaltungsverpflichtungen über, ferner liegt ihm die Unterhaltung derjenigen Anlagen ob, die die ebenfalls aufzulösende Niersgenossenschaft zu Gladbach bereits geschaffen hat, und sämtlicher Anlagen, welche gemäß Ziffer 1 und 2 von dem Verbands selbst geschaffen werden.

Im übrigen bleiben jedoch sämtliche bisher bestehenden Unterhaltungspflichten aufrecht erhalten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Unterhaltungslasten und Aufgaben, die den im § 3 Abs. 1 genannten fünf Genossenschaften obliegen, und allen übrigen Unterhaltungsverpflichtungen. Diese letzteren kann der Niersverband durch Vorstandsbeschluß übernehmen; der bisher in natura als Genosse Verpflichtete hat dann einen entsprechenden Beitrag zu zahlen (§ 7 Ziff. 4).

Zur Uebernahme der Unterhaltungsverpflichtungen und Aufgaben der im § 3 Abs. 1 bezeichneten fünf Genossenschaften bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Niersverbandes. Dieser Beschluß ist auch für die dadurch betroffene Genossenschaft verbindlich und kann, wenn sämtliche Aufgaben einer Genossenschaft übernommen werden, deren Auflösung zur Folge haben. Das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten der betroffenen Genossenschaft gehen dann auf den Niersverband über.

Ob es sich als zweckmäßig erweisen wird, die Aufgaben der bestehenden fünf Genossenschaften ganz oder zum Teil auf den Niersverband übergehen zu lassen, ist eine noch offene Frage, deren Lösung dem Niersverbande vorbehalten bleiben soll. Hierbei werden vielleicht zunächst die Unterhaltungspflichten der drei unteren Genossenschaften in den Kreisen Geldern und Cleve in Frage kommen, weniger aber die Aufgaben der oberen beiden Genossenschaften, die sich in der Hauptsache auf Entwässerungen im Niersgebiet in den Kreisen Geldern, Kempen, Gladbach, Grevenbroich und Erkelenz beziehen. Zunächst werden jedenfalls die genannten Genossenschaften gemäß § 7 Ziff. 3 als solche Genossen des Niersverbandes.

Zu § 2 Abs. 2. Da die Beseitigung der Mißstände im Niersgebiet vielfach einen Ausbau, Verlegung und Benützung der Niers erfordern wird, die über die Unterhaltung und Vorfluterhaltung hinausgehen, so soll das Ausbau- und Benützungsrecht des Verbandes ausdrücklich im Gesetze festgelegt werden.

Zu § 2 Abs. 3. Da für die allgemeinen Baupläne die Möglichkeit besteht, daß im Laufe der Jahre veränderte Umstände wie Vermehrung der Abwässer, Aenderungen der Abwassertechnik, Hervortreten anderer Nutzungarten usw. andere Maßnahmen erfordern, so muß die Abänderungsmöglichkeit des Bauplanes der Aufsichtsbehörde besonders vorbehalten werden.

Zu § 2 Abs. 4. Die Aufstellung der Baupläne kann bei der Größe des Projektes und der Dauer der Ausführung und den vorerwähnten ständigen Möglichkeiten von Veränderungen nur in der Weise erfolgen, daß ein allgemeiner Bauplan und daneben für den Ausbau je nach dem Fortschreiten der Ausführung genaue Sonderentwürfe für die einzelnen Bauabschnitte aufgestellt und genehmigt werden. Die Genehmigung sämtlicher Bauentwürfe ist, ebenso wie beim Lippegesetz, der Ministerialinstanz vorzubehalten.

Zu § 3. An der Niers bestehen bisher — abgesehen von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft und einigen Meliorationsgenossenschaften an Nebenbächen der Niers — 7 Genossenschaften. Zwei von diesen, die Niersräumungsgenossenschaft und die Niersgenossenschaft, sollen in ihren Pflichten und Rechten durch den Niersverband ersetzt werden, der ihre Aufgaben, die Reinhaltung und Räumung der Niers übernimmt.

Anders verhält es sich mit den fünf übrigen Genossenschaften.

Diese bestehen aus den einzelnen Grundeigentümern als Genossen, die nicht ohne weiteres auch Genossen des Niersverbandes werden würden. Die Aufgaben dieser Genossenschaften sind örtlich und sachlich beschränkte, nämlich:

Unterhaltung, Räumung und Schneidung im Kreise Geldern durch die Obere und die Untere Geldern'sche Niersgenossenschaft,

Räumung und Schneidung im Kreise Cleve durch die Clevische Niersgenossenschaft,

Regulierung, Eindeichung der Niers und Ent- und Bewässerung im Niersgebiet in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern durch die Niers- und Nordkanalgenossenschaft,

Regulierung des Niersflusses, Eröffnung der Quellen und Entwässerung des obersten Niersgebietes in den Kreisen Erkelenz, Grevenbroich und M.-Gladbach durch die Meliorationsgenossenschaft der oberen Niersniederung.

Diese Genossenschaftszwecke beschränken sich mithin auf einzelne Aufgaben an Einzelabschnitten des Niersgebietes. Zwar decken sich diese einzelnen Aufgaben dieser Genossenschaften zum überwiegenden Teile mit denen des Niersverbandes. Jedoch sind diese bisher zweckmäßig und zum Teil auch durchgreifend von den einzelnen Genossenschaften gelöst worden. Vor allem ist die Aufrechterhaltung dieser Genossenschaften deshalb zweckmäßig, weil die gesamten Grundbesitzer als Genossen an den sie unmittelbar angehenden Aufgaben (Ent- und Bewässerung, Unterhaltung, Räumung, Schneidung und Eindeichung der Niers) sich beteiligen und Beiträge dafür leisten, während im Niersverband die sämtlichen Grundbesitzer, soweit sie nicht unterhaltungspflichtig sind, nur durch die Kommunalverbände vertreten sind. Vor allem wegen Weiterbestehens eines unmittelbaren Interesses und einer finanziellen Beteiligung der Grundbesitzer und wegen der besser und zweckmäßiger örtlich zu lösenden Aufgaben werden daher die 5 erwähnten Genossenschaften zweckentsprechend zunächst aufrecht erhalten und ihrerseits als Genossen des Niersverbandes aufgenommen.

Abf. 1 gibt dem Niersverbande jedoch die Möglichkeit, in vereinfachter Form die Aufgaben jeder der genannten fünf Genossenschaften ganz oder teilweise an sich zu ziehen.

Für die Niersräumungsgenossenschaft zu Biersen und die Niersgenossenschaft zu M.-Gladbach ist künftig keine Betätigungsmöglichkeit mehr gegeben. Sie sind daher aufzulösen. In Form der Gesamtrechtsnachfolge gehen Rechte und Verbindlichkeiten dieser Genossenschaften auf den Niersverband über (§ 43).

§ 4 entspricht dem § 3 des Lippegesetzes,

§ 5 dem § 4 daselbst,

§ 6 dem § 5 daselbst.

§ 7 entspricht grundsätzlich ebenfalls dem § 6 des Lippegesetzes. Da die bestehenden Unterhaltungsverpflichtungen aufrecht erhalten bleiben sollen, müssen die Unterhaltungspflichtigen auch Genossen des Niersverbandes werden.

Zu §§ 8, 9, 10 ist nichts zu bemerken.

§ 11 lehnt sich an den § 10 des Lippegesezes an. Der Absatz 6 will durch eine Beschränkung des Stimmrechtes derjenigen Genossen, die vornehmlich zur Verunreinigung der Riers beitragen, verhüten, daß diese auf Grund ihrer Beiträge dauernd die Mehrheit in der Genossenschaftsversammlung haben, obgleich über drei Viertel des Riersflusses durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet fließt und das entsprechende Einzugsgebiet vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter trägt, und somit diese überwiegenden Teile des Riersgebietes nur unwesentlich zu der Verunreinigung beitragen und in der Hauptsache nur unter den Mißständen der Verunreinigung zu leiden haben. Der gleiche gesetzgeberische Gedanke liegt dem § 10 Abs. 8 des Lippegesezes zugrunde. Entsprechend war auch hier zu verfahren. Es erscheint nicht berechtigt, daß die Gesamtheit der Verschmutzer für Aufwendungen, die lediglich zur Beseitigung einer nach den Vorschriften des Wassergesezes unzulässigen Verschmutzung dienen müssen, ein dieser Beitragslast entsprechend volles Stimmrecht führt. Das Riersgesez legt insoweit den Verschmutzern keinerlei neue Pflichten auf; solche bestehen bereits gemäß § 24 W.G. Es sollen ihnen daher auch keinerlei besondere Rechte durch die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes innerhalb der Genossenschaft eingeräumt werden. Auf demselben Grundsatz beruht die Vorschrift des § 13 Abs. 4, Satz 2, wonach den bisher rechtswidrig Geschädigten die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes nicht als Vorteil angerechnet werden darf. Die Vorschrift des § 11 Abs. 6 will somit erreichen, daß bestimmte Aufwendungen vorweg von den Verschmutzern zu machen sind, ohne daß diesen Aufwendungen ein Stimmrecht entspricht. Zugleich wird dadurch verhütet, daß durch einseitige, falsch verstandene Interessenvertretung eine ordnungsmäßige Erfüllung der genossenschaftlichen Aufgaben hintenangehalten wird.

Die Absätze 4 und 5 entspringen demselben Gedanken und sollen ähnlich wie im Lippegesez dazu beitragen, den Einfluß der unter der zulässigen Verschmutzung leidenden Teile gegenüber den Verursachern zu verstärken.

Zu § 12. Eine gesetzliche Festlegung der Anzahl der auf die einzelnen Gruppen von Genossen entfallenden Vorstandsmitglieder oder eine Bestimmung einzelner Vertreter im Vorstand, ähnlich wie im Lippegesez, erscheint nicht tunlich, weil noch zu wenig zu übersehen ist, wieviel Stimmen entsprechend der Verteilung der Beitragslast auf die einzelnen Gruppen entfallen werden und ferner weil die Stärke der Gruppen im Verhältnis zueinander wahrscheinlich im Laufe der Zeit sich verändern wird. Es genügt für eine zweckentsprechende Zusammensetzung des Vorstandes, wenn seine Mitglieder von der Genossenschaftsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

§§ 13 bis 27 entsprechen den Vorschriften des Lippegesezes (§§ 12 bis 26 daselbst). Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 Satz 2 ist in der Begründung zu § 11 bereits gewürdigt worden.

§§ 28 bis 31 entsprechen den §§ 27 bis 30 des Lippegesezes.

Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 rechtfertigt sich deshalb, weil die Beseitigung bzw. Uebernahme eines Teiles der Mühlenstau den wichtigsten Teil des Planes zur Vorflutbeschaffung darstellen wird. In den meisten Fällen wird eine bloße Beschränkung des Staurechts durch Herabsetzung der Stauhöhe ohne Enteignung des Grundeigentums genügen. Für eine Entziehung oder Beschränkung bzw. Herabsetzung des Staurechts ohne Enteignung kommt das Verfahren nach § 338 des Wassergesezes vor dem Bezirksausschusse in Frage. Da mit der Genehmigung des Planes durch die zuständigen Minister seine Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit auch im Interesse der Landeskultur festgestellt ist, ist es unangebracht, die zuständige Beschlußbehörde nochmals in Erwägungen gleicher Art eintreten zu lassen.

Durch die Vorschrift im § 30 Abs. 4 wird die Möglichkeit gegeben, mit der Ausführung des Planes bereits vor der Feststellung nach § 30 Abs. 1—3 zu beginnen.

Es würde mit der Notwendigkeit einer beschleunigten Ausführung der Baupläne zur Beseitigung der Mißstände nicht zu vereinbaren sein, wenn durch Erhebung von Ansprüchen und Entschädigungsforderungen irgendwelcher an der Planfeststellung im Enteignungsverfahren nicht Beteiligter und die dadurch notwendige Durchführung eines zweiten besonderen Feststellungsverfahrens nach § 30 der Beginn der Ausführung der Baupläne verzögert werden könnte. Zudem bestehen gegen einen etwaigen Beginn der Ausführung der Arbeiten deshalb keine Bedenken, weil mit dem Plane zu vereinbarende, schadenverhütende Einrichtungen immer noch angeordnet und selbstverständlich auch Entschädigungsansprüche gestellt werden können. Größere, mit dem Unternehmen nicht vereinbare, d. h. insbesondere den Plan abändernde Einrichtungen können von den Betroffenen gemäß § 29 Abs. 3 ohnehin nicht gefordert werden.

Sofern im Einzelfalle die Zulässigkeit des Beginns der Planausführung vor Durchführung des Verfahrens nach § 30 nicht ausgesprochen wird, so muß entsprechend dem für das Ausbaufverfahren und das Verleihungsverfahren nach dem Wassergesetz geltenden § 77 mit dem Beginn des Ausbaues solange gewartet werden, bis über alle Ansprüche rechtskräftig entschieden worden ist.

§ 29 Abs. 6 will die Erhaltung der Baumbestände möglichst sicherstellen. Dies erscheint im Niersgebiet unbedingt erforderlich, weil die Absenkung des Wasserspiegels, die in den Plänen vorgesehen ist, leider häufig auch Schädigungen der Baumbestände zur unvermeidlichen Folge haben wird. Diese auf das geringstmögliche Maß zu beschränken, ist im Niersgebiet besonders notwendig, weil die Waldflächen am linken Niederrhein ohnehin schon verhältnismäßig wenig ausgedehnt und daher mit allen Mitteln, soweit als irgend möglich, zu erhalten sind.

§§ 32—35 entsprechen den §§ 31—34 des Lippegesetzes.

Zu § 35.

Der § 35 beruht auf genau denselben Erwägungen, welche oben zu § 11 erläutert sind, und legt in Anlehnung an § 11 das vorläufige Stimmverhältnis für die erste Genossenschaftsversammlung entsprechend fest.

§§ 37—42 entsprechen den §§ 36—41 des Lippegesetzes.

Zu § 43.

vergl. das zu § 3 Gesagte.

Anhang:

Bauplan des Niersverbandes.

Der Niersausschuß hat im Jahre 1913 folgende Vorschläge für die Gesundung der Niers untersucht:

- a) Ableitung der Schmutzwässer zum Rhein,
- b) Beschleunigung des Abflusses in der Niers durch ihren Ausbau nach Emscher Art,
- c) Verbesserung der Kläranlagen soweit, daß die Abflüsse säulnisunfähig sind, und Ausbau der Niers im Vorstutinteresse.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist in dem Vorentwurf des damaligen Baurats Mahr zur Gesundung der Niers vom 10. Mai 1913 und 24. Juni 1913, Seite 20 und 21, zusammengefaßt wie folgt:

„Gegen die Lösung a). Kanal zum Rhein, sprechen folgende Gründe:

1. Die Kosten. Zu den auf 20 400 000 Mk. veranschlagten Baukosten des Kanals treten noch Kosten für Ausbau der Niers und Beseitigung wenigstens einiger Mühlen zur Abführung des vermehrten „Rein“- (Regen- und Kühl-)wassers aus den Städten und Kosten für etwaige Entschädigung von Stauwerksbesitzern wegen Wasserentziehung.
2. Die Unvollkommenheit. Durch den Kanal werden nur die Schmutzwässer auf der Strecke Wickrath bis Greifrath erfaßt und dort nur diejenigen, welche an Gemeinde-Kanalisationen angeschlossen sind. Einzeln liegende gewerbliche Betriebe, Haushaltungen ohne Kanalanschluß und die Städte von Kempen an abwärts würden nach wie vor zur Niers entwässern. Auch müßten die durch Schmutz von Dächern, Straßen und Höfen verunreinigten Regenabflüsse und das Kondenswasser nach wie vor der Niers zugeführt werden. Der Kanal kann nicht für jeglichen Zuwachs von Schmutzwasser gebaut werden, sondern, wie alle Kanäle, nur für eine Wassermenge, die bei normaler Entwicklung in absehbarer Zeit nicht überschritten wird. Ist diese Leistungsfähigkeit erreicht, so wird der Ueberfluß an Schmutzwasser wieder solange der Niers zugeführt, bis ein zweiter Kanal gebaut wird.
3. Die Rücksicht auf den Rhein. Die Verdünnung des Kanalwassers im Rhein reicht zwar vorläufig aus, um Mißstände zu verhüten, so daß bei der Verleihung nach §§ 46 ff. des Wassergesetzes zunächst keine Erschwerungen zu erwarten sind. Da aber gerade bei Uerdingen der Rhein schon stark beansprucht ist (Krefelder Kanalisation, Uerdinger (chemische) Fabriken) und die Schmutzwässer aus dem Emschergebiet nur 20 km unterhalb Uerdingen in den Rhein kommen, besteht die Möglichkeit, daß von dem „Vorbehalt erhöhter Anforderungen in bezug auf Reinigung der Abwässer“ (§ 47 d. W.G. Abs. 3) später Gebrauch gemacht wird.

Die Lösung b). Beschleunigung des Abflusses zur Verhütung von Säulnis führt wegen des geringen Gefälles nicht mit Sicherheit zum Ziel.

Zunfolgedessen tritt die Lösung c), Verbesserung der Kläranlagen soweit, daß die Abflüsse säunlichunfähig sind und Ausbau der Niers, in den Vordergrund. Sie ist die umfassendste, da sie auch die Stau- und Ueberschwemmungsschäden beseitigt, also Landeskulturinteressen fördert und sich leicht der größeren Entwicklung des Gebiets anpassen läßt."

Auf Grund dieser Untersuchungen sprach sich der Niersausschuß am 22. Juli 1913 einstimmig gegen die Abführung der Niersschmutzwässer zum Rhein und für die Beibehaltung der Niers als Vorfluter aus. Er beauftragte demgemäß den Arbeitsausschuß, einen ausführlichen Entwurf, der als Unterlage für die Bildung eines Verbandes geeignet ist, auszuarbeiten, und zwar nach folgenden allgemeinen Gesichtspunkten:

„1. Der Entwurf soll das gesamte Niersgebiet einschließlich sämtlicher Zuflüsse zur Niers, einerlei, ob dieselben reines oder verschmutztes Wasser der Niers zuführen, von der Quelle bis zur Landesgrenze umfassen.

2. Der Entwurf ist tunlichst so zu gestalten, daß alle Zuflüsse ohne Verletzung öffentlicher Interessen abgeführt werden, und soll auch die Landesmeliorationsanlagen mit einbeziehen.

3. Der Entwurf soll sich auch auf die erforderlichen Kläranlagen erstrecken, wobei möglichsie Zusammenführung der Schmutzwässer aus den einzelnen Orten zu Gruppenkläranlagen anzustreben ist.

Zunächst soll dafür gesorgt werden, daß kein Schmutzwasser der Niers zugeführt wird, ohne vorher eine ausreichende Abfisanlage passiert zu haben. Inzwischen sollen bei den vorhandenen Abfisanlagen Versuche zwecks weiterer Reinigung der Abwässer gemacht werden.

Um eine Einheitlichkeit des gesamten Vorgehens herbeizuführen, sind die erforderlichen Maßnahmen nur unter Leitung und ständiger Mitarbeit des Niersausschusses bzw. des Arbeitsausschusses zu treffen."

Der Arbeitsplan umfaßt also alle wasserwirtschaftlichen Aufgaben (Vorfluterbesserung für Landeskultur und Gemeindefanalisationen, Hochwasserschutz, Reinigung und Reinhaltung der Zuflüsse) im ganzen Niederschlagsgebiet der Niers.

Die Bearbeitung eines Entwurfs, der die gesamten genannten Aufgaben umfaßt, wurde durch den Krieg unterbrochen. Um die Unterlagen für die Beseitigung des schlimmsten Mißstandes, der Verunreinigung, bald zu schaffen, wurden die Pläne für Vorfluterbesserung und großzügigen Hochwasserschutz zurückgestellt und nur der Plan zur Reinigung und Reinhaltung der Niers und ihrer Nebenläufe vom 10. Oktober 1914 von dem genannten Verfasser bearbeitet. Die Bearbeitung des Planes für Vorfluterbesserung und Hochwasserschutz für den ganzen Lauf der Niers ist im Jahre 1926 durch das Kulturbauamt II in Düsseldorf in Angriff genommen worden.

Der Plan vom 10. Oktober 1914 wurde der Gründung der Niersgenossenschaft zu M.-Glabbad zu grunde gelegt. Er sieht die Zusammenführung der Schmutzwässer zu Gruppenkläranlagen vor, weil Einzelkläranlagen in Anlage und Betrieb verhältnismäßig teuer sind und gewöhnlich nicht sachgemäß geleitet werden. Die drei Haupt-Gruppenkläranlagen sind geplant:

Gruppe I: Für den Kanalisationsverband Rheydt, Odenkirchen und Wickrath und für die Stadt M.-Glabbad (außer Rheindahlen). Die Anlagen sind ferner bemessen auf den Anschluß der Schmutzwässer von Giesenkirchen Korschbroich, Stadtteil Neuwert, Meerfen und Willich. Bei Bedarf kann auch Schiefbahn angeschlossen werden.

Gruppe II: Für das ganze Stadtgebiet Biersen. Durch Pumpen könnten Anrath und Vorst angeschlossen werden, was aber zunächst nicht vorgesehen ist.

Gruppe III: Für Süchteln, Süchteln-Vorst, Dedt und Grefrath. Zum Anschluß der Ortslage Mülhausen sind die Anlagen ausreichend bemessen. Werden die Kläranlagen erweitert, so könnten auch die Schmutzwässer von St. Tönis und Kempen angeschlossen werden.

Vorgesehen ist mechanische Vorreinigung nach dem Frischwasserverfahren mit getrennter Schlammzersehung und Nachreinigung durch das biologische Verfahren. Dem damaligen Stande der Klärtechnik entsprechend war das Tropfkörperverfahren und an geeigneten Stellen Fischteichverfahren veranschlagt. Heute kommt vielleicht das Schlammbelebungsverfahren in Betracht, wofür bereits Versuche an der Rheydter Kläranlage eingerichtet sind. Die Kosten sind nicht so verschieden, daß die Wahl des Verfahrens auf den Kostenüberschlag von wesentlichem Einfluß wäre.

Ueber die Gemeinden, welche nicht an die 3 Hauptklärgruppen angeschlossen werden können, sagt der Entwurf vom 19. Oktober 1914 das folgende:

„Die abseits der Niers liegenden Gemeinden haben meist noch keine einheitliche Kanalisation. Die Zusammenführung der Schmutzwässer durch eine Kanalisation oder durch offene Gräben ist aber Vorbedingung für die Klärung. Jede Gemeinde muß diese Zusammenführung nach ihren Plänen und auf ihre Kosten besorgen. Die Genossenschaft übernimmt die Abwässer an der Stelle, an der die Gemeinde, wenn

sie nur für sich Klärte, eine Kläranlage anlegen könnte, und führt sie in einem von der Genossenschaft gebauten Zuleiter zu der genossenschaftlichen Kläranlage. Dadurch daß die Reinigung der Abwässer an die Genossenschaft übergeht, werden die Gemeinden nicht nur von einer schwierigen und undankbaren Aufgabe befreit, sondern der Betrieb auch vereinfacht und verbilligt, weil die Genossenschaft ihre Erfahrungen und ihre eingearbeiteten Leute verwertet. Den Ort und die Art der Kläranlage bestimmt die Genossenschaft; die Kanalpläne der Gemeinde werden den Absichten der Genossenschaft anzupassen sein.

Allgemein ist über die Kanalisation zu bemerken, daß im Niersgebiet nur das Trennverfahren zweckmäßig ist, weil zur Nachreinigung meistens gepumpt werden muß. Bei vielen Gemeinden genügt es aber dem vorläufigen Bedürfnis, wenn eine den heutigen Abflußverhältnissen entsprechende „Reinwasser“-Kanalisation ausgeführt wird, welche zunächst auch die oberirdisch in die Straßenrinnen gelangenden Hausabwässer aufnimmt. Regenüberläufe dürfen erst in Tätigkeit treten, wenn die sechsfache Schmutzwassermenge überschritten wird. Stellt sich später das Bedürfnis nach unterirdischen Hausanschlüssen ein, z. B. wegen Kellerentwässerung oder wegen Spülaborte so muß die tiefliegende Schmutzwasserkanalisation ausgeführt werden.

Auch bei den abseits liegenden Gemeinden wird versucht werden, die Abwässer möglichst zusammenzuführen. Das bezieht sich nicht nur auf Gemeinden, sondern auch auf einzeln liegende Schmutzwasserbetriebe, bei denen sich die Niersgenossenschaft einen weitgehenden Einfluß auf die Leitung des Klärbetriebes sichern muß für den Fall, daß sich die Fabrik nicht an eine genossenschaftliche Kläranlage anschließt.“

Im einzelnen sind behandelt die Abwässer von Hochneufkirch, Wickrathberg, Giesenkirchen, Neuwerk, Willrich, Keersjen, Anrath, Borst, St. Tönis, Kempen, Wachtendonk, Straelen, Geldern, Revelaer, Goch, Dülken, Boisheim, Lobberich und Breyell. Nicht in den Plan aufgenommen sind Hüls, Aldekerk, Kieuterk und Kaldenkirchen, weil sie zur Zeit der Planbearbeitung noch keinen Anlaß zu besonderen Beschwerden gaben.

Für die Vorflutverbesserung an der Niers liegen bis jetzt folgende Einzelentwürfe vor:

1. der Entwurf der Stadt M.-Glabdach, hauptsächlich zur Beschaffung der Vorflut für Kanalisationen, umfassend die Strecke von der Gladbachmündung bis unterhalb Mülhausen,
2. der Entwurf der Niersgenossenschaft zur Verlegung der Niers vor den Ortslagen Dedt und Mülhausen,
3. ein überschläglicher Entwurf zur Beseitigung der Mühlenstau von Rhendt bis zur holländischen Grenze in Verbindung mit Sohlenausgleich an den Gefällstufen.

Mit der Aufstellung des noch fehlenden einheitlichen Entwurfs für Vorflutverbesserung und Hochwasserschutz ist das Kulturbauamt II in Düsseldorf beauftragt.

Der Entwurf der Stadt M.-Glabdach darf erst vollständig ausgeführt werden, wenn die Abwasserreinigung in den Gruppen I und II in Betrieb und die Vorflut unterhalb Mülhausen verbessert ist. Andernfalls würden die Mißstände auf der Gladbacher Strecke weiter nach unten verschoben zum Nachteil der Unterlieger. Die Verlegung vor Dedt und Mülhausen bringt nur örtlichen Vorteil, ohne die Verhältnisse im ganzen zu bessern.

Die Beseitigung sämtlicher Mühlenstau wird von vielen Seiten gewünscht. Sie bedarf aber noch genauer Untersuchungen in ihrer Wirkung auf die Landeskultur, das Grundwasser, die Siedlungen und die Selbstreinigungskraft. Dringlich ist die Beseitigung der Schravener Mühle, um die Vorflut für die Winnekendonker Melioration zu beschaffen, und die Beseitigung der Klippertsmühle zum Ausgleich der vermehrten Wasserzuführung. Auch die Beseitigung der Mühlen zwischen Gladbachmündung und Mülhausen ist zur Verbesserung der Vorflut der Städte und zur Ausführung der Kläranlage der Gruppen I und II erforderlich. Die Beseitigung der anderen Mühlen ist aber nicht dringlich, wenn die Ueberschreitung des Pegels überwacht wird und Dämme angelegt und in Ordnung gehalten werden. Zwecklos, vielleicht sogar schädlich, wäre z. B. die Beseitigung der Wissener und Gocher Mühlen, weil sich an ihrem Oberwasser schlecht zersetzter Moorboden findet, der mit dem Wasserspiegel sinken würde; außerdem würden die Fundamente des Schlosses Wissen und die Svülung des Gocher Delgrabens gefährdet. Die Verringerung der Abflußgeschwindigkeit an den Stauwerken stärkt ferner die Selbstreinigungskraft, weil langsam fließendes Wasser, solange es genügend Sauerstoff enthält, für die Entwicklung der Fauna und Flora günstiger ist als schnell fließendes.

Zum Schutze gegen Ueberschwemmungen wird eine verstärkte Schlammräumung und an einzelnen Stellen, insbesondere bei Korfchenbroich, ein Ausbau der Niers vorläufig genügen. Ferner muß die untere

Niers dadurch entlastet werden, daß durch den Gelderner Nierskanal schon bei kleinerem Hochwasser eine größere Wassermenge zur Maas abgeleitet wird; die im Staatsvertrag mit den Niederlanden vom 16. Mai 1895 unter IV festgesetzte Menge von 7 cbm braucht deshalb noch nicht überschritten zu werden.

Diese Maßregeln werden schon für eine Reihe von Jahren Besserung bringen, so daß die Ausführung des großzügigen Planes zur Verbesserung der Vorflut in eine wirtschaftlich bessere Zeit verschoben werden kann.

Die Kosten für den Gesamtplan des Niersverbandes sind auf Grund der vorliegenden Unterlagen nach den heutigen Preisen geschätzt wie folgt:

1. Uebernahme der Gemeindekläranlagen	700 000 RM.,
2. Anschluß der Kanalisation Rheydt, Odenkirchen und Wickrath an die Kläranlage M.-Glabbad, Anschluß von Korschenbroich und Giefenkirchen	1 200 000 RM.,
3. mechanische Kläranlage der Klärgruppe I	1 900 000 RM.,
4. Vorflut für Klärgruppe I (Ausbau des Kanals IV)	500 000 RM.,
5. Fischteich- und biologische Anlagen einschließlich Grunderwerb für Klärgruppe I	1 800 000 RM.,
6. Ausbau der Klärgruppe II	1 400 000 RM.,
7. Ausbau der Klärgruppe III	1 800 000 RM.,
8. Anlage von Kläranlagen für die abseits liegenden Gemeinden	2 200 000 RM.,
9. Zusammenleitung von Abwässern bei diesen Gemeinden	500 000 RM.,
10. Ankauf der Mühlen und Ausbau der Niers bis Geldern und Ausbau des Nierskanals	9 000 000 RM.,
11. desgleichen unterhalb Geldern	2 000 000 RM.,
12. Insgemein, zu Versuchen und zur Abrundung	1 000 000 RM.,
Summe:	24 000 000 RM.

Für die zunächst notwendigen Ausführungen sind erforderlich:

1. Ankauf der Schravener und Klippertsmühle, Vorflutverbesserungen und Eindeichungen an verschiedenen Stellen	250 000 RM.,
2. Verbesserung des Gefälles am Nierskanal und Entlastungsbauwerk im Oberwasser der Geldener Mühle	100 000 RM.,
3. Verlegung der Niers bei Debt und Mülhausen mit Mühlenankauf (inzwischen bereits ausgeführt)	570 000 RM.,
4. Ausbau der Klärgruppen I und II und notwendige Verbesserungen an den bestehenden Gemeindekläranlagen (Nr. 1—6 des Gesamtplanes)	7 500 000 RM.,
5. Für abseits liegende Gemeinden	1 500 000 RM.

Letztere beiden Beträge können auf mehrere Jahre verteilt werden; dagegen sind die Beträge zu 1—3 bald aufzuwenden.

Im übrigen muß sich die Ausführung des Planes nach den Bedürfnissen richten. Masse Jahre, Anlage neuer Schmutzwasserbetriebe, Ausbruch von Seuchen und andere unvorhergesehene Fälle werden stets Änderungen im Plane und im Bautempo notwendig machen.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Bewilligung einer Beihilfe von 122 500 RM. zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse an der Niers.

Anlage 39.

(Druckfache Nr. 36.)

In der besonderen Vorlage, welche dem Provinziallandtag betreffend Begutachtung des Niersgesekentwurfes vorliegt, ist das Nähere über die unhaltbaren Zustände im Niersgebiet gesagt. Aus dieser Vorlage geht hervor, daß ein großer Plan zur Reinigung und Reinhaltung der Niers, dessen Ausführung viele Millionen kosten wird, bereits seit längeren Jahren ausgearbeitet ist, auf dessen Grundlage sich die zukünftige Arbeit an der Niers vollziehen soll. Unter anderem sind recht umfangreiche Kläranlagen zu schaffen. Nachdrücklich sei nun betont, daß die Schaffung von Kläranlagen usw. nicht zu dem Auf-

gabenkreis des Provinzialverbandes gehört, und daß es auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus mit Rücksicht auf die sich für andere Wasserläufe ergebenden Konsequenzen sehr bedenklich wäre, hier von Seiten des Provinzialverbandes etwa freiwillig mit Beihilfen helfend einzugreifen. Eine finanzielle Hilfe des Provinzialverbandes kann daher an der Miers bei aller Anerkennung der dortigen unhaltbaren Verhältnisse, die zweifellos dringend nach Abhilfe verlangen, nur nach den gleichen Grundsätzen wie bei anderen Wasserläufen in Frage kommen. Nach § 4 des Dotationsgesetzes von 1875 gehört zu den Aufgaben der Provinzialverbände lediglich die Beförderung von Landesmeliorationen „soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben.“ Nur in diesem durch die landeskulturellen Belange gezogenen Rahmen kann von Seiten des Provinzialverbandes an der Miers geholfen werden. In diesem Rahmen wird aber auch — und zwar nicht zu engherzig abgrenzend — geholfen werden müssen. Für die Vorflutverbesserung an der gesamten Miers wird z. Bt. ein einheitlicher, umfassender Plan, welcher neben dem oben erwähnten großen Reinigungs- und Reinhaltungsplan, mit dem er natürlich in enger Berührung steht, herläuft, vom Kulturbauamt II in Düsseldorf aufgestellt. Die Ausführung eines besonders dringlichen Teiles dieses Planes zur Vorflutverbesserung soll schon im Rechnungsjahr 1927 vorweggenommen werden. Es handelt sich um den Ankauf einiger besonders hinderlicher Mühlenstau, um den Durchstich bei Dedt und um die Entlastung der Miers zum Mierskanal hin. Zur Durchführung dieser dringlichen Arbeiten ist für 1927 in den Staatshaushalt eine Summe von 122 500 Mark unter der Voraussetzung einer gleich hohen Provinzialbeihilfe eingesetzt worden. Es handelt sich also darum, auch im Provinzialhaushaltsplan zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse an der Miers für 1927 eine Summe von 122 500 Mark vorzusehen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß in dem außerordentlichen Haushaltsplan für 1927 eine Provinzialbeihilfe von 122 500 RM. zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse an der Miers vorgesehen ist.“

Düsseldorf, den 28. März 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 40.

(Drucksache Nr. 39.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Verbesserung der
Straßenbrücke über die Mosel zwischen Bullay und Alf.

Die I. Moselstraße, welche im Jahre 1876 von dem Bezirksstraßenfonds in die Unterhaltung des Provinzialverbandes übernommen wurde, verläuft von Zell bis Bullay auf dem rechten Moselufer, tritt dann bei Alf auf das linke Ufer über und verläuft von Treis bis Koblenz wieder auf dem rechten Moselufer. Zur Verbindung zwischen Bullay und Alf bei Uebernahme der Straße durch die Provinz diente nur eine Fähre. In den folgenden Jahren bot sich nun Gelegenheit, an dieser Stelle einen festen Uebergang über die Mosel zu gewinnen, und zwar bei der Erbauung der Eisenbahnbrücke über die Mosel. Die Eisenbahnverwaltung erklärte sich damals bereit, mit der Eisenbahnbrücke eine Brücke für den Landverkehr in der Art zu verbinden, daß unter der Eisenbahnbrücke eine damit verbundene Brücke für den Landverkehr hergestellt wurde. Diese Verbindung der beiden Moselufer war sowohl zur Schaffung einer Verbindung mit der rechtsseitigen Station Bullay erwünscht, als auch zur Verbindung der in Bullay einerseits und in Alf andererseits auslaufenden Straßenmeße des Hunsrücks und der Eifel, namentlich der Provinzialstraßen. Der Provinzialverwaltungsrat bewilligte

deshalb im Jahre 1876 zu den Kosten des Projektes, einschließlich des chausséemäßigen Ausbaues der Brückenansfahrten, eine Beihilfe von 150 000 M., während der Rest der Kosten der Straßenbrücke mit 75 000 M. durch Beiträge des Kreises Zell, der beteiligten Gemeinden und durch namhafte Privatbeiträge aufgebracht, teils aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt wurde.

Nach Fertigstellung des Bauwerks und der Zufuhrwege wurden die Brückenansfahrten (Rampen) in die Unterhaltung und das Eigentum des Provinzialverbandes übernommen; das Eigentum und die Unterhaltung des Brückenbauwerkes selbst behielt die Eisenbahnverwaltung unter Beteiligung der staatlichen allgemeinen Bauverwaltung an den Kosten der Unterhaltung der Straßenbrücke, insbesondere der Fahrbahn.

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft beabsichtigt nun die Eisenbahnbrücke umzubauen, da sie den heutigen Verhältnissen nicht mehr genügt. Die Vorarbeiten müssen noch in diesem Jahre in Angriff genommen werden. Sie würde beim Umbau der Eisenbahnbrücke den etwaigen erhöhten Anforderungen des Verkehrs an die Straßenbrücke keine Rechnung zu tragen brauchen, sondern nur verpflichtet sein, die Straßenbrücke in dem alten Zustande wieder herzustellen. Sie ist aber bereit, bei dem Umbau der Brücke etwa erforderliche oder erwünschte Verbesserungen der Straßenbrücke mit ausführen zu lassen, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten von dritter Seite, insbesondere der Provinzialverwaltung, gedeckt werden. Die Verbesserungen, welche zweckmäßig erscheinen, bestehen darin, daß die Brücke, welche heute eine Fahrbahnbreite von 4,40 m hat, mit 7 m Hauptträgerabstand und einer entsprechenden Fahrbahnbreite hergestellt wird, daß die Fahrbahn, die zur Zeit Bohlenbelag hat, mit Kleinpflaster versehen und außerdem ein einseitiger Fußsteig angebracht wird. Die Mehrkosten, welche dadurch entstehen, sind von der Reichsbahn auf 115 000 RM. angegeben; der Kostenanschlag ist geprüft und für richtig befunden. Der in erster Linie interessierte Kreis Zell, sowie die in Betracht kommenden Gemeinden Alf und Bullay (Neumerl) sind so leistungsschwach, daß ein größerer Zuschuß zu den Kosten der Verbesserung der Straßenbrücke nicht erwartet werden kann. Es wird aber auch zu berücksichtigen sein, daß die Brücke eine überörtliche Bedeutung hat, insofern, als sie die Provinzialstraße (I. Moselstraße), die dort vom rechten auf das linke Ufer übertritt, miteinander verbindet und im wesentlichen dem immer stärker werdenden Durchgangsverkehr nicht nur auf der Moselstraße, sondern auch dem ganzen Durchgangsverkehr zwischen Hunsrück und Eifel zu dienen bestimmt ist. Unter diesen Umständen scheint es richtig, daß die Provinzialverwaltung die Hauptlast der Verbesserung der Brückenfahrbahn trägt und sich mit 100 000 RM. an den Kosten beteiligt. Von dem Restbetrag der Kosten mit 15 000 RM. würden in diesem Falle der Kreis Zell 10 000 RM. und die Gemeinden Alf und Bullay je 2 500 RM. übernehmen. Die Reichsbahndirektion Trier hat sich im Auftrage der Deutschen Reichsbahngesellschaft unter diesen Umständen mit der Ausführung der für erforderlich gehaltenen Verbesserungen einverstanden erklärt.

Es mag vielleicht zweifelhaft sein, ob es heute schon notwendig ist, die Verbesserung in dem vorgesehenen Umfange auszuführen. Jedoch wird im Laufe der Jahre die Erbreiterung der Straßenbrücke sich nicht umgehen lassen. Der Umbau der Eisenbahnbrücke bietet eine erwünschte und wohl in 50 Jahren nie wiederkehrende Gelegenheit, auch die Straßenbrücke zu verbessern, und würde es ein Fehler sein, wenn der Provinzialverband diese Gelegenheit unbenuzt vorübergehen ließe.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

- „1. Der Provinziallandtag bewilligt zu den Kosten der Verbesserung der Straßenbrücke über die Mosel zwischen Bullay und Alf einen Zuschuß von 100 000 RM. unter der Bedingung, daß die Fahrbahn mit 7 m Hauptträgerabstand, einseitigem Fußweg und Kleinpflaster hergestellt wird.
2. Die Kosten sind in den „Außerordentlichen Haushaltsplan“ einzustellen.“

Düsseldorf, den 4. April 1927.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

